1038

Das

Staatsrecht

des

Königreichs Bayern.

Mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre **1808** und zur Berathung der Verfassungsurkunde vom **26. Mai 1818** in den Jahren **1814, 1815** und **1818** abgehaltenen Ministerialconferenzen

dargestellt

von

Dr. Ernst von Moy,

o. ö. Professor des Staatsrechts und der Rechtsphilosophie an der k. Universität zu München.

I. Theil.

Verfassungsrecht.

I. Abtheilung.

Einleitung und I. Buch: Von den Rechtsverhältnissen des Oberhauptes und der verschiedenen Glieder des Staates als solcher für sich betrachtet.

Regensburg, 1840.

Verlag von G. Joseph Manz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Dem Publicum übergebe ich hiemit ein Werk, welches unverkennbar noch mehrmaliger Ueberarbeitung bedurft hätte, um zu seiner vollen Reife zu gelangen. Der Sachkundige indessen, der aus dem Buche die Aufgabe entnommen, die ich als Lehrer mir gestellt habe, wird bei Vergleichung der Lehrbücher des bayerischen Staatsrechtes, die wir besitzen, die Eile begreifen, mit der es mich drängt, meinen Zuhörern eine dieser Aufgabe auch nur einigermassen entsprechende Darstellung unserer Verfassung in die Hand zu geben. Möge sie darum eine nachsichtige Beurtheilung erfahren! Daß es dabei nicht

auf den Triumph irgend einer politischen Partei abgesehen war, wird mir der unbefangene Leser hoffentlich von selbst bezeugen. Gegen die Furcht vor ungerechten Vorwürfen der Art sichert mich das Bewußtsein, wie ich stets und überall nicht bloß der Wahrheit und dem strengen Rechte, sondern auch den Forderungen der Billigkeit in der Auffassung und Würdigung der verschiedenartigen Bestrebungen, aus welchen unsere gegenwärtigen öffentlichen Zustände hervorgegangen, zu genügen bemüht war. Die Regierung hat mich mit einem großen Vertrauen beehrt, indem sie mir zur Benützung für mein Lehrbuch die Protokolle der Conferenzen höherer Staatsbeamten mittheilte, die in den Jahren **1815** und **1818** auf allerhöchsten Befehl zur Revision der Verfassung vom Jahre **1808** und zur Entwerfung der Verfassungs-Urkunde vom **26.** Mai **1818** nebst ihren Beilagen gehalten wurden. Leider war, als dieses geschah, der Druck meines Lehrbuches schon ziemlich weit vorgerückt. Ich habe indessen auch in dem, was später gedruckt wurde, von dieser kostbaren Mittheilung nur einen höchst sparsamen Gebrauch gemacht, indem ich deren Benützung auf die

Fälle beschränkte, wo daraus für die Erklärung des Textes des Gesetzes oder für die Beurtheilung der bis=herigen Praxis der Regierung ein bestimmtes Licht ge=wonnen werden konnte. Jede weitere, dem Zwecke der rechtlichen Belehrung fremde Benützung wäre nur störend geworden. Daß ich diesen ersten Band in zwei Abthei=lungen erscheinen lasse, rechtfertigt sich theils durch den Umfang des Buches, der meine erste Berechnung unver=merkt bedeutend überschritten hat, theils durch die Rück=sicht auf meine Zuhörer, denen ich dadurch das Studium auf das nächste Examen wenigstens theilweise erleichtern wollte. Die kleine dadurch nothwendig gewordene Ver=änderung in der Oekonomie des Werkes, wonach dieser erste Theil nicht, wie ich anfänglich beabsichtigte (sieh S. 104), in zwei, sondern in vier Bücher zerfallen wird, scheint mir eher vortheilhaft als störend. Die zweite Abtheilung, welche die allgemeinen Rechte und Pflichten aller bayerischen Unterthanen, die Institutionen, mittels welcher die Regierung mit den Unterthanen über ge=meinsame öffentliche Angelegenheiten in Verhandlung und rechtliches Verständniß tritt (Distrikts=Gemeinden, Land=

rath und Ständeversammlung), und endlich die Bürgschaften oder die sogenannte Gewähr der Verfassung zu behandeln hat, wird bis Neujahr 1841 fertig werden. Da ich vom 24sten Bogen an die Revision des Druckes nicht mehr selbst besorgen konnte, so muß ich auch in dieser Hinsicht die Nachsicht des Lesers in Anspruch nehmen.

Miesbach in Oberbayern, am 3. September 1840.

Der Verfasser.

Inhalt

dieser ersten Abtheilung.

Einleitung.

I. Von dem bayerischen Staate überhaupt. §. 1—4.

Begriff des Staates im Allgemeinen. §. 1.

Die Staatsverfassung. §. 2.

Begriff und Eintheilung des Staatsrechts. §. 3.

Der bayerische Staat, seine Verfassung und sein inneres öffentliches Recht. §. 4.

II. Geschichtlicher Ueberblick der Schicksale Bayerns hinsichtlich der Entwicklung seiner Verfassung. §. 5—10.

Die ältesten Grundlagen des Staates. §. 5.

Die Zeit der Karolinger. §. 6.

Die Zeit vom Abgange der Karolinger bis zum Eintritte der Wittelsbacher. §. 7.

Die Zeit vom Antritte der Wittelsbacher bis zur Einführung der Primogenitur im regierenden Hause. §. 8.

Von der Einführung der Primogenitur bis zur Auflösung der landständischen Verfassung. §. 9.

Von der Auflösung der landständischen Verfassung bis auf die neueste Zeit. §. 10.

III. Von den Quellen des bayerischen Staatsrechtes. §. 11—16.

Begriff und Eintheilung der Quellen des bayerischen Staatsrechtes. §. 11.

A. Von den geschriebenen Quellen.
a) Aus der Zeit des deutschen Reiches. §. 12.
b) Aus der Zeit nach der Stiftung des Rheinbundes bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. §. 13.
c) Seit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. §. 14.

B. Von den ungeschriebenen Quellen des bayerischen Staatsrechtes. §. 15.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen Quellen zu einander. §. 16.

IV. Literatur des bayerischen Staatsrechtes. §. 17—19.
Literatur des älteren bayerischen Staatsrechtes aus der Zeit vor der Auflösung des deutschen Reiches und der Landesverfassung. §. 17.
Literatur des bayerischen Staatsrechtes aus der Zeit nach der Auflösung des deutschen Reiches und der Landesverfassung bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. §. 18.
Literatur des bayerischen Staatsrechtes seit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. §. 19.

V. Hülfsmittel zur Kenntniß und Anwendung des bayerischen Staatsrechts. §. 20—25.
Begriff und Umfang dieser Hülfsmittel. §. 20.
Sprachliche Hülfsmittel. §. 21.
Geschichtliche Hülfsmittel. §. 22.
Juristische Hülfsmittel. §. 23.
Philosophische Hülfsmittel. §. 24.
Staatswissenschaftliche Hülfsmittel. §. 25.

VI. Von den Grundverhältnissen des bayerischen Staates. §. 26—37.
Ueberblick dieser Verhältnisse. §. 26.

A. Das Land.
1) Lage, Umfang, Grenzen. §. 27.
2) Bestandtheile des gegenwärtigen bayerischen Staatsgebiets nach ihrem geschichtlichen Ursprung. §. 28.
3) Natürliche Beschaffenheit des Landes. §. 29.
4) Rechtliche Beschaffenheit des Landes. §. 30.
5) Eintheilung des Landes.
a) Nach den Besitzern. §. 31.
b) Eintheilung des Landes zum Behufe der Regierung. §. 32.

B. Das Volk.
Begriff, natürliche Beschaffenheit, staatsrechtliches Verhältniß im Allgemeinen. §. 33.
Eintheilung der Unterthanen. §. 34.

C. Die Religionsgenossenschaft.
Deren Bedeutung im Staate überhaupt. §. 35.
Deren jetzige Beziehung zur Staatsgenossenschaft nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.
a) In Deutschland überhaupt. §. 36.
b) In Bayern insbesondere. §. 37.

Erster Theil.

Verfassungsrecht des Königreichs Bayern.

Uebersicht der hieher gehörigen Lehren. §. 38.

I. Buch.

Rechtsverhältnisse des Oberhauptes und der verschiedenen Glieder des Staates als solcher, für sich betrachtet.

I. Abschnitt.
Von dem Subjekte der obersten Gewalt.
I. Abtheilung.
Vom Könige.
I. Kapitel.
Von dem Rechte auf die Krone.
Grund desselben. §. 39.
Bedingungen der Thron- und Erbfolgefähigkeit. §. 40.
Thron- und Erbfolgeordnung. §. 41.
Bedingungen der Ausübung des Rechtes zur Regierung. §. 42.
Von dem Verluste der Regierung. §. 43.
II. Kapitel.
Rechte und Pflichten des Königs als Staatsoberhauptes.
Allgemeiner Begriff derselben. §. 44.
Von den Rechten und Pflichten des Königs in Ansehung der Gesetzgebung. §. 45.
Von der vollziehenden Gewalt oder von den Rechten und Pflichten des Königs hinsichtlich der Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes und hinsichtlich der Verfolgung der durch seine und

der Unterthanen Interessen seiner Thätigkeit gesetzten Zwecke im Inneren des Staates. §. 46.

Von der Repräsentativgewalt des Königs. §. 47.

Von der Beschränkung des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt überhaupt durch die Handlungen seiner Vorgänger. §. 48.

Von der besonderen Heiligung der Person und der Rechte des Königs. §. 49.

Von den Ehrenrechten des Königs. §. 50.

Von den Nutzungs- und Privatdispositionsrechten des Königs in Bezug auf das königliche Haus- oder Staatsgut. §. 51.

III. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Königs in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des königlichen Hauses.

Grund und allgemeiner Begriff dieser Rechte. §. 52.

Rechte der Gesetzgebung und der Aufsicht über die Glieder des königlichen Hauses. §. 53.

Rechte der Gerichtsbarkeit. §. 54.

II. Abtheilung.

Von der Reichsverweſung.

I. Kapitel.

Fälle der Reichsverweſung. §. 55.

II. Kapitel.

Von dem Rechte zur Reichsverweſung. §. 56.

III. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverweſers.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverweſers in Anſehung der Staatsverwaltung. §. 57.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverweſers in Anſehung der königlichen Familie. §. 58.

Von dem Einkommen des Reichsverweſers und den Nutzungsrechten deſſelben in Anſehung des königlichen Haus- und Staatsguts. §. 59.

IV. Kapitel.
Von dem Ende der Reichsverwesung. §. 60.

III. Abschnitt.
Von den Unterthanen.

I. Abtheilung.
Vom Adel.
Vom Adel überhaupt. §. 61.

I. Kapitel.
Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder des königlichen Hauses.
Von den Mitgliedern des königlichen Hauses. §. 62.
Von den Rechten und Pflichten der Prinzen des königlichen Hauses. §. 63.
Von den Rechten und Pflichten der Prinzessinen, der Gemahlinen und Wittwen im königlichen Hause. §. 64.

II. Kapitel.
Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs von Leuchtenberg und des übrigen hohen Adels in Bayern.
Von der Stellung der Mitglieder des hohen Adels im bayerischen Staate und gegenüber der Staatsgewalt des Königs überhaupt. §. 65.
Von den persönlichen Rechten der Mitglieder des hohen Adels in Bayern. §. 66.
Von den Rechten, welche den Mitgliedern des hohen Adels in Ansehung ihrer standesherrlichen Besitzungen zustehen. §. 67.
Von den Rechten der Mitglieder des hohen Adels in Beziehung auf den bayerischen Staat. §. 68.
Von den Pflichten der Mitglieder des hohen Adels und von dem Erlöschen ihrer Rechte. §. 69.

III. Kapitel.
Von den Rechtsverhältnissen der Mitglieder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels. §. 70.

IV. Kapitel.
Von den Rechtsverhältnissen des bayerischen Adels überhaupt.
Von den persönlichen Rechten der bayerischen Adeligen. §. 71.
Rechte der bayerischen Adeligen in Ansehung ihrer Güter. §. 72.
Von der Erwerbung des Adels in Bayern. §. 73.
Von dem Verluste des Adels. §. 74.

V. Kapitel.

Von der Siegelmäßigkeit.

Von dem Begriff und Inhalt, der Erwerbung und dem Verluste der Siegelmäßigkeit. §. 75.

VI. Kapitel.

Von den Familien-Fideicommissen des bayerischen Adels.

Begriff, Arten und frühere Schicksale derselben. §. 76.
Von den Bedingungen und der Art der Errichtung der Familien-Fideicommisse. §. 77.
Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse. §. 78.
Von den Rechten und Pflichten des Fideicommiß-Besitzers. §. 79.
Von den Rechten dritter Personen in Ansehung eines Familien-Fideicommisses. §. 80.
Von der Sonderung des Fideicommiß-Vermögens von dem Allodial-Vermögen des Constituenten sowohl, als des Fideicommiß-Besitzers. §. 81.
Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben. §. 82.

VII. Kapitel.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels in Bayern.

Von den Grundlagen dieser Gerichtsbarkeit. §. 83.
Von dem Grund und Inhalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. §. 84.
Von den Bedingungen der Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. §. 85.
Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte. §. 86.
Von dem Uebergang, der Suspension und dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. §. 87.

VIII. Kapitel.

Von den Rechten der Gutsherrlichkeit.

Begriff und Ursprung der Gutsherrlichkeit. §. 88.
Von den Rechten des vollen gutsherrlichen Eigenthums. §. 89.
Von den gutsherrlichen Rechten in Ansehung des getheilten Eigenthums. §. 90.
Von den Rechten der Gutsherrn in Ansehung der Kirche und Schule. §. 91.
Von den Rechten der Gutsherrn in Ansehung ihrer Gefälle. §. 92.

IX. Kapitel.

Von der Theilnahme der Mitglieder anderer Stände an den Rechten des Adels. §. 93.

X. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der k. Staatsdiener und der ihnen gleichgestellten standes- und gutsherrlichen und magistratischen Beamten vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

Einleitung. §. 94.

Von dem Begriffe und den verschiedenen Klassen der Staatsdiener. §. 95.

Von der Entstehung und der rechtlichen Beschaffenheit des Staatsdiener-Verhältnisses. §. 96.

Von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener, und zwar

a) Von den Rechten derselben in Bezug auf Stand und Gehalt. §. 97.

b) Von dem Anspruche der Staatsdiener auf Pension für ihre Wittwen und Kinder. §. 98.

c) Von den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit. §. 99.

Von der Aufhebung des Staatsdiener-Verhältnisses. §. 100.

Von der Geltendmachung der den Staatsdienern zugesicherten Rechte. §. 101.

Von den Rechtsverhältnissen der standesherrlichen, gutsherrlichen und magistratischen Beamten. §. 102.

II. Abtheilung.

Von den öffentlichen Körperschaften.

Natur und Uebersicht der hier zu behandelnden Verhältnisse. §. 103.

I. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche in Bayern.

Einleitung. §. 104.

Von der Ausübung der geistlichen Gewalt der katholischen Kirche in Bayern. §. 105.

Von der Besetzung der kirchlichen Aemter in der katholischen Kirche Bayerns. §. 106.

Von den Anstalten und Mitteln für die Zwecke der katholischen Kirche in Bayern. §. 107.

II. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der protestantischen Kirche des Königreichs.

Einleitung. §. 108.

Von der Ausübung der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche des Königreichs. §. 109.

Von der Besetzung der kirchlichen Aemter in der protestantischen Kirche in Bayern. §. 110.

Von den Anstalten und Mitteln für die kirchlichen Zwecke der protestantischen Kirche in Bayern. §. 111.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Universitäten. §. 112.

IV. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Gemeinden im Allgemeinen.

Einleitung. §. 113.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden überhaupt. §. 114.

Von den Gemeindegliedern und ihren aus dem Gemeinde-Verbande entspringenden allgemeinen Rechten und Pflichten. §. 115.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden und ihrer Glieder als solcher. §. 116.

Von den kirchlichen Verhältnissen der Gemeinden und ihrer Glieder. §. 117.

Von den politischen Verhältnissen der Gemeinden und ihrer Glieder als solcher. §. 118.

Von der Verwaltung der Gemeinden überhaupt. §. 119.

Von der Erwerbung und dem Verluste der Eigenschaft eines Gemeindegliedes oder Gemeinde-Angehörigen. §. 120.

V. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Stadtgemeinden insbesondere.

Von dem Begriffe und der Eintheilung der Stadtgemeinden. §. 121.

Von der Einrichtung der städtischen Verwaltungs-Organe. §. 122.

Von der Bestellung der städtischen Verwaltungs-Organe. §. 123.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

A. Hinsichtlich des bürgerlichen Verbandes. §. 124.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

B. Hinsichtlich des kirchlichen Verbandes. §. 125.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

C. In Hinsicht des politischen Verbandes. §. 126.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.
D. Hinsichtlich der Polizei insbesondere. §. 127.
Von dem Wirkungskreise der Distrikts-Vorsteher. §. 128.
Von dem Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten. §. 129.
Von den Verhältnissen der Magistrate zu den Kuratel-Behörden. §. 130.
Von den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Magistrats und des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten. §. 131.

VI. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Landgemeinden insbesondere.

Von den Verwaltungsorganen für die Landgemeinden. §. 132.
Von der Bestellung der Verwaltungsorgane für die Landgemeinden. §. 133.
Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.
A. Rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse. §. 134.
Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.
B. Rücksichtlich des kirchlichen Verbandes. §. 135.
Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.
C. Rücksichtlich des politischen Verbandes. §. 136.
Von dem Verhältnisse des Gemeinde-Ausschusses zu der Gemeinde. §. 137.
Von dem Verhältnisse der Gemeindebehörden auf dem Lande zu den Kuratelbehörden. §. 138.
Von den persönlichen Verhältnissen der Glieder des Gemeinde-Ausschusses. §. 139.

VII. Kapitel.

Von den besonderen Verhältnissen der Gemeinden in der Pfalz am Rhein.

Von den Gemeindegliedern und ihren aus dem Gemeindeverbande entspringenden Rechten und Pflichten. §. 140.
Von den privatrechtlichen, kirchlichen und politischen Befugnissen der Gemeinden auf ihrem Gebiete. §. 141.
Von den Organen der Gemeindeverwaltung in der Rheinpfalz und deren Unterordnung unter die königlichen Behörden. §. 142.

III. Abtheilung.

Von den Verhältnissen der bayerischen Unterthanen mit beschränkten staatsbürgerlichen Rechten.

I. Kapitel.

Von den hieher gehörigen Personen überhaupt. §. 143.

II. Kapitel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Juden in Bayern.

Geschichte dieser Verhältnisse. §. 144.
Von den Rechten und Pflichten der Juden in Ansehung der Religionsübung. §. 145.
Von den staatsbürgerlichen Rechten der Juden. §. 146.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Forensen. §. 147.

Einleitung.

I. Von dem bayerischen Staate überhaupt.

§. 1.

Begriff des Staates im Allgemeinen.

Der Staat ist ein auf die selbstständige höchste materielle Macht einer physischen oder moralischen Person für alle Zeiten auf einem bestimmten Gebiete gegründeter Verein zur Erfüllung aller durch die Mittel jener Macht erreichbaren Zwecke des menschlichen Daseins.

* Der römische Begriff der Respublica war weiter als der hier gegebene Begriff des Staates. Durch die christliche Kirche ist in Ansehung des Zweckes eine Beschränkung eingetreten, die den Staaten des Alterthums fremd war. Durch dieselbe ist nämlich dem irdischen Leben ein überirdischer Zweck vorgesteckt worden, zu dessen Erreichung überirdische Mittel und eine überirdische Macht erforderlich sind. Dem Staate, als einem auf materielle Macht gegründeten Vereine, wohnen diese Mittel nicht inne; er kann also auch die bezeichneten Zwecke nur insoferne in

seinen Bereich ziehen, als er durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel für dieselben zu wirken im Stande ist. Da dieses mittelbar bei allen, selbst den geistigsten Zwecken des menschlichen Lebens geschehen kann; so ist zwar keiner derselben von dem Gesammtzwecke des Staates absolut auszuschließen, aber, nach dem bekannten Rechtssatze: Ultra posse nemo obligatur, können ihm diese Zwecke auch nicht weiter aufgebürdet noch eingeräumt werden, als er zu deren Erreichung die erforderlichen Mittel besitzt. Ueber das, was in den Wirkungskreis jener überirdischen Gewalt der Kirche seiner Natur nach gehört, kann demnach die materielle Macht des Staates ihre Gewalt nicht erstrecken, ohne entweder den überirdischen Zweck der Kirche oder die Nothwendigkeit überirdischer Mittel und Gewalten zu dessen Erfüllung zu läugnen. Letzteres ist seit der Reformation in allen protestantischen Staaten, Ersteres in neuerer Zeit in vielen philosophischen Systemen des öffentlichen Rechtes geschehen, und damit ist der römische Begriff der Respublica, in einer von der neueren Zeit vielleicht mißverstandenen Weise, wieder aufgetaucht, wonach dem Staate die Erfüllung der höchsten Bestimmung des Menschen unmittelbar obläge, und derselbe auch die sämmtlichen Anstalten und Mittel zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, d. h. auch die Kirche in seinem Wirkungskreise befaßte [a]). Hienach fällt aber der Begriff: Staat mit dem Begriffe: menschliche Gesellschaft überhaupt zusammen, während nach der christlich kirchlichen Ansicht die Erfüllung der Bestimmung dieser letzteren zwischen dem Staate und der Kirche sich theilt. Diese Verwechslung der Begriffe hat auch eine Veränderung in dem Verhältnisse der Staatsgewalt zur Familie und zur elterlichen Gewalt zur Folge gehabt, indem die Staatsgewalt in Hinsicht der moralischen und religiösen Aufgabe der Erziehung, die ihr im Alterthum nur zufolge ihrer ursprünglich selbst religiösen Natur angehörte, an die Stelle der Kirche sich drängte.

In dem deutschen Staatsrechte älterer Zeit wurde das Wort „Staat" nicht als gleichbedeutend mit Respublica gebraucht.

Letzteres Wort kam in der Regel nur in Bezug auf das deutsche Reich zur Anwendung, während man die Territorien und Besitzungen einzelner Reichsfürsten und anderer Regenten mit dem Worte: „Status, Staaten," bezeichnete. Hier war das Wort dem Privatrechte entlehnt, insoferne es den Inbegriff von Rechten und Besitzungen bedeutete, welche den Status libertatis κατ' ἐξοχήν einer souverainen oder quasisouverainen Person als Subjektes des Völkerrechtes bezeichnete. In diesem Sinne bezeichnet das Wort: Staat, eben nichts als das Rechtsgebiet einer unabhängigen physischen oder moralischen Person [b]). Diese Bedeutung ist jedoch gegenwärtig nur noch für das Völkerrecht genügend, nicht für das Staatsrecht. Seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert hat sich nämlich in den meisten europäischen Staaten zur Erfüllung der der weltlichen Gesellschaft im Ganzen obliegenden Zwecke, für deren Erfüllung vorher nur der Regent zu sorgen hatte, zwischen diesem und den Unterthanen eine gesellige Verbindung gebildet, kraft deren diese letzteren nicht mehr bloß, wie früher, so weit sie dem Regenten durch besondere Titel dazu verpflichtet waren, sondern lediglich in Rücksicht des obwaltenden Bedürfnisses aus dem Gesichtspunkte höherer Pflichten ihre Personen und Güter den durch die Staatsgesellschaft zu erfüllenden Zwecken widmeten [c]). Seitdem pflegt man, im Gegensatze zur früheren Zeit, den Staat als eine moralische Person nach Analogie einer Gemeinde zu betrachten [d]). Er ist dieses jedoch nicht im Sinne des römischen Rechtes, welches darunter nur einen zu einem bestimmten, allen Mitgliedern gemeinschaftlichen Zwecke gebildeten Verein versteht, so daß der Verein nur durch diesen Zweck besteht und alle Rechte und Pflichten der Mitglieder in dem Vereine aus diesem Zwecke allein abgeleitet werden. Einen solchen bestimmten, von den Mitgliedern in irgend einer Zeit erschöpfend aufzufassenden und festzustellenden Zweck hat der Staat nicht; seine Bestimmung, welche alle Zwecke des irdischen Daseins umfaßt, steht zugleich über denselben und zeigt sich niemals in ihnen erschöpft. In keiner Weise

läßt sich also die Verbindung der Staatsglieder auf irgend einen dieser Zwecke zurückführen, weder in Ansehung ihres Ursprungs, noch in Ansehung des Endes. In Ansehung des Ursprunges nicht, weil die Verbindung der Unterthanen geschichtlich nie für den oder die Zwecke des Staates geschlossen wird, sondern stets auf anderen Gründen beruht, und erst aus der schon bestehenden Verbindung die Pflicht der Mitwirkung der Unterthanen für die Zwecke des Staates abgeleitet wird. — In Ansehung des Endes nicht, weil der Zweck des Staates sich nie in bestimmter Fassung, nie erfüllt und erfüllbar darstellt, so daß dann der Verein sich lösen ließe, oder die Berechtigung der Einzelnen in Ansehung seiner aufhörte; sondern die Verbindung über jeden in der Zeit erreichbaren Zweck sich hinaus erstreckt. Im Sinne des deutschen Rechtes dagegen ist der Staat allerdings als eine Genossenschaft oder moralische Person anzuerkennen, insoferne jetzt zwischen dem Regenten und den Unterthanen eine alle Verhältnisse des Staates umfassende Solidarität und Gemeinschaft besteht, in Folge deren sie in einer für alle diese Verhältnisse geltenden Wechselbeziehung von Berechtigung und Verpflichtung zu einander stehen und jedem Dritten gegenüber somit als ein geschlossener Körper erscheinen [c]).

a) Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 15 u. 16.

b) Ad. Müller von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaft München 1839. S. 3 ffg. Berliner politisches Wochenblatt Jahrg. 1838. Nr. 46.

c) Daß dadurch die fraglichen Staaten von ihrer ursprünglichen streng monarchischen Grundlage gewichen sind, bedarf kaum der Bemerkung.

d) Dieses thun seit Hugo Grotius fast alle Lehrer des öffentlichen Rechts. Sieh Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität 1839 S. 29 ffg.

e) Phillips Grundsätze des deutschen Privatrechts I. 327 ffg.

§. 2.

Die Staatsverfassung.

Die rechtliche Form, wonach der Verein bestehet, den wir mit dem Worte Staat bezeichnen, wird die Staatsverfassung genannt. Sie drückt das Verhältniß der Glieder zu der Macht aus, durch welche der Staat besteht a). Ist diese kraft eigenen selbstständigen Rechtes in den Händen einer physischen Person, so ist der Staat eine Monarchie: besteht sie nur durch die Verbindung Mehrerer, so wird der Staat eine Republik genannt.

Jenachdem aber in der Monarchie die Thätigkeit für die Erreichung der Staatszwecke von dem Monarchen allein ausgeht, oder auch die Unterthanen selbstständig daran Antheil nehmen, wird die Monarchie eine absolute oder eine beschränkte genannt.

Jenachdem endlich in der Republik einige Glieder eine höhere Macht als eigenes, selbstständiges Recht vor Anderen besitzen oder nicht, wird die Republik eine Aristokratie oder eine Demokratie genannt.

Die eigene Macht, nicht die Art ihrer Uebertragung auf Andere, ist überall das Entscheidende in der Verfassung. Die rechtliche Form des Staates wird, wie jedes positive Recht, bestimmt entweder durch Herkommen, oder durch Vertrag, oder durch Gesetz.

* Entgegengesetzte Ansicht von der Volkssouverainität und die damit zusammenhängenden falschen Vorstellungen und Fictionen.

a) Nicht bloß die Verhältnisse des Souverains zu den Unterthanen, sondern auch dieser letzteren unter sich umfaßt die Staatsverfassung. Aber diese rechtlichen Verhältnisse werden durch das lebendige, unmittelbare Kraftverhältniß der sämmtlichen Glieder in Beziehung auf die Macht bestimmt, durch welche der Staat als solcher begründet ist und sich behauptet. Das Wort „Macht“ ist also hier nicht als gleichbedeutend mit „Souverain,“ sondern lediglich in Abstracto zu nehmen, als gleichbedeutend mit einem Inbegriff von lebendigen Kräften.

§. 3.

Begriff und Eintheilung des Staatsrechtes.

Der Inbegriff der auf den Besitz und die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Staate sich beziehenden Rechtsnormen wird das Staatsrecht genannt. Dieses ist ein Zweig des öffentlichen Rechtes, welches überhaupt die Verhältnisse der durch ihre selbstständige, unabhängige Stellung und Macht den Zustand der menschlichen Gesellschaft bestimmenden, physischen oder moralischen Personen, unter sich und zu ihren Unterthanen begreift.

Das Staatsrecht umfaßt 1) die Normen über den Besitz und Verlust, den Umfang und die Grenzen der öffentlichen Gewalt und 2) die Bestimmungen über die Organe, durch welche, und die Grundsätze und Regeln, nach welchen diese Gewalt geübt werden soll, und zerfällt auf diese Weise in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

* Abweichende Definitionen des öffentlichen Rechtes überhaupt und des Staatsrechtes insbesondere. Die verschiedenen Theile des öffentlichen Rechtes, und dessen Gegensatz gegen die anderen Rechtsdisciplinen. Verschiedene Bestimmungen der Begriffe: Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§. 4.

Der bayerische Staat, seine Verfassung und sein inneres öffentliches Recht.

Bayern ist ein souverainer Staat. Alle Gebietstheile desselben bilden ein geschlossenes Ganzes unter einem Erb-Könige, welcher zugleich Mitglied des deutschen Bundes ist. Seiner Verfassung nach ist Bayern eine beschränkte Monarchie. Sein Staatsrecht beruht auf einer besonderen vom Könige gegebenen Verfassungsurkunde. Das bayerische Verfassungsrecht bestimmt a) das Recht zur Krone und zur Regierung in Bayern, b) die Rechte der Regierung und ihre Grenzen, c) die Rechte der Unterthanen in Beziehung auf die Ausübung öffentlicher Gewalt

und auf die Theilnahme an der Regierung, d) die rechtlichen Bürgschaften dieses verfassungsmäßigen Zustandes.

Das bayerische Verwaltungsrecht umfaßt a) den Organismus der Behörden, durch welche die verschiedenen Subjekte der öffentlichen Gewalt diese ausüben lassen, und die Bestimmung ihrer Competenz, b) die Normen, nach welchen diese Gewalt von den verschiedenen Behörden zu üben ist.

* Bedeutung des Wortes „souverain." Folgen des Verhältnisses des Königs zum deutschen Bunde. Personen, welche, den König beschränkend, im Innern des Staates an der Ausübung der öffentlichen Gewalt Antheil haben. Verwaltungsrecht im weiteren und im engeren Sinne.

II. Geschichtlicher Ueberblick der Schicksale Bayerns hinsichtlich der Entwicklung seiner Verfassung.

§. 5.

Die ältesten Grundlagen des Staates.

Der Ursprung des bayerischen Staates ist einer kriegerischen Gefolgschaft aus verschiedenen deutschen Stämmen zuzuschreiben, welche zu Ende des fünften Jahrhunderts sich des vorher den Römern unterworfenen Landes der Boyer, Vindelicien, bemächtigte. Die Verfassung, worin wir später das Land treffen, und die sich in der Abhängigkeit von den Reichen der Ostgothen und der Franken, bis auf Karl den Großen, im Wesentlichen unverändert behauptete, weiset diesen Ursprung deutlich nach. Wir finden zuerst in Bayern eine im Geschlechte der Agilolfinger erbliche Herzogswürde; edle Geschlechter, aus welchen die Grafen gewählt werden, an der Spitze der Freien; in der Unterwürfigkeit unter diesen aber Unfreie, Knechte, Ueberwundene. Die Versammlungen der Markgenossen und die größeren der Gaue, endlich die allgemeinen, der herzoglichen Getreuen und der Häupter des Volkes, ordnen die Angelegenheiten und schlichten die Streitigkeiten unter dem Vorsitze der Grafen oder des Herzogs. Die Geistlichkeit tritt seit Einführung des Christenthums in der Reihe der herzoglichen Getreuen bei diesen Versammlungen

thätig auf und nimmt an den öffentlichen Angelegenheiten wesentlichen Antheil.

§. 6.

Die Zeit der Karolinger.

Nachdem die Agilolfinger untergegangen, unter den Karolingern, wurde durch die Verbindung der kirchlichen Autorität mit der weltlichen Gewalt dieser letzteren eine höhere Idee und allgemeinere Bestimmung untergestellt und eine eingreifendere Wirksamkeit angewiesen. Daraus gingen die Begriffe des Heerbannes, der Gewalt der Beamten, die unter dem Banne des Königs Recht sprachen, der Contributionspflicht zu allgemeinen Lasten und des Gehorsams hervor. (Die Verklärung der alten, die Grundlage der neueren Staatsverfassung.) Die Verwaltung der Justiz wurde aus der bloßen Gesammtbürgschaft zu einem heiligen Amte erhoben, dessen Wächter der König war und das vorzüglich der Macht und Gewalt seiner Stellvertreter vertraut blieb.

Außer den Landtagen kommen jetzt die Reichstage vor, an welchen auch die bayerischen Herzoge, Bischöfe, Aebte und Adelige Theil nahmen; dann die Sendversammlungen und kirchlichen Synoden.

In den Einrichtungen aber, welche Karl der Große zur Durchführung der angegebenen Ideen in Sachen der Kirche, des Heeres, der Abgaben, der Gerichtsbarkeit u. s. w. getroffen hatte, wurden schon unter seinem nächsten Nachfolger durch das Gefolgschaftswesen, die Exemtionen von der herzoglichen Jurisdiction und von der Steuerpflicht und durch das Eingreifen der Reichsvogteien über Kirchen und Klöster große Umbildungen für die Folgezeit vorbereitet.

§. 7.

Die Zeit vom Abgange der Karolinger bis zum Eintritte der Wittelsbacher.

Nach Abgang der Karolinger ward Bayern, als Reichslehen, nach einander an Fürsten verschiedener Stämme vergeben, worunter

die bedeutendsten aus dem Geschlechte der Welfen. Das Herzogthum, als Amtsbezirk, bestand aus dem ursprünglichen Bajuwarien und dem Nortgau. Was nicht Kammergut des Herzogs oder im Privateigenthum war, gehörte zum Reichsgut, welches durch Belehnungen immer mehr versplittert wurde. Die Heeresverfassung Karls des Großen und das ganze damit in Verbindung stehende System der öffentlichen Verwaltung wurde durch die Entwicklung des Lehenswesens und der Schutzverhältnisse gelöset. Die großentheils erblich gewordenen Würden der Pfalz-, Mark-, Land- und Burggrafen veränderten Gebiet und Bedeutung. Neue Grafschaften entstanden durch Exemtionen und neue Belehnungen. Mächtige Geschlechter erhoben sich. Die Verhältnisse des Adels, des geistlichen und weltlichen, gestalteten sich fester, während die Mark- und Gauverfassung unterging. Der Begriff der Freiheit änderte sich; an die Stelle der alten Gemeinfreien traten die Ritter, und es entwickelten sich die Begriffe von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, von Land- und Hintersassen. Die Tage, auf welchen die Würdeträger im königlichen Gefolge, jeder mit seinen Untergebenen und seinem besonderen Gefolge, Rath und Recht pflogen nach uralter Sitte, setzten sich fort, aber mit den durch die Ausbildung der Lehens- und Schutzverhältnisse bedingten Veränderungen. Daher, außer den Synoden und den Sendversammlungen, Gemeinde-, Grafschafts-, Vogtei-, Hof- und Landtage.

§. 8.

Die Zeit vom Antritte der Wittelsbacher bis zur Einführung der Primogenitur im regierenden Hause.

Die Fürsten aus dem Hause Wittelsbach bilden, seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, aus ihren Privatbesitzungen und Erwerbungen in Bayern gleichsam ein neues Herzogthum. Die ursprüngliche Amtsgewalt tritt dabei in den Hintergrund, das Gewicht der eigenen Macht tritt an die Stelle, und aus der Verbindung alter herzoglicher Befugnisse und vieler anderer, nach und nach unter allerlei Titeln erworbener Vorrechte ent-

wickelt sich der Umfang von Herrscherrechten, den man seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit dem Namen: Landeshoheit bezeichnet.

Zwischen dem nun erblichen Herrschergeschlechte und den landsässigen Adels- und Rittergeschlechtern knüpfte sich in derselben Zeit ein immer innigeres und festeres Verhältniß wechselseitiger Hülfe und Unterstützung. Klöster und Stifter mußten den ihnen zu Theil werdenden Schutz mit Steuern, Mannschaft und anderen Willfährden öfter vergelten. Städte und Märkte wurden, besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert, durch Privilegien und Immunitäten, zu desto kräftigeren Stützen ihrer Herrn, immer mehr und mehr gehoben. Das öftere Ansprechen um Hülfe zog aber von Seite der Herzoge, zu Gunsten eben dieser darum in Anspruch genommenen Klassen der Landesbewohner, die Ausfertigung von Schadlos- und Freibriefen immer häufiger nach sich. Bald wurde diese, im Austausch von Leistungen und Verwilligungen, zur Regel, die dann auch nach und nach allen in gleicher Lage Befindlichen zu Gute kam. Diese letzteren verbanden sich aber auch, theils zur Abwehr stets wiederkehrender Anforderungen, theils zur Aufrechthaltung und Erweiterung der erworbenen Vorrechte und Privilegien. So entstanden, im fünfzehnten Jahrhunderte, die Landschaften, die sich durch das sogenannte Jus collegii et armorum, das sie erwarben und geltend machten, in ihrer Wirksamkeit und Bedeutung von den früheren Versammlungen und Tagen der Stände wesentlich unterschieden. Sie bildeten sich anfangs zufällig in einzelnen Theilen des Landes, jenachdem dieser oder jener, um Leistungen angegangen, die Gelegenheit dazu ersehen, bis alle Landestheile im Besitze gleich großer Freiheiten sich befanden und die Landschaften lediglich nach den Landesherrn sich schieden. Diese wurden dann durch Zwistigkeiten ihrer Herrn, worunter die Straubinger Theilung v. J. **1429** Epoche macht, zu Vereinigungen und Bündnissen unter sich geführt [a]), welche ihre Kraft erhöhten. So waren sie im Stande, nicht nur die Beeinträchtigungen, welche ihnen durch die Einführung des ewigen Landfriedens und das überhandnehmende Ansehen des römischen Rechtes drohten, siegreich zu überdauern, sondern auch im Wege

der sogenannten Freiheitserklärungen später noch bedeutende Erweiterungen ihrer Vorrechte zu erlangen.

a) Frz. v. Krenner baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513. München 1803. I. Bd. S. 27 ffg.

§. 9.

Von der Einführung der Primogenitur bis zur Auflösung der landständischen Verfassung.

Die durch Albert den Weisen (1506) mittels der Primogenitur begründete Einheit des Staates schien die Macht der, nun in ein Collegium auf immer vereinigten Stände, zur höchsten Ausdehnung bringen und für alle Folge dauerhaft befestigen zu müssen. Uneinigkeit im herzoglichen Hause begünstigte noch anfänglich das Aufstreben der Stände. Nach manchen Schwankungen gelangte indessen der Inbegriff der ständischen Freiheiten durch die Landesfreiheitserklärung von 1516 zu einem stehenden Ausdruck, der fortan im Wesentlichen nicht mehr überschritten ward und auch nicht den später erworbenen Gebietstheilen (Nebenländern) zu Gute kam. Der Herzog war nämlich im Laufe der Zeit der Mittelpunkt einer früher kaum geahneten Gemeinschaft aller Stände, das Organ eines alle Theile des Landes und alle Klassen seiner Bewohner umfassenden und durchdringenden Lebens geworden, das nun, durch die Vereinigung des ganzen Gebietes in einer Hand begünstigt, in seinen regelmäßigen Verrichtungen sich immer mächtiger entfaltete. Was der einzelne Stand dazu beitrug, war in der That nicht mehr Sache der freien Verwilligung, sondern eben so sehr Gebot des eigenen Bedürfnisses, als der geselligen Pflicht. Während solche zur Regel gewordene Leistung nicht mehr der Gegenstand besonderen Dankes seyn konnte, fiel aber von selbst auf den Herzog die Pflicht zur Entwicklung und Vertheilung der Früchte einer Vereinigung, die, durch ihn herbeigeführt, ohne ihn auch nicht einen Augenblick zu bestehen vermochte. Ueberdies brachte die Erfindung des Schießpulvers und die Umgestaltung der Kriegskunst es unumgänglich mit sich, daß der Herzog mit seinem Heere das Geschäft der Landesver-

theidigung ausschließlich auf sich nahm, und wie auf gleichem Wege der Adel früher durch seine Mannen, und die Städte dann durch ihre bewaffneten Bürger zu überwiegender Macht und Bedeutung gelangt waren, so hob unter diesen Umständen nun die Macht des Herzogs sich bis zur völligen Alleinherrschaft empor. Max I., der im dreißigjährigen Kriege die ganze Oberpfalz und die Churwürde seinem Stamme gewann, machte, durch die Umstände gedrängt, zuerst von dieser Stellung den vollen Gebrauch. Nur zwei Versammlungen der Stände wurden während seiner langen Regierung gehalten, und nach ihm nur noch eine, im Jahre **1669**. Ein beständiger Ausschuß, welcher die Verrichtungen der ständischen Corporation zu vertreten hatte, war nicht geeignet, dem natürlichen Laufe der Dinge, wie er durch jene Umstände bestimmt war, eine andere Wendung zu geben. Kein Wunder, daß die Regenten, allein sich stark und mächtig fühlend im Lande und eines bestimmten Willens für des Landes allgemeines Beste sich bewußt, bald auch kein anderes Gesetz als diesen ihren Willen mehr anerkennen zu dürfen glaubten. Dieser Zustand indessen, der unter Max Joseph III., dem letzten Sprossen der Ludwig'schen Linie des Hauses Wittelsbach, seine volle Entwicklung erreichte, konnte nicht lange währen. Wenn nämlich vor dieser ausschließlichen Entwicklung der landesherrlichen Gewalt, welche in ähnlicher Weise fast in allen europäischen Staaten eintrat, jener Geist hatte zurückweichen müssen, dem ursprünglich das deutsche Reich und die Verfassungen der einzelnen deutschen Territorien ihre Entstehung und Ausbildung verdankten; so stellte sich statt seiner bald ein anderer ein, der dessen öde Stätte einnahm, und mit Blut und Verwüstungen den Antritt seiner Herrschaft bezeichnete. Diesem neuen Geiste gegenüber sich in der alten Stellung zu behaupten, machte Karl Theodor von Sulzbach, der nun die seit Kaiser Ludwig getrennten Länder der Rheinpfalz und des bayerischen Herzogthums wieder in seiner Hand vereinigt hatte, aber nicht mit Einer Gesinnung zu erfüllen vermochte, in der Hauptsache vergebliche Anstrengungen. Max Joseph von Zweibrücken, sein Nachfolger, schlug einen anderen, glücklicheren Weg ein. Er trat mitbestimmend ein in den Gang der neuen Bestrebungen und es glückte ihm, das bayerische Volk,

in welchem er die wahre Stütze seines Hauses vom Anfang an richtig erkannt, fest an sein Glück, damit aber auch das Glück selbst an seine Schritte zu fesseln. Die von mehr als einer Seite bedrohte Selbstständigkeit des bayerischen Staates wurde gerettet, und seine Bedeutung durch großen Länderzuwachs zur Höhe der Zeiterfordernisse gehoben [a]).

a) M. Frh. v. Freyberg Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas. München 1739. S. 7 ffg. S. 16 ffg. — 58.

§. 10.

Von der Auflösung der landständischen Verfassung bis auf die neueste Zeit.

Die Kraft, die im äußeren Kampfe Bayerns Ansprüche auf Geltung und Macht so glücklich behauptete, verschaffte sich Mittel und Spielraum zu so entschiedenem Wirken nur mit den schwersten, beklagenswerthesten Opfern im Innern. Sie verschlang Alles, Besitz und Autorität der Kirche, Macht und Ansehen der Landschaft, Selbstständigkeit und Eigenthum der Gemeinden und Corporationen. Nur eine Stimme galt: die der Regierung, und diese erkannte nur ein Recht: die Forderungen der Zeit. Die ständischen Körperschaften wurden nicht bloß, nachdem Bayern aus dem Reichsverband als Königreich in den Rheinbund getreten war, aufgelöset, sondern ihre Elemente sogar wurden so gut wie vernichtet. Ein durchgreifender Beamtenmechanismus wurde zum ausschließenden Organ aller öffentlichen Gewalt und aller Kraftäußerung im Inneren des Staates eingerichtet, eine Verfassung im Jahre 1808, nach dem Muster der westphälischen, wie es schien, nur gegeben, um bei der fortschreitenden Auflösung und Zerstörung die beruhigende Aussicht auf ein gesetzliches Ziel zu gewähren und der durchgreifenden Gewalt die Hoffnung wenigstens auf einen dereinstigen bleibenderen Zustand zur Seite zu stellen. So trat Bayern, nach Ueberstehung mancherlei Noth und Gefahr, in den deutschen Bund, und nun erwies sich sein König eben so rasch entschlossen, durch neue,

gesetzliche Anordnungen die Ausübung der öffentlichen Gewalt innerhalb bestimmter Schranken zu regeln, und dem nach Außen so glücklich emporgebrachten politischen Gebäude dadurch im Innern nachhaltige Stützen aufzurichten, als er jeden Einfluß der Bundesmächte hinsichtlich der Ausführung dieses Entschlusses mit eifersüchtiger Sorge für die Behauptung seiner Unabhängigkeit ferne zu halten bemüht war. Eine Verfassungsurkunde mit zehn Beilagen und doppeltem Anhang, unter Zustimmung des Kronprinzen und der Agnaten, am 26. Mai 1818 ausgefertigt und im ganzen Lande beschworen, bestimmte von Neuem die Rechte des Königs und des regierenden Hauses, die Stellung der Kirche, des Adels und der Gemeinden, die Grundsätze der Verwaltung und die Bürgschaften des Staatscredits, und berief zur Erhaltung und Fortbildung des hiemit neu begründeten öffentlichen Rechtszustandes eine in zwei Kammern getheilte Versammlung der Stände. Seitdem ist auf dem verfassungsmäßig geordneten Wege der Gesetzgebung manches Wichtige geschehen zur Befestigung der Unabhängigkeit der Krone (1834), zur Ordnung des Staats-Schulden- und Finanzwesens (1832), für die Ordnung des Haushalts der einzelnen Kreise (1828, 1831, 1837); dann in Beziehung auf die nähere Bestimmung der Rechte des Adels (1828, 1831, 1834), auf die allgemeinen Angelegenheiten der Conscription, der Heimaths- und Ansiedelungsrechte, des Handels, des Unterrichtswesens und die Reform der Justiz. Manches bleibt vielleicht noch zu thun übrig, um den verschiedenen Kräften und Thätigkeiten im Lande, jeder ihren geordneten Wirkungskreis, damit zugleich ihr eigenes selbstständiges Maaß und in diesem die letzte und höchste Bürgschaft eines gesicherten Daseins zu verschaffen. Einige Grundsätze der Verfassung sind durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes besonders bekräftigt und verbürgt worden (1820, 1832, 1834).

III. Von den Quellen des bayerischen Staatsrechtes.

§. 11.

Begriff und Eintheilung der Quellen des bayerischen Staatsrechtes a).

Quelle des bayerischen Staatsrechtes ist Alles, wodurch von der rechtmäßigen Autorität, d. h. von den mit anerkannter Befugniß dazu versehenen Personen in Beziehung auf Gegenstände der Staatsverfassung in Bayern etwas als Recht verordnet wird. Von jeher hat es für Bayern zweierlei Hauptquellen des Staatsrechtes gegeben: 1) gemein deutsche, welche aus der staatsrechtlichen Verbindung Bayerns mit den übrigen deutschen Staaten zu einem politischen Ganzen entsprangen, und 2) eigenthümlich bayerische, die von den Inhabern der öffentlichen Gewalt in Bayern als solchen herrührten. Nach den Umwandlungen, welche die Verfassung Deutschlands und Bayerns im Laufe der Zeit erfahren hat, und wodurch der Umfang ihrer Gültigkeit wesentlich bestimmt wird, unterscheidet man zwischen den Quellen aus der Zeit vor und nach der Auflösung des deutschen Reiches und bei diesen wieder zwischen den Quellen vor und nach der Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Diese Quellen sind aber entweder geschriebene oder ungeschriebene.

a) Vgl. M. Fr. v. Freyberg Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Max I. Bd. IV. Kap. V.

§. 12.

A. Von den geschriebenen Quellen.

a) Aus der Zeit des deutschen Reiches.

Die aus der Verbindung Bayerns mit dem deutschen Reiche entsprungenen Quellen sind:

1) kaiserliche Lehenbriefe und kaiserliche Gnadenbriefe;
2) Reichsgesetze (und im Reiche recipirte Rechte);
3) Aussprüche der höchsten Reichsgerichte.

Die eigenthümlich bayerischen Quellen aus jener Zeit sind:

1) die Hausgesetze der regierenden Familie;
2) die Landtags-Handlungen und Abschiede;
3) die landesherrlichen Gesetze, Verordnungen und Privilegien;
4) die Verträge der Regenten sowohl in geistlichen Sachen mit den benachbarten Bischöfen, als in weltlichen Angelegenheiten mit anderen Ständen des Reiches und europäischen Mächten.

§. 13.

b) Aus der Zeit nach der Stiftung des Rheinbundes bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818.

Durch Bayerns Verbindung mit anderen deutschen Staaten zu einem politischen Körper sind seit der Auflösung des deutschen Reiches Quellen des bayerischen Staatsrechtes geworden:

1) die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806;
2) die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815;
3) die Beschlüsse des deutschen Bundes.

Die eigenthümlich bayerischen Quellen aus derselben Zeit, bis zur Ertheilung der Verfassungsurkunde, sind:

1) die Familien-Gesetze und Verträge des königlichen Hauses;
2) die königlichen Edicte, Gesetze und Verordnungen;
3) die Verträge des Königs mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, europäischen Mächten und vormaligen Mitständen des Reiches.

§. 14.

c) Seit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Gemein deutsche Quellen aus dieser Zeit sind fortwährend die Beschlüsse des deutschen Bundes, worunter der wichtigste vom 8. Juni 1820 über Erhebung der sogenannten Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 zum Grundgesetze des Bundes. Dazu kommen aber nun die unter der Autorität des Bundestages und in seinem Auftrage erfolgenden richterlichen Erkenntnisse.

Die eigenthümlich bayerischen Quellen sind:

1) Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 mit ihren Beilagen und Anhängen;
2) die Familien-Verträge des königlichen Hauses;
3) die im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze;
4) die königlichen Edikte, Deklarationen und Verordnungen;
5) die Staatsverträge des Königs.

* Inhalt der verschiedenen Quellen und Bezeichnung der bedeutendsten. Unterschied von Gesetz und Verordnung, von Verfassungs- und anderen Gesetzen.

§. 15.

B. Von den ungeschriebenen Quellen des bayerischen Staatsrechtes.

Den geschriebenen Quellen des Rechtes steht als ungeschriebene gegenüber das Herkommen. Es beruht auf Handlungen, wodurch die Personen, deren Verordnungen überhaupt als Quellen des Rechtes gelten, stillschweigend zu erkennen geben, was sie in bestimmten Fällen als Recht betrachten und als solches befolgen oder befolgt wissen wollen. Man unterscheidet nach dem Umfange der Gültigkeit des Herkommens das völkerrechtliche, das deutsche Reichs- oder Bundes- und das besondere Staatsherkommen, so wie endlich das Herkommen der verschiedenen einzelnen Glieder der Gesellschaft, welche zur Bestimmung des Rechtes durch ihre Willensäußerungen beitragen können.

Da nur diese Willensäußerungen, nicht aber die Gründe, welche den Willen bestimmen, als Quellen des bestehenden Rechtes anerkannt werden können, so lassen sich unter den ungeschriebenen Quellen nicht aufzählen: die gemeine Ansicht des Gelehrtenstandes, die Analogie und das sogenannte allgemeine oder natürliche Staatsrecht.

* Ob zur Begründung eines Herkommens die Meinung rechtlicher Nothwendigkeit auf Seite der Handelnden, Verlauf einer gewissen Zeit und eine Mehrheit gleichförmiger Handlungen an und fürsich oder nur nach Umständen zur Charak-

terisirung einer sprechenden Handlungsweise erforderlich sey? Von der Bedeutung der Analogie und den verschiedenen Meinungen über dieselbe. Die Frage von der Existenz und dem Nutzen des sogenannten Naturrechtes.

§. 16.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen Quellen zu einander.

Die Gesetze des deutschen Reiches sind zwar durch die Rheinbundakte (Art. 2) in Ansehung der Verbündeten, ihrer Staaten und Unterthanen in die Zukunft für nichtig und unwirksam erklärt worden; allein damit konnte und sollte nichts anderes ausgesprochen werden, als daß diese Gesetze fortan im Bereiche des Bundes keine rechtlichen Folgen mehr erzeugen würden, nicht aber daß die während ihres Bestandes erzeugten völlig und unbedingt wirkungslos geworden seyen. Vielmehr haben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch die Auflösung des deutschen Reiches unmittelbar nur jene Verhältnisse rechtlich zu bestehen aufgehört, welche den Bestand des Reiches zu ihrem Bestande nothwendig voraussetzten, oder mit dem hienach eingetretenen neuen Zustande der Dinge absolut unverträglich waren.

Alle anderen blieben, so lange sie nicht durch besondere Erlasse der zuständigen gesetzgebenden Gewalt entkräftet wurden, in ihrem früheren Bestande aufrecht, und auf sie sind daher auch die Reichsgesetze, unter deren Geltung sie entstanden waren, fortwährend anwendbar geblieben. Dasselbe Verhältniß waltet in Beziehung auf den Rheinbund und die zu seiner Zeit getroffenen gesetzlichen Bestimmungen ob. Diejenigen von diesen Bestimmungen, welche den Bund und das Verhältniß der Glieder zum Bunde betrafen, haben von der Zeit der Auflösung des Bundes an für die Zukunft ihre Kraft verloren und auch die nicht ausdrücklich festgesetzten, aber aus der Natur und dem Wesen des rheinischen Bundes fließenden und darauf gehenden Verhältnisse und wirklich erworbenen Rechte sind erloschen. Alle anderen Normen, Rechte und Pflichten aber, die wegen Mangels einer solchen nothwendigen Beziehung zum Rheinbunde auch nach

dessen Auflösung noch fortbestehen konnten, sind mit den ihnen zur Grundlage und Norm dienenden Gesetzen in völliger Kraft geblieben, soferne sie nicht durch besondere Handlungen der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben oder abrogirt wurden [a]).

Namentlich gilt dieser Grundsatz für die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals im Reichsverbande oder im Rheinbunde gestandenen Staaten [b]).

Die Gesetze des deutschen Bundes erhalten in Bayern, wie in allen einzelnen Bundesstaaten, nur durch die daselbst geschehende Verkündung durch den Souverain Gesetzeskraft. Ist aber diese geschehen, so gehen sie im Collisionsfalle den Landesgesetzen, sowohl früheren als späteren, vor, weil zur Zeit der Errichtung des Bundes die vom Könige gegen den Bund eingegangenen Verpflichtungen, kraft seiner damals unbeschränkten Gesetzgebungsgewalt, allen entgegenstehenden älteren Gesetzen derogirten, und aus eben dem Grunde allen später von ihm erlassenen Gesetzen nur insoweit Gültigkeit zugeschrieben werden kann, als nicht den bereits bestehenden Bundespflichten dadurch zu nahe getreten würde [c]).

Derselbe Grundsatz, welcher oben in Beziehung auf die fortwirkende Kraft des deutschen Reichsstaatsrechtes und der rechtlichen Bestimmungen aus der Zeit des Rheinbundes aufgestellt worden, gilt auch in Beziehung auf die eigenthümlich bayerischen Quellen des Staatsrechtes aus der Zeit vor der Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Sie gelten nämlich auch jetzt noch, so weit sie nicht durch die Verfassungsurkunde oder spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben oder mit dem durch letztere begründeten neuen Zustande der Dinge durchaus unverträglich sind [d]).

In der Rheinpfalz hat sogar, zufolge der bei ihrer Verkündung am 12. Juni 1818 daselbst gegebenen königl. Erklärung und eines königl. Beschlusses vom 5. Oktober 1818, die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 nur insoferne Gültigkeit, als die dem Lande von Sr. Majestät dem Könige garantirten Institutionen deren Anwendung und Ausführung gestatten [e]).

Im Uebrigen versteht sich von selbst, daß jede Verfügung eines Subjekts des öffentlichen Rechts unbedingte Kraft und

Gültigkeit nur in dem der ausschließlichen, freien Willensbestimmung und Gewalt dieses Subjekts anheimgegebenen Wirkungskreise ansprechen kann, und daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Collision der Gesetze auch bei der Benützung der Quellen des bayerischen Staatsrechtes zur Anwendung kommen [f]).

Das Herkommen kann indessen der Verfassungsurkunde nicht derogiren, nachdem für Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Tit. X §. 7 derselben besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind. Es ist also nur ergänzende Rechtsquelle im bayer. öffentlichen Rechte.

a) Gegen die in Beziehung auf den Rheinbund abweichende Meinung von Brunnquell (Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erf. 1824 S. 21—26), Rudhart Recht des teutschen Bundes S. 5. Jordan Lehrb. des allg. u. deut. Staatsrechts S. 271. Klüber öffentl. Recht des teut. Bundes III. Aufl. §§. 50, 51.

b) Dagegen Gönner Archiv für die Gesetzgebung u. Reform des jurist. Stud. I. Bd. S. 1 fg. Zinkeisen Entw. e. St. R. des Rhein. Bd. S. 120. Auch Brauer Beitr. z. e. allg. St. R. d. rh. B. St. S. 7. Behr syst. Darst. des rh. B. S. 209 fg. C. S. Zachariae Jus civitatt. quae foederi rhen. adscriptae sunt §. 23 sq. — Abhandlungen über Gegenstände des allg. Staats. R. in Neudeutschland (Karlsruh 1824). I. Bd. I. Abth. S. 21 fg.

c) Ratification u. Verkündung der Bundesakte im Baier. Regierungsblatte v. 1817. St. 28. S. 635. Wiener Schlußakte Art. 58 vgl. mit Art. 32 im Eing. Vgl. Jordan a. a. O. §. 231.

d) Dresch Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes II. Ausg. Ulm 1835. §. 3. A. M. sind Schunck Staatsrecht des Königreichs Baiern. Erl. 1824. §. 35. Cucumus Lehrbuch des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie Baierns. Würzb. 1825. §. 49.

e) S. Amtsblatt für den baierischen Rheinkreis v. J. 1818 Nr. 26. Döllinger Sammlung der im Geb. d. inneren Vwltg. gelt. V. I. 381.

f) Bezüglich der Collisionen zwischen dem Concordate und dem Religionsedict ist von Sr. Majestät dem Könige nach diesen Grundsätzen eine besondere beruhigende Erklärung erlassen worden d. d. Tegernsee am 5. September 1821. Dieselbe ist wohl, unter Rückblick auf das Concordat, unter denselben Gesichtspunkt zu stellen, wie die Declaration vom 12. Juni 1818 bezüglich auf den Rheinkreis-

IV. Literatur des bayerischen Staatsrechtes.

§. 17.

Literatur des älteren bayerischen Staatsrechtes aus der Zeit vor der Auflösung des deutschen Reiches und der älteren Landesverfassung.

I. Quellen-Ausgaben und Sammlungen.

A. Quellen, die aus der Verbindung Bayerns mit dem deutschen Reiche ihre Gültigkeit ableiten.

1) Die kaiserlichen Lehen- und Gnadenbriefe in Bezug auf Bayern sind nicht besonders gesammelt. Die Werke, wo die einzelnen zu finden, sind angezeigt in J. J. Mosers Einleitung in das churfürstlich bayerische Staatsrecht 1754. S. 220 fg. und S. 376 fg.; dann in des Freyherrn v. Kreittmayr Grundriß des allgemeinen, deutsch- und bayerischen Staatsrechts. München 1770. III. Thl. §. 123—126.

2) Die Sammlungen der Reichsgesetze, die sich fast in jedem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes angeführt finden, gehören nicht in umständlicher Angabe hieher. Zum Handgebrauch ist zu empfehlen: Schmauss Corpus juris publici S. R. Imperii academicum. Ausg. v. Hommel 1794. 8.

3) Die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte sind in Beziehung auf Bayern nicht besonders gesammelt und finden sich nur gelegentlich erwähnt oder auch abgedruckt theils in den schon oben unter Nr. 1 angeführten Werken von J. J. Moser und B. v. Kreittmayr, theils in den bekannten Sammlungen von Rechtsfällen von Joach. Mynsinger, Raph. Sailer, Kasp. Klock, Fr. Karl v. Moser u. A. Sieh J. St. Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts. II. Thl. §§. 650—654. IV. Thl. (von Klüber) §§. 653 u. 1178.

B. Eigenthümlich bayerische Quellen.

1) Die Hausgesetze der regierenden Familie sind zwar größtentheils gedruckt, aber nicht besonders gesammelt. Sie sind zu finden in

Lünigs Reichsarchiv Part. special. I. Th. p. 635 Abth. IV. Absch. I. p. 583 contin. 2 unter Pfalz p. 130.

Du Mont Corps diplomatique T. I. Part. 1. p. 247. und T. II. P. 1. p. 233.

Tolner histor. Palatin. in Cod. diplom. p. 78.

Hempels v. Finsterwald erläuterte Germania princeps. Buch v. Bayern p. 882 sqq. 1636, 1652, 1655, 2434, 2604.

Falckenstein vollständige Geschichte des großen Herzogthums und ehemaligen Königreichs Baiern. T. III. p. 239, 496, 505 sqq. 835.

Londorp. act. publ. T. IV. l. 3. C. 108.

Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern (Regensb. 1767) p. 221 sqq.

Wedekind de inutili ad successionem in feuda principum imperii simultaneae investiturae cum pacto et providentia majorum nexu in append. N. 1.

Lang bayerische historische Nachrichten Th. 2. S. 494.

Müller R. Tags Staat sub Maxim. I. l. 3. c. 1, 2, 3.

J. J. Moser deutsches Staatsrecht Th. 7. S. 466.

Desselben Kayser Franzens Wahlcapitulation Th. II. S. 34.

G. Aretin der Genius von Baiern unter Marimilian IV. 1802. I. Bd. I. Heft S. 17. Vertrag zwischen Max IV. und dem Herzog Wilhelm v. Birkenfeld v. 12. Oktob. 1796.

Döllinger Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835 Bd. I. S. 12, 17 und 25.

Die Geschichte der bayerischen Hausverträge bei Freyberg pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung Bd. IV. Kap. VIII. II. S. 14.

2) Von den Landtagshandlungen und Abschieden kommen nur jene Stücke hier in Betracht, welche das öffentliche Recht jener Zeit unmittelbar berühren. Dahin gehören vor Allem die von den Ständen erwirkten Freiheiten und Privilegien.

Von diesen sind drei Sammlungen vorhanden:

a) Des Löblichen Haus und Fürstenthumbs Obern und Nidern Bayren freiheyten, von einem regirenden Fürsten von

Bayrn auf den andern, gemeinem Lannd vernewt vnd bestettigt, die auch von Keysern vnd Königen zugelassen vnd confirmirt seinn getruckht zu München. Anno Domini, tausend fünffhundert vnd XIV jar. Fol.

b) Des Löblichen Hauß u. Fürstenthumbs Obern, vnd Nidern-Bayren Freyheiten ꝛc. jetzt gemehrt, und wiederumb getrukt zu München. Anno Domini Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar.

c) Sammlung der Baierischen Landständischen Freiheits-Briefe und sogenannten Handvesten, oder der Privilegien, Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- u. Niederbaierns. 1779.

Der jüngste, die früheren bestättigende, Freiheitsbrief v. J. 1785 ist abgedruckt in der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern (Lpz. 1793) Thl. II. S. 445. Die letzte feierliche Bekräftigung dieser alten Freiheiten enthält das Besitznahmepublicationsdekret Kurfürst Max Josephs IV. v. 16. Febr. 1799 im Münchener Intelligenzblatt v. J. 1799 S. 133.

Diese Freiheitsbriefe und Handfesten erhalten ihre nähere Bestimmung und Ergänzung in der sogenannten erklärten Landesfreiheit.

Die älteren Concepte derselben v. d. J. 1508 u. 1510 sind abgedruckt in dem Buche: Ueber Ursprung und Umfang landständischer Rechte. Urkundenanhang N. III. p. 31—71; dann in vol. XV. (p. 364) der Monumenta boica. Nach ihrer definitiven Fassung v. J. 1516, oder vielmehr nach deren Revision v. J. 1553 ist sie abgedruckt in dem Baierischen Landrecht v. J. 1616 S. 407—443.

Die Landtags-Verhandlungen von 1429 bis 1513 sind gesammelt und herausgegeben von Franz von Krenner: Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513. München 1803—1805. 18 Bde. 8.

Einzeln abgedruckt sind:

Des Landtags im Herzogthum Baiern im Jahre 1514. erste Verhandlung. s. l. 1803. 8. (v. Franz v. Krenner.)

Der Landtag im Herzogthum Baiern im Jahre 1514. s. l. 1804. 8.

Die Landtage im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516. s. l. 1804. 8.
Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den 1. Novbr. zu Ingolstadt i. J. 1542. s. l. 1801. 8.
Der Landtag im Herzogthum Baiern gehalten zu Landshut i. J. 1543. s. l. 1807.
Der Landtag im Herzogthum Baiern v. J. 1557. s. l. 1803. 8.
Der Landtag im Herzogthum Baiern gehalten zu München i. J. 1568. s. l. 1807. 8.
Der Landtag im Herzogthum Baiern v. J. 1605. s. l. 1802. 8. (v. Stich.)
Der Landtag im Herzogthum Baiern v. J. 1612. s. l. 1803. 8.
Der Landtag im Churfürstenthum Baiern v. J. 1669. s. l. 1802.

Unter Mitwirkung der Landstände sind übrigens zu Tage gekommen:

a) Die Freiheitsbriefe der Stände.
b) Herzog Ludwigs d. R. Gerichtsordnung v. 1474.
c) Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthumbs in Obern u. Nider-Bayrn publicirt von den Herzogen Wilhelm u. Ludwig i. J. 1516.
d) Die Reformation des bayerischen Landrechts v. J. 1518.
e) Die Gerichtsordnung im Fürstenthumb Obern u. Nider-Bayern u. das Buch der gemeinen Landpot, beide verbessert i. J. 1520.
f) Die Landesordnung v. J. 1553.
g) Die Declaration und Erleutterung etlicher in jüngst-bayerischer auffgerichteter Polizey-Ordnung begriffener Articul i. J. 1557.
h) Der fürstlichen Bayerischen Landßordnung weitere Erclerung sambt etlichen von neven daran gehengten u. zur Anstellung guter löblichen Policey dienstlichen Satzungen v. J. 1578.
i) Das Landrecht, Polizey-Gerichts-Malefiz- u. andern Ordnungen von Ober- u. Niederbayern v. J. 1616. 1 Bd. Fol.

3) Von den landesherrlichen Gesetzen, Verordnungen und Privilegien sind, abgesehen von den ältesten, vor Ausbildung der landständischen Verfassung erlassenen, vor allem zu bemerken die

mit Gutachten der ständischen Verordneten gegebenen Gesetze, nämlich:

Der Codex Bavaricus Maximilianeus criminalis v. J. 1751 kl. Fol. und 2. Aufl. in 8. 1771.

Der Codex Juris bavarici judiciarii v. J. 1753 kl. Fol. II. Aufl. 8. Dann 1810. 8.

Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis v. J. 1756 kl. Fol. und in 8. 1759. Dann 1821. 8.

welche über viele staatsrechtliche Gegenstände Bestimmungen gaben.

Ferner sind zu erwähnen, die erneuerte Tarordnung von 1735 und die sogen. Generalverordnungen, welche in folgenden Sammlungen zu finden sind: W. Xav. Aloys v. Kreittmayr, Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churpfalzbaierischen Generalien und Landesordnungen. München 1771. Fol. Frz. Xav. v. Moshamm Sammlung der neuesten Instructionen für die churpfalzbaierischen Dicasterien in Baiern. Ulm 1785. 8. Ggr. Hübner Sammlung der wichtigsten churbaierischen Landesordnungen Bd. I. 1783. 8. G. K. Mayr Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz-Finanz ꝛc. Sachen. 6 Bde. Fol. München 1784—1799. Ant. Primbs vollständige Uebersicht gesammt baierischer Gesetze. München 1798 u. 1799. Das (Münchener) Intelligenz- und Regierungsblatt v. 1799, 1800 u. 1801, von 1802 an das churpfalzbaierische Regierungsblatt und die verschiedenen Provinzial-Regierungsblätter, welche seit 1803 in Amberg, Neuburg ꝛc. unter der Leitung der Provinzial-Landesdirektionen erschienen. Sig. K. v. Mayr Sammlung der allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Sr. Churf. Durchl. Max Joseph IV. in Justiz ꝛc. Sachen. München 1800—1802.

4) Die Verträge der bayerischen Regenten sind nur, so weit sie kirchliche Angelegenheiten betrafen, besonders gesammelt.

Sieh Mayr Sammlung der churpfalzbaierischen Landesverordnungen ꝛc. Bd. II. S. 1021. Dann Concordaten und Recessen, welche zwischen Chur-Bayrn, dann denen umliegenden Erz- und respective Hochstiftern Salzburg, Passau, Freysing, Regenspurg, Augspurg und Chiemsee, sowohl in

älteren als neueren Zeiten, so vil das Ecclesiasticum in hiesigen Churlanden belanget, getroffen und sowohl denen geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, zur Nachricht und respective Nachachtung, aus Churfürstlichem Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden. München. 1751. Fol.

Vrgl. Lünig Reichsarchiv Spec. eccl. I. Th. Forts. S. 1037.
Vrgl. Anhang zum Hauptregister S. 905.
Hansitz germ. sacra Tom. 2. Moser Staatsrecht des Hochstifts Augsburg S. 86 ff.

Die übrigen bayerischen Staatsverträge sind aufzusuchen in den bekannten Sammlungen von Leibnitz, Codex juris gentium diplomaticus. Hanov. 1693 Fol. Desselben Mantissa codicis etc. 1700 Fol. (Jac. Bernard) Recueil des traités de paix, de trève etc. Amsterd. 1700. 4 voll. Fol. Du Mont. Corps universel diplomatique etc. Amsterd. 1726 — 1731. 8 voll. Fol. Rousset Suppléments au corps universel diplomatique etc. Amsterd. 1739. 5 voll. Fol. Schmauss Corpus juris gentium academicum Lips. 1730. 31. 2 voll. 8. Fr. Aug. Wenk Cod. juris gentium recentissim. Lips. 1781—96. Cf. Georgisch Regesta chronologico diplomatica 1740—44. 4 voll. Fol. Chr. Koch, Table des traités entre la France et les puissances étrangères suivie d'un Recueil des traités et actes diplomatiques qui n'ont pas encore vu le jour. Bâle 1802. 2 voll. 8. D. Martens Recueil des principaux traités etc. Götting. 1791 — 1801. 7 voll. 8. Desselben Supplément au recueil des principaux traités depuis 1761 etc. Götting. 1802 — 1808. 4 voll. 8. Vrgl. v. Ompteda Literatur des Völkerrechts T. II. §. 179 sq. und de Martens précis du droit des gens §. 14 not. e. Vrgl. C. M. v. Aretin: Chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staats-Verträge vom Tode Herzog Georg des Reichen (1513) bis zum Frankfurter Territorialrecess (1819). Nebst einer Sammlung von 94 bisher ungedruckten Recessen, Conventionen, Protokollen und anderen in gleiche Kategorie gehörenden Urkunden. Passau 1838.

II. Wissenschaftliche Bearbeitung der Quellen.

A. Commentare.

Commentare über die Hausgesetze und Verträge des bayerischen Regentenhauses existiren nicht, wenn man nicht etwa Deductionen und Streitschriften, wie sie bei Gelegenheit des Churstreites zwischen Bayern und Pfalz und des Aussterbens der Ludwig-Wilhelmin'schen Linie u. dgl. veröffentlicht wurden, dahin rechnen will, die aber nicht hieher gehören. Sieh Feßmaier Grundriß des baierischen Staatsrechts §§. 15, 16, 20, 24, 28, 29. 31, 32, 33, 36.

Als Commentare der erklärten Landesfreiheit können angeführt werden Dietrichs v. Plieningen Register zu der ersten Sammlung der Freiheitsbriefe und Weirers Dissertationes in Privilegia statuum Provincialium i. e. der erklärten Landesfreiheit. Vgl. Feßmaier a. a. O. §. 42.

Ueber die theils mit, theils ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen landesherrlichen Gesetze besitzen wir folgende, für das Staatsrecht vielfach wichtige, allgemein bekannte Commentare:

1) über das Landrecht von 1616 **Casp. Schmid bar. d. Haslbach Commentarius amplissimus in jus provinciale bavaricum. Monach. 1695. III T. Fol.**
2) Des Freyherrn von Kreittmayr Anmerkungen
   a) über den Codicem juris bavarici criminalis II. Aufl. 1774. 1 Bd. 8.
   b) über den Codicem juris bavarici judiciarii N. Aufl. München 1821. 1 Bd. 8.
   c) über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem 5 Thle. München 1759—68, und 1 Thl. Supplemente sammt Inder. Vgl. Feßmaier §. 22.

B. Lexicographische Zusammenstellungen, Repertorien und Indices.

F. B. M. Wagner churpfalzbaierisch-gelehrt-decisives Universal-Gesetzlexicon oder . . . . . Rechtsschlüssel aus dem allg. deutschen-baierischen-Staats-Civil ꝛc. Recht ꝛc. 5 Thle. 8. gedr. z. Pappenheim 1800 u. 1801.

Desselben churpfb. gel. decis. Univ. Lexikon oder Rechtsschlüssel über alle Landesverordnungen, welche durch die

Reg. Bl. v. 1802 bis 1809 10 bekannt gemacht worden sind. München 1806 u. 1809. 2 Thle. Fol.

L. G. Geret systematisches Repertorium der k. b. Verordnungen ꝛc., welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen ꝛc. München 1812. 4. II. Aufl. 1816. bis jetzt mit den Repertorien 17 Bde. 4.

Dörrer Realinder über die in den k. b. Reg. Bl. v. d. Jahren 1802—1817 einschlüssig, dann in den Geret'schen Verordnungssammlungen vom 1—7. Bande vorkommenden k. Gesetze, Verordnungen ꝛc. 1818. II. Aufl. 4.

Stadelmann systematische Zusammenstellung der Verordnungen und Verfügungen von 1799—1822. 1823. 4.

Döllinger Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München 1814—1835. 29 Bde. 8.

Döllinger Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen. München 1835—1838. 20 Bde. 4.

Als Behelfe zum Nachschlagen dienen Frz. v. P. Schraml Generalregister über die Verordnungen in den baierischen Reg. Bl. v. J. 1799—1817 incl. Augsbg. 1818. 4., dann der General-Inder v. Mayr, die Geret'schen Repertorien und Döllingers Register über die Regierungsblätter.

C. Ausführliche Systeme und Handbücher.

1) Joh. Jak. Moser Einleitung in das churfürstlich baierische Staatsrecht. 1754. 1 Bd. 8.
2) Joh. Steph. Pütter historisch politisches Handbuch von den besonderen teutschen Staaten. I Bd. Gött. 1758.
3) Freyherr von Kreittmayr Grundriß des allgemeinen- deutsch- und bayerischen Staatsrechtes. III Thl. München 1770. 1 Bd. 8.
4) J. G. Feßmaier Grundriß des baierischen Staatsrechts zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. Ingolst. 1801. 1 Bd. 8.

D. Monographieen.

Die Monographieen, von welchen mehrere bei den besonderen Lehren des Staatsrechtes, z. B. von der adeligen Gerichts-

barkeit, den grundherrlichen Rechten, der landständischen Verfassung namentlich anzuführen seyn werden, finden sich, so weit sie die älteren Verhältnisse betreffen, größtentheils unter den ihren Gegenstand bezeichnenden Ueberschriften in Feßmaiers Grundriß des baier. Staatsrechts verzeichnet.

Die bedeutenderen seit der Herausgabe dieses Grundrisses bis zur Auflösung des Reiches und der älteren Landesverfassung erschienenen Monographieen betrafen die landständische Corporation, und diese sind gesammelt unter dem Titel: Neueste landschaftliche Bibliothek für Baiern. 2 Bde. 8. 1800—1804. Die übrige staatsrechtliche Fragen betreffende Literatur findet sich übersichtlich zusammengestellt in G. Freih. v. Aretin's Zeitschrift: Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. München und Amberg 1802—1808. I. Bd. I. Heft. S. 121 ffg. II. Bd. I. Heft. S. 166 ffg.

§. 18.

Literatur des bayerischen Staatsrechts aus der Zeit nach der Auflösung des deutschen Reiches und der älteren Landesverfassung bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

I. Quellen-Ausgaben und Sammlungen.

A. Quellen, die aus der Verbindung Bayerns mit den übrigen deutschen Staaten zu einem politischen Ganzen ihre Geltung in Bayern ableiten.

a) Den Rheinbund betreffend.

Collection des actes, règlements, ordonnances et autres piéces relatives à la confédération du Rhin. Paris.

P. A. Winkopp der rheinische Bund (Zeitschrift). 66 Hefte und 4 Supplemente v. 1806—1813.

P. Oesterreicher Archiv des rheinischen Bundes. 2 Jahrgg. 1806 und 1807.

Jaup u. Crone Germanien (Zeitschrift). 4 Thle. 1806—1812.

b) Den deutschen Bund betreffend.

1) Besondere Abdrücke der Bundesakte: Klüber Schlußakte des Wiener Congresses von 1815 und Bundesakte, in der Ursprache, kritisch berichtigt mit Anzeige verschiedener Lesarten

1816. II. Ausg. 1818. Klüber Staatsarchiv I. S. 3 ff. Martens Recueil suppl. VI. S. 369 ff. und Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. VII. S. 468. Vrgl. Klüber Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Ffrt. a. M. 1830. I. S. 58 ffg. S. 290 ffg.

2) Protokolle der deutschen Bundesversammlung in 4. und in Fol. seit 1816; bis jetzt 20 Bände und 5 Bände eingereichter Aktenstücke enthaltend.

3) Austrägalgerichtliche Erkenntnisse kommen in dieser Zeit noch nicht vor. Die später erfolgten, von welchen mehrere Bayern betreffen, sind gesammelt bei Leonhardi: Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. Ffrt. a. M. 1838. III. Absch. S. 161 ffg.

B. Eigenthümlich bayerische Quellen.

Hier ist außer den schon oben genannten Sammlungen von Döllinger, Geret ꝛc. nur anzuführen, daß seit dem 1. Jan. 1806 das königliche Regierungsblatt unter Leitung des Ministeriums des Auswärtigen das einzige officielle Organ der Regierung war, aus welchem die Provinzial-Intelligenzblätter nur auszugsweise die kgl. Gesetze und Verordnungen entnehmen durften.

II. Wissenschaftliche Bearbeitung der Quellen.

A. Commentare.

Commentare über die Quellen dieser Periode fehlen gänzlich.

B. Lexicographische Zusammenstellungen, Repertorien und Indices.

Außer den im vorigen §. schon angeführten, größtentheils auch diese Periode umfassenden Werken dieser Art ist hier besonders anzuführen das

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München 1809—1813. 7 Bde. 8. mit einem Bande Register. Verlegt von der Redaction des Regierungsblatts.

D. Ausführliche Systeme und Handbücher.

Dergleichen sind in dieser bewegten Zeit nicht erschienen.

E. Monographieen.

Da diese, so ferne sie von Bedeutung sind, bei den einzelnen Abschnitten ohnehin noch angeführt werden müssen, so dürfte es genügen, auf die zum Theile noch in diese Periode hereinreichende Zusammenstellung in dem I. Hefte II. Bandes der oben angeführten G. v. Aretin'schen Zeitschrift: Der Genius von Baiern und auf Häberlins Staatsarchiv, wo von 1796 bis 1816 über die bedeutendsten Angelegenheiten der Zeit großentheils sehr interessante Abhandlungen zu finden sind, (Helmstadt u. Lpz. 1796—1816. 15 Bde. 8.) hier zu verweisen. Doch mögen noch besonders angeführt werden: C. Freih. v. Aretin, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Baiern. München 1816. 8.

§. 19.

Literatur des bayerischen Staatsrechts seit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

I. Quellen-Sammlungen und Ausgaben.

A. Quellen, welche Bayern mit den übrigen deutschen Bundesstaaten gemeinschaftlich sind.

Grävell, die Quellen des deutschen Staatsrechts seit 1813—1820. I. Thl. Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. Carlsruh I. u. II. Bd. 1821. III. Bd. 1833. Emminghaus Corpus juris germ. tam publici quam privati. 2 Thle. 1824. A. Michaelis Corpus juris publici germanici academicum. 1825. v. Meyer Corpus juris confoederationis germanicae. 2 Thle. 1822, nebst einem Anhang als 2. Thles. 2. Band (1827). II. Auflage 1833. 2 Thle. III. Thl. 1839. Elvers die Hauptquellen des deutschen Bundesstaatsrechts 1824. Klüber Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. III. Aufl. 1830. Fortsetzung 1833. Vgl. v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen d. d. Bdes. V.

B. Eigenthümlich bayerische Quellen.

An die Stelle des seit 1806 erschienenen Regierungsblattes ist, in Folge allerh. Verordnung vom 29. Dezbr. 1817, vom 1. Januar 1818 an getreten:

1) ein Gesetzblatt für das K. R. B. für alle Gesetze, allg. organische Einrichtungen und Instructionen, so wie Staatsverträge und Declarationen über äußere und innere staatsrechtliche Verhältnisse, wovon bisher 8 Bände erschienen sind, nämlich in den Jahrgg. 1818, 1819, 1822, 1825, 1828, 1831, 1834, 1837.

2) Ein Regierungs- und Intelligenzblatt, welches seit 1826 wieder den Titel Regierungsblatt führt und wovon alljährlich ein Band erschienen ist.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sammt ihren 10 Beilagen und 2 Anhängen ist, außer dem Gesetzblatte, noch besonders abgedruckt:

1) amtlich
   a) in Quarto, wie sie den Behörden des Königreiches zum Behufe der Verkündung mitgetheilt wurde,
   b) in Octavo besorgt durch die Expedition des Gesetz- und allg. Intelligenzblattes unter dem Titel „Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern."

   Dieser Ausgabe sind seitdem beigefügt worden: „Neue Gesetze," die als ergänzende Bestandtheile der Verfassungsurkunde und ihrer Beilagen von 1825 bis 1834 erlassen worden. Einzeln sind die verschiedenen Stücke der V. U. auch abgedruckt in Döllingers Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung gelt. Verordnungen.

2) In Privatausgaben:
   a) Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern 1818. 8. Ohne Druckort (mit dem Gemeindeedikt).
   b) Verfassung des Königreichs Baiern mit den darin angeführten früheren Edikten und Verordnungen, nebst einem alphabetischen Register. Zusammengestellt von Gg. Döllinger. 3 Bde. 8. München 1818—19. Auch unter dem Haupttitel als I. und III. Supplementbd. zu Döllingers

Repertorium der Staatsverfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern (mit Inbegriff mehrerer die Vollziehung der Verfassungsurkunde betreffenden allerhöchsten Verordnungen und des Landtagsabschiedes von 1819 sammt seinen Beilagen.

c) Constitutions-Almanach für das Königr. Baiern. I Jahrg. Augsb. 1820 in 12. mit Registern.

d) Die Verfassungsurkunde und die Beilagen I und II sind abgedruckt in den Pölitz'schen Sammlungen: Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Lpz. 1817—1825. 4 Thle. 8. (Thl. III S. 112 ffg.) und Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. III Thle. (in 4 Bden.) Lpz. 1832—35. gr. 8.

e) Die Verfassungsurkunde ohne Beilagen ist abgedruckt in dem diplom. Codex zu L. Lüders statist. herald. genealog. Taschenbuch Europa. Bd. I. S. 102 ffg.

Besonders abgedruckt ist das Concordat vom 5. Juni 1817 unter folgenden Titeln:

a) Concordat, d. i. Anrede Sr. Heiligkeit Pius VII in dem geheimen Consistorium am 25. Nov. 1817 ingleichen die Uebereinkunft, welche zwischen Sr. Heiligkeit und Sr. Majestät dem Könige von Baiern abgeschlossen worden ist, wie auch die bestätigende päpstliche Bulle, der apostolische Brief ꝛc. Bamberg 1818. 4.

b) Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII Summum Pontificem et Majestatem suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem ann. 1817. Lat. und Deutsch. Trid. 1818.

c) Uebereinkunft zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit Pius VII und Sr. Königlichen Majestät von Baiern Marimilian Joseph, die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem baierischen Staate betreffend. Aus dem Lat. übersetzt mit erläuternden Anmerkungen. 1818. 8.

Außer den im §. 17 schon angeführten Sammlungen, so weit sie nach der Zeit ihrer Herausgabe in diese Periode hereinreichen, sind hier noch anzuführen:

Barth Taschenbibliothek für bayerische Staatsbürger, enthaltend sämmtliche in Bayern jetzt noch geltende Gesetze und Verordnungen. Augsbg. 1837.

v. Hornthal Sammlung aller Gesetze und Verordnungen für das Königreich Bayern 1838. 4 Thle. kl. 8.

II. Wissenschaftliche Bearbeitung der Quellen.

A. Commentare.

Commentare über eigentlich staatsrechtliche Quellen sind aus dieser Periode nicht anzuführen.

B. Lexicographische Zusammenstellungen, Repertorien und Indices.

A. Barth Lexicon der baierischen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Reglementarverfügungen. 35 Bde. 8. Augsbg. 1821—35.

Dr. W. C. Christlieb vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen des Königreichs Bayern. 1831 bis 1837. 5 Bde. 8.

Hieher gehören aber auch die im §. 17 schon angeführten Repertorien und Sammlungen von Geret, Stadelmann und Döllinger.

C. Ausführliche Systeme und Handbücher.

1) J. Schmelzing Staatsrecht des Königreichs Baiern. Lpz. 1820. 2 Thle.
2) Fr. Chr. K. Schunck Staatsrecht des Königreichs Baiern. Erlang. 1824. 1 Bd. (unvollendet).
3) Cucumus Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg 1825. 1 Bd.
4) L. v. Dresch Grundzüge des bayerischen Staatsrechts. II. Ausg. Ulm 1835. 1 Bd.

D. Monographieen.

Eine eigene Sammlung von Monographieen über Gegenstände des bayerischen Staatsrechts existirt aus dieser Periode nicht: die einzelnen hier aufzuführen, wäre ermüdend und unnöthig, da dieselben ohnehin an den betreffenden Stellen angeführt werden müssen und unter den bezeichnenden Ueberschriften

der verschiedenen Abtheilungen dieses Lehrbuches leicht aufgesucht werden können.

V. Hülfsmittel zur Kenntniss und Anwendung des bayerischen Staatsrechtes.

§. 20.

Begriff und Umfang dieser Hülfsmittel.

Alles, was dazu dienen kann, die richtige Auffassung der auf die Verfassung Bayerns sich beziehenden Rechtsnormen, nach ihrer wahren Bestimmung und Absicht, zu sichern oder zu erleichtern, ist als Hülfsmittel für das Studium des bayerischen Staatsrechtes zu betrachten. Dazu gehört aber, daß man die Sprache des Gesetzgebers verstehe, die Umstände und Voraussetzungen wisse, unter welchen er gesprochen oder gehandelt hat, das Ziel kenne, das ihm vor Augen schwebte und mit den Verhältnissen, auf welche das Gesetz nunmehr wirken soll, vertraut sey.

Die Hülfsmittel zur Kenntniß und richtigen Anwendung der Bestimmungen des bayerischen Staatsrechts sind demnach 1) sprachliche oder philologische: Kritik, Grammatik, grammatische Auslegung, Parallelismus; 2) geschichtliche: Staats- und Rechtsgeschichte nebst den geschichtlichen Hülfswissenschaften Chronologie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Numismatik, Geographie; 3) juristische, nämlich Kenntniß der übrigen Zweige der Rechtswissenschaft, insbesondere des Völkerrechts, des deutschen Staatsrechts und des Staatsrechts anderer Staaten, des Kirchenrechts, Lehenrechts, deutschen Privatrechts und Privatfürstenrechts; 4) philosophische: Philosophie des Rechts und Politik, Kenntniß der rechtsphilosophischen und politischen Systeme; 5) staatswissenschaftliche: Geographie, Statistik, Staatswirthschaft und Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft.

§. 21.

Sprachliche Hülfsmittel.

Zum Verständnisse der Quellen ist nicht bloß die Kenntniß der lateinischen und der deutschen Sprache des Mittelalters,

dann für die neuere Zeit der französischen Sprache erforderlich, sondern auch insbesondere die Kenntniß der Dialekte, in welchen die Urheber der Quellen sich auszudrücken pflegen. Zur Kenntniß der lateinischen Sprache des Mittelalters dienen die bekannten Glossarien [a]); für die deutsche Sprache ist, außer den früheren Hülfsmitteln dieser Art [b]), durch die deutsche Sprachlehre von Grimm [c]) ein neues, wichtiges Hülfsmittel geschaffen. Etwas Aehnliches hat, in Beziehung auf die Dialekte [d]), für den bayerischen Schmeller geleistet durch seine bayerische Sprachlehre und sein bayerisches Wörterbuch [e]). Mit Hülfe dieser Mittel prüft theils die Kritik die Echtheit der verschiedenen Quellen im Ganzen und Einzelnen [f]), theils dienen sie, mit Hülfe der Grammatik und des Parallelismus dazu, die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke in denselben mit Bestimmtheit zu ermitteln [g]).

a) Corolus du Fresne Dominus du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis editio nova locupletior et auctior opera et studio monach. ord. S. Bened. e congreg. S. Mauri. Paris 1733—36. VI T. Fol. Carpentier D. P. O. S. B. Praeposit. Glossarium novum ad scriptores medii aevi tum latinos tum gallicos seu supplem. ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem Paris. 1766. IV T. Fol. (J. C. Adelung) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis ex magnis Caroli du Fresne Domini du Cange et Carpentarii Glossariis in compendium redactum, multis verbis et dicendi formulis auctum T. I—VI. Halae 1772—1784. 8. Stocker Vocabularium latin. antiq. et med. aevi diplom. Nördl. 1805.

b) Jo. Schilter —; J. G. Wachter —; Chr. Gottl. Haltaus Glossarium germanicum praecipue juris et fori germ. Lips. 1757. Fol.

c) Jak. Grimm deutsche Grammatik. Band I. Göttingen 1819. (2te Auflage 1822). Band II 1826. Band III 1831.

d) J. G. Scherz Glossarium germanic. med. aevi potissimum dialecti suevicae: ed. illustr., suppl. J. J. Oberlin. T. I Argent. 1781. T. II. 1784. Fol. L. Westenrieder Glossarium germanico latinum vocum absoletarum primi et medii aevi, imprimis bavaricum. T. I. Monach. 1816. Fol. Jo. Heumann Glossarium bavaricum et austriacum in opusc. jur. germ. Norimb. 1747. S. 673 ff. J. C. Adelung Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen

Mundart ꝛc. Thl. I—V. Lpz. 1774—1787. 4. Fr. Gottl. Struv Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener Wörter und Redensarten, welche in den gem. Rechten, LandesO. u. StadtR. vorkommen. Hamb. 1784. 4.

e) Schmeller die Mundarten Bayerns grammatisch dargestellt. München 1821 und desselben bayerisches Wörterbuch, Sammlung von Wörtern, Ausdrücken und Redensarten, die in den lebenden Mundarten sowohl, als in der alten Provinzial-Literatur üblich sind. Stuttg. u. Tübing. 1827—37. 4 Thle.

f) Vgl. Glück Praecognita uberior. univ. Jurisprudentiae ecclesiasticae pos. germ. Hal. 1786. §. 168. Ast, Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik. Meissen 1805. 8.

g) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. III. Ausg. Frkft. a. M. 1831. §. 66.

§. 22.

Geschichtliche Hülfsmittel.

Da keine Rechtsvorschrift anders, als im Zusammenhange der Umstände, aus welchen sie hervorgegangen, richtig aufgefaßt werden kann, so weiset das Rechtsstudium ohnehin auf das Studium der Geschichte nothwendig hin. Ganz vorzüglich aber ist dieses der Fall bei dem Studium des öffentlichen Rechtes, welches die großentheils aus freier Selbstbestimmung hervorgegangenen Verhältnisse unabhängiger Personen darstellend, an die äußeren Schicksale derselben unmittelbar geknüpft ist. Ohne die Staatengeschichte ist die Rechtsgeschichte nicht verständlich und, nach der Natur der für das bayerische Staatsrecht fließenden Quellen, ist hier vor allem deutsche und bayerische Staats- und Rechtsgeschichte nothwendig [a]). Daß bei dem Studium dieser einzelnen Zweige der Geschichte keine der angeführten Hülfswissenschaften entbehrt werden könne, versteht sich von selbst, und es ist über deren relative Wichtigkeit für die Geschichte des öffentlichen Rechtes nicht einmal eine besondere Norm anzugeben möglich [b]).

a) Von der übergroßen Zahl der Werke

1) über deutsche Staatsgeschichte seien hier nur die wenigen aus den neueren genannt, die dem jungen Manne besonders empfohlen zu werden verdienen, nämlich: K. A. Menzel die Geschichte der Deutschen. 3 Bde. 4. Breslau 1815—21 und desselben neuere

Geschichte der Deutschen. 8 Bde. 8. Bresl. 1820—39. Dann H. Luden Geschichte des deutschen Volkes. 12 Bde. Gotha 1825—37 und Fortmaier deutsche Geschichte. 1 Bd. Sieh übrigens K. A. H. Stenzel Grundriß und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte nach K. F. Eichhorn mit steter Beziehung auf dessen deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. gr. 8. Bresl. 1832. Vgl. Joh. Steph. Pütter Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs, nebst einer Vorbereitung, worin zugleich ein Entwurf einer Bibliothek und gelehrten Geschichte der Teutschen Historie enthalten. II. Ausgabe Gött. 1755. Seitdem ohne die umfassende Vorbereitung öfter, zuletzt 1795. Desselben vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie 1762. ed. 2. 1772. 8.

2) Für die Geschichte des öffentlichen Rechtes in Deutschland sieh insbesondere J. St. Pütter historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Götting. 1786 u. öfter, aber unverändert. 3 Bde. 8. Karl Fried. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. Ausg. Gött. 1834, 35. 4 Bde. 8. Gge. Phillips deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berl. 1832 und 1834. 2 Bde. 8. Vgl. auch Jak. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. 2 Bde. 8. v. Lindelof, Teutsche Reichsgeschichte ꝛc. 1827.

3) Für die bayerische Staatsgeschichte sind als die bedeutenderen folgende Werke zu nennen: Lor. v. Westenrieder Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. München 1785. 2 Bde. 8. Desselben Handbuch der bayerischen Geschichte. Nürnberg 1820. J. Milbiller kurzgefaßte Geschichte von Baiern zum Gebrauche beim Unterrichte in den pfalzbaierischen Gymnasien. München 1806. Neueste Ausgabe 1822. Neu bearbeitet von Mengein. Zschokke baierische Geschichten. Aarau 1813. 4 Bde. 8. II. verb. Ausgabe 1825. K. Mannert Geschichte Baierns, aus den Quellen und andern vorzüglichen Hülfsmitteln bearbeitet. Lpz. 1826. 2 Thle. 8. Böttiger Geschichte Baierns nach seinen alten und neuen Bestandtheilen. Erlangen 1832. 1 Bd. 8. C. v. Sprunner Leitfaden zur Geschichte von Bayern. Bamb. 1838. A. Buchner Geschichte von Bayern bis jetzt 6 Bde. Vgl. übrigens G. Christoph Frh. v. Aretin literärisches Handbuch für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige. München 1810. 1 Bd. 8. und v. Lang allgemeine Uebersicht der neuesten baierischen Geschichtsliteratur in der Zeitschrift Hermes XXIX. Bd. (1827). S. 1—55. S. 181—223.

4) Für die Geschichte des öffentlichen Rechtes in Bayern sind, außer den v. Aretin u. Lang bereits angegebenen Werken, zu benützen: J. Rudhart Geschichte der Landstände in Baiern. München

1819. 1 Bd. Max Freiherr v. Freyberg Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach 1828 u. 1829. 2 Bde. 8. Desselben pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Lpz. 1836—38 bis jetzt 4 Bde. 4. Mussinan Bayerns Gesetzgebung. München 1835. 1 Bd. 8. C. Wittmann bayerische Land- u. Rechtsgeschichte. München 1837. 1 Bd. Einen kurzen Ueberblick der öffentlichen Einrichtungen in den verschiedenen Zeiten bis zum Jahre 1808 giebt Hellersberg, Auszüge aus den Jahrbüchern des bayerischen Volkes. Lshut. 1812 u. München 1817. 1 Bd. 8. In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse Bayerns sind besonders wichtig: Stumpf Baierns politische Geschichte. I. Bd. I u. II. Abthlg. München 1816 und 1817 (IV u. V Heft der Zeitschrift für Baiern. Jahrg. 1816 u. 1817). Desselben diplomatische Beiträge zur deutschen u. europäischen Staatengeschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts (X und XI. Heft derselben Zeitschrift). C. M. Frh. v. Aretin, Chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staatsverträge vom Tode Herzogs Georg des Reichen (1503) bis zum Frankfurter Territorial-Receß (1819). Nebst einer Sammlung von 94 bisher ungedruckten Recessen ꝛc. Passau 1838. 1 Bd. 8. Desselben Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts. I. Bd. Passau 1839.

b) 1) J. G. Feßmaier Grundriß der historischen Hilfswissenschaften. Landshut 1802. 8. J. E. Fabri Encyclopädie der historischen Hauptwissenschaften und ihrer Hilfsdoctrinen. Erlangen 1808. 8. F. Rühs Propädeutik des historischen Studiums. Berlin 1811. 8. J. S. Ersch Literatur der Geschichte ꝛc. N. Aufl. 1823.

2) Chronologie. Gatterer Abriß der Chronologie. Gött. 1777. 8. Joh. Helwig Zeitrechnung zur Erörterung der Daten und Urkunden für Deutschland. Wien 1737 Fol. D. H. Hegewisch Einleitung in die Chronologie. Altona 1811. 8. F. Schoel éléments d. chronologie historique. Paris 1812. 2 voll. 8. Ideler Handbuch der Chronologie. 2 Bde. 1828. Magold Lehrbuch der Chronologie. Mit 22 lithogr. Tafeln. München 1830.

3) Genealogie. Voigtel genealogische Tabellen 1811. (Frankfurter) genealogisches und Staatshandbuch seit 1741. 65r Jahrg. 1827. Damberger Fürstentafel der europäischen Staatengeschichte. Regensburg 1831. Almanach de Gotha. Hassel, Geneal. hist. statist. Almanach von 1823 an. Wig. Hund bayerisch Stammenbuch. Ingolst. 1585. 2 Bde. Fol. III. Bd. von Lieb. Lang Adelsbuch des Königreichs Baiern. München 1815. 8. Supplement. Anspach 1820. Aetten-

khover, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. Regensb. 1767. 8.

4) Heraldik. Brend allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft mit beurtheilenden u. anderen zur Bücher- u. Gelehrtengeschichte gehörenden Bemerkungen u. Nachweisungen. 2 Bde. gr. 8. Bonn 1830. Tyroff Wappenbuch. 10 Bde. Nürnberg 1817—1827.

5) Diplomatik. Huch Versuch einer Literatur der Diplomatik. 2 Thle. Erl. 1792. 8. Gatterer Abriß der Diplomatik 1798. Tömann System der Diplomatik 1802. Tychsen Grundriß der Diplomatik zum Gebrauche in Vorlesungen. Gött. 1802.

6) Numismatik. Leitsmann Abriß einer Geschichte der gesammten Münzkunde. Erfurt 1828. Finauer baierische Münzbelustigungen 1768. Obermayer hist. Nachr. von baier. Münzen 1763. v. Streber in den Denkschriften der Akademie. VI. Bd.

7) Geographie. Büsching Erdbeschreibung III. bis X. Bd. VII. Aufl. 1789—92. Brunn Deutschland in geograph. statist. u. polit. Hinsicht. Berl. 1819. Stein Handbuch der Geographie und Statistik. V. Aufl. 1825. Hausbuch des geogr. Wissens nach Balbi. Güns 1834. 2 Bde. 8. Zimmermann's u. Hoffmann's Werke über d. Erde u. ihre Bewohner. Westenrieders Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. München 1788—1817. 10 Thle. Buchners u. Zierls neue Beiträge. 5 Hefte. v. Lang über Baierns Gauen (umgearbeitete und vermehrte Auflage 1830) u. dagegen die Schriften von Pallhausen (sieh die Zeitschrift Hermes XXIX. Bd. 1827. S. 31 fg. u. 54 ffg. Koch Sternfelds Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde 1825, 1826 und 1829. Römer Geschichte, Geographie u. Statistik des Baierlandes. München 1825 u. 1827. 2 Bde. 8. C. v. Spruner Bayerns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken u. Bajoaren ꝛc. Bamb. 1831. Frh. v. Lichtenstern histor. statist. Uebersicht sämmtl. Provinzen und Bestandtheile des Kg. R. Baiern. Cammerer das König. R. Bayern in seiner neuesten Gestalt 1829. Hohn Beschreibung des Königreichs Baiern 1833. Desselben kurzgefäßte Beschreibung des Königr. B. 1835. Eisenmann neueste Erdbeschreibung des Königreichs Bayern nach seinen acht Kreisen, öfter, zuletzt unter dem Titel: Das Königreich Bayern in seiner neuesten Gestalt für die Schulen u. jeden Freund des Vaterlandes. VIII. Auflage 1838. Daisenberger geographisches Handlexicon von dem ganzen Königreich Bayern. II. Aufl. 1838. Dr. Nagel Erdbeschreibung d. K. R. Bayern m. e. Charte v. Sprunner 1838. Vortrefflich und unentbehrlich ist K. v. Sprunners Atlas zur Geschichte

von Bayern. Gotha 1838. Vgl. die Charten in Hasii Atlas hist. Köhlers Einl. zr. alt. u. mittl. Geogr. Kruses Atlas, für den jetzigen Besitzstand, die Charten v. Deutschland von Streit, Wieland, Hammer, Grimm, von Bayern die von Volkert, Sprunner ꝛc. Vgl. übrig. Aretin literar. Handbuch ꝛc. Lit. d. Geogr. u. Statistik.

§. 23.

Juristische Hülfsmittel.

So wenig der Staat ohne Kirche und bürgerliche Gesellschaft, eben so wenig kann das Staatsrecht ohne Kirchenrecht und Privatrecht bestehen und gehörig verstanden werden. Die materielle Grundlage der politischen Macht ist großentheils im Privatrechte, wie die Quelle ihrer Autorität im Kirchenrechte zu suchen, so daß eine beständige Wechselwirkung zwischen diesen beiden Rechtssystemen einerseits und dem Staatsrechte andererseits stattfindet. Darum ist Kenntniß des gemeinen und bayerischen Kirchenrechts [a]), dann des gemeinen, deutschen [b]) und römischen [c]), und des baierischen [d]) Privatrechts bei dem Studium des bayerischen Staatsrechtes unentbehrlich. Das Lehenrecht [e]) und das deutsche Privatfürstenrecht [f]) können als Theile des deutschen Privatrechts betrachtet werden. Daß aber Völkerrecht [g]) und deutsches Staatsrecht [h]) zum Studium des bayerischen Staatsrechtes wesentlich sind, leuchtet von selbst ein, da die Quellen des letzteren selbst zum Theile in denselben zu suchen sind. Das Studium des Staatsrechtes anderer Staaten ist darum nützlich, weil keine Erscheinung der Geschichte und der Rechtsbildung irgend einer Zeit vereinzelt hervortritt, die mannigfaltigen Erzeugnisse aber aus ähnlichen oder entgegengesetzten Verhältnissen und Ursachen bei ihrer Vergleichung sich wechselseitig beleuchten [i]). Endlich versteht sich wol von selbst, daß Straf- und Prozeßrecht, Finanz-Cameral-Militär- und Polizeirecht, als Theile des öffentlichen Rechtes, dem bayerischen Publicisten nicht fremd bleiben dürfen [k]).

a) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. VII. Aufl. Bonn 1839. M. Schenkl Institutiones Juris ecclesiastici Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae ed. IX cur. Scheill. Landshut 1825.

b) Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. V. Auflage 1837. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. II. Ausg. 1825. Phillips Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß d. Lehenrechts. II. Aufl. 1838 u. 39.

c) Mühlenbruch Doctrina Paudectarum. III. ed. 1830. v. Wening-Ingenheim Lehrbuch des Gemeinen Civilrechts. V. Auflage. Mackeldey Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. XI. Auflage.

d) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (München 1759) nebst des B. Kreittmair Anmerkungen über denselben. 5 Thle. sammt Supplement und Index. (Moritz.) Novellen zum baierischen Landrecht. Memmingen 1820. Gönner Commentar über das Hypothekengesetz. München 1823. 2 Bde. Krüll Handbuch des kgl. baierischen gem. bürgl. Rechts. 3 Thle. Landshut 1807 und 1808. Gründler Einleitung zum baierischen Privatrecht. Erlangen 1817. M. Jäck Statistik des Königreichs Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze mit Ausschlusse des Rheinkreises. Bamberg 1828. K. S. Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts. III. Aufl. 1827—28.

e) G. Lud. Böhmer Principia juris feudalis. VII. Ausgabe von Bauer. Gött. 1819. Weber Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Lpz. 1807—1811. 4 Bde. 8. K. W. Pätz Lehrbuch des Lehenrechts. II. Aufl. Götting. 1819. v. Mosham Grundsätze des Lehenrechts mit steter Hinweisung auf das k. baier. Lehenedict. Landshut 1814. Phil. Jos. Mayr Handbuch des gemeinen und bayerischen Lehenrechts. Landshut 1831.

f) J. F. W. Neumann Institutiones juris principum privati 1746. J. St. Pütter primae lineae juris privati principum 1789. Kohler Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der mittelbaren Fürsten u. Grafen. 1832.

g) Günther europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenburg 1787 — 1792. 2 Thle. 8. Gge Fred. de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe etc. Götting. 1801. Klüber europaisches Völkerrecht. Stuttg. 1821. 2 Bde. 8. Fr. Saalfeld Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Gött. 1809. Desselben Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen 1833. Vgl. v. Ompteda Literatur des Völkerrechts. 2 Thle. Regensburg 1784, 85. C. A. v. Kampz neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784. Berlin 1817. 1 Bd. 8.

h) Für das deutsche öffentliche Recht

1) vor der Stiftung des Rheinbundes: G. J. Moser deutsches Staatsrecht. 50 Thle. 1737—53. 4. Zusätze. 2 Theile Register 1754. Desselben neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln in fast

eben so vielen Quartbänden 1766 — 75. Ein Band Register 1775. Zusätze 3 Bde. 1781, 82, 83. 4. J. St. Pütter Institutiones juris publ. 5. Aufl. 1802. Teutsch von Hohenthal mit Anmerk. v. F. W. Grimm. 2 Bde. 1791—93. Just. Ch. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. 1805. N. Th. Gönner teutsches Staatsrecht. Landshut 1804. Th. Schmalz Handbuch des teutschen Staatsrechts. Halle 1805. 8. Vgl. Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts. Gött. 1776—83. 3 Bde. 8. Klüber Litteratur ꝛc. Erlangen 1791. Roth Beiträge zum Teutschen Staatsrecht u. zur Litteratur desselben. Nürnb. 1791.

2) In der Zeit des Rheinbundes: Zachariae Jus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. W. J. Behr syst. Darstellung des rheinischen Bundes. Würgb. 1808. 8. J. L. Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8. Vgl. v. Kamptz Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht. I Bd. Berl. 1815. S. 1—48.

3) Seit der Stiftung des deutschen Bundes: Th. Schmalz das teutsche Staatsrecht. Berlin 1825. 8. Klüber öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. der Bundesstaaten. Frankfurt. II. Aufl. 1831. R. Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frkf. a. M. 1837.

i) Ueber das Staatsrecht der anderen deutschen Bundesstaaten: Schmid Lehrbuch des gem. deutschen Staatsrechts. Abthl. II. Jena 1823. Klüber öffentliches R. a. a. O. II. Thl. Maurenbrecher a. a. O. §§. 126 ffg. S. außerdem Bisinger vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen u. Republiken. Wien 1818. 8. Jg. Rudhart Uebersicht der verschiedenen Staatsverfassungen über Volksvertretung. München 1818. Fol. Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassung verschiedener europ. Staaten in ihren Grundzügen. Carlsruhe 1823. Fol. v. Zangen die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Darstellung. 1. Thl. 1828. 2. Thl. 1829. 3. Thl. 1836. v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc. Götting. 1794. Pölitz die europäischen Verfassungsurkunden seit 1789. II. Aufl. 1833. Hugo die Grundgesetze u. Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit. 1835.

k) Ueber Strafrecht sieh Jarke Handbuch des gem. d. Strafrechts ꝛc. Berlin 1827—1830. 3 Thle. 8. Feuerbach Handbuch des Criminalrechts. IX. Ausgabe besorgt u. mit Noten bereichert v. Mittermaier. Giessen 1836. Das baierische Strafgesetzbuch v. J. 1813 nebst den Anmerkungen (3 Bde. München 1813 u. 1814), und den Novellen. (1 Bd. Nördlingen 1821.) Kappler Handbuch der Litera-

tur des Criminalrechts. I. Abthlg. 1838. v. Wendt Grundzüge des deutschen u. bes. baierischen Criminalprozesses. Erl. 1826. In Beziehung auf Prozeßrecht sind bekannt die Lehrbücher u. Vorträge von Martin, Bayer, Linde, Grollman, Bethmann-Hollweg ꝛc. Für Bayern der Codex Juris bav. judiciarii d. a. 1753 sammt den Anmerkungen dazu (von dem Freiherrn von Kreittmair) und den Novellen zur Gerichtsordnung (von Moritz). Landshut 1818 u. Memmingen 1821 u. 1823. 4 Bde. 8., endlich Moritz Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung. I Thl. München 1838. Vgl. v. Wendt vollst. Handbuch des baierischen Civilprozesses 1829. Grundriß des bayer. Civilprozesses ꝛc. ꝛc. nach der Ordnung von Martin u. Bayer. 1838. Ueber Finanz-, Cameral-, Militär- und Polizeirecht wird die Literatur, so weit sie nicht oben schon angegeben worden, bei den einschlägigen Stellen unseres Lehrbuches folgen.

§. 24.

Philosophische Hülfsmittel.

Wäre es auch nicht richtig, daß alles Recht immer nach einer höheren Ansicht von dem Zusammenhange und Ziele aller irdischen Dinge, die entweder aus dem Glauben oder aus irgend einer menschlichen Abstraktion sich bildet, gewürdigt und fortgebildet werden müsse; so stünde doch die Thatsache fest, daß die philosophischen Theorieen, die seit dem 17ten Jahrhunderte gegen den Glauben, worauf sonst die politischen Einrichtungen ruhten, immer kühner und allgemeiner sich erhoben, auf die Gestaltung des dermaligen öffentlichen Rechtes in allen europäischen Staaten den entschiedensten Einfluß geübt haben. Mit diesen Theorieen [a]) muß also der Publicist vertraut seyn, so wie er andererseits den Versuchen nicht fremd bleiben darf, die in neuester Zeit gemacht wurden, die Ansicht vom Staate und seinem Rechte durch die Philosophie selbst auf den früheren Boden christlicher Ueberzeugungen wieder zurückzuführen [b]). Die praktische Anwendung der höheren Grundsätze vom Staate lehrt die Politik [c]), ohne deren Kenntniß folglich der Publicist gar nicht gedacht werden kann.

a) Um nicht ohne Nutzen eine Unzahl von Büchertiteln hier anführen zu müssen (denn die Zahl der Anhänger und Vertheidiger dieser philosophischen Ansichten ist Legion), sei lediglich verwiesen auf:

v. Raumer geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. II. Aufl. 1832, auf J. Stahl die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. I Band, die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie (darstellend). Heidelberg 1830. u. auf Warnkönig Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. 1839. S. 23—174. Vgl. Rixner Handbuch d. Geschichte der Philosophie. 3 Bde. II. Aufl. 1829, u. Tennemann Grundriß der Geschichte der Philosophie für den akademischen Unterricht. V. Aufl. 1829.

b) Diese Versuche sind, großentheils den hergebrachten philosophischen Methoden folgend, von den verschiedensten Standpunkten aus, theils in besonderen Werken, theils in Zeitschriften gemacht worden. Unter den besonderen Werken sind nach der Zeitfolge vorzüglich zu nennen: Burke Betrachtungen über die französische Revolution ꝛc. nach dem Englischen neu bearbeitet ꝛc. v. F. Gentz. Berl. 1794. 2 Thle. De Maistre über Ursprung u. Wachsthum der politischen Verfassungen a. dem Französischen von Hazza. II. Aufl. 1836. De Maistre St. Petersburger Abendunterhaltungen a. d. Französischen v. M. Lieber mit Anmerkungen v. J. Windischmann. Frankf. 1824. 2 Thle. v. Bonnald, Die Urgesetzgebung. II. Aufl. Koblenz 1827. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. 6 Bde. Winterthur 1820—1834. J. Stahl Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, bis jetzt 3 Bde. Heidelb. 1830—1837. F. Göschel zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen, bis jetzt 3 Bde. 1832—1837. Franz Baader Grundzüge der Societätsphilosophie. Würzb. 1837. Die Zeitschriften, worin diese Richtung besonders verfolgt worden, sind: Schlegels Concordia, le Conservateur, le Catholique par M. d'Eckstein, le Correspondant, la Revue européenne, le mémorial catholique, l'Invariable, l'Université, catholique, der Katholik, Eos im J. 1829, das Berliner politische Wochenblatt, die Münchener historisch-politischen Blätter, die Erlanger Zeitschrift für Protestantismus u. Kirche. Die namhaftesten Schriftsteller außer den schon genannten sind auf dieser Seite in Deutschland: Görres, Joseph u. Guido, Fr. Schlegel, Adam Müller, v. Koch Sternfeld, W. v. Schütz, Jarcke, Phillips, v. Hartshausen, Steffens, v. Geißler, Leo, welchen viele Andere bereits sich angeschlossen haben. Eine neue Schule bilden Dahlmann in seiner Politik (s. Note c) und Albrecht (s. Götting. gelehrt. Anzeig. v. 1837. Nr. 150, 151 u. 152).

c) Placidus Literatur der Staatslehre. I. Abth. Strasburg 1798. 8. Pölitz die Staatslehre. 2 Thle. 1808. Desselben Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit. 5 Bde. 1823 u. 1824. J. Buß Geschichte der Staatswissenschaft. 1839. 2 Thle. Ch. D. Voß auserlesene

Bibliothek der allg. Staatswissenschaft. 2 Bde. 1795—96. Desselben Einleitung in die Geschichte u. Literatur der allg. St. W. 2 Thle. 1800—1802. Spicker histor. Uebersicht der neueren Politik u. Staatsverwaltung a. d. Engl. Berl. 1815. Kaufmann Propädeutik zur Cameralistik u. Politik. Handbuch der Encyclopädie, Methodologie u. Literatur der Cameral- u. Staatswissenschaft. Bonn 1832. Nach Angabe dieser literarischen Hülfsmittel wird es genügen zu erinnern an die Schriften von Zachariä, Luden, Joh. v. Müller, Ad. Müller, K. L. v. Haller, Vollgraff ꝛc. Aus der neuesten Zeit sind zu erwähnen Leo, Studien u. Skizzen zur Naturlehre des Staates 1833. Gagern Resultate der Sittengeschichte. Eckendahl, Allg. Staatslehre. 2 Thle. 1833 und 1835. Rinne, die Staatswissenschaft nach geschichtlicher Ansicht 1835. Versuch die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Wien 1835. Dahlmann die Politik auf das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Gött. 1835. Schön die Staatswissenschaft. Geschichtsphilosophisch begründet. II. Aufl. 1840.

§. 25.

Staatswissenschaftliche Hülfsmittel.

Wurde die Politik, die man sonst auch wohl Staatswissenschaft zu nennen pflegt, unter die philosophischen Hülfsmittel des Staatsrechtes gerechnet, so geschah es, weil die Grundsätze derselben nothwendig durch das Ziel bestimmt werden, welches die Philosophie ihren Bestrebungen vorsteckt. Die Materialien aber, mit welchen sie ihre Gebäude aufführt, und die Mittel, durch welche sie ihre Grundsätze zu realisiren sucht, sind der Gegenstand durchaus positiver Kenntnisse, die man mit dem Namen der Staatswissenschaften im engeren Sinne umfaßt. Diese, ausgehend von der Kenntniß der Beschaffenheit und der Kräfte der verschiedenen Staaten, welche Geographie und Statistik [a]) uns angeben, lehren, wie diese Kräfte zu benützen seien, um die materielle Wohlfahrt des Volkes und die Macht der Regierung zu erhöhen [Volks- und Staatswirthschaft] [b]), in dem Interesse beider den Geldverkehr derselben zu ordnen [Finanzwissenschaft] [c]) und die Formen des öffentlichen Lebens so zu bestimmen, daß sie überall so viel wie möglich den höheren Anforderungen des Rechtes, der Sittlichkeit und der Religion entsprechen [Polizeiwissenschaft] [d]). Da nun hiedurch einerseits die herrschende Ge-

sinnung des Volkes, andererseits das relative Kraftverhältniß der verschiedenen Glieder des Staates bedingt und bestimmt wird, das Staatsrecht aber häufig nur der rechtliche Ausdruck dieser Gesinnung und dieses Kraftverhältnisses ist; so begreift sich wohl von selbst die hohe Wichtigkeit der hierauf bezüglichen Wissenschaften für die Bildung des Publicisten.

a) S. §. 19 Not. 6. Nr. 6. A. F. W. Crome geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zu dem deutschen Bunde gehörenden Ländern. 4 Bde. 1820—1828. Höck Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten. 1821. Hassel statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen u. der vornehmsten außereuropäischen Staaten. I Heft 1823. Bisinger vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchieen u. Republiken. 1825. Frh. v. Malchus Statistik u. Staatenkunde. 1826. Schnabel geographisch statistisches Tableau der europäischen Staaten. 1826. Moritz Fränzl Statistik. I Bd. 1838. J. Rudhart über den Zustand des K. R. Baiern. 3 Bde. 1825—1827. Vgl. J. G. Meusel Literatur der Statistik. 2 Bde. A. F. Lüder Kritik der Statistik und Politik. Gött. 1812. Holzgethan Theorie der Statistik. 1829. Mone historia statisticae. Lovan. 1828. 4. Vgl. Koch-Sternfeld über den Standpunkt der Staatskunde als Bürgschaft der Landesordnungen und Freiheiten. München 1827. Desselben Grundlinien der allg. Staatskunde. 1826.

b) Die Literatur des Faches bis zum Jahre 1831 giebt möglichst vollständig K. Steinlein Handbuch der Volkswirthschaftslehre. I Bd. 1831. Vgl. Villeneuve Bargemont histoire de l'économie politique in der Zeitschrift Université catholique. Paris 1837, 1838. Im Gegensatze der herrschenden Theorieen von Ad. Smith, Say u. A. sind zu bemerken Germain Garnier in seinen Noten zur Uebersetzung des Smith'schen Werkes. II. Ed. Paris 1822. Lemontey Raison et folie. Paris 1801. Benj. Bell de la disette trad. p. P. Prévost. Dageville de la propriété politique. Ad. Müller von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaft u. der Staatswirthschaft insbesondere. Lpz. 1820. Vgl. Dessen Verm. Schriften. München 1839. I. Bd. Oberndorfer, Syst. d. Nat. Oek. a. d. Natur d. Nat. Lebens entw. 1822. 2 Th. Villeneuve Bargemont principes d'économie politique chrétienne, die in der Note c des §. 21 angeführten Werke von Rinne u. Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Her-

mann's staatswirthschaftliche Untersuchungen. Einen ganz neuen Weg schlägt in höchst geistvoller Weise ein Ch. de Coux cours d'économie sociale in der Zeitschrift Université catholique. Paris 1836—1838. Auf einen Umschwung in dieser Wissenschaft, auch in Deuschland, deuten einzelne Schriften u. Aeußerungen von Blanqui, Sismondi, Zachariä, Bülow u. A.

c) K. D. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berl. 1805. Desselben Geschichte des Ursprungs der Regalien. Frkf. a. O. 1806. Zeitschrift der Rheinbund LXI. H. 1—22. C. A. v. Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft u. Finanzverwaltung. 2 Thle. Stuttg. 1830.

d) Literatur in Pütters u. Klübers Litteratur des Teutschen Staatsrechts. §. 1297. C. G. Rössig Literatur der Polizey u. Kameralistik. 2 Thle. Lpz. 1802. Alletz Dictionnaire de Police. Paris 1820. 4. v. Justi Polizeiwissenschaft. III. Ausg. v. J. Beckmann. Gött. 1782. v. Sonnenfels Grundsätze der Handlung, Polizey und Finanz. VII. Aufl. Wien 1804. G. H. v. Berg Handbuch des teutschen Polizeyrechts. VII. Aufl. 1809. J. P. Harl Handbuch der Polizeywissenschaft. 1808. J. A. D. Höck Grundlinien der Polizeywissenschaft. Nürnb. 1809.

VI. Von den Grundverhältnissen des bayerischen Staates.

§. 26.

Ueberblick dieser Verhältnisse.

Die Macht, deren selbstständiges Daseyn einen Staat begründet, schöpft die Kräfte, durch welche sie sich nach Innen im Staate geltend macht und nach Außen behauptet, nicht aus sich selbst. Auch werden ihr diese Kräfte nicht willkührlich durch bloße Verträge und künstliche Einrichtungen zu Theil, denen etwa nur der Einzelnen Belieben oder guter Wille zum Grunde läge. Sie erhält dieselben vielmehr und wird zu der Macht, als die sie, Staaten bildend und behauptend, auftritt, nur durch das Zusammenwirken verschiedenartiger Bande, welche die Menschen unwillkührlich vereinigen, und Denjenigen, die zum Mittelpunkte solcher Verbindungen gedient haben, von selber den Beruf auferlegen, sie nöthigenfalles auch mit Gewalt zu behaupten und nach ihren eigenthümlichen Bedingungen und Grundlagen weiter auszuführen.

Unter den eben erwähnten verschiedenen Banden, welche unwillkührlich die Menschen zusammenführen, sind aber als die ersten und ursprünglichsten zu nennen: das der Familie oder der gemeinschaftlichen Abstammung, und das der Religion oder des gemeinschaftlichen Glaubens. Erst als Folgen von Störungen in den Verbindungen dieser ersteren Art scheinen die anderen betrachtet werden zu können, die das Bedürfniß der Lebenserhaltung durch das hervortretende Uebergewicht des Vermögens oder der Waffengewalt herbeiführt.

Obwohl unter den gegenwärtigen europäischen Staaten keiner zu finden ist, der nicht bereits die Wirkungen solcher Störungen erfahren hätte, so ist doch auch keiner aufzuweisen, wo diese Wirkungen bis zur Zerstörung der ersten ursprünglichen Bande geführt hätten. Vielmehr wird durch das Verhältniß, in welches die diesen verschiedenartigen Verbindungen zu Grunde liegenden Kräfte im Laufe der Geschichte gegen einander getreten sind, die Form oder Verfassung der bestehenden Staaten allenthalben auf die mannigfaltigste Art bestimmt. Man unterscheidet hienach Patriarchalstaaten, Priesterstaaten, Patrimonialstaaten, Handelsstaaten, Militärstaaten und Staaten von gemischter Natur. Auch das Bestehen von Republiken und, beschränkten oder unbeschränkten, Monarchieen wird durch dieselben Umstände bedingt.

Ehe demnach die Verhältnisse der Inhaber der öffentlichen Gewalt zu ihren Untergebenen erörtert werden, sind einige Betrachtungen vorauszusenden über die natürlichen Verbindungen, aus denen der Staat erwachsen ist und über die Quellen, aus welchen der ihn bildenden und erhaltenden Macht ihre Kräfte zufließen. Diese haben denn, da die Verbindungen, die das Bedürfniß der Lebenserhaltung begründet, wesentlich durch die Natur und Lage des Bodens bedingt sind, auf welchem der Staat gegründet ist, dreierlei Gegenstände: 1) das Volk nach seinen Stämmen und Ständen; 2) die Religionsgenossenschaft nach ihrem Verhältnisse zum Bestande des Staates und der Staatsgewalt; 3) das Land nach den Bedingungen des Bestandes und Wirkens, die es, durch seine Lage und natürliche sowohl als rechtliche Beschaffenheit, der Staatsgewalt auferlegt.

Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo diese letzteren Momente mehr als je entscheidend hervortreten, scheint es auch zweckmäßig, mit der letzteren Betrachtung, der des Landes nämlich, den Anfang zu machen.

a) Des Grafen Joseph de Maistre Versuch über Ursprung und Wachsthum der politischen Constitutionen und anderer menschlicher Einrichtungen. Aus dem Französischen von Albert v. Haza. II. Aufl. 1836. Vgl. C. L. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. Thl. I. S. 337—387. Dr. H. Leo Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. I. Abthlg. Halle 1833.

A. Das Land.

§. 27.

1. Lage, Umfang, Grenzen [a]).

Das bayerische Staatsgebiet liegt im südwestlichen Deutschland zwischen dem 48° 57′ 15″ und 50° 41′ 20″ nördlicher Breite und dem 24° 46′ bis 31° 24′ 30″ östlicher Länge von Ferro. Es zerfällt in zwei von einander durch die dazwischen liegenden Gebiete von Würtemberg, Baden und Hessen völlig getrennte Theile, wovon der größere, östliche zwischen dem 47°, 19′, 15″ bis 50°, 41′, 20″ nördlicher Breite und dem 26° 31′ bis 31° 24′ 30″ östlicher Länge, der kleinere westliche vom 48° 57′ 15″ bis 49° 50′ nördlicher Breite und vom 24° 46′ bis 26° 11′ 30″ östlicher Länge sich ausdehnt.

Der östliche, rechts des Rheines gelegene größere Theil umfaßt, in einer Ausdehnung von etwa 90 geogr. Stunden in der Länge und 70 geogr. Stunden in der Breite, einen Raum von 1372′,26, der westliche jenseits des Rheines einen Raum von 105′, der gesammte Staat also einen Flächen-Raum von 1477′,26 Quadratmeilen [b]).

Was die Grenzen anbelangt, so ist der größere, östliche Theil im Süden und Osten gänzlich von den Besitzungen des Hauses Oesterreich, nämlich den Ländern Tyrol und Vorarlberg, dann dem Erzherzogthume ob der Ens und dem Königreiche Böhmen umfangen, während er im Norden an königlich und herzoglich sächsisches und fürstlich reußisches Gebiet stößt, im Westen aber

durch die Gebiete des Kurfürsten von Hessen, der Großherzoge von Hessen und Baden und des Königs von Würtemberg begrenzt wird. Der kleinere, westliche Theil, am Rheine nördlich von Karlsruhe bis hinab gegen Worms gelegen, hat sich gegenüber im Osten, jenseits des Rheines, das Großherzogthum Baden, im Norden und Westen wird er durch Rheinpreußen und zum Theil durch das Großherzogthum Hessen, im Süden durch Frankreich begrenzt. Die Grenzen des Gebietes sind nirgend bloß natürliche, sondern größtentheils, wie sie ohnehin auf vertragsweiser Bestimmung beruhten, so auch durch künstlich gezogene Linien bestimmt.

a) Cammerer das Königreich Bayern in seiner gegenwärtigen Gestalt. VIII. Aufl. Kempten 1838. Eisenmann neueste Erdbeschreibung des Königreichs Bayern. VIII. Aufl. 1838. Nagel Geographie des Königreichs Bayern. Bamberg 1838. Eisenmann topographisches Lexicon des Königreichs Baiern. 1827. 2 Bde. Daisenberger geographisches Handlexicon von dem ganzen Königreich Bayern. II. Aufl. 1838.

b) Die Angaben stimmen übrigens in diesem Punkte nicht überein, sondern schwanken von 1383 □ M., welche officiell im Jahre 1831 den Ständen des Reiches angezeigt wurden, und der im Texte angegebenen Zahl, welche die neueren Geographen als die richtigere betrachten.

§. 28.

2. Bestandtheile des gegenwärtigen bayerischen Staatsgebietes nach ihrem geschichtlichen Ursprung a).

I. Erste Begründung des Staats.

Die Herrschaft des Hauses Wittelsbach ist in beiden Gebieten gegründet worden durch das Mißgeschick der Welfen im Kampfe gegen die Hohenstaufen am Ende des 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts. Als über Heinrich den Löwen im J. 1180 die Reichsacht ergangen war, wurde die herzogliche Würde in Bayern, jedoch nur mit äußerst beschränktem Gebiete, den Wittelsbachern übertragen, die von ihren Ahnen her im Lande großes Ansehen besaßen, durch bedeutenden Güterbesitz

mächtig waren und bereits im Besitze der Pfalzgrafenwürde sich befanden. Der Sohn Otto's, des ersten Erwerbers vom Wittelsbachschen Stamme, Ludwig der Kellheimer, wurde bei dem Sturze Heinrichs des Langen, des Sohnes Heinrichs des Löwen, i. J. 1214 mit der Pfalz am Rheine belehnt, und wußte deren Besitz, allem Widerstande zum Trotze, durch die Vermählung seines Sohnes Otto mit der jungen Pfalzgräfin Agnes i. J. 1228 auf bleibende Weise seinem Hause zu sichern. In Folge der Spaltung dieses Hauses durch den Vertrag von Pavia (i. J. 1329) in zwei Hauptstämme, wovon der eine die Pfalz am Rheine mit der Churwürde zu seinem ausschließenden Besitze machte und dem im östlichen Stammlande herrschenden nicht selten feindlich gegenüber stand, haben beide Länder zwar sehr verschiedene Schicksale gehabt; aber vom Jahre 1777 an bis zum Frieden von Lüneville waren sie fast ganz in einer Hand vereinigt, und wenn auch das Gebiet am Rheine durch diesen Frieden i. J. 1801 unter französische Herrschaft gerieth, so war es doch nur auf kurze Zeit, indem der zweite Pariser Frieden vom Jahre 1814 bereits den größeren Theil desselben wieder, mit einigen anderen Stücken verbunden, unter den Scepter seiner angestammten Regenten zurückführte.

II. Bildung des bayerischen Hauptstaates bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts.

Den Kern der Herrschaft dießseits des Rheines bildeten die Scheyernschen und Wittelsbachschen Hausgüter, nämlich die Grafschaften Scheyern und Dachau sammt der Schirmvogtei Freising, dann die Grafschaften Wartemberg, Grub und Falley und die Grafschaft an der Aitrach. Diese, aus der Zertrümmerung der alten Gaue hervorgegangenen Grafschaften waren in Pflegegerichte getheilt, wovon in Otto's und seines gleichnamigen jüngeren Bruders, des Pfalzgrafen, Besitz nur die von Aichach, Friedberg, Pfaffenhofen zum größten Theile, Schwabhausen, Rain, Erding, Schwaben, Abbach, Kellheim, Landshut und Straubing sich befanden, während die von Abensberg, Dachau, Neustadt, Pfaffenhofen zum Theile und Wartemberg den Nebenlinien des Hauses, nämlich den Grafen von Abensberg und denen

von Dachau und Falley, gehörten. Mit der herzoglichen Würde erhielt Otto der Größere zu seinem bisherigen Besitze nur einen kleinen Bezirk am linken Ufer der Isar bei München, die herzoglichen Rechte in Regensburg und die Grafschaften Stadtamhof und Burghausen [b]). Durch Kauf, Pfandschaft, Heurath und Erbschaft wurde aber dieses Besitzthum so erweitert, daß es im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bereits, abgesehen von dem, was seit dem Vertrage von Pavia auf dem Nordgau der am Rheine herrschenden Linie gehörte und die obere Pfalz genannt wurde, einen Staat bildete, welcher von der Donau abwärts gegen Süden fast alles Land zwischen dem Lech auf der einen und dem Inn und der Salzach auf der andern Seite, bis zu den Tyroler Alpen, nebst den Grafschaften Schärding und auf der Weilhart jenseits des Inns umfaßte, von der Donau aufwärts gegen Norden aber einen breiten Strich längs des Flusses, von Gundelfingen im Westen bis an den Böhmer Wald im Osten, einnahm [c]). Seit dem Jahre **1517**, mit welchem sich dieser Staat als völlig abgeschlossen darstellt, sind als Nebenländer hinzugekommen: **1**) nördlich der Donau die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, dann die vormals rheinpfälzischen Nebenlande: das Herzogthum Oberpfalz mit der Ganerbschaft Rottenberg und der Grafschaft Cham, die Herrschaft Breiteneck, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach und die Herrschaft Stauf Ehrenfels; ferner die Grafschaft Helfenstein, und endlich die Hälfte des Nürnberg'schen Amtes Velden und ein Theil des Nürnberg'schen Amtes Hersbruck. **2**) Südlich der Donau wurden als Nebenländer erworben: die Grafschaft Haag am Inn, die Herrschaft Hohenwaldeck am Tyroler Gebirge, das Fürstenthum Mindelheim, die Stadt Donauwörth mit der Reichspflege Wörth, die Reichsherrschaft Hohenschwangau, die Grafschaft Schwabeck und die reichsritterschaftlichen Güter Wertingen und Hohenreichen, Angelberg und Zeisertshofen, Mattsies, Ober- und Unterrauningen, Dürnau und Gameltshausen, Peternau, Illerdiessen, Rechbergreiten, Schwabdiessen und Elikofen in Schwaben. Von diesen Nebenländern waren die Grafschaft Haag, die Herrschaft Hohenwaldeck, die Stadt Donauwörth und die vorhin genannten Nürnberg'schen Gebietstheile die einzigen, die nicht durch Kauf,

Verfatz oder Erbschaft erworben worden waren. Die Grafschaft Haag und die Herrschaft Hohenwaldeck kamen nämlich in Folge erwirkter Expectanzen als Reichslehen zu Bayern, Donauwörth wurde von Kurfürst Maximilian I als Executor der wider die Stadt ergangenen Reichsacht erobert und blieb zum Ersatz für die Kriegskosten in der Gewalt der bayerischen Regenten. Die Anno 1791 bayerisch gewordenen Theile der Nürnberg'schen Aemter Velden und Hersbruck wurden damals occupirt [d]). In diesem Umfange bestand das Besitzthum des Hauses Wittelsbach dießseits des Rheines zu Anfang dieses Jahrhunderts, als die Wirkungen der Revolution in Frankreich dem ganzen Besitzstande im deutschen Reiche eine andere Gestalt gaben. Nur der Bezirk der vormaligen Grafschaften Schärding und auf der Weilhart oder das Innviertel war im Jahre 1779 durch den Teschner Frieden zu Gunsten Oesterreichs davon abgetrennt worden.

III. Bildung der rheinpfälzischen Staaten bis zum J. 1800.

Das Gebiet am Rheine, welches mit der Pfalzgrafenwürde durch Ludwig den Kellheimer an das Haus Wittelsbach gebracht wurde, enthielt nur noch wenige Ueberbleibsel der alten Pfalzgrafschaft bei Rhein. Diese, ursprünglich in den Maas- und Moselgegenden, im Trierer und Cölner Lande ausgebreitet, war stückweise durch Stiftungen, Belehnungen, Kriegsunfälle u. s. w. verloren gegangen. Nur das sogenannte Pfälzel bei Trier und, von der größeren alten Pfalz, das Schloß Broyl, die Advocatie Ludensdorf, Schloß Crenberg, Schonenburg u. e. A. waren davon übrig, was Alles später von den wittelsbach'schen Regenten selbst noch vollends der Kirche zu Trier zu Lehen aufgetragen und dann den Grafen von Virneburg als Afterlehen überlassen wurde. Dagegen waren durch die verschiedenen Häuser, die nach einander mit der Pfalzgrafen-Würde belehnt worden, und namentlich durch den Herzog Conrad von Schwaben, Kaiser Friedrichs I Bruder, mehrere neue Gebiete und Besitzungen hinzugekommen, von welchen Ludwig der Kellheimer, oder vielmehr dessen Sohn Otto der Erlauchte, hauptsächlich Folgendes erhielt: nämlich den Theil des Kraichgaues, wo Heidelberg, die Residenz, liegt, einen Theil des Fürstenthums Zweibrücken, hauptsächlich das Amt

Neustädt, Ogersheim, Lambsheim, Freinsheim und endlich Bacharach mit der Feste Staleck. Dieses war der Kern des Wittelsbach'schen Besitzes, der, bald beträchtlich vermehrt und seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts unter mehrere Linien vertheilt, mit dem allgemeinen Namen der pfälzischen Lande bezeichnet wurde. Durch die erste Theilung zwischen Otto's des Erlauchten Söhnen, Ludwig dem Strengen und Heinrich I, im Jahre 1255 und dann durch den Vertrag Kaiser Ludwigs des Bayern mit seines Bruders Rudolph Söhnen zu Pavia im J. 1329 kamen damit in Verbindung die von Conradin größtentheils herrührenden Wittelsbach'schen Besitzungen auf dem Nordgau, die fortan die obere Pfalz genannt wurden und erst im Jahre 1628, mit mehreren Stücken vermehrt, in Folge der Niederlage Friedrichs V von der Pfalz in Böhmen wieder unter einen und denselben Regenten mit dem daranstoßenden bayerischen Stammlande gelangten. Das Besitzthum am Rheine wurde allmälig theils durch Kauf, Schenkung, Pfandschaft und Heurath, theils durch Kriegsglück, namentlich unter Friedrich dem Siegreichen am Ende des 15ten Jahrhunderts, so vermehrt, daß es ungeachtet der Verluste, die das Churhaus im Landshuter Erbfolgekriege erlitten, doch zu Ende des 18ten Jahrhunderts zwischen dem vier und zwanzigsten und sieben und zwanzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünfzigsten und acht und vierzigsten Grade westlicher Länge auf beiden Ufern des Rheines von Caub im Norden bis Baden im Süden, von Saarbrück im Westen bis Borberg im Osten, freilich nicht mit zusammenhängendem Gebiete, sich ausbreitete. Es umfaßte damals außer den eigentlichen Churlanden noch das Herzogthum Zweibrücken. Die Churlande enthielten aber außer den Oberämtern Alzey, Bacharach, Borberg, Bretten, Creuznach, Germersheim, Heidelberg, Ladenburg, Lindenfels, Moßbach, Neustadt, Oppenheim, Otzberg, Stromberg und Umstadt, welche den Hauptstaat bildeten, noch als Nebenländer die Fürstenthümer Simmern und Lautern und die Grafschaften Veldenz und Sponheim. Die Zweibrückschen Besitzungen dehnten sich längs der westlichen Grenze der Churlande hin und begriffen die Grafschaften Zweibrücken, Veldenz, die halbe hintere Grafschaft Sponheim, dann die Herrschaften

Guttenberg, Bischweiler, Homburg, Kirkel, ½ Theil von Falkenburg, einige Reichspfandschaften, ferner die Aemter Wegelnburg, Kleeburg, Selz und Hagenbach, nebst der Grafschaft Rappoltstein und der Herrschaft Hohenack in Oberelsaß als Nebenländern. Zu den pfälzischen Landen kamen, in Folge des Zwistes zwischen Pfalz und Bayern über die Erbschaft Herzog Georgs des Reichen von Landshut, im Jahre 1507, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, aus zerstreuten Besitzungen an beiden Ufern der Donau und auf dem Nordgau gebildet und fortan auch die junge Pfalz genannt [e]). Auf ihnen befestigten sich zwei Nebenlinien des pfälzischen Hauses, welche durch Heurath noch im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts mit den Herzogthümern Jülich und Berg, der Herrschaft Erkelenz, dem Marquisat Berg op Zoom und der Herrschaft Ravenstein, am Niederrhein und in den holländischen Generalitätslanden, den Compler der Wittelsbachschen Besitzungen vermehrten, der endlich im Jahre 1799 in den Händen Maximilian Josephs von Zweibrücken zu einer großen Masse zusammenfloß.

IV. Bildung des gegenwärtigen Gebietes nach seinen verschiedenen Bestandtheilen und deren geschichtlichen Ankunftstiteln.

Von diesem Besitzthum ging bald durch die Uebergriffe Frankreichs auch wieder Vieles verloren. Der Friede von Lüneville vom 9. Februar 1801 (Art. 6) entriß dem Hause Pfalzbayern den größeren, auf dem linken Rheinufer gelegenen, Theil der Rheinpfalz, Simmern, Lautern, Veldenz, die Grafschaft Sponheim, Hohenfels, die Zweibrückischen Lande, die Herrschaften im Elsaß und in den Niederlanden, namentlich Berg op Zoom und Ravenstein, und das Herzogthum Jülich. In Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 (§§. 5, 7, 12, 20) mußten ferner, zur Entschädigung von Baden, Hessen Darmstadt, Nassau Usingen und des Fürsten von Leiningen für deren Verluste auf dem linken Rheinufer, die Reste der churpfälzischen Lande, rechts des Rheines, abgetreten werden. Durch einen Vertrag vom Jahre 1806 (Reggsbl. von 1806) wurde endlich das Herzogthum Berg an Frankreich abgetreten

und durch die Rheinbundakte vom Jahre 1806 (Art. 13) ging die Herrschaft Wiesensteig in Schwaben an Würtemberg über. Dagegen wurden auf anderer Seite große, das Verlorene an Werth bei weitem überwiegende Erwerbungen gemacht, von welchen nachstehende dem Hause Bayern verblieben sind:

1) Als Entschädigung für die Verluste auf dem linken Rheinufer in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 (§§. 1 und 2): die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg mit Ausnahme der im Gebiete der damaligen Reichsstadt Augsburg gelegenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (R.D.H.Schl. §. 27) und der Klöster Holzheim und Klosterbeuren (R.D.H.Schl. §. 10), das Bisthum Passau dießseits des Inns, einschließlich der Stadt Passau mit Innstadt und Ilzstadt, und der auf dem linken Innufer gelegenen Grafschaft Neuburg. Vom Bisthum Eichstädt die im Umfange des Ansbachischen und Baireuthischen zerstreut liegenden Besitzungen (namentlich die Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, Wahrberg-Herrieden [f]). Das Salzburgische Pflegamt Mühldorf am Inn, die gefürstete Probstei Kempten und die Reichsabteien Elchingen, Irrsee, Kaisersheim, Ottobeuern, Roggenburg, St. Ulrich und Afra, Ursperg und Wettenhausen in Schwaben. Die landsässigen Abteien Eberach im Würtembergischen, Waldsassen in der Oberpfalz und Wengen im Gebiete der Stadt Ulm. Die geistlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhingen, ausgenommen was davon in der Stadt und deren Markung selbst lag. Die Reichsstädte Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen, Nördlingen im schwäbischen, Rothenburg, Schweinfurth, Weissenburg und Windsheim im fränkischen Reichskreise; endlich die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld in Franken [g]).

2) Als Ausgleichung zur Beseitigung mehrerer mit Preußen von Alters her bestehenden Differenzen und Berichtigung der Grenzen der in Franken erworbenen Entschädigungen durch den Landes-Purifications-Vergleich vom 30. Juni 1803 [h]): die Brandenburgi-

schen Inclaven in der Oberpfalz und in Franken, namentlich das Amt Neustadt am Culm, das Amt Streitberg mit den Vogteien Thusbronn und Hetzelsdorf und der Territorial-Administration Ober- und Unterauffees, die Aemter Osternohr und Lauenstein, die Rendantur Seibelsdorf, das Amt Insingen nebst allen sonst im Rothenburgischen zerstreut liegenden Brandenburgischen Besitzungen.

3) Durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich [i]) ist zu Bayern gekommen: die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt, welches dem Großherzog von Toscana gehörte, und der diesem Fürsten als Churfürst von Salzburg gehörige Theil des Bisthums Passau jenseits der Ilz, die Grafschaft Königseck-Rothenfels, das Vorarlbergische Amt Weiler und die benachbarte Stadt Lindau am Bodensee, endlich die Stadt Augsburg nebst ihrem Gebiete [k]).

4) Durch Vertrag mit den gräflich Fugger'schen Häusern vom 7. Juni 1806 wurden der bayerischen Souverainität unterworfen und dem bayerischen Staate einverleibt: die reichsständischen und reichsritterschaftlichen Besitzungen der Grafen von Fugger-Glött: Glött, Oberndorf, Ellgau, Borberg, Emersacker und Lauterbronn nebst einigen gegen die Herrschaft Blumenthal vertauschten Besitztheilen; 2) von Fugger-Kirchheim: Kirchheim, Eppichhausen, Schmiechern; 3) Fugger-Nordendorf: Nordendorf und Mickhausen. 4) Fugger-Kirchberg-Weissenhorn: Kirchberg, Weissenhorn und Pfaffenhofen [l]).

5) Durch Vertrag mit Frankreich vom 15. Mai 1806 kam (im Tausche gegen das Großherzogthum Berg) zu Bayern die Markgrafschaft Ansbach [m]).

6) In Folge der Errichtung des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 erwarb der König von Bayern das Eigenthum und die Souverainität der Stadt und des Gebietes von Nürnberg und der Commthureien des teutschen Ordens Rohr und Waldstetten, dann die volle Souverainität über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesendheit, das Oberamt Schillingsfürst

und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen Spielberg und Oettingen Wallerstein, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten von Fugger-Babenhausen, das Burggrafthum Winterrieden, die Herrschaft Burheim, die Herrschaft Tannhausen und alle bereits seit dem Preßburger Frieden occupirten, vormals reichsritterschaftlichen Inclaven n).

7) Durch Vertrag mit Frankreich, in Folge des Wiener-Friedens vom 14. Oktober 1809 und einer geheimen Uebereinkunft zu Paris vom 28. Februar 1810, hat der König von Bayern am 22. Mai 1810 das Fürstenthum Regensburg o), am 29. Juni 1810 das Fürstenthum Baireuth q), ferner das Fürstenthum Berchtesgaden und einen Theil des Fürstenthums Salzburg erworben q).

8) Durch Vertrag mit Würzburg vom 16. Mai 1810 kamen an Bayern das Amt Schlüsselfeld, die Stadt Seßlach und 12 Würzburgische Dörfer in Franken und die Souverainität über Besitzungen des Grafen von Ortenburg und über einige vormals reichsritterschaftliche Güter r).

9) Durch Vertrag mit Würtemberg vom 18. Mai 1810 sind einige vormals Würtembergische Inclaven bayerisch geworden s).

10) Durch Vertrag mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 erhielt der König von Bayern das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg t).

11) Durch Vertrag mit Oesterreich vom 14. April 1816 kamen zu Bayern, in Folge eines Pariser Conferenz-Protokolls vom 3. November 1815 und des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815, a) die ehemals Fuldischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saaleck, Brückenau mit Motten, Weihers (ausg. die Dörfer Melters und Hattenrodt); vom Amte Biberstein die österr. Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhardt, Melperz, Oberbernhardt nebst Steinbach, Saifferz und Thaiden; das böhmische Amt Redwitz; die Hessen-Darmstädtischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach, Alzenau und ein Theil des Amtes Werthheim. b) Von der ehemaligen Rheinpfalz und dem Herzogthum Zweibrücken die unter französischer Herrschaft in den Departements Donnersberg,

Saar und Niederrhein begriffenen Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier (letzteres mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim) und die Cantone Kirch=heim=Poland, Waldmohr, Bliskastell und Cusel (letzteres mit Ausnahme einiger Ortschaften an der Strasse von St. Wendel nach Baumholder), Landau mit Stadt und Festung, Bergzabern und Langenkandel nebst Allem, was Frank=reich im Departement Niederrhein durch den zweiten Pariser Frieden abgetreten hatte u).

12) Durch den Frankfurter Territorial=Receß vom 20. Juli 1819 (Art. 2. I. c.) erhielt Bayern den nördlich der Strasse von Lengfurth nach Würzburg gelegenen Theil des vormals badischen Amtes Werthheim, worin die Orte Asbach, Birkenfeld, Er=lach, Greusenheim, Karbach, Marienbuchen, Plochsbach, Roden, Sendelbach, Steinfeld, Waldzell und Zimmern gelegen sind v).

a) Lippert Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaa=tes Bayern. 1799. Sprunner Bayerns Gauen nach den drei Volksstämmen ꝛc. Bamb. 1831. v. Lang Bayerns alte Grafschaf=ten und Gebiete. Nürnberg 1831. Geöffnete Archive passim für die Geschichte vieler einzelner Gebietstheile und ihrer Vereinigung mit Bayern. v. Lang (in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1813.) Die Vereinigung des baier. Staates aus s. einzelnen Bestandtheilen entwickelt. II. Abthlg. Tolner historia Palatina c 2. De origine et incrementis Palatinatus Rheni u. a. m. In Mosers Einleitung in das Churfürstl. Pfälzische Staatsrecht die S. 3 genannten Schriften. Auch v. Zech Europ. He=rold, T. I. S. 293 ffg. Cf. Böttiger Geschichte Baierns nach seinen ältern und neuen Bestandtheilen. Erl. 1832. Feßmaier Grundriß des b. StsR. S. 57—98. Pütter Handbuch von den besonderen deutschen Staaten. 1 Thl. S. 291. Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichs=, Bundes= u. Territorial=Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berl. 1830. Döllinger Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung ꝛc. bestehenden Verordnungen. Thl. I passim, besonders aber S. 303 ffg. Dazu Sprunners Atlas zur Ge=schichte von Bayern. M. Freyberg pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung ꝛc. Bd. IV. Kap. VIII. I. Huschberg älteste Geschichte des durchl. Hauses Scheiern=Wittelsbach. München 1834. S. 326 ffg.

b) Vgl. Freyberg pragm. Gesch. der Gesetzg. IV. 16 ffg.

c) Vgl. Kreittmayr bayerisches Staatsrecht. §. 111.

d) Die Schriften über Bayerns Ansprüche auf diese Gebietstheile in Webers Literatur der deutschen Staatengeschichte u. Feßmaier Grundriß. §. 40.

e) Freyberg pragm. Gesch. IV. 195 ffg.

f) Auch das Bisthum Würzburg gehörte, mit wenigen Ausnahmen, die in den Art. 14, 18 u. 20 des R.Dept.H.Schl. vorkommen, zu den bayerischen Entschädigungslanden; da dasselbe aber schon im Preßburger Frieden vom 26. Dezbr. 1805 zu Gunsten des Erzherzogs Großherzogs von Toscana an Oesterreich wieder abgetreten u. erst durch Vertrag mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 ein bleibender Bestandtheil des Königreichs Bayern wurde, so wird desselben, nach dem Grundsatze nur das, was bleibend begründet wurde, zu erwähnen, die vorübergehenden Zustände aber, im Texte wenigstens, mit Stillschweigen zu übergehen, erst unter Nr. 10. zu gedenken seyn.

g) Vgl. R.Dep.H.Schl. §§. 60 u. 63 u. v. §. 27 den vorletzten Absatz. Außer den genannten Erwerbungen waren in der bayerischen Entschädigung noch begriffen: die Reichsabtei Söfflingen, die Reichsstädte Bopfingen, Buchhorn, Ravensburg, Ulm u. Wangen u. die freien Leute auf der Leutkircher Heide, was Alles nachher (1810) an Würtemberg wieder abgetreten wurde.

h) Schöll histoire des traités etc. T. VII. p. 136. National-Chronik der Deutschen v. J. 1804. S. 54.

i) Friedenstractat v. Preßburg. Art. 8, 13, 14. Regsbl. v. J. 1806. S. 50.

k) Gleichzeitig kamen damals an Bayern:

1) die Grafschaft Hohenems mit der Stadt Bregenz,

2) Tetnang und Argen,

3) Die gefürstete Grafschaft Tyrol,

4) Die Fürstenthürmer Brixen u. Trient,

5) Die Vorarlbergschen Herrschaften, was Alles, bis auf das Amt Weiler, seither theils an Oesterreich selbst, theils an Frankreich und Würtemberg wieder abgetreten wurde.

l) Einiges von den Fuggerschen Besitzungen ist später an Würtemberg abgetreten worden.

m) Martens Recueil des traités etc. Suppl. T. IV. p. 246. Regsbl. v. 1806. S. 189. Mit Ansbach erlangte Bayern auch die Städte Dinkelsbühl u. Weissenburg wieder, die es durch den R.Dep.H.Schl. v. 1803 zwar erhalten, aber durch den unter Nr. 2 oben angeführten Vertrag an Preußen abgetreten hatte.

n) Rheinb.Akte Art. 17, 24, 25. Regsbl. v. J. 1806. S. 353—354. Vgl. Regsbl. 1807. S. 1245. Bayern erhielt dadurch in Franken

und Schwaben einen Zuwachs von 189,925 Einwohnern. Es trat dagegen ab die Herrschaft Wiesensteig, wie schon erwähnt, und die Abtey Wiblingen mit 5513 Einw.

o) Rgsbl. v. J. 1810. S. 1226. Schöll Rec. VIII. 311. Der Fürst Primas hatte das Fürstenthum an Frankreich abgetreten. Martens cit. Suppl. V. 251.

p) Regsbl. v. J. 1810. S. 239. Das F. Baireuth war durch den Tilsiter Frieden an Frankreich gekommen.

q) Das ganze Fürstenthum Salzburg, das ganze Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels kamen damals an Bayern; aber das Innviertel u. der bayerische Theil des Hausruckviertels, und das Herzogthum Salzburg bis auf die Aemter Laufen, Teisendorf, Tittmaning u. Waging fielen i. J. 1816 wieder an Oesterreich zurück. Vgl. Regsbl. v. J. 1810. S. 857.

r) Regsbl. v. J. 1810. S. 863. Durch denselben Vertrag wurden zwar die Landgerichte Schweinfurt, Sulzheim u. Zeil, die Grafschaft Wiesentheid, das Amt Marktbreit und einige Parcellen der Landgerichte Baunach u. Marktsteft und der gräfl. Castellschen Besitzungen an Würzburg abgetreten; sie kamen aber vier Jahre später mit dem ganzen Fürstenthum Würzburg wieder an Bayern.

s) Regsbl. v. J. 1811. S. 361 u. 371. Vgl. oben Note b.

t) Regsbl. 1814. S. 1257—1263, vgl. Wiener Congreßakte. Art. 44. Martens Recueil suppl. VI. 18. cf. V. 610 eod. Schöll histoire d. traités X. 531. cf. p. 294 eod.

u) Regsbl. v. J. 1816. S. 312 u. 355. Vgl. Martens Recueil des Traités Suppl. VII. 11 u. Nouveau Recueil d. Tr. II. 668, 676, 686. Schöll hist. d. Tr. XI. 476, 498, 566. An diesem Gebiete hatten, vor der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, nebst Kurpfalz und Zweibrücken, Antheil: Kurmainz, Kurtrier, Speyer u. Worms, Leiningen, Nassau, Oesterreich (Falkenstein), Baden, Hessendarmstadt, Nsemburg, Frankreich (Elsaß), Salm-Kyrburg, Sickingen u. A. Unter französischer Herrschaft gehörte der größere Theil mit den Unterpräfecturen Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer zu dem Präfectur-Sitz in Mainz, der westliche Theil (Saar-Dep.) nach Trier, ein anderer im Süden nach Straßburg (der Niederrhein).

v) Martens Suppl. VIII. 604 cf. 626 eod. Durch einen Grenzvertrag mit Frankreich v. 5. Juli 1825 ist endlich gegen Abtretung der Gemeinden Weiler und Altenstedt, Ober- u. Niedersteinbach, das Pfarrdorf Neuburg am Rhein erworben worden.

§. 29.

3. Natürliche Beschaffenheit des Landes a).

Die natürliche Beschaffenheit eines Landes ist für die Entwicklung seiner Verfassung immer von der größten Bedeutung, indem, je nach den Nahrungsquellen, die es darbietet, auch die Mittel, zu Einfluß und Herrschaft in demselben zu gelangen, sich ganz anders gestalten. Wo Ackerbau oder Viehzucht die Hauptquellen der Ernährung, Grund und Boden der vorzüglichste Reichthum sind, da wird stets die Grundherrlichkeit eines der wesentlichsten Stücke der Verfassung ausmachen. Wo dagegen Handel und Gewerbe das Uebergewicht haben, da tritt die persönliche Betriebsamkeit des Individuums mit entschiedener Bedeutung hervor, und die Gesellschaft kann nur in corporativen Verbindungen der auf diese Weise entfesselten Individuen die erforderliche Stätigkeit und Dauer ihrer Zustände gewinnen. Bayern bietet in dieser Beziehung unverkennbare Gegensätze dar in seinen östlichen und westlichen Landen. Die letzteren, in welchen Nürnberg und Augsburg gelegen, gehören größtentheils der gewerblichen und Handels-Entwicklung an, welche in der jüngsten Zeit so mächtig auf die Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Europa hingearbeitet hat, und die dort unaufhaltsam fortschreitende Entfeßlung und Zerstücklung des Grundeigenthums gibt davon sattsames Zeugniß. In den östlichen Landen dagegen, dießseits des Lechs, der Kanallinie zwischen Donau und Main und des Mains selbst hat der Kampf der neueren Zeit zwischen der Geld- und Grundherrschaft zwar die Störung und zum Theile völlige Zerrüttung der letzteren, nicht aber die eigentliche Blüthe und dauernde Begründung der ersteren zur Folge gehabt. Viele alte Geschlechter sind dabei zu Grunde gegangen; andere werden aber an deren Stelle sich festsetzen und die rechtliche Verbürgung und Begrenzung ihres Einflusses wird stets eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung bleiben.

a) Rudhart über den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen. 1825 — 1827. 3 Bde. 8. Koch-Sternfeld Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- u. Staaten-Kunde.

1825—1833. 3 Bde. 8. Westenrieder Beiträge zur vaterländischen Geographie u. Statistik. 1788—1817. 10 Thle. 8. Buchner u. Zierl neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie u. Statistik. I Bd. 1834. Freyberg (M. Bar.) neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte u. Topographie. Zeitschrift für Baiern. Jahrgg. 1816 u. 1817. 8 Bde. 8. Journal für Baiern u. die angrenzenden Länder. 1800—1805. 3 Bde. 8. Die geöffneten Archive des Kgr. Baiern. 3 Jhrgg. Zirngiebel Geschichte des baierischen Handels in den histor. Abhandl. der Akademie der Wissenschaften v. J. 1818. IV. Bd. Archiv für die Geschichte und Staatskunde von Baiern. E. Zeitschr. herausgegeben v. C. Chr. v. Mann. München 1804. Lang (K. Ritt. v.) Bruchstück einer baierischen Handelsgeschichte aus der Regierungszeit Herzog Ludwigs des Strengen v. J. 1253—1294. Freyberg prg. Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung. II. Bd. Vgl. Fischer Geschichte des teutschen Handels. 1791—97. 4 Bde. 8. Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Hamburg 1830. 2 Bde. 4. Roth Geschichte des Nürnberger Handels. Lpz. 1800. Gmeiner Regensburger Chronik. P. v. Stetten Geschichte der hl. R. Reichs fr. Stadt Augsburg. Ffurt. u. Lpz. 1743 u. 1758. 2 Bde. 4.

§. 30.

4. Rechtliche Beschaffenheit des Landes.

Durch die Einrichtung der menschlichen Gesellschaft sind häufig an den Besitz bestimmter Sachen, namentlich der unbeweglichen, gewisse Bedingungen, Rechte und Verbindlichkeiten geknüpft, die von Jedem beachtet und anerkannt werden müssen, und wodurch denselben, im Vergleiche mit anderen, eine bleibende, eigenthümliche rechtliche Beschaffenheit zu Theil wird. Dieses ist sowohl im Privatrechte, als im öffentlichen Rechte der Fall, und zwar im letzteren eben sowohl in Ansehung ganzer Staatsgebiete, als in Beziehung auf die einzelnen Theile derselben. Von dem bayerischen Staatsgebiete ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

1) Bayern ist ein deutsches Bundesland, ein integrirender Theil des deutschen Bundesgebietes.

* Reale Natur des deutschen Bundes und Folgen derselben für das Land und seinen jedesmaligen Regenten. Deutsche Bundesakte. Art. 1 und 2, 4 und 6. Wiener Schlußakte. Art. 1 und 5.

2) Bayern ist ein freies Gebiet, d. h. in Hinsicht der Ausübung der Souverainität und der landesherrlichen Rechte keinem anderen, als dem einheimischen Oberherrn unterworfen.

* V. U. T. II. §. 1 initio und §. 6 eod. Abgesehen von der mit der Auflösung des deutschen Reiches eingetretenen Souverainität der bayerischen Regenten, wodurch jede rechtliche Einwirkung einer höheren Gewalt auf das Land aufhörte, sind auch durch den Art. 34 der Rheinbundakte und die darauf gegründeten königlichen Verordnungen alle lehen- und pfandrechtlichen Beziehungen einzelner bayerischer Gebietstheile zu fremden Souverains aufgehoben worden. Die auf Staatsverträgen beruhenden Verhältnisse zum deutschen Bunde und Staatsservituten thuen dieser Freiheit keinen Eintrag.

3) Bayern ist, in jedem seiner beiden getrennten Theile, ein geschlossenes Gebiet.

* Bedeutung des Begriffes: territorium clausum. Literatur bei Pütter, Litt. d. Teutsch. St. R. III. S. 828. Klüber Litt. d. t. St. R. S. 692. Vgl. J. J. Moser Einleitung in das Chur-Fürstlich-Bayerische Staatsrecht. 9. Cap. §. 18. Kreittmair bayer. Staatsrecht. §. 135. e). Die sachsen-coburgischen und sachsen-weimarschen Inclaven: Königsberg, Nassach, Ostheim beeinträchtigen nicht die Geschlossenheit des bayerischen Gebiets.

4) Das Königreich Bayern, in der Gesammt-Vereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile, ist ein untheilbares, unveräußerliches Gebiet.

* V. U. Tit. III. §§. 1, 3. Vgl. mit Tit. I. §. 1. Vgl. oben §. 4.

Durch die erste Belehnung Otto's des Größeren im J. 1180 und insbesondere Otto's des Erlauchten i. J. 1215 ist allen Nachkommen derselben ein Lehen- und Miteigenthumsrecht an Pfalz-Bayern verliehen worden, das auf

alle ihre weiteren Nachkommen vererbte, und durch diese Vererbung sind die pfalzbayerischen Lande als ein in dem Gesammteigenthume des Wittelsbachschen Hauses stehendes Stammgut constituirt worden. Dieses wurde zum ersten Male i. J. **1310** zwischen den Söhnen Herzog Ludwigs des Strengen, Rudolph und Ludwig abgetheilt. Die frühere Theilung, welche Otto's des Erlauchten Söhne, Ludwig und Heinrich i. J. **1255** vornahmen und in Folge deren Heinrichs Nachkommen bis **1340** in Niederbayern regierten, betraf bloß die Nutzungen. Sie hatte aber die bleibende Eintheilung des altbayerischen Gebietes in Ober- und Niederbayern zur Folge. Die Theilung v. J. **1310** aber gewann, obwohl sie drei Jahre später wieder aufgehoben wurde, dennoch festen Bestand durch den Vertrag des Kaisers Ludwig mit Rudolph's Söhnen zu Pavia i. J. **1329.** Sie hob indessen die Einheit des Stammgutes nicht auf, sondern statuirte vielmehr die Untrennbarkeit der pfalzbayerischen Erblande für alle Folgezeit, und erhob diese zu einem Geschlechtsfideicommiß des Wittelsbachschen Hauses, indem dabei jede Veräußerung der den beiden Stammzweigen angeerbten Länder verboten, und wechselseitige Erbfolge und Anfall, mit Ausschluß der Töchter, festgestellt wurde. Als i. J. **1349** in dem bayerischen Antheile dieses Fideicommisses Kaiser Ludwigs Söhne zu Landsberg in der Weise unter sich theilten, daß mit Oberbayern die Mark Brandenburg u. s. w. zu einem, mit Niederbayern die Grafschaft Hennegau, Holland, Seeland und Friesland zum andern Theile vereinigt wurden, so wurde die wechselseitige Erbfolge zwischen den Besitzern beider Theile ausdrücklich vorbehalten und der gleichzeitige Anspruch der Stammesvettern in der Pfalz durch eine Abfindung in Geld für ihre Rechte auf Niederbayern anerkannt. Bei der Theilung des oberbayerischen und Landshuter Antheils unter Stephans von Landshut drei Söhnen im Jahre **1392** wurde gleichfalls bedungen, daß keiner der Theilhaber von seinen Landen etwas versetzen oder verkümmern, verwechseln oder verleihen, keiner an Dritte

etwas verkaufen solle, außer im Falle der Noth mit der Stände Rath und Gunst, und nachdem er es den anderen Theilhabern vorher angeboten. Der wechselseitige Erbgang im Falle des Aussterbens einer der Linien wurde zugleich ausdrücklich bedungen, der dann auch bei dem Aussterben der Ingolstadter und Landshuter Linien, wie der im Jahre 1349 zu Landsberg vorbehaltene beim Aussterben der Niederbayern-Straubinger Linie eingehalten wird. In Ansehung des Straubinger, wie des Landshuter Landestheiles kam das Princip der Ausschließung der Töchter, welches von 1362 an durch zahlreiche ausdrückliche Verzichte noch bekräftigt wurde, zur Anwendung. Durch die Bemühungen des Herzogs Albert IV von München endlich und die Verordnungen Alberts V und Wilhelms V wurde auch das Erstgeburtsrecht und mit diesem die Untheilbarkeit der bayerischen Lande eingeführt.

In dem pfälzischen Antheile des Gesammtfideicommisses wurden dieselben Grundsätze nicht bloß eingehalten, sondern auch mit ausdrücklicher Rücksicht auf die bayerischen Lande durch mehrere Familienverträge bekräftigt. Hieher gehören namentlich die Rupertsche Constitution v. J. 1395, der Vergleich der Pfalzgrafen Ludwig, Friedrich und Ruprecht vom J. 1448 und die Heidelberger Verträge v. J. 1545 und v. J. 1551.

Beide Hauptlinien, von Bayern und der Pfalz, haben dann auch die Bestimmungen des Vertrages von Pavia durch spätere Verträge unter sich wiederholt, bestätigt und eingeschärft. Dieses geschah namentlich durch einen Vertrag vom 15. März 1524, welcher auch die Bestimmungen des Theilungsvertrages der Söhne des Herzogs Stephan v. J. 1392 umfaßte und als für beide Hauptlinien des pfalzbayerischen Gesammthauses verbindlich erklärte; dann in einem (durch spätere Uebereinkünfte für verbindlich erklärten) i. J. 1559 verabredeten Hauptvertrage und endlich durch die Erbeinigungs- und Stammverträge v. d. J. 1724, 1746, 1761, 1766, 1771 und 1774.

Ueber die solchergestalt durch die Gesetze und Verträge des regierenden Hauses begründete Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der bayerischen Lande wurden auch den dabei so wesentlich betheiligten Landständen zu öfteren Malen die bündigsten Zusicherungen gegeben, und zwar schon i. J. **1347** von Seite der Söhne Kaiser Ludwigs, dann i. d. J. **1365, 1396, 1402**, in der erklärten Landesfreiheit von **1516** und zuletzt noch von Seite Albrechts **V** bei Errichtung der Primogenitur i. J. **1578**. Die Gesetze des Wittelsbachschen Hauses und die Privilegien der bayerischen Landstände, in welchen dieser Punkt von so wesentlicher Bedeutung war, sind von den deutschen Kaisern und dem Reiche wiederholter Malen anerkannt und bestätigt worden. Endlich ist ihnen eine europäische Anerkennung und Garantie zu Theil geworden durch den Teschner Frieden vom **13.** Mai **1779** [a]). Der solchergestalt zur Zeit des Reiches schon festgestellte Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes ist seither auch durch die neueren Hausgesetze und die V.U. v. J. **1808** (T. **II.** §. **11.** Vgl. Fid.Comm. Pragmatik v. **20.** Oktob. **1804.** Nr. **II.**) bekräftigt worden. Sinn und Bedeutung dieser Unveräußerlichkeit. V.U. Tit. **III.** §. **1.**

5) Das Königreich Bayern bildet auch im Inneren, hinsichtlich seiner Verfassung und Verwaltung, ein untheilbares politisches Ganzes.

* V.U. v. **26.** Mai **1818** im Eingang. Früher theilte sich der bayerische Staat in einen, später zwei Hauptstaaten und in die Nebenlande, so daß jeder dieser Theile von den anderen durch Verfassung, Steuereinrichtung und Verwaltung geschieden war. (Feßmaier baier. St.R. §. **54.** Vergleiche oben §§. **9** und **17.**) Die Verfassungsurkunde vom J. **1808** erklärte aber (Tit. **I.** §. **2**) alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen für aufgehoben. Das ganze Königreich sollte fortan durch e i n e Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden. Demzufolge sollte auch ein und

dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich sein. Diese i. J. 1818 erneuerte Verheißung ist jedoch nur theilweise verwirklicht worden.

6) Der Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit findet auch, wie sich von selbst versteht, auf alle neuen Erwerbungen seine Anwendung.

a) Die Literatur über diesen Gegenstand in Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts. II. Thl. S. 195 ffg. Vgl. Feßmaier Grundriß des baierischen Staatsrechts. §. 99 fg. Fischer, Die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer ꝛc. 1786. 4. Freyberg, Pragm. Geschichte der br. Gesetzgebung. Bd. IV. S. 141 ffg. Döllinger Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung geltenden Verordnungen. I Thl. S. 1—116.

§. 31.

6. Eintheilung des Landes.

a) Nach den Besitzern.

Das gesammte Staatsgebiet, welches, von Außen betrachtet, nach dem Völkerrechte im Besitze und Eigenthum seines Souverains steht, ist, von Innen angesehen, nach Staatsrecht ein Aggregat von Grundstücken oder Gütern, die im Besitze und Eigenthum entweder des Regenten oder der Unterthanen sind.

Was im Besitze und Eigenthum des Regenten als solchen ist, wird Staatsgut oder öffentliches Gut genannt, weil es die Bestimmung hat, zur Erhaltung der selbstständigen Macht und zu den Bedürfnissen des durch diese begründeten Vereines, die wir beide mit dem Worte „Staat" umfassen, zu dienen. Das Staatsgut ist nun entweder der Benützung der Unterthanen im Allgemeinen überlassen, wie Flüsse, Seen, Heerstrassen u. dgl. und dieses heißt man öffentliches Gut im engsten oder eigentlichen Sinne — oder es ist der ausschließlichen Benützung des Regenten, jedoch zu Zwecken der Regierung oder des als Regenten ihm obliegenden Aufwandes vorbehalten, und dieses bezeichnet man mit den Namen „Domainen, Krongüter oder Kammergüter" [a]).

Der den Unterthanen zugehörige Theil des Landes ist seinerseits entweder gewissen gesellschaftlichen, gemeinnützigen Zwecken,

oder den Privatzwecken und der willkührlichen Benützung seiner Eigenthümer gewidmet. Die Güter der ersten Art begreift man unter dem Namen der öffentlichen Güter im weitesten Sinne; dahin gehören die Güter der unter dem Schutze des Staates stehenden Kirchen, der bürgerlichen Gemeinden, der Stiftungen und aller öffentlichen Personen als solcher überhaupt; die Güter der letzteren Art werden Privatgüter im strengsten Sinne genannt.

Mit letzteren auf gleicher Linie stehen jene Besitzungen des Regenten, die ihm nicht um dieser Eigenschaft willen und zu Zwecken der Regierung, sondern zur willkührlichen Benützung zustehen. Man nennt diese gewöhnlich Schatull- oder Cabinets-Güter.

* Das Eigenthum, als ausschließliches Recht des Gebrauches (des Besitzes und der Benützung) einer Sache muß verschieden aufgefaßt werden nach dem öffentlichen oder Privatrechte und, im öffentlichen Rechte, verschieden nach dem Völkerrechte und nach dem Staatsrechte. Denn in jeder dieser Rechtssphären werden die Befugnisse der darin bestehenden und handelnden Subjekte aus anderen Gründen und in anderen Beziehungen aufgefaßt und gewürdigt [b]). Das Völkerrecht, als das Recht der Souverains oder der nach Außen absolut unabhängigen Personen, faßt den Besitz und die Benützung eines Landes nur unter dem Gesichtspunkte des Imperiums, wodurch die Unabhängigkeit oder Souverainität bedingt ist, und nach den Zwecken der Beherrschung auf (Vattel, Le droit des gens. T. I. Liv. II. ch. 7). Das Staatsrecht faßt es auf als Bedingung oder Voraussetzung politischer Berechtigung und nach den Rücksichten seiner Erhaltung, Verwaltung und Benützung für den Bestand und die Zwecke des Staatsvereins. Hier ist das Eigenthum nichts anderes als das Recht, eine Sache für gemeinsame politische Zwecke auf eigenen Namen zu besitzen und zu benützen. Das Privatrecht betrachtet es nur nach der Rücksicht der willkührlichen Selbstbestimmung, die das Wesen der Privatfreiheit ausmacht. Wenn demnach das Land nach Völkerrecht als das Eigenthum seines Souverains bezeichnet wird (obwohl unter diesem nicht das

Volk oder die Gesammtheit der Privatbesitzer zu verstehen ist), so darf dieses nicht nach der Vorstellung des privatrechtlichen Eigenthums verstanden werden, welches dadurch nicht im Mindesten ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird. Der ganze von Rave und Posse angehobene Streit c) über das Landeseigenthum der deutschen Regenten ist demnach hier um so mehr außer Acht zu lassen, als seit der Auflösung des deutschen Reiches über die völkerrechtliche Natur der Berechtigung eines deutschen Landesherrn an seinem Gebiete kein Zweifel mehr bestehen kann. (Sieh Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität. Fkfurt. a. M. 1839. S. 6. Note 2.) Andererseits ist wegen der beschränkten Dispositionsbefugniß des Regenten an den sogenannten Staatsgütern doch nicht dessen Eigenthumsrecht an denselben zu verkennen und solches etwa der gesellschaftlichen Verbindung, um deren willen diese Güter bestehen, zuzuschreiben, während der Regent nur als ein Verwalter fremden Gutes in Ansehung derselben betrachtet würde. Denn da der Staat nur dadurch besteht, daß eine bestimmte, physische oder moralische Person ihre Kräfte und Güter dazu verwendet, eine bestimmte Verbindung von Personen und Gütern unter ihrem Schutze zu erhalten; so leuchtet von selbst ein: 1) wie eben deßhalb, weil der Regent seine Kräfte und Mittel den Zwecken dieser Verbindung nicht entziehen könnte, ohne diese selbst zu gefährden, der Staat auf dem Eigenthumsrechte des Regenten an den Staatsgütern und seiner ursprünglich freien Disposition darüber zu den Zwecken des Staates beruht, nicht aber umgekehrt das Dispositionsrecht des Regenten an dem Staatsgute von dem Staate abzuleiten ist; 2) wie im Staatsrechte durch die Beschränkung der Dispositionsbefugniß das Eigenthum weder aufgehoben noch auf ein anderes Subjekt übertragen wird, zumal es nur der in der Sache fortlebende Wille ihres Eigenthümers, als Urhebers ihrer öffentlichen Bestimmung ist, der durch das Staatsrecht gewährleistet wird. Es ist darum irrig, wenn die sogenannten Staatsgüter als Güter

des Staates bezeichnet werden, man mag letzteren als eine moralische Person des öffentlichen oder des Privatrechtes betrachten (Letzteres thut völlig ohne Grund Maurenbrecher a. a. O. S. 285 ffg.); während sie nur Güter des Souverains sind, welche, in der Substanz oder in den Früchten, zu den Zwecken des Staates verwendet werden müssen. Aus demselben Grunde ist es irrig, wenn man die Güter der Unterthanen und der im Staate befindlichen Corporationen, welche öffentlichen Zwecken rechtlich gewidmet sind, namentlich die der Kirchen und anderer Stiftungen, als mittelbare Staatsgüter bezeichnet (vgl. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Ffurt. a. M. 1837. §. 201. Note d.), da ihre gesellschaftliche Bestimmung auf der ursprünglich völlig freien, rein privatrechtlichen Verfügung ihrer Eigenthümer beruht und die in dieser letzteren ausgesprochene Entäußerung immer nur eine bedingte ist, die die Rechte des Eigenthümers, so weit sie mit dem von diesem in die Sache gelegten Zwecke verträglich sind, auf die zum Besitze und zur Verwaltung ausschließlich berechtigten Personen überträgt. Auf der Privatberechtigung dieser letzteren beruht die staatsrechtliche Bedeutung solcher Güter, nicht umgekehrt jene auf dieser [d]).

Das Mißverständniß, durch welches diese Lehre verwirrt worden ist, beruht darauf, daß man 1) die verschiedenen Stufen der Freiheit und Berechtigung, wodurch man ein Subjekt des Völkerrechts, des Staatsrechts oder nur des Privatrechts wird, mit einander verwechselte; 2) auf die verschiedenen Bedingungen der Rechtsfähigkeit, oder des Bestehens und Wirkens, in diesen drei Sphären keine Rücksicht nahm; 3) die Bedingungen des Bestandes eines Rechtes mit den Bedingungen seines Entstehens vermengte, und somit auch 4) den Ziel- und Endpunkt dabei mit dem Ausgangspunkte verwechselte. Privatfreiheit und Eigenthum ruhen im Schutze des Staates und der Bestand dieses letzteren ruhet im Schutze des Völkerrechts. Darum darf aber nicht der Bestand des Staates aus dem Völkerrechte, noch das Privateigenthum aus dem öffentlichen Rechte

abgeleitet werden, indem man eben so gut umgekehrt sagen könnte, aus der Privatgesellschaft erst sei der Staat, aus dem Staate der völkerrechtliche Verband erwachsen. Alle drei Momente sind vielmehr ursprünglich gleichzeitig und immanent, eines im anderen, gesetzt. Wegen dieses ihres immanenten Bestandes, des einen durch das andere, kann auch weder das Privatrecht, noch das Staatsrecht oder Völkerrecht für sich allein und abgeschlossen aufgefaßt und behandelt werden, sondern jede dieser Disciplinen muß zu ihrer Begründung immer Sätze aus den beiden anderen entlehnen.

Im Sinne des Völkerrechts ist es zu verstehen, wenn in der Verfassungsurkunde Tit. III. §. 1 sämmtliche Bestandtheile des Königreiches an Landen, Leuten ꝛc. unter der Ueberschrift „von dem Staatsgute" als eine unveräußerliche Gesammtmasse und als ein Fideicommiß des königlichen Hauses bezeichnet werden. Aus diesem völkerrechtlichen Eigenthum und seinem Verhältnisse zum Bestande des Staates und alles Privateigenthums in diesem geht auch das sogenannte dominium eminens hervor, von welchem später [e]) das Nähere anzugeben ist. Dergleichen Unterscheidungen sind aber nur Sache der Wissenschaft: sie gehören nicht in die Gesetzbücher. Daher wird auch in der Verfassungsurkunde Tit. III. nicht ausgeschieden, was im engeren, staatsrechtlichen Sinne zum Staatsgut gehört, sondern nur, im Gegensatze zum Privatnachlasse eines Regenten, mit Verweisung auf die churfürstliche Haus-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804, im §. 3. Tit. III. der V.U. eine gewisse Zahl von Sachen hervorgehoben, über deren Classificirung Zweifel entstehen könnte. Ueber das Eigenthum an dem Fideicommiß kann demnach kein Zweifel sein. Auf dieselbe Weise ist im Tit. IV. §. 9 Absatz 4 der V.U. allen Religionstheilen das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, im Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 Tit. III. Kap. 2 (revid. Gem.Ed. §. 24) den Gemeinden das Eigenthum ihres Vermögens und die Unverletzlichkeit der zu ihrem Besten bestehenden Stiftungen zugesichert. Als eine Mittelstufe zwischen diesen, rein öffentlichen Zwecken gewidmeten Gütern der öffentlichen Kirchengesellschaften, der Gemeinden

und Stiftungen bestehen in Bayern die Fideicommißgüter des Adels, welche die Bestimmung haben, im Staate den festen Bestand einer gewissen Anzahl begüterter, unabhängiger Familien, eine Aristokratie im eigentlichen Sinne des Wortes zu sichern. Die Renten derselben sind zwar der willkührlichen Verfügung ihrer Besitzer überlassen, das Kapital aber ist unangreifbar, und sie müssen wegen ihres öffentlichen Zweckes und des besonderen, ihnen zugewendeten Schutzes der Staatsgewalt unter die quasi öffentlichen Güter gezählt werden.

Die Privatgüter im engeren Sinne sind entweder freie oder mit einem lehens-, grund- oder schutzherrlichen Verbande behaftet. Die freien oder bloß mit dem Bande der Lehenspflichtigkeit behafteten Güter gewähren entweder ihrem Besitzer über andere die Rechte der Guts- oder Schutzherrlichkeit, oder sie sind bloß für sich schlechthin von solcher Oberherrlichkeit frei. Unter ihnen bilden eine besondere Classe diejenigen Güter, welche ihrem Besitzer, wenn er von Adel ist, das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Grundholden gewähren. Die unfreien Güter, die mit Grund- oder Schutzherrlichkeit behaftet sind, gehören zu den Gütern ihrer Herrn, des Königs, der Kirchen, Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, der Adeligen oder sonstigen Gutsherrn.

* Diese Eintheilung in freie und unfreie lehen-, grund- und schutzpflichtige Güter beruht auf den ältesten Einrichtungen des bayerischen, wie aller anderen germanischen Völker. Im Laufe der Zeit, und besonders seit der Ausbildung der Landeshoheit, haben sich aber die verschiedenen Abstufungen der Freiheit und der Unfreiheit, dem Adel, der Kirche und den freien Corporationen, namentlich der Städte, gegenüber, so vermischt und ausgebreitet, während die Regentengewalt zu einer wahren Vogtei über alle nicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung begabten oder durch diese beschützten Classen der Landesbewohner sich ausbildete, daß bereits im 16ten Jahrhunderte im ganzen Lande fast keine anderen freien Güter bestanden, als die des Regenten, der Kirche, des Adels und der Städte und freien Corporationen (der Ritterschaften und Universitäten), während die meisten Güter, die nicht von diesen Personen unmittelbar

beſeſſen wurden, unfrei und in dem Nexus dieſer letzteren begriffen waren. Mit dieſem Verhältniſſe hing der Gegenſatz von unfreien und freien Gemeinden (Städten und ſogenannten gefreiten Märkten) zuſammen. Dieſer iſt mit der Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1808 in politiſcher Beziehung völlig beſeitigt. Die Zahl der freien Güter mehrt ſich ſeitdem, in Folge der auf alle Weiſe begünſtigten Ablösbarkeit der gutsherrlichen Laſten, mit jedem Tage [f]).

Feßmaier baier. St.R. §. 120 — 124. Freyberg pragm. Geſch. der b. Geſetzgbg. II. 218 ffg. Vgl. Phillips Grundſätze des gem. deutſchen Privatrechts. II. Aufl. I. Bd. §§. 30 und 32. Mittermaier Grundſätze des gem. deutſchen Priv.R. V. Aufl. §§. 47, 49 u. 90.

a) Man unterſcheidet häufig:

α) Staats- und Landesgüter, welche zur Beſtreitung des öffentlichen Aufwandes,

β) Domainen-Güter, welche für den Unterhalt des Regenten, ſeiner Familie und ſeines Hofſtaats beſtimmt ſind, und

γ) Kammergüter, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zuſtehen und deren Einkünfte derſelbe erheben und berechnen läßt. S. z. B. Hagemann Handbuch des Landwirthſchaftsrechts. Hannov. 1807. §. 80 ffg. Hienach gibt es in Bayern bloß Kammergüter. Daß es eigentliche Landesgüter mit einer oder der anderen der eben bezeichneten Beſtimmungen in Bayern nicht gebe, wird ſpäter nachgewieſen werden.

b) Wie die Freiheit durchdringt das Eigenthum alle drei Rechtsſphären, ſpielt aber in jeder eine andere Rolle. Es iſt ja nichts als der Gebrauch der Freiheit in Bezug auf beſtimmte Sachen. Freiheit, im poſitiven Sinne, iſt die Fähigkeit zu einer beſtimmten Thätigkeit. Das Eigenthum iſt der Inbegriff der materiellen Mittel zu dieſer Thätigkeit. Wie die Freiheit ſtufet ſich alſo auch das Eigenthum ab. In anderer Weiſe vertheidigt dieſelbe Grundanſicht das Berliner polit. Wochenblatt v. 16. Nov. 1839. Nr. 46.

c) Rave Betracht. üb. d. Unterſch. der Oberherrſchaft u. des Eigenthums. 1760. Poſſe, Ueber d. Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden. 1794.

d) Vgl. dagegen Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes u. der Bundesſtaaten. III. Ausg. Frft. a. M. 1831. §§. 332 u. 335, wo auch die Literatur angegeben iſt, u. Maurenbrecher a. d. a. O.

e) Sieh unten §. 44. Nr. 5.

f) Der Werth des Grundeigenthums und der Grundrenten an Staatsgütern betrug i. J. 1825 noch ungefähr den fünften bis sechsten Theil des sämmtlichen Grundbesitzes im Lande. (Rudhart üb. den Zust. des Kg.R. Baiern. I. 159.) Das Kapital der dem Adel, den Stiftungen u. Communen in Bayern zustehenden Dominicalrenten mochte i. J. 1833 etwa halb so viel betragen. Dazu ist aber dann auch der Werth ihres Ruralbesitzes zu rechnen. (Koch Sternfeld Beiträge III. 508. Note *). Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts hielt der Besitz dieser Personen dem des Landesherrn beiläufig die Wagschale. (Freyberg, Pragm. Gesch. der br. Gesetzgebg. II. 227 fg. Note.)

§. 32.

b) Eintheilung des Landes zum Behufe der Regierung [a]).

Zum Behufe der Verwaltung der Justiz und Polizei ist das Königreich in acht Kreise getheilt, welche nachstehende Namen führen: 1) Oberbayern, 2) Niederbayern, 3) Pfalz, 4) Oberpfalz und Regensburg, 5) Oberfranken, 6) Mittelfranken, 7) Unterfranken und Aschaffenburg, 8) Schwaben und Neuburg.

Die sieben Kreise rechts des Rheins zerfallen in Gerichts- und Polizeibezirke erster Instanz, als Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte. Diese theilen sich ihrerseits in Gemeindebezirke [b]).

Mehrere Gemeinden, selbst mehrere Land- oder Herrschaftsgerichte eines Kreises sind hie und da, behufs besonderer Zwecke und Anstalten, zu Distriktsgemeinden vereinigt. Innerhalb der Landgerichtsgebiete scheiden sich aus die Gebiete der gutsherrlichen Patrimonialgerichte, welche entweder eine Gemeinde für sich bilden, oder auch mehrere Gemeinden umfassen.

Die Pfalz am Rheine zerfällt in zwölf Landcommissariate, die ihrerseits in Cantone getheilt sind.

* Das Princip dieser in Bayern seit dem 21. Juni 1808, in der Pfalz seit ihrer Vereinigung mit Frankreich bestehenden Eintheilung ist ursprünglich, die aus dem älteren Besitzstande herrührenden Absonderungen und Gegensätze in dem Bewußtsein der Bevölkerung zu verwischen und ein lebendigeres Gefühl nationaler Einheit aller unter derselben Regierung vereinigten Glieder des Staates zu wecken; zugleich aber

auch, mit Berücksichtigung der durch die Lage und Natur der Sache begründeten Interessen und Gewohnheiten, dem Volke überhaupt in größerer Gleichmäßigkeit den Vortheil näher gelegener Administrationsbehörden zu verschaffen. (Eingang zu den allerh. Vdg. v. 24. März 1802 und 21. Juni 1808 die Einrichtung der Landgerichte betreffend. Vgl. Christ. v. Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. II. Aufl. I. 136 ffg.) Die ältere Eintheilung des bayerischen Gebietes, wie sie bis zum Jahre 1808 bestand, beruhte zum Theile auf der alten Grafschaftsverfassung, zum Theile auf dem Zufall der allmäligen Erwerbung der einzelnen Gebietstheile. Bayern theilte sich hienach in Ober- und Niederbayern und die Oberpfalz. Ober- und Niederbayern waren in vier Regierungsbezirke oder sogenannte Rentämter, München und Burghausen, Landshut und Straubing getheilt. Die Oberpfalz hatte ihre Regierung zu Amberg. Diese Regierungsbezirke zerfielen, so weit sie unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar standen, in Land- oder Pfleggerichte. Aber viele der in neuerer Zeit erworbenen Nebenlande waren durch besondere Verwaltung als eigene Gebiete ausgeschieden. (Pütter Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten. I. 290. Churbaierische Hof- und Staats-Kalender f. d. J. 1777. S. 148 ffg. 1799. S. 242 ffg. 1800. S. 131 ffg.) Die Pfalz am Rhein war in Fürstenthümer und Grafschaften getheilt, die ihrerseits in Oberämter zerfielen. (Pütter a. a. O. S. 435.) Als in Folge des Lüneviller Friedens und der späteren schon öfter berührten Ereignisse Bayern mit vielen neuen Erwerbungen im fränkischen und schwäbischen Kreise des deutschen Reiches sich vergrößerte, wurden diese als besondere Fürstenthümer behandelt und nach Analogie des bayerischen Hauptstaates, in Hinsicht der Verwaltung und der Justiz u. s. w. organisirt. Im Jahre 1808 zerfiel Bayern in folgende Provinzen: Oberbaiern, Niederbaiern, Oberpfalz, Neuburg, Franken, Schwaben, Tyrol, Ansbach c). (Regsbl. v. J. 1803. S. 657., v. J. 1804. S. 90. Vgl. die oben §. 28 angeführten Regierungsblätter und namentlich

die einzelnen Provinzialregierungsblätter, z. B. Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803. S. 2 ffg. S. 88 ffg. Döllinger Sammlung der im Geb. der inn. Verw. g. V. II. 476 ffg.) Bei diesen Organisationen dienten die unter den früheren Regierungen bestandenen Aemter zur Grundlage [d]). Die äußeren Ereignisse, welche das bayerische Gebiet öfters bedeutend veränderten, führten nach dem i. J. 1808 angenommenen Princip, dreimal, nämlich i. d. J. 1808, 1809 und 1817, verschiedene Kreiseintheilungen herbei, wonach Bayern zuerst in 15, dann in 9 und endlich in acht Kreise zerfiel, die nach den sie durchströmenden Hauptflüssen benannt waren. Die neueste durch eine allerhöchste Verordnung vom 29. November 1837 getroffene Eintheilung hat theils die Grenzen der Kreise, so weit es möglich war, wieder auf den früheren Besitzstand vor 1808 zurückgeführt, theils durch die veränderte Benennung der Kreise auf denselben wieder hingewiesen. In rechtlicher Hinsicht unterscheidet sich aber die gegenwärtige Eintheilung von der vor dem Jahre 1808 bestandenen wesentlich dadurch, daß sich an dieselbe nicht mehr, wie damals, verschiedene bürgerliche und politische Rechte der Einwohner dieser Gebietstheile knüpfen. Es dürfen vielmehr die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen, z. B. in Beziehung auf die den Einwohnern eines bestimmten Gebietstheiles gewidmeten Stiftungen oder andere Fonds, von dergleichen rein administrativen Maßregeln in keiner Weise berührt werden. Darum ist auch kein Grund vorhanden, selbe in das Gebiet der an die Mitwirkung der Stände gebundenen Gesetzgebung zu verweisen [e]), für welche ohnehin wohlerworbene Rechte eben so unverletzlich sein müssen, als für den Souverain selbst.

a) Regierungsbl. 1837. Nr. 59. S. 794. Vgl. Döllinger Sammlung d. im Geb. der inner. Verw. gelt. Vdgen. I. S. 309 ffg. Gemeinde-Edict v. 17. Mai 1818. I. Tit. Cap. I.

b) Auch die Patrimonialgerichte bilden einzelne Gemeinden in dem Bezirke der k. Landgerichte.

c) G. v. Aretin, Der Genius v. Baiern 1808. II. Bd. S. 89.

d) Die Organisation der Verwaltungsstellen v. Jahre 1808 u. die Geschichte derselben in Aretins Genius v. Baiern a. a. O. S. 91—158.

c) S. dagegen Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. II. Aufl. I. 137.

B. Das Volk.

§. 33.

Begriff, natürliche Beschaffenheit, staatsrechtliches Verhältniß im Allgemeinen.

1) Unter der Bezeichnung: „das Volk" verstehen wir in staatsrechtlicher Hinsicht die Gesammtheit der Unterthanen in Bayern [a]).

2) Diese sind, was die Einheimischen anbelangt, der Abstammung und natürlichen Beschaffenheit nach, fast durchgängig Deutsche, und zwar wesentlich aus den drei Hauptstämmen der Bayern, Franken und Schwaben, welche mit den Sachsen, einst die Gesammtheit der deutschen Nation repräsentirten. Sie gehören, geistig und körperlich, zu den kräftigsten Stämmen des deutschen Volkes. Unter ihnen bilden den beiweitem größeren Theil die Bayern, den geringeren die Schwaben [b]). Ein Sechstheil der auf 4,315,469 Seelen beiläufig berechneten Bevölkerung [c]) sind Slaven, welche an der Aisch, Aurach, Regnitz, Itz, Baunach und dem Maine, zwischen Bamberg und Nürnberg in Ober- und Mittelfranken wohnen; den 84sten Theil beiläufig bilden die Juden, welche vorzüglich in Franken und Schwaben angesiedelt sind.

3) Diesen im Königreiche Bayern einheimischen Unterthanen, welche, als landsässig, der über dem Lande waltenden Hoheit (Souverainität) des Königs auch für ihre Person unterworfen und pflichtig sind, stehen gegenüber die Fremden, welche in keinem solchen persönlichen Pflichtigkeitsverhältnisse zum Könige von Bayern sich befinden, aber, so lange sie in Bayern sich aufhalten oder Güter besitzen, der Souverainität des Königs unterworfen und zu gehorchen schuldig sind.

* Landsässig, Landsassen, nennt man von Alters her in Deutschland diejenigen, welche einem Landesherrn in der Art un-

tergeben sind, daß sie, mit Ausschluß jeder fremden, auswärtigen Macht, seine Hoheit und Herrschergewalt nicht bloß in Ansehung ihres Eigenthums im Lande, sondern auch ihrer Person anzuerkennen haben. Dieses Verhältniß, auf die bloße Gerichtsbarkeit eingeschränkt, bildet in Beziehung auf Auswärtige, die im Lande oder unter dem Schutze und Ansehen des Landesherrn Grundeigenthum oder Realitäten besitzen, und deßhalb auch in persönlichen Rechtssachen vor den inländischen Gerichten Rede stehen müssen, den processualischen Begriff des vollen Landsassiats im Gegensatze des unvollkommenen, der bloß eine reale Gerichtsbarkeit über die Güter des Auswärtigen begründet. Durch das Domicils- oder Heimathsverhältniß begründet und auf alle dinglichen und persönlichen Verhältnisse des im Lande solchergestalt Einheimischen ausgedehnt, bildet es den staatsrechtlichen Begriff des Landsassiats, der zuweilen in einem engeren Sinne bloß von den einheimischen Grundeigenthümern und in einer noch engeren Bedeutung, bloß von den Besitzern adeliger mit Gerichtsbarkeit versehener Güter verstanden wird. Feßmaier Grundriß d. b. St.R. §§. 113 u. 127. Vgl. Dresch Grundzüge des bayerischen Staatsrechts. II. Aufl. §. 166. Nr. V. Klüber Oeffentl. R. d. d. Bundes. III. Aufl. §. 269. Maurenbrecher Grundzüge des heutigen deutschen St.R. §. 129. Note a) und dessen Lehrbuch des deutschen Privatrechts. §. 121.

4) Die einheimischen Unterthanen haben die allgemeine Pflicht, zur Vertheidigung des Landes und zur Bestreitung aller aus dem Staasverbande hervorgehenden Bedürfnisse (Staatslasten) theils durch persönliche Dienste, theils aus ihrem Vermögen, nach Verhältniß ihrer Kräfte, in Gemäßheit der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und hierin, so lange sie in diesem Verbande begriffen sind, dem Könige, ausschließlich jedes fremden Souverains, gewärtig zu sein. V.U. Tit. IV. §§. 12, 13 u. 14. Vgl. Tit. VII. §. 2 ffg.

5) Sie haben dagegen den vollsten Anspruch a) auf den für Alle gleichmäßigen Schutz ihrer Person, ihres Eigenthums und ihrer Rechte, sowohl im Lande als im Auslande; b) auf

eine durch die Gesetze in festen Schranken gewährleistete Freiheit ihrer persönlichen Thätigkeit und ihres geistigen Lebens; c) auf eine ihrer, gesetzlich vorgeschriebenen, Befähigung entsprechende ausschließliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften.

* Ad a) V.U. Tit. IV. §. 8. Vgl. Tit. VIII. eod. Tit. VII. §. 21. K. Vdg. v. 9. Oktob. 1807. Regsbl. 1807. S. 1609. K. Vdg. v. 9. Decbr. 1825. §. 38. Regsbl. 1825. S. 992. Ad b) V.U. Tit. IV. §§. 6 u. 7. §. 9, I u. VI. Absatz u. §. 11 eod. Ad c) V.U. Tit. IV. §§. 4 u. 5. Die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften erfolgt entweder α) im Dienste des Königs (Hofdienst, Staatsdienst oder Militärdienst), oder β) im Dienste der Kirche, der adeligen Gutsbesitzer oder der Gemeinden und anderer öffentlichen Corporationen, oder γ) zur Vertretung der Rechte und Interessen der Unterthanen gegenüber der Regierung im Landrathe und in der Ständeversammlung. V.U. Tit. VI. §. 12. Ges. üb. d. Landrath. §. 10. Ges. Bl. 1828. S. 55. Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818. Tit. II. Kap. 1 u. 2. Beil. VI. z. V.U. §. 47 ffg.

6) Die Eigenschaft eines einheimischen Unterthans in Bayern wird mit dem Worte „Indigenat" bezeichnet. Das Indigenat kann, gegen Erfüllung gesetzlich bestimmter Vorbedingungen, erworben, und eben so auch frei wieder aufgegeben, aber auch durch gesetzwidrige Annahme oder Beibehaltung eines fremden Unterthansverbandes zur Strafe verwirkt werden.

* V.U. Tit. IV. §§. 1 u. 2 u. §. 14. Abs. 1. Beil. I. z. V.U. §. 3 u. 6.

7) An das bayerische Indigenat, wie an das Indigenat jedes anderen deutschen Bundesstaates, knüpfen sich folgende Rechte: a) das Recht, Grundeigenthum in jedem deutschen Bundesstaate zu erwerben, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Kosten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den anderen; c) das Recht, in die Civil- und Militärdienste jedes Bundesgliedes zu treten; d) die Freiheit von aller Nachsteuer bei Exportation des Vermögens in einen anderen Bundesstaat; e) der Genuß des Schutzes der

Landesgesetze gegen den Nachdruck in jedem Bundesstaate gleich den eigenen Unterthanen daselbst.

* Deutsche Bundesakte. Art. 18. Beschluß der B. V. vom 6. Decbr. 1832 in G. v. Meyer Corp. J. C. germ. II. Aufl. II. 241. Nachdruckgesetz des deutschen Bundes vom 9. Nov. 1837.

8) Die Fremden genießen lediglich den Schutz der Staatsgewalt und einzelne gesellschaftliche Rechte, je nachdem sie ihnen besonders zugestanden wurden, und haben dafür Gehorsam und jene Abgaben zu leisten, die als Vergütung der ihnen zu Theil werdenden Wohlthaten erscheinen.

* Beil. I. z. B.U. §. 16—19 incl.

a) B.U. v. 26. Mai 1818 im Eingange a. E. des ersten Absatzes und vorletzter Absatz eod. In den republicanischen Staaten des Alterthums bezeichnete umgekehrt der Ausdruck Populus, δῆμος, den wir mit Volk übersetzen, in der Regel die souveraine Corporation der activen Bürger. Nach der Fiction der Volks- oder Staats-Souverainität hat man in neuerer Zeit dem im obigen Sinne in Deutschland altherkömmlichen Worte eben diese Bedeutung unterschieben wollen, so daß unter dem Volke auch der Souverain begriffen wäre. (Klüber, Oeffentl. Recht d. d. Bundes ꝛc. III. Aufl. §. 257. Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie. II. Aufl. I. 145 sq.) In entgegengesetzter Weise wird häufig, durch Unterscheidung der höheren, bevorzugten Classen als der herrschenden, mit dem Worte: „Volk" der große Haufen, der Pöbel bezeichnet, eine Bezeichnung, mit der wir es hier staatsrechtlich nicht zu thun haben.

b) Koch-Sternfeld, Beiträge I. 165. Note **).

c) Jahrb. der Sternwarte für 1839. Hinsichtlich des bekannten Streites über die Abstammung der Bayern sieh die im §. 22. Note a) Nr. 3 angeführten Schriften von Buchner u. Wittmann und die ältere Literatur in der Zeitschrift Hermes XXIX. Bd. Vgl. auch Huschberg, Gesch. des Hauses Wittelsbach u. Zeuß, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen bewiesen ꝛc. München 1839. Ferner Koch-Sternfelds Geschichte der Longobarden. 1839.

§. 34.

Eintheilung der Unterthanen.

1) Man theilt die Unterthanen ein:

a) nach ihrem Verhältnisse unter sich oder der gesellschaftlichen Stellung, welche durch die Verschiedenheit des Lebensberufes oder des Standes begründet wird;

b) nach ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt, welches ihre selbstständige Theilnahme an der Staatsverwaltung bedingt und bestimmt.

2) Der Stand des Einzelnen wird bestimmt theils durch die Geburt, theils durch freie Wahl. Die Bestimmung durch die Geburt hängt vorzüglich ab von der Nahrungsquelle, auf welche die Familie gegründet wurde, von welcher der Einzelne abstammt [a]). Hiernach unterscheidet man den Adels-, Bürger- und Bauernstand, und Jeder gehört vermöge seiner Geburt einem dieser drei Stände so lange an, als er nicht durch eigene Thätigkeit einer anderen Lebenssphäre, als die, worin er geboren wurde, sich einverleibt hat. Die Stände, welche bloß durch die Wahl des Einzelnen bestimmt werden, sind das Ergebniß der verschiedenen Verrichtungen, die als Lebensberuf von den Mitgliedern des Staates für die verschiedenen Zwecke der menschlichen Gesellschaft übernommen werden. Hiedurch entstehen drei neue Stände, nämlich der geistliche, der Militär- und der Beamtenstand. Sie gewähren ihrer Natur nach ihren Angehörigen eine persönliche Geltung und höhere Freiheit, wodurch dieselben dem Adel an die Seite gesetzt werden.

3) Das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt, wodurch dieselben zur Theilnahme an der Staatsverwaltung gelangen, nennt man das Staatsbürgerrecht. Die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung dieses Rechtes hängt ab: 1) von der persönlichen Befähigung zu den damit verknüpften Verrichtungen; 2) von der Theilnahme an den gesellschaftlichen Verbindungen, welche dem Staatsverbande selbst zum Grunde liegen. Diese sind von dreierlei Art: a) der auf der Abstammung ursprünglich beruhende Volksverband; b) der Religionsverband; c) der Verband, welcher durch die Gemeinschaft des Wohnsitzes selbst zwi-

schen den auf demselben Gebiete angesiedelten Personen oder durch die (ideelle oder reelle) Theilnahme an dem Eigenthum am Staatsgebiete gebildet wird. Je nachdem eine Person diesen drei verschiedenen Verbindungen zugleich als Mitglied angehört oder nur zweien oder einer derselben, ist sie Staatsbürger oder zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes fähig im vollsten oder nur in einem beschränkten Sinne oder gar nicht. Absolute Bedingung für die Erwerbung und Ausübung des Staatsbürgerrechtes ist die Theilnahme an dem Volksverbande oder das Indigenat. (V.U. T. IV. §. 2.) Der einheimische Unterthan aber oder der durch Erwerbung des Indigenats in den Volksverband eingetretene Fremde, welcher zugleich einer der herrschenden Confessionen angehört, wird durch die Ansässigkeit, d. h. durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, durch die Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt Staatsbürger im vollsten Sinne des Wortes. (V.U. T. IV. §§. 2, 3. Beil. I. z. V.U. §§. 8, 9.) Als solcher hat er, wenn er die persönlichen Eigenschaften dazu und den gehörig qualificirten Besitz hat, Anspruch auf die Theilnahme an Gemeindeämtern, am Landrathe und an der Ständeversammlung. Der auf die bezeichnete Weise im Königreiche ansässige Einheimische (Indigena), welcher nicht zu einer der herrschenden Confessionen sich bekennt, ist Staatsbürger in einem beschränkteren Sinne, indem er auf die Theilnahme am Landrathe und an der Ständeversammlung keinen Anspruch hat. (V.U. T. IV. §. 9. Abs. II, III. Landrathsgesetz v. 15. Aug. 1828. §. 10. Rev. Gemeindeedict. §. 76.) Der im Königreiche ansässige Angehörige einer der herrschenden Confessionen, welcher nicht durch das Indigenat zugleich dem Volksverbande angehört, ist bloß Forense und als solcher auf die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde, in der er angesessen ist, beschränkt. (Beil. I. z. V.U. §. 13 u. §. 15.) Wegen Mangels der erforderlichen persönlichen Eigenschaften sind unfähig zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes Weiber, Unmündige, Curatelmäßige.

* Bei Neueinwandernden ist, außer den angegebenen Bedingungen, zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes auch noch ein Zeitverlauf von 6 Jahren erforderlich, welcher

jedoch bei der Anstellung Fremder, die das Indigenat erhalten haben, nicht in Betracht kommt oder als stillschweigend erlassen zu betrachten ist. Dresch, Grundzüge des bayer. St.R. II. Aufl. §. 56. Note d). Das Staatsbürgerrecht geht wieder verloren, mit dem Indigenat, durch Annahme eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung oder durch den bürgerlichen Tod. Beil. I. z. V.U. §. 10.

4) Subjekte des bayerischen Staatsrechtes sind nicht bloß die physischen Personen, welche das Staatsbürgerrecht und die Wohlthaten des bayerischen Staatsverbandes in größerem oder geringerem Umfange genießen, sondern auch moralische Personen, Gemeinden und andere Corporationen, welche mit öffentlicher Autorität bekleidet und zur thätigen Theilnahme an den Staatsangelegenheiten berechtigt sind, oder lediglich unter dem Schutze der Staatsgewalt in Bayern eine gewisse Autorität über ihre Mitglieder ausüben und als Subjekte von einzelnen Privat- und öffentlichen Rechten anerkannt sind.

* Moralische Personen, welche als thätige Theilnehmer an den Staatsangelegenheiten erscheinen, sind die herrschenden Kirchengesellschaften, die Universitäten, die Gemeinden. Als bloße Schutzgenossen im politischen Verbande erscheinen die Privatreligionsgesellschaften.

5) Die physischen Personen, welche als Subjekte des bayerischen Staatsrechtes in den Angelegenheiten des Staates thätig sind, treten hierin entweder selbstständig und in eigenem Namen oder als Stellvertreter und im Namen anderer, physischer oder moralischer Personen auf.

* Selbstständige Subjekte sind der König, die Reichsräthe u. dgl. Im Namen Anderer treten auf die Beamten, die Abgeordneten zur Ständeversammlung u. dgl.

a) Die Hauptnahrungsquellen in jeder Gesellschaft sind entweder Renten, oder Erwerb durch Landwirthschaft oder Gewerbe und Künste. Erstere begründet immer eine Aristokratie, weil sie die größte Freiheit gewährt, u. die Abstufungen der Freiheit stets die Hauptgrundlage der Unterschiede von Ehre und Ansehen bilden, die unter den Menschen bestehen. Das Mittel aber, sich die Renten zu verschaf-

fen, d. h. die Macht, sich die Kräfte anderer Menschen dienstbar zu machen, so daß sie uns von den Früchten ihrer Arbeit zollen müssen, ist, je nach dem Zustande der Gesellschaft, sehr verschieden. Im Allgemeinen beruht es auf dem Besitze u. der Geltendmachung der geistigen oder materiellen Güter, deren die Uebrigen am meisten bedürfen, z. B. Glaubenskraft und Gnade von Oben, kriegerische Tapferkeit, großer Grund- oder Heerdenbesitz u. s. w. In einer Zeit, wie die unsere, ist es zunächst und vor Allem der Besitz des Geldes, d. h. großer Kapitalien, der dazu führt.

C. Die Religionsgenossenschaft.

§. 35.

Deren Bedeutung im Staate überhaupt.

Der Inbegriff der herrschenden Ueberzeugungen und Grundsätze über das höchste Ziel des irdischen Daseins, wonach sich alle Vorstellungen von Erlaubtem und Unerlaubtem, mithin unser Recht überhaupt und namentlich unser Staatsrecht, gestalteten, ist bisher von dem Glauben ausgegangen an den Versöhnungstod Jesu Christi als Gott und Mensch. Die Erfüllung der durch diesen Glauben der Menschheit auf Erden gesetzten Aufgaben wurde ursprünglich als eine gemeinschaftliche Angelegenheit Aller, und zwar als die höchste und wichtigste angesehen, wozu jede Kraft und jede dem Menschen verliehene Gabe in ihrer Art und je nachdem, was damit für den gemeinsamen Zweck sich bewirken lasse, verwendet werden müsse. Die Folge davon war: 1) daß alle irdischen Angelegenheiten mehr oder minder unmittelbar unter dem Gesichtspunkte ihrer religiösen Bedeutung aufgefaßt wurden; 2) daß jede irdische Macht, von der höchsten bis zur geringsten herab, den religiösen Zwecken zu dienen sich verpflichtet erkannte; 3) daß die kirchlichen Autoritäten selbst mit irdischen Gütern und irdischer Macht bekleidet wurden, um selbe unmittelbar für die religiösen Zwecke zu verwenden; 4) daß eine volle Lebens- und Rechtsgenossenschaft, eine unbedingte Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten nur für diejenigen möglich war, die den herrschenden Glauben der den Staat bildenden Bevölkerung theilten.

Die religiöse und somit kirchliche Genossenschaft war also die erste Bedingung politischer Berechtigung; die Gebote aller irdischen Mächte erhielten durch diese kirchliche Genossenschaft Richtung und Autorität; die Kirche war in ihren, auch mit irdischen Gütern und irdischer Macht bekleideten Häuptern und Corporationen ein integrirendes Glied des politischen Organismus.

§. 36.

Deren jetzige Beziehung zur Staatsgenossenschaft nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.

a) In Deutschland überhaupt a).

Der Glaube, unter dessen Einfluß die deutschen, wie alle gegenwärtig in Europa bestehenden Staaten mit Ausnahme Griechenlands, Rußlands und der Türkei, sich gestalteten, ist bis zum sechzehnten Jahrhunderte nach allen seinen Voraussetzungen und Folgerungen von der katholischen Kirche festgehalten und entwickelt worden. Ueber die Grenzen der Ausübung geistlicher Gewalt auf die Angelegenheiten der Laienwelt und dieser auf die Angelegenheiten der Kirche und der Geistlichkeit war aber, namentlich in Deutschland, vielfältiger Streit. Dieser Streit führte endlich so weit, daß man sich im sechzehnten Jahrhundert, bei Gelegenheit der Spaltung, welche Luthers Auflehnung im geistlichen Stande selbst herbeiführte, der Autorität der geistlichen Obrigkeiten gänzlich zu entziehen suchte. Das war das Ziel der Reformation. Es wurde aber dieses Streben nicht überall mit gleicher Schärfe und Consequenz durchgeführt. In einigen Ländern, vorzüglich da, wo man Calvins Lehren annahm, wurde alle höhere Autorität in Sachen des Glaubens und des Gewissens völlig verworfen und alle Gewalt in solchen Dingen lediglich als ein Ausfluß der Vollmacht und Uebertragung von Seite der einzelnen Gläubigen oder der Gemeinden erklärt. In anderen und namentlich da, wo Luthers Lehren die Oberhand behielten, wurde zwar eine Art geistlicher Gewalt noch anerkannt, aber nur unter der Bedingung der Genehmigung und Ermächtigung von Seite der weltlichen Obrigkeit, die sich zugleich als Oberhaupt der religiösen Genossenschaft ihrer Unterthanen be-

trachtete. In wenigen anderen endlich, wo man der katholischen Kirche treu zu bleiben beschloß, begnügte man sich mit freiwilligen Zugeständnissen von Seite der geistlichen Obrigkeiten und mit einzelnen landesherrlichen Verfügungen, wodurch die geistliche Gewalt als solche in ihrer Selbstständigkeit zwar anerkannt, in der Ausübung ihrer einzelnen Befugnisse aber von der Zustimmung der weltlichen Obrigkeiten mehr oder minder abhängig gemacht, von allem unmittelbaren Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten so viel, wie möglich, ausgeschlossen wurde. Diese Stellung der weltlichen Obrigkeiten hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten ihrer Unterthanen fand ihren allgemeinen juristischen Ausdruck in dem sogenannten Jus reformandi, welches im westphälischen Frieden (Art. 5. §. 30. J. P. O.) die katholischen und protestantischen Regierungen sich wechselseitig nach der bisherigen Uebung ausdrücklich zugestanden [b]). Weil aber dieses Jus reformandi, je nach dem religiösen Geiste der Bevölkerung, von einer, wie von der anderen Seite nicht überall in seiner ganzen Strenge und vollen Ausdehnung durchgeführt werden konnte, gab es in Deutschland allenthalben nicht bloß ganz katholische oder ganz protestantische, sondern auch sogenannte gemischte Territorien, in welchen katholische und protestantische, lutherische und calvinische Unterthanen unter einer und derselben Regierung neben und unter einander wohnten. Hier war der kirchliche Besitzstand, in Beziehung auf Personen und Sachen, durch besondere Verträge, theils der Regierungen von den verschiedenen Glaubensparteien unter sich, theils der Regierungen mit den Unterthanen und letzterer unter einander festgestellt. Die Grundlage dieser Verträge war die Gewissensfreiheit, d. h. die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Einzelne als Unterthan, als Mitglied einer Gemeinde oder einer anderen weltlichen Genossenschaft, nicht gezwungen werden könne, zu dieser oder jener religiösen Genossenschaft sich zu halten. Dadurch wurde die Staatsgesellschaft, als solche, von der religiösen gänzlich geschieden, und die Frage zwischen den kirchlichen und politischen Obrigkeiten war fortan nicht mehr bloß die: wie in der menschlichen Gesellschaft überhaupt die geistliche und die Laiengewalt sich zu einander zu verhalten hätten für das gemeinsame Heil Aller;

sondern die, wie die Staatsgesellschaft, als eine bloß auf das Irdische beschränkte, zur Kirche als einer bloß auf das Geistige und Himmlische beschränkten Genossenschaft sich zu verhalten habe? Die erstere Frage wurde zwischen den Regierungen und der Kirche, zu der sie sich bekannten, oder den Religionsgenossenschaften, in welchen die geistliche Gewalt nur unter ihrer Ermächtigung geübt werden durfte, durch Concordate und andere kirchliche Grundgesetze gelöset. Die zweite wurde meistens als die Aufgabe der weltlichen Verfassungsgesetze angesehen, in welchen die kirchlichen Genossenschaften nur in Beziehung auf irdisches Gut und irdische Macht, als bürgerliche und politische Körperschaften, in's Auge gefaßt werden sollten. Weil aber eine solche Scheidung, als der Natur der menschlichen Gesellschaft widerstreitend, sich nicht strenge durchführen ließ, so mußten überall die Concordate und anderen kirchlichen Grundgesetze zugleich als integrirende Stücke der politischen Landesverfassung anerkannt werden, und die politischen Verfassungsgesetze, soferne sie sich über das aussprachen, was als Sache des Staates und der Kirche überhaupt anzusehen sei, konnten nur gelten mit Vorbehalt dessen, was in den kirchlichen Verfassungsgesetzen der geistlichen oder der weltlichen Gewalt als solcher bereits eingeräumt war.

a) Menzel, Karl Adolf, Neuere Geschichte der Deutschen. V, VI, VII. Band. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. VI. Aufl. §§. 38 ffg. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen u. Evangelischen. Göttg. 1831 u. 1833. I. S. 234 ffg.

b) Das Jus reformandi wurde zwar nicht gleich in diesem Sinne aufgefaßt. Insoferne aber selbst in katholischen Ländern die Landesherrn die Durchführung des Kampfes der Confessionen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln fast ausschließlich auf sich nahmen, die Geistlichkeit nur unter ihrem Schutze u. Ansehen dabei auftrat, und das kathol. Bekenntniß zunächst als die Confession des Landesherrn gefordert u. geltend gemacht wurde, ist doch auch hier die wesentlich veränderte Stellung der weltlichen Gewalt zur Kirche nicht zu verkennen u. durch das Jus reformandi als landesherrliches Entscheidungsrecht, in wie ferne die geistliche Autorität zu gelten habe, richtig bezeichnet.

§. 37.

b) In Bayern insbesondere.

Dieses ist denn auch die Lage der Dinge in Bayern. Bayern war bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts ein ganz katholisches Land [a]). Max Joseph IV gestattete erst durch eine Verordnung vom 26. August 1801, daß auch anderen Religionsverwandten als bloß den Katholiken die Ansässigmachung in Bayern gewährt werde. (Reg.Bl. 1801. S. XXXVI. S. 559.) Im Jahre 1803 ertheilte derselbe, durch ein Edict vom 10. Jänner, in den Ländern, die ihm in Folge des Lüneviller Friedens in Franken und Schwaben zugefallen waren, allen christlichen Religionsverwandten, die sich dort niederlassen würden, den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte, womit für die Anhänger der drei im Reiche herrschenden Confessionen die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern verbunden war. (Reg.Bl. 1803. St. III. S. 26.) Endlich durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1808 (T. I. §§. VI, VII.) und ein zu deren Erläuterung unter dem 24. März 1809 erlassenes königliches Edict wurde im ganzen Königreiche den drei im Reiche seit dem westphälischen Frieden herrschenden Confessionen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte und allen Unterthanen vollkommene Gewissensfreiheit gewährt. Nachdem diese Grundbestimmungen durch die deutsche Bundesakte eine neue Gewährleistung [b]) und durch die Verfassung vom 26. Mai 1818 (Tit. IV. §. 9. und Beilage II.) ihre feierliche Bekräftigung und definitive genaue Bestimmung erhalten haben, während die Verhältnisse zwischen der geistlichen und Laiengewalt in der katholischen und in der, die lutherische und reformirte Confession umfassenden, protestantischen Gesammtgemeinde durch das Concordat vom 5. Juni 1817 und ein besonderes Edict vom 26. Mai 1818 (Anhang I u. II. z. V.U.) bestimmt worden sind [c]); so stellt nun Folgendes als der gesetzliche Zustand Bayerns hinsichtlich des religiösen Verbandes seiner Bewohner sich dar:

1) Der Glaube an Jesus Christus, als Gottmenschen und Erlöser, bleibt die Grundlage des gesammten gesellschaftlichen Verbandes und öffentlichen Lebens.

2) Nur die in diesem Glauben sich begegnenden drei, vormals schon im Reiche anerkannten, Kirchengesellschaften und die durch ein besonderes Gesetz vom 1. Juli 1834 diesen beigesellte griechische Kirche, haben darum für sich und ihre Anhänger auf den Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte Anspruch.

* V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. II. vgl. mit Abs. III. Beil. II. §. 24 vgl. mit §. 25.

3) Alle Einwohner des Königreiches genießen aber dabei vollkommene Gewissensfreiheit. Keiner darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden.

* Die Gewissensfreiheit ist, als von der Staatsgewalt hier gewährt, ein bloß politisches Recht, welches in der Verbannung alles (materiellen) äußeren Zwanges in Sachen des Glaubens und des Gewissens besteht. (Vgl. V.U. Tit. IV. §. 9. V. Absatz. Beil. II. §§. 50 u. 51 vgl. mit §§. 5, 38, 42, 71 eod.)

4) Die vier genannten christlichen Religionsgesellschaften genießen, so weit sie im Lande mit ausgebildeter gesellschaftlicher Verfassung bestehen, die Rechte öffentlicher Corporationen. Sie sind, nämlich die katholische Kirche und die protestantische Gesammtgemeinde, als solche in der Ständeversammlung vertreten. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen daher, wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates. Sie können solches besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig erwerben. Ihren Mitgliedern steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. Bilden sie keine eigene Gemeinde, so können sie sich zu einer entfernten Gemeinde innerhalb der Grenzen des Reiches halten. Die besagten Kirchengesellschaften haben Anspruch auf besondere Vertretung in der Ständeversammlung.

* Beil. II. z. V.U. §§. 28—32, §§. 44, 75, 84, 88 cod. V.U. Tit. VI. §§. 7 c). 9 b).

5) Neben den vier genannten können, auf derselben Glaubensgrundlage wie diese, auch noch andere Kirchengesellschaften zum Genusse gleicher bürgerlicher und politischer Rechte im Staate aufgenommen werden. Die nicht christlichen Glaubensgenossen aber erhalten an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist, und ihre Kirchengesellschaften werden nicht als öffentliche Corporationen, sondern nur als Privatkirchengesellschaften geachtet.

* V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. III. Beil. II. §§. 25, 32, 89.

6) Den Privatkirchengesellschaften ist zwar die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet, und zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder: aber es ist ihnen nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben; die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge, und ihre Eigenthumsfähigkeit wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. Beil. II. §§. 33, 34, 35, 36, 37, 45.

7) Die einfache Hausandacht darf Niemanden untersagt werden. Religions- oder Kirchengesellschaften aber, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

* Beil. II. §§. 26, 27. Begriff der einfachen Hausandacht als der Andachtsübung des Einzelnen in seiner Wohnung, für sich allein oder in Gemeinschaft mit den zur Familie gehörigen Hausgenossen. Beil. II. §§. 3, 4.

8) Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen.

* Beil. II. §§. 80, 81, 82. Verhalten der verschiedenen Confessionen gegen einander in Beziehung auf die Festtage einer jeden.

9) Den Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, ist freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession, gegen den jedoch ein Zwang zu den erbetenen Verrichtungen nicht stattfinden kann, für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. Den auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

* Beil. II. §§. 85—88. Vgl. §§. 101 u. 102. eod.

10) Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist (zu der Orts-Pfarrei, der sie einverleibt sind), muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

* Beil. II. §. 89.

11) Jede Religions-Partei hat auf die ausschließliche Benützung ihrer Kirchengebäude, wie ihres gesammten Eigenthums, vollen Anspruch. (Beil. II. §§. 46, 47.) Die gleichzeitige Berechtigung verschiedener Religionsparteien an einer und derselben Kirche hat die Vermuthung gegen sich. (Beil. II. §§. 94, 95.) Wenn dagegen ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede der öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinden bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. (Beil. II. §§. 100, 103.)

12) Dem Könige steht in Religions- und Kirchensachen das oberstholzeitliche Schutz- und Aufsichtsrecht zu. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben. Auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

* V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. V u. VI. Beil. II. §§. 62, 63, 73, 74. Das oberstholzeitliche Schutz- und Aufsichtsrecht ist nicht zu verwechseln mit der alten advocatia Ecclesiae.

13) Die geistliche Gewalt darf dagegen in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen.

* V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. V. Beil. II. §. 50.

14) Rein geistliche Gegenstände sind aber nur die inneren Kirchen-Angelegenheiten. Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre;
b) der Form und Feier des Gottesdienstes;
c) der geistlichen Amtsführung;
d) des religiösen Volks-Unterrichts;
e) der Kirchen-Disciplin;
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener;

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe;
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und der Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Weltliche Gegenstände dagegen sind:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

* Beilage II. §§. 38, 64.

15) Den kirchlichen Oberen, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine (geistliche) Amtsvollmacht bestimmt. Jedes Mitglied einer Kirchengesell-

schaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

* Beil. II. §§. 39, 40, 41, 43.

16) Die Kirchengewalt kann, so lange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

* Ueber die wechselseitige Beziehung zwischen diesem Schutze der geistlichen Gewalt und dem Rechte der Gewissensfreiheit, die dadurch nie berührt werden kann noch darf.

17) In allen weltlichen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

* Beil. II. §. 65. Vgl. §§. 66, 69, 72, 73, 74. Ueber die vormaligen Immunitäten der Kirche und der Geistlichen.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

* Beil. II. §. 71. Folgen des entgegengesetzten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im älteren Rechte.

Den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, steht die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

* Beil. II. §. 52. Vgl. §. 60 a. E. Geschichte und Gegenstände dieser sogenannten Appellationes ab abusu nach dem älteren Kirchenstaatsrecht. Fleury Institutiones juris ecclesiastici. P. 3. De Marca Concordia sacerdotii et imperii Lib. IV. c. 20. Héricourt Les loix ecclesiastiques de France. E. XXV. §. 29. Libertés de l'Eglise gallicane. art. 79. Gegenwärtige Bedeutung derselben nach

V.U. T. IV. §. 9 u. Beil. II. z. V.U. §. 50 vgl. mit §§. 38, 64, 76, 71, 42, 60.

Keiner der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften ist wegen Versagung der Achtung, welche sie wechselseitig einander schuldig sind, eine Selbsthülfe erlaubt. Es kann dagegen der obrigkeitliche Schutz anrufen werden, der nicht verweigert werden darf. Beil. II. §. 80.

18) Bei Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Man nennt dieselben: Gegenstände gemischter Natur.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, insoweit diese königliche Anstalten mitberühren.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

* Beil. II. §§. 76, 77, 78, 83.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

* Beil. II. §. 79. Unter außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten sind solche zu verstehen, welche ihrer Art nach

Bayerische Staats-Bibliothek München

von dem gewöhnlichen, selbst feierlichen Gottesdienste abweichen, außer den Kirchen, wo dieser gewöhnlich stattfindet, gehalten werden, und dadurch auf das weltliche Wohl der Einwohner des Staates irgend eine bestimmte Beziehung erhalten. Vgl. §§. 34, 38, 39, 76 init. u. lit. b) u. f). Beil. II.

19) Zufolge des hoheitlichen Oberaufsichtsrechtes dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, außer insoweit sie bloß auf die ihr untergeordnete Geistlichkeit sich beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

* Beil. II. §§. 58, 59. Hericourt, loc. cit. E. XV. 8. Pag. 290. Van Espen, Tract. de promulgatione legum ecclesiasticarum. Pars II sqq. Zallinger, Instit. Jur. natur. et eccl. §. 366 sqq. Zallwein, Principia Juris ecclesiastici. T. I. qu. IV. c. 2. §. 5. Fleury, Institutiones Juris Ecclesiastici p. 3. c. 24. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. VII. Aufl. §§. 44, 171, 174. Päpstliche Denkschrift über die kirchlichen Verhältnisse in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. 1839. In früherer Zeit nahmen einerseits die christlichen Regenten an den kirchlichen Angelegenheiten zur Erhaltung des Glaubens und der Disciplin unmittelbaren thätigen Antheil, andererseits befanden sie sich mit der Kirche und den kirchlichen Oberhäuptern in einem solchen politischen Verbande, daß die Ausübung ihrer Regierungsrechte und die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mannigfaltigen Einwirkungen von Seite der letzteren ausgesetzt waren. Hieraus leiteten mehrere Regenten, besonders seit dem 16ten Jahrhundert, und zwar zuerst die Könige von Frankreich und Spanien, theils zur Vertheidigung der sogenannten Freiheiten ihrer Landeskirchen, theils

zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte und der Landesverfassung, die Befugniß ab, die Verkündung und Vollziehung päpstlicher Erlasse in ihren Staaten nur unter der Bedingung zu dulden, daß selbe ihnen vorher zur Einsicht vorgelegt und von ihnen als unbedenklich, mittels ihres Placet, erkannt worden seien. In Deutschland erließ zuerst Kaiser Rudolph II i. J. 1586 aus Veranlassung der Bulle in Coena Domini eine Verfügung in diesem Sinne. Viele Publicisten erblickten in dem Art. 14 der kaiserlichen Wahlkapitulation, wo seit Carl VII der Kaiser versprach, daß er der Verletzung der Concordata principum „fürkommen" wolle, eine vertragsmäßige Verpflichtung des Kaisers zur Ausübung des Placet. (Gönner, deutsches Staatsrecht. §. 415.) In Bayern, wo im 15ten Jahrhundert die Herzoge aus Anlaß der Wirren des großen Schisma wohl auf den Gedanken gekommen sein mochten, der Ausübung päpstlicher Autorität im Lande controllirend gegenüber treten zu müssen (Landesordnung Georgs d. Reichen v. J. 1491. Freyberg, G. der b. Ldstde. I. 564), war doch von dort an bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts von einem landesherrlichen Placet keine Rede. Weder in den Verhandlungen mit Rom und den Bischöfen, noch in den Concordaten mit letzteren oder in deren Beschwerden kommt etwas darüber vor. Erst in einem churfürstlichen Dekret vom 3. April 1770, in der churfürstl. geistl. Raths-Ordnung v. 1779. Nr. 4 und in einem Receß mit dem Ordinariat Augsburg von 1785, Nr. 3, wird es als ein landesherrliches Recht in Anspruch genommen. (Mayr'sche General.-Sammlg. II. 1099 und 1127. IV. 818.) Seit dem ist aber die Lage der Dinge gänzlich verändert. Die Stellung des Regenten, als Oberhaupt des Staates, ist außer der Kirche; die Stellung der Kirche im Staate eine völlig untergeordnete mit bestimmt bezeichneten Grenzen des Gehorsams und der Freiheit. Demnach ist auch die Bedeutung des landesherrlichen Placet gänzlich verändert und lediglich nach diesen Grenzen der kirchlichen Unterordnung und Freiheit zu bemessen. Da nämlich nach V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. I. und Beil. II.

§§. 1, 2. §§. 42 u. 71. der Schutz der Kirche im Staate nur den materiellen Besitz und äußeren Frieden derselben zum Gegenstande haben, und die Aufsicht der Staatsgewalt auch nur die Sicherheit derselben in eben diesen Beziehungen und in Hinsicht der Beil. II. §§. 64, 76 genau bezeichneten Gegenstände ihres Wirkungskreises zur Aufgabe haben kann; so haben die kirchlichen Oberen aller Confessionen das Recht, das Placet zu fordern und unaufgehalten zu begehren, sobald nicht auf die angeführten Gesetzesstellen ein bestimmtes Recht der Einsprache von Seite der weltlichen Gewalt begründet werden kann. Die verbindende Kraft geistlicher Anordnungen und Entscheidungen in Sachen des Glaubens und damit unmittelbar zusammenhängenden des Gewissens ist aber unabhängig von aller Publicationsfeierlichkeit und muß von der Staatsgewalt selbst mit allen ihren Folgen und Wirkungen anerkannt werden, sobald sie von einer, als zu solcher Entscheidung für ihre geistlichen Untergebenen competent, im Staate anerkannten Autorität ausgegangen sind.

20) Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt überhaupt berechtigt, von Demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

* Beil. II. §. 57.

21) Die zur Ausübung der nach Beil. II. §. 38 lit. h der Kirchengewalt zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen, vor ihrer Einführung, von dem Könige bestätigt werden.

* Beil. II. §. 60.

22) Der Regent ist befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

* Beil. II. §. 56. Dieses Recht entspringt aus der politischen Stellung der Confessionen im Staate nach V.U. Tit. IV. §. 9. Abs. II. und Beil. II. §§. 24 und 25. Ehemals beruhte es noch überdieß auf der Pflicht der Regenten, sich und ihr Volk über das, was zu glauben und zu befolgen war, zu belehren und zu verständigen. Das Compromittiren auf den Ausspruch der kirchlichen Autoritäten, welches vormals als eine consequente Folge der geistlichen Unterwerfung unter dieselben betrachtet werden mußte, ist gegenwärtig in viel höherem Grade die nothwendige Folge des Enthaltens von aller Einmischung und eigener Prüfung der religiösen Fragen. Denn entweder muß der Regent diese selber prüfen, um zu entscheiden, welche Partei wirklich die im Staate bisher berechtigte Kirchengesellschaft repräsentire oder nicht, oder er muß hierin nach dem Urtheil und Ausspruch der bisher anerkannten kirchlichen Obrigkeiten dieser Confession sich richten. Es tritt hier etwas Aehnliches ein wie bei der Handhabung der Justiz nach dem Urtheil der competenten Gerichte, als deren Gegensatz nur das Entscheiden nach der Willkühr des Souverains, durch Machtsprüche, Cabinetsjustiz oder außerordentliche Gerichtscommissionen sich denken läßt.

23) Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

* Beil. II. §. 55.

a) Nur ein Theil der Oberpfalz und der Stadt Donauwörth, das halbe Spital in Stadtamhof und die im Jahre 1740 erst erworbenen Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum waren protestantisch. Pütter, Handbuch von den besonderen deutschen Staaten. I. 312. §. 50. Note a). S. 311. In der Pfalz war dagegen der größere Theil der Einwohner protestantisch, theils lutherisch, theils reformirt. Pütter a. a. O. S. 443—447. §§. 52—54. Vgl. über die Geschichte der Religionsverfassung in der Pfalz die aus dem Speyrer Katholiken besonders abgedruckte Schrift: Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Speyer 1839.

b) Bundesakte. Art. 16. I. Absatz. Vgl. Schunk, Jahrbücher der Jurisprudenz. Neue Folge. Bd. II. S. 73 ffg.

c) Sieh die Beilage II. z. V.U. a. E., wo es heißt: In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

Erster Theil.

Verfassungsrecht des Königreichs Bayern.

§. 38.

Uebersicht der hieher gehörigen Lehren.

Das Eigenthümliche, was die monarchische Verfassung unterscheidet, ist: daß die höchste Macht, durch welche der Staat besteht, als eigenes, nicht aus menschlicher Verleihung hervorgegangenes, sondern auf göttlicher Fügung oder Anordnung beruhendes Recht in den Händen einer physischen Person sich befindet [a]). Die Monarchie ist eine beschränkte da, wo, außer dem Monarchen, auch noch andere Personen, auf den Grund der ihnen, durch Verleihung oder wie immer, zustehenden Freiheit, in den öffentlichen Angelegenheiten selbstständig handelnd aufzutreten befugt sind. Dieses ihr Handeln geht aus ihrer Freiheit hervor, die ihren öffentlichen (staatsbürgerlichen) Stand begründet. Es äußert sich in der selbstständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten, theils für sich, theils im Verein mit Anderen, jenachdem es sich dabei um besondere, ausschließliche oder um solche Rechte und Interessen dieser Personen handelt, die sie mit Anderen gemein haben. Da aber der Staatsverein auf der äußeren, materiellen Macht seines Hauptes und seiner Glieder ruht, die politische Freiheit also identisch ist mit der Macht, durch die sie begründet wird oder mit dem Einflusse, den ihre Subjekte auf

andere Menschen unmittelbar auszuüben befugt sind, so muß das Staatsrecht nothwendig die rechtlichen Bedingungen und Grenzen dieser Unterordnung der verschiedenen Glieder des Staates, von der untersten Stufe bis zur höchsten oder umgekehrt, darstellen.

Das Verfassungsrecht des Königreichs Bayern, welches eine beschränkte Monarchie ist, umfaßt also die Lehren: 1) von der Natur und dem Umfange der Macht des Monarchen, als des Hauptes, und der übrigen politisch thätigen, selbstständigen Glieder des Staates; 2) von den rechtlichen Bedingungen der Erwerbung und des Verlustes dieser Macht; 3) von den rechtlichen Verhältnissen der Unterthanen als solcher überhaupt und nach der besonderen Stellung der einzelnen Classen derselben im Staate und in der Unterordnung unter die Staatsgewalt. Es stellt aber 4) die rechtliche Freiheit und Thätigkeit der fraglichen Personen nach der doppelten Beziehung: a) ihres Bestandes für sich und b) ihres Zusammenwirkens mit Anderen dar.

So zerfällt das Verfassungsrecht in zwei Theile, wovon der erste die Rechtsverhältnisse der verschiedenen, thätigen und leidenden, selbstständigen und nicht selbstständigen Subjekte des öffentlichen Rechtes an und für sich, ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft mit Anderen, und der zweite die Rechte und Pflichten behandelt, die ihnen nicht mehr für sich, sondern nur im Verein und in der Gemeinschaft mit Anderen zustehen.

Der erste Theil (das erste Buch) handelt daher von den privativen Rechten und Pflichten des Königs, des Adels, der öffentlichen Corporationen und der Schutzgenossen des Staates; der zweite Theil (das zweite Buch) von den Districtsgemeinden, dem Landrathe und der Ständeversammlung.

Den Schluß macht die Lehre von den für Alle gemeinschaftlich gegebenen Bürgschaften der Verfassung.

a) Göttliche Anordnung oder Fügung ist der Grund aller dauernden Verhältnisse unter den Menschen. Auf göttlicher Anordnung beruht die väterliche Gewalt, die Familie, das Recht des Eigenthums ꝛc. wie die Kirche, die Gewalt der Lehre, der Sakramente und der Strafe. Auf göttlicher Fügung beruht unter den Menschen der rechtliche Besitz der Mittel, wodurch einer dem anderen zum Dienste, zum Gehorsam, zur Treue verpflichtet wird, und der Grund, warum

wir diesen Besitz respectiren und anerkennen müssen, liegt immer in einer unmittelbaren göttlichen Anordnung. Beispiele unmittelbarer göttlicher Anordnung königlicher Gewalt haben wir übrigens im alten Bunde an Saul und David, im neuen Bunde, insoferne die Kirche nicht sine divini numinis afflatu handelte, an der Errichtung des römisch-germanischen Kaiserthums. Wo die höchste Gewalt als eigenes Recht nur einer Mehrheit von Personen, die durch ihre Vereinigung einen Staat bilden, zukommt; da ist der Staat eine Republik, wenn gleich die Ausübung dieser höchsten Gewalt mit den ausgedehntesten Vollmachten einem Einzigen übertragen wäre.

II. Buch.

Rechtsverhältnisse des Oberhauptes und der verschiedenen Glieder des Staates als solcher, für sich betrachtet.

I. Abschnitt.

Von dem Subjekte der obersten Gewalt.

I. Abtheilung.

Vom Könige.

I. Kapitel.

Von dem Rechte auf die Krone.

§. 39.

Grund desselben.

Das Recht zur Regierung in Bayern ist abzuleiten aus Otto's I, von dem gräflichen Hause Scheiern Wittelsbach, im J. 1180 erfolgter Belehnung mit der herzoglichen Würde [a]). Dadurch wurde, mittels der großen Privat-Besitzungen des Scheiern-Wittelsbach'schen Hauses an dem rechten und linken Ufer der Donau, in den Flußgebieten der Paar, Ilm, Abens, Glan und Amber, wie auch an der Würm, an der Strogan und Sempt, auf dem rechten Isarufer, an der Mangfall, am Inn und im Hochgebirge diesseits und jenseits des Brenners, zur Bildung

des gegenwärtigen bayerischen Staates der erste Grund gelegt, und für alle Nachkommen Ottos das erbliche Recht zur Ausübung der höchsten Gewalt über diese und alle anderen Gebiete, die sie mit den Gütern des Hauses nach und nach vereinigten, begründet.

Der rechtliche Grund also zur Regierung in Bayern ist die, auf Otto I von Wittelsbach zurückgehende, Erbfolge ex pacto et providentia majorum.

Diese stützt sich:

1) auf die dem Hause Wittelsbach von Seite des Kaisers und Reiches vormals ertheilten Belehnungen, und die Reichs-Gesetze;

2) auf die Haus-Gesetze und Gewohnheiten der regierenden Familie;

3) auf die Verfassungsgesetze des Landes;

4) auf die darüber im Laufe der Zeit zu Stande gekommenen Staatsverträge.

Zu 1) Die Reihe der noch vorhandenen Lehenbriefe, welche die bayerischen Herzoge aus dem Hause Scheiern Wittelsbach für sich und ihre Nachkommen von Kaiser und Reich erhielten, eröffnet der Lehenbrief für H. Ludwig den Kellheimer v. J. 1208. Nachher wurde für jede neue Erwerbung, wie namentlich im J. 1215 für die Pfalz am Rheine, ein neuer Lehensbrief gegeben. Vom 15ten Jahrhunderte an wurde aber für alle bayerischen Besitzungen nur ein Lehenbrief, ohne Aufzählung der Reichslehenstücke, angefertigt: über die von Kaiser und Reich zu Lehen habende Weltlichkeiten, Blutbann, an Orten, wo selber gewesen ꝛc. ꝛc. [b]).

Durch diese kaiserlichen Lehenbriefe wurde das Recht der Erbfolge, als ein vom ersten Erwerber abzuleitendes, im Mannsstamme mit Ausschluß der Weiber, so lange Männer vorhanden, fortgehendes, speciell unter den Schutz der Reichsgesetze gestellt. (Vgl. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Götting. 1825. Th. II. B. V. Kap. V. §. 353. Note o. J. G. Moser, Von der Teutschen Lehensverfassung. Fkft. und Lpz. 1774. 4. S. 194 ffg. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. §. 66 ffg.)

Zu 2) Die aus der Autonomie der regierenden Familie hervorgegangenen Hausverträge und Gesetze, welche auf die Erb- und Regierungsnachfolge in Bayern Bezug haben, zerfallen in vier Classen: a) Hausgesetze und Verträge, welche beiden Hauptzweigen des Hauses Wittelsbach, in der Pfalz und in Bayern, gemeinschaftlich waren. Hieher gehören namentlich: der Vertrag von Pavia v. J. 1329 nebst dem vorhergegangenen Stammvertrage vom Jahre 1313, die Erbeinigung von 1490 und von 1524, der neue Stammvertrag von 1724 und die Verträge zwischen Max Joseph III und Carl Theodor von 1766, 1771, 1774. b) Die Successionsverträge der pfälzischen Linie. Hier galten andere Normen für die Churlinie und die zur Chur gehörigen Länder, wo bereits durch die goldene Bulle das Recht der Erstgeburt eingeführt und durch eine besondere Verordnung Kaiser Sigmunds v. J. 1414 bestätigt wurde; andere für die Nebenlinien. Für die Pfalz-Neuburg und Zweibrückische Linie, die allein alle anderen überlebt hat, wurde im J. 1568 durch Testament des Pfalzgrafen Wolfgang die Primogenitur eingeführt [c]). c) Die Hausverträge der bayerischen Linie. Unter diesen ist vorzüglich zu bemerken: α) der Vertrag Herzog Albrechts IV mit seinem jüngeren Bruder Wolfgang v. 8. Juli 1506 zur Begründung der Untheilbarkeit des Landes und der Primogenitur im herzoglichen Hause. β) Das Testament Herzog Albrechts V v. J. 1578 in derselben Absicht. γ) Der Vertrag Wilhelms V mit seinem Bruder Ferdinand vom J. 1588 und dessen Testament v. J. 1597. δ) Das Testament Churfürst Maximilians I v. J. 1641 und dessen Codicill v. J. 1650. d) Die Hausgesetze der jetzt regierenden Linie des Hauses Wittelsbach seit sie zur Herrschaft in Bayern gelangt ist, nämlich α) das königliche Familien-Gesetz vom 28. Juli 1808. (Regsbl. 1810. S. 777—796.) β) Das Familien-Gesetz vom 18. Januar 1816. (Regsbl. 1816. S. 748.) Endlich das Familien-Statut vom 5. August 1819. (Regsbl. 1821. S. 6—25.) Mit diesen königl. Familien-Gesetzen stehet in Verbindung ein Vertrag des nachmaligen Churfürsten und Königs Maximilian Joseph mit seinem Vetter dem Herzog von Birkenfeld d. d. Ansbach 12. Oktober 1796 [d]). Vgl. oben §. 17. Moser, Teutsches St.R. XII. 420 sqq. Desselben,

Baieriſches St.R. S. 34 sqq. Kreittmayr, Grundr. d. bayeriſchen St.R. §. 122. Freyberg, Pragmatiſche Geſchichte. IV. 141 ffg. Mayr'ſche General. Samml. v. J. 1800. I. S. 141 bis 150. Von dieſen Hausgeſetzen iſt unmittelbar als anwendbar, nebſt dem vom J. 1819, nur das Familienſtatut vom 18. Januar 1816 zu betrachten. Döllinger, Sammlung ꝛc. II. 17 ffg.

Zu 3) Unter den Landesgeſetzen iſt, nebſt den oben im §. 30 unter Nr. 4 bereits angeführten, beſonders zu bemerken: a) der von den Verordneten der Landſchaft mitgeſiegelte Vertrag der bayeriſchen Herzoge Albrecht und Wolfgang vom Jahre 1506; b) die von dem Churfürſt Max Joſeph IV unter dem 20. Oktober 1804 in Form eines Staatsgrundgeſetzes gegebene Haus-Fideicommiß-Pragmatik. (Regsbl. 1805. S. 161—179.); c) die Verfaſſungsurkunde vom J. 1808. Tit. II.; d) die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818. Tit. II u. III.; e) das Geſetz vom 9. März 1828 über das Staatsgut. (Geſetzb. v. 1828. S. 5.); f) das Geſetz vom 1. Juli 1834 über die Civilliſte. (Geſetzbl. v. J. 1834. S. 29.)

Zu 4) Unter den Staatsverträgen der bayeriſchen Regenten ſind in Anſehung des Erbfolgerechtes zu nennen: a) der weſtphäliſche Frieden und zwar das Münſterſche Inſtrument. Art. 5. §. 11 ffg. und das Osnabrückſche. Art. 4. §. 3 ffg.; b) der Teſchner Frieden vom 13. Mai 1779. Art. VIII. In Hinſicht der übrigen Verträge, auf welchen der gegenwärtige Beſitzſtand des Königs von Bayern beruht, iſt bloß zu bemerken, daß ſelbe Alles, was dadurch an Bayern kam, durch die Ueberlaſſung zum vollen Eigenthum und ſouverainen Beſitz dem geſetzmäßigen Erbgange im regierenden Hauſe unterworfen haben.

* Döllinger, Sammlung ꝛc. I. 30 ffg. J. J. Moſer, Der Teſchen'ſche Friedensſchluß vom Jahre 1779 mit Anmerkungen ꝛc. Fkft. a. M. 1779. 4.

a) Der Urſprung dieſes Hauſes verliert ſich mit dem des bayeriſchen Volkes ſelbſt in dem Dunkel der früheren Jahrhunderte. Seine Stammältern erſcheinen unter den erſten Adelsgeſchlechtern, deren neben den Agilolfingern eine der älteſten Urkunden des Volkes, ſein Geſetzbuch, Erwähnung thut. (Huſchberg, Aelteſte Geſchichte des durchlauchtigſten Hauſes Scheiern-Wittelsbach. München 1834. S. 59 ffg.) Von den verſchiedenen früheren Meinungen über die Ab-

stammung des Hauses Wittelsbach sieh v. Lang in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1813. Die Literatur der Geschichte des Hauses Wittelsbach ist am vollständigsten zu finden in der Zeitschrift „Hermes.“ XXIX. Bd. Jahrg. 1827. S. 17, 26, 38, 47, 183, 186. Vgl. die geöffneten Archive. I. Jahrg. XI. Heft. S. 209—229, 230—237. Sieh auch eod. VIII. Heft. S. 377. II. Heft. S. 136. IV. Heft. S. 336.

b) Feßmaier, Grundriß des baierischen St.R. §. 4. Freiberg, Pragm. Gesch. der baier. Gesetzgebung. IV. S. 135 und 141. Vgl. oben §. 17. Kreittmayr, Grundr. des bayerischen St.R. §§. 104 ffg. und §. 124.

c) Bachmann, Pfalzzweibrückisches Staatsrecht.

d) Abgedr. in Aretins Genius von Baiern. I. Bd. I. Heft. S. 17.

§. 40.

Bedingungen der Thron- und Erbfolgefähigkeit.

1) Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

* V.U. Tit. II. §§. 2, 3, 4. Famil. Statut v. 5. August 1819. Tit. IV. §§. 1, 2. Vgl. Tit. I. §. 1 und Tit. V. §§. 2, 3 eod.

2) Ausgeschlossen sind hienach von der Thronfolge: a) uneheliche Kinder; b) Adoptivkinder; c) Kinder aus einer Mißheurath; d) Kinder aus einer ohne des Königs Bewilligung geschlossenen Ehe.

* Zu a und d) Die Bedingungen der rechtmäßigen ehelichen Geburt sind zunächst zu beurtheilen nach dem Kirchenrechte der Confession, welcher die Eltern angehörten. Waren diese katholisch, so kann wenigstens da, wo die Schlüsse des Concils von Trient publicirt worden, von einer sogenannten Gewissensehe keine Rede sein. Anders nach Umständen bei Protestanten [a]). Zu den unehelichen Kindern müssen auch die erst durch nachfolgende Ehe legitimirten gerechnet werden, da die V.U. (T. II. §. 3) rechtmäßige Geburt aus einer geschlossenen Ehe verlangt [b]). Neben den kirchlichen sind auch die Bedingungen einer bürgerlich vollgiltigen Ehe erforderlich. Daher sind

nicht als rechtmäßige eheliche Nachkommen zu betrachten: die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand oder morganatischen Ehe, was aus dem Begriffe dieser Ehe von selbst folgt [c]). Die königliche Einwilligung, durch welche die politische Wirksamkeit der Ehe bedingt ist, kann zwar auch nachträglich ertheilt werden, macht aber nicht die vorher geborenen Kinder successionsfähig [d]).

Zu b) Adoptivkinder können nie zum Präjudiz derjenigen in die Erb- und Regierungsfolge eintreten, die durch ihre Abstammung von dem ersten Erwerber bereits ein wohlerworbenes Recht auf dieselbe haben. Nicht einmal die Successionsordnung kann und darf dadurch verändert werden, außer mit Einwilligung der Betheiligten. Dieß ist ein uralter Grundsatz des deutschen Privatfürstenrechtes [e]). Daß sie, selbst mit Einwilligung der Betheiligten, in Bayern nicht stattfinden dürfe, ergiebt sich aus dem Stillschweigen der V.U. Tit. II. und des Familien-Statuts vom Jahre 1819 bei der Vergleichung dieser Gesetze mit dem Familien-Statut vom Jahre 1816. Dieses, welches das Successionsrecht der weiblichen Nachkommenschaft (Tit. V. §. 27) in viel beschränkterer Weise nur zuließ, als die Verfassungsurkunde, machte den bayerischen Regenten für den Fall, daß sowohl in der männlichen als in der weiblichen Nachkommenschaft des regierenden Hauses kein successionsfähiger Nachkomme vorhanden und mit Wahrscheinlichkeit auch keiner zu hoffen wäre, zur Pflicht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause sich einen Nachfolger zu bestimmen, während außer diesem Falle (im T. II. §. 15) allen Mitgliedern des königlichen Hauses jede Adoption völlig untersagt war. Die unbedingte Zulassung der weiblichen Nachfolge beim Erlöschen des Mannsstammes hat diese Bestimmung theils überflüssig, theils bedenklich gemacht. Das Verbot der Adoptionen ist im Tit. II. §. 5 des Familien-Statuts vom Jahre 1819 als Regel stehen geblieben, die Ausnahme, die nur als eine Pflicht und Auflage bestand, ist weggefallen [f]).

Zu c) Der Begriff einer Mißheurath und einer ebenbürtigen Ehe ist lediglich aus dem deutschen Staatsrechte zu

gewinnen. Während das königl. Familiengesetz vom J. 1816 (T. V. §. 26) zur Begründung der Successionsfähigkeit bloß eine von dem königlichen Hause als standesmäßig anerkannte Ehe forderte, verweiset das Familien-Statut vom J. 1819 lediglich auf Tit. II. §. 2 ffg. der Verfassungsurkunde, wo der Ausdruck „ebenbürtige Ehe" ohne alle weitere Bezeichnung oder nähere Bestimmung steht. Nach deutschem Staatsrechte sind aber als ebenbürtig nur zu betrachten: die Ehen mit Mitgliedern souverainer oder vormals reichsständischer und Landeshoheit besitzender, nunmehr standesherrlicher Häuser, die aus Ehen abstammen, welche von diesen Häusern selbst als ebenbürtig anerkannt sind g).

3) Die Successionsfähigkeit der durch das Recht der Geburt zur Regierung berufenen Sprossen eines deutschen Fürsten-Hauses hängt nach deutschem Privat-Fürstenrechte noch überdieß davon ab, daß selbe nicht durch irgend eine persönliche Eigenschaft oder ein persönliches Gebrechen zur Führung der Regierung unfähig seien. Als ausgeschlossen betrachtet man hienach a) die Prinzessinen, so lange nicht, wie in Bayern im Falle des Abganges der männlichen Nachkommen und in Ermanglung einer Erbverbrüderung (V.U. Tit. II. §. 5), durch Haus- oder Staatsgesetze das Gegentheil ausdrücklich eingeführt ist; b) katholische Geistliche und c) Personen von körperlichen oder geistigen Gebrechen, die sie zur Regierung unfähig machen h). Die unter b u. c angeführten Grundsätze finden in Bayern keine Anwendung. Der §. 3. Tit. II. der V.U., welcher die Bedingungen der Successionsfähigkeit angiebt, ohne derselben zu erwähnen, ist streng zu interpretiren, weil er eine Regel aufstellt, von welcher jene Grundsätze Ausnahmen begründen würden, die niemals vermuthet werden dürfen. Auch liegt die Nichtanwendung dieser Grundsätze, welche, namentlich in Beziehung auf die katholischen Geistlichen, durch die Aufhebung des Reichslehensverbands ihre Hauptstütze verloren haben, bezüglich auf die mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Personen nunmehr in der consequenten Durchführung der bei der Regierungsnachfolge durchaus geltenden deutschen Rechtsregel: daß die Erwerbung der Erbschaft ohne eigene Besitzergreifung ipso jure erfolge i), indem

für den Fall, daß der durch das Recht der Geburt in die Regierungsnachfolge eintretende Monarch durch seine körperlichen oder geistigen Gebrechen an der Ausübung der Regierung gehindert wäre, im §. 9 lit. b) und §. 11. Tit. II. der V.U. durch Anordnung einer Reichsverweſung Vorſorge getroffen iſt.

4) Durch Erbverbrüderung kann das Recht der Thronfolge in Bayern, im Falle des Erlöſchens des Mannsſtammes d. h. der ſucceſſionsfähigen Agnaten des regierenden Hauſes, auf den Mannsſtamm eines anderen Fürſtenhauſes im deutſchen Bunde ganz ſo übertragen werden, als ob die Mitglieder deſſelben aus dem urſprünglichen Mannsſtamme des bayeriſchen königlichen Hauſes ſelbſt wären. Eine ſolche Erbverbrüderung kann jedoch nur durch den König unter Zuſtimmung ſämmtlicher nach T. II. §§. 2, 3 zur Regierungsnachfolge berechtigten Agnaten geſchloſſen werden. V.U. Tit. II. §§. 4, 5.

* Daß hiebei auch die Nascituri zu berückſichtigen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt. Weder die Cognaten noch die Landſtände ſind übrigens um ihre Zuſtimmung anzugehen [Famil. Stat. vom J. 1819. Tit. V. §. 2 vgl. mit V.U. Tit. II. §. 2] [k]). Die Landſtände nicht, weil ihnen die Verf.Urk. ein Recht der Einſprache dabei im Tit. VII. nicht eingeräumt hat und der, im Tit. II. und im Familien-Statut ausdrücklich vorbehaltene Fall weder als Veränderung der Verfaſſung, noch als Veräußerung des Staatsguts unter die §§. 18 Tit. VII. oder 7 Tit. X. der V.U. ſich ſubſumiren läßt. Die Cognaten nicht, weil ihnen am Stammgut des königl. Hauſes keinerlei Eigenthumsrecht zuſteht und ſie nach den allgemeinen durch §. 2 Tit. II. der Verfaſſungsurkunde für Bayern ausdrücklich bekräftigten Grundſätzen nicht wirkliche Erben der bayeriſchen Krone ſind, ſondern nur ein ſubſidiäres Recht auf dieſelbe haben. Ihr Recht iſt kein Miteigenthumsrecht wie das der Agnaten und das, was aus der Erbverbrüderung entſteht, ſondern nur ein eventuelles jus ad rem [l]).

5) Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermanglung einer mit einem anderen fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall beſtehenden Erbverbrüderung geht

die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden Prinzessinen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes, also auch unter den im §. 3 T. II. der V.U. angegebenen Bedingungen der Successionsfähigkeit, zur Thronfolge berufen werden.

* V.U. T. II. §. 5. I. Abs.

Unter den Cognaten ist also das weibliche Geschlecht im Augenblicke der Erledigung des Thrones kein Grund der Zurücksetzung und Ausschließung. Wenn aber in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, so tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein. V.U. T. II. §. 5. II. Abs. [m]).

6) Das Thronfolgerecht der weiblichen Nachkommenschaft des regierenden Hauses tritt aber auch beim Vorhandensein einer Erbverbrüderung ein in dem Fall, wo, beim Erlöschen des ursprünglichen Mannsstammes, in dem erbverbrüderten Hause kein zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

V.U. T. II. §. 5 vgl. §. 4. eod. Famil.-Stat. v. J. 1819. T. V. §. 2.

* In Concurrenz bloß mit Prinzessinen des mit dem bayerischen königlichen Hause in Erbverbrüderung stehenden Hauses oder mit Abkömmlingen von solchen gebührt den bayerischen Prinzessinen und deren Abkömmlingen der Vorzug [n]). Hätte indessen, in Folge der Erbverbrüderung, ein fremdes Haus durch einen seiner Prinzen einmal von dem bayerischen Throne Besitz ergriffen, so erscheint es mindestens sehr zweifelhaft, ob bei dem Erlöschen des Mannsstammes in diesem neuen königlichen Hause, ein Rückfall der bayerischen Krone an die weibliche Nachkommenschaft des ursprünglichen bayerischen Mannsstammes statt zu finden hätte. Denn a) der Erbvertrag beruht von vorn herein auf dem Grundsatze, daß die weibliche Nachkommenschaft ein Successionsrecht nicht habe. (Vgl. V.U. T. II. §. 2.) b) Er überträgt an denjenigen, der durch den Vertrag zur Thronfolge berufen wird, das volle Recht, wie es bei dem

Mannsstamme des regierenden Hauses war, ohne Rücksicht auf eine eventuelle Berechtigung der Cognaten, die nun gar nicht zur Existenz kommt. c) Wie das Recht des erbverbrüderten Hauses ein bedingtes ist, durch die Voraussetzung, daß beim Erlöschen des bayerischen Mannsstammes dort ein successionsfähiger Prinz vorhanden sei, so ist das Successionsrecht der weiblichen Abkömmlinge des bayerischen Hauses auch ein bedingtes, durch die Voraussetzung, daß nicht, in Folge einer Erbverbrüderung, ein fremdes Haus in den Besitz der bayerischen Krone und der ausschließenden Rechte des vormaligen bayerischen Mannsstammes eingetreten sei o).

7) Der Regent einer größeren Monarchie, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, kann nicht König von Bayern sein. Sollte nach Erlöschen des Mannsstammes die Krone an einen solchen gelangen, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen. Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über p). V.U. Tit. II. §. 6. Sollte der in Bayern zur Regierung gelangte nachgeborene Prinz der auswärtigen größeren Monarchin nach der Hand auf den Thron jenes größeren Staates berufen werden, so müßte er den bayerischen Thron an die auf diesen zunächst nach ihm berechtigte Person abtreten, nach der Analogie der V.U. a. a. O. und des Famil.-Stat. Tit. V. §. 1.

a) Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommisse unter Berücksichtigung des reichsgräflich Bentinkschen Rechtsstreites dargestellt. Halle 1838. S. 68—106.

b) Vgl. Pütter, Primae lineae juris privati principum speciatim germaniae. Götting. 1789. §. 27 mit Dieck a. a. O. S. 136—219.

c) Runde, Grundsätze des deutsch. Priv.R. §. 575. Mittermaier, Grundsätze d. d. P.R. V. Aufl. §. 414. Kohler, Handbuch des

deutschen Privatfürstenrechts. Sulzbach 1832. §. 56. Maurenbrecher, Lehrb. d. deutsch. P.R. §. 592.

d) Diese Einwilligung muß überdieß förmlich und urkundlich ertheilt sein. Famil.-Stat. 1819. T. III. §§. 2, 3.

e) Pütter, l. c. §§. 2, 29. II. feud. 26. §. 8. Vgl. Neumann, Jus priv. princip. III. p. 88 sqq. Moser, Staatsrecht. XXII. p. 398.

f) Vgl. Dresch, Grundzüge des b. St.R. §. 10. Note b). Cucumus, StaatsR. der const. Monarchie Baierns. §. 64. Note 4.

g) Deutsche Bundesakte. Art. 14. Pütter, cit. §. 23. N. a. Hefftter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht. Berl. 1829. S. 1—107. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. §§. 31—35. Dieck a. a. O. S. 219—235. Maurenbrecher, Lehrb. des deutschen Privat.R. §. 591. Desselben Grundſ. des deutsch. St.R. §§. 228. Note b) u. 233 Note e).

h) Maurenbrecher, Grdſ. d. d. St.R. §. 233. Schunk a. a. O. §. 47. Nr. 4. S. 240.

i) Mittermaier, Grundsätze d. d. P.R. V. Aufl. §. 466. Phillips in der Zeitschrift f. gesch. RechtsW. VII. 1. S. 1 ffg.

k) Schunk, Staatsrecht des Kgr. Baiern. §. 46. Nr. 2. S. 229. A. M. ist in Ansehung der Stände Cucumus, §. 68. l. cit.; in Beziehung auf die Cognaten Dresch, Abhandl. über Gegenstände des öffentlichen Rechts. S. 221 ffg. Warum das Recht zur Eingehung einer Erbverbrüderung nur dem Mannsstamme des jetztregierenden Hauses zustehen sollte, wie Schunk (S. 230) u. Cucumus (§. 68) meinen, ist aus der V.U. u. den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts nicht zu ersehen. Vgl. Dresch, Abhandl. cit. S. 219 fg.

l) Stryck, Diss. VIII. d. pact. successor. c. 7. §§. 6, 50 opp. praest. collect. Nov. Hal. 1747. vol. III et IV. p. 926, 952. Streit, Diss. de pacto confraternit. inter nobiles aliosque privatos moribus usitato. §§. 11, 19. p. 26 sq. et 33. Velse, De Pacto confraternitatis saxo-hassiaco. p. 46. Kohler a. a. O. S. 208 ffg. 303. Mittermaier a. a. O. §. 455. Vgl. mit §§. 432, 157 u. 158. S. Pütter, Lit. des T. St.R. Th. III. S. 765. Klüber, N. Lit. d. T. St.R. S. 626 ffg. Prugger, Jos. Bartl., Jus et consuetudines Bavariae de jure foeminar. illustr. singular. 1765. 4. Bojophilus Timonomus, Gespräche über die Verf.Urk. des Kgr. Baiern. München 1818. Heft I.

m) Nicht mit Unrecht unterscheidet Dresch (Abhdl. cit. S. 118. Not. c), nach den Worten „in dem neuen königlichen Hause," zwi-

schen den Kindern, die hier vor und nach dem Anfalle der bayerischen Krone geboren werden, so daß 1) im Falle, wo der Person des Weibsstammes, die zur Thronfolge in Bayern die nächste ist, nach dem Anfalle der bayerischen Krone Kinder beiderlei Geschlechts geboren werden, der jüngere Sohn die ältere Tochter ausschließt; 2) in Ermanglung aber solcher nach dem Anfall der Krone geborener Söhne, unter den vor dem Anfall geborenen Kindern, die ältere Tochter den jüngeren Sohn ausschließt.

n) Dresch a. a. O. §. 10. Note e). A. M. ist Cucumus a. a. O. §. 69.

o) Dresch sagt in seinen Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes (München 1830. S. 223.): Die V.U. spreche im T. II. §. 4 mit klaren Worten: „Der Weibsstamm ist in so lange ausgeschlossen, als ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Sei nun der Weibsstamm des bayerischen Hauses nur so lange ausgeschlossen, als ein erbverbrüderter Prinz vorhanden sei, so verstehe sich von selbst, daß, wenn kein erbverbrüderter Prinz mehr vorhanden, der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses erloschen sei, der bayerische Weibsstamm eintrete. Allein der §. 4. T. II. der V.U. scheint nur einen allgemeinen Grundsatz auszusprechen, der für jedes zur Succession kommende, auch das erbverbrüderte Haus gelten soll: daß, so lange Prinzen (durch) natürliche Abstammung oder Erbverbrüderung) vorhanden sind, keine Weiber oder Abkömmlinge von solchen zur Regierung kommen können. Der §. 5 eod. sagt dagegen klar und allgemein, daß im Falle einer (zur Wirksamkeit gekommenen) Erbverbrüderung eine Succession der weiblichen Nachkommenschaft nicht stattfinde. Aus dem Wortlaut der V.U. wird sich darum wohl die Frage nicht entscheiden lassen, sondern nur aus der Natur der Stammgüter überhaupt und nach dem Gesichtspunkt: ob den Cognaten ein wirkliches, aber durch eine Suspensiv-Bedingung aufgehaltenes, oder nur ein bedingtes und zwar von einer Resolutiv-Bedingung abhängiges Successionsrecht zustehe.

p) Dresch behauptet zwar in den Grundzügen des bayer. St.R. §. 10. Note n) und in den Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechtes S. 230 ffg., daß erst nach dem Tode des fremden Monarchen die Krone an dessen zweitgeborenen Sohn übergehe. Allein die unter Nr. 7 eben angegebene Bestimmung geht zu deutlich aus der Vergleichung des zweiten Absatzes des §. 6 der V.U. T. II. mit dem ersten hervor. Im ersten wird der Grund der Nichtresidenz als Motiv des Uebergangs der Krone an den zweitgeborenen Prinzen angegeben. Der zweite Absatz sagt, daß die Gemahlin eines

auswärtigen Monarchen zwar Königin werde, aber ꝛc. Daraus folgt wohl, daß der fremde Monarch nicht König wird. Der erste Absatz bezeichnet die Delation der Krone an den auswärtigen Monarchen mit dem Worte: „Sollte" als eine hypothetische, sich in dem gesetzten Falle nicht realisirende; die aber an die auswärtige Monarchin mit dem Worte: „Kömmt" als eine wirkliche und unbedingte. Warum würde auch im zweiten Absatz gesagt, daß nach dem Ableben der auswärtigen Monarchin die Krone an ihren zweitgeborenen Prinzen übergehe, wenn dieß auch schon in Beziehung auf den auswärtigen Monarchen die Absicht des ersten Absatzes wäre? Warum stünde nicht im ersten Absatz, wie im zweiten, die Verordnung einer Reichsverweſung, wenn der nicht im Königreiche residirende Monarch dennoch König sein sollte? Vgl. Schunk a. a. O. S. 233 und Cucumus a. a. O. S. 106. Die hier behauptete Absicht des Gesetzgebers geht übrigens auch aus der Vergleichung des §. 35. T. V. des Famil.-Gesetzes vom J. 1816 hervor. Vgl. Cucumus. §. 70. Famil.-Stat. von 1808. Art. 33.

§. 41.

Thron- und Erbfolgeordnung.

1) Die Erbfolgeordnung zum bayerischen Throne ist die reine linealische nach dem Rechte der Erstgeburt. V.U. T. II. §. 2. Die Krone gebührt demnach vor Allen dem Erstgebornen in der erstgeborenen Linie, und bleibt in dieser Linie, so lange sich successionsfähige Prinzen in derselben befinden. Nach Aussterben der ganzen erstgeborenen Linie rückt, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades und auf das Alter der aus den verschiedenen übrigen Linien etwa vorhandenen Prinzen, die vom Stammvater ausgehende nunmehr erstgeborene älteste Linie ein und in dieser wieder der Erstgeborene und dessen erstgeborene Linie u. s. w. [a]). Demnach kann nie ein Nachgeborener vor einem vorgeborenen Sohne, noch jemals ein jüngerer Bruder oder dessen Nachkommenschaft, so lange noch eines älteren Bruders Nachkommenschaft vorhanden ist, zur Succession gelangen.

2) Die weibliche Nachkommenschaft, falls auf sie, in Ermanglung einer Erbverbrüderung, beim Erlöschen des Mannsstammes die Krone übergeht, succedirt nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, so, daß die zur

Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

* V.U. T. II. §. 5. Da sämmtliche Cognaten, im Falle sie überhaupt zur Succession gelangen, so angesehen werden, als ob sie lauter Agnaten wären, so bleibt a) die Hauptlinie, in der bisher die Krone war, bei ihrem Vorzuge und b) unter den Nebenlinien derselben entscheidet der Vorzug der früheren Geburt gleichfalls, so daß, ohne alle Rücksicht auf das persönliche Alter oder den Verwandtschaftsgrad, die Glieder der nachgeborenen Linien immer ausgeschlossen bleiben, so lange noch Abkömmlinge von einer älteren Linie vorhanden sind. c) Erst nach gänzlichem Erlöschen der Hauptlinie, in welcher der Mannsstamm ausgegangen ist, geht die Succession an die Abkömmlinge der nächst ältesten von den Linien, die mit dem Stifter dieser Hauptlinie den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und zwar auch hier an das erstgeborene Glied oder dessen Abkömmlinge [b]).

3) Das Recht der Erstgeburt erleidet aber eine doppelte Ausnahme:

a) in der weiblichen Nachkommenschaft des königlichen Hauses, wenn in dem nach der eben angegebenen Regel zur Regierung bereits gelangten neuen königlichen Hause [also nach dem Anfall des Thrones] [c]) wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden; denn hier tritt dann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein, und der jüngere Prinz schließt die ältere Prinzessin vom Throne aus. V.U. Tit. II. §. 5. letzt. Absatz.

b) Wenn (durch cognatische Succession oder in Folge einer Erbverbrüderung) die bayerische Krone an den Regenten einer größeren Monarchie, der seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, oder an

die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen gelangte; denn hier ginge die Krone an den zweitgeborenen Prinzen des auswärtigen Monarchen oder der Königin über mit Ausschluß seines älteren Bruders, falls dieser nicht in Bayern seine Residenz nehmen könnte oder würde. V.U. T. II. §. 6.

* Es unterliegt keinem Zweifel, daß der ältere Sohn der Königin oder des auswärtigen Monarchen unter derselben Bedingung, wie dieser, nämlich gegen die für immer und für alle seine Nachfolger einzugehende Verpflichtung in Bayern zu residiren, vor dem zweitgeborenen zum bayerischen Throne berechtigt sein würde. Vgl. Cucumus S. 106. Dresch, Abhandlungen ꝛc. S. 213. Schunk. S. 234.

a) Cucumus a. a. O. S. 98. Schunk a. a. O. S. 227. Pütters Erörterungen. I. 307 sqq. Dagegen Cucumus, S. 100. Note. Vgl. Moser, Familien-St. R. I. 71, 73 ffg. Mayer, Deutsche Erbfolge, sowohl überhaupt als insbesondere in Lehen- u. Stammgütern. I. Fortsetzung. S. 85. u. IV. Fortsetzung. Maurenbrecher, Grds. des h. deutsch. St.R. §. 235. Note a.

b) Durch Abweichung von der reinen Linealfolge will Schunk (a. a. O. S. 231. Note 6.) im Falle lit. b), wenn nämlich der letzte König vom Mannsstamme ohne Töchter oder Abkömmlinge von solchen verstürbe, die Krone an die ihm dem Grade nach zunächst verwandte Person unter den Cognaten gebracht wissen. Sieh jedoch Cucumus a. a. O. S. 102. Note. Vgl. Pütters Erörterungen. I. 347 u. 344, 351, 359 cod. Cod. civ. Maximilianeus. Pars III. c. 10. §. 9. Nr. 4 in notis.

c) S. §. 40. Note m.

§. 42.

Bedingungen der Ausübung des Rechtes zur Regierung.

1) Um die Regierung in Bayern antreten zu können, muß die zur Krone berechtigte Person überhaupt von solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen frei sein, die zur Erfüllung der Regentenpflichten absolut unfähig machen.

* Klüber, Oeffentl. Recht des d. Bundes und der Bundesstaaten. III. Aufl. §. 245. Note f. S. 318. u. §. 247 eod. Note b. S. 321. Vgl. B.U. Tit. II. §§. 9 u. 11.

2) Die zur Krone berechtigte Person muß nach den Gesetzen des königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde volljährig sein.

* B.U. Tit. II. §. 9. lit. a. Vgl. §. 7. eod.

3) Dieselbe darf nicht die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen und dadurch im Königreiche zu residiren verhindert sein.

* B.U. Tit. II. §. 6. Abs. II.

4) Dieselbe hat bei dem Regierungsantritt einen feierlichen Eid darauf zu schwören, daß sie nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches regieren wolle.

* B.U. Tit. X. §. 1 vgl. mit Tit. II. eod. §. 22. Moser, Teutsches St.R. XVIII. 479 a. E. Desselben Bayerisches St.R. S. 280 a. E. u. S. 324 a. E.

§. 43.

Von dem Verluste der Regierung.

Das Recht zur Regierung hört auf a) mit der Souverainität oder b) ohne dieselbe. A. Mit der Souverainität zugleich hört es auf durch das Wegfallen der Gründe, auf welchen der Besitz dieser letzteren ruhte. Diese sind aber theils völkerrechtliche, theils privatrechtliche, theils staatsrechtliche. (Vgl. oben §. 39.)

1) Der völkerrechtliche Grund liegt in den Verträgen, welche den Besitzstand der bayerischen Regenten in Hinsicht auf die Souverainität und den Gegenstand derselben sichern. Was die Wirkung dieser Verträge aufzuheben vermag, zunächst Krieg und die Eingehung anderer, entgegengesetzter Verträge kann auch den Verlust der Souverainität über einen Theil des bayerischen Gebietes herbeiführen [a]). Die Gültigkeit aber solcher völkerrechtlicher Verträge hängt von der theils völkerrechtlich, theils durch Staats- und Privatrecht bedingten Veräußerungsbefugniß des Regenten ab.

* Vgl. B.U. Tit. III. §. 1, 3, 6. Wiener Schlußakte vom J. 1820. Art. 6.

2) Der staatsrechtliche Grund liegt in den durch die Verfassungsurkunde festgesetzten Bedingungen der Thronfolgefähigkeit. Durch das Wegfallen dieser Bedingungen, wenn es überhaupt in Bayern als möglich gedacht werden könnte, ginge auch das Recht zur Krone verloren.

* Vgl. §. 40 oben u. V.U. Tit. II. §. 6. Abs. I.

3) Der privatrechtliche Grund des Besitzes der Krone liegt a) in den Hausgesetzen der königlichen Familie und in den von ihr anerkannten Normen des Privatfürstenrechts und b) in der Privatfreiheit des Souverains, der sie übernommen hat. Die Hausgesetze deferiren dem Souverain die Regierung als ein mit dem Genusse des Hausfideicommisses verknüpftes, ausschließliches Recht. (Famil.-Stat. vom J. 1819. Tit. V. V.U. T. III. §. 1.) Die Privatfreiheit des Regenten bringt mit sich, daß er über seinen Besitz, also auch über die Krone, willkührlich verfügen könne, soweit nicht privatrechtliche, staats- oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Das Staatsrecht gestattet nicht, daß der Souverain die Krone an Jemand anderen überlasse, als an die Person, welche nach ihm vom ersten Erwerber her das nächste Recht auf dieselbe hat. Das Völkerrecht gestattet nicht, daß er dieselbe an Jemanden überlasse, der nicht Mitglied des deutschen Bundes wäre.

* V.U. T. III. §. 1. Wiener Schlußakte v. J. 1820. Art. 6.
Vgl. Feßmaier, Grundriß des b. St.R. §§. 29—39.

4) Demnach geht die Regierung mit dem Rechte zur Krone in der Regel verloren entweder durch den Tod, oder durch Entsagung (Abdication).

* Der Entsagung steht in Bayern durchaus kein rechtlicher Grund entgegen. Was man aus allgemeinen Gründen dagegen vorbringt, beruht theils auf der irrigen Voraussetzung des Gesellschaftsvertrags und der Volkssouverainität, theils auf einer Verwechslung der Moral und des Rechtes. (S. Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. ꝛc. §§. 256 u. 257.) Sie kann nur zu Gunsten des nächsten Regierungsnachfolgers und mit Beobachtung der Untheilbarkeit des Staates, sonst aber unter jeder überhaupt rechtlich möglichen Bedingung, sowohl vor als nach der Erwerbung der Krone

erfolgen. Z. B. die vorläufige, bedingte und beschränkte Entsagung des Königs Otto von Griechenland auf die bayerische Krone. (Döllinger, Sammlung II. 47. Verhdl. der b. Stände-Versammlung v. J. 1837. XIV. 261.)

B. Die Regierung allein, unbeschadet des Rechtes zur Krone, geht verloren durch das Wegfallen der Bedingungen, von welchen die Ausübung derselben rechtlich abhängt. (Vgl. §. 42 oben.) Diese Bedingungen sind, mit Ausnahme des Falles, wo eine zur Krone berufene Prinzessin mit einem auswärtigen Monarchen vermählt ist oder wird, sämmtlich auf den Besitz der zur Führung der Regierung unumgänglich erforderlichen Eigenschaften zurückzuführen, die mit denen der privatrechtlichen bürgerlichen Rechtsfähigkeit im Allgemeinen übereinstimmen. In den Fällen daher, in welchen einem Privatmann die selbstständige Verwaltung seines Vermögens wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen entzogen und eine Curatel für selbe angeordnet werden kann, kann auch im Königreiche, statt der selbstständigen Regierung des Königs, eine Reichsverweſung eintreten. (V.U. T. II. §. 9. lit. b. u. §. 11.)

a) Die auf dem Wiener Congreß so lebhaft erörterte Frage, ob ein europäischer Souverain durch das Recht der Eroberung seiner Krone beraubt werden könne, gehört in das Völkerrecht. S. Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses. Flassan, Histoire du congrès de Vienne. I vol.

II. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Königs als Staatsoberhauptes.

§. 44.

Allgemeiner Begriff derselben.

1) Als Oberhaupt des bayerischen Staates ist der König Souverain und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

V.U. T. II. §. 1 vgl. mit T. I. §. 1 eod.

2) Mit dem Worte „Souverainität" bezeichnet man den unbedingten Freiheitsstand einer Person, vermöge dessen dieselbe niemanden auf Erden als ihren Oberherrn anzuerkennen hat [a]).

3) Der König von Bayern ist Souverain seit dem Jahre 1806, in Folge des von ihm angenommenen Königstitels, der Auflösung des deutschen Reiches und der zuerst von Seite des deutschen Kaisers im Preßburger Frieden (Art. 7, 8), dann in späteren Verträgen von Seite der übrigen europäischen Mächte ausgesprochenen und im Rieder Vertrag, in den beiden Pariser Frieden, wie auch in der Wiener Congreßakte wiederholten allgemeinen Anerkennung.

* Regsbl. 1806. St. I. S. 1. G. v. Meyer, Corp. Jur. confoed. germ. II. Aufl. I. S. 96 fg. 103, 105, 108, 135, 138, 144, 181 fg. 184, 229. Martens, Nouveau recueil des Traités, T. I. p. 643. T. II. p. 135, 204, 458, 676, 735. Die hier angeführten Akte haben übrigens die völlige Unabhängigkeit der bayerischen Regenten nicht erst begründet, sondern nur das durch Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Werk ihrer allmäligen rechtlichen Begründung vollendet. Als Otto I von Wittelsbach mit der herzoglichen Würde belehnt wurde, umfaßte dieselbe, außer dem Heerbann oder der Militärgewalt und dem Rechte, Landtage zu halten, die in ihr immer gelegen waren, auch die Befugnisse eines königlichen Missus, das Recht, die im Bezirke des Herzogthums gelegenen Reichslehen zu vergeben, und die Grafengerichtsbarkeit. Bald wurde damit auch die Pfalzgrafschaft verbunden, so daß der Herzog nun, nebst der Militär- und Justizgewalt, auch die Cammeralverwaltung in seinen Händen hatte. Diese Rechte, deren Behauptung und Ausübung lediglich durch den großen eigenthümlichen Güterbesitz und die darauf beruhende selbstständige Macht ihrer Inhaber bedingt war, kamen mit diesen in den Erbgang der regierenden Familie und wurden allmälig untrennbare Zugehörungen ihres Hausguts. Da unterdessen die anderen geistlichen und weltlichen Großen, deren Besitzungen im Bezirke des ehemaligen Herzogthums gelegen waren, wenn sie nicht des Herzogs Ober- oder Schutz-Herrlichkeit anzuerkennen genöthigt waren, sich von dem Abhängigkeits-Verbande mit demselben völlig losgemacht hatten, so identificirte sich der Begriff des Amtsbezirkes

gänzlich mit dem eines eigenthümlichen Territoriums und es entwickelte sich daraus die herzogliche Landeshoheit als eine erbliche, eigenthümliche, jedoch durch die Pflicht der Lehenstreue vom Reiche abhängige landesherrliche Gewalt. Als solche bestand sie seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts und umfaßte hauptsächlich a) die Reichsstandschaft; b) das lehensherrliche Recht, eine aus ritterschaftlichen Personen bestehende Heeresfolge zu haben und den Heerbann; c) das Recht, Hof- und Landtage und Synoden abzuhalten; d) die Schutzherrlichkeit über alle auf eigenthümlichen Gütern gesessene Reichsunterthanen, die auf diese Weise Landsassen waren, und das Geleitsrecht; e) die Schutzvogtei über die Kirchen; f) die gräfliche und pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit; g) das Recht auf die fiscalischen Nutzungen aus Zoll, Münze, Bergbau, Gewässern u. dgl.; h) die Cammeralverwaltung und i) das Recht, die Reichssteuern einzuheben. Im Besitze solcher Gewalt entwickelten die Herzoge im Lande, vom 14ten Jahrhunderte an, eine eigenthümliche Gesetzgebung und Verfassung, wodurch ihr Gebiet als ein eigenes organisches Gebilde immer mehr von dem Reichskörper sich ablöste. Die dazu erworbenen Privilegien de non evocando und de non appellando vollendeten dessen Abschließung gegen das Reich. Seit den Reformations-Unruhen und dem dreißigjährigen Kriege übernahmen dann die bayerischen Regenten, nun zur Churwürde erhoben (1623 und 1628), nothgedrungen eine durchaus selbstständige Rolle in der Entwicklung der politischen Weltereignisse. Die Unfälle, die sie darin trafen, entwickelten das angestammte Verhältniß ihres Hauses zum Lande nach seiner ganzen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Reichsverbande zum vollen Bewußtsein, und erwiesen zugleich ihre Stellung im Systeme der europäischen Politik als eine so integrirende und festbegründete, daß sie von ihnen selbst nicht einmal mehr aufgegeben, geschweige denn ihnen entrissen werden konnte. Die wirksame Ausübung einer Hoheit und Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich über die bayerischen Regenten erwies

sich als eine eben so unausführbare, wie unerhörte Unternehmung, und der ganze Reichsverband stellte sich seit dem 18ten Jahrhundert für Bayern nur noch als ein Bundes-Verhältniß dar. Als solches gewährte es aber leider in den französischen Revolutionskriegen Bayern, das sich von allen Seiten preisgegeben sah, weder Schutz noch Bürgschaft mehr. Der Churfürst sagte sich daher vom Reiche los und die Folge der Aufhebung des letzten Scheines von Abhängigkeit, der im Fortbestande des Reichsverbandes gelegen, war die Erklärung und allseitige Anerkennung seiner vollen Souverainität. S. Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Freiberg, Geschichte der bayerischen Landstände. Desselben, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung. IV. Bd. S. 1—17. Hellersberg, Auszug aus den Jahrbüchern des baierischen Volkes. München 1817. v. Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse. 1839. Vgl. Stumpf, Baierns politische Geschichte. v. Fink, Ueber den Einfluß jener Conföderationen, an welchen das durchl. Churhaus Baiern seit dem ewigen Landfrieden bis zu dem westphälischen Frieden Theil genommen hatte, auf dessen Landeshoheit in den geöffnet. Archiven. I. Jahrg. VIII. Heft. S. 289—349. v. Belli, Tractate der Höfe von Bayern u. Würtemberg mit Frankreich im J. 1799 und mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten im J. 1813. 1819.

4) Der unbedingte (mithin höchste) Freiheitsstand, den man mit dem Worte „Souverainität" bezeichnet, bringt es von selbst mit sich, daß die in solchem Stande befindliche Person, auf eigenem Gebiete ihren Sitz habend, daselbst die höchste Macht besitze. Da ein solches Gebiet ein Staat genannt wird, so versteht man unter „Souverainität" auch die von Außen unabhängige Staatsgewalt und Staatshoheit überhaupt.

* Klüber, Droit des gens. §. 21. Desselben Staatsrecht des Rheinbundes. §. 79. Note a. v. Berg, Abhdl. zur Erläut. der rh. B.A. Th. I. S. 117, 277, 285. Rheinbundakte. Art. 4, 8, 31. Vgl. Art. 7, 17—20, 22, 23, 25 und 27 eod. Zeitschr. Der Rhein-Bund. V. 263.

Ancillon, Ueber Souverainität u. Staatsverfassungen. Berl. 1816. S. 11. Jordan, Lehrb. des allg. u. deutsch. St.R. Cassel 1831. S. 55. Die unbedingte Freiheit setzt einen Ort des Bestandes voraus, der nicht unter einer anderen Person Bewilligung oder Schutz, sondern aus eigenem Rechte und mittels eigener Kraft besessen wird — als Bedingung der Selbstständigkeit. Sie heischet also ein Gebiet, über das der Freie herrsche, und da auf diesem Niemand eine höhere oder gleiche Macht in derselben Zeit haben kann, wohl aber Viele in untergeordneter, abhängiger Stellung wohnen und wohnen müssen, so ergiebt sich aus dem Begriffe der Freiheit nach Außen nothwendig der der Hoheit nach Innen.

5) Die Souverainität muß also in doppelter Weise betrachtet werden: a) in Beziehung auf den persönlichen Stand des Souverains — als rechtlich vollkommene Selbstständigkeit und Freiheit (Nr. 2 und 3 oben); b) in Beziehung auf den Grund, worauf sie ruht, der den Wirkungskreis dieser Freiheit nach Innen bildet. In dieser letzteren Beziehung ist die Souverainität ein dem Könige von Bayern eigenthümlich zustehendes Recht der Herrschaft am bayerischen Gebiete.

* Die Souverainität ist a) ein dem Könige eigenthümliches Recht: *α*) nach der eben vorgetragenen Geschichte ihrer Erwerbung, wonach, von der ersten Belehnung an, alle Rechte derselben sich nach und nach als erbliche Befugnisse an den Besitz der herzoglich Wittelsbachschen Hausgüter geknüpft haben; *β*) nach dem deutschen Staatsrechte, welches in älterer Zeit die Landeshoheit, in neuerer die aus dieser hervorgegangene Souverainität lediglich als ein eigenthümliches Recht der deutschen Fürsten gekannt hat. Die entgegengesetzte Idee einer Volks- oder Staatssouverainität beruht lediglich auf einer nach allen Beziehungen unhaltbaren philosophischen Fiction. Vgl. oben **§. 1** und Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität. Fkft. a. M. **1839. S. 107—166, 231—274.** Die Souverainität ist b) ein Recht der Herrschaft am bayerischen Staatsgebiete *α*) nach ihrer Natur

und geschichtlichen Begründung. S. Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. §. 238. IV. und §. 330. Vgl. Phillips deutsche Geschichte. I. 418. β) Nach dem Geiste der deutschen Territorial-Verfassung vor 1806, und dem eigenthümlichen Charakter der Landeshoheit, aus der sie hervorgegangen. Vgl. Zachariä, Geist der deutschen Territorial-Verfassung 1800. v. Epplen, Ueber das Prinzip d. deutschen Territorial-Verfassung 1803, und Gönner im Programm zu Himmelstoß Abh. von der Regalität. Landshut 1804. 8. auch dessen Teutsches Staatsrecht. §. 227 a. E. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande 1787. S. 110 ffg. γ) Nach dem Wortlaut der Friedens- und anderen Abtretungsverträge seit 1806, in welchen die Abtretungsformel „en toute propriété et souveraineté" auf das in der Souverainität liegende völkerrechtliche Eigenthum der Staatsgebiete, nicht bloß auf die Domainen und Einkünfte bezogen werden muß. Vgl. oben §. 31. Dagegen Maurenbrecher, Grundsätze des heut. d. St.R. §. 144. Note h.

6) Vermöge dieses königlichen Rechtes am bayerischen Gebiete kann nur unter des Königs Schutz und Autorität anderer Personen Freiheit und Eigenthum innerhalb des bayerischen Gebietes bestehen, und der König kann, zur Behauptung seiner Rechte daran, beides, die Freiheit, d. h. die persönlichen Dienste und das Eigenthum der Einwohner, in Anspruch nehmen. Vermöge der persönlichen Freiheit und Selbstständigkeit des Königs kann niemand eine höhere und niemand, außer dem Falle einer von ihm freiwillig eingegangenen besonderen Verpflichtung rücksichtlich einzelner bestimmter Handlungen, auch nur eine mit der seinigen concurrirende Gewalt in Bayern ausüben. Dadurch ist der König sowohl nach Außen, für die Gesammtheit der Unterthanen im Verhältnisse zu dritten Personen, als im Innern, für jeden einzelnen Unterthan im Verhältnisse zu allen anderen, der oberste Schutzherr, und aus dieser Schutzherrlichkeit gehen alle Rechte der Staatsgewalt hervor, die in des Königs Händen vereinigt sind [b]).

* Wesentlich als Schutzherrlichkeit hat sich geschichtlich die

Landeshoheit ausgebildet, die von der Souverainität sich nur dadurch unterschied, daß sie a) ihrem Grunde nach von Kaiser und Reich abhängig und b) in ihrer Ausübung rücksichtlich einzelner Befugnisse entweder der Gewalt von Kaiser und Reich untergeordnet oder durch dieselbe beschränkt war. Durch das Wegfallen dieser negativen Bestimmungen ist in der Souverainität, als voller Staatsgewalt, das, was das eigentliche positive Wesen der Landeshoheit war, nur desto deutlicher hervorgetreten. Eine Folge der dinglichen Natur des Souverainitätsrechtes ist, daß es in Fällen der Noth, wo die Erhaltung des Privateigenthums mit den Bedingungen des unabhängigen Fortbestandes des Staates in Collision geräth, unter dem Namen „Dominium eminens“ selbst auf Kosten des Privat-Eigenthums, durch unmittelbare Verfügung über dasselbe zu anderen als den vom Eigenthümer gewollten Zwecken, geltend gemacht werden kann. In älterer Zeit wurde hievon nur für militärische Zwecke Gebrauch gemacht; seit dem sechzehnten Jahrhunderte aber erhielt es eine immer ausgedehntere Anwendung, bis es in neuester Zeit zu einem förmlichen System der Expropriation ausgebildet wurde, welcher in Bayern durch V.U. T. IV. §. 8 und Gesetz v. 17. Nov. 1837 bestimmte Schranken gesetzt sind. Vgl. H. Grotius, De Jur. Belli et Pacis. Lib. I. c. 1. §§. 4, 5, 6. Lib. II. c. 25. §. 8. Nr. 1. cf. c. 2 eod. §. 10. Lib. III. c. 17. §. 1 eod. Bynkershoeck, quaestion. Jur. publ. Lib. II. c. 14 et 15. Kreittmayr, Allg. Staatsrecht. S. 28. §. 14. J. J. Moser, V. der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. S. 182 ffg. Burlamaqui, Principes du droit politique. II. 274 ff. 287 ffg. Vgl. Seldenus, De Claus. mar. c. 4. p. 26, 27. Struv., Syntagm. jur. feud. c. 1. aphor. 1. Eckart, De eminenti Majestatis Dominio Diss. Argent. 1661. Conradus, De usu Dominii eminentis in Imperio nostro Jur. 1666. Helenus Politanus, Microscopium statisticum. Diss. de Dom. eminent. in Imper. rom. germ. 1672. Crusii, Jac. Andr., Opusc. var.

polit. jurid. histor. Mind. 1668. Christ. Müller, De eminent. Domin. Diss. Argentor. 1670. Böhmer, P. J., De supereminent. Domin. Altd. 1670. Bilger, Dominii eminentis clarum et distinctum conceptum. Altd. 1707. Bischofswerder, De eminent. Domin. Tübing. 1662. Ob übrigens die Befugniß zur Expropriation wirklich aus einem Dominum eminens und nicht vielmehr bloß aus dem Imperium eminens abzuleiten sei, ist streitig gemacht worden durch Thomasius (ad Huber. de Jure civitatis. Lib. I. Sect. 3. c. 6. Nr. 38) und durch Puffendorf (de Jur. Nat. et Gent. Lib. VIII. c. 5. §. 7).

7) Die Staatsgewalt ist demnach der Inbegriff der Rechte und Befugnisse, die der König zur Beschützung der Rechte und Interessen der auf seinem Gebiete wohnenden Personen und zur Behauptung dieser seiner Schutzherrlichkeit auszuüben hat. Sie ist, abgesehen von positiven gesetzlichen Bestimmungen, ihrem Wesen nach, in ihren einzelnen Aeußerungen bedingt, bestimmt und begrenzt durch die Schutzpflicht des Königs und die Schutzbedürftigkeit der Unterthanen: an und für sich aber ist sie unbedingt und untheilbar.

* Die Staatsgewalt, obwohl eine an sich unbedingte und selbstständige, ist doch ihrer Natur nach darum nicht eine unbeschränkte. Viel sicherer aber lassen sich nach dem eben angegebenen Gesichtspunkte, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen positiv und praktisch, die Grenzen derselben bestimmen, als wenn man diese Bestimmung nur, wie gewöhnlich, aus der Idee oder dem Begriffe des Staates und des Staatszweckes abzuleiten unternimmt. Die Untheilbarkeit der Staatsgewalt (im Gegensatze der sogenannten constitutionellen Theorien) ergiebt sich aus dem Begriffe der Souverainität. v. Aretin, StaatsR. der const. Monarchie. II. Aufl. I. 166 fg. II. 191. v. Haller, Restauration der St.W. I. 35. II. 25 ffg. Vgl. Pölitz, Staatsw. im Lichte ꝛc. S. 183. Wiener Schlußakte vom J. 1820. Art. 57. Bundesbeschluß v. 16. Aug. 1824. Meyer, Corp. jur. conf. germ. II. 256 fg.

8) Die Hauptzwecke, nach welchen, und die Grenzen, innerhalb deren sich die Staatsgewalt des Königs zu äußern und zu bewegen hat, sind durch des Königs freiwillig eingegangene Verpflichtung positiv bestimmt in der Verfassungsurkunde.

* V.U. T. II. §. 1. Abs. I. Es versteht sich, daß die Staatsgewalt des Königs innerhalb dieser Grenzen nicht in der Art gefangen ist, daß sie nur die in der V.U. ausdrücklich aufgeführten Zwecke verfolgen und Befugnisse üben könnte. Ihre freie, allen Bewegungen des Lebens folgende Thätigkeit ist vielmehr die Regel, welcher die Schranke als Ausnahme gegenüber steht; sie hat darum die Vermuthung für sich und muß sich nach dem Bedürfnisse der Zeit erweitern. In dem Maße, als sie sich erweitert, werden sich allerdings auch für sie neue Beschränkungen ergeben. Beides, Erweiterung und Einschränkung müssen sich aber in der einmal gegebenen Form Rechtens entwickeln und fortbilden.

9) Ihrer Aufgabe zufolge zerfällt die Staatsgewalt theils nach den Functionen, in welchen sie sich äußert, theils nach den Zwecken, die sie verfolgt, theils nach den Rechtsgebieten, in welchen sie thätig ist, in verschiedene Zweige. Nach den Functionen unterscheidet man vorzüglich die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Einige zählen eine richterliche, Andere auch noch eine oberaufsehende Gewalt dazu, die aber beide füglich zur vollziehenden gerechnet werden können. Was die Zwecke anbelangt, welche durch die Staatsgewalt verfolgt werden, so gehen diese entweder dahin a) das Recht im Staate aufrecht zu erhalten, oder b) die Interessen, sowohl materielle als geistige, der im Staate vereinigten Personen zu schützen und zu fördern, oder c) die zur Ausübung der Staatsgewalt erforderlichen Mittel beizuschaffen. Darnach unterscheidet man: a) die Justizgewalt; b) die Regierungs- oder Polizeigewalt; c) die Finanz- und die Militärgewalt; d) nnd das Recht der Oberaufsicht. Nach den Rechtsgebieten, in welchen sie thätig ist, unterscheidet man die innere und die äußere Staatsgewalt, welche letztere man auch die Repräsentativgewalt nennt.

10) Des Königs Person und Rechte sind besonders geheiligt. Er ist durchaus unverletzlich. Die Pflichten der Unterthanen

gegen ihn werden durch Huldigung und Eid besonders geheiligt und verbürgt.

V.U. Tit. II. §. 1. Abs. 2.

11) Der König hat als Oberhaupt des Staates besondere Ehren, und ein bestimmtes Einkommen, wofür die Staatsgüter haften, zu seiner freien persönlichen Verfügung anzusprechen.

a) Zum Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung. Cöln 1817. I. S. 56. S. Jordan, Versuche über allg. Staatsrecht in syst. Ordnung. Marburg 1828. S. 234—239. De Martens, Droit des gens. (1801. 8.) §. 16. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundes-Acte. Th. I. S. 117 u. 285. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. §. 79. Note o. Vgl. v. Haller, Restauration d. Staats-Wissenschaft. I. 448 u. 474 fg.

b) Aus der Pflicht, den Unterthanen Gerechtigkeit und Liebe zu erweisen, gehen alle diese Staatsgewalten hervor.

§. 45.

Von den Rechten und Pflichten des Königs in Ansehung der Gesetzgebung [a]).

1) Der König hat das Recht, neue Gesetze zu geben, d. h. den Unterthanen allgemein verbindliche Normen vorzuschreiben und die bisherigen Gesetze authentisch zu interpretiren, abzuändern oder aufzuheben.

2) Er kann dieses jedoch überhaupt nur in Beziehung auf Gegenstände, die seiner Bestimmung oder Verfügung ihrer Natur nach unterliegen und soweit sie ihr unterliegen. Gesetze, welche insbesondere die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen (d. h. über Freiheit und Eigenthum, Bestimmungen enthalten) kann er nicht erlassen, abändern, authentisch interpretiren oder aufheben ohne Beirath und Zustimmung der Stände des Königreichs.

* Einige Gegenstände sind der königlichen Gewalt, nach der Natur derselben, unerreichbar, z. B. Religion, Moral, Wissenschaft, Ehre. Andere sind von der Art, daß sie sie nicht angreifen darf, um nicht den gemeinschaftlichen Boden, auf welchem sie selber zugleich mit ihnen ruht, zu unter-

graben, z. B. die Rechte des Besitzes und des Familienstandes, alle wohlerworbenen Rechte überhaupt, bei welchen die sogenannte Expropriation allein, in Fällen der Noth, eine Ausnahme begründet, die zur Bekräftigung der Regel dient [b]). Andere Fälle endlich sind überdieß durch positive Gesetze oder Verträge der Einwirkung des Königs und seiner Gesetzgebung, ganz oder zum Theile entzogen, z. B. die Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit, der ganze kirchliche Organismus überhaupt, die Freiheit von der Leibeigenschaft, die Befreiung einzelner Einwohner von den Staatslasten, die durch Bundesgesetze regulirten Verhältnisse. Vgl. B.U. T. IV. und T. VII. §. 2. Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. §. 215. Maurenbrecher, Grds. d. h. d. St.R. §. 115. Vgl. Suarez, De legibus et Deo legislatore. Vollgraff, Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen. 1830.

3) In der gesetzgebenden Gewalt des Königs ist insbesondere begriffen: a) das Recht, Privilegien zu ertheilen, namentlich uneheliche Kinder zu legitimiren, Minderjährigen die Rechte der Großjährigkeit zu gewähren, ausschließende Gewerbsberechtigungen, Titel, Würden und höhere Standesrechte zu ertheilen, Corporationen anzuerkennen und deren Statuten Kraft und Gültigkeit zu geben. b) Das Recht, Behörden und Anstalten aller Art einzusetzen und mit öffentlicher Gewalt und Autorität zu bekleiden, mithin auch die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Gewalt und Autorität zu üben ist. Diese Rechte übt der König allein ohne Theilnahme der Stände, aber nur innerhalb der durch die anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Verfassung bezeichneten Grenzen.

* Aus dem Rechte, Behörden und Anstalten zu errichten ꝛc. hat man ohne Noth ein besonderes Staatshoheitsrecht, ein sogenanntes Staatsorganisationsrecht gemacht. S. z. B. Dresch, Grundzüge d. b. St.R. II. Aufl. S. 476. Die vom Könige ohne Theilnahme der Stände erlassenen Verfügungen werden: Verordnungen, die mit Beirath und Zustimmung der Stände erlassenen: Gesetze, im engeren Sinne, genannt.

a) Erörterungen über die Gesetzgebungskunst oder Politik gehören nicht hieher, mithin auch nicht die Literatur darüber.

b) Unter wohlerworbenen Rechten sind diejenigen rechtlich verfolgbaren Ansprüche an Personen oder Sachen zu verstehen, welche auf einem rechtmäßigen Privattitel beruhen, oder jemanden zum freien ausschließenden Genuß oder Gebrauch, ohne Rücksicht auf irgend eine öffentliche Verrichtung oder staatsrechtliche Verpflichtung zustehen.

§. 46.

Von der vollziehenden Gewalt oder von den Rechten und Pflichten des Königs hinsichtlich der Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes und der Verfolgung der durch seine oder der Unterthanen Interesse seiner Thätigkeit gesetzten Zwecke im Inneren des Staates.

1) Die vollziehende Gewalt, welche die thätige Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Regenten und der Unterthanen zur Aufgabe hat, umfaßt die Justizgewalt, die Regierungs- oder Polizeigewalt, die Finanzgewalt, die Militärgewalt und das Oberaufsichtsrecht.

* Vgl. Maurenbrecher, Grds. d. h. d. St.R. §. 42. Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. §. 364 ffg. Die oberaufsehende Gewalt kann deßwegen nicht als eine der gesetzgebenden und vollziehenden coordinirte betrachtet werden, weil sie weder einen selbstständigen Zweck hat, noch eine besondere selbstständige Function der Regierungsthätigkeit bildet.

A. Justiz-Gewalt.

2) In der Justizgewalt ist das Recht und die Pflicht enthalten: a) die Rechte der Unterthanen zu sichern gegen zu befürchtende Zweifel und Widersprüche durch öffentliche Anerkennung und Verbürgung (freiwillige Gerichtsbarkeit); b) bestrittenen oder hintangesetzten Rechten Anerkennung und Wirksamkeit zu sichern (streitige Gerichtsbarkeit); c) Angriffe auf den bestehenden Rechtszustand zu bestrafen (Criminalgerichtsbarkeit). Der König hat die hiezu erforderlichen Behörden und Anstalten

einzusetzen. Von Seite der Unterthanen können dergleichen nur unter seiner Sanction, Autorität und Aufsicht, und mit Vorbehalt des Rechtes der Beschwerde und der Berufung an ihn für die Betheiligten eingesetzt werden.

* V.U. Tit. VIII. §. 1.

3) Die Gerichtsbarkeit darf nur nach dem Ausspruche regelmäßiger, ordentlicher und unabhängiger Gerichte gehandhabt werden. Die Richter sind deßhalb a) innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig; dieselben können b) nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derselben entsetzt werden; c) die gesetzlich bestimmte Instanzen-Ordnung darf nicht gestört; d) eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung darf nicht gehemmt werden.

* V.U. Tit. VIII. §. 1, 3, 4. Der König kann Gerichte bestellen, ihren Geschäftsgang, mit Ausnahme der eigentlichen Prozeßordnung und der gesetzlich festgestellten Normen, durch Verordnungen bestimmen und ändern, und hat die Thätigkeit der Gerichte zu beaufsichtigen. Vgl. (Feuerbach) Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch Verordnungen geändert werden? Maurenbrecher, Grds. d. h. d. St.R. §. 189. Note f u. §. 190. Die Unabhängigkeit der Gerichte in ihrem amtlichen Wirkungskreise besteht darin, daß a) ein von denselben in einer zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechtssache erlassener Bescheid nur von einem höheren Gerichte im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel aufgehoben werden kann; b) daß in dem, was sie thun, keine andere Richtschnur sie zu leiten hat, als die bestehenden Gesetze; und c) daß sie in der doctrinellen Auslegung der Gesetze keiner fremden Ansicht, sondern lediglich ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen haben. Dresch, Grundzüge d. b. St.R. §. 167. III.

4) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade, in bürgerlichen Schuldforderungssachen Moratorien ertheilen.

* V.U.T. VIII. §. 4. Cod. jud. c. 18. §. 12. Das Begnadigungsrecht umfaßt Straferlassung und Strafmilderung, nicht aber Amnestie vor oder während der Untersuchung.

5) Der königliche Fiscus nimmt in Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht.

* B.U. T. VIII. §. 5.

6) Im Falle der Justizverweigerung stehet der Weg der Beschwerde zur deutschen Bundesversammlung offen, wenn auf gesetzlichem Wege im Königreiche keine Abhülfe zu erlangen war.

* Wiener Schlußakte. Art. 29. Dresch, Grundz. d. b. St.R. §. 272. Maurenbrecher, §. 119. Note m.

B. Regierungs- oder Polizeigewalt.

7) Zur Verfolgung seiner und seiner Unterthanen Interessen in Beziehung auf die, an und für sich rechtlich gleichgültige, Form und Einrichtung des gesellschaftlichen Lebens im Staate macht der König die sogenannte Regierungs- oder Polizeigewalt geltend. Sie wird, soferne sie sich mit den im täglichen Lebensverkehr wahrzunehmenden Interessen dieser Art befaßt, vorzüglich Polizeigewalt, soferne sie sich aber mehr mit den in der Richtung und Führung des Ganzen hervortretenden beschäftigt, Regierungs- (Administrativ-) Gewalt im engeren Sinne genannt. Ihr Zweck ist ein doppelter: Sicherheit und Wohlfahrt, in geistiger sowohl als materieller Hinsicht.

* Interesse ist Alles, was man zu wünschen Ursache hat, auch die Gewährung dessen, was man nach strengstem Rechte fordern kann; daher rechtliches Interesse. Umgekehrt ist aber nicht jedes Interesse ein Recht, und man pflegt daher, im Gegensatze des Rechtes, als Interesse *κατ' ἐξοχήν*, alles dasjenige zu bezeichnen, was der Einzelne wohl wünschen kann, was er aber an und für sich nicht zu fordern befugt ist. Dieses kann denn, da alle Forderungsrechte der im Staate zusammenlebenden Personen ausgeschlossen und der Justiz-, Finanz- oder Militärgewalt zugewiesen sind, nur die Art und Weise der Ausübung der Rechte nach der Rücksicht der größtmöglichen Sicherheit und Wohlfahrt der Betheiligten, soweit sie nicht selbst in Rechtsform bereits festgestellt ist, oder, mit einem Worte: die an und für sich rechtlich gleichgültige Form und Einrichtung des geselligen Lebens betreffen. Es ist darum nie zu

vergessen, a) daß das Recht des Regenten, irgendwo einzugreifen, überhaupt durch seine Schutzpflicht und die wahre Schutzbedürftigkeit der Unterthanen bedingt, b) das erste und höchste Interesse aber, dem sein Schutz gebührt, die Aufrechthaltung des Rechtes ist. Ueber die Schwierigkeit, eine genügende Definition der Polizeigewalt zu geben, sieh Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 1807. S. 4 ffg. G. H. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. (7 Thle. 1799—1809). I. 15. Roßhirt, Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Polizeigewalt. 1817. Meine Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei. Landshut 1825.

8) Vermöge dieser Polizeigewalt trifft der König alle erforderlichen Anstalten und erläßt er alle geeigneten Verfügungen, um sich und das Seinige, dann die Personen (physische und moralische) und das Eigenthum der Unterthanen gegen Elementarschäden sowohl, als gegen die Folgen der Fahrlässigkeit oder der Böswilligkeit zu sichern, die religiösen und sittlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten, und den Staatsangehörigen ihre religiöse, sittliche und wissenschaftliche Ausbildung, dann die Erhöhung ihres materiellen Wohlstandes zu erleichtern.

* Man unterscheidet hohe und niedere Polizei nicht bloß in dem Sinne, wie oben Nr. 6 Regierung und Polizei im engeren Sinne unterschieden wurden, sondern auch in der Weise, daß man besonders die Ausübung des königl. Oberaufsichtsrechts und zwar namentlich durch geheime Agenten mit dem Namen der hohen Polizei belegt. Maurenbrecher, Grundsätze d. h. d. St.R. §. 195. Note d. Klüber, Oeffentl. R. des d. B. §. 381. Note c. Aretin, Staatsrecht der const. Monarchie. II. 174. Diese hohe Polizei ist nur insoferne rechtlich, als sie sich nicht widerrechtlicher oder unmoralischer Mittel bedient; ein bestimmter Kreis der Thätigkeit läßt sich ihr aber nicht anweisen. Die eigentlich sogenannte polizeiliche Einwirkung des Regenten umfaßt aber a) die Benützung des Landes, d. h.

die Ausübung der Eigenthumsrechte an Gewässern, Bergwerken, Forsten, Wiesen und Feldern; b) den Verkehr der Unterthanen in Bezug auf den Austausch materieller und geistiger Güter; c) die sittlichen, religiösen und politischen Verbindungen der Unterthanen c).

9) Der königlichen Polizeigewalt sind positive Schranken gesetzt a) durch die Justizverfassung des Königreiches; b) durch die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Sicherheit und Freiheit der Personen und des Eigenthums, die Freiheit der Presse und des Gewissens; c) durch die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen, Gemeinden und anderen Corporationen, und der Gutsbesitzer, welchen ihre und ihrer Angehörigen Interessen, innerhalb ihres bestimmten Wirkungskreises, selbstständig zu wahren zukömmt.

* Nur was nicht Justizsache ist, kann Polizeisache sein. Ausnahmsweise sind einzelne Justizsachen wegen der Geringfügigkeit ihres Gegenstandes als gleichsam rechtlich gleichgültig, oder wegen der speciellen technischen Einsichten, die dabei zur Erforschung des Rechtspunktes nothwendig sind, den gewöhnlichen Justizbehörden entzogen und den Polizei- oder Verwaltungsbehörden zugewiesen worden. Diese Ausnahmen indessen, welche die Regel nur bestätigen, sind überall strenge auszulegen d). Welcher Art im Einzelnen die Grenzen sind, die durch die Privat- und öffentlichen Freiheiten der Unterthanen der königlichen Polizeigewalt entgegenstehen, kann nur aus der Erörterung dieser Freiheiten selbst hervorgehen.

10) Zu polizeilichen Vorschriften und Anstalten ist ihrer Natur nach die Mitwirkung der Stände des Königreichs nicht erforderlich.

* Anders natürlich, wenn über Freiheit oder Eigenthum der Unterthanen neue, den bisherigen Rechtszustand ändernde, z. B. Justizsachen in den polizeilichen Wirkungskreis ziehende, Bestimmungen vorkommen. Vergl. Maurenbrecher, Grundsꝛc. §§. 155, 188 u. 197. Note c. §. 195. Note i. Verhandl. d. Kamm. d. Abg. 1837. P. B. III. S. 238.

C. Finanz-Gewalt.

11) Mit dem Worte „Finanzgewalt" bezeichnet man den Inbegriff der Befugnisse, wodurch der König sich in den Besitz der erforderlichen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und des gesammten Regierungsaufwandes setzt. Diese Mittel sind theils Geld, theils Naturalien, zu welchen auch Dienste gehören [e]). Die ordentlichen Quellen, aus welchen sie fließen, sind theils Güter, welche der König auf dieselbe Weise als Eigenthum besitzt und benützt, wie jeder Andere (Domainen, Forste, Bergwerke u. dgl.); theils sind es Einkünfte und Nutzungen, die ihrer Art und Beschaffenheit wegen dem Könige vorbehalten sind oder gelegentlich der Ausübung seiner Souverainitätsrechte sich ergeben (Regalien); theils sind es Beiträge, welche die Unterthanen, für bestimmte Regierungszwecke oder zur Bestreitung des Regierungsaufwandes überhaupt, von ihrem Einkommen und Eigenthum, unmittelbar, oder bei Gelegenheit der Verwendung desselben für ihre verschiedenen Zwecke und Bedürfnisse, als Anerkennung des Schutzes und der Vortheile entrichten, welche ihnen von der königlichen Regierung zu Theil werden (direkte und indirekte Steuern). Außerordentliche Quellen bilden: Anticipationen des ordentlichen Einkommens, durch Maßregeln der Gewalt oder durch Anwendung des Credits, und Veräußerungen.

* Man unterscheidet zuweilen zwischen Finanzgewalt im engeren Sinne und zwischen Cameralgewalt; die Unterscheidung hat aber keine praktische Bedeutung. (Vgl. Maurenbrecher a. a. O. §. 198. Note c. und Klüber a. a. O. §. 393. Note c.)

12) Der Anspruch des Königs auf diese Finanzmittel ist nicht bloß in der Natur der Sache großentheils, sondern auch auf geschichtliche Erwerbstitel gegründet, welche theils dem Privatrechte, theils dem Völkerrechte, theils dem Staatsrechte unmittelbar angehören.

* Um die Rechte des Königs in dieser Beziehung gehörig zu würdigen, muß man auf die Geschichte der ersten Begründung unserer Staaten zurückgehen und die Entwicklung der fraglichen Rechte von dort an bis auf die Gegenwart

geſchichtlich verfolgen. Bei der erſten Begründung der Staaten ſehen wir, ſoweit unſere geſchichtlichen Nachrichten zurückreichen, in Anſehung der Beſitznahme und Benützung des Gebietes, ein doppeltes Verhältniß walten. Entweder wurde das Gebiet als Gemeingut des ganzen Volkes angeſehen, wovon die Oberhäupter einem Jeden ſeinen Antheil zum zeitlichen Genuſſe anwieſen: oder es wurde gleich anfänglich nach den Bedürfniſſen, ſowohl des genoſſenſchaftlichen Lebens, als des Haus- und Familienſtandes der Einzelnen, eine unwiderrufliche Abtheilung gemacht, deren einzelne Looſe in das freie, ſo zu ſagen unbeſchränkte Verfügungsrecht der Betheiligten übergingen. Im erſteren Falle ging alle Berechtigung der Einzelnen ohnehin nur von den Führern aus, die der Religions- oder Blutsverband an die Spitze des Volkes geſtellt hatte, und hier war zu einer Frage wie die, die uns hier beſchäftigt, gar kein Anlaß gegeben. Im zweiten Falle aber, der bei unſeren germaniſchen Staaten auf erobertem Boden überall eintrat, wurde für die Bedürfniſſe des Gottesdienſtes und jedes einzelnen Haushalts zuerſt das Erforderliche ausgeſchieden; das Uebrige aber, was dadurch nicht in Anſpruch genommen wurde, blieb in den Händen des Königs oder in deſſen Frieden und Gewehre. So bekam dieſer namentlich die Güter, die früher ſchon dem Privatbeſitze vorenthalten geweſen waren, und überdieß eine Abgabe von dem Boden, der den Ueberwundenen gelaſſen wurde. Denn des Königs Friede erſtreckte ſich über das ganze Gebiet, wie ehedem der der Geſammtbürgſchaft über die ganze gemeine Mark, und wer nicht echtes Eigenthum und Gewehre nach Volksrecht hatte, oder in eines Anderen Gewehre und Mundium für ſeine Perſon und mit ſeinem Beſitzthum ſtand, der mußte ſich als des Königs Mann erkennen und als ſolcher ihm dienen [f]). Dadurch kam in des Königs Hände eine große Maſſe von Beſitzungen und Einkünften, womit er für ſeine beſonderen Zwecke frei ſchalten, namentlich neue Genoſſen ſich gewinnen und die, ohnehin ſchon urſprünglich reichlicher bedachten Führer

seines Gefolges ausstatten, zu neuen Diensten sich verpflichten konnte. Diese in den Händen des Königs verbliebenen oder von ihm an Andere zu Lehen vergebenen Güter sind es nun, 1) die man im eigentlichen Sinne Domainen nennt, und es ist leicht einzusehen, daß des Königs Recht an denselben auf dem nämlichen Grunde ruhte, wie alles übrige Eigenthum im Reiche. Der Fall, der bei den Longobarden vorkam, daß ein König durch seine Untergebenen dotirt wurde, gehört zu den fast unerhörten Ausnahmen, für welche niemals die Vermuthung streitet g). In Bayern namentlich ist ein Fall der Art nie eingetreten, sondern die Regenten aus dem Hause Wittelsbach haben umgekehrt mit ihrem eigenthümlichen Hausgute und mit den dazu erworbenen Lehensstücken, wofür sie niemanden als dem Lehensherrn, d. h. vorzüglich dem Kaiser verpflichtet waren, den Staat gegründet. Wollte man also unter Domainen nur solche Güter verstehen, womit der Regent zur Bestreitung des Regierungsaufwandes von dem Volke ausgestattet worden, so müßte man mit dem alten Lipowsky behaupten, es habe niemals in Bayern Domainen gegeben h). Aber es waren jene Güter, womit der Staat gegründet worden und worauf die Macht und Selbstständigkeit des Regentenhauses ruhte, als Stammgut, nicht bloß unveräußerlich und ein nothwendiges Zugehör der herzoglichen und nachmals churfürstlichen Würde, sondern auch der Bestreitung des Regierungsaufwandes, d. h. der Aufrechthaltung der Macht und des Ansehens dieses Hauses und seines Staates wesentlich gewidmet und trugen daher die Eigenschaft wahrer Domainen im technischen Sinne des Wortes an sich. Die bayerischen Regenten haben zu verschiedenen Malen den Ständen die Zusicherung gegeben, daß davon zum Schaden des Landes nichts veräußert werden solle; aber diese Zusicherungen, weit entfernt, eine Uebertragung des Eigenthums an die Stände oder eine Aufnahme derselben in das Miteigenthum an den landesfürstlichen Hausgütern zu beweisen, enthalten vielmehr das unzweideutigste Zeugniß für das ausschließliche

Eigenthumsrecht des regierenden Hauses. Später ist zwar aus speziell hiefür bewilligten Beiträgen der Stände manches Stück dazu erworben oder aus der Pfandschaft wieder eingelöst worden [i]); aber diese Beiträge, die den Herzogen gegeben wurden, haben, eben als solche, den Ständen an den damit erworbenen Gütern um so weniger ein Eigenthumsrecht verschafft, als ein Vorbehalt von ihnen in dieser Hinsicht nie gemacht wurde. Nach diesen Vorgängen kann die schon in früherer Zeit hie und da aufgestellte Behauptung: daß die Domainen des in Bayern regierenden Hauses, weil sie zur Bestreitung des Regierungsaufwandes bestimmt waren, eo ipso ein Patrimonium reipublicae vel civitatis geworden seien [k]), nur als ein durch den Einfluß des römischen Rechtes und verkehrter philosophischer Lehren herbeigeführter Irrthum bezeichnet werden [l]). Das Recht der Stände, die Landesregenten hinsichtlich der zur Erfüllung der Regierungspflichten erforderlichen Mittel zuerst an ihre eigenen Hausgüter zu verweisen, ehe sie selbst zu Beiträgen aus dem Ihrigen sich verständen, war die natürliche Folge des persönlichen Verhältnisses der Unterthanen gegen das regierende Haus, dessen Beruf zur Ausübung der höchsten Gewalt im Lande vom Anfang an auf dem Besitze des erforderlichen Vermögens für deren Behauptung ruhte. Ein solcher durch die rechtlichen Ansprüche auf bestimmte Leistungen einer Person vermittelter Anspruch an das Vermögen derselben, ist aber von einem Eigenthumsrechte völlig verschieden; und wenn man selbst behaupten wollte, daß durch die dem Lande gegebenen Zusicherungen gegen Veräußerungen der Domainen diese letzteren zum Besten des Landes mit einer wahren Reallast belegt und die Staatslasten auf denselben radicirt worden seien, so ist dieses doch noch immer etwas von dem Eigenthum himmelweit Verschiedenes, und mit dessen Fortbestande zu Handen des regierenden Hauses nichts weniger als unverträglich. Zu Gunsten der Behauptung des Staatseigenthums an den Domainen ist auch geltend gemacht worden, daß ein großer Theil derselben, namentlich seit

dem Jahre 1803, aus Staatsmitteln, d. h. mit dem Gute und Blute der Unterthanen erworben worden sei, und sohin auch als Staatseigenthum betrachtet werden müsse. Allein dieser Schluß geht offenbar weiter, als es die Prämisse gestattet; der Satz: res cedit in locum pretii, findet nur eine sehr beschränkte Anwendung im Rechte, und gar keine in diesem Falle, für den er nicht aufgestellt wurde. Die Hülfen und Dienste der Unterthanen zu den fraglichen Erwerbungen sind dem Regenten auf dem Grunde des bestehenden Staatsrechtes geleistet worden. Dieses aber erklärte die im Besitze des Regenten befindlichen „altväterlichen Stammgüter“ [m]), Herrschaften, Güter, Regalien, Renten ꝛc. nebst Allem, was denselben einverleibt worden oder an neuen Erwerbungen einverleibt werden würde, für ein unveräußerliches Fideicommiß des regierenden Hauses. Auch sind die Beiträge und Dienste der Unterthanen nicht ohne rechtliche Gegenleistung von Seite des Regenten geblieben; denn wenn die Unterthanen dem Regenten erwerben halfen, so hat der Regent seinerseits das Erworbene zum Besten der Unterthanen, zur Bestreitung des Regierungsaufwandes verwendet. Eine Uebertragung des Eigenthums an jenen altväterlichen Stammgütern und den ihnen gesetzlich einverleibten neuen Erwerbungen aus den Händen des Regenten und seines Hauses an die Stände oder das Land ist auch seither nirgend eingetreten. Die in der Verfassungsurkunde vorkommende Bezeichnung derselben mit dem Worte „Staatsgut“ kann als solche nicht gelten; denn diese Bezeichnung will nichts anderes sagen, als daß die Güter, was das Recht des Besitzes und der Vererbung anbelangt, zum Staate gehören und mit der Krone von einer Hand zur anderen übergehen. Die Worte müssen nach der rechtlichen Sachlage ausgelegt, nicht darf diese um eines zweideutigen Ausdrucks willen gewaltsam verdreht und entstellt werden. Außerdem könnte wohl auch aus dem Ausdrucke des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Dotation der Civilliste: daß selbe auf die gesammten Staatsdomainen radicirt werde, eine Folgerung gezogen und be-

hauptet werden, daß man nicht des Königs Einkommen auf sein eigenes Gut radiciren könne, in dieser Radicirung mithin das Zugeständniß enthalten sei, daß die Domainen nicht königliches, sondern eigentliches Staatseigenthum seien. Allein es handelt sich hier von einem für des Königs Privatverfügung vorbehaltenen Einkommen im Gegensatze des Hausfideicommißgutes, und weit entfernt, daß in den fraglichen Worten eine Absicht der Veräußerung läge, weisen sie vielmehr darauf hin, daß die Anweisung desselben auf die Staatskasse nur ein Surrogat für den unmittelbaren Bezug aus den Domainen selbst ist, die auch in den Händen eines Dritten, wie z. B. in dem Falle, auf welchen der Art. VIII des Gesetzes hinweiset, unmittelbar dafür haften, so daß die Staatskasse nicht etwa als Expromissor für das Hausgut und dieses dadurch als von dem Anspruche liberirt zu betrachten wäre.

Was 2) die Regalien anbelangt, so sind die geschichtlichen Anläße zu deren Begründung und Ausbildung mannigfaltig angegeben worden [n]); ihre spätere Entwicklung und Ausbildung weiset aber auf einen in der Natur der Sache und in der Lage der Umstände liegenden inneren Grund, der mit jenen äußeren Anläßen nicht verwechselt werden darf. Daß in Beziehung auf die Gegenstände, die bereits unter den Römern dem Privateigenthum entzogen gewesen waren, die einwandernden Germanen unmittelbar an den Zustand der Dinge, wie sie ihn vorgefunden hatten, anknüpften, ist bereits bemerkt worden, und daß nachmals eben diese Einrichtungen vom Süden und Westen aus, nicht erst durch Friedrich I, sondern bereits durch die fränkischen Könige, und namentlich durch Karl den Großen, auch auf die ursprünglich deutschen Länder, zum Theile durch Waffengewalt, übertragen wurden, kann nicht geläugnet werden. Aber auf der anderen Seite ist auch nicht zu übersehen, welchen Einfluß in dieser Beziehung gleich anfänglich die Stellung äußern mußte, welche die Könige und die Fürsten der Völker als Bewahrer des gemeinen Friedens einnahmen. So lange bei den Deutschen

der Verband der Stämme auf der Gesammtbürgschaft beruhte, war es die Genossenschaft oder Corporation der Mitglieder dieser Gesammtbürgschaft, welche unmittelbar alle zum gemeinschaftlichen Gebrauche und Genusse vorbehaltenen Theile des Gebietes, mittelbar aber auch die der Privatdisposition der Einzelnen überantworteten, in ihrer Botmäßigkeit hielt und als ihr angehörig und eigenthümlich gegen jeden Dritten, nicht zu ihrem Verbande Gehörigen behauptete o). Als auf erobertem Boden die Macht des Königs oder Führers es war, durch welche die Genossenschaft der Eroberer zusammengehalten wurde, trat für diesen dasselbe Verhältniß ein, und es wurde nicht bloß das, was er persönlich oder für seinen Hof u. dgl. in Besitz genommen, sondern auch das, was der gemeinsamen Benützung Aller überlassen war, als unmittelbar in seinem Bann und Frieden stehend angesehen p). Dadurch kamen besonders größere Forste, Gewässer u. dgl. in seine Gewalt, und wie er es gewesen, der zuerst die Vertheilung des Landes unter die Seinigen besorgt, so mußte auch nachmals alle Berechtigung zur Privatbenützung der noch unvertheilten Gebietstheile bei ihm nachgesucht werden. Ja es lag der Gedanke nahe, alles das, was bei der Einnahme des Landes nicht bereits den Einzelnen oder den Gemeinden gelassen oder zugewiesen worden war, als in des Königs oder Anführers Eigenthum und Gewehre stehend zu betrachten, und wenn ohnehin der nöthigen Ordnung und Erhaltung wegen die anfangs unbeschränkte Benützung der Forste, Gewässer und anderer von niemanden besonders in Besitz genommenen Sachen allmälig durch den Regenten eingeschränkt und von besonderen Bewilligungen abhängig gemacht werden mußte; so war damit die Vorstellung der Regalität schon so nahe gelegt, daß es keiner großen Anstrengung mehr bedurfte, um ihr durch Gesetzgebung und Theorie eine allgemeine Anerkennung zu verschaffen q). Der Grund davon war die Macht und der rechtliche Verband, wodurch die Gemeinsamkeit der Staatsgenossen begründet und erhalten wurde. Was darum zu dieser Gemeinsamkeit

gehörte, das fiel auch in gleicher Weise derselben Macht anheim, und zwar um so entschiedener, je weniger bei zunehmender Bevölkerung die für die Gesammtheit unentbehrlichen Dinge der Privatwillkür überlassen werden konnten p). Durch diese letztere Rücksicht wurden manche neue Regalien gerechtfertigt. Die Wohlthätigkeit mehrerer derselben und, wie ungerecht es ist, dieselben bloß als gehässige Beschränkungen der Privatfreiheit darzustellen, muß hienach jedem Unbefangenen einleuchten. Die bayerischen Regenten haben, gleich den übrigen deutschen Landesherrn, die meisten und wesentlichsten ihrer Regalien von den Kaisern zu Lehen erhalten und dann in ein dem Gebiete anklebendes erbliches Recht verwandelt. Sie haben aber, mit der Erweiterung ihrer landesherrlichen Macht, dieselben auch nach und nach weiter ausgebildet und entwickelt, und so Manches mit der Regalität belegt, was ursprünglich und nach gemeinem Rechte davon frei war q).

3) Eine große Zahl von Abgaben und Leistungen hat von jeher in der Schutzherrlichkeit der Regenten ihren Grund gehabt. Sie forderten und erhielten in dieser Eigenschaft Naturalien und Dienste von den Unterthanen bei den verschiedensten Anlässen. Was wir jetzt indirekte Abgaben zu nennen pflegen, beruht auf eben diesem Titel und stellt sich durchgängig als eine gelegentlich abgegebene Recognition des landesherrlichen Schutzes und Hoheitsrechtes dar. Den bayerischen Regenten ist das Recht, dergleichen zu fordern, nie bestritten worden. Nur bei einzelnen Auflagen der Art und wegen der Ausdehnung solcher Forderungen auf die landständischen Hintersassen ist von Seite der Landstände das Recht des Beiraths und der Zustimmung früher in Anspruch genommen worden r).

4) Die eigentlichen (direkten) Steuern sind in Bayern ein Erzeugniß der neueren Zeit: Grund und Folge der landständischen Verfassung. Ihr Rechtsgrund ist von jeher nur in der freien Verwilligung der Unterthanen gelegen. Doch unterschied man bald zwischen den ordentlichen Steuern, die als ein stehendes Bedürfniß einmal anerkannt

waren und wobei von einer Verweigerung keine Rede mehr sein konnte, und den außerordentlichen, die den Gegenstand besonderer Unterhandlung und Verwilligung fortwährend ausmachten. Um solche Verwilligung wurden natürlich von Anfang an nur die freien Eigenthümer angegangen, die nicht ohnehin dem Regenten als ihrem Grund- oder Schutzherrn nach Maß seines Bedürfnisses und ihrer Kräfte Abgaben leisten mußten; das waren die gefreiten Stände (Adel, Geistlichkeit und, in Folge ihrer nach und nach errungenen Privilegien, die Städte und gefreiten Märkte) und diese bewilligten natürlich die Steuer nur aus den gewöhnlichen Hauptquellen ihres Einkommens, nämlich aus den Abgaben ihrer Grundholden und Schutzbefohlenen. Von einer Anlegung ihrer eigenen Wohnsitze, der in ihrem unmittelbaren Besitz und Gebrauche befindlichen Güter und Gebäude war anfänglich keine Rede. Jedoch mit Unterstützung der Reichsgewalt machten die bayerischen Regenten allmälig das Begehren geltend, daß die Stände auch mit diesen Gütern und für ihre Person sich der Steuer nicht entziehen sollten. Bei der Auflösung des Reiches und der Aufhebung der landständischen Verfassung wurde endlich aller Unterschied zwischen den gefreiten Ständen und den übrigen Unterthanen beseitigt und die gleiche Pflicht der Steuerentrichtung für Alle als Princip aufgestellt und durchgeführt, dagegen auch das Recht der freien Verwilligung in Beziehung auf jede, nicht schon auf einem bestimmten Rechts- oder Besitztitel beruhende, Leistung eben so allgemein anerkannt, auch für die Grundsteuer ein bestimmtes Maximum festgesetzt [s]).

13) Die Finanzgewalt des Königs ist beschränkt a) im Allgemeinen durch das Eigenthumsrecht und die persönliche Freiheit der Unterthanen; b) speziell und positiv durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und die Gesetze des deutschen Bundes. Nach diesen darf α) der König von den Regalien, Domainen und öffentlichen Fonds, überhaupt von Allem, was zum Fideicommiß des königlichen Hauses gehört, nichts veräußern außer 1) zur Belohnung vorzüglicher (großer und bestimmter) dem

Staate geleisteter Dienste mit Domainen oder Renten, im Wege der Belehnung als Mannlehen der Krone; 2) zum Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats, innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes, insbesondere im Wege des Vergleiches zur Beendigung eines Rechtsstreits oder einer Grenzstreitigkeit, im Wege des Tausches, oder, bei Staatsgütern, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung, in Folge der vor der V.U. bereits erlassenen Vorschriften und nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft. (V.U. T. III. §§. 5, 6 vgl. T. VII. § 18.) β) Eine neue Verleihung von Staats-Domainen oder Renten kann nur mit Zustimmung der Agnaten und der Stände des Reiches vorgenommen werden. (V.U. T. III. §§. 3, 5. Abs. III.) γ) Allgemeine (d. h. nicht einem bestimmten Religionstheile oder einer bestimmten Corporation oder Familie zugehörige) Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der Stände des Reiches, andere nur mit Zustimmung der Betheiligten in ihrer Substanz für andere Zwecke als die ihrer Stiftung veräußert oder verwendet, zum Finanz-Vermögen dürfen Stiftungen nie eingezogen werden. (V.U. T. IV. §. 10. T. VII. §. 17.) δ) Zur Erhebung der (direkten) Steuern, zur Einführung neuer indirekter Auflagen, so wie zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden, ist die Zustimmung der Stände erforderlich, welche jedoch die zur Regierung und zur Erfüllung der (deutschen) Bundespflichten des Königs erforderlichen Mittel nicht verweigern, noch auch die Bewilligung der Steuern, die jedesmal für einen Zeitraum von sechs Jahren (Finanzperiode) zu ertheilen ist, mit einer Bedingung verknüpfen dürfen. (V.U. T. VII. §§. 3, 9. W. Schl. A. Art. 58.) ε) Neue Staatsschulden, wodurch die im Jahre 1818 durch die V.U. unter die Gewährleistung der Stände gestellte Schulden-Masse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert würde, dürfen 1) nur für dringende und außerordentliche Staatsbedürfnisse, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und zum wahren Nutzen des Landes gereichen, und 2) nur mit Zustimmung der

Stände des Reiches contrahirt werden. Auch darf 3) in dem mit den Ständen verabredeten Schuldentilgungs-Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden. (V.U. T. VII. §§. 11, 12, 13.)

* a) Als Veräußerung ist anzusehen: nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Ordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung, oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch die Befreiung eines Unterthans von den öffentlichen Lasten wäre als Veräußerung anzusehen. (V.U. T. III. §. 4.) Kein Stück des königlichen Hausfideicommisses darf in andere Hände gelassen werden, außer gegen einen den Entgang vollkommen aufwiegenden Vortheil oder Ersatz: bei Vergleichen gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte; bei Grenzberichtigungen gegen anderen angemessenen Ersatz; bei Tauschverträgen gegen andere Realitäten oder Rechte von gleichem Werthe; bei Veräußerungen aus staatswirthschaftlichen Rücksichten gegen Ersatz entweder in einer Dominical-Rente, wo möglich in Getreide, oder Verwendung des Kaufschillings zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schulden-Tilgungs-Fonds, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten, aber immer so, daß die Staats-Einkünfte nicht geschmälert werden. (V.U. T. III. §. 6. Nr. 2, 3. §. 7.) Wo zu einer Veräußerung die Zustimmung der Stände erforderlich ist, muß auch die der Agnaten eingeholt werden, die nach Tit. III. §. 3 der V.U. (Vgl. Hausfid.Comm.Pragm. v. 20. Oktb. 1804. §. XIX. Königl. Famil.-Gesetz v. J. 1819. T. VIII. §. 1.) ein Miteigenthumsrecht an dem Hausfideicommiß und, gleich den Ständen, Anspruch auf dessen ungeschmälerte Erhaltung haben [t]). Die Veräußerung von Souverainitätsrechten ist zwar in der V.U. a. a. O. ganz besonders untersagt; wo sie aber unvermeidlich wäre, müßte, wenn sie an einen

nicht zum deutschen Bunde gehörigen Souverain erfolgen sollte, die Zustimmung aller Bundesglieder dazu kommen. (Wiener Schlußakte. Art. 6.) Unter dem Veräußerungsverbote sind nicht begriffen: 1) die heimfallenden Lehen, die der König jederzeit frei wieder verleihen kann; 2) neue Erwerbungen, die der König aus Privatrechtstiteln und mit den zu seiner Privatverfügung gestellten Mitteln macht; 3) die einzelnen Stücke des beweglichen Vermögens der Krone, mit welchem der König nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen kann. (V.U. T. III. §. 5. Abs. II. §. 1. Abs. II. §. 7. Abs. II.) b) Der Begriff der allgemeinen Stiftungen ist nicht nach dem Zwecke zu bestimmen, sondern nur nach den Betheiligten. Ist bei einer Stiftung nicht eine Kirche, Gemeinde (Ort) oder Familie betheiligt, sondern die Gesammtheit der Unterthanen ohne nähere Bestimmung, als daß sie in den Fall kommen, davon Gebrauch zu machen (z. B. Akademie der Wissenschaften, Reisestipendien für Gelehrte oder Künstler, das allgemeine Krankenhaus ꝛc.), dann ist die Stiftung eine allgemeine, bei welcher für den Fall einer Veräußerung die Stände die Stelle der Betheiligten zu vertreten haben. (Vdg. v. 29. Dezb. 1806. §. II. Vgl. Vdg. v. 30. Oktob. 1807. §. II. c. Rgsbl. 1807. S. 50 und 1686.) Wer die Betheiligten bei einer besonderen Stiftung seien, ist nicht bloß aus der Stiftungsurkunde, sondern auch nach den Rechten und Gesetzen zu beurtheilen, welchen die Stiftung ihrem Zwecke nach unterworfen ist, z. B. bei Cultus-Stiftungen nach dem Kirchenrechte. c) In Beziehung auf das Mitwirkungsrecht der Stände zur Erhebung von Steuern und Contrahirung von Schulden findet für Fälle der Noth die Ausnahme statt, daß α) dann, wenn der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, im letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, ihm die Befugniß der Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zukömmt (V.U. T. VII. §. 7.), und β) in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere

Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich wird, den von den Ständen zur Beaufsichtigung des Schuldentilgungs-Geschäfts für die Zwischenzeit ihrer Versammlungen aufgestellten Commissarien die Befugniß zustehen soll, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu geben. V.U. T. VII. §. 15. Unter den „äußeren Verhältnissen," auf welche die V.U. in diesen Fällen hinweiset, ist jedes materielle Hinderniß der Einberufung der Stände-Versammlung zu verstehen. d) Das Steuer-Bewilligungsrecht der Stände beschränkt das Steuer-Forderungsrecht des Königs nur in der Bestimmung der größeren oder geringeren Summe der zu erhebenden Steuern, nicht in Beziehung auf die Frage: ob überhaupt Steuern erhoben und bezahlt werden sollen, nachdem diese zur Fortführung des Staatshaushalts einmal überhaupt als nothwendig erkannt sind. Es enthält also nicht ein absolutes, sondern nur ein relatives Steuerverweigerungsrecht: α) nach der Natur der Sache, weil die Existenz und Sicherheit der Unterthanen an die der Regierung und des Regenten absolut gebunden ist; β) nach der ununterbrochenen Uebung und thatsächlichen Anerkennung von Seite der Unterthanen überhaupt und der Stände insbesondere, welche nicht bloß das Nothwendige stets geleistet, sondern auch durch die Prüfung der Nothwendigkeit schon implicite die Pflicht, das wirklich Nothwendige zu geben, erkannt haben; γ) nach der seit Jahrhunderten in ganz Deutschland ausdrücklich anerkannten und durch die Reichsgesetze [u]) bekräftigten Rechtslehre; δ) nach dem Inhalte der Verfassungsurkunde, deren Bestimmung Tit. VII. §. 9. nur aus der an und für sich unbedingten Steuerpflicht der Unterthanen in Beziehung auf das, was wirklich nothwendig ist, erklärt und gerechtfertigt werden kann.

D. Militär-Gewalt.

14) In der Schutzherrlichkeit des Königs liegt die Pflicht und das Recht zur Vorkehrung alles dessen, was erforderlich ist,

um seine Macht und Selbstständigkeit, d. h. seine Souverainität über Bayern zu erhalten, und den Bestand des Staates, die Unterthanen und ihre Güter und Rechte, gegen jedes Unrecht mit den Waffen zu schützen. Man nennt dieses die „Militärgewalt" und diese umfaßt das Recht: 1) die persönliche Thätigkeit der Unterthanen oder ihre Dienste; 2) das Vermögen und Eigenthum derselben für den bezeichneten Zweck in Anspruch zu nehmen. Vermöge des ersteren Rechtes kann der König a) überhaupt ein Heer halten; b) die Unterthanen zum Waffendienste im Heere anhalten; c) sie zur Landesvertheidigung und zu allen dafür erforderlichen Diensten je nach ihrer Fähigkeit auffordern. Zufolge des zweiten Rechtes kann er a) Befestigungen anlegen, wo er es für nothwendig erachtet, und die Grundstücke der Unterthanen dafür in Anspruch nehmen; auch denselben in der Benützung ihres Eigenthums alles untersagen, was dem Zwecke der Vertheidigung entgegen wäre; b) Wohnung und Kost, Fuhren und Lieferungen im Falle der Noth für die Truppen von den Unterthanen fordern. V.U. T. IX. §§. 1, 2, 3, 5. Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts. §. 227 vgl. §§. 211, 212. Maurenbrecher, Grundſ. §§. 205, 220. Protokolle der bayer. K. der Abg. 1837. B. XIX. S. 85—88.

* Das Waffenrecht und der Waffengebrauch ist von jeher und überall unzertrennlich gewesen von der politischen Freiheit und Selbstständigkeit überhaupt und von der höchsten namentlich, die wir mit dem Worte „Souverainität" bezeichnen. Es ist die Grundlage der Freiheit, die nöthigenfalls mit Anstrengung aller Kräfte behauptet werden muß, und da vereinte Kräfte, die ihr drohen, nur mit vereinten Kräften abgewehrt werden können, da mit der Freiheit und dem Rechte des Souverains die Sicherheit, die Freiheit und die Rechte der Unterthanen gleichzeitig stehen oder fallen, ja dadurch eben das Unterthansverhältniß begründet ist; so versteht sich von selbst, daß dem Souverain, der seine Unterthanen unter allen Verhältnissen zu schützen verpflichtet ist, auch andererseits zum bezeichneten Zwecke alle Kräfte des Landes zu Gebote stehen müssen. Besteht nun der Staat nur durch eine Verbindung gleich mächtiger

und freier Personen, welche, als moralische Person, die Souverainität als ihr gemeinsames Gut behaupten, so ist die Pflicht der gemeinsamen Vertheidigung für jede dieser Personen eine Bundespflicht, ihr Heer ein Bundesheer, und als solches den Gesetzen des Bundes unterworfen und nur kraft derselben dem vom Bunde aufgestellten Führer zu folgen verpflichtet. Man nennt ein solches Heer, insoferne die Verbündeten eine Nation ausmachen, ein Nationalheer. Ist dagegen die Sicherheit und Freiheit der Einzelnen in einem Lande dadurch begründet und bedingt, daß sie einem Mächtigeren, als sie selbst, dienend sich anschloßen und anschließen, um gegen die Uebermacht Dritter, Fremder geschützt zu werden, so kommt es darauf an, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen die Anschließung und Unterwerfung stattgefunden hat. Geschah es unter der Bedingung, daß die in Schutz Genommenen selbst in der Regel vom Waffendienste frei, bloß durch Dienste und Leistungen anderer Art ihren Beschützer in den Stand setzten, das zu ihrer Vertheidigung erforderliche Heer aufzubringen und zu unterhalten; so ist die Unterwerfung eine vollständige, nicht bloß gegen den eigenen Souverain, sondern überhaupt in Beziehung auf die Wechselfälle des Krieges und den Wechsel der Gewalt, und das Heer stehet dem Lande und Volke, nicht als ein Theil von ihm, sondern an sich fremd, nur durch die Vermittlung des Souverains ihm angehörig, gegenüber. Geschah es unter der Bedingung persönlicher Mitwirkung im Waffendienste zur Bildung des Heeres und ist die Verpflichtung auf alle wehrfähigen Männer der unter dem Schutze des Souverains stehenden Bevölkerung ausgedehnt, so ist das Heer abermals ein Nationalheer und die Nation wird dadurch unmittelbar der Freiheit ihres Souverains theihaftig. Aber dadurch hört das Heer nicht auf, das Heer des Souverains und ihm allein und unbedingt zur Folge und zum Gehorsam verpflichtet zu sein; denn er ist und bleibt es, der das Heer bildet, den Kern desselben herstellt und erhält; und die Nation ist, was sie ist, nur dadurch, daß sie

unter seinen Fahnen stehet v). Das letztere ist gegenwärtig der Fall in Bayern. Die Herzoge von Bayern waren von jeher nicht bloß mit der Kriegsgewalt des Kaisers und Reiches bekleidet, sondern auch von einem eigenen Gefolge umgeben, das ihnen persönlich aus Lehenspflicht zum Kriegsdienste verpflichtet war. Mit diesem übernahmen sie allmälig den ganzen Heeresdienst der in ihrem Gebiete wohnenden Reichsunterthanen, die eben dadurch ihre Unterthanen wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert trat aber an die Stelle des Lehengefolges die Soldmiliz, welche, mittels freier Werbung gebildet, durch den Dienstvertrag, oder vielmehr durch Fahneneid und Ehre dem Herzoge und nachmaligen Churfürsten zum Waffendienste und unbedingter Folgeleistung verbunden war. Für Fälle der Noth bestand zur unmittelbaren Vertheidigung des Landes das allgemeine Aufgebot oder die sogenannte „Landfahne". In den Ereignissen, welche die französische Revolution herbeiführte, zeigte sich aber dieses System der Bewaffnung als ungenügend. Nur durch thätiges Eingreifen in die äußeren Begebenheiten und nur insoferne darin das ganze Volk mit ganzer Kraft seinem Regenten sich anschloß, konnte diesem seine Unabhängigkeit, damit aber dem Lande seine Einheit, seine eigenthümliche Gesetzgebung und Verfassung erhalten werden. Der König forderte sein Volk dazu auf, und es trat mit Freude unter seine Fahnen, es erkannte willig die Nothwendigkeit und mithin die Pflicht, ihm unmittelbar aus der Zahl seiner waffenfähigen Glieder die erforderliche Mannschaft für ein den Umständen gewachsenes und lediglich nach den Umständen verfügbares Heer zu liefern. Daneben bestand das allgemeine Aufgebot zur unmittelbaren Landesvertheidigung fort. (Rgsbl. 1805. S. 246 ffg. V.U. v. J. 1808. T. VI. §. 1, 2. Rgsbl. 1812. S. 593 ffg. S. 1017 ffg. Vgl. Rgsbl. 1809. S. 1093. Rgsbl. 1813. S. 1325. Rgsbl. 1814. S. 1649.) Seitdem besteht das aktive, stehende Heer nur zum Theil, besonders in Ansehung der Offiziere, durch freiwilliges Engagement, zum größeren Theile aber durch Conscription. Das Ganze aber

steht nach, wie vor, unter dem unbedingten Befehle des Königs, so daß es ihm allein und ausschließlich zu folgen verpflichtet ist. Die Erfüllung des in der Ständeversammlung des Jahres 1819 gestellten Begehrens, daß das Heer auf die Verfassung verpflichtet werde w), würde, wenn es eine Folge haben sollte, das Heer auf die Eigenschaften einer Landwehr zurückführen und den König in die Nothwendigkeit versetzen, daneben geworbene Truppen in seine Dienste zu nehmen. Vgl. Freyberg, Pragm. Geschichte. IV. 2, 9 ffg. 15 ffg. (Koch-Sternfeld), Ueber die Kriegsgeschichte der Baiern. II. Aufl. Nürnberg 1817.

15) Die Militärgewalt des Königs ist beschränkt a) hinsichtlich der Aushebung der für das Heer erforderlichen Mannschaft; b) hinsichtlich der Verwendung desselben im Inneren des Landes, d. h. gegen die Unterthanen. Die Aushebung ist gesetzlich geregelt, und das gesetzliche Maß derselben kann weder überschritten noch abgeändert werden ohne Zustimmung der Stände des Reiches. (B.U. T. IX. §. 2 vgl. T. VII. §. 2.)

* Die Verwendung der Militärmacht im Inneren hängt von der Aufforderung der Civilbehörde ab, die sich darin nach den Gesetzen zu richten hat. B.U. T. IX. §. 6. Straf-Gesetzb. I. Art. 323. II. Art. 441. In Beziehung auf die Stärke und Einrichtung des Heeres und dessen Verwendung in Deutschland hat der König den Beschlüssen des deutschen Bundes zu genügen. Maurenbrecher, Grds. §. 124. Klüber, Oeffentl. R. §. 193 ffg. Dresch, Grundzüge. §. 279 ffg.

E. Oberaufsichtsrecht.

16) Vermöge seines Oberaufsichtsrechtes ergreift der König die erforderlichen Maßregeln, um rücksichtlich dessen, was dem Staate nützlich oder schädlich sein kann, alle Kunde zu erhalten, welche zur zweckmäßigen Anwendung seiner übrigen Staatsgewalten nöthig ist.

* Ungebührliche Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes in neuerer Zeit.

a) S. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeisachen. 1773. 4. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kammeral- und Polizeirechte.

3 Bde. 1785. v. Berg u. Lotz a. a. O. Vgl. v. Justi, Polizeiwissenschaft. III. Aufl. 1782. Rössig, Lehrbuch d. Poliz.W. 1786. Harl, Handbuch der Poliz.Wissenschaft u. ihrer Hülfsquellen. 1808. Henrici, Grundzüge einer Theorie der Polizeiwissenschaft. 1808 u. 1810. Emmermann, Die Staatspolizei in Bez. auf den Zweck des Staats u. se. Behörden. 1819. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsz. d. Rechtsstaats. 1832. Vgl. oben §. 25.

b) Nicht Alles, was contentios ist, darf darum als Justizsache angesehen werden, nur was in die Klasse der Privatrechte oder unter den Begriff der wohlerworbenen Rechte fällt, gehört dahin. Ueber die Scheidung der Justiz- und Verwaltungssachen sieh Struben von Justiz- und Regierungssachen. 1733. Dann die bei Pütter, Literatur des Teutschen St.R. III. 545 und Klüber, Literatur. §. 1305 angeführten Schriften. Ferner v. Berg a. a. O. I. 131. Lotz a. a. O. S. 16. Henrici a. a. O. S. 115. Gönner, Handbuch des Prozesses. II. Nr. 26. Bulow, Prakt. Erörterungen. II. Nr. 2. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. II. Nr. 17. Barth, Ueber die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei. 1823. v. Weiler, Ueber Verwaltung und Justiz u. die Grenzlinien zwischen beiden. 1826, 1830. Mittermaier, Im Archiv f. d. civ. Praxis. XXII. Bd. I. Heft.

c) Moser, V. der Landeshoheit in Steuersachen. 1773. 4. Derselbe von der Landeshoheit in Kammeralsachen. 1773. 4. Vgl. auch dessen Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens. 1773 und dessen Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers. 1773. 4. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Polizei- und Kammeralrechte. 3 Thle. Vgl. oben §. 25 und Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. §. 393.

d) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. I. 254, 255, 257, 284. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten. 1831. S. 51 ffg. Vgl. Walter, Geschichte des römischen Rechts. I. 12, 37, 264 ffg. Phillips, Deutsche Geschichte. I. 148 fg. 417 ffg. Eichhorn d. Reichs- u. Rechtsgesch. §. 23 ffg.

e) Vgl. Phillips a. a. O. I. 405—419. Savigny a. a. O. I. 286 u. 256 eod. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 1805. S. 1—19. Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft, Landestheilung. 1822. S. 15 ffg. S. 23 ffg.

f) Ueber den Ungrund der Domainen in Bayern. München 1768. Fol. 1770. 4. Ueber die Literatur des aus diesem Gesichtspunkte, bei Gelegenheit der Widerrufung einiger Veräußerungen churfürstlicher Hausgüter unter Max Joseph III geführten Streites, sieh Moser, Bayer. Staatsr. XI. Kap. §. 11. Kreittmair, Bayer. St.R. §. 179 und Feßmaier, Grundriß des baier. St.R. §. 28.

g) So z. B. haben die Stände im J. 1567 die Herrſchaft Hohenſchwangau durch Ablöſung der Pfandſchaft von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg wieder zum Lande gebracht und die Allodialerben der Grafſchaft Haag hinausbezahlt, auch zur Beſſerung des Kammerguts überhaupt 30,000 fl. gegeben. Ebenſo hatten ſie im J. 1554 die Grafſchaft Glatz gekauft, um den Herzog Ernſt vom Herzogthum abzufinden.

h) Das ſind die Worte des Freiherrn von Kreittmair in den Anmerkungen zu Cod. Max. civ. P. II. c. 1. §. 5. Nr. 6. vgl. Nr. 12 eod. Sieh auch Destouches Beurtheilung von dem Domainenrechte in Deutſchland. 1768. S. 16 ffg.

i) Vgl. Klüber a. a. O. §. 332 u. §. 333. Feßmaier a. a. O. §. 96 u. dagegen v. Haller, Reſtaur. der St.W. II. 272 ffg. Es iſt klar, daß die königlichen Domainen in Bayern nichts anderes ſind, als was man im deutſchen Territorialſtaatsrecht mit dem Namen „Kammergüter“ zu bezeichnen pflegte. Sieh Hagemann, Handbuch des Landwirthſchaftsrechts. 1807. §. 80 ffg. Hüllmann, Finanzgeſchichte des Mittelalters a. a. O. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. §. 112 fg. Pütter, Anleitung zum deutſchen Staatsrecht. Thl. I. S. 243. Gönner, Teutſch. St. R. §. 450. Moſer, Von der deutſchen Reichsſtände Landen. I. Buch. 27 Kap. §. 10 ffg.

k) Dieß iſt der bezeichnende Ausdruck der churfürſtl. Hausfideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804. Regsbl. vom J. 1805. S. 164. Vgl. die Hausverträge v. 1329, 1766, 1771, 1774, 1779 bei Döllinger, Sammlung der Verordnungen ꝛc. II. 7—28.

l) Vgl. Phillips, Grundſätze des gem. deutſch. Privatrechts. §. 89.

m) Phillips, Deutſche Geſchichte. I. 148 ffg.

n) Vgl. Eichhorn, Deutſch. R. u. R.Geſch. §. 23 ffg. Phillips a. a. O. S. 417 ffg.

o) Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft. I. S. 144, 460 vgl. S. 142, 462 fg. eod. S. 470, 472 eod. II. S. 84, 86. III. S. 436. Montag, Geſchichte der ſtaatsbürgerlichen Freiheit. I. 304, 307 fg. 313. Stieglitz, Geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland. 1832. S. 104, 231 ffg. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. III. p. 1444 sqq. Sieh jedoch auch Mittermaier, Grundſätze des gem. d. Priv.R. V. Aufl. §. 200 und Phillips, Grundſ. d. d. Priv.R. II. Aufl. §. 89. I. S. 545.

p) So mußte die Anlegung von Zöllen ein Reſervatrecht des Inhabers der höchſten Gewalt im Reiche bleiben, ſo lange dieſes ſelbſt in ſeiner Einheit beſtehen ſollte. Montag a. a. O. I. 286 ffg. Bienerі,

De natura et indole dominii in territ. germ. ejusq. effectib. Lib. duo. Halae 1780. p. 95 sqq. (Böhmer), Das Zollwesen in Deutschland. Ffurt. a. M. 1832. Das römische Recht half im J. 1158 auf den roncalischen Gefilden nur zur genaueren Formulirung dessen, was durch die Natur der Sache eben so, dem Princip nach, bereits im deutschen Rechte begründet war und sich im Bewußtsein der deutschen Schöppen aussprach, wenn sie erkennen sollten, was dem Landesherrn als solchem zukomme. Vgl. Mittermaier, Grundsz. d. d. Priv.R. V. Aufl. §. 200. Note 18.

q) Z. B. das Brauen des weißen Gerstenbieres. Vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Ffurt. a. M. 1806. Phillips, Deutsch. Geschich. I. S. 502 und II. S. 538. Desselben Grundsz. d. d. Pr.R. I. S. 534. Feßmaier, Grundriß des bayer. St.R. § 97. Kreittmair, Anmerk. z. Cod. civ. Max. II. Thl. I. K. §. V. Nr. 6 ffg. Man hat es getadelt, daß die Schriftsteller des Mittelalters die Einkünfte der Fürsten aus Domainen und Regalien als „fiscalische" bezeichneten, während sie doch nach der Analogie der römischen Einrichtungen, die ihnen dabei vorschwebten, eine passendere Bezeichnung, zur Andeutung des Unterschieds von dem in Deutschland nicht existirenden Aerarium, kaum hätten wählen können.

r) Hüllmann, Finanzgeschichte. S. 78. Kreittmair, Bayerisches St.R. §§. 172 und 173 vgl. mit §. 171 eod.

s) Hüllmann a. a. O. S. 143 ffg. J. J. Moser, Landeshoheit in Steuersachen. 1773, besonders S. 446 ffg. Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. 1793. Kreittmair, B. St.R. §. 171. V.U. vom J. 1808. T. I. §. 2. T. IV. §§. 6, 7. V.U. vom J. 1818. T. IV. §. 13. Antrag des Fürsten Karl von Wallerstein in der bayerischen Kammer der Abgeordneten im J. 1837. P. B. III. S. 134. Nr. 12. a. Beil. Bd. IX. S. 345—391.

t) Feßmaier, Grundriß des baierischen St.R. §. 103. Ditfurthische Deduction in Reuß, Deductions- und Urkundensammlung. Bd. I. S. 292. v. Kampz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neu-Strelitz 1800. S. 179 ffg.

u) Jüngst. Reichsabschied. § 180. Kais. Wahlcapitulation. XV. §. 3.

v) Ein solches Heer kann seiner Natur nach nur dem Könige, dem Souverain, verpflichtet sein. Der Verfassungseid, vom Heere geleistet, hat daher entweder keinen Sinn, oder ist bestimmt, selbes seiner Natur entgegen zu einem Bundesheere und die Ständever-

sammlung zu einer Bundesversammlung zu machen. Sieh aber Aretin, StaatsR. der const. Monarchie. II. Aufl. II. 161.

w) Verhandlg. der Kamm. der Abg. Prot. Bd. I. 327. II. 166. Landtagszeitung. 1819. Heft I und II.

§. 47.

Von der Repräsentativgewalt des Königs.

1) Als oberster Schutzherr des Landes ist der König verpflichtet und berechtigt, die Unterthanen, einzeln und insgesammt, in Hinsicht ihrer, mit den seinigen eng verbundenen Rechte und Interessen dem Auslande und jeder fremden Macht gegenüber zu vertreten. Er erscheint insoferne, im Verhältnisse zu den fremden Mächten, als der Repräsentant der unter seinem Schutze stehenden Personen, und der Inbegriff der aus dieser Stellung entspringenden Befugnisse wird die „Repräsentativ-Gewalt" genannt. Sie enthält 1) das Recht, Gesandte abzuordnen und anzunehmen; 2) Verträge aller Art mit anderen Mächten zu schließen; 3) Zwangsmaßregeln aller Art gegen fremde Mächte anzuordnen und Krieg gegen dieselben zu führen.

* Diese Rechte haben die bayerischen Regenten von jeher ausgeübt, jedoch in geringerem Umfange vor Erlangung der Souverainität, als seitdem. Aufzählung der einzelnen darin liegenden Befugnisse.

2) Die Repräsentativgewalt des Königs ist ihrer Natur nach unmittelbar und äußerlich nicht beschränkt; denn seine Verträge gelten, den fremden Mächten gegenüber, und alle seine Handlungen sind verpflichtend, ohne weder vorgängig noch nachträglich einer Zustimmung der Agnaten oder der Stände des Reiches zu bedürfen. Selbst von dem Veräußerungsverbote in Ansehung des Staatsgutes sind seine Staatshandlungen, welche innerhalb der Grenzen seines Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen vorgenommen werden, ausdrücklich ausgenommen. (V.U. T. III. §. 6. Nr. 1.) Mittelbar aber entsteht eine Beschränkung derselben allerdings dann, wenn zur Geltendmachung der in der Repräsentativgewalt liegenden Befugnisse Mittel oder Gesetze erforderlich sind, welche

von der Zustimmung der Stände abhängen. Durch das Bestehen des deutschen Bundes ist die Repräsentativgewalt des Königs insoferne beschränkt, als er keine den Bundespflichten widersprechende Verpflichtung gegen andere Mächte eingehen kann und im Verhältnisse zu den übrigen Bundesgliedern von dem Kriegsrechte keinen Gebrauch machen darf. (Dresch, Grundzüge. §§. 284 ffg.)

* Bei der mittelbaren Einwirkung der Stände auf die Handlungen der Repräsentativgewalt fragt es sich: inwieweit sie ihre Mitwirkung versagen können oder nicht. Hierbei ist aber a) auf den Zeitpunkt der von dem Könige vorgenommenen Handlungen, und b) auf den Gegenstand zu sehen, den sie betreffen, und c) da, wo der König innerhalb der ihm zustehenden Regierungsgewalt handelte, die Mitwirkung als eine rechtlich nothwendige zu betrachten, die so lange fortgesetzt werden muß, bis der vom Könige vorgesetzte Zweck erreicht ist.

§. 48.

Von der Beschränkung des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt überhaupt durch die Handlungen seiner Vorfahrer.

Alle **rechtlichen** Staatshandlungen seiner Vorfahrer ist der König in ihren Folgen und Wirkungen anzuerkennen verpflichtet. Alle widerrechtlichen oder gesetzwidrigen dagegen ist er jederzeit zu widerrufen und aufzuheben befugt.

* Staatshandlungen sind alle Handlungen, die der König nur kraft seiner bisher erörterten Gewalt über das Staatsgut, das Staatsgebiet oder die Personen der Unterthanen vorgenommen hat. Welche Staatshandlung als rechtlich oder widerrechtlich zu betrachten sei, ist lediglich nach dem Staatsrechte zu beurtheilen, wie es bestand zur Zeit, als die Handlung vorgenommen wurde, d. h. nach den Gesetzen und Normen, deren Gültigkeit und Wirksamkeit durch dasselbe verbürgt war [a]). Für widerrechtliche Veräußerungen des Staatsguts und der Rechte der Staatsgewalt ist

in Bayern eine Normalzeit festgesetzt, von welcher rückwärts dieselben keinesfalls mehr angefochten werden dürfen. Diese Normalzeit ist für die Lande, welche Churfürst Max Joseph III zurückgelassen hat, d. h. für Ober- und Nieder-Bayern und einen großen Theil von Schwaben der 13. Mai 1779, für das vormalige Herzogthum Neuburg der letzte Dezember des Jahres 1570, für die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erworbenen Gebiete der 24. August 1802, hinsichtlich der Anerkennung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit insbesondere der letzte Dezember 1834. (Hausfideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804. §. XIII. Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Rechtsv. der auf ihre Gerichtsbarkeit freiwill. verz. Standes- und Gutsherrn. Art. 14 a. E. Gesetzbl. 1831. S. 259.) Daß demnach die gewöhnlichen Grundsätze von der Verjährung hier keine Anwendung finden, leuchtet ein.

a) S. Feßmaier, Grundriß des b. St.R. §. 103. v. Kampz a. a. O. (Stüve), Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dahlmann. Jena 1838. S. 1—44. Aeltere Literatur in Pütter Litter. Thl. III. 767. Klüber, Neue Lit. §. 1543. Maurenbrecher, Grundsätze d. d. St.R. §. 243. Note a. Desselben Deutsche regierende Fürsten und ihre Souverainität. (Frankft. 1839.) S. 142 ffg. Die Frage von der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Handlungen eines Ursurpators oder Zwischenherrschers liegt außer dem Gebiete des bayerischen Staatsrechts. Doch steht auch in Beziehung auf diese Frage der Grundsatz fest, daß wir die Handlungen eines Jeden anzuerkennen haben, insoferne er uns Autor eines Besitzes wird, den wir acceptiren. Uebrigens darf die Regel, daß man bloß nach dem geltenden Staatsrechte zu entscheiden habe, nicht einseitig dahin ausgedehnt werden, daß dieß mit Ausschluß aller Rücksicht auf Privatrecht, Lehenrecht u. s. w. zu geschehen habe, sondern nur so, daß man dabei von Normen absehe, die das Staatsrecht nicht anerkannt, verbürgt und in sich aufgenommen hat. Die Prüfung der Handlungen des Vorfahrers bloß nach dem sogenannten Staatszwecke, wie so viele der Neueren wollen, führet zur Willkür. S. z. B. Eberz, Staatsrechtlicher Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seine Regierungs-

Nachfolger. 1817. S. 83 ffg. Auch hier muß das formelle Recht den Ausschlag geben.

§. 49.

Von der besonderen Heiligung der Person und der Rechte des Königs.

1) Eine Folge der Souverainität ist die Majestät, d. h. eine solche Heiligung der Person und der Gewalt des Souverains, daß die Auflehnung gegen sie als ein Frevel erscheint gegen Gott und Menschen, worauf nicht bloß die schwerste Rache des menschlichen Gesetzes, sondern auch der Fluch der Vorsteher des Heiligthums, das Anathem der Kirche, gesetzt ist. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. (V.U. T. II. §. 1.)

* In diesem Sinne ist der Begriff gebildet worden durch die Römer als eine Folge des Zusammenhangs ihrer Staatsverfassung mit dem Religionswesen. (Cicero de legib. III, 12. Philipp. III. 5. Orat. part. 30. de invent. rhet. II, 17. Vgl. H. Grot. d. Jur. Bell. et Pac. L. I. c. 4. §. 2. Nr. 3. Dieck, Histor. Vers. über das Criminalrecht der Römer. 1822. Nr. 1.) Wer gegen die auf den Nexus der Sacra gebaute Republik sich auflehnte, brach dadurch den göttlichen und menschlichen Frieden zugleich. Eine ähnliche Bedeutung hatte die „Acht" bei den germanischen Völkern. Die römischen Imperatoren, welche als solche zugleich die Würde des Pontifex maximus bekleideten, vereinigten in ihrer Person alle Heiligkeit und Hoheit der religiös-politischen Genossenschaft des alten Roms, die durch ihre Macht erhalten wurde, und ein Ausfluß davon waren die Gesetze, wodurch jede Beleidigung ihrer Person als Majestätsbeleidigung charakterisirt und verpönt wurde. (L. 6. Dig. ad Leg. Jul. Majest. [48, 4.]) Die Kirche, welche die höchste weltliche Gewalt als von Gott kommend ansieht und verehret (omnis Potestas a Deo etc. Rom. 13, 1—5), hat diese altrömischen und germanischen Vorstellungen aufgenommen und bekräftigt. (Concil. Tolet. IV. c. 75. Synod. Meldens. c. 14, 15. Ivo part. XVI. c. 23. Bellarmin. opp. T. I. c. 2. Dis. 17. Henr. Cocceji

ad Grot. I. p. CCCXXXII sqq.) Sie hat die Person der Souverains mit allen Schrecknissen der Religion umgeben und geschützt. Von den deutschen Kaisern, als den obersten Schutzherrn der Kirche, galten diese Grundsätze ganz vorzüglich, und für sie wurden daher namentlich nicht bloß die deutschen Vorstellungen von der „Acht", sondern auch die römischen Majestätsgesetze geltend gemacht. Die goldene Bulle Carls IV (Kap. 24) übertrug schon diese Vorzüge auf die Churfürsten, wegen ihres nahen Verhältnisses zum Kaiser, wodurch sie gleichsam der Majestät desselben theilhaftig wurden, und durch die Erhebung zur vollen Souverainität hat denn der König auch den vollen Anspruch darauf erhalten. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Thl. I. Art. 300, 309, 310, 311) sind ein Nachklang der gemeinrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Jarcke, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts. II. 124 ffg. Vgl. indessen die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern. München 1814. Bd. III. S. 33 ffg. Die ältere Literatur d. Gegst. bei Pütter, Lit. d. T. St.R. III. S. 106 u. 533 u. bei Klüber, Neue Lit. d. T. St.R. §§. 899 u. 1296. Der König steht dadurch persönlich über den Gesetzen.

2) Der König hat das Recht, von jedem Unterthan den Eid der Treue zu verlangen, sich salben und krönen zu lassen.

* V.U. T. X. §. 3. Proclamation vom 1. Januar 1806. Regsbl. 1806. St. 1. S. 3. Der Unterthaneneid (Huldigungseid, homagium) wird geschworen: 1) bei dem Regierungsantritte des Königs, wenn dieser ihn fordert; 2) bei der Ansässigmachung eines jeden Unterthans. (Anstellung der Beamten, Einwanderung der Fremden.) Er dient, nicht zur Begründung, nur zur Bekräftigung der Unterthanenpflicht und als Beweis der Unterthänigkeit auf der einen, der Landeshoheit oder Souverainität auf der anderen Seite.

§. 50.

Von den Ehrenrechten des Königs.

1) Der König giebt die ihm zustehende Würde zu erkennen durch die Titel, die er führt, und durch das Wappen, worin diese Titel bildlich dargestellt sind. Er nimmt eine dieser Würde entsprechende Titulatur in Anspruch, und hat gewisse Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen sich ausschließlich vorbehalten.

* Titel und Wappen bestimmt der Souverain selbst; sie deuten die Länder an, über die er herrscht und die Eigenschaft, in der er sie beherrscht. Beide haben öfter gewechselt. (Feßmaier, Grundr. d. b. St.R. §§. 110 u. 111. Vrdgen. v. 1. Jan. u. 20. Dezember 1806. Regsbl. 1806. S. 7. 1807. S. 135 ffg.) Durch eine Verordnung v. 15. Oktb. 1835 hat der König Folgendes bestimmt: a) Der Titel heißt: Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.; b) das Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide länglichte, unten zusammengehängte Vierecke bilden. Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurenen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenem Schweife, im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechts aufspringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem einfachem Schweife. Das Schild wird bedeckt durch die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt ꝛc. [Regsbl. 1835. St. 53. S. 889. Döllinger, Samm-

lung ꝛc. II. 12 fg.] [a]). Zu den dem Könige ausschließlich vorbehaltenen Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen gehören a) die Titulatur; b) das Siegel; c) die Livrée und der Gebrauch des Posthorns und des sechsspännigen Postzuges; d) das Kirchengebet für den König und die allgemeine Landestrauer bei seinem Tode; e) die Feier des königlichen Geburts- und Namenstags; f) das Hofceremoniel, Empfang auf Reisen, Deputationen zum königlichen Hoflager, Ausweichen vor den königlichen Equipagen ꝛc. Döllinger a. a. O. II. S. 118 ffg.

2) Der König ist umgeben von einem seine Würde in der Bewachung und Bedienung seiner Person ehrenden und verkündenden Gefolge, gebildet: a) aus den Kronbeamten; b) aus dem eigentlichen, den gewöhnlichen Dienst um seine Person versehenden Hofe; c) aus den zum Erscheinen bei Hofe verpflichteten königlichen Lehenmännern; d) aus den Ritter-Orden, deren Oberhaupt der König ist.

* Das Gemeinsame dieser verschiedenen Kategorieen von Personen ist, daß ihre Stellung im Staate lediglich ein Ausfluß ihres besonderen, in der Folgepflicht größtentheils ausgedrückten Verhältnisses zur Person des Königs als Staats-Oberhauptes ist.

3) Die Kronbeamten sind die ersten Würdeträger des Reiches. Sie sind bei feierlichen Gelegenheiten die ersten Organe des königlichen Willens in Beziehung auf den Dienst um des Königs Person und haben die Reichsinsignien in ihrer Gewahrsam. Es sind ihrer vier: a) der Kronobersthofmeister, Depositar der Krone, welcher die Polizei in den Gebäuden besorgt, die der König bewohnt; b) der Kron-Oberstkämmerer, Depositar des Scepters, welcher die feierlichen Deputationen bei dem Könige einführt und dem Oberceremonienmeister in dieser Beziehung des Königs Befehle ertheilt; c) der Kronoberstmarschall, Depositar des königlichen Schwerts, welcher des Königs Befehle ertheilt in Beziehung auf die öffentlichen Feierlichkeiten außer dem Bezirke der königlichen Residenzen und Lustschlösser; d) der Kronoberstpostmeister, Bewahrer des Reichsapfels, welcher die Aufsicht führt bei feierlichen Zügen und Auffahrten. Ihre Würden sind Mann-

lehen der Krone und werden vom Throne aus verliehen, entweder auf Lebenszeit oder erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Sie sind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des königlichen Familienraths, Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung, berufen zur Reichsverweserschaft, wenn kein Agnat dazu ernannt oder vorhanden und auch die Königin Mutter nicht mehr am Leben ist, und berechtigt, während ihrer Anwesenheit in der königlichen Residenz bei Hofe zu erscheinen und den Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen. (V.U. T. V. §. 1. T. II. §. 13. Abs. II. K. Famil.-Stat. v. J. 1819. T. X. §. 4. Vgl. V.U. v. J. 1808. T. II. §. 10. Regsbl. 1808. S. 986 ffg. Lehen-Edict v. J. 1808. Regsbl. 1808. S. 1893. Reglement v. 28. Juli 1808. Regsbl. 1808. S. 2109.

* Die Kronämter sind zwar in ihrer jetzigen Gestalt erst durch die Verfassung vom J. 1808 eingeführt. An sich aber sind sie ein Rest der alten germanischen Hofverfassung, deren staatsrechtliche Bedeutung mit der Bildung der germanischen Staaten aus den Gefolgschaften zusammenhängt. (Eichhorn, D. R. u. R. G. §§. 25. b., 160, 220. Phillips, Deutsch. Gesch. I. S. 507 ffg. II. S. 373 ffg.) Wie der Kaiser von den Reichserzbeamten, so war jeder Landesherr von seinen obersten Hofbeamten umgeben, deren Würde, lehnbar und erblich, hier wie dort, mit Vernachlässigung des ursprünglichen persönlichen Dienstes am Hofe, eine ausschließlich politische Bedeutung annahm. In Bayern bestanden die Aemter eines Landmarschalls, eines Erbschenken, Erbtruchseß, Landhofmeisters, Landjägermeisters, Erbhofkaplans, und früher auch die eines Erbpannerträgers und eines Erbkämmerers. Mit der alten Verfassung des Churfürstenthums erloschen diese Aemter, aber die Constitution vom Jahre 1808 hat sie mit erhöhtem Ansehen, obwohl nicht ganz in der alten Bedeutung erneuert. Kronobersthofmeister ist jetzt der Fürst Ludwig von Oettingen Wallerstein, Kronoberstkämmerer der Fürst von Oettingen Spielberg, das Kronoberstmarschallamt ist unbesetzt, Kronoberstpostmeister ist der Fürst von Thurn- und Taxis.

Ueber Rang und Costüme dieser obersten Würdeträger S. Döllinger, Sammlung ꝛc. II. S. 61. Regsbl. 1829. S. 446—47.

4) Die königlichen Hofbeamten haben an ihrer Spitze den Minister des königlichen Hauses, dessen Verrichtungen, den vormaligen Geschäftskreis des Kanzlers, des Hofoberrichters und des Hofgerichtes in Beziehung auf das regierende Haus umfassend, seit 1801 mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbunden sind. (Regsbl. 1801. S. 355 ffg. Regsbl. 1808. S. 2633. Regsbl. 1817. S. 330 ffg. Regsbl. 1825. S. 990 ffg. Vgl. Pütter, Handbuch der teutschen Staaten. §. 53.) Unabhängig davon besteht das königliche Kabinet zur Ausfertigung und Besorgung der persönlichen Angelegenheiten des Königs. (Regsbl. 1825. S. 905 ffg.) Der eigentliche Hofstaat aber besteht aus fünf Stäben. Diese sind: a) der Oberst-Hofmeisterstab, unter welchem stehen: das Personal und Material der königlichen Hofkirchen und Kapellen, die königliche Cabinetskasse, die Hof-Aerzte, die Hofapotheke, die königlichen Lustschlösser; b) der Oberst-Kämmererstab, unter welchem die königlichen Kämmerer und Kammerjunker stehen. (Regsbl. 1826. S. 409, 621, 789. Regsbl. 1828. S. 201.); c) der Oberst-Hofmarschallstab, unter welchem stehen: der Oberstküchenmeister mit der Hofküche, Proviantkammer, Conditorei, Hoffischerei, der Hofkeller, die Silberkammer, Tafelwaschkammer, die Truchsesse, Mundschenke, Ritterportiers und anderes hieher gehöriges Personal; d) der Oberst-Stallmeisterstab, unter welchem stehen: die adeligen und anderen Stallmeister, die Pagerie, die gesammte Livrée, der Marstall, das Hof- und Landgestüte nebst dem erforderlichen Personal; e) der Oberst-Ceremonienstab, unter welchem, nebst dem Personal der Ceremonienmeister und Gehülfen, stehen: die königliche Hofmusik-Intendanz, die Hoftheater-Intendanz, die Hofjagd-Intendanz, die Hofgarten-Intendanz, die Hofbau-Intendanz. Zum Hofe gehören ferner: a) die Leibgarde der Hartschiere unter einem Capitän, welcher den Rang eines General-Lieutenants hat, und b) die Flügel-Adjutanten des Königs, die, aus der Armee genommen, dem Könige als dem Oberhaupte der bewaffneten Macht zur Seite stehen.

* Die Pagerie oder das Institut der Edelknaben ist eines der ältesten Ueberbleibsel der ursprünglichen germanischen Sitten. (Tacit. germ. c. 13. Eichhorn, D. R. u. R. G. §. 241.) Die verschiedenen Hofstäbe hatten vormals jeder seine eigene Gerichtsbarkeit. Durch eine Verordnung vom 31. December 1799 wurde aber das Personal derselben unter die Gerichtsbarkeit des Hofraths und resp. des Hof-Oberrichteramts gestellt, und seitdem ist es unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte geblieben. Ueber die Hartschiergarde s. Armee-Befehl vom 25. Juni 1807. Regsbl. 1807. S. 1159. Die Jurisdictions-Verhältnisse sind hier dieselben, wie bei dem übrigen Militär.

5) Die Besitzer königlicher Lehen, welche ursprünglich zu Kriegsdiensten und zum Erscheinen bei Hofe, wenn der König sie zum Rathe oder sonst dahin berief, verpflichtet waren, unterliegen jetzt nur noch der zweiten von diesen Pflichten und sind, abgesehen von dem finanziellen Theile ihres Verhältnisses, im Sinne des neueren Staatsrechts lediglich als zum Majestäts-Nymbus des Königs gehörig anzusehen. Die Lehen selbst sind im Durchschnitt Mannlehen, nach der agnatisch-lincalischen Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt erblich und entweder Thron- oder Kanzlei-Lehen, d. h. solche, die, wie die Kronämter und die mit der fürstlichen oder gräflichen Würde verbundenen größeren Herrschaften, vom Könige selbst verliehen werden, oder solche, welche bloß in des Königs Namen der oberste Lehenhof verleihet und wozu nur Güter mit eigener Gerichtsbarkeit sich eignen. Zur Lehenstreue gehört, nicht ohne des Lehensherrn Genehmigung in fremde Staaten oder Dienste zu gehen, oder über das Lehengut zu verfügen. Außer dem Könige darf niemand in Bayern, mit Ausnahme der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn, Activ-Lehen besitzen.

* Es ist bekannt, wie das Lehensverhältniß, übrigens etwas von dem Unterthansverbande völlig Unabhängiges, seit den Karolingern nebst der Grundherrlichkeit die Grundlage aller öffentlichen Verhältnisse im deutschen Reiche bildete. (Phillips, D. Gesch. II. S. 455 ffg. Eichhorn, D. R. u. R. G. §. 286.) Es umfaßte auch Bayern auf die mannig-

faltigste Weise, indem der Herzog und nachmalige Churfürst einerseits nicht bloß dem Kaiser und Reiche, sondern auch manchen seiner Mitstände lehenpflichtig war, und andererseits die Unterthanen nicht bloß zum Regenten, sondern auch zu fremden Herrn und unter sich auf die mannigfaltigste Weise im Lehensverbande standen, auch viele Auswärtige unter die Vasallen des Herzogs oder Churfürsten von Bayern gehörten. (Kreittmair, Bayerisches St.R. §. 176. Moser, Bayer. St.R. XII. Kap. S. 375 ffg. Not. ad Cod. civ. Max. P. V. c. 18. §§. 11, 12 vgl. §. 10. Nr. 2. eod.) Die veränderte Kriegsverfassung entzog diesen Verhältnissen zuerst ihre eigentliche Bedeutung, Geldprästationen traten von Seite der Lehenleute an die Stelle der Ritterdienste, und die Entwicklung der Folgen der Landeshoheit verdrängte immer mehr das Institut des Lehens, welches anfänglich ein Gegengewicht gegen das Princip derselben zu bilden bestimmt schien. Churfürst Max Joseph IV ging gleich im Anfange seiner Regierung von dem Grundsatze aus, den Lehennexus so viel wie möglich zu lösen. Daher wurde schon im Jahre 1802 die Allodificirung der churfürstlichen Beutellehen verordnet. (Regsbl. 1802. S. 541. Vgl. Regsbl. 1804. S. 743.) In Folge der Auflösung des Reiches und der erlangten Souverainität erklärte der König im J. 1807 alle durch die Säcularisation und die späteren Gebietsvergrößerungen in seine Hände gekommenen Passivlehen, mit dem Versprechen der Entschädigung für die Betheiligten, für allodificirt (Regsbl. 1808. St. IV. S. 199. Regsbl. 1815. S. 753.) und den Lehens-Nexus zwischen ihm und anderen Souverains für gelöset. Zugleich wurde als Grundsatz proclamirt, daß keiner der im Rheinbunde vereinigten Fürsten Lehensherr sein könne über die Unterthanen des anderen und deßhalb die Vasallen in fremden Gebieten wechselseitig als ihren respektiven Landesherren zugewiesen zu betrachten seien. Demnach wurde dem vormals reichsunmittelbaren, hohen und niederen Adel befohlen, für die innerhalb des Königreiches gelegenen Lehen, die er vormals

von Kaiser und Reich oder von anderen Fürsten empfangen hatte, den König als Lehensherrn anzuerkennen, und allen Unterthanen wurde verboten, für die innerhalb des bayerischen Gebiets gelegenen, von Auswärtigen herrührenden Lehen den bisherigen Lehensherrn irgend eine Pflicht oder Schuldigkeit zu leisten. (Regsbl. 1807. S. 214 fg. 489, 1122. Vgl. Regsbl. 1806. S. 79. Rhein-Bd.Akte. Art. 34.) Durch ein unterm 7. Juli 1808 erlassenes Lehenedict endlich, welches das ganze Institut in Bayern völlig umgestaltete, wurde erklärt, daß außer dem Könige in Bayern künftig kein Lehensherr mehr bestehen könne. Alle Privatlehen und alle Afterlehen mußten demnach als erloschen angesehen und entweder allodificirt oder in andere Grundverträge umgewandelt werden. Mit allen königlichen Lehen, welche nicht in die beiden Classen der Thron- oder Kanzleilehen sich eigneten, sollte ein Gleiches geschehen. (Regsbl. 1808. S. 1894 ffg.) Diese Bestimmungen wurden seitdem nur insoferne modificirt, daß a) in Folge des Art. 14 der deutschen Bundesakte den Standesherrn ihre Activ-Lehen zu behalten gestattet; b) hinsichtlich der königlichen Lehen, welche, ohne in die Classen der Thron- oder Kanzleilehen zu passen, bis zum 15. Aug. 1828 fortbestanden hatten, auf die Allodification nicht ferner gedrungen und c) den Lehenmännern die Entrichtung der, statt der Stellung der Lehenpferde, im J. 1808 eingeführten festen Ablösungstaxe erlassen wurde. (Beil. IV. z. V.U. §§. 49, 50, 51, 57. Gesetz vom 15. Aug. 1828. Gesetzbl. 1828. S. 353 ffg.) Vgl. Kreittmair, Anmerk. zum Cod. civ. Max. P. V. c. 18. Mayr, Handbuch des gemeinen und bayerischen Lehenrechts. Landshut 1831.

6) Der Ritterorden in Bayern, deren geborener Großmeister der König ist, sind sechs, wovon zwei, nämlich der Hubertus- und der Georgi-Orden nur für Personen von altem Adel, die vier anderen aber, ohne Rücksicht auf Stand und Abstammung, zur Belohnung und Auszeichnung für erworbene Verdienste im Kriege, im Civilstaatsdienste, in langjähriger treuer Verwaltung öffentlicher Aemter überhaupt, oder im Gebiete der Künste und

Wissenschaften bestimmt sind. Diese letzteren vier Orden sind der Militär-Max-Joseph-Orden, der Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone, der Ludwigs-Orden und der St. Michaels-Orden. Zur Anerkennung der Verdienste untergeordneter Personen im Militär und im Civil werden Ordens-Medaillen gegeben.

* Die Bedeutung dieser Orden beruht darin, daß sie eine Genossenschaft der Ehre und des Berufes zwischen dem Könige und den Ordensgliedern begründen und kundgeben. Ursprünglich aus freien Verbrüderungen für edle Zwecke hervorgegangen, wurden die verschiedenen Ritterorden hie und da den Regenten gefährlich oder für gefährlich gehalten. Man suchte daher, theils die Großmeisterschaft bleibend in die Hände der Landesherrn zu bringen, theils dem Begehren nach solchen Verbindungen und dem an die Mitgliedschaft in denselben geknüpften Ansehen durch Stiftung eigener Orden in den einzelnen Ländern zu genügen. Aus diesen gingen die Hoforden hervor, denen, als bloße Auszeichnung, hie und da mit Renten verknüpft, die Verdienst-Orden nachgebildet sind. Literatur in Pütters Litteratur d. T. St.R. III. 210. Klüber, N. Lit. d. T. St.R. S. 227. Desselben öffentl. R. d. d. B. §. 496. Note c. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. 1820. S. 100 ffg. De la Cürne de St. Palaye, Ueber das Ritterwesen des Mittelalters aus dem Französischen übersetzt nebst Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede v. J. L. Klüber. Nürnb. 1786—1791. 3 Bde. 8. v. Fürth, Die Ministerialen. Bonn 1835. S. 64 ffg. Schmelzing, Staats-R. des Kgr. Bayern. I. S. 46 ffg. Hahn, Calendrier de l'ordre des défenseurs de la gloire de Dieu, kurze Darstellung der wahren Eigenschaft des Ritterordens vom hl. Michael. München 1812. Coulon, Die Ritterorden in Bayern. München 1838. Döllinger, Sammlung rc. II. S. 64 ffg. Regsbl. v. J. 1837. S. 129 ffg.

a) Bernd, Literatur der gesammten Heraldik. Bonn 1830. 8.

§. 51.

Von den Nutzungs- und Privatdispositionsrechten des Königs in Bezug auf das königliche Haus- oder Staatsgut.

1) Zu seiner Privatdisposition bezieht der König aus der Central-Staatscasse in monatlichen Raten jährlich eine Summe von 2,350,580 fl., welche auf die gesammten Staats-Domainen radicirt ist, und zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden kann. Man nennt dieses Privateinkommen des Königs die Civilliste.

* Zur Zeit, als die gesammte Staatswirthschaft mehr auf die unmittelbare Benützung von Naturalien und Diensten, als auf den Geldverkehr gegründet war, brachte es die Natur der Dinge mit sich, daß in der Regel und bei einer geordneten Wirthschaft jedes Bedürfniß des Regenten und seiner Regierung auch unmittelbar aus bestimmten, hiefür ausgeschiedenen Gütern und Einkünften bestritten, und jeder Hauptzweig des öffentlichen und Privataufwandes des Landesherrn durch entsprechende bleibende Anweisungen besonders fundirt wurde. Dadurch entstanden, neben den Fundationen für den Unterhalt der Truppen und des Kriegsmaterials, für den der öffentlichen Aemter und der Beamten u. dgl., auch die für den Unterhalt des Landesherrn und seines Hauses, die man unter verschiedenen Namen, als Domainen im engeren Sinne, Tafelgüter u. s. w., von dem übrigen öffentlichen Vermögen des Regenten ausschied. Seit dem aber die Geldwirthschaft emporgekommen war, welche in der Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte eine größere Beweglichkeit möglich machte und dadurch zur Centralisirung aufforderte, wurde von jenen älteren, stehenden Anweisungen und Fundirungen häufig abgesehen, der Ertrag derselben vielmehr in eine Hauptcasse so viel wie möglich zusammengeleitet und in der Bestreitung der verschiedenen Bedürfnisse durch Anweisungen auf diese Casse oder die ihr untergeordneten Hülfscassen ersetzt. So wurden

denn auch in Bayern seit langer Zeit die Kosten der Hofhaltung aus der Staats-Haupt-Casse bestritten. Aber für die persönlichen Ausgaben und die Privatdisposition des Regenten blieben einige Stammgüter und Gefälle ausgeschieden, welche unter der besonderen Verwaltung des Cabinets standen, und deren Ertrag in die Chatulle des Regenten floß. Man nannte daher diese Güter Cabinets- oder Chatulle-Güter, rechnete dahin aber auch alles Vermögen, welches der Regent aus Privattiteln erworben hatte und deßhalb auch zu Privatzwecken nach Willkür verwenden konnte [a]). Der Werth dieser Güter war zur Zeit des Regierungsantritts des nachmaligen Königs Maximilian Joseph sehr beträchtlich; denn in seiner Chatulle floßen die Einkünfte zusammen aus seinen Cabinetsgütern als Herzog von Zweibrücken, aus den Cabinetsgütern seines Vorfahrers Carl Theodor, und aus den Cabinetsgütern der bayerischen Regenten vor Carl Theodor, soweit dieselben dem Hausfideicommiß einverleibt und auf den Regierungsnachfolger übergegangen waren [b]). Maximilian Joseph hob durch ein Rescript vom 18. März **1799.** (Strobel, Bayerisches Intelligenzbl. **1799.** S. **247** und Aretins Genius von Baiern. I. Bd. II. Heft. S. **67.**) die abgesonderte Cabinets-Administration der Chatulle-Güter auf, und der Ertrag derselben floß fortan in die Staatscasse, aus welcher hiewiederum alle, auch die persönlichen Ausgaben des Regenten bestritten werden mußten. Als durch die Einführung der V.U. v. J. **1818** die Nothwendigkeit herbeigeführt wurde, diese und alle Ausgaben der Hofhaltung überhaupt, die der willkürlichen Bestimmung und Privatdisposition des Regenten vorbehalten bleiben sollten, in dem Ausweis der durch das Votum der Stände zu deckenden Bedürfnisse nach bestimmten Summen zu veranschlagen, wurde die sogenannte Civilliste zuerst (i. J. **1819**) auf **2,745,000** fl., dann (i. J. **1825**) auf **3,005,000** fl. und endlich (i. J. **1831**) auf **3,000,000** fl. festgesetzt. Weil aber damit der unvermeidliche Uebelstand verknüpft war, daß selbst der persönliche Haushalt des Königs der öffent-

lichen Controle und Erörterung der Stände ausgesetzt blieb, so wurde im J. 1834 durch ein besonderes als Ergänzung der V.U. erklärtes Gesetz die Civilliste für alle Zeiten in bestimmter Summe auf die oben angegebene Weise festgestellt und privatrechtlich gesichert. Gesetzbl. 1834. S. 25 ffg. Landtagsverhdl. v. J. 1819. Pr. Bd. I. S. 240. Landtagszeitung v. J. 1819. Nr. 172 u. 173. Schmelzing a. a. O. S. 82 ffg. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte. Maurenbrecher, Grundsätze des h. d. St.R. §. 203. v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung. 1832. S. 116, 219, 298 u. oben §. 30. N. 4. §. 31 u. §. 46. Nr. 12. Lit. b.

2) Von der Civilliste bestreitet der König sämmtliche Bedürfnisse seiner Hof- und Haushaltung, namentlich die Dotation der Cabinetscasse, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt seiner minderjährigen Kinder, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben der sämmtlichen Hofstäbe und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, nebst den Pensionen und Quiescenzgehalten der gesammten Hofdienerschaft, die seit dem 1. Oktober 1833 angefallen sind, endlich allen Aufwand für die zum Gebrauche des Hofes bestimmten und bereits gesetzlich ausgeschiedenen oder ferner erforderlichen Gebäude, sowohl an Reparaturen als Neubauten. Gesetz v. 1. Juli 1834. Art. IV.

* Von diesen Ausgaben darf ohne Bewilligung der Stände zu keiner Zeit etwas auf die Staatscasse überwiesen werden. Aus dieser dagegen und nicht aus der Civilliste werden bestritten: die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt der königlichen Prinzessinen (außer den minderjährigen Töchtern des regierenden Monarchen), der Unterhalt des Kronprinzen, sobald er volljährig geworden [c]), und der Unterhalt der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin und die Kosten des Etablissements der königlichen Prinzen. Ges. v. 1. Jul. 34. Art. IV. Vgl. Art. VII. eod.

3) Ueber Alles, was der König aus dem Einkommen der Civilliste oder sonst im Privatrechtswege erworben hat, es sei bewegliches oder unbewegliches Gut, kann er frei, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen verfügen, ohne dabei an die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes gebunden zu sein. Famil.-Stat. v. J. 1819. Tit. VIII. §. 1 u. 2. Vgl. V.U. T. III. §. 1.

* Den Gegensatz zu dem der Privatdisposition des Königs anheimgegebenen Vermögen bildet dasjenige, was er aus sogenannten Staatsmitteln, durch Staatsverträge oder in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im Mannsstamme erworben oder in Ansehung dessen er sich selbst des Dispositionsrechtes dadurch begeben hat, daß er es dem Vermögen des Staates und der Krone einverleibte. Famil.-Ges. a. a. O. §. 1. Zu solcher Einverleibung genügt aber bei kunst- oder wissenschaftlichen Kostbarkeiten nicht die Hingabe an die dafür bestimmten königlichen öffentlichen Sammlungen, sondern der König kann sich sein Privatdispositionsrecht dabei vorbehalten. Gesetz v. 9. März 1828 zu §. 2. Nr. 7. Tit. III. der V.U. Gesetzbl. 1828. S. 5. Döllinger, Sammlg. I. 370.

a) Der Grund hievon liegt in der Natur des deutschen Erb- oder Stammgutes. S. Mittermaier, Grundz. §. 157. Phillips, Grundsätze des g. d. P.R. II. Aufl. I. S. 529 fg. vgl. S. 388 fg. eod. Kohler, Handb. des d. P.F.R. §§. 66, 67. Vgl. Kreittmair, Bayer. St.R. §. 179.

b) Die Cabinetsgüter Maximilian Josephs bestanden: a) aus den Herrschaften Rappoltstein und Hohenak im Elsaß mit den Aemtern Gemar, Zellenberg, Bergheim, Heilersheim, Wehr, Orbey, Markirch; b) aus den von dem Herzog Clemens ererbten Privatgütern dieses letzteren, nämlich den Herrschaften Reichstadt, Politz, Pleschkowitz, Schellencoves, Bischtischgrad, Tachlowitz, Ragow und Paitsch nebst einem Pallast in Prag. Jene Herrschaften im Elsaß sind durch die Entschädigungen des Reichsdeputationshauptschlusses ersetzt, für diese böhmischen Besitzungen ist im J. 1805 das Fürstenthum Eichstädt erworben worden. Zum Cabinetsgute des Churfürsten Carl Theodor gehörte a) das Marquisat Berg-op-Zoom, welches im J. 1802 für 1½ Millionen fl. an Holland verkauft wurde, und b) ein Kapitalstock von 3,261,560 fl.; c) die Grafschaft Haag und die Herrschaften Illerdiessen, Wertingen, Wald, Hohenreichen, Sulzbürg und

Pyrbaum, dann die Hofmarken Schönbrunn und Hempelsberg und die Güter Schleißheim und Fürstenried; d) die Lehengefälle in der Oberpfalz; e) die Lottogefälle in Bayern und der Rheinpfalz; f) der Ertrag des Hauptlehenfalls; g) ein Zuschuß von 6000 fl. jährlich aus der Generalcasse in Mannheim; h) verschiedene Bezüge des Churfürsten von der Pfalz aus den Cassen und Gefällen der Herzogthümer Jülich und Berg und des Herzogthums Zweibrücken.

c) Vgl. das Finanzgesetz vom J. 1831. §. 8. Gesetzbl. 1831. S. 128.

III. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Königs in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des königlichen Hauses.

§. 52.

Grund und allgemeiner Begriff dieser Rechte.

In den Häusern Pfalz und Bayern war von Alters her der regierende Churfürst als Haupt seines Hauses anerkannt [a]). Welche Rechte aber mit dieser Eigenschaft verbunden seien, war nicht näher bestimmt und nach dem deutschen Privatfürstenrechte in mancher Hinsicht zweifelhaft. Besonders wurde darüber gestritten: ob die Gemahlin, Kinder und nachgebornen Agnaten des regierenden Hauses Unterthanen des Regenten und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen seien oder nicht [b]). Durch die Auflösung des deutschen Reiches und die eingetretene Souverainität des Königs ist zwar jeder Zweifel darüber beseitigt, aber darum nur desto mehr die Nothwendigkeit erkannt worden, die Rechte und Pflichten des Königs gegen die Mitglieder seiner Familie genauer zu bestimmen. Dieß geschah in den Familien-Gesetzen von 1808, 1816 und 1819 nach dem Vorbilde der in den übrigen souverainen Häusern geltenden Grundsätze. Aus der Pflicht des Königs, vor Allem für das Wohl des Gesammthauses und dessen Erhaltung bei ungeschwächter Kraft zu sorgen, sind Rechte der Aufsicht und der Gesetzgebung, und Rechte der Gerichtsbarkeit desselben über die Mitglieder des königlichen Hauses abgeleitet worden, welchen nur die wohlerworbenen Rechte der letzteren ex pacto et providentia majorum und die mit Zustimmung der

Agnaten entworfenen Grundgesetze des Hauses beschränkend entgegenstehen.

a) Moser, Fam.-St.R. II. 898 fg. Desselben Bayer. St.R. 2. Kap. §. 7.

b) Vgl. Pütter, Primae lin. jur. priv. princ. §. 73 und Moser, Famil.-Staatsr. II. 383 a. E. ffg. und 744. S. übrigens Pütter, Lit. d. T. St.R. III. 763. Klüber, N. Lit. S. 625.

§. 53.

Rechte der Gesetzgebung und der Aufsicht über die Glieder des königlichen Hauses.

1) Der König kann für die Mitglieder des königlichen Hauses allgemein verbindende Vorschriften geben, deren Gültigkeit und Wirksamkeit nur a) hinsichtlich der Thronfolge und der durch Bestimmungen der Vorfahrer oder frühere Verträge begründeten Ansprüche auf das Hausgut oder auf Renten aus demselben, und b) hinsichtlich der damit allenfalls bezielten Abänderungen in den Grundgesetzen des Hauses von der Zustimmung der Agnaten abhängt.

* Dieses folget einerseits aus der Autonomie der königlichen Familie, wodurch bei den sie speciell und ausschließlich betreffenden Bestimmungen eine Zustimmung der Stände nicht erforderlich, ja nicht einmal zulässig ist, und andererseits aus der Stellung des Königs als souverainen Oberhaupts des Hauses, dessen Rechte jedoch selbst aus den Grundgesetzen des Hauses abgeleitet sind. Famil.-Stat. v. J. 1819. Tit. I. §. 2. T. IV. §. 3. Vergl. Maurenbrecher, Grundsätze des h. d. St.R. §. 245. Nr. 3.

2) Sein Aufsichtsrecht für die Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt der gesammten Familie umfaßt die persönlichen, wie die Vermögensverhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses, muß aber innerhalb der durch die Grundgesetze des Hauses bestimmten Schranken geübt werden. Famil.-Stat. v. 1819 a. a. O. u. T. IV. §. 3.

3) Dem Könige kommt demnach a) die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinen seines Hauses zu nehmen. (F.St. T. IV. §. 1.) b) Kein Prinz und

keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben. (F.St. T. IV. §. 2.) c) Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben. (F.St. T. II. §. 1.) d) Der König übt die Curatel aus über die Töchter des verstorbenen Königs und die Obercuratel über alle minderjährigen Glieder des königlichen Hauses. F.St. T. IX. §§. 3, 4, 6, 7, 8, 9.

* Zu c. Die Einwilligung des Königs zur Ehe eines Mitgliedes seines Hauses muß in einer mit des Königs Siegel und eigenhändiger Unterschrift unter Contrasignatur des Ministers des königlichen Hauses gefertigten Urkunde ausgesprochen sein. Eine ohne solche förmliche Einwilligung geschlossene Ehe in der königlichen Familie hat weder in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen, noch in Beziehung auf Staatserbfolge, Appanage, Aussteuer, Wittum irgend eine Wirkung. Selbst die Vortheile einer Ehe zur linken Hand können ohne diese Bedingung nicht Platz greifen: Wittwe und Kinder aus einer solchen Verbindung haben nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Ehegemahls oder Vaters Anspruch. (F.St. T. II. §. 2 u. 3.) Auch alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses bedürfen der Bestätigung des Königs und sind ohne dieselbe ungültig. (F.St. a. a. O. §. 4.) Zu d. Die Curatel des Königs über die Prinzessinen des verstorbenen Königs währt bis zu deren Verheurathung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein eigenes Haus für sie gebildet worden ist. In Folge der Obercuratel über die Minderjährigen in der königlichen Familie hat der König die von den Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses für ihre minderjährigen Kinder bestellten Vormünder zu bestätigen, bestellt solche selbst, wenn der Vater nicht Vorsehung getroffen hat oder dessen Wahl nicht bestätigt wurde, beaufsichtigt deren Verwaltung, besonders auch die der vom vorigen Könige für seine Kinder bestellten Vormünder, und bestätigt alle Handlungen der Vormünder,

für welche bei Privaten die Bestätigung der Gerichte erforderlich ist.

4) Der König ernennt den Hofstaat der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Appanagirten in der königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaats der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden. F.St. T. VII. §. 1.

5) Wo über die Appanagen der Mitglieder des königlichen Hauses bereits Verträge bestehen, hat es dabei zwar sein Bewenden; aber die Appanagen der Nachgebornen werden vom Könige festgesetzt, sobald für dieselben ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin wird der Unterhalt derselben vom Könige jährlich bestimmt. F.St. T. VI. §. 3 u. 4.

6) Ein appanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung vorlegen, und kann über die ihm angewiesene Appanage ohne des Königs Genehmigung keine Disposition treffen, selbst in seiner Linie. F.St. T. VI. §. 7. T. VIII. §. 6.

7) Im Falle des Abgangs einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wird der Unterhalt und die Aussteuer der von demselben hinterlassenen Prinzessinen durch den König bestimmt, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit des Königs Bestätigung Vorsehung getroffen hat. (F.St. Tit. VI. §. 6.) Auch über das Wittum ihrer Gemahlinen können die Appanagirten nur mit des Königs Genehmigung Bestimmungen treffen. (F.St. Tit. VI. §. 16.)

§. 54.

Rechte der Gerichtsbarkeit.

1) Ueber alle persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinen seines Hauses entscheidet der König. F.St. Tit. X. §. 2.

* Die Entscheidung erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichem Gutachten der beiden Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz, auf den Grund der nach des

Königs Auftrag und nach der bestehenden Gerichtsordnung durch den Präsidenten des Oberappellationsgerichts und des Appellationsgerichtes des Kreises, worin die Residenzstadt liegt, instruirten Akten, und erst wenn ein Sühneversuch, welchen auf königlichen Auftrag der Minister der Justiz anzustellen hat, fruchtlos vorhergegangen ist. In Real- und gemischten Sachen nehmen die Glieder des königlichen Hauses bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten Recht. F.St. T. X. §. 1.

2) Dem Könige bleibt es vorbehalten, zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen. Der Familien-Rath erkennt als oberster königlicher Gerichtshof nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles; aber dem Könige bleibt die Bestätigung vorbehalten. F.St. T. X. §§. 4 u. 8 vgl. §. 6.

* Der Familien-Rath, dessen Mitglieder durch besondere königliche Dekrete berufen werden, besteht aus dem Könige, der den Vorsitz führt, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und den Ministern. In Abwesenheit des Königs präsidirt darin der Kronprinz. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Anderen durch ein besonderes Dekret übertragen.

III. Abtheilung.

Von der Reichsverweſung.

I. Kapitel.

Fälle der Reichsverweſung.

§. 55.

Die Reichsverweſung tritt in zwei Fällen ein: 1) wenn der Monarch minderjährig oder 2) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit gehindert ist und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann. V.U. T. II. §. 9.

* Der zweite Fall der Reichsverweſung tritt ein, wenn der König a) zur Zeit ſeines Regierungsantritts aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit, z. B. wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen, wegen Abweſenheit u. dgl. außer Stande iſt, die Regierung zu führen oder eine Anordnung darüber zu treffen; b) wenn der König nach ſeinem Regierungsantritte in den Fall kommt, entweder wegen Abweſenheit, oder weil er curatelmäßig geworden, die Regierung nicht fortführen und auch keine Anordnung darüber treffen zu können. (Vgl. oben §. 40 u. §. 43.) Die Verhinderungsurſache muß aber dabei von der Art ſein, daß ihre Wirkung länger als ein Jahr daure, und ſie muß als eine ſolche von der Ständeverſammlung anerkannt ſein, der darüber Anzeige zu machen und deren Zuſtimmung zur Einſetzung der Regentſchaft erforderlich iſt.

II. Kapitel.

Von dem Rechte zur Reichsverweſung.

§. 56.

1) Die Reichsverweſung kann nur von einer geſetzlich dazu befähigten Perſon geführt werden. Geſetzlich befähigt ſind a) die Agnaten des königlichen Hauſes; b) die Königin; c) die Kronbeamten. V.U. T. II. §. 10, 13.

* Es verſteht ſich, daß die bezeichneten Perſonen nicht ſelbſt einem geſetzlichen Hinderniſſe unterliegen dürfen; ſonſt bleiben ſie auf ſo lange ausgeſchloſſen, als das Hinderniß währt. (V.U. T. II. §. 10. Abſ. III. §. 13. Abſ. II.) Die Königin namentlich kann nur als Wittwe zur Regentſchaft gelangen, nicht ſo lange ſie etwa mit dem bloß verhinderten Monarchen in ehelicher Gemeinſchaft lebt oder zu leben verpflichtet iſt. V.U. T. II. §. 13. Abſ. I. und

§. 14.

2) Die geſetzlich befähigten Perſonen treten in die Regentſchaft ein in der Reihe, wie ſie geſetzlich berufen ſind. Die Agnaten ſchließen daher die Königin aus, die verwittwete Königin ſchließt, in Ermanglung fähiger Agnaten, die Kronbeamten

aus. Unter den Agnaten und den Kronbeamten aber wird die Ordnung der Berufung beſtimmt: a) im Falle der Minderjährigkeit, wenn der letzte König eine Beſtimmung darüber getroffen hat, durch deſſen Ernennung, b) außerdem α) bei den Agnaten durch die Ordnung, in der ſie zum Throne berufen ſind, ſo daß der nächſte Befähigte den Entfernteren ausſchließt; β) bei den Kronbeamten durch ihren Rang. V.U. T. II. §. 10. §. 13. Abſ. II.

* Die Ernennung des Verweſers für den Fall der Minderjährigkeit erfolgt durch eine Urkunde, welche der Miniſter des königlichen Hauſes bis zum Ableben des Monarchen im Hausarchive aufbewahrt und ſodann dem Geſammt-Staats-Miniſterium zur Einſicht und öffentlichen Bekanntmachung vorlegt. Dem Reichsverweſer wird dieſe Urkunde gleichzeitig mitgetheilt. Die Rangordnung der Kronbeamten iſt folgende: 1) der Kron-Oberſthofmeiſter; 2) der Kron-Oberſtkämmerer; 3) der Kron-Oberſtmarſchall; 4) der Kron-Oberſtpoſtmeiſter. Vdg. v. 28. Juli 1808. Regsbl. 1808. S. 2109.

III. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverweſers.

§. 57.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverweſers in Anſehung der Staatsverwaltung.

1) Der Reichsverweſer führt die Regierung im Namen des minderjährigen oder an der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen. V.U. T. II. §. 15.

* Alle Ausfertigungen werden daher in dieſem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlaſſen und von dem Regenten als „des Königreichs Bayern Verweſer" unterzeichnet. Alle Münzen werden mit des Königs Bruſtbild, Wappen und Titel geprägt.

2) Gleich nach dem Antritte der Regentſchaft muß der Reichsverweſer die Stände verſammeln und in ihrer Mitte und

in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes durch einen Eid seine pflichtmäßige Verwaltung und die getreue Rückgabe der ihm anvertrauten Gewalt an den König geloben. V.U. T. II. §. 16.

3) Der Reichsverweser übt alle Regierungsrechte des Königs aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Er ist aber verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Gesammt-Staats-Ministeriums zu erholen, welches von Rechtswegen den Regentschafts-Rath bildet. V.U. T. II. §§. 17, 19.

* Unbedingt gebunden ist er an das Gutachten nicht; aber für die Abweichung davon dereinst dem Könige verantwortlich. Das Ministerium kann er ändern.

4) Ausgenommen von der Gewalt des Regenten ist die Befugniß: a) die Verfassung zu verändern; b) Krongüter zu veräußern oder heimgefallene Lehen zu verleihen; c) neue Aemter einzuführen; d) die bestehenden in Erledigung kommenden Aemter, mit Ausnahme der Justizämter, anders als provisorisch zu besetzen. V.U. T. II. §. 18 vgl. §. 16. eod.

* Lit. a ergiebt sich aus der Natur der Sache, durch Schlußfolgerung a minore ad majus und durch die Vergleichung des §. 16. T. II.

§. 58.

Von den Rechten und Pflichten des Reichsverwesers in Ansehung der königlichen Familie.

Der Reichsverweser übt in Beziehung auf die Personen des königlichen Hauses alle die Rechte aus, welche dem Könige selbst zustehen. F.St. T. I. §. 3.

* Insbesondere kommt ihm auch die Aufsicht zu über die der verwittweten Königin gebührende Erziehung ihrer Kinder und namentlich des minderjährigen Monarchen. V.U. T. II. §. 14. Er hat dabei die von dem verstorbenen Könige in Ansehung der Vormundschaft über seine Kinder getroffenen Bestimmungen zu beachten. V.U. a. a. O. F.St. T. IX. §. 3. In wichtigen Fällen hat er das Gutachten des Re-

gentſchaftsraths einzuholen. V.U. T. II. §. 19. F.St. T. IV. §. 3. T. X. §. 4. eod. Dreſch, Grundzüge ꝛc. §. 12. Note d.

§. 59.

Von dem Einkommen des Reichsverweſers und den Nutzungsrechten deſſelben in Anſehung des königlichen Haus- und Staatsguts.

Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz; und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tauſend Gulden auf die Staatskaſſe angewieſen. V.U. T. II. §. 20.

* Im Falle der Minderjährigkeit des Monarchen werden dieſe 200,000 fl. aus der permanenten Civilliſte beſtritten. Geſetz vom 1. Juli 1834 die permanente Feſtſtellung der Civill. betr. Art. 8.

IV. Kapitel.

Von dem Ende der Reichsverweſung.

§. 60.

1) Die Regentſchaft dauert im Falle der Minderjährigkeit bis zur Großjährigkeit des Monarchen, außerdem bis das Hinderniß, welches dieſen von der Ausübung der Regierung abhält, aufhört. V.U. T. II. §. 21. vgl. §. 7. eod. F.St. T. IX. §. 1.

* Der minderjährige Monarch kann weder ſich ſelbſt die venia atatis ertheilen, noch auch ſolche von dem Reichsverweſer erhalten. Vgl. Maurenbrecher, Grundſätze. §. 248. B. Nr. 2.

2) Alle Verhandlungen der Regentſchaft werden alsdann geſchloſſen, ſobald der in die Regierung eintretende neue König den Regierungseid abgelegt hat. V.U. T. II. §. 22.

* Der von Schunk angeregte Zweifel, ob der verhindert geweſene Monarch bei erneutem Antritt der Regierung auch den Regierungseid auf's Neue ablegen müſſe, fällt

nach dem Wortlaute der Verfaſſungs-Urkunde von ſelbſt' weg. Vgl. Schunk, Bayer. St.R. §. 54. Note 2.

II. Abſchnitt.

Von den Unterthanen.

I. Abtheilung.

Vom Adel.

§. 61.

Vom Adel überhaupt [a]).

1) Adel nennt man überhaupt den Inbegriff derjenigen Perſonen, welche vermöge ihres Standes höhere Freiheit und Ehre im Staate beſitzen, als jedem Staatsbürger als ſolchem zukommt. (Vgl. oben §. 34. Nr. 3 u. 4.) Je nachdem dieſe Freiheit und Ehre ſich vererbt oder nicht, iſt der Adel Erbadel oder bloß perſönlicher Adel.

* Die Freiheit, an welche ſich die Ehre überall, beſonders aber nach deutſchen Rechtsbegriffen von ſelber knüpft [b]), iſt ſtets identiſch mit der Macht oder dem Vermögen einer Perſon, wodurch dieſelbe im Verhältniſſe zu Anderen nicht durch der Anderen Willen beſtimmt zu werden, ſondern umgekehrt ſie durch ihren Willen zu beſtimmen im Stande iſt. Dieſe Macht aber hängt, in Beziehung auf den politiſchen Verband, von dem Beſitze der Mittel ab, durch welche der Staat vorzüglich begründet worden iſt und ſich behauptet (vgl. oben §§. 1 u. 26) und iſt, wie aller Beſitz, nothwendig unter den Menſchen ungleich. Es giebt daher in allen Staaten nothwendig einen Adel, d. h. eine Anzahl von Perſonen, die vermöge ihres Berufes und Beſitzes größere Macht und Freiheit, darum auch größere Ehre genießen, als Andere, und inſoferne die Mittel, worauf zunächſt und vorzugsweiſe der Staat und die Macht in ihm beruht, erblich übertragbar ſind und im Erbgange geſichert werden können, giebt es dann auch nothwendig einen Erb-Adel. Die deutſchen Staaten waren urſprünglich durch

religiöse Bündnisse gegründet, welche sich im Kampfe gegen Andersgläubige durch die Tapferkeit ihrer Mitglieder bei der ungestörten Ausübung ihrer Gottesverehrung auf dem einmal in Besitz genommenen Boden behaupteten. In Deutschland hing deßhalb von Alters her die Freiheit und mit ihr die Ehre von der Tapferkeit ab, womit ein Mann das von den Eltern ererbte geistige und materielle Gut, worauf der Gesellschaftsverband beruhte, nämlich die Religion und das Land (Ehe und Gewehre) zu behaupten wußte. Diese Tapferkeit wurde als im Blute wohnend und mit dem Blute sich fortpflanzend angesehen, und die Geschlechter, welche den Religionsbund gegründet und die vaterländische Erde zuerst dazu eingeweiht hatten, wurden, als ganz besonders damit begabt, und als die Bewahrer der Erblehre, ganz besonders hoch geachtet. Sie bildeten also von selbst einen erblichen Kriegeradel c). Seit dem ist zwar der religiöse Charakter der im Staate mit Macht begründeten und sich behauptenden gesellschaftlichen Verbindung meist verwischt, die ehemals überwiegende Bedeutung kriegerischer Tüchtigkeit zurückgedrängt, und die Vorstellung von einer Uebertragung höheren Muthes von den Eltern auf die Kinder durch das Blut größtentheils aufgegeben worden; weil aber die Güter und Vorzüge, die sich aus den früheren Verhältnissen als Auszeichnung des Adels entwickelt hatten, übertragbar waren und im Erbgange großentheils gesichert blieben, so bestand dennoch der Erbadel in seiner ursprünglichen Gestalt mit geringen Modificationen fort bis auf die neueste Zeit. Daneben hat sich durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der mannigfaltigen Bedingungen, auf welchen jetzt der Bestand der Staaten ruhet, ein zahlreicher persönlicher Adel entwickelt, der aber, weil seine Vorrechte denen des ersteren nur nachgebildet und vielfältig auch beschränkter sind, nur uneigentlich und in einem weiteren Sinne mit dem Worte „Adel" bezeichnet wird. Aus ihm werden zum Theil im Laufe der Zeit die Geschlechter des Erbadels verstärkt und ergänzt, soferne es den Erwerbern desselben gelingt,

ihren Nachkommen eine dem adeligen Stande entsprechende selbstständige und freie Existenz zu sichern.

2) Der Adel ist entweder hoher oder niederer. Der hohe Adel bildet die privilegirteste Klasse der Unterthanen in allen deutschen Staaten. Zu ihm gehören in denselben überall: 1) die kraft eines dinglichen Rechtes vor 1806 reichsständischen Häuser, welche gegenwärtig entweder souverain oder mediatisirt, aber nichts desto weniger unter sich ebenbürtig sind (Deutsche Bund.A. Art. 14 [d]); 2) die vormals souverainen oder nur im Besitze der Landeshoheit befindlichen Familien, welche durch völkerrechtliche Verträge in gleiche Verhältnisse mit den vormals reichsständischen gesetzt worden sind [e]). Den niederen Adel bilden die ritterschaftlichen und alle durch landesherrliche Standeserhöhungen in die Vorrechte des Adels erst eingetretenen Familien. Eine bevorzugte Klasse des niederen Adels bilden die Familien, die vor 1806 zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehörten. (D. Bd.A. Art. 14. vorletzter Abs.) Manche Familien des niederen Adels sind durch landesherrliche Privilegien in ein dem hohen Adel analoges Verhältniß getreten, haben aber darum nicht Anspruch auf den Besitz der Rechte, über welche die landesherrliche Macht nicht zu verfügen vermag. Der Titel entscheidet an und für sich in Beziehung auf den Umfang der Berechtigung eines Adeligen nichts.

* Der Begriff des hohen Adels im Gegensatze des niederen gehört dem deutschen Staatsrechte an; seine Geltung beruhet in den einzelnen deutschen Staaten zunächst auf der Geltung der deutschen Bundesverfassung. Auch die Mitglieder der souverainen Familien und somit des königlich bayerischen Hauses sind zum hohen Adel zu rechnen, um so mehr, als sie, wenn auch in höherem Ansehen und mit einigen besonderen Vorzügen ausgestattet, doch mit den Standesherrn nur die privilegirteste Klasse der Unterthanen ausmachen [f]).

3) In Bayern bilden den hohen Adel, nebst den Mitgliedern des königlichen Hauses, die Familie des Herzogs von Leuchtenberg [g]), die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn [h]) und die Familie der Grafen von Pappenheim, welchen

der König das Vorrecht gegeben hat, „daß sie zum hohen Adel gehören sollen“ [i]). Die Kronbeamten sind als solche nicht zum hohen Adel zu rechnen [k]). Der bayerische Adel theilt sich, den Titeln nach, in fünf Klassen oder Grade: der Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Adeligen mit dem Prädicate von. Die Rechte des Adels sind verfassungsmäßig bestimmt und theils persönliche, theils an den Besitz bestimmter Güter geknüpft, also dingliche, theils gemischter Natur. An den persönlichen Rechten des Adels nehmen Theil: die Geistlichen, die höheren Beamten und die Offiziere der Armee; an den dinglichen die Besitzer vormaliger Landsassengüter, auf welchen gutsherrliche Rechte hergebracht sind.

* Die allgemeine Regel und die geschichtliche Grundlage für die Rechte des Adels bilden in Bayern die Befugnisse, welche die landsässige Ritterschaft früher, mittels der Ausbildung der landständischen Verfassung, nach und nach erworben hat, wovon aber ein großer Theil durch die neuere Gesetzgebung in der Zeit zwischen der Auflösung der alten landständischen Verfassung und der Einführung der V.U. vom Jahre 1818 wieder untergegangen ist. Die landsässige Ritterschaft bildete sich aus dem alten Adel, welcher der Herzoge Landeshoheit über sich hatte erkennen müssen, aus den Freien, die dem kriegerischen Berufe getreu, Schutzrechte und Privilegien zu erwerben wußten, und aus des Herzogs Vasallen und höheren Ministerialen [l]). Die Vorrechte derselben umfaßten die sogenannte Edelmannsfreiheit und die Siegelmäßigkeit. Die Edelmannsfreiheit gab, als bloß persönliches Vorrecht im engeren Sinne gefaßt, dem damit Bekleideten a) die Gerichtsbarkeit über seine in den landesherrlichen Gerichten zerstreut liegenden Grundholden; b) die Ausübung des kleinen Waidwerks in allen landesherrlichen Waldungen für des Edelmanns Person. Zugleich begründete sie in den ritterschaftlichen Familien c) zu Gunsten des Mannsstammes die gesetzliche Ausschließung der Töchter von der väterlichen und brüderlichen Erbschaft und d) zu Gunsten des Erstgeborenen bei Theilung der väterlichen Erbschaft den sogenannten Mannsvortheil [m]).

Diese Vorrechte wurden bereits im Jahre **1641** auf die Besitzer von Landsassengütern beschränkt, deren Ahnen schon im Jahre **1557** zum Ritterstande gehört hatten. Die Siegelmäßigkeit, von welcher später umständlicher zu reden ist, gewährte den Berechtigten ein höheres Ansehen bei den landesherrlichen Gerichten überhaupt, einen gefreiten Gerichtsstand, am Muttergute der Kinder lebenslängliche Nutznießung, und im Falle der Vergantung die Wohlthat der Competenz [n]). In der Edelmannsfreiheit im weiteren Sinne waren aber auch dingliche Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd, Scharwerk und Bräugerechtigkeit u. s. w. begriffen, die auf bestimmten Gütern hafteten. Diese Güter, welche Landsassengüter genannt wurden und seit **1557** in einer Matrikel, der sogenannten Landtafel, verzeichnet waren, theilten sich nach dem Umfange der darauf ruhenden Gerechtsame in drei Klassen: a) Herrschaften, b) Hofmarken und c) Edelsitze. Sie verschafften ihren Besitzern auch den gefreiten Gerichtsstand vor den Landesdicasterien [o]). Als in den Jahren **1805** und **1806** die bayerische Hoheit über viele Mitglieder der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben und über viele bisherige Reichsstände sich ausbreitete, wurden diese dem bayerischen Adel einverleibt und der eben angegebenen Rechte desselben theilhaftig. Die Befugnisse, die ihnen außerdem zukommen sollten, wurden durch besondere königliche Declarationen bestimmt. Die Mediatisirten erhielten nach einer königlichen Declaration vom **19. März 1807** (Regsbl. **1807. S. 465.**) die Rechte und Vorzüge der ersten Klasse des bayerischen Adels, einen privilegirten Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreiten und in peinlichen Fällen die Austrägalinstanz, die Beibehaltung ihrer Familiengesetze und Verträge, die untere und mittlere Justiz in ihren vorher reichsunmittelbaren Gebieten, einen gewissen Umfang von Polizeirechten, den Fortbezug ihrer grundherrlichen Gefälle, der Nachsteuer und der sogenannten Concessionsgelder, die Befugniß, über Gegenstände ihres Patrimonial- und Eigenthumsrechtes in ihren standesherrlichen Gebieten verbindliche

Reglements und Verfügungen zu erlassen, und für ihre Personen die Freiheit von der Militärpflicht, die Zollfreiheit und die Befreiung vom Weggelde. Nur die Rechte, die aus ihrer Landeshoheit und dem Reichsverbande geflossen waren, wurden ihnen nicht ferner zugestanden p). Den Mitgliedern der Reichsritterschaft waren dagegen, laut einer Declaration vom 31. Dezember 1806 (Regsbl. 1807. S. 193 ffg.), nur die Vorzüge des Adels in Bayern überhaupt zugestanden worden. Ihre Hausgesetze und Verträge, deren Bestand von der königlichen Genehmigung abhängig war, sollten künftig nach den bayerischen Gesetzen beurtheilt werden, ihr Gerichtsstand war ihnen bei den oberen Justiz-Tribunalen angewiesen. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit erster Instanz war ihnen unter der Bedingung gelassen, sich den bayerischen Gesetzen über die gutsherrlichen Gerichte zu unterwerfen; die Polizeigewalt in beschränktem Umfang, die grundherrlichen Nutzungen und Abgaben waren ihnen gewährt. Aber alle nur von ferne eine Landesherrlichkeit voraussetzenden Gefälle wurden eingezogen, und sie selbst, die vormaligen Landesherrn, wurden steuerpflichtig und in Ansehung der Militärpflicht lediglich dem übrigen Adel gleichgestellt.

Dem bayerischen Adel selbst aber wurde durch eine Verordnung vom 20. April 1808 die schon seit dem Jahre 1804 möglichst beschränkte Edelmannsfreiheit genommen und sohin die Gerichtsbarkeit und Scharwerk über die in den Landgerichten zerstreut liegenden Grundholden abgeschafft. (Regsbl. 1804. S. 168., 1809. S. 213.) Durch eine Verordnung vom 28. Juli 1808 wurden alle adeligen Fideicommisse, die nicht in Majorate mit 4000 fl. reinen Einkommens verwandelt werden konnten, aufgehoben. (Regsbl. 1808. S. 2043. Vgl. Vdg. v. 22. Dezbr. 1811. Regsbl. 1812. S. 5.) Durch ein organisches Edict vom 8. September 1808 wurden alle adeligen Gerichte, welche nicht in einem geschlossenen Bezirke mit 50 Familien im Umkreise von einer Stunde um den Gerichtssitz zu Patrimonial-

gerichten umgebildet werden konnten, aufgehoben, und eben so in Folge des Lehenedicts vom 7. Juli 1808 nur jene lehenbaren Gerichte beibehalten, bei welchen den gleichen Bedingungen entsprochen werden konnte. (Regsbl. 1808. S. 2245 ffg. Regsbl. 1811. S. 1833 ffg. q). Durch ein Edict vom 28. Juli 1808 über die gutsherrlichen Rechte wurden die Befugnisse des Adels, besonders in Hinsicht auf die Verleihung von Gewerbsconcessionen, das Verhältniß zu den Grundholden u. dgl. noch weiter beschränkt. (Regsbl. 1808. S. 1833 ffg.) Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben. (V.U. v. J. 1808. T. I. §. 3. Vdg. vom 31. August 1808. Regsbl. 1808. S. 1933 ffg.) Die Ausübung der Adelsrechte aber wurde von der Eintragung in eine Adels-Matrikel abhängig gemacht. (Regsbl. 1808. S. 1431.) Endlich wurde durch eine Verordnung vom 16. August 1812 noch die Einrichtung der Patrimonialgerichte nach den seitherigen Grundsätzen näher bestimmt. (Regsbl. 1812. S. 1505.) Seitdem sind durch den Art. XIV der deutschen Bundesakte einige Modificationen des seit 1805 befolgten Systems zu Gunsten des vormaligen hohen und niederen Reichsadels bewirkt und auf diese Weise die Verhältnisse vorbereitet worden, deren definitive Gestaltung die V.U. vom Jahre 1818. T. V. §. 2, 3, 4 und in den Beilagen IV, V, VI, VII, VIII ausgesprochen hat. Vgl. Schunk, Bayer. St.R. S. 305. Note 10.

a) Tiraquell, De nobilitate in operib. Francf. 1616. Nr. 1. Christianaei, Observat. eugenialogicae sive mater. nobil. in der Ausgabe von Reinhart ad Christianaeum obs. sel. Erford. 1743. Laroque, Traité de la noblesse. Rouen 1734. Nolden, De Statu nobil. civil. Giess. 1623. Jurisprudentia heroica seu de jure Belgarum circa nobilit. et insign. Brüssel 1668. A. Mathaei, De nobilit. de princip. ducib. Amstel. 1686. Hasselt, Tr. ad Mathaei libr. 3. nobil. Traj. 1777. Knipschild, De jurib. et privileg. nobilitat. et ordin. equestr. S. R. J. etc. Francf. 1619. Ejusd. Tract. polit. hist. jurid. de nobilit. sagata et nova. Campid. 1693. Kopp, De insig. differ. int. Comites et nobil. immed. Argent. 1728. Cramer, D. jur. et praerog. nobil. avit. 1759. Strube,

Diss. de orig. nobilitat. german. Lugd. 1718. Jen. 1745. Derſelbe, De origine ac progressu ordin. equestr. in Obss. jur. et hist. Derſelbe in den Nebenſtunden. Thl. II. S. 295. Thl. III. 295. Thl. IV. 436. Riccius, Zuverläſſiger Entwurf von dem Adel in Deutſchland. Nürnb. 1735. Schmidt, Ch. L., Hiſt. und diplom. Nachrichten von hoh. u. niedr. Adel in Deutſchl. Lpz. 1796. Schmidt, Beiträge zu Geſch. d. Adels und zur Kenntniß der gegenw. Verfaſſung. Braunſchw. 1794—95. Schmidt, Fortgeſ. Beitr. zur Geſch. d. Adels. Lpz. 1795. v. Schlieffen, Nachricht v. einigen Häuſern des Geſchlechtes der v. Schlieffen. 1780 u. dann 1784. Einleitung. S. übrigens Pütter, Lit. d. T. St.R. III. 264 und 788. u. Klüber, N. Lit. §§. 1047 u. 1571 ffg. Vgl. Erſch und Gruber, Allg. Encyclop. verb. Adel. Welker, Staatslexikon. I. Bd. S. 257 ffg. Ad. Müller, Elem. der Staatskunſt. I. Thl. S. 242. v. Gagern, Reſultate der Sittengeſch. Wien 1812. Thl. II. Haller, Reſt. der Staats-W. III. 229. Georgi, Metamorphoſ. d. german. Adels. Nürnb. 1810. Hellbach, Adelslexikon ꝛc. Ilmenau 1825. 2 Bde. Thierbach, Ueber den german. Erbadel. Goth. 1836. Geiſſel, Ueber d. deutſch. Adel. 1836. v. Savigny, Beitrag zur Geſch. des Adels im neueren Europa. Vgl. ferner Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland. II. Ausg. 1830. Eichhorn, D. R. u. R.G. §. 14. Phillips, Deutſche Geſch. II. Aufl. I. 99 ffg. Freyberg, Pragm. Geſch. IV. 20 ffg.

b) S. Phillips, Grundſätze des gem. d. Priv.R. II. Aufl. I. Bd. S. 263 a. E. ffg. S. 267 ffg.

c) Eigentlich war es eine dreifache Grundlage, auf welcher der germaniſche Adel ruhte: die Religion, der Grundbeſitz und die militäriſche Ehre, welche alle drei an die Abſtammung geknüpft waren und mit dem Blute von den Eltern auf die Kinder übergingen.

d) Da nur von den Häuſern im Ganzen hier die Rede iſt, ſo verſchlägt es nichts, daß die Souverains ſelbſt für ihre Perſon nicht zum Adel gerechnet werden.

e) Klüber, Oeffentl. Recht d. d. Bds. §. 262. §. 301 eod. Note d. Maurenbrecher, Grundſätze d. h. d. St.R. Vgl. Pütter, Instt. Jur. publ. germ. §§. 24, 25. Gönner, Deutſch. St.R. §. 68. Beſonders Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrechte. Berl. 1829. S. 15 ffg.

f) Schunk, Bayer. St.R. §. 68. Vgl. §. 61 eod. Dreſch, Abhandlungen. S. 135—137. und 237 fg. A. M. ſind Klüber, Oeffentl. R. des d. B. §. 262. III. und Maurenbrecher, Grundſätze des

h. d. St.R. §. 133. a. E. Cucumus, St.R. der conſt. Monarchie Baierns. §. 94.

g) Königl. Declaration vom 15. Nov. 1817. Regsbl. 1817. S. 947. Martens, Recueil d. Trait. Suppl. IX. 155.

h) Beil. IV. z. V.U. §. 1. Einigen vormals zwar reichsſtändiſchen, aber unter die Perſonaliſten gehörenden Familien ſind in Bayern die Rechte des hohen Adels zugeſtanden worden. S. Regsbl. 1829. S. 353. 1831. S. 644. 1834. S. 999.

i) Königl. Erklärung vom 22. März 1807. (Schunk a. a. O. S. 314. Note 7) und königl. Reſkript vom 27. Jan. 1825. Klüber, Oeffentl. R. des d. B. §. 262. Note a. und §. 35. Note b. Deſſelben Abhandlungen. I. S. 223. Hiernach wird in Bayern die Ehe eines Mitgliedes der Familie Pappenheim mit einer Perſon des deutſchen hohen Adels ſtets als ebenbürtig erkannt und auf die Herrſchaft Pappenheim alles das angewendet, was in der Beil. IV. z. V.U. für die Standesherrn beſtimmt iſt. Vgl. Schunk a. a. O. S. 312—316.

k) A. M. iſt Schunk a. a. O. S. 299 ffg.

l) Freyberg, Pragm. Geſch. a. a. O. Vgl. Fürth, Die Miniſterialen. Bonn 1835. Stenzel, Geſch. der Kriegsverfaſſung Deutſchl. S. 93 ffg. Hüllmann, Geſch. des Urſpr. der Stände in Deutſchl. II. Aufl. S. 369 ffg. — 460.

m) Moſer, Bayer. St.R. XI. Kap. §. 130. Kreittmair, Bayer. St.R. §. 189. Feßmaier, Grundz. d. br. St.R. §§. 129 u. 130. Freyberg, Pragm. Geſch. IV. 102 ffg.

n) Feßmaier a. a. O. §. 131. Kreittmair, Not. ad Cod. civ. Max. P. V. Cap. 22. §. 16.

o) Feßmaier a. a. O. §§. 127 u. 128.

p) Vgl. Rheinbundakte. Art. 27.

q) Viele Adelige, welche dieſen Vorſchriften nicht ſogleich genügen konnten, übertrugen ihre Gerichtsbarkeit einſtweilen den königlichen Landgerichten, wodurch ſie als eine ruhende erhalten wurde.

II. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 62.

Von den Mitgliedern des königlichen Hauses.

Das königliche Haus besteht:

1) aus den Prinzen und Prinzessinen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, und

2) aus den Gemahlinen der königlichen Prinzen und deren Wittwen während ihres Wittwenstandes. Fam.Stat. vom J. 1819. T. I. §. 1. V.U. T. II. §§. 2 u. 3. Vgl. oben §§. 39, 40.

* Die Abstammung vom Könige oder einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses ohne die unter Nr. 1 aufgezählten Bedingungen: einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, anerkannten Ehe, macht nicht zum Mitgliede des königlichen Hauses im juristischen Sinne a). Die Anerkennung der Ehe hängt für alle Zukunft von der Einwilligung des Königs ab, die in einer förmlichen, von dem Minister des königlichen Hauses mitunterzeichneten Urkunde ausgesprochen sein muß. Fam.Stat. T. II. §. 2. Um jeder Ungewißheit und Streitigkeit über den Geburtsstand und die daraus entspringenden Rechtsansprüche der Mitglieder des königlichen Hauses vorzubeugen, sind für die Verhandlungen über die Geburten, die Vermählungen und die Sterbfälle im königlichen Hause durch T. III. des Famil.Stat. vom 15. August 1819 besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben. Durch Adoption können die Rechte eines Mitgliedes des königlichen Hauses in keinem Falle erworben werden. Famil.Stat. v. J. 1819. T. II. §. 5.

a) Ueber die in neuerer Zeit wieder angeregte Frage: ob die aus der Verbindung des Churfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz mit Clara Tettin von Augsburg entsprossenen Fürsten von Löwen-

stein-Wertheim als successionsfähige Glieder des königlichen Hauses zu betrachten seien, sieh 1) [Anonymi] Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Successionsrecht in Bayern. Wertheim 1831. 2) Klüber, J. L., Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Churfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Aus dem literarischen Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Dr. J. Mühlens. Ffurt. a. M. 1838. 3) (Heffter), Votum eines norddeutschen Publicisten zu J. L. Klübers nachgelassener Schrift: Die eheliche Abstammung ꝛc. Halle 1838. 4) Zachariä's Recension der unter 2 angeführten Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern 1838. Nr. 26, 27 ffg. 5) Wilh. v. Schütz, Ueber das behauptete Nachfolgerecht des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim in den Stammländern des Hauses Wittelsbach in der Zeitschrift Athanasia. IX. Bd. 3. Heft. 6) Zöpfel, Kritische Bemerkungen zu den Schriften von J. L. Klüber und einem ungenannten nordischen Publicisten über die eheliche Abstammung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in die Stammlande des Hauses Wittelsbach. Heidelberg 1839. Auch besonders abgedruckt. Den Vertheidigern des Nachfolgerechtes der Fürsten von Löwenstein-Wertheim in die Wittelsbachschen Stammlande liegt der Beweis ob: daß die Verbindung Friedrichs des Siegreichen mit Clara Tettin 1) eine eheliche, 2) eine ebenbürtige gewesen und 3) als solche in Bezug auf das Nachfolgerecht in die churfürstlichen Stammlande seiner Zeit anerkannt worden sei, ungeachtet des von Friedrich dem Siegreichen im Jahre 1451 gegebenen Versprechens, „keine eheliche Hausfrau" zu nehmen, so lange sein Neffe Philipp oder ein Sohn von diesem am Leben wäre.

§. 63.

Von den Rechten und Pflichten der Prinzen des königlichen Hauses.

1) Die Prinzen des königlichen Hauses haben a) das Recht der Thronfolge nach der gesetzlichen Ordnung und das Recht auf die Reichsverweſung; b) das Recht des Eintritts in die Rechte der Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 18ten Jahre; c) nach eingetretener Volljährigkeit das Recht des Eintritts in die Kammer der Reichsräthe und, in der direkten Linie, das des Eintritts

in den Staatsrath; d) nach zurückgelegtem 20sten Jahre das Recht der Theilnahme an dem Familienrath; e) das Recht auf den gefreiten Gerichtsstand beim Könige in persönlichen, bei den königlichen Appellationsgerichten in Real- und gemischten Rechtssachen. Fam.Stat. T. V. §. 1. Vgl. oben §§. 39, 40. Fam.St. T. IX. §. 1. V.U. T. II. §. 7. V.U. T. VI. §. 2. Nr. 1. Instruktion für den königl. Staatsrath vom 18. Novembr. 1825. T. I. §. 2. Regsbl. 1825. S. 867. Famil.St. Tit. X. §. 4. §. 1 u. 2. eod.

* Das Recht der Thronfolge ist ein dingliches, am Gebiete haftendes jus in re, ganz verschieden von dem bloß eventuellen Anspruche der Prinzessinen. Der Eintritt in den Staatsrath ist ein Vorrecht der Prinzen der direkten königlichen Linie, und hängt bei diesen, mit Ausnahme des Kronprinzen, davon ab, daß der König sie in denselben berufe. In diesem Falle haben sie eine entscheidende Stimme zu führen.

2) Die Prinzen des königlichen Hauses haben das Recht: a) auf standesmäßige Titel und Wappen; b) das Recht auf ein ihrem Rang entsprechendes Gefolge; c) das Recht auf öffentliche Ehrenbezeigungen und d) ihre Person, namentlich die des Kronprinzen, ist durch die Strafgesetze des Reiches besonders geschützt. Famil.Ges. vom 18. Jan. 1816. Regsbl. 1816. S. 748. Vdg. vom 10. Dezb. 1817. Regsbl. 1817. S. 1021. Vdg. vom 18. Oktob. u. 31. Oktob. 1835. Regsbl. 1835. S. 892 u. 952. Famil.St. v. J. 1819. T. VII. Straf.G. B. Thl. I. Art. 313 und 314.

* Die nähere Bestimmung der Titel, Wappen, der Umgebung und des Hofstaates der königlichen Prinzen, sowie die der öffentlichen Ehren, die ihnen zu erweisen sind, geht in der Regel lediglich vom Könige aus. Zu den Ehrenrechten der königlichen Prinzen gehört jedoch auch das Vorrecht, als Zeugen nicht anders als durch den Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts und auf fürstlichen Trauen und Glauben vernommen zu werden, und die sie betreffenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur durch den Minister des königlichen Hauses oder aus

dessen Auftrag durch den ersten am Orte befindlichen königlichen Beamten vornehmen zu lassen. Dem Kronprinzen gebührt ein besonderer Hofstaat. Fam.St. T. X. §. 3. T. III. T. VII. §. 1. Angriffe auf die Personen des königlichen Hauses werden mit verschärfter Strafe geahndet, die auf die Person des Kronprinzen mit dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade der Strafe.

3) Die Prinzen des königlichen Hauses haben das Recht: a) auf standesmäßigen Unterhalt; b) auf Appanage; c) auf die ausschließliche Intestat-Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder des Mannsstammes des königlichen Hauses. Fam.Stat. T. VI. T. VIII. vgl. T. V. §. 3. eod.

* Zu a. Den Unterhalt der minderjährigen Prinzen bestimmt ihr Vater, eventuell der König. Der Unterhalt des Kronprinzen wird vom Könige jedesmal besonders bestimmt. Derselbe kann aber in keinem Falle den im J. 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten. Famil.Stat. T. VI. §. 2. Gesetz vom 1. Juli 1834 über die perm. Civilliste. Art. 7 a. E. Zu b. Der Anspruch auf die Appanage entsteht, sobald ein Prinz des königlichen Hauses sich etablirt, was er nach dem Tode seines Vaters mit erreichtem 21sten Jahre zu thun das Recht hat. (Fam.St. T. VI. §. 5 vgl. §. 3. eod.) Wo über den Betrag der Appanage bereits Verträge bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben. Außerdem ist das Maximum derselben eine Geldrente von 100,000 fl. jährlich, welche der Appanagirte in monatlichen Raten aus der Staatskasse zu beziehen hat. Für die nachgeborenen Söhne des Königs darf die Appanage nie geringer als auf 60,000 fl. jährlich, so lange sie unvermählt sind, und auf 80,000 fl. jährlich, wenn sie verheirathet sind, festgesetzt werden. Hinterläßt der König nur 2 Prinzen, so hat der Nachgeborene das Recht auf eine Appanage von 80,000 fl. jährlich, so lange er unverheirathet, von 100,000 fl., wenn er verheirathet ist. Sollte die Familie eines Appanagirten so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte

nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus den Nebenlinien nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so ist das Abgängige von Seite des Königs zu ergänzen. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln a) bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden. Der Grund dieser letzteren Bestimmung liegt in der rechtlichen Natur der Appanage, welche nur ein Surrogat für den aus dem Geblütsrechte entspringenden, rein privatrechtlichen Anspruch auf den unmittelbaren Fruchtgenuß aus dem Stammgute ist, welches ursprünglich als Etablissement des Hauses gegründet und gestiftet ist. Sie ist eine Entschädigung für die nach dem früheren Herkommen des königl. Hauses jedem Prinzen gebührende, in Folge der eingeführten Primogenitur aber entbehrte wirkliche Succession b). Keine Appanage darf auf liegende Gründe angewiesen werden. Fam.St. T. VI. §§. 1, 3, 4, 5, 6.

Zu c. Die Prinzessinen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind. Fam.Stat. T. V. §. 3. Testamentarische Verfügungen können jedoch mit Beobachtung der bürgerlichen Gesetze zu ihren Gunsten gemacht werden. Fam.St. T. VIII. §. 6 u. §. 5. eod.

4) Von der ihnen einmal festgesetzten und angewiesenen Appanage müssen die nachgeborenen Prinzen nicht nur den Unterhalt ihres Hauses, sondern auch die Aussteuer ihrer Töchter, die Etablirung und Versorgung ihrer Söhne und die Witthume in ihrer Linie bestreiten. Fam.Stat. T. VI. §. 6.

5) Die Appanage bleibt in der Linie, der sie einmal gewidmet worden ist, und fällt bei dem gänzlichen Aussterben derselben an die Krone zurück. Ueber dieselbe steht den Appanagirten keine Disposition, selbst innerhalb ihrer Linie, zu ohne besondere Genehmigung des Königs. Fam.St. T. VIII. §§. 6, 7. vgl. T. VI.

* Im Falle des Abgangs einzelner Zweige von der Linie eines Appanagirten wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Mit eben diesen Lasten fällt sie nach dem gänzlichen Abgange der männlichen Nachkommenschaft in einer Linie an die Krone zurück.

6) Zum Privatnachlaß, worauf, in Ermanglung einer letztwilligen Verfügung, die Intestaterben Anspruch machen können, gehört nur das Mobiliarvermögen, welches aus den zur Privatdisposition des Verstorbenen gestellten Einnahmen erworben und von dem Verstorbenen nicht bereits dem königlichen Hausfideicommiß einverleibt worden ist.

* Unbewegliche Güter können im königlichen Hause niemals ein Gegenstand der Intestaterbfolge werden, weil sie stets, obwohl aus Privattiteln erworben, doch als der Gesammtfideicommißmasse einverleibt angesehen werden, wenn der erste Erwerber nicht bei Lebzeiten darüber verfügt hat. V.U. T. III. §. 1. Abs. II. vgl. Fam.Stat. T. VIII. §§. 1, 3. Kommt es zur Sonderung des Privatnachlasses von dem Staatsvermögen, so werden als zu letzterem gehörig angesehen und dem jeweiligen Könige vor Allem überantwortet: 1) alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) Alles, was zur Einrichtung und zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige

Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind, mit Ausnahme der aus dem Privatvermögen des verstorbenen Königs angeschafften Gegenstände der Art, worüber derselbe sich die Disposition vorbehalten hatte und welche in den Verzeichnissen demgemäß von den mit der Aufsicht über die betreffenden Sammlungen betrauten Staatsbeamten unter ihrer eigenen Fertigung vorgemerkt sind; 8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen; 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde; 10) alles unbewegliche Gut, worüber der Verstorbene nicht bei seinem Leben (durch Handlungen unter Lebenden oder von Todes wegen) verfügt hat. V.U. T. III. §§. 1, 2. Fam.Stat. T. VIII. §. 3. Gesetz v. 9. März 1828. Die Bestimmung des §. 2, Ziff. 7 des T. III. der V.U. betr.

7) Die eintretende Intestaterbfolge richtet sich (abgesehen von dem Vorzuge der Prinzen, so lange Agnaten vorhanden) im Uebrigen nach den bürgerlichen Gesetzen. Fam.Stat. T. VIII. §. 4 u. 5. a. E.

8) Die nachgeborenen Prinzen des königlichen Hauses sind verpflichtet, nicht bloß zu ihren Vermählungen, zu allen Einrichtungen ihres Hauses, zu ihren Reisen in das Ausland u. s. w. des Königs Genehmigung zu erholen, sondern auch den Anordnungen desselben zum Besten des Hauses innerhalb der durch die Hausgrundgesetze bezeichneten Grenzen Folge zu leisten, übrigens aber, in Ermanglung des Königs, die Rechte und das Wohl des Hauses innerhalb der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse wahrzunehmen. (Vgl. oben Nr. 1 und §. 53.)

a) Z. B. die Einkünfte des Großpriorats des Johanniter-Ordens, welches durch einen Vertrag mit dem Kaiser von Rußland im J. 1799 als eine perpetuirliche Appanage für die nachgeborenen Prinzen des königlichen Hauses erklärt wurde. Der Orden wurde zwar durch eine Verordnung vom 8. September 1808 in Bayern aufgehoben, jedoch mit der Bestimmung, daß der damalige Großprior, Prinz Carl, zweiter Sohn des Königs „mit angemessener Rücksicht

„auf die dabei in Erwägung zu ziehenden besonderen Verhältnisse „und Hausgesetze" entschädigt und das Gesammtvermögen des Ordens zur Sicherstellung der Zwecke, wozu es künftig bestimmt sei, unveräußerlich erhalten und von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert und als für sich bestehend verwaltet werden solle. Regsbl. 1802. S. 297. Regsbl. 1808. S. 2158 u. 2161.

b) Moser, Famil.St.R. I. 360 ffg. Pütter, Prim. lin. jur. priv. princip. §. 112 sqq. Meyeri, Corp. juris apanagii et paragii. Langov. 1727. Fol. Aus dem angegebenen Grunde besteht auch für die Nachgeborenen im Allgemeinen, soweit nicht Gesetze und Verträge entgegenstehen, der Anspruch auf Vergrößerung der Apanage, sobald die Einkünfte des Regenten auf eine Weise vermehrt werden, welche auch den Nachgeborenen zum Vortheil gereicht haben würde. Pütter, Diss. de augendo apanagio auctis reditib. primogeniti regentis etc. Jen. 1745. 4. Cap. II. p. 115. Vgl. Kohler, Handbuch des Priv.FürstenR. §§. 101—106. S. 279 ffg. Vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. v. J. 1837. Prot. B. VI. S. 71 ffg. Bd. XIV. S. 259 ffg. Beil. Bd. IV. S. 500 ffg. Beil. Bd. VIII. S. 12 ffg.

§. 64.

Von den Rechten und Pflichten der Prinzessinen, der Gemahlinen und der Wittwen im königlichen Hause.

1) Die Prinzessinen des königlichen Hauses haben das Recht: a) auf standesmäßigen Unterhalt; b) auf Aussteuer im Falle ihrer Vermählung und c) nach dem Tode ihres Vaters, sobald sie das 25ste Jahr zurückgelegt haben, oder auch früher, wenn sie im Hause ihrer Mutter nicht mehr verbleiben können, das Recht auf Etablirung eines eigenen Hauses. Fam.Stat. T. VI. §§. 8, 9, 10, 11.

* Den Unterhalt für Seine Prinzessinen bestimmt der König jährlich in dem für das königliche Haus entworfenen Etat. Nach dem Tode des Königs haben dessen hinterbliebene Prinzessinen, so lange sie in dem Hause der Königin Mutter verbleiben, soferne zwischen ihrem Vater und dessen Regierungsnachfolger keine andere Abrede getroffen worden, auf eine Summe von wenigstens 12, höchstens 15 tausend Gulden jährlich Anspruch, die ihnen in monatlichen Raten

angewiesen werden müssen. Fam.St. T. VI. §. 10. Die Aussteuer und Total-Abfindung einer Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist auf hunderttausend Gulden festgesetzt. Die Bestellung eines eigenen Hauses kann ohne besondere Gründe einer Prinzessin der königlichen Hauptlinie, sobald sie das 25ste Jahr zurückgelegt hat, oder, nach dem Tode des Vaters, in dem Hause und unter der Aufsicht der Königin Mutter, weil diese gestorben ist oder sich wieder verheurathet hat u. s. w., nicht mehr verbleiben kann, nicht verweigert werden. Es gebührt ihr dazu, vorbehaltlich anderweitiger Verabredung zwischen ihrem Vater und dessen Regierungsnachfolger eine jährliche Rente von mindestens 24, höchstens 30 tausend Gulden, die ihr in monatlichen Raten anzuweisen sind. Fam.St. T. VI. §. 9 a). Die Prinzessinen der Nebenlinien erhalten Unterhalt und Aussteuer lediglich aus der Appanage ihres Vaters und nach den Bestimmungen desselben. Dergleichen Bestimmungen unterliegen jedoch der Bestätigung des Königs, der im Falle des Heimfalles einer Appanage, sie für die Prinzessinen der abgegangenen Linie selber trifft, wenn nicht der letzte Sprosse dieser Linie mit königlicher Bewilligung bereits darüber Vorsehung getroffen hat. F.St. VI. §§. 6 u. 7.

2) Die Prinzessinen des königlichen Hauses haben einen eventuellen, subsidiären Anspruch auf die bayerische Krone im Falle des Erlöschens des Mannsstammes, wenn keine Erbverbrüderung besteht, und ein eventuelles Recht auf die Intestaterbfolge in das bewegliche Vermögen des Mannsstammes, wenn im königlichen Hause keine männlichen Sprossen mehr vorhanden sind. Ihre gesetzliche Ausschließung von der Thron- und Intestaterbfolge in den entgegengesetzten Fällen soll aber in ihren Eheverträgen in Form eines Verzichts mit Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungsurkunde noch besonders ausgedrückt und dieser Verzicht, wenn er durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein sollte, nichts desto weniger dennoch als geleistet angenommen werden. Fam.Stat. T. V. §. 2 u. ffg.

* Die Nachfolge in das Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens gesetzlich erklärt ist,

richtet sich nach den Bestimmungen über die Thronfolge; die Nachfolge in das übrige bewegliche Vermögen aber nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Die Ausscheidung beider Massen erfolgt nach den im §. 63. Nr. 6. angegebenen Bestimmungen. Fam. Stat. T. V. §. 4. T. VIII. §. 4.

3) Die Prinzessinen verbleiben nach dem Tode ihres Vaters unter der Curatel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist. Fam.St. T. IX. §. 5.

* Bis nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahr haben die Prinzessinen, wenn sie nicht vermählt sind, jedenfalls bei ihrer Mutter zu verbleiben. Fam.St. T. VI. §. 10.

4) Die Gemahlinen der Prinzen des königlichen Hauses haben das Recht: a) auf Theilnahme an den ihrem Gatten gebührenden Ehrenrechten (vgl. §. 63. Nr. 2.); b) auf standesmäßigen Unterhalt während der Ehe; c) auf ein Witthum nach dem Tode ihres Gatten. Die Königin hat insbesondere das Recht auf einen eigenen Hofstaat und, nach dem Tode des Königs, Anspruch auf eine wohl eingerichtete Residenz, auf die Erziehung ihrer Kinder und, wenn der verstorbene König keinen Vormund bestellt hat, auf die Verwaltung des Privatvermögens derselben, sowie endlich, in Ermanglung der Agnaten, auf die Reichsverwesung. (Vgl. oben §. 56. Nr. 1.) Fam.St. T. VI. §§. 12 u. 16. T. VII. §. 1. T. IX. §. 3. Moser, Teutsches Staats-Recht. XX. 299 ffg. Desselben Famil.Staatsrecht. Thl. II. Cap. XV. S. 365 ffg. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. T. 20. §. 20. Note b et c.

* Zu den Ehrenrechten der Königin gehören auch die öffentlichen Gebete, die öffentliche Feier ihres Namenstages und Geburtstages u. s. w. Zu ihrem Hofstaate im weiteren Sinne kann auch der von Ihrer Majestät der jetztregierenden Königin mit Genehmigung des Königs am 12. Dezember 1827 gestiftete Theresien-Orden gezählt werden, dessen Ehrenzeichen nebst Präbenden die Königin vergiebt. Döllinger, Sammlung ꝛc. II. 92 b). Die Witthume werden zunächst zwar durch den Ehevertrag bestimmt.

Ihre wirkliche Anordnung geschieht aber durch eine eigene Urkunde, welche in Beziehung auf das Witthum der Königin, von dem Könige unterzeichnet und mit Seinem Cabinets-Siegel gefertigt, in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannter Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt wird, der sie vorläufig im Haus-Archive verwahret, nach des Königs Tode aber selbe dem Nachfolger vorlegt und der Wittwe eine Abschrift davon mittheilt. Bei den nachgeborenen Prinzen bedarf die Urkunde über das Witthum ihrer Gemahlinen der Bestätigung des Königs. Das Witthum der Königin darf nie mehr als 120,000 fl. jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen. F.St. T. VI. §§. 12 ffg. Durch Verrückung des Wittwenstuhls verliert die Königin die Erziehungs-, Vormundschafts- und Aufsichtsrechte über ihre Kinder. F.St. T. VI. §. 10. T. IX. §. 4. Pfeffinger l. cit.

5) Die Personen der Königin, Prinzessinen und der Gemahlinen und Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses sind durch verschärfte Strafbestimmungen ebenso unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt, wie die des Königs und der Prinzen selbst. Straf-Ges.B. Thl. I. Art. 312—314. Vgl. §. 63. Nr. 2. Lit. d.

a) Dieses Etablissement der königlichen Prinzessinen wird in §. 10. T. VI. des Fam.Stat. eine Appanage genannt. Es unterscheidet sich jedenfalls von dem bloß für den Unterhalt ihnen ausgesetzten Einkommen dadurch, daß es als selbstständiges Vermögen mit Pensionen und Lasten beschwert werden kann, was bei diesem nicht der Fall ist. Verhdlg. der bayerischen Kammer der Abg. v. J. 1837. Beil. Bd. VIII. S. 10—18. Bd. XXI. S. 311. Prot. Bd. XIV. S. 344 und Bd. XVIII. S. 104. II. Bd. XXI. S. 311—318, 320—326. Verhdlg. der bayerisch. K. der R.Räthe. Bl. Bd. II. S. 118. §. 3. S. 403. §. 2. Pr. Bd. IV. S. 70. II. 153. II. S. 403. §. 2.

b) Aehnliche aus älterer Zeit stammende Stiftungen sind der St. Anna-Orden und das Würzburgische Damen-Stift. Regsbl. 1802. S. 129. 1804. S. 686. 1815. S. 447.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs von Leuchtenberg und des übrigen hohen Adels in Bayern [a])

§. 65.

Von der Stellung der Mitglieder des hohen Adels im bayerischen Staate und gegenüber der Staatsgewalt des Königs überhaupt.

1) Die Grundlage aller gegenwärtigen Rechte des hohen Adels in Bayern bildet die deutsche Bundesakte, welche in ihrem 14ten Artikel die im Jahre 1806 erfolgte Unterwerfung mehrerer Reichsstände unter die Souverainität damaliger Mitglieder des Rheinbundes einerseits als unwiderruflich anerkannte, andererseits aber sich zur Aufgabe machte, denselben einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen. Das Verhältniß der Personen des hohen Adels in den deutschen Bundesstaaten ist daher ein vertragsmäßig festgestelltes, welches in allen Vertragspunkten der Landesgesetzgebung entzogen und unter die Garantie des Bundes gestellt ist. Dieser hat nach Art. 63 der Wiener Schluß-Akte auf erhobene Beschwerde gegen jede Verletzung der Vertragsbestimmungen Abhülfe zu bewirken [b]).

2) Die Bundesakte hat nur einzelne von den durch die Mediatisirung des Jahres 1806 angegriffenen Rechten dieser vormaligen Reichsstände wieder hergestellt oder gegen weitere Angriffe gesichert. Zur näheren Bestimmung derselben und aller von ihr nicht ausdrücklich berührten Punkte hat sie aber auf die bayerische Declaration vom 19. März 1807 als gemeinschaftliche subsidiäre Norm für alle deutschen Bundesstaaten hingewiesen. Diese Declaration selbst ist nur eine Ausführung der Artikel 26, 27 und 28 der Rheinbundakte, welche auf diese Weise mittelbar selbst Quelle für die Rechtsverhältnisse der fraglichen Personen geblieben ist.

* Was die deutsche Bundesakte eigentlich wieder herstellte, war die Autonomie und die Ebenbürtigkeit nach den Grundsätzen des deutschen Reichsstaatsrechts. Die königlich bayeri-

sche Declaration vom 19. März 1807 bleibt nach Obigem auch für die Auslegung der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde anwendbar.

3) Das Princip, wovon die Rheinbundakte ausging, war, daß diejenigen Rechte der nunmehr mediatisirten Landesherrn, welche als wesentliche Bestandtheile der Souverainität betrachtet wurden, nämlich die Rechte der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Militär-Conscription und der Besteuerung über die Territorien der Mediatisirten sowohl als über die Personen derselben den neuen Landesherrn künftig zustehen sollten; dagegen alles Andere, was die Mediatisirten an Gütern und Rechten bisher besessen hatten, denselben zu verbleiben habe. Die deutsche Bundesakte hat dieses Princip anerkannt, aber den Besitzstand der Mediatisirten in der Art in Schutz genommen, daß sie eine Grenze zog, welche in der Entwicklung und Geltendmachung der landesherrlichen Souverainitätsrechte gegen dieselben nicht überschritten werden darf. Deutsche Bd.A. Art. 14. Lit. c. u. Nr. 1, 2, 3 und 4. Wiener Schl.A. Art. 63. Beil. IV. z. V.U. §. 65.

4) Die solchergestalt durch den deutschen Bund festgestellten Rechte sind durch die Beilage IV. zur Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen ausdrücklich anerkannt und neuerdings verbürgt. Dieselben kommen zwar unmittelbar nur den im Jahre 1806 mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn zu [c]). Aber mittelbar hat, durch besonderen Vertrag, auch der Herzog von Leuchtenberg nicht bloß auf diese, sondern auch auf alle anderen Rechte Anspruch, welche diesen Häusern in der Folge etwa noch zugestanden werden dürften [d]). Andere Häuser, welche der König unter den hohen Adel in Bayern versetzt, haben nur auf diejenigen Rechte Anspruch, die ihnen besonders zugestanden worden. Die Wirkung solcher königlichen Verleihungen erstrecken sich niemals über die Grenzen des Königreiches hinaus.

a) Die Literatur in Winkopps rhein. Bund. XX. 180—194. Gruner, Ueber die Standesherren in Ludens Nemesis. Bd. III. (1814). S. 273 — 393. Sensburg, Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherr-

lichen Rechtsverhältnisse. Carlsruh 1821. 8. Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik alter und neuer Zeit. 1821 bis 1823. 6 Hefte. Vollgraff, Die deutschen Standesherrn. Giessen 1824. 8. Dresch, Abhandlungen. S. 119—208 u. 237—243.

b) Nur hinsichtlich der Vertragspunkte und der nothwendigen Folgerungen daraus besteht diese Exemtion von der Landesgesetzgebung. Hinsichtlich aller nicht dadurch normirten Verhältnisse, sowie hinsichtlich der Form der Ausübung ihrer untergeordneten Regierungsrechte sind die Mediatisirten der Landesgesetzgebung unterworfen. Archiv a. a. O. I. 154. Note **).

c) Deren sind ursprünglich 13 Fürsten und 11 Grafen.

d) Königl. Declaration vom 15. Nov. 1817. Königl. Reskript vom 31. Dezbr. 1834. Döllinger, Sammlung. IV. S. 155 ffg. Vgl. d. Martens, Recueil des Traités etc. Suppl. T. VI. S. 695. Klübers Uebersicht der Verh. des Wiener Congresses. S. 109. Dessen Akten des Wiener Congr. Bd. VI. S. 224 fg. Bd. VIII. S. 129 ffg.

§. 66.

Von den persönlichen Rechten der Mitglieder des hohen Adels in Bayern.

1) Die (mittelbar gewordenen) ehemals reichsständigen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehören zum hohen Adel [a]). Sie bilden also die erste Klasse des Adels in Bayern, stehen in Folge dessen den Mitgliedern der königlichen Familie selbst als Standesgenossen zur Seite und die Ehen zwischen Mitgliedern ihrer Häuser und denen der souverainen Häuser in Deutschland können niemals als Mißheurathen erklärt werden. D. B.A. Art. 14. lit. a. Beil. IV. z. V.U. §. 1. Dresch, Grundzüge. §. 83. Note a. Desselben Abhandlungen. S. 140 u. 143. Vgl. aber S. 239. eod. Klübers Abhandlungen. I. S. 217 ffg. Heffter, Beiträge. S. 1—107. Kohler a. a. O. §. 31—35. Dieck, Die Gewissensehe. S. 219—235. Klüber, Oeffentl. R. d. d. B. §. 262 fg. §. 303. eod. Note c. Maurenbrecher, Grundsätze des h. d. St.R. §. 228. Note b. §. 233. eod. Note e. Vgl. oben §. 40. Lit. c.

* Welche Ehen, außer denen mit Personen aus souverainen oder aus anderen Häusern des hohen Adels, als standesmäßige Ehen für die fraglichen Personen zu betrachten seien, entscheidet sich nach den Hausgesetzen und dem Herkommen jeder einzelnen Familie. Aber eine Verletzung des Rechtes der Ebenbürtigkeit wäre es, wenn ein deutsches souveraines Haus die Ehen mit Personen aus standesherrlichen Häusern als Mißheurathen erklären wollte [b]).

2) Diese Häuser behalten: a) den Titel, den sie ehemals geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden, und benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. b) Es wird ihnen ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. c) In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auch ist d) hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten für die Mitglieder dieser Häuser das Trauergeläute, Trauer der Beamten und Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten gestattet. Endlich ist e) den Standesherrn gestattet, eine Ehrenwache aus Eingeborenen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten. Beil. IV. z. V.U. §§. 2, 3, 4, 13. Vgl. Declaration vom 19. März 1807.

* Unterschied zwischen der Titulatur des Erstgeborenen und der Nachgeborenen. Courtoisie, welche die königlichen Stellen gegen die Personen des hohen Adels zu beobachten haben. Die Prädicate: „Durchlaucht" und „Erlaucht". (Bundes-Beschluß vom 13. Februar 1829. Regsbl. 1829. S. 3.) Die gleichen Rechte des Herzogs von Leuchtenberg. Vgl. Declar. v. 15. Nov. 1817. T. I. Art. 3, 4, 5, 6. T. VII. eod. Art. 4. Kgl. allerh. Reskript vom 31. Dez. 1834. Nr. I, II, III, IV, V, VI, VII, XIV.

3) Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-

Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen. Beil. IV. §. 9. Vgl. d. Bd.A. Art. 14. Nr. 2.

* Das Recht der Familien des hohen Adels, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, heißt das Recht der Autonomie. (Phillips, Grundsätze des deutsch. Pr.R. II. Aufl. §. 20. S. 172. Kohler a. a. O. §. 27. §. 119 ffg.) Dieses Recht haben die Mitglieder des hohen Adels stets gehabt. Zur Zeit des deutschen Reiches bedurften ihre autonomischen Bestimmungen keiner Bestätigung von Kaiser und Reich, sondern hatten nach dem Reichsherkommen und der Wahl-Capitulation Art. 11. §. 2. unbedingte Geltung, wenn sie nach Reichsgrundgesetzen errichtet waren, d. h. soweit sie nichts der Reichsverfassung Widerstreitendes, nichts zum Nachtheile des Kaisers, des Reiches, der Reichsgerichte, der Kreise u. s. w. enthielten. Pütter, Beiträge zum deutsch. St. u. Frst.R. Nr. 34. Moser, Famil.St. R. I. 323 fg. Kohler a. a. O. §. 123. Die königliche Declaration vom 19. März 1807 forderte (Lit. A. §§. 5, 12), daß selbe dem Könige vorgelegt werden sollten. Eine Erläuterung vom 25. Mai 1807 erklärte jedoch: es sei dabei keineswegs die Absicht des Königs, die Verträge und Familienfideicommisse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestehenden gesetzlichen Normen eine vollkommene Gültigkeit erhalten hätten, in Hinsicht auf Privatrechte, einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen; sondern die vorgeschriebene Bestätigung habe nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande, damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, was mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt seien, nicht vereinbarlich wäre und sich allenfalls auf ihre ehemaligen nun aufgelösten Verhältnisse beziehe. Gleichzeitig wurden aber die Landesdirectionen angewiesen, den in ihren Provinzen angesessenen subjicirten Familien zur Vorlage ihrer Hausverträge einen Termin von 6 Monaten vorzustecken,

nach deſſen fruchtloſem Verlauf dieſelben nicht ferner als rechtsgültig anzuerkennen ſeien. (Regsbl. 1807. S. 889.) Trotz dieſer Beſtimmung dürfte aber, zufolge des angeführten §. 9. der Beil. IV. zur V.U. und der d. Bund.A. Art. 14. Nr. 2. den damals etwa nicht vorgelegten Hausverträgen die Gültigkeit nicht abzuſprechen ſein, falls nicht etwa irgend ein anderer Umſtand hinzugekommen iſt, der „nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung" als ein Grund ihrer Aufhebung oder Entkräftung zu betrachten wäre. Hefftter, Beiträge. S. 73 ffg. Vgl. (Anon.) Ueber den Fortbeſtand der Geſchlechtsfideicommiſſe der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer. München 1818. Die dem Souverain vorgelegten autonomiſchen Beſtimmungen der fraglichen Art werden, ſoweit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Beil. IV. a. a. O. Bd.A. a. a. O. Gleiche Rechte des herzoglich Leuchtenberg'ſchen Hauſes. K. Decl. v. 15. Nov. 1817. T. I. Art. 10. K. allerh. Reſkript vom 31. Dezb. 1834. Nr. XI.

4) Die Standesherrn und der Herzog von Leuchtenberg genießen für ſich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit. Beil. IV. z. V.U. §. 11. D. B.A. Art. 14. Nr. 3. K. allerh. Reſkript vom 31. Dezb. 1834. Nr. XIII.

5) Den Standesherrn und dem Herzog von Leuchtenberg ſteht für ihre Perſonen und für ihre Familien die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und ebenſo in die Dienſte deſſelben zu treten. Beil. IV. §. 5. D. B.A. Art. 14. Nr. 1. Vgl. Declar. v. 19. März 1807. Lit. A. Nr. 7 u. 8. Decl. vom 15. Nov. 1817. Art. 11. K. Reſcript vom 31. Dezb. 1834. Nr. XII. Döllinger, Sammlung. IV. 167.

* Ueber die entſprechenden Pflichten der Standeshoheit ſieh §. 69. Nr. 3.

6) Sie haben einen privilegirten Gerichtsſtand: a) in allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen in erſter Inſtanz bei

dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Ober-Appellationsgerichte. b) Die Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. c) Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das königliche Ober-Appellationsgericht. d) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherrn, d. h. die Häupter der standesherrlichen Häuser das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die übrigen Mitglieder der Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. In Civilstrafsachen ist das betreffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz. Beil. IV. z. V.U. §§. 6, 7, 8, 10. D. B.A. Art. 14. Nr. 3. Declar. v. 19. März 1807. Lit. A. Nr. 9, 10, 13. Declar. v. 15. Nov. 1817. Tit. I. §. 7. Kgl. allerh. Refkr. v. 31. Dez. 1834. Nr. VIII, IX, X.

* Zu a. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt sein, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen. Bl. IV. z. V.U. §. 6. a. E.

Zu c. Ueber standesherrliche Vormundschaften ist die Oberaufsicht dem königlichen Justiz-Ministerium vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

Zu d. Die peinliche Untersuchung gegen einen Standesherrn führt das einschlägige Appellationsgericht durch

Commissarien unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Diese Commission, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes hat, erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittels Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. Straf-Ges.B. II. Art. 113. vgl. Art. 119. ffg. eod. Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenz angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs bis acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt c). In Ermanglung der erforderlichen Zahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Justiz-Minister in seiner Eigenschaft als Großrichter. Zwei Ober-Appellationsgerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Justiz-Ministeriums führt das Protokoll. Die Untersuchungs-Commission schickt die Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenruft. Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge des Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. Beil. IV. z. V.U. §. 8.

7) Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familien: a) die Freiheit von allen Personal-Steuern; b) die Freiheit von

Chausseegeldern innerhalb des mediatisirten Gebietes. Sie genießen c) die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien, und es ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen. d) Die Schloßgebäude, die sie bewohnen, sind frei von der Haussteuer, und sie sollen in denselben, außer dem Nothfalle von der Einquartirung der königlichen Truppen befreit sein. Auch sind sie e) rücksichtlich der Besitzungen, die sie am 26. Mai 1818 bereits innehatten, von den Gemeinde-Umlagen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband ziehen. Beil. IV. z. V.U. §§. 53, 55, 56. §. 12 eod. Vgl. k. Declar. v. 19. März 1807. Lit. H. Nr. 12, 13. K. Declar. v. 15. Nov. 1817 das Sr. k. Hoh. dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. T. VIII. §§. 4, 5. T. VII. §. 3. Kgl. allerh. Reskr. v. 31. Dez. 1834. Nr. XX, XXI, XXII. Döllinger, Sammlung. IV. S. 24 u. 161 fg. 168.

* Die Zollbefreiung enthebt die Standesherrn und die Glieder ihrer Familie nicht der Verpflichtung, sich den Verfügungen gemäß zu benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs getroffen sind. Ihre Besitzungen, außer den Schlössern, die sie bewohnen, sind den allgemeinen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; es wird ihnen aber zufolge des Art. 14. der deutschen Bundesakte, welche sie für die privilegirteste Klasse, besonders in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormaligen reichsständischen Besitzungen gleichkommt, angewiesen, oder (nach ihrer Wahl) von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung der Einkünfte und Lasten dieser ihrer Besitzungen zugewiesen worden sind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen [d]). Zu allen außerordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze

Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuß beizutragen. (Beil. IV. z. V.U. §. 54.) Der Herzog von Leuchtenberg genießt die Befreiung vom Chausseegelde im ganzen Umfange des Königreichs.

8) Die Standesherrn sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen. Beil. IV. z. V.U. §. 15. Declar. v. 19. März 1807. Lit. B. Nr. 3, 4. Declar. v. 15. Nov. 1817 das Fürstenthum Eichstädt betr. T. II. Art. 1, 2. K. Reskript die Ehrenvorzüge und stdesherl. Verhältn. d. H. Herz. v. Leuchtenberg betr. vom 31. Dez. 1834. Nr. XVI.

* Was die Standesherrn außer den hier bezeichneten Angelegenheiten an fremde Regierungen zu bringen haben, müssen sie dem Souverain anzeigen, der sie durch seine Gesandtschaften vertreten lassen wird.

9) Die Standesherrn haben Anspruch auf alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels in Bayern zustehen oder künftig werden ertheilt werden. Kgl. Declar. v. 19. März 1807. §. 1. Deutsche Bund.Akte. Art. 14. Lit. b.

* Das herzoglich Leuchtenbergische Haus bildet fortwährend das Erste unter den fürstlichen Häusern im Königreiche. Sollten diesen fürstlichen Häusern jemals weitere persönliche verfassungsmäßig zulässige Vorzüge und Ehrenrechte verliehen werden, so soll der Herr Herzog und dessen Nachkommen aus dem herzoglich Leuchtenbergischen Hause derselben gleichfalls theilhaftig sein. Declar. v. 15. Nov. 1817. Art. 3 und 5. Kgl. Reskript v. 31. Dez. 1834. cit. Nr. III. u. IV.

a) Das Edict vom 19. März 1807 sagte bloß: Es sind ihnen alle persönlichen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels im Königreiche wirklich zustehen und welche demselben

künftig ertheilt werden. Nur uneigentlich sagt man zwar von den vormals reichsständischen, nun der Souverainität einzelner Mitglieder des deutschen Bundes unterworfenen Häusern, daß sie „mittelbar“ geworden oder mediatisirt seien, weil dieses Wort auf ein Verhältniß der Unterthänigkeit unter die höchste Reichsgewalt hinweiset, welches jetzt nicht mehr besteht; aber der Ausdruck ist gesetzlich festgestellt und seiner besonderen technischen Bedeutung wegen dennoch beizubehalten. Hierüber und über die Bezeichnung: Standesherrn sieh Klüber, Oeffentl. R. §. 301. Note y. Dresch, Abhdl. S. 230 ffg. Archiv f. stdesh. R. I. 108 ff. 116 ffg.

b) A. M. ist Dresch, Abhdl. S. 239. Vgl. jedoch Beschl. d. Bund.V. v. 19. Aug. 1825. Heffter, Beiträge. S. 68 u. 87.

c) Strafg. B. II. Art. 13, 48, 49.

d) Ein Standesherr, der von diesen zwei Arten der Entschädigung einmal die erstere gewählt hat, kann nicht später die andere ansprechen, weil dadurch der Staat gegen die Absicht des königlichen Edicts benachtheiligt würde.

§. 67.

Von den Rechten, welche den Mitgliedern des hohen Adels in Ansehung ihrer standesherrlichen Besitzungen zustehen [a]).

1) Der König hat durch die Mediatisirung [b]) der nunmehr in bayerische Standesherrn verwandelten vormaligen Reichsstände die höchste Gewalt zwar mit den daraus fließenden Befugnissen über deren Personen und Besitzungen erworben; eine untergeordnete Gewalt und Oberherrlichkeit aber über die Gebiete, auf welchen vormals ihre Reichsstandschaft beruhte, ist ihnen geblieben, und in Folge dessen sind diese Gebiete theils in vielfacher Hinsicht von der unmittelbaren Einwirkung der königlichen Gewalt und der königlichen Behörden befreit (Immunitäten), theils in Hinsicht auf die meisten Zweige der öffentlichen Verwaltung der eigenen Gewalt ihrer vormaligen Landesherrn noch untergeben. D. Bd.Akte. Art. 14. Nr. 4. Beil. IV. z. V.U. §§. 19, 26, 37.

2) Die Standesherrn können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung

ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sein; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. Beil. IV. z. V.U. §. 16.

* Die allgemeine Gesetzgebung kommt allein dem Souverain zu. Die Verleihung von Privilegien ist ein Akt der Gesetzgebung; daher können solche nur bei dem Souverain nachgesucht werden. Den Standesherrn ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche zu haltenden Gesetz- und Intelligenzblatte, auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen. Beil. IV. z. V.U. §. 17. Vgl. Declar. vom 19. März 1807. Lit. C. Nr. 2 ffg.

3) In den standesherrlichen Gebieten wird die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, d. h. die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Privilegirte sowohl als Nichtprivilegirte, im Namen der Standesherrn und durch standesherrliche Behörden geübt. Es wird jedoch nach den bestehenden, von dem Könige ausgegangenen oder sanctionirten Gesetzen das Recht gehandhabt, sowohl in Hinsicht der Prozeßform und der Ordnung des Geschäftsgangs, als in Hinsicht der Normen des Urtheils über die Materialia causae. Beil. IV. z. V.U. §§. 19, 20 u. §. 18. Vgl. Declar. v. 19. März 1807. Lit. D. Nr. 1, 2. Vdg. v. 25. Dez. 1807. Regsbl. 1808 I. S. 113. Declar. v. 15. Nov. 1817. T. IV.

* Die standesherrliche Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz durch Stadt- und Herrschaftsgerichte ausgeübt, welche mit den königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben; in zweiter Instanz und für Strafsachen durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justizkanzlei. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civilstrafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirks; bei Criminalfällen

hingegen, sowie in Civilsachen an das königliche Ober-Appellationsgericht. Den Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können: jedoch dürfen sich dieselben in Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu. Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Justizministeriums auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen. Auch den Qualifications-Punkt der für die Justiz-Verwaltung zu verwendenden Individuen hat das königliche Ober-Appellationsgericht zu überwachen. Die Anstellung dieser Individuen erfolgt nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums. Beil. IV. z. V.U. §§. 19, 20, 21, 23, 24, 25.

4) Den Standesherrn kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten und respektive Herrschaftsgerichte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben. Sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt sein müssen. In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen. Diejenigen Standesherrn, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — sowie für die Gegenstände der Justiz — so auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justizkanzlei“ führt. Diese Regierungskanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen

Regierung gehören, und dieser nicht (nach Beil. IV. z. V.U. §. 29) besonders vorbehalten sind. Beil. IV. z. V.U. §§. 26, 31, 33, 34.

* Die untere Polizei ist überhaupt die auf die örtlichen Interessen beschränkte. Sie umfaßt hier aber alle Zweige des öffentlichen und gemeinschaftlichen Lebens, soweit selbe nicht anderen Behörden besonders vorbehalten sind. Vgl. Beil. IV. z. V.U. §. 26. Abs. II. §§. 27 u. 28. Die standesherrlichen Gerichte stehen, in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis, in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten. Wo eine standesherrliche Regierungskanzlei besteht, führt diese die Aufsicht auf das untergeordnete standesherrliche Polizei-Personale, von dem sie als unmittelbar vorgesetzte Stelle Berichte empfängt und an das sie Weisungen erläßt. Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediatkanzlei richten. Diese entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staatsraths-Commission. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei, in Beziehung auf Polizei-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen. Dem Könige aber und den königlichen Behörden bleiben ausschließlich vorbehalten: 1) die Wahrnehmung der Rechte des Königs und der Staatsgewalt sowohl gegen den Standesherrn selbst, als auch gegen benachbarte Staaten und gegen die kirchliche Gewalt; 2) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und 3) die Sorge für die allgemeinen Interessen des Reiches oder eines einzelnen Kreises, besonders wo selbe mit dem standesherrlichen Interesse collidiren könnten, nach der speziellen Angabe des §. 29 der Beil. IV. z. V.U. In derlei Gegenständen ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebiets und erläßt in Beziehung auf dieselben unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der

königlichen Bezirks-Regierungen vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungskanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. Nur in eilenden Fällen ist sie bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze ermächtigt, Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen. Sie führt die Oberaufsicht über das standesherrliche Polizei-Beamten-Personale auch in Hinsicht der Qualification. Beil. IV. z. V.U. §§. 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38. Vgl. §§. 39, 40, 41. eod. Ferner kgl. Declar. v. 19. März 1807. Lit. E. Nr. 1, 2. u. Lit. F. Dann die oft angeführte königl. Declar. vom 15. Nov. 1817. T. V, VI, VII. Allerh. Entschließung v. 31. Dez. 1834. Nr. XVIII, XXIII.

5) Wo in den standesherrlichen Gebieten eigene Consistorien bestehen oder früher bestandene wieder hergestellt wurden, da bleibt ihnen die Verhandlung der Consistorialsachen, sohin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, aber mit Unterordnung unter das königliche General-Consistorium. Abgesondert von den Episcopal-Rechten, steht ihnen in ihren Gebieten die Ausübung der Patronatrechte, wo sie hergebracht sind, zu. In Kirchen-Polizeisachen, in Ansehung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens, wie in Hinsicht der Qualification der Subjekte für die standesherrlichen Patronats-Stellen müssen die königlichen Gesetze und Verordnungen beobachtet werden. Beil. IV. z. V.U. §§. 43, 44, 45, 46, 47, 48.

6) Den Standesherrn verbleiben 1) alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse; 2) alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen; 3) alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung; 4) der Bezug der Nachsteuer; 5) die Lehengefälle von ihren Activ-Lehen, von welchen jedoch die Ritterdienste nur für den Souverain gefordert werden können. Beil. IV. z. V.U. §§. 49, 50, 51, 57.

* Zu den Eigenthums-Nutzungen der Standesherrn gehören namentlich die von ihren Berg- und Hüttenwerken, Forsten,

Flössereien, Zehenten, Jagden, Fischereien und Waldgerechtigkeiten c). Zu den aus der Gutsherrlichkeit entspringenden sind vorzüglich zu zählen: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle d).

Die Einkünfte und Nutzungen aus der Justiz- und Polizeiverwaltung bleiben stets, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maß gebenden Gesetze unterworfen. Die Nachsteuer findet nur gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten statt, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Hinsichtlich der Gefälle, welche die Standesherrn vormals als Landesherrn bezogen, bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Hienach sind alle aus dem Unterthansverbande fließenden Abgaben und Landessteuern dem Souverain vorbehalten, aber auch alle Landesdiener und Landesschulden von demselben übernommen worden e). Den Standesherrn sind ihre Activ-Lehen belassen; in allen streitigen Lehen-Sachen geht aber die Appellation von den Justiz-Kanzleien an das königliche Ober-Appellationsgericht. Beil. IV. z. V.U. a. a. O. Vgl. §. 52. eod. Declaration v. 19. März 1807. Lit. H. Declar. v. 15. Nov. 1817. T. VIII. f).

7) Die Standesherrn sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs. Beil. IV. z. V.U. §. 14.

a) Diese Rechte sind dinglich-persönlicher Art, indem sie den Standesherrn zwar ausschließlich zustehen und nicht mit den Gütern auf andere Personen übergehen können; aber auch nur in Ansehung der

Güter Platz greifen, auf welchen früher die Reichsstandschaft, überhaupt die politische Stellung begründet war, welche den Besitzer zum Mitgliede des hohen Adels machte. A. M. ist Dresch, Abhandlg. S. 202 ffg.

b) Der vielfältig bestrittene Ausdruck bezeichnet den Unterschied der Unterordnung der Standesherrn unter die Staatsgewalt ihrer früheren Mitstände im Gegensatze der völligen Unterwerfung, die den reichsritterschaftlichen Adel traf. Die Staatsgewalt des Königs hat die standesherrlichen Gebiete nur mittelbar ergriffen, in Folge der Unterordnung ihrer Herrn; die reichsritterschaftlichen Güter sind aber in seinen unmittelbaren Besitz übergegangen. Vgl. oben §. 66. Note a. und sieh die Rheinbundakte Art. 17, 24, 25 und die Bedingungen, unter welchen die im Rheinbunds-Vertrag den Bundesgenossen angewiesenen Besitzungen durch die französischen Kommissarien übergeben worden sind. Winkopp, Die rheinische Conföderations-Akte. Frankf. 1808. S. 115 ffg.

c) Vgl. Dresch, Abhandlungen. S. 176.

d) Vgl. Cucumus, Lehrb. d. Staatsrechts der constit. Monarch. B. §. 103. S. 151.

e) Als Landessteuern sind bei der Ausscheidung der königlichen und der standesherrlichen Einkünfte 1) die Abgaben der Unterthanen angesehen worden: a) wenn sie in die Landessteuerkasse zeither flossen; b) wenn sie in Simplis, Massen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet wurden. 2) Ferner alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung. In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehörten nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltax, die Judenschatzung, Accise, Umgeld u. dgl. Kein Standes- (oder Patrimonial-) Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Der in der Declaration v. 19. März 1807. Lit. H. Nr. 2. Seitens des Königs übernommenen Verpflichtung zur Entschädigung der Standesherrn scheint durch die oben §. 66. Nr. 7. erwähnte Vergütung eines Drittels der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominical-Steuer genügt zu sein. 3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gingen mit den darauf haftenden Lasten an den Souverain über. 4) Alle Umlagen zur Unterhaltung

des Militärs, alle Aufschläge zur Tilgung der Kriegskosten, der Schuldenzahlung, soferne erstere nicht von den Gemeinden unter sich privatim geschahen, mußten der Staatskasse verrechnet werden. 5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen Steuern führen, verblieben, soferne nicht die oben bezeichneten Charaktere wahrer Steuern dabei eintraten, den mediatisirten Fürsten und Grafen. 6) Ebenso, wie im Texte erwähnt, die Nachsteuer. 7) Desgleichen die Concessionsgelder, wo sie Concessionen zu ertheilen haben, d. h. je nach der Competenz ihrer Behörden.

Was die nach gleichen Rücksichten gepflogene Ausscheidung der Lasten anbelangt, so wurden vom Könige übernommen: 1) alle jene Diener, welche in der öffentlichen Administration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren, während diejenigen, die zum besonderen Dienste der Mediatisirten gehörten, als Hofdiener u. dgl., denselben ausschließlich zur Last blieben. Diejenigen, welche in den Diensten derselben verblieben zur Verwaltung ihrer Privateinkünfte, zur Ausübung der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit und der gewöhnlichen Polizei, mußten auch von ihnen besoldet werden. 2) Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften hafteten, wurden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herrn nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhielt und diesen verblieben. Dieses Verhältniß wurde nach den reinen Einkünften eines jeden Theiles bestimmt. Alle Gemeindeschulden wurden ausgeschieden und den Gemeinden zugewiesen. Die persönlichen Schulden des Standesherrn blieben diesem zur Last. Kgl. Declar. v. 19. März 1807. Lit. H, I u. K. Beil. IV. §. 60.

f) Vgl. Cucumus a. a. O. §. 105. a. E. S. 154. Note 1.

§. 68.

Von den Rechten der Mitglieder des hohen Adels in Beziehung auf den bayerischen Staat.

Die Häupter der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien sind erbliche Reichsräthe, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben. Der erste der erblichen Reichsräthe ist der Herzog von Leuchtenberg. V.U. Tit. VI. §. 2. Nr. 4.

Kgl. Reskr. v. 31. Dez. 1834. Nr. IV. Vgl. deutsch. Bund.Akte. Art. 14. Lit. b. a).

a) Vgl. Archiv für standesherrliche Rechte. I. S. 116 ffg. Dresch, Abhandlg. S. 163—166. Klüber, Oeffentl. R. §. 306 D.D.

§. 69.

Von den Pflichten der Mitglieder des hohen Adels und von dem Erlöschen ihrer Rechte.

1) Die Mitglieder des bayerischen hohen Adels haben alle Pflichten der bayerischen Unterthanen, vorbehaltlich der durch die angeführten Freiheiten begründeten Beschränkungen und Ausnahmen.

2) Soferne sie in Bayern Lehen besitzen, die entweder ehemals von Kaiser und Reich, oder von fremden Lehenherrn, oder von den Landesherrn der durch den Preßburger Frieden oder durch die Rheinbundakte an Bayern gekommenen Lande herrührten, haben sie dafür den König als ihren Lehensherrn anzuerkennen und in Hinsicht derselben das Gebührende nach Lehenrecht und nach Inhalt ihrer Lehenbriefe zu beobachten. Beil. IV. z. V.U. §. 65. Declar. v. 19. März 1819. Lit. M.

3) Den Standesherrn, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten: a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden. Beil. IV. z. V.U. §§. 14, 15.

* Auf die nicht bereits in der königlichen Declaration vom 19. März 1807 zugestandenen Rechte können die in anderen Staaten wohnenden Standesherrn, als solche, in Bayern keinen Anspruch machen. Zu jenen gehören jedoch die persönlichen Vorzüge, welche die deutsche Bundesakte, als für ganz Deutschland geltend, nur näher bestimmt hat.

In den oben nicht erwähnten Verhältnissen werden die Forensen als Fremde behandelt.

4) Die bisher erwähnten Vorrechte gehen verloren: a) mit dem Besitze der vormals reichsständischen Herrschaften, auf welchen sie begründet waren und b) durch Verzicht; c) durch alle Umstände, welche den Verlust des Adels überhaupt zur Folge haben.

* Mit dem Besitze des Territoriums, auf welchem vormals die Reichsstandschaft ruhte, gehen alle Rechte des hohen Adels, welche nur Folgen dieser letzteren waren, verloren. (Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. S. 103. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. S. 110.) Vgl. V.U. T. VI. §. 2. Nr. 4. Ein in mehreren deutschen Staaten standesherrlich begütertes Mitglied des hohen Adels verliert durch die Veräußerung der in Bayern gelegenen vormals reichsständischen Herrschaften bloß die auf diese sich beziehenden Befugnisse.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die Familie des Verzichtenden. Vgl. Beil. V. z. V.U. §. 18. Von dem Verluste des Adels überhaupt s. unten §. 74.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitglieder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels [a]).

§. 70.

1) Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, welcher bei der Einverleibung seiner Besitzungen in den Staaten des Rheinbundes fast gänzlich dem Ermessen seiner neuen Souverains überlassen geblieben war [b]), hat die deutsche Bundesakte im Art. 14.

a. E. die Freiheit in der Wahl des Aufenthalts und die Aufrechthaltung seiner noch bestehenden Familien-Verträge nebst der Befugniß zur Errichtung neuer ganz so, wie dem hohen Adel gewährt, im Uebrigen aber Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand mit dem Beisatze zugesichert, daß diese Rechte nur nach der Vorschrift der Landesgesetze auszuüben seien. Auch dem vormaligen Reichsadel steht im Falle der Verweigerung oder Verkürzung dieser Vorrechte der Recurs an den Bundestag offen [c]).

2) In Bayern sind demselben schon durch eine königliche Declaration vom 31. Dezember 1806 (Regsbl. 1807. S. 193) eben diese Rechte größtentheils eingeräumt worden. Namentlich war daselbst die Freiheit in der Wahl des Aufenthalts in den Rheinbundstaaten und den mit denselben im Frieden lebenden Staaten ausgesprochen. (Lit. A. §. 6.) Ihre bereits bestehenden Familienverträge sollten zwar zur königlichen Bestätigung eingesendet werden, diese wurde aber bloß von dem Umstande abhängig gemacht, daß selbe nichts gegen die Verfassung des Königreichs enthielten. c) Die künftig zu errichtenden Verträge und Anordnungen dieser Art sollten dagegen nur insoferne gelten, als die Vorschriften der Landesgesetze dabei beobachtet wären. (Declar. Lit. A. §. 5.) Im Uebrigen waren die Mitglieder des Reichsadels, was die persönlichen Verhältnisse betrifft, dem minderen Adel des Königreichs gleichgestellt, ihre guts- und gerichtsherrlichen Befugnisse jedoch nach den verschiedenen darauf einwirkenden Zweigen der Staatsgewalt besonders bestimmt. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat den so geordneten Rechtszustand im Wesentlichen bestätigt [d]).

3) Die Mitglieder des vormaligen Reichsadels behalten die freie Wahl des Aufenthalts in den deutschen Bundesstaaten und den mit denselben im Frieden lebenden Staaten [e]). Ihre bestehenden Familien-Gesetze werden in Ansehung der Fideicommisse, die noch in ihrem alten Complexe bestehen und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, aufrecht erhalten. Bei neuen Dispositionen aber zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren

Reichsadels an die in dem Edict über die Familienfideicommisse, Beil. VII. z. V.U., enthaltenen Bestimmungen gebunden [f]). Ihre guts- und gerichtsherrlichen Verhältnisse sind nach dem fortan allein gültigen Edict, Beil. VI. z. V.U., über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit insoweit zu beurtheilen und zu behandeln, als in der Declaration vom 31. Dezember 1806 keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind und vorbehaltlich der denselben in dieser Declaration zugestandenen besonderen und höheren, mit der Verfassungsurkunde vereinbarlichen Rechte [g]). Nach der in diesen letzten Worten liegenden Einschränkung ist ihnen jedoch seit 1818 die Ausübung der früher hergebrachten und in der Declaration vom 31. Dezember 1806 (Lit. B. II. §§. 2, 10.) ihnen zugestandenen Criminalgerichtsbarkeit, wie sie von den königlichen Landgerichten geübt wird, nur in geschlossenen Gebieten mit unvermischter Jurisdiction und wenigstens 300 Familien und unter der Bedingung gewährt worden, daß sie nicht nur zweckmäßige Gefängnißanstalten einrichten und unterhalten, sondern auch das nöthige Dienstpersonal hiefür und insbesondere Criminalbeamten mit höherer Qualification und besonderen, verpflichteten Actuaren anstellen würden. Ihre Gerichte, soferne sie nicht in die Klasse der Herrschaftsgerichte gestellt werden konnten, sind in ihrer polizeilichen Competenz auf die Ortspolizei beschränkt und den königlichen Landgerichten untergeordnet. Die Steuerbefreiungen, welche ihnen in der Declaration vom 31. Dezember 1806 bewilligt waren, haben, als mit der Verfassung des Reiches unverträglich, aufgehört. Eine Entschädigung für die von ihnen früher bezogenen und nun weggefallenen oder an den König übergegangenen Gefälle ist ihnen insoferne bewilligt worden, als sie bei einzelnen derselben in der Declaration v. J. 1806 ausdrücklich vorbehalten war. Mit Ausnahme aber der eigentlichen Steuern und derjenigen Abgaben und Einkünfte, welche für allgemeine Zwecke erhoben werden, sind ihnen jene Rechte, welche sonst in die Klasse der nutzbaren Regalien gehören, nach dem früheren Besitzstande und den Bestimmungen der Declaration vom 31. Dezember 1806 (Nr. V. Lit. A, E, F. und Nr. VII.) geblieben, so daß auf diese zunächst der oben angeführte Vorbehalt des Edicts, Beil. VI.

z. V.U. §. 136, zu beziehen ist. Ihr Gerichtsstand und alle ihre übrigen Verhältnisse richten sich lediglich nach den Bestimmungen, die für den bayerischen Adel überhaupt gegeben sind [h]).

* Die erwähnten Vorzüge der Mitglieder des vormaligen Reichsadels bestehen hienach in ihren ausgedehnteren Eigenthumsrechten und in dem Rechte zum Bezuge der Nachsteuer unter denselben Beschränkungen, wie bei den standesherrlichen Gebieten. Ueber ihre Entschädigungsansprüche für entzogene Gefälle sieh besonders die königliche Declaration v. J. 1806. V. A. §§. 4, 8 u. E. §§. 1, 2, 3. Lit. f u. i. Die fraglichen Rechte können nur in Ansehung jener Güter angesprochen werden, die im ritterschaftlichen Verbande waren. Klüber, Uebersicht der Verh. des W. Congr. S. 366. Cucumus, Staats-R. §. 111. S. 160.

In der Rheinpfalz finden die bisher angeführten Bestimmungen nur eine sehr beschränkte Anwendung. Deutsche Bd.Akte. Art. 14. a. E.

4) Soferne die Mitglieder des vormaligen Reichsadels Reichslehen oder Lehen von anderen Herrn im Gebiete des Königreiches besaßen, haben sie in Ansehung derselben den König als ihren Lehenherrn anzuerkennen und alle hieraus folgenden Pflichten zu erfüllen. Namentlich unterliegen sie in Ansehung derselben den allgemeinen Gesetzen über die Lehensverhältnisse in Bayern. Declar. v. J. 1806. Nr. VII. und die angeführte königliche Entschließung vom 7. Dez. 1818 bei Döllinger. IV. S. 218 unt. Nr. XI.

* In der Durchführung des Lehenedicts vom Jahre 1808 ist den Mitgliedern des Reichsadels durch die eben angeführte Entschließung vom 7. Dez. 1818 alle mögliche Erleichterung zugesichert, und namentlich ist die Allodification der kleineren Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit bis zur Revision des Lehenedicts ausgesetzt.

a) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung in Winkopp, Der rheinische Bund. VI. Bd. S. 161 ffg. Neff cod. VII. Bd. S. 199. Klüber, Staatsrecht des Rheinbunds. §. 220 ffg. Archiv für die standes- und grundherrlichen Rechte. I. Bd. I. Heft. S. 94 ffg.

166 ffg. II. Heft. S. 116 fg. II. Bd. I. Heft. S. 81 ffg. II. Heft. S. 36. S. 85 eod. S. 114. Klüber, Oeffentl. R. §. 321 ffg. Vgl. Pütter, Lit. III. 788. Klüber, Lit. S. 644. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den churpfalzbayerischen Entschädigungslanden besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg. Würzb. 1803. 4. Döllinger, Sammlung. IV. S. 199 ffg.

b) Vgl. Rheinbundakte. Art. 25. Bedingungen, unter welchen die im Pariser Traktate angewiesenen Besitzungen den rheinischen Bundesgenossen durch die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen ꝛc. übergeben worden sind, in Winkopp's Rhein. Conföderationsakte. Frkf. a. M. 1808. S. 117 fg. Meyer, Staats-Acten. I. 119. Sieh ferner Klübers Akten des Wiener Congresses. Reg. Bd. VIII. S. 392 und dessen Uebersicht. S. 350 fg.

c) Wiener Schluß-Akte. Art. 63.

d) Erläuterungsreskript v. 25. Mai 1807. Döllinger, Sammlung. Bd. IV. S. 27.

e) Darin ist nicht begriffen die Freiheit, in fremde Dienste zu treten.

f) Beil. VII. z. V.U. §. 104.

g) Beil. VI. z. V.U. §. 136.

h) Die Beschwerden des vormaligen Reichsadels hierüber s. in dem Archiv für die standesherrlichen und grundherrlichen Rechte. I. 166. Die Abweisung und Widerlegung derselben in einer königlichen Entschließung vom 7. Dezember 1818. Döllinger, Sammlung. IV. S. 211 ffg. Vgl. S. 219 cod. und Bd. V. S. 791. Vgl. Cucumus, Staatsrecht. S. 157 ffg.

IV. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen des bayerischen Adels überhaupt [a]).

§. 71.

Von den persönlichen Rechten der bayerischen Adeligen.

1) Alle berechtigten Mitglieder des bayerischen Adels haben die Befugniß, sich der in der Adelsmatrikel bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen. Beil. V. z. V.U. §. 9. Abs. I.

* Berechtigt sind diejenigen, welche den Adel nach den bayeri-

schen Gesetzen rechtmäßig erworben haben und als solche in der Adelsmatrikel des Königreiches eingetragen sind. Die öffentlichen Behörden haben sie mit dem Prädicate: „Herr“ anzureden und sich gegen sie einer anständigen Schreibart zu bedienen. Kgl. Entschließung v. 19. Oktob. 1812. Döllinger, Sammlung. V. 51.

2) Die Adeligen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den näheren Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes. Beil. V. z. V.U. §. 10. Vgl. V.U. T. V. §. 4. Nr. 4 u. Beil. VIII. z. V.U.

3) Die Adeligen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen. Beil. V. z. V.U. §. 11. V.U. T. V. §. 4. Nr. 3.

* Dieser Gerichtsstand ist den erblichen Reichsräthen bei den Appellationsgerichten des Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; den übrigen Adeligen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen angewiesen. Die verschiedenen Landgerichts- und gutsherrlichen Gerichtsbezirke sind zu dem Ende unter die Stadtgerichte vertheilt worden durch eine königliche Verordnung v. 29. September 1818. (Regsbl. 1818. S. 1132.) Dieser befreite Gerichtsstand beschränkt sich aber für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf den Adeligen gutsherrliche Gerichtsbarkeit zusteht. Beil. V. z. V.U. §. 11.

4) Der Adel genießt bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadeten eintreten. V.U. T. V. §. 4. Nr. 5. Beil. V. z. U. §. 12.

a) Ueber den Bestand des bayerischen Adels im Jahre 1827 sieh die Zeitschrift Hermes. XXIX. Bd. S. 13 ffg. Anderweitige Literatur sieh oben Seite 89. Einige abrogirte Bestimmungen hinsichtlich des Adels im Großherzogthum Würzburg sieh in Döllingers Sammlung. V. Bd. S. 51.

§. 72.

Rechte der bayerischen Adeligen in Ansehung ihrer Güter.

1) Der Adel hat ausschließend das Recht, Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten. V.U. T. V. §. 4. Nr. 2. Beil. V. §. 13.

2) Derselbe hat ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. V.U. T. V. §. 4. Nr. 1. Beil. V. §. 14.

3) Die adeligen Gerichts-Inhaber haben einen besonderen Antheil an der Reichsstandschaft. V.U. T. VI. §. 7. Lit. a. vgl. §. 9. Lit. a. eod. Beil. V. z. V.U. §. 15. Beil. X. z. V.U. §. 3.

4) Der Adel genießt grundherrliche Rechte nach den Bestimmungen der besonderen hierüber erlassenen Edicte. Beil. V. z. V.U. §. 16. Vgl. Beil. VI. z. V.U. §§. 1—25.

§. 73.

Von der Erwerbung des Adels in Bayern.

1) Der Adel wird erworben durch die Geburt oder durch königliche Verleihung. Beil. V. z. V.U. §. 1.

2) Durch die Geburt wird er erworben mittels ehelicher Abstammung von einem adeligen Vater, wenn dieser den Adel nicht bloß als persönliches Vorrecht besaß. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Geborenen gleich geachtet. Beil. V. z. V.U. §§. 1, 2. Vgl. §. 5. Abs. II. eod.

3) Die königliche Verleihung geschieht durch Adels-Briefe. Beil. V. §. 3.

* Die Verleihung setzt Verdienste des in den Adel zu Erhebenden oder seiner Familie um den Staat und den Besitz eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens voraus. B. V. a. a. O. Dasselbe, wie von der Verleihung, gilt von der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe. Beil. V. §. 4.

4) Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

* Dieser Adel beschränkt sich seit dem 26. Mai 1818 auf die Person des Begnadigten. Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

Alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adels-Klasse einverleibt waren, gehören zur Ritter-Klasse. Beil. V. §§. 5, 6.

5) Durch Legitimation mittels königlichen Reskripts, durch Adoption oder irgend einen anderen Privat-Akt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte oder Adoptirte den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erhalten, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich. Beil. V. §. 2.

6) Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche zustehenden Rechte ausüben. Fremde Adelige, die im Königreiche domiciliren, können nur unter der Bedingung der Immatriculation von ihren Adelsrechten Gebrauch machen. Beil. V. §. 8. Döllinger, Sammlung. V. Bd. S. 49.

* Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie. Beil. V. §. 8. Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen, als von den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Ministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden. Beil. V. z. V.U. §. 9. Abs. II. vgl. Verordnung v. 28. Juli u. 1. Nov. 1808 und Ministerial-Entschließung vom 8. Jänner 1835. Döllinger a. a. O. S. 29 und 52. Cucumus a. a. O. S. 163. Schunk a. a. O. S. 294.

§. 74.

Von dem Verluste des Adels.

1) Das Recht zur Ausübung der Adels-Befugnisse kann für immer verloren gehen oder nur für eine Zeit lang suspendirt werden.

2) Für immer kann dasselbe verloren gehen entweder zur Strafe oder durch freiwilligen Verzicht.

3) Der Verzicht kann nur durch eine ausdrückliche, dem Könige durch das Ministerium des königlichen Hauses förmlich anzuzeigende Erklärung erfolgen. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft. Beil. V. §§. 19, 20.

* Ein durch wenigstens zwei Generationen fortgesetzter Nichtgebrauch hat nur die Folge, daß die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adeligen Familie um Erneuerung des Adels einkommen müssen, die ihnen auf erfolgten Beweis ihrer Abstammung nicht verweigert werden kann. Beil. V. §. 20.

4) Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. Beil. V. z. V.U. §. 17. Vgl. Straf-G.B. I. Thl. Art. 23.

5) Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerks. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden. Beil. V. §. 21.

* Nach dieser Bestimmung werden nicht beurtheilt: a) Adelige, welche eine Fabrik betreiben, bei welcher kein Detailverkauf

ausgeübt wird; b) Adelige, welche ein Gewerbe inne haben, das ohne ihre persönliche Einmischung durch einen Geschäftsführer besorgt wird; c) adelige Kupferstecher, Bildhauer, Maler, selbst wenn sie eine besondere Concession erworben hätten und Gewerbsteuer bezahlten. Kgl. Entschließung v. 20. Dezbr. 1818. Döllinger a. a. O. S. 59. Vgl. Kreittmair, Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. Thl. V. Kap. 22. §. 14.

6) Obwohl die Folgen, sowohl des Verlustes, als der Suspension des Adels, sich regelmäßig nicht auf die Nachkommen des Verlierenden oder von dem Gebrauche des Adels-Titels Suspendirten erstrecken, so hat doch beides, Verlust und Suspension die Einziehung der Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustige lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge. Beil. V. §. 22.

V. Kapitel.

Von der Siegelmäßigkeit.

§. 75.

Von dem Begriff und Inhalt, der Erwerbung und dem Verluste der Siegelmäßigkeit.

1) Die Siegelmäßigkeit in Bayern ist das Recht, nicht bloß ein eigenes Wappen und Siegel zu führen, sondern auch für die damit bekleideten Urkunden öffentlichen Glauben in Anspruch zu nehmen, und, als Folge der gesellschaftlichen Stellung, welche der Besitz dieser Befugnisse voraussetzt, verschiedene von dem Adel in Bayern hergebrachte persönliche Rechte zu genießen.

* Der Besitz eigener, erblicher Wappen ist, seit dem 13ten Jahrhundert, immer allgemeiner eine Auszeichnung des Adels gewesen, welche erst später auf Personen anderer Stände überging. Der Gebrauch der Wappen zum Siegeln und zur Beglaubigung der Urkunden, der, wie die Wappen selbst, zuerst durch den hohen Adel eingeführt wurde, setzte aber vom Anfang an eine öffentliche Gewalt und Stellung voraus, und ist demgemäß in Bayern ein Vorrecht des

Adels, der eine solche Stellung und Gewalt vermöge der Edelmannsfreiheit allerdings besaß, und derjenigen Personen geblieben, die an den Rechten des Adels Antheil hatten [a]). Vgl. oben §. 61. Nr. 3. Ein Gesetz vom 20. April 1808 (Regsbl. 1809. S. 115), welches aber erst mit der Verkündung eines neuen Civilgesetzbuchs und einer neuen Gerichtsordnung in Wirksamkeit treten sollte, beabsichtigte die Aufhebung der Siegelmäßigkeit. Die verkündeten Gesetzbücher sind indessen nicht erschienen, und die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat das Institut seinen Hauptzügen nach wieder bekräftigt, und auf alle Theile des Königreiches, mit Ausnahme der Pfalz, gleichmäßig ausgedehnt [b]).

2) Vermöge der ihnen zustehenden höheren Glaubwürdigkeit haben die Siegelmäßigen folgende Rechte: a) Sie können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. Beil. VIII. z. V.U. §. 2. Vgl. Cod. jud. c. 7. §. 2. c. 20. §. 9. Nr. 4. Cod. civ. Max. Thl. IV. Kap. I. §. 6. Note 6. b) Siegelmäßige Grundherrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. Beil. VIII. z. V.U. §. 7. c) Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen. d) Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissär vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt. Beil. VIII. §. 13. e) Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschafts-Pflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein. Beil. VIII. §. 11.

* Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegel-

mäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleichgeachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden. Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden. Beil. **VIII.** z. V.U. **§§. 4, 5, 6.**

3) Als Ausfluß der höheren Selbstständigkeit, die den Personen vom Adel bezüglich auf die Bestimmung ihrer persönlichen, Vermögens- und Familien-Angelegenheiten von jeher zukam, haben die Siegelmäßigen, als Theilnehmer an den Rechten des Adels, folgende Befugnisse: a) Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. b) Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist. c) Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu. d) Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. e) Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besonderen und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr dem An-

weiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten. Beil. VIII. z. V.U. §§. 8, 9, 10, 3.

* Das Recht der Besiegelung des Nachlasses eines verstorbenen Siegelmäßigen kann von den bei der Erbschaft unbetheiligten siegelmäßigen Verwandten nur in eigener Person und in Beisein nicht betheiligter Zeugen ausgeübt werden. Befinden sie sich nicht an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. Beil. VIII. §. 8. Königliche Beamte, welche als Siegelmäßige von obigen Rechten Gebrauch machen wollen, bedürfen zwar nicht zu diesem Akte der Siegelung, wohl aber zur Vornahme der Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung, wie zur Uebernahme einer Vormundschaft der Bewilligung der einschlägigen Dienst-Oberbehörde. Minister. Entschl. vom 6. Februar 1826. Döllinger a. a. O. Bd. V. S. 812. An den Orten, wo der bayer. Cod. Civil. Max. gilt, hat ein siegelmäßiger Vater das Recht der Nutznießung an dem Muttergute seiner Kinder auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, und hat fragliches Muttergut den Kindern nach der Mutter Tode nicht bei Gerichte, sondern lediglich in Beisein der Verwandten auszuzeigen. Cod. Civ. Max. Thl. I. Kap. 5. §. 5. Nr. 3 u. 4. Allenthalben richtet sich indessen diese Auszeichnung und Nutznießung des Mutterguts lediglich nach den bestehenden Gesetzen. Beil. VIII. §. 12. Dresch, Grundzüge. §. 183. Note h. Minist. Entschl. v. 11. Juni 1816. Döllinger a. a. O. V. 809 c).

4) Das Recht der Siegelmäßigkeit wird erworben: a) mit dem Adel; b) mit der Eigenschaft eines Collegialraths oder eines höheren Beamten. Beil. VIII. z. V.U. §. 1. Vgl. V.U. T.V. §§. 4, 5.

* Früher waren, außer den hier bezeichneten Personen noch viele andere siegelmäßig. Sieh Cod. jud. c. 20. §. 9. Nr. 7. und Annot. ad Cod. civ. M. P. V. c. 22. §. 16. in f. Vgl. oben §. 61. u. unten §. 92. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig und bleibt als Wittwe im Genuß derselben,

so lange sie den Wittwenstand nicht verändert. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukommt. Beil. VIII. §§. 15, 16.

5) Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist. Beil. VIII. §. 17.

a) Ueber das Recht der Wappen sieh Pütter, Litt. III. §. 327. Klüber, Lit. S. 300. Eichhorn, Einleitung in d. d. Priv.R. §§. 62, 63. Ueber die Siegelmäßigkeit Eichhorn a. a. O. §. 62. Desselben d. Reichs- u. Rechts-G. §. 341. Note f. W. Jerken, Anmerk. über die Siegel. 2 Thle. 1781 u. 1786. II. 247. Schmidt, V. hohen und niederen Adel. S. 219 fg. Geschlechtshistorie der v. Schlieffen. S. 153 ffg. Posse, Ueber die Rechte des deutschen Adels. S. 104. Kreittmair, Anmerk. z. Cod. civ. Max. Thl. V. Kap. 22. §. 16. Feßmaier, Bayer. St.R. §§. 131, 137. Freyberg, Pragm. Gesch. IV. 107. Weixer, Diss. in Privileg. Statt. S. 58. Koch-Sternfeld, Beit. z. deutsch. Länder- und Völkerkunde. III. Bd. S. 401. Note. S. 415. Note.

b) Ob in den Gebietstheilen, wo der Cod. jud. unter dem 4. Oktober 1810 (Regsbl. 1810. S. 873) mit dem Beisatze eingeführt worden, daß diejenigen Bestimmungen, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privileg der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung kommen sollten, dennoch zufolge der Beil. VIII. z. V.U. die Rechte der Siegelmäßigkeit jetzt geltend gemacht werden können, unterliegt keinem Zweifel, da in der Beil. VIII. nur an einem Orte (§. 12 in Ansehung des Mutterguts) auf die bestehenden (Provincial-) Gesetze verwiesen ist, mit der Verordnung vom 20. April 1808 aber auch alle anderen gegen die Siegelmäßigkeit erlassenen Verfügungen durch die Beil. VIII. z. V.U. nothwendig als abrogirt erscheinen. Dagegen sind die aus der Siegelmäßigkeit als solcher fließenden Rechte selbst da, wo das Institut früher schon gegolten, auf das beschränkt, was nunmehr das Edikt Beil. VIII. ausdrücklich sanctionirt hat. Daher kann z. B. auch hier das Recht der Competenz im Falle der Vergantung nicht mehr kraft der Siegelmäßigkeit angesprochen werden. Vgl. Cod. jud. c. 20. §. 9. Nr. 7. Annott. ad Cod. Max. Civ. Part. V. c. 22. §. 16.

c) Der von Cucumus (Staatsrecht. S. 214. Note 1. a. E.) angeregte Zweifel: ob dieses Recht der Siegelmäßigen in Altbayern hinsichtlich des Mutterguts durch §. 12. Beil. VIII. wieder hergestellt

sei, nachdem es durch das Gesetz vom 20. April 1808 aufgehoben worden, beseitigt sich durch die Bemerkung, daß die Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes (was Cucumus übersehen hat) erst mit der Verkündung eines neuen Civilgesetzes und einer neuen Gerichtsordnung eintreten sollte, mithin die Aufhebung des fraglichen Rechtes nie eingetreten ist.

VI. Kapitel.

Von den Familien-Fideicommissen des bayerischen Adels.

§. 76.

Begriff, Arten und frühere Schicksale derselben.

1) Familien-Fideicommisse sind rechtliche Verfügungen, kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird. Beil. VII. z. V.U. §. 1.

2) Solche Güter kamen vormals in Bayern, namentlich bei dem Adel, häufig vor. Wer immer disponiren konnte, konnte auch ein Familien-Fideicommiß errichten. Doch wurden dergleichen Dispositionen der bürgerlichen Personen nicht günstig angesehen, sondern nach den Regeln des römischen Rechtes strenge ausgelegt. Die Successionsordnung war dabei ganz in das Belieben des Stifters gestellt. Wenn dieser jedoch nicht ein Majorat, Minorat, oder die Primogenitur ausdrücklich einführte, so succedirten die Agnaten nach den gewöhnlichen Regeln des Civilrechts mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft zu dem letzten Besitzer. Sowohl durch letztwillige Verordnungen, als durch Handlungen unter Lebenden konnten Familien-Fideicommisse errichtet werden, und zwar eben sowohl stillschweigend, als durch ausdrückliche Verfügungen. Es waren dafür keine anderen Förmlichkeiten erforderlich, als für jede andere Disposition. Damit jedoch die Verfügung gegen Dritte wirksam sei, mußte sie seit 1672 bei dem Hofrathe oder den Regierungen insinuirt und hier in ein besonderes Protokoll oder Matrikelbuch eingetragen werden. Der Pflichttheil der Notherben des Constituenten mußte dabei berücksichtigt sein. Lehengüter konnten nur mit

Bewilligung des Lehensherrn dazu bestimmt werden. Anerkannt war, daß der Landesherr nicht ex mera plenitudine potestatis ein Familien-Fideicommiß aufheben oder dessen Veräusserung gestatten könne, wohl aber, daß es geschehen dürfe, wenn es zum gemeinen Besten oder aus anderen hoch erheblichen Gründen geschehe [a]). Im Ganzen waren diese Grundsätze übereinstimmend mit dem in Deutschland überhaupt, also auch in den später mit Bayern vereinigten Gebieten, geltenden Rechte.

3) In der Meinung aber, daß der allgemeine Wohlstand durch die Circulation des Vermögens und die möglichst große Freiheit des Verkehrs befördert werden müsse, vielleicht auch in Folge der damals verbreiteten Ansicht, als sei die Begünstigung eines Familiengliedes vor den anderen gegen das Gesetz der Natur [b]), wurden im Jahre 1808 die damals bestehenden Familien-Fideicommisse aufgehoben und nur noch ganz beträchtliche Familien-Stiftungen nach bestimmten Vorschriften, unter dem Namen: „Majorate", zu Gunsten des Adels gestattet. Regsbl. 1808. S. 2034. Regsbl. 1812. S. 5 ffg.

* Solche Majorate konnten nur auf Landeigenthum im Betrage zu wenigstens 4000 fl. jährlichen reinen Einkommens nach dem Rechte der agnatisch linealischen Erbfolge begründet werden. Sie wurden als ein rein politisches Institut behandelt. Der Besitzer mußte bei dem Antritte dem Könige einen besonderen Eid der Treue leisten.

4) Auch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 ist (T. V. §. 4. Beil. VII. §§. 1, 10?) denselben Grundsätzen insoferne treu geblieben, als sie für Nichtadelige nur fideicommissarische Substitutionen gestattet, und für ein adeliges Familien-Fideicommiß einen bestimmten, wenn gleich geringeren, Vermögensbetrag fordert. Sie läßt aber, neben den nach ihren Bestimmungen normirten Familien-Fideicommissen, welche die Regel bilden, als Ausnahmen bestehen: a) die Familien-Fideicommisse und Stammgüter der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn (Beil. VII. z. V.U. §. 102); b) die vorhandenen Familien-Fideicommisse des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels (Beil. VII. §§. 104, 105); c) die in Folge der königlichen Edicte vom Jahre 1808 und vom Jahre 1812 in Bayern

gestifteten Majorate (Beil. VII. §. 103); d) die vorhandenen Familien-Fideicommisse in den nach dem Jahre 1812 erworbenen Gebietstheilen, deren Bestätigung bis zum 26. Mai 1820 vorschriftsmäßig nachgesucht wurde. Auch gestattet sie unter bestimmten Bedingungen die Wiederherstellung der in Folge der königlichen Edicte von den Jahren 1808 und 1812 aufgelösten Familien-Fideicommisse. (Beil. VII. §§. 38—42.)

* Den Constituenten von Majoraten war bis zum 26. Mai 1820 freigestellt, das Majorat in ein Familien-Fideicommiß nach der Beil. VII. z. V.U. zu verwandeln. (Beil. VII. §. 103.) Die Familien-Fideicommisse in den seit 1812 erworbenen Gebietstheilen, die auf erfolgtes Ansuchen bestätigt wurden, sind in allen Fällen, für welche die Constituenten nichts Besonderes festgesetzt haben, nach der Beil. VII. z. V.U. als subsidiärer Norm zu beurtheilen. Beil. VII. §. 107.) Dasselbe gilt in Ansehung der Familien-Fideicommisse des vormaligen unmittelbaren Reichsadels und noch mehr in Ansehung der seit 1808 aufgelösten, zufolge der Beil. VII. z. V.U. aber wieder hergestellten Familien-Fideicommisse. (Beil. VII. a. a. O. u. §§. 34, 38, 40.) Die auf die genannten noch bestehenden Familien-Fideicommisse bezüglichen Dispositionen mußten bis zum 26. Mai 1820 der Regierung vorgelegt werden bei Strafe des Verlustes eines Drittheils der Fideicommißrenten für den derzeitigen Fideicommißbesitzer. (Beil. VII. §. 108.) Die Fideicommiß-Gesetze des vormals unmittelbaren Reichsadels sind nur auf dessen im alten Complexe noch bestehende Erbgüter anwendbar. Bei neuen Dispositionen der Art treten die Bestimmungen der Beil. VII. z. V.U. ausschließlich in Kraft. (Beil. VII. §. 104, 105.) Die Familien-Fideicommisse des hohen Adels sind bloß nach den Hausgesetzen zu beurtheilen, welche auch für neue Stiftungen der Art in diesen Familien die allein geltende Norm bilden. [Beil. VII. §. 102.] c).

a) Kreittmair, Anmerk. z. Cod. Civ. Max. Thl. III. Kap. 10. Vgl. Eichhorn, D. Reichs- und Rechtsgesch. §§. 454, 540—543. Desselben Einleitung in das deutsch. Priv.R. §. 368 ffg. Mit-

termaier, Grundsätze des gem. d. Priv.R. V. Aufl. §. 158. Phillips, Grundsätze d. gem. d. Priv.R. II. Aufl. 1839. II. 199 ffg.

b) Sieh die Schrift: Ueber Familien-Fideicommisse s. l. 1802. 8.

c) Die Literatur über die Hausgesetze des hohen Adels ist zu finden bei Kohler a. a. O. §. 126. Vgl. J. D. Reiche, Verzeichniß der zur Erläuterung des teutschen Privatfürstenrechts vorzüglich gehörigen Urkunden. Bückeburg 1785. 4. J. J. Moser, Familien-Staatsrecht. II. 946 ff. u. 1190 ff. cod. Ferner Fr. Jos. Bodmann, Tentamen theoriae de fideicommissis familiar. illustr. et nobil. germ. ad habit. et mor. hodiern. spect. Mogunt. 1790. 4. Ch. Dn. Eckard, De fid. comm. famil. obss. pract. Lps. 1806. 4. F. A. Moshamm, Versuch einer Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse bei deutschen Geschlechts-Fideicommissen überhaupt und insbesondere bei Erbverzichten und Regredienterbschaften. 1816. 8. Rive, Ueber die Aufhebung der Fideicommisse als Folge der Einführung des französischen Civilgesetzbuches. Cöln 1822. 8. Keil, Statuten und Verordnungen über den neuen Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen. A. d. Franz. Cöln 1810. Die Zusammenstellung der gesetzl. Bestimm. über Familien-Fideicommisse und Majorate in Döllingers Sammlung d. im Geb. der inneren Verw. gelt. Ges. Bd. V. S. 65—133.

§. 77.

Von den Bedingungen und der Art der Errichtung der Familien-Fideicommisse.

1) Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind. Dieses Grundvermögen muß frei von Schulden und Lasten sein. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer seinem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Renten jene Bürden und Lasten bestritten werden können. Wenn auch ein Fideicommiß nach diesen Bestimmungen nicht sogleich gegründet werden kann, so ist die Disposition doch gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittels des inzwischen

anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchten und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. (Beil. VII. §§. 2, 5, 10. Abs. I.)

* Da jedes achtel Schäffel Korn und jeder Kataster-Gulden des Rustikal-, Dominical- und Zehenten-Ertrags der Güter mit einem Kreuzer als Simplum belegt wird, so erfordert ein Familien-Fideicommiß einen Reinertrag von 1500 fl. aus dem dazu bestimmten Vermögen. Sieh Steuergesetz vom J. 1828. Gesetzblatt v. 1828. S. 156. Vgl. d. Edikt über d. Steuerprovisorium v. 13. Mai 1808. Regsbl. 1808. S. 1090. Dann Regsbl. 1809. S. 100. Regsbl. 1811. S. 473 u. S. 1528. Regsbl. 1813. S. 513 u. S. 1338. Regsbl. 1814. S. 81 u. S. 849. Zu einem Reichsraths-Fideicommiß, wovon 300 fl. in Simplo zu bezahlen sind (V.U. T. VI. §. 3) ist demnach ein Reinertrag von 18,000 fl. erforderlich, jedoch so, daß davon nur der zu einem Simplo von 25 fl. nöthige Betrag schuldenfrei sein muß. S. Ges. v. 11. Sept. 1825. §. 2. Gesetzbl. 1825. S. 33.

2) Unter das bezeichnete Grundvermögen sind zu rechnen: a) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den damit in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten; b) die Früchte des Obereigenthums; c) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhang befinden. Beil. VII. §. 3.

* Beispielsweise sind im Gesetze besonders hervorgehoben: a) unter den landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten die Brauereien; b) als Früchte des Obereigenthums die Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien und Scharwerke; c) unter den Realrechten auf fremdem Eigenthum die Zehenten, unablösbare Geldrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen.

3) Als gesetzliche Zugehörungen der zu einem Familien-Fideicommiß bestimmten Güter sind zu betrachten: a) bei Deko-

nomien das Vieh und die sogenannte Fahrniß; b) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; c) bei anderen Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art. Wenn das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe besteht, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft: d) bei Oekonomien, der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Ernte hinreichende Speisegetreide; dann e) bei Brauereien, ein nach dem zur Zeit der Fideicommißfolge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäfts nothwendiger halbjähriger Vorrath. Beil. VII. §§. 8, 9.

* Die von a bis d bezeichneten gesetzlichen Pertinenzstücke müssen daher, in Gemäßheit eines darüber nach vorgängiger Abschätzung zu fertigenden Verzeichnisses, jedem Fideicommiß-Nachfolger in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in gleicher Qualität ersetzt werden. Diese Verpflichtung trifft jedoch nicht den Constituenten. Gesetz v. 1825. cit. §. 4.

4) Durch besondere Disposition können sowohl bei der Errichtung eines Familien-Fideicommisses als in der Folge, Gegenstände aller Art, bewegliches und unbewegliches Vermögen, als Pertinenzen mit einem Familien-Fideicommiß in Verbindung gebracht, d. h. mit dem gleichen Fideicommiß-Verbande belegt werden. Beil. VII. §. 6.

* Insbesondere ist es gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Haus-Einrichtung auf diese Weise zu einem Fideicommiß-Ueberschusse zu bestimmen.

Das zu diesem Ueberschusse verwendete Vermögen muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten (wenn auch nicht durch den Constituenten, so doch durch den Fideicommiß-Folger) in zwanzig Jahren schuldenfrei gemacht werden. Beil. VII. §. 7. Ges. v. 1825. §. 1. a. E.

5) Vorbedingungen der Constituirung eines Familien-Fideicommisses sind aber auf Seite des Constituenten: a) die freie Dispositionsbefugniß und b) die Bedachtnahme auf die Rechte

der Notherben. Beil. VII. §. 18. vgl. §. 4. eod. u. §§. 19, 20, 21 und 80.

* Zur Constituirung eines Familien-Fideicommisses durch eine Handlung unter den Lebenden gehört freies Dispositionsrecht. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-, Erbzins- oder erbrechtbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande steht, kann daher nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden. Bei einer letztwilligen Verfügung zum gleichen Zwecke wird die Fähigkeit zu testiren erfordert. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen. Dieser Pflichttheil wird natürlich erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, je nachdem sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse verwendeten Vermögens, verhält. Den zum Pflichttheile Berechtigten kann übrigens dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belegung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommißfolge annehmen will.

6) Zur wirklichen Constituirung eines Familien-Fideicommisses gehört: a) eine ausdrückliche Erklärung des Constituenten und b) die gerichtliche Bestätigung und Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel. Beil. VII. §§. 17 u. 22.

* Das competente Gericht für alle Handlungen, welche auf die Bestätigung des Fideicommisses sich beziehen oder sonst gerichtliche Genehmigung erfordern, ist das Appellations-Gericht, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen, oder doch das Haupt-Objekt desselben gelegen ist. Bei jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als anderen Vermögens, dessen Ab- und

Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden u. s. w. enthält. Beil. VII. §§. 14 u. 16. Die gerichtliche Bestätigung ist entweder von den Betheiligten selbst oder, im Falle eines durch letzten Willen gegründeten Fideicommisses, durch diejenigen, welchen der Vollzug dieser Verfügung obliegt, nachzusuchen. Beil. VII. §. 23.

7) Vorbedingungen der gerichtlichen Bestätigung sind: a) auf Seite des oder der Imploranten, der Nachweis über das Vorhandensein aller bisher erwähnten Erfordernisse und über die persönliche Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde; b) auf Seite des Gerichtes, die sorgfältige Prüfung dieser Nachweise, Erforschung und Ausgleichung aller etwa entgegenstehenden Rechte und Ansprüche dritter Personen. Beil. VII. §§. 24—29. vgl. §. 14. u. Ges. v. 11. Sept. 1825. §. 1.

* Die von den Imploranten dem Gerichte zu liefernden Nachweise umfassen: 1) den Bestand der fideicommissarischen Disposition selbst und des von ihr betroffenen Vermögens; 2) das Eigenthumsrecht des Constituenten an diesem Vermögen; 3) die gesetzliche Qualification dieses Vermögens zur Bildung eines Familien-Fideicommisses; 4) bei letztwilligen Verfügungen der Art, die Anerkennung derselben von Seite der Betheiligten und die gehörige Berücksichtigung der Notherben; 5) endlich den Adel der zur Fideicommißfolge berufenen Personen.

Das Appellationsgericht hat 1) nach der Prüfung dieser Nachweise, im Falle eines befundenen Mangels, dessen Ergänzung durch den oder die Imploranten zu veranlassen; 2) einen vollständigen, reinen Stand der auf dem künftigen Fideicommiß-Vermögen etwa haftenden Passiven durch Vernehmung der Gerichte, in deren Bezirke dasselbe gelegen ist, und durch Edictal-Citation der Gläubiger herzustellen [a]; 3) In Beziehung auf die Ordnung, Eintragung und künftige Tilgung der angemeldeten Forderungen zwischen den Betheiligten eine Uebereinkunft zu bewerkstelligen, und 4) endlich nach wiederholter, näherer Prüfung aller aus der Instruktion hervorgehenden Umstände, über die Ertheilung

oder Verweigerung der nachgesuchten Bestätigung zu entscheiden.

Bei dieser Verhandlung und Entscheidung muß das Appellationsgericht streben, die fideicommissarische Disposition so viel, wie möglich, aufrecht zu halten. Wenn das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen sich als unzulänglich zeigt, aber entweder aus den Früchten in der gesetzlichen Zeit, oder aus dem Vermögen der zum Fideicommiß Berufenen, zufolge einer von diesen eingegangenen Verpflichtung, ergänzt werden soll, so ist die Bestätigung nur unter der Bedingung, daß dieses geschehe; wenn aber zur Zeit der Errichtung der künftige Pflichttheil der Notherben des Constituenten noch nicht zu ermitteln ist, so ist die Bestätigung nur unter dem Vorbehalt der Rechte der Notherben zu ertheilen. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution gültig. **Beil. VII. §§. 28, 29. vgl. §§. 10 u. 95. §. 20 u. §. 109.**

8) In einer Familie können, neben dem Fideicommiß für die erstgeborene Linie, noch mehrere Fideicommisse für die nachgeborenen Linien (unter denselben Bedingungen) errichtet werden. Mit einem Fideicommiß können auch besondere Dispositionen zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgeborenen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen u. dgl. verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß. **Beil. VII. §§. 11, 12. vgl. §. 5. cod. und oben Nr. 1 b).**

9) Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer anderen Familie errichtet werden. Beil. VII. §. 84.

10) Mit einem Familien-Fideicommiß kann auf den Fall, daß die Familie oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

a) Dieſe, dreimal in monatlichen Zwiſchenräumen zu erlaſſende, Citation fordert die bekannten und unbekannten Gläubiger auf zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb ſechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile: a) für die bekannten Gläubiger, daß ihre Forderungen dergeſtalt, wie ſie entweder von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern oder von dem Stifter des Fideicommiſſes angezeigt worden, auf das Fideicommiß eingetragen werden ſollen; b) für die unbekannten Gläubiger, daß dieſelben nach Verlauf des Termins wegen der nicht angezeigten Forderungen ſich nicht mehr an die Subſtanz des Fideicommiß-Vermögens, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in deſſen Ermanglung an die Früchte des Fideicommiſſes zu halten berechtigt ſein ſollen, und letzteres ſelbſt nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Beil. VII. §. 24. Geſ. v. 11. Sept. 1825. §. 6. Geſetzblatt. 1825. S. 35 fg.

b) Die Bedingungen der Erneuerung eines zwiſchen 1808 und 1818, in Folge der damals beſtehenden Geſetzgebung aufgelöſten Familien-Fideicommiſſes waren: 1) das Vorhandenſein der alten Fideicommiſſe oder Stammgüter in einem den Forderungen des Edicts vom 26. Mai 1818 genügenden Betrage, ohne daß daran in der Zwiſchenzeit durch Erbvertheilungen, Vergleiche, richterliche Urtheile oder andere rechtsgültige Handlungen neue Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Familiengliedern oder mit Dritten begründet worden. Beil. VII. §§. 32, 33, 34. 2) Daß die Wiederherſtellung ohne Verletzung der Notherben des Conſtituenten, noch ſeiner Gläubiger geſchehen könne. Die Notherben konnten zwar aus dem ehemaligen Fideicommiß-Vermögen keinen Pflichttheil, aber, in Ermanglung eines anderen Vermögens, eine verhältnißmäßige Alimentation und, die Töchter, eine anſtändige, den ehemaligen Fideicommiß-Rechten angemeſſene Ausſteuer begehren. Es durften nicht, zum Schaden des Pflichttheils, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Conſtituenten gebührte, die Schulden deſſelben auf ſein Allodial-Vermögen allein hingewieſen werden, ſondern ſie mußten zwiſchen dieſem und dem Fideicommiß-Vermögen (Behufs der Ausmittlung des Pflichttheils) in der Art vertheilt werden, daß a) die alten Fideicommiß-Schulden und die nach dem Edict Beil. VII. in dieſe Kategorie ſich eignenden Schulden von dem Allodial-Vermögen des Conſtituenten nicht abgezogen, die übrigen Schulden deſſelben aber auf deſſen Allodial- und das Fideicommiß-Vermögen pro rata des Betrages eines jeden ausgeſchlagen wurden. Die Gläubiger des Conſtituenten konnten ſich aber an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

b) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten oder nach dem Edict Beil. VII. auf der Substanz des Fideicommisses hafteten, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt worden waren, als Fideicommiß-Schulden erster Klasse; b) alle übrigen aber als Fideicommiß-Schulden zweiter Klasse angesehen werden sollten. Beil. VII. §§. 35, 36, 39. 3) Daß die Erneuerung lediglich zu Gunsten der Descendenten des Constituenten geschah. Unter diesen trat, wenn sie sich nicht über eine andere Successions-Ordnung verständigten, die bei dem früheren Fideicommiß bestandene Successions-Ordnung wieder ein. Wenn aber mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen hatten, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollten, so konnte die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden. Alle anderen Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die früheren Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt worden, blieben erloschen. Beil. VII. §§. 37, 38.

Wer die Herstellung eines solchen Fideicommisses nachsuchen wollte, mußte bis zum 26. Mai 1820 das Gesuch bei Gericht anbringen, und mit den oben erwähnten Nachweisen auch den verbinden, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stammguts an sich getragen habe. Beil. VII. §§. 40, 41. Vgl. K. Edict v. 22. Dez. 1811. Regsbl. 1812. S. 8 ffg.

§. 78.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

1) Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen (oder durch nachfolgende Ehe legitimirten) adeligen Nachkommen über. Beil. VII. §§. 77, 78 a).

* Mit dem Verluste des Adels erlischt zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideicommisse. Tritt dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Familien-Fideicommisses ein,

so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem bisherigen Besitzer die Competenz zu geben. Beil. VII. §. 79. Vgl. Beil. V. §. 7. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborene Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten, Beil. VII. §. 83. Wenn selbes indessen auf den Adel selbst verzichtete, so ginge der Anspruch auf die Erbfolge in das Fideicommiß dennoch mittelbar für die nach dem Verzicht geborenen Kinder verloren. Beil. V. §. 18. Dasselbe gilt nothwendig auch für die nach dem Verluste des Adels geborenen Kinder.

2) Die Erbfolgeordnung kann bei neu errichteten Familien-Fideicommissen keine andere sein als die agnatisch linealische nach der Erstgeburtsfolge, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborene in der älteren Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weiteren männlichen Nachkommen weichen muß. Beil. VII. §. 87.

* Vorbehalten sind hiebei die mit einem Fideicommiß verbundenen Anordnungen zum Vortheile einzelner Familienglieder nach Beil. VII. §. 12. Auch haben diese Bestimmungen keinen Bezug auf die zur Zeit der Erlassung des Edicts vom 26. Mai 1818 bereits bestehenden oder nach §. 37 wieder neu hergestellten vormaligen Fideicommiß- und Stammgüter, bei welchen nur die zu Gunsten anderer Personen als der Descendenten des Constituenten früher bestandenen Substitutionen und Regredient-Ansprüche aufgehoben blieben. Vgl. Beil. VII. §§. 37, 38.

3) Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgeborene Linie, noch eines oder mehrere für die nachgeborenen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze

eines anderen Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufene Nachkommen vorhanden sind. Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, soferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen wurde. Beil. VII. §. 86.

a) Bei Majoraten kann das Recht zur Nachfolge durch Adoption begründet werden. K. Edict v. 28. Juli 1808. §. 36, 37. Regsbl. 1808. S. 2036. Ed. v. 22. Dez. 1811. §. 116. Regsbl. 1812. S. 50.

§. 79.

Von den Rechten und Pflichten des Fideicommiß-Besitzers.

1) Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem Edict, Beil. VII. z. V.U., nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen. Eine Abänderung dieser Disposition findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses gestattet ist. (S. unten §. 82.) Beil. VII. §. 13.

* Der obige Vorbehalt hat nur auf die nach dem Edict Beil. VII. errichteten Familien-Fideicommisse Bezug und dient in Ansehung dieser nur als Instruction für die Gerichte, welche das Fideicommiß zu bestätigen haben. Bei einer schon bestätigten Disposition kann über diesen Punkt keine Frage mehr sein, außer insoweit es sich um deren richtige Auslegung handelt.

2) Im Allgemeinen hat der Fideicommiß-Besitzer alle Rechte und Pflichten eines Nutzungs-Eigenthümers. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen

Vermögens unbeschwert bleibe. Beil. VII. §§. 44, 45. Vgl. oben §. 77. Nr. 1.

* Der durch die Erbfolge berufene Fideicommiß-Besitzer ist als im Namen der Familie besitzender Gesammt-Eigenthümer zu betrachten. Ihm gebührt als solchem die Verwaltung und der Genuß des Familien-Fideicommisses. Er trägt aber auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden. Bl. VII. a. a. O. Vgl. Phillips, Grundsᵗ. d. d. Pr.R. II. Aufl. II. Bd. §. 188 a).

3) Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines anderen Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben. Beil. VII. §. 46.

* Die Größe der Alimentations-Summe und der Aussteuer ist nach Familien-Verträgen und Herkommen, nach Orts- oder Landesgebrauch oder nach den Verhältnissen und besonders nach der Größe des Fideicommisses durch richterliches Ermessen zu bestimmen. Mittermaier, Grundsᵗ. des d. Priv.R. §. 392. Kreittmair, Anmerk. z. Cod. Civ. M. b. Thl. I. Kap. 6. §. 13. Nr. 15. u. Kap. 4. §. 7. Nr. 7. eod. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und anderen Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiß hinweg. Beil. VII. §. 47 b).

4) Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen. Er kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommiß gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr

als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden (über diese Zeit hinaus) den Nachfolger nicht. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen. Beil. VII. §§. 73, 48, 81 c).

5) Zu allen Veräußerungen, deßgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses wird, nach Vernehmung der Anwärter, die Genehmigung des Gerichts erfordert. Sind mit einem Fideicommiß lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die königliche Einwilligung vorher erholt werden. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. Inwieferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfindet, oder der Schuldner eines zum Fideicommiß gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden. Beil. VII. §§. 49, 50, 52.

* Beispiele der fraglichen Veränderungen sind: der Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Kapitalien, die Ablösung fruchtbringender Realrechte u. dgl. Ausnahmsweise nur ist zur Veräußerung der Gerichtsbarkeit an den König die Genehmigung der Anwärter und des Gerichts nicht erforderlich. (Ges. v. 28. Dez. 1831. Art. 14. Gesetzbl. 1831. S. 259.) Das Gericht muß bei solchen Gelegenheiten alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, über die beabsichtigte Veräußerung oder Veränderung vernehmen,

alle Verhältnisse genau prüfen und, nach reifer Erwägung der Gründe, die Genehmigung ertheilen oder abschlagen. (Beil. VII. §. 51.) Ein Fideicommißvertreter ist aufzustellen, wenn Nascituri etwa zu berücksichtigen sind, oder durch die Veräußerung oder Veränderung der Bestand des Fideicommisses selbst bedroht erscheint. (Vgl. Beil. VII. §. 97. Nr. 2.) Für die Gültigkeit der fraglichen Handlungen ist das entscheidende Moment der Bestätigungsact des Gerichtes, nicht die Frage: ob dabei alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet worden seien. In Ansehung der beweglichen Sachen und Kapitalien sieh Richter (Fr. Jos. Bodmann), Tentamen theoriae de fid. Comm. familiar. illustr. et nobil. germ. Mogunt. 1730. p. 150. Dalwigk, Versuch einer phil. jur. Darstellung d. Erbrechts ꝛc. III. Thl. S. 75. D. Nettelbladt, Exercitatt. academicae. Hal. 1783. Nr. XXII. c. 1. §. 5 sqq. Stryk, De jure successor. in revocand. bonis familiae opp. Francf. 1745. Fol. T. VIII. Diss. XXVIII. 38 sqq. Vollgraff, Vermischte Abhandl. in d. Gebiet d. Crim.-, Staats- u. d. Priv.R. gehör. S. 116. Cod. Civ. Max. Thl. III. Kap. 10. §. 25 u. Anmerk. eod. Thl. II. Kap. 2. §. 7 ffg. u. Thl. IV. Kap. 14. §. 4. eod. nebst Anmerk. Durch besondere Anordnung des Constituenten kann übrigens das allgemeine Veräußerungsverbot hinsichtlich eines bestimmten oder unbestimmten Theiles des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei der Constituirung haftenden Schulden aufhören. Ges. v. 11. Sept. 1825. Gesetzbl. 1825. S. 34 d). Wie wenn der Fideicommiß-Folger zugleich Erbe des Vorgängers ist? Oder wenn das Familien-Fideicommiß zugleich Lehengut ist? S. Runde, D. Priv.R. §. 695. Bülow u. Hagemann, Pract. Erörter. B. VII. Nr. 45.

6) Unter den angegebenen Bedingungen und den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen können aber Familien-Fideicommisse allerdings mit Schulden belastet oder Veränderungen und Veräußerungen mit denselben vorgenommen werden. So können a) von dem Fideicommiß-Besitzer Schulden contrahirt und für

diese theils die Substanz, theils die Früchte des Fideicommisses zur Sicherheit untergestellt und resp. angewiesen werden, sowohl zum Nutzen des Fideicommisses selbst, als auch zur Bestreitung persönlicher nothwendiger und unvermeidlicher Ausgaben, zu welchen weder die Früchte des Fideicommisses, noch das Allodial-Vermögen des Fideicommiß-Besitzers die erforderlichen Mittel darbieten. Als Schulden, welche zum Nutzen des Fideicommisses contrahirt werden dürfen, erklärt das Gesetz folgende: α) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiß einverleibten Gutes verwendet oder mit demselben übernommen werden; β) die auf nothwendige Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder γ) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen δ) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich ε) zur Abführung einer von den hieher gehörigen Schulden verwendet werden. Diese, gesetzlich zum Nutzen des Fideicommisses contrahirten Schulden haften auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich und werden Fideicommiß-Schulden Ir Klasse genannt. Ihnen stehen gleich und werden beigezählt diejenigen Schulden, welche bei Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, soferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Kapital auf dem Fideicommiß liegen bleiben.

Wenn außerdem der Fideicommiß-Besitzer zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses nicht betreffender Ausgaben, in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens, einer Kapitals-Aufnahme bedarf, so können dafür nur die Früchte des Fideicommisses allein zur Sicherheit angewiesen werden. Eine solche, bloß auf den Früchten allein haftende Schuld wird eine Fideicommiß-Schuld IIr Klasse genannt. Zu den Ausgaben, welche zur Aufnahme einer solchen Schuld sich eignen, gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militär-Dienstes,

eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten u. dgl. verursachten außerordentlichen Kosten. Mit einer solchen Schuld kann aber das Fideicommiß nur dann beschwert werden, wenn bei demselben außer dem gesetzlich erforderlichen Betrage des Grundvermögens (oben §. 77. Nr. 1) noch weiteres fruchtbringendes Vermögen vorhanden ist und dieser Ueberschuß, nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Schulden, durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat. [Beil. VII. §§. 54, 56, 57, 59. a. E. 58, 60, 61, 63, 69] e). b) Zu den Veränderungen und resp. Veräußerungen, die mit den Familien-Fideicommissen durch den Besitzer vorgenommen werden können, gehören folgende: α) die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den König und β) die Ablösung grundherrlicher Rechte, vorbehaltlich daß das Entschädigungs- und resp. Ablösungs-Kapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet und, bis dieses geschehen, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werde (Beil. VII. §§. 67, 68. Ges. v. 28. Dez. 1831. Art. 14. Gesetzbl. 1831. S. 259 fg.); γ) Die Verwendung von Fideicommiß-Kapitalien zur Bestreitung solcher Ausgaben, für welche eine Fideicommißschuld Ir oder IIr Klasse contrahirt werden dürfte, jedoch nur unter Beobachtung der für diese vorgeschriebenen Bedingungen (Beil. VII. §. 64); δ) die Veräußerung der zu einem Fideicommiß gehörigen Grundstücke zur Befriedigung der auf Zahlung dringenden Fideicommiß-Gläubiger Ir Klasse, wenn sich nach Vernehmung der Anwärter bezeigt, daß selbe auf andere Weise nicht befriedigt werden können (Beil. VII. §. 65); ε) die Veräußerungen von Immobilien oder Realrechten, wenn dieselbe dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt. Beil. VII. §. 66 f).

* Was hat das Gericht in jedem einzelnen dieser Fälle zu beobachten? In welchen Fällen kann das Gericht trotz des Widerspruchs der Anwärter und des Fideicommißvertreters zu einer Schuld oder zu einer Veräußerung seine Genehmigung geben, in welchen nicht? Sieh den folgenden §. 80. Nr. 3. *

a) Hinsichtlich der Majorate vgl. k. Edict v. 28. Juli 1808. §§. 45, 46. Regsbl. 1808. S. 2038. Ed. v. 22. Dez. 1811. §§. 77 ffg. Regsbl. 1812. S. 39 ffg.

b) Dergleichen Ausgaben dürfen, nebst denen für Schuldentilgung, bei Majoraten nicht mehr als zwei Drittheile der Majorats-Einkünfte in Anspruch nehmen. K. Edict v. 28. Juli 1808. §. 49. Regsbl. 1808. S. 2039. K. Edict v. 22. Dez. 1811. §. 79 ffg. Regsbl. 1812. S. 39 ffg.

c) Vgl. in Ansehung der Majorate das Ed. v. 28. Juli 1808. §§. 41, 42. Ed. v. 22. Dez. 1811. §. 87 ffg. u. §. 103.

d) Hinsichtlich der Majorate vgl. Ed. v. 28. Juli 1808. §. 41 ffg. Ed. v. 22. Dez. 1811. §. 90 ffg.

e) Hinsichtlich der Majorate vgl. k. Edict v. 22. Dez. 1811. §§. 83, 84.

f) Vgl. Ed. v. 22. Dez. 1811 über die Majorate. §. 94 ffg.

§. 80.

Von den Rechten dritter Personen in Ansehung eines Familien-Fideicommisses.

1) Außer dem Fideicommißbesitzer haben auf das Fideicommiß Ansprüche und Rechte: a) die übrigen Mitglieder der Familie, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, namentlich die Anwärter; und b) die Gläubiger, für deren Forderungen die Substanz und die Früchte des Fideicommisses, oder doch wenigstens diese letzteren zu haften haben.

2) Die Anwärter, d. h. die nach der Anordnung des Constituenten zur Nachfolge in dem Besitze des Fideicommisses berufenen Personen sind Miteigenthümer des Familien-Fideicommisses. Beil. VII. §§. 42, 84. Vgl. oben §. 76. Nr. 1. §. 78. Nr. 1 u. §. 79. Nr. 2.

3) Vermöge ihres Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt: a) über die Verwaltung des Fideicommisses die Aufsicht zu führen und für dessen Erhaltung zu sorgen (Beil. VII. §§. 43, 70, 71, 95, 96); b) in allen Angelegenheiten, welche den Bestand des Fideicommisses angehen, eine entscheidende Stimme zu führen (Beil. VII. §§. 49, 51, 57, 61, 64, 66); c) widerrechtliche Veräußerungen von Fideicommiß-Gütern zu widerrufen und für jede rechtswidrige Verminderung des Fideicommisses sowohl

von dem Fideicommißbesitzer als dessen Erben Schadensersatz zu fordern. (Beil. VII. §§. 52, 73.)

* Zu a. Vermöge ihres Aufsichts- und Erhaltungsrechtes können die Anwärter: 1) verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz-Veränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur; 2) verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden; 3) eine üble Verwaltung des Fideicommisses anzeigen; 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen wachen und dafür in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachsuchen. Demzufolge können die Anwärter 5) in allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Kapitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommißbesitzers von dem Constituenten angeordnet ist, von dem Fideicommißbesitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen [a]). Die Anwärter können 6) wenn aus Verschulden des Fideicommißbesitzers eine Abminderung des Fideicommiß-Vermögens entstanden ist, verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde. Ist aber ein schon bestehendes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommißschulden Ir Klasse, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch Absonderung einzelner von Belehnung oder königlicher Dotation herrührender Bestandtheile wegen Abgangs der zur Nachfolge im Lehen oder der königlichen Dotation geeigneten Personen so tief

in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können die Anwärter 7) entweder einer oder mehrere für sich allein, oder in Verbindung mit dem Fideicommißbesitzer, durch Ergänzung des Mangelnden das Fideicommiß aufrecht erhalten. Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten.

Zu b. Ueber alle Veräußerungen, über alle Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses müssen die Anwärter und, wenn sie minderjährig oder abwesend sind, deren Curatoren gehört werden. Schulden der I. Klasse dürfen in zweifelhaften Fällen, Schulden IIr Klasse aber in jedem Falle, erst nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden. Ebenso können zur Tilgung von Fideicommiß-Schulden Ir Klasse die vorhandenen Fideicommiß-Kapitalien nicht anders, als nach Vernehmung der Anwärter verwendet werden. In diesen Fällen kann jedoch das Gericht die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung der Anwärter durch seine Genehmigung ersetzen. Die Veräußerung der zu einem Fideicommiß gehörenden Grundstücke und Realrechte kann aber, außer dem Falle der Noth zur Tilgung von Fideicommiß-Schulden Ir Klasse, nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter erfolgen. (§. 79. Nr. 6. Lit. b, c.)

Zu c. Die Anwärter können nicht bloß jede ohne Genehmigung des Gerichts vorgenommene Veräußerung widerrufen (§. 79. Nr. 5), sondern es haftet auch dem Nachfolger die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz. Vgl. Beil. VII. §. 62.

4) Die übrigen Familien-Glieder, welche mit Alimenten oder Witthum auf das Fideicommiß angewiesen sind, können im Falle, wo der Fideicommißbesitzer gegen sie seine Obliegenheiten nicht erfüllt, begehren, daß das Fideicommiß unter Administration

gestellt werde. Wenn aber aus anderem Grunde, namentlich wegen verschuldeter Abminderung des Fideicommiß-Vermögens, eine Administration eintritt, haben sie nichts desto weniger auf die ununterbrochene Fortentrichtung der ihnen gebührenden Leistungen Anspruch, vorbehaltlich der wegen eines Uebermaßes daran etwa Platz greifenden Minderung.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede übertragen werden. Beil. VII. §§. 72, 96.

5) Die Gläubiger, sowohl des Constituenten, als des Fideicommißbesitzers, erhalten: a) einen Anspruch auf das Fideicommiß nur durch die gerichtliche Eintragung ihrer Forderung in die Fideicommiß-Matrikel. [Beil. VII. §§. 26, 27. Gesetz v. 11. Sept. 1825. §. 6. Vgl. oben §. 77. Nr. 7.] b). b) Sie erhalten dadurch Ansprüche gegen jeden Besitzer, wie gegen jeden Dritten, entweder auf die Substanz und die Früchte des Fideicommisses, oder nur auf die Früchte allein. (Beil. VII. §. 54 vgl. §. 62 eod.) c) Die Gläubiger Ir Klasse können, ohne Rücksicht auf den Fortbestand des Fideicommisses, aus der Substanz desselben ihre Befriedigung fordern. (Beil. VII. §. 65 vgl. §. 64 eod.) d) Die Gläubiger IIr Klasse können, so lange das Fideicommiß besteht, ihre Befriedigung nur aus den Früchten fordern und zu diesem Ende deren Beschlagnahme und die Administration des Fideicommisses begehren. Sie stehen in jedem Falle den Fideicommiß-Gläubigern Ir Klasse nach. Die Gläubiger jeder Klasse aber haben unter sich den Vorzug lediglich nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel. Beil. VII. §§. 65, 72 u. §. 55 eod.

a) Auch die Gerichte können den Fideicommiß-Besitzer anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege. Bl. VII. §. 70.

b) Ueber das Recht, die Eintragung zu fordern und über die Stelle der Eintragung entscheidet die Natur des Schuldtitels. Beil. VII. §§. 56, 58, 59 vgl. §§. 53, 36, 39, 63 eod. Dann oben §. 79. Nr. 6.

§. 81.

Von der Sonderung des Fideicommiß-Vermögens von dem Allodial-Vermögen des Constituenten sowohl, als des Fideicommiß-Besitzers.

1) Das einmal begründete Familien-Fideicommiß haftet in der Substanz nie mehr, mit seinen Früchten nur subsidiarisch für die Schulden des Constituenten. Beil. VII. §. 26.

2) Eben so wenig haftet es für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers. Beil. VII. §. 53.

* Die Früchte des Fideicommisses können nur nach Abzug der Fideicommiß-Lasten und mit Vorbehalt der Competenz des Besitzers für solche Schulden in Anspruch genommen werden.

3) Der Fideicommiß-Besitzer ist als solcher nicht Erbe seines Vorgängers im Fideicommiß. Beil. VII. §. 82.

4) Umgekehrt haftet das Allodial-Vermögen des Fideicommiß-Besitzers nicht für die Fideicommiß-Schulden. Beil. VII. §. 62.

5) Beide Vermögens-Massen haften sich einander für Deteriorationen und Meliorationen des Fideicommisses wechselseitig. Beil. VII. §§. 73, 75.

* Vgl. C. C. Max. Thl. III. K. 10. §. 15 u. Anmerk. eod. S. auch C. C. Max. Thl. II. K. 9. §. 7. Nr. 4 in d. Noten.

6) Zuwachs und hängende oder ausstehende Früchte werden bei dem Tode des Fideicommiß-Besitzers zwischen dessen Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, wie zwischen Eigenthümer und Nutznießer, getheilt. Beil. VII. §. 74.

* C. C. Max. Thl. II. Kap. 9. §. 7. L. 26. D. d. usufructu (7, 1). v. Wening, Lehrbuch des Gem. Civilrechts. II. Buch. III. Kap. §. 76.

§. 82.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

1) Der fideicommissarische Verband kann entweder nur in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses gelöst, oder er kann im Ganzen aufgehoben werden.

2) In Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses wird der fideicommissarische Verband aufgelöst: a) wenn sie rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können [a]); b) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; c) durch den gänzlichen Untergang des Objekts; d) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehenfolger ist; e) durch Abgang des Mannsstamms, wenn das Fideicommiß aus einer königlichen Dotation entstanden ist. Beil. VII. §. 92.

3) Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst: a) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens; b) durch Widerruf des Constituenten; c) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens; d) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung; e) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. Beil. VII. §. 93.

* Zu b. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. Zu c. Vgl. §. 77. Nr. 1 u. §. 80. Nr. 1. Lit. a. * 6 u. 7. Zu d. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur dann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder

Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Unter den Familien-Gliedern, deren Zustimmung erforderlich ist, sind nicht nur alle zur Fideicommißfolge Berechtigten, sondern auch die Substituirten zu verstehen. Wenn einer von diesen Betheiligten seine Einwilligung verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Das Appellationsgericht hat aber nicht bloß diese Betheiligten und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren zu vernehmen, sondern auch den für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, dessen Widerspruch jedoch die Auflösung nicht weiter hindert, als dessen Gründe überwiegend sind. Bei dem Beschlusse über Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung, der nach reifer Erwägung der Gründe zu fassen ist, sind besonders auch die dabei etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter zu berücksichtigen. Beil. VII. §. 97.

4) Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden. Beil. VII. §. 101.

5) Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt. Das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen fällt an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen. Dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer. Beil. VII. §§. 98, 100. Vgl. §. 81 eod. [b]).

6) Völlig gleich der gänzlichen Auflösung ist jede Abänderung der Dispositionen des Stifters in Ansehung eines Familien-Fideicommisses zu beurtheilen und zu behandeln. Beil. VII. §. 13.

a) Vgl. oben §. 79. Nr. 6. Lit. b.

b) Ueber die Frage: ob die Aufhebung der Familien-Fideicommisse im J. 1808 auf die Succession in die dabei vorkommenden Lehen einen

Einfluß habe? Zu-Rhein und Sartorius, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns. I. 29—84.

VII. Kapitel.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels in Bayern [a]).

§. 83.

Von den Grundlagen dieser Gerichtsbarkeit.

Die meisten Institute des öffentlichen Rechtes ruhen, außer den positiven geschichtlichen Thatsachen, die zu ihrer Ausbildung die Veranlassung gaben, auch noch auf einer allgemeineren Grundlage, ohne deren Beachtung sie selten vollkommen verstanden und richtig beurtheilt werden können. Auf diese zurückzugehen dürfte bei keinem Institute nothwendiger sein, als dem der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels. Der Raum gestattet nicht, eine vollständige Entwicklung derselben hier zu liefern; darum soll Folgendes nur als Andeutung zur Erwägung gegeben werden.

1) Die Gesellschaft besteht in einem Wechselverhältnisse von Rechten und Verbindlichkeiten der Einzelnen gegen einander, welches von diesen nicht immer aus freiem Antriebe gehörig beobachtet und eingehalten wird. Sie kann also nur dadurch erhalten werden, daß einige ihrer Glieder es übernehmen, Diejenigen, die das Maß ihrer Rechte überschreiten oder ihren Pflichten nicht nachkommen, mit Gewalt zu dem anzuhalten, was die Gerechtigkeit erfordert. Den ersten Antrieb dazu haben natürlich Diejenigen, von welchen ein bestimmter gesellschaftlicher Verein gegründet wurde, und denen an der Erhaltung desselben am meisten gelegen ist. Aus dem Umstande, welcher ihre Vereinigung mit Anderen herbeiführte und sie zu Trägern und Mittelpunkten der Gemeinschaft Mehrerer gemacht hat, erwächst ihnen auch die Macht dazu, weil das eigene Interesse aller durch sie zur Gemeinschaft verbundenen Personen sich mit dem ihrigen vereinigt gegen Jeden, der die Grundlagen dieser Gemeinschaft verletzt. Darauf beruht zunächst alle Gewalt der Gerichtsbarkeit.

Weil aber die einzelnen gesellschaftlichen Verbindungen in ihrem Bestande vielfältig durch andere bedingt sind, die ihnen zum Schutze oder zur Grundlage dienen, so ordnen sich jene nothwendig als die besonderen, diesen, als den höheren und allgemeineren, unter und es bildet sich eine Stufenfolge in einander greifender Gerichtsbarkeiten und Gewalten, welche hinaufsteigt bis zu einem Kreise von Personen, die, den gewöhnlichen Anlässen zur Ungerechtigkeit durch ihre Stellung entrückt und selbst keines äußeren Schutzes und keiner Stütze mehr bedürftig, aus eigenem Antriebe das Recht sowohl nach unten, bei den von ihnen abhängigen Personen schützen, als auch gegen die mit ihnen Gleichgestellten wahrnehmen. Auf diesem Wege haben sich auch die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Deutschland und namentlich die des Adels gebildet.

2) Der Volksverband in Deutschland hat ursprünglich, so weit unsere Kunde zurückreicht, auf einer doppelten Grundlage, einer religiösen und einer kriegerischen Genossenschaft geruht. Die religiöse Genossenschaft aber bildete den eigentlichen Kern desselben, und diese knüpfte sich an die alten Geschlechter, bei welchen sich mit dem Blute auch der alte Glaube und der durch die Waffen geschützte und zu behauptende Bund mit den Göttern fortgepflanzt hatte. Diesen Geschlechtern lag demnach vor Allem die Sorge für die Erhaltung des Verbandes ob, der die Verehrung der Nationalgottheiten und die Behauptung und Geltung ihres Gesetzes zum Hauptgegenstande hatte. Zu dem Ende waren sie unter einander solidarisch verbunden, rückten bei Volkskriegen an der Spitze ihrer Stämme ins Feld, und hatten unter den Ihrigen den Gottesfrieden, den einzigen, der überhaupt galt, zu hegen [b]). Von ihrem Alter nannte man ihre Häupter die Grauen, Graven (Seniores), und ihnen stand, nebst der Sorge für die Erhaltung des Gesetzes (der Ehe) unter den freien Volksgenossen, auch die Befugniß zu, den Schutz und die Vortheile desselben Anderen, minder Freien zukommen zu lassen, wenn sie sich bei den Genossen für sie verbürgten und sie unter der Herrschaft des Gesetzes zu erhalten auf sich nahmen. Dieß geschah, wenn sie dieselben auf ihren Gütern sich ansiedeln ließen, und damit war der Grund zu jener Privatgerichtsbarkeit des

Adels gelegt, die immer in der Unterordnung unter die öffentliche Justizgewalt bestanden hat, deren Ursprung sich aber in anderer Weise durchaus nicht nachweisen läßt. Die Bekehrung der Deutschen zum Christenthum hat die ursprüngliche Grundlage dieser Gerichtsbarkeit, nicht aber die Sache selbst, die sich in den Sitten und Einrichtungen des Volkes festgesetzt hatte, zerstört, und die Verleihung gleicher Rechte, wie sie sonst der Adel besessen und hergebracht hatte, an die Bischöfe und andere Häupter der Geistlichkeit [c]) hat Beispiel und Anlaß zur Erweiterung und Fortbildung derselben bis auf die neuere Zeit gegeben.

3) In Bayern bestanden, soweit unsere Nachrichten zurückreichen, von jeher drei Hauptklassen von Gerichten: 1) die Schrannen- oder Landgerichte, in welchen die Grafschaftsrechte der Herzoge, in der Unterordnung unter die höchste Reichsgerichtsbarkeit, ausgeübt wurden [d]); 2) die diesen untergeordneten Dorfgerichte, welche, aus den alten Centenen entstanden [e]), nur eine beschränkte Competenz hatten und weder über Leib, Leben, Freiheit, noch über Grund und Boden richten durften; 3) die Hofmarchen (Hofmarken), welche aus den Exemtionen hervorgegangen waren, die, nach dem Vorbilde der älteren Schutzherrlichkeiten des Adels, zuerst der Kirche und dann auch einzelnen Laien auf ihren Besitzungen ertheilt wurden. Diese Privatgerichte umfaßten die Markung, welche der Exemte mit seinen Hörigen und Knechten zum Anbau überkommen hatte. Ihre Competenz war geringer als die der Landgerichte, aber ausgedehnter als die der Dorfgerichte. Sie umfaßte seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert die Strafgerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Halsgerichts, und das Recht, Scharwerk, Heeresfolge und Abgaben zu fordern. Die Dorfgerichte und Landgerichte wurden aber, wie das Herzogenamt selbst, in den Händen ihrer Besitzer hie und da erblich, und es entstanden dadurch dreierlei Klassen von gutsherrlichen Gerichten: a) Herrschaftsgerichte der Grafen, welche in Hinsicht der Competenz den herzoglichen Landgerichten gleichstanden; b) Hofmarksgerichte und c) ursprüngliche Dorfgerichte, deren Competenz allmälig erweitert und jener der Hofmarken möglichst gleichgestellt wurde [f]). Die Gerichtsbarkeit der ersten, welche auch das Halsgericht umfaßte, wurde seit dem

14ten Jahrhundert die hohe, die der beiden anderen Klassen, welche kein Halsgericht hatten, wurde die niedere genannt.

4) Durch Verleihung von Seite der Herzoge und durch andere Erwerbstitel wurden diese Privatgerichte mit der Zeit sehr vervielfältigt und, wie der Geistlichkeit und den Rittern, so auch den Städten zu Theil. Zwei Hauptepochen bezeichnen in dieser Beziehung der erste und der sechzigste Freiheitsbrief der bayerischen Landstände, nämlich der große Gerichtsverkauf Otto's von Niederbayern und Ungarn mittels der sogenannten Ottonianischen Handfeste vom Jahre 1311, und die Ausfertigung über die sogenannte Edelmannsfreiheit vom Jahre 1557. In der ersten dieser Urkunden entsagt der Herzog zu Gunsten jener Bischöfe, Geistlichen, Grafen, Freien, Ritter und Bürger, die ihn mit Geld unterstützten, allen Gerichten mit Ausnahme derer, die zum Tode ziehen, und gestattet, daß jeder Herr selbst über seine Bauern und seiner Leute Gut richte, die er mit Thür und Thor beschlossen hat, sie mögen nun auf Pfandschaften, Vogteien oder Urbar sitzen, vorbehaltlich des Gerichts über Eigen und Lehen. Diejenigen also, welche bereits Grafschafts-, Hofmarks- oder Dorfgerichtsbarkeit besaßen, sollten nunmehr dieselbe nicht nur über ihre grundbaren, sondern auch über alle inner dem geschlossenen Bezirke wohnenden Leute auszuüben haben, und diejenigen, welche bisher gar keine Gerichtsbarkeit hatten, sollten nun gleichfalls Hofmarksgerichtsbarkeit über alle Leute bekommen, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten. In der zweiten Urkunde, über die Edelmannsfreiheit, vom Jahre 1557 wird dem rittermäßigen Adel die Hofmarksgerichtsbarkeit auch auf allen seinen in den Landgerichten entlegenen Sitzen, Sedelhöfen und einschichtigen Gütern, insoweit sie ihm mit Stift und Eigenthum zugethan sind, eingeräumt g).

5) Was im Herzogthum Bayern zu Gunsten der Stände geschah durch die Herzoge, eben das geschah in Franken und Schwaben zu Gunsten der Ritterschaft und vieler Prälaten und Städte durch die Kaiser unmittelbar h), oder auch zu Gunsten der landsässigen Ritterschaft durch die Landesherrn. Dort nannte man die Gerichte solcher Art Vogteigerichte und theilte ihre Gerichtsbarkeit, jenachdem sie die volle Civiljurisdiction umfaßte

oder nicht, in unmittelare (höhere) und niedere Vogtei. Die Gerichte der Reichsritterschaft zeichneten sich vor den anderen später dadurch aus, daß sie auch den Blutbann hatten. In der Oberpfalz und im Neuburgischen hat sich die Gerichtsbarkeit des Adels und einiger Klöster auf ähnliche Weise, wie im Herzogthum Bayern ausgebildet [i]). Doch war der Umfang der Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Gerechtsame bei den einzelnen Gerichten sehr verschieden [k]).

6) Seit dem siebzehnten Jahrhunderte begann die sich befestigende und ausbreitende landesherrliche Macht die Gerichtsbarkeiten der Geistlichkeit, des Adels und der Städte überhaupt zu beschränken. Den Anfang dazu machte Maximilian I. in der Oberpfalz durch die Landsassenfreiheitserklärung vom 28. November 1629, wonach die Gerichtsbarkeit des dortigen Adels lediglich als ein persönliches, nicht auf den Gütern ruhendes Vorrecht zu betrachten war, dessen Umfang nach den speciellen, einzelnen Erwerbstiteln beurtheilt werden mußte. Eine churfürstliche Declaration vom Jahre 1641 trat der ferneren Ausbreitung der Privatgerichtsbarkeiten in Bayern durch die Bestimmung entgegen, daß solche überhaupt nur von Personen erworben werden könnten, welche bereits im Jahre 1557 als bayerische Landsassen anerkannt waren, daß von denselben die Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern nur angesprochen werden könne, wenn sie zugleich eine Hofmark oder einen Edelsitz besäßen, und unter der Bedingung, daß sie das volle Eigenthum oder die Lehensgewehre an den fraglichen Gütern hätten [l]). Die fiscalischen Untersuchungen der Rechtstitel zur Gerichtsbarkeit auf einzelnen Gütern fingen an, die Besitzer zu beunruhigen [m]). Seit 1762 durften Güter mit Gerichtsbarkeit durch Handlungen unter Lebenden nur an edelmannsfreiheitsfähige Personen gebracht werden [n]). Die churfürstliche Hauspragmatik vom 20. Oktober 1804 untersagte nicht bloß alle fernere Ertheilung der Edelmannsfreiheit und der Gerichtsbarkeit, sondern gebot auch deren künftige Einschränkung. Zwei Verordnungen, vom 6. Juni und 7. November 1807, steigerten die landesherrlichen Anforderungen an die Patrimonialgerichtsherrn in Beziehung auf die Besetzung und den Geschäfts-

gang ihrer Gerichte und öffneten gleichsam die Bahn zu den folgenden umfassenden Maßregeln.

7) Im Jahre 1808 gab die Reorganisation der Gerichtsverfassung im Königreiche o) die Veranlassung, den Fortbestand der einzelnen Patrimonialgerichte von einer besonderen königlichen Bestätigung abhängig zu machen, welche nach einem organischen Edict vom 8. September 1808 bedingt war durch den Beweis der bisherigen Berechtigung und den Bestand oder die Bildung eines geschlossenen, zusammenhängenden Gebietes mit wenigstens fünfzig Familien Gerichtsunterthanen. Der Zustand der adeligen Gerichte kam dadurch in große Verwirrung. Die Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster und jene der Städte hatte durch die Säcularisation und die Aufhebung der Magistrate ohnehin bereits aufgehört p). Weil nun in den einzelnen Edicten über die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und der gewesenen Mitglieder der Reichsritterschaft, dann über das Lehenswesen und die Majorate gleichfalls viele vereinzelte Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Adels enthalten waren, so wurden alle Kategorien adeliger Gerichte in einem neuen Edicte vom 16. August 1812 zusammengefaßt q). Dieses stellte dann folgende Grundsätze auf: 1) Alle adelige Gerichtsbarkeit beruht auf königlicher Verleihung. 2) Sie kann nur in geschlossenen Gebieten ausgeübt werden, deren Bildung jedoch, besonders durch Tausch, möglichst erleichtert werden soll. 3) Sie wird geübt: a) durch Herrschaftsgerichte, α) der Mediatisirten, β) der Majoratsherrn mit 300 Familien Unterthanen; b) durch Ortsgerichte zu mindestens 50 Familien. 4) Die Herrschaftsgerichte haben die volle Civiljurisdiction und in Strafsachen das Recht der Untersuchung. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungsbehörden der königlichen Landgerichte und haben nur die freiwillige Gerichtsbarkeit. Während dieses in Bayern geschah, war im Großherzogthum Würzburg der Besitzstand des Adels beinahe unverändert gewährleistet, in Baden, Würtemberg und Westphalen aber, wie in den französischen Gebieten, die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig aufgehoben worden r). Durch die Beilagen IV und VI zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat das ganze Institut eine neue,

in allen Gebietstheilen, mit Ausnahme der Rheinpfalz, gleichförmige Gestalt bekommen.

a) Jo. Gottl. Heineccius, De origine atque indole Jurisdictionis patrimonialis. Diss. Hal. 1716. Dalwigk, De Jurisdictione patrimoniali Diss. Jen. 1754. Chlingensperg, Tractatus juridicus de Hoffmarchiali jure in Bavaria. Ingolst. 1731. Ejusd. Semicenturio considerationum jurid. sup. J. Hoffmarchiali Bav. Ingolst. 1717. (Seyfried), Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern ꝛc. 2 Thle. Pesth 1791 u. 1793. J. Nep. Gottfr. v. Krenner, Ueber Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern. I. Stück. München 1795. v. Hellersperg, Ueber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Bayern... Nürnbg. 1798. Holler, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besondrer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804. Gartner, Die Landsassenfreiheit der oberen Pfalz. 1807. Obernberger, Hist. Abhdl. von den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels der Oberpfalz. Ingolst. 1784. v. Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837. Vgl. Maurer, Geschichte des altgermanischen und altbayerischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. Rudhart, Geschichte der bayerischen Landstände. I Thl. S. 29. v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände. Sulzb. 1828. Thl. I. S. 202 ffg. v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung. IV. Thl. S. 27—36. vgl. S. 3, 8, 13, 20, 115. 117 cod. Thl. II. S. 219 ffg. Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder. Jahrg. 1817. S. 210. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. I. Bd. Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §§. 86, 172, 303. Pütter, Litt. d. T. St.R. III. 274. Klüber, N. Lit. d. T. St.R. S. 267 fg.

b) Phillips, Deutsche Geschichte. I. Bd. I. Abthl. passim, besonders S. 140, 158, 195, 229.

c) Phillips a. a. O. S. 471 u. 495. Weil die ältesten Verleihungen der Gerichtsbarkeit an Geistliche erfolgten, suchte man bei diesen den Ursprung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, während sie, in Folge ihrer durchgängigen Gleichstellung mit dem Adel, durch diese Verleihungen nur erhielten, was die adeligen Gutsbesitzer schon längst hatten. Wenn die ritterschaftlichen Geschlechter später mit gleichen Vorrechten begnadigt wurden, so geschah es, weil dieselben überhaupt ziemlich spät erst in die Rechte des Adels eingerückt sind und zu einem wirklichen Adel sich ausgebildet haben.

d) Lang, Die Vereinigung des bayerischen Staats aus seinen ein-

zelnen Bestandtheilen entwickelt. II. Abtheil. Freyberg, Pragmatische Gesch. a. a. O. S. 30.

e) Phillips a. a. O. I. 236. Maurer a. a. O. S. 11 und 65. v. Krenner a. a. O. S. 11. §. 14.

f) v. Krenner a. a. O. S. 12 ffg. Vgl. v. Seyfried a. a. O. Thl. I. S. 143. Thl. II. S. 431 ffg.

g) Ueber die Bedeutung der Wörter: Vogtei, Urbar, Sitz, Sedelhof, einschichtige Güter, und des Ausdrucks: mit Thür und Thor beschlossen, sieh Chlingensperg Tract. jurid. S. 15 ffg. 35 ffg. 66 ffg. S. 93 ffg. Hellersperg a. a. O. S. 29 ffg. v. Krenner a. a. O. S. 47.

h) Wirschinger a. a. O. S. 75 ffg. S. 149 ffg.

i) Wirschinger a. a. O.

k) Wirschinger S. 155 vgl. Chlingensperg Kap. IX, X, XI. Hellersperg §. 37 ffg. v. Krenner §. 26. Kreittmair ad Cod. jud. c. 1. §. 11. Not. a. u. §. 21 eod. Not. a. Man hatte zu unterscheiden zwischen Hofmarksgerichtsbarkeit und Hofmarksgerechtigkeit, zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarken. Eine beschränktere Gerichtsbarkeit, als die Hofmarksherrn, hatten zuweilen die Inhaber vormaliger bloßer Dorfgerichte. Auf den bayerischen Vogtgütern und auf den Neuburg'schen Ritterschaftsgütern hatte der Gerichtsherr bloß die freiwillige Gerichtsbarkeit.

l) Wirschinger S. 160 u. 170 ffg.

m) Wirschinger S. 183.

n) Wirschinger S. 185.

o) Gesetz v. 24. Juli 1808. Regsbl. 1808. S. 1787.

p) Döllinger, Sammlung ꝛc. Bd. V. S. 457—465.

q) Regsbl. 1812. S. 1505.

r) Döllinger, Sammlung. V. S. 220 fg. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 369. Note e. vgl. Winkopp, Der Rheinbund. XXIII. Bd. S. 354.

§. 84.

Von dem Grund und Inhalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte nach der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

1) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit, dem Souverain, ausgehen, und wird nur

aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt. Beil. VI z. V.U. §. 25. Vgl. V.U. T. VIII. §. 1.

* Aus den Worten: „aus dessen (des Souverains) besonderer Ermächtigung," ist nicht zu folgern, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit lediglich auf dem Fundamente der stets widerruflichen Vollmacht und nicht auf dem unerschütterlichen Grunde des eigenen Rechtes beruhe; sonst wäre die Gerichtsbarkeit der adeligen Gutsherrn lediglich eine Jurisdictio delegata. Diese hat aber stets als der Gegensatz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder Jurisdictio propria gegolten, von welcher im Edict die Rede ist. Da überdieß Jedermann, insoferne er die nöthigen Eigenschaften besitzt, mit einer Jurisdictio delegata beauftragt werden kann, so ist nicht abzusehen, worin unter dieser Voraussetzung das Recht des Adels, wovon die Constitution spricht, eigentlich bestehen sollte [a]). Vgl. Edict vom 16. August 1812. §. 2.

2) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit umfaßt verschiedene obrigkeitliche Befugnisse: a) in Ansehung der eigentlichen Rechtsangelegenheiten der Gutsunterthanen; b) in Ansehung der Polizei und der Kirchen- und Schulsachen; c) in Ansehung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und des Stiftungs- und Gemeindevermögens; d) in Ansehung der dem Gutsherrn zukommenden, mit diesen Befugnissen größtentheils zusammenhängenden Gefälle.

3) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte. (Beil. VI z. V.U. §. 31.) Jede dieser beiden Arten der gutsherrlichen Gerichte zerfällt aber in zwei Klassen. Die erste Klasse der Herrschaftsgerichte bilden die Gerichte erster Instanz der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen auf dem Lande. Die zweite Klasse derselben bildet sich aus den Herrschaftsgerichten des vormaligen Reichsadels sowohl, als aus denen des landsässigen Adels, die vor d. J. 1806 schon in dieser Eigenschaft bestanden, oder nach den Bestimmungen des Edicts vom 16. August 1812 gebildet worden waren. Die Patrimonialgerichte Ir Klasse bestehen aus den früheren Herrschaftsgerichten, die als solche nicht

aufrecht erhalten oder wieder hergestellt wurden, und aus ehemaligen Hofmarken. Die Patrimonialgerichte IIr Klasse bestehen aus den Resten vormaliger Herrschafts- und Hofmarksgerichte, die man in dieser Eigenschaft nicht mehr bestehen ließ, oder aus früheren Dorf- und Vogteigerichten. Beil. VI. §§. 32—35 incl. Vgl. Staatsraths-Gutachten vom 12. Oktober 1826. §§. 86, 87, 89, 90, 91 und §. 88 eod. in Döllingers Sammlung. V. 260.

4) Die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen haben in Sachen der willkührlichen und der streitigen Civilgerichtsbarkeit und in Straffachen, dann in Polizeisachen, mit Ausnahme der den königlichen Behörden besonders vorbehaltenen Gegenstände, gleiche Competenz mit den königlichen Landgerichten. (Beil. IV z. V.U. §§. 19, 26—30 und §. 32 vgl. oben §. 67. Nr. 3 u. 4.) Die übrigen Herrschaftsgerichte haben die freiwillige und die streitige Civilgerichtsbarkeit und, unter derselben Beschränkung wie die ersteren, die polizeiliche Competenz gleich den königlichen Landgerichten, aber in Straffachen nur das Recht, für die Erhaltung des objektiven Thatbestandes zu sorgen und den Thäter zu verhaften, vorbehaltlich der Ablieferung an das königliche Untersuchungsgericht innerhalb acht und vierzig Stunden. [Beil. VI. §§. 72, 87, 91, 93 u. 95] [b]). Die Patrimonialgerichte Ir Klasse haben in Beziehung auf die freiwillige und streitige Civilgerichtsbarkeit und in Straffachen dieselbe Competenz wie die Herrschaftsgerichte IIr Klasse, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß sie in Polizeisachen bloß auf die niedere örtliche Polizei, im Gegensatze der Distriktspolizei beschränkt und unter die Aufsicht und Leitung der einschlägigen Landgerichte gestellt sind. (Beil. VI. §§. 72, 88.) Die Patrimonialgerichte IIr Klasse haben keine streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen, und in Straffachen nur das Recht, zu sorgen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme. (Beil. VI. §§. 73, 74, vgl. §. 81 eod.) In Hinsicht der Polizei stehen sie den Patrimonialgerichten Ir Klasse gleich. (Beil. VI. §. 88 ffg.)

* Die Gleichstellung der Herrschaftsgerichte mit den königl. Landgerichten hinsichtlich der Competenz bezieht sich, streng

genommen, nur auf die Gegenstände, welche zur Zeit der Verkündung der Verfassungsurkunde den Geschäftskreis dieser letzteren ausmachten, begründet aber keinen Anspruch in Ansehung der Gegenstände, welche erst später den Landgerichten zur Behandlung zugewiesen worden sind. (Dresch, Grundzüge. §. 175. Note b. Allerh. genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12. Oktober 1826. Döllinger, Sammlung. V. 262. Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825. Art. XI. Zollstrafgesetz v. 1. Juli 1834. §. 15.) Administrativ-contentiöse Sachen, bei welchen der Gutsherr selbst betheiligt ist, können bei den Herrschaftsgerichten IIr Klasse weder verhandelt, noch entschieden werden. (Beil. VI. §. 87.) Patrimonialgerichte dürfen keine Civilstreitsache verhandeln oder entscheiden, bei welcher der Gutsherr auf irgend eine Weise betheiligt ist, und Patrimonialgerichte IIr Klasse dürfen in dergleichen Sachen nicht einmal Vergleiche aufnehmen c). Wie dem Wirkungskreise der standesherrlichen, und um so viel mehr der übrigen Herrschaftsgerichte, alle Gegenstände der Polizeiverwaltung entzogen sind, welche die allgemeinen Landesinteressen unmittelbar berühren; so sind auch, nach §. 90. Beil. VI z. V.U., der Competenz der Patrimonialgerichte alle polizeilichen Angelegenheiten entzogen, welche von höherem als rein örtlichem Interesse sind, und wobei namentlich die allgemeine Sicherheit des Königreiches betheiligt erscheint d). Auch sind alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst hergestellt werden muß, und alle streitigen Polizei-Gegenstände, über welche kein Vergleich zu Stande kommt, so wie die Erkenntnisse über die Privatgenugthuung, dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte entzogen und den Landgerichten vorbehalten. Endlich müssen die Patrimonialgerichte in allen Uebertretungsfällen, wo eine Strafe von mehr als 10 fl. an Geld oder 3 Tagen Arrest verhängt werden soll, ihre Erkenntnisse vor der Bekanntmachung dem einschlägigen Landgerichte zur Bestätigung vorlegen. Beil. VI. §. 89. Die Gemeindebehörden in den gutsherrlichen

Bezirken sind in polizeilicher Hinsicht den Herrschaftsgerichten eben so, wie jene in den unmittelbar königlichen Bezirken den Landgerichten untergeben. Den Patrimonialgerichten sind sie nach allen polizeilichen Beziehungen gleichfalls untergeordnet, doch so, daß am Orte des ständigen Amtssitzes der gutsherrliche Gerichtshalter die gesammte Dorfs- und Feld-Polizei mit Beihülfe und Beiziehung des Gemeindevorstehers besorgt, in den Gemeinden außerhalb des Amtssitzes aber die Gemeindevorsteher dieselbe unter Leitung und Aufsicht des gutsherrlichen Beamten versehen. In den Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter namentlich die Verhandlung der Straffälle und der contentiösen Gegenstände, so weit sie nicht, wie bemerkt, den Landgerichten vorbehalten sind; der Magistrat aber hat die übrige Ortspolizei unter der Leitung des gutsherrlichen Gerichtes auszuüben. (Beil. VI. §§. 106, 108 vgl. §. 107, §. 109 u. §. 110. Staatsraths-Gutachten vom 12. Oktob. 1826. §§. 98, 99, 100, 101. Döllinger a. a. O. S. 262. Revid. Gemeinde-Edict. §§. 129, 133. Minist. Entschl. vom 18. Oktob. 1837. §§. 100 ffg. Döllinger a. a. O. S. 292.)

5) In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten haben die gutsherrlichen Behörden, mit Ausnahme der Installation der unter ihrer Leitung zu wählenden Gemeinde-Beamten, im Durchschnitte bloß Rechte der Aufsicht, ohne in der Regel da, wo für die Handlungen der Gemeindebehörden die gerichtliche Bestätigung erforderlich ist, diese selbst ertheilen zu können. Beil. VI z. V.U. §§. 101, 102, 103. Minist. Entschl. vom 18. Oktob. 1837. Döllinger a. a. O. S. 291.

* Die Wahlen der Gemeindebehörden zu bestätigen, steht den Gutsherrn nur in Ansehung der Landgemeinden zu. Nur die Herrschaftsgerichte können den Handlungen der Gemeindebehörden die gerichtliche Bestätigung da, wo sie gesetzlich nothwendig ist, ertheilen. Wo den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder und die Ge-

werbsverleihungen zukommen, sind dieselben an die Einwilligung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats hierin dergestalt gebunden, daß, im Falle eines Dissenses, über den Grund oder Ungrund ihrer Verweigerung nur die einschlägigen königlichen Behörden entscheiden können.

6) In Beziehung auf das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen haben die Gutsherrn und ihre Beamten, mit Ausnahme der Fälle, wo ihnen aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung über eine bestimmte Stiftung zusteht, bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen. Beil. VI z. V.U. §§. 97, 98, vgl. §§. 99, 100 u. §. 97.

* Diese Ueberwachung umfaßt namentlich das Recht der Revision der Rechnungen und der Erinnerung über dieselben. Die Herrschaftsgerichte leiten die Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte, die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung nach Anweisung und unter der oberen Aufsicht der Landgerichte. Als Privatrechtstitel, welcher einen Gutsherrn zur Verwaltung einer Stiftung ermächtigen kann, gilt auch die unfürdenkliche Verjährung, nicht aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806. Der Gutsherr unterliegt übrigens in diesem Falle denselben Obliegenheiten und derselben Verantwortung, wie jeder andere Stiftungsverwalter. Vgl. Döllinger. V. 291. Vgl. auch revid. Gemeinde-Edict. §. 127.

7) An Gefällen gebühren den Besitzern der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit: a) die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit und insbesondere die Geldstrafen, welche von ihren Gerichten selbst verhängt werden: b) die Targelder in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören; c) die Nachsteuer, wo sie sich zur Zeit der Verkündung der Verfassungsurkunde im Besitze dieses Rechtes befanden, jedoch nur gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Beil. VI. §§. 112, 113, 115.

* Hinsichtlich der Geldstrafen und übrigen Früchte der Gerichtsbarkeit, so wie in Ansehung der Taxen sind die adeligen Gerichtsherrn an die über diese Gegenstände bestehenden

Gesetze, Tarordnungen u. dgl. gebunden. Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden. Im Inneren des Reiches findet das Nachsteuer-Recht so wenig, als gegen die Staaten des deutschen Bundes oder gegen die Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, statt. Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen den Gutsherrn nicht zu. Dieselben haben auch so wenig auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter und das erblos gewordene Privat-Eigenthum, als auf die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle Anspruch. Beil. VI. §. 116. Vgl. Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. §. 115 ffg. Döllinger a. a. O. St. 293.

8) Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte Ir Klasse sind befugt, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen, auf Verlangen des Gutsherrn im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben. Die nämliche Befugniß steht ihnen in Ansehung der liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und vor den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines Patrimonialgerichts aber muß selbe bei dem königlichen Landgerichte anbringen. Auf Forderungen aus Darlehen oder anderen dergleichen Titeln, überhaupt auf persönliche Forderungen jeder Art, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, ist das fragliche Executionsrecht in keinem Falle anwendbar. (Beil. VI. §§. 117, 120, 121 vgl. §. 124.)

* Dieses Recht der gesetzlichen Execution umfaßt nicht bloß die Eintreibung der dem Gutsherrn gebührenden Naturalleistungen im Wege des Zwanges (dieses Recht kann, wie

später gezeigt werden wird, nach altem Herkommen jeder Grundherr üben, der es hergebracht hat), sondern es begreift auch die Befugniß der Wegnahme anderer, ihrem Werthe nach der ausständigen Schuldigkeit entsprechender Gegenstände, um aus deren Erlöse dem Gutsherrn die ihm gebührende Zahlung zu verschaffen. Es könnte als ein bloßer Ausfluß des in der Gerichtsbarkeit ohnehin liegenden Executionsrechtes betrachtet werden, wenn es nicht in der Ausübung von der gewöhnlichen Execution sich wesentlich unterschiede, und bei den Patrimonialgerichten eine merkwürdige Ausnahme von der unter Nr. 4 * so eben vorgetragenen Regel bildete: daß selbe in Sachen, bei welchen der Gutsherr selbst betheiligt ist, keine Competenz haben. Es muß also zurückgeführt werden auf die alten Privilegien der bayerischen Stände, aus welchen auch die Beschränkung dieser Execution, bei welcher der Gerichtshalter nicht als Richter, sondern bloß als Renteneinnehmer des Gutsherrn handelt, auf die rein grundherrlichen Gefälle zu erklären ist [e]).

Ueber die Frage: ob ein Gerichtsherr auch die grundherrlichen Gefälle anderer Grundherrn in seinem Bezirke, mit Ausschluß der letzteren, beizutreiben habe, herrschte bis zum Jahre 1752 Verschiedenheit der Meinungen [f]). Durch die oben angezogene Verordnung vom 12. September 1809 sind in dieser Beziehung die Rechte der königlichen Rentämter gewahrt, welche in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken die grundherrlichen Gefälle von den königlichen Grundholden unmittelbar durch Execution beitreiben können, ohne die gutsherrlichen Gerichte um ihre Unterstützung angehen zu müssen. (Regsbl. 1809. S. 1537. Döllinger. V. 737.) Das fragliche Executionsrecht der Gutsherrn war von jeher nur auf deren durchaus liquide grundherrliche Gefälle beschränkt [g]). Als durchaus liquid sind aber, nach dem Wortlaute des Edicts Beil. VI z. V.U. §. 121, nur solche Reichnisse zu verstehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in dem Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali

vorgetragen und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind [h]). Der ordentliche Rechtsweg, an welchen die nicht durchaus liquiden und unwidersprochenen grundherrlichen Forderungen verwiesen sind, ist natürlich nicht der processus ordinarius, sondern überhaupt die geeignete, gerichtliche prozessuale Verhandlung, der Mandats- oder Executiv-Prozeß und, mit Verweisung der Einreden, die altioris indaginis sind, zum Separatprozeß, die prompte Execution [i]). Das fragliche Executionsrecht hört auf, wenn gegen den Gutsherrn die Gant erkannt worden. (Ministerl. Entschließung v. 13. Febr. 1821. Döllinger. V. 738 vgl. Cod. Civ. Max. P. IV. c. VII. §. 28.) Die Ueberschreitung der demselben gesteckten gesetzlichen Grenzen kann, wie später gezeigt werden wird, dessen Suspension oder gänzlichen Verlust zur Folge haben.

a) Diese Bemerkung ist dem Separatvotum eines Mitgliedes des Staatsraths über den Entwurf des Edicts, Beil. VI z. V.U., entnommen. Der darauf gegründete Antrag: die oben hervorgehobenen Worte wegzulassen, wurde zwar in der Sitzung vom 27. Juni 1818 bei der Prüfung dieses Separatvotums nicht berücksichtigt, die Richtigkeit der Bemerkung selbst aber auch nicht in Abrede gestellt.

b) Die Herrschaftsgerichte des vormaligen Reichsadels machen hievon keine Ausnahme und haben daher nicht in Strafsachen gleiche Befugnisse mit den standesherrlichen Herrschaftsgerichten. Döllinger, Sammlung. IV. S. 214. §. VI. Lit. C. — A. M. ist Wirschinger a. a. O. S. 221. Note a. E.

c) Dieses erstreckt sich selbst auf Gantprozesse, bei welchen der Gutsherr als Gläubiger, und auf Stiftungsangelegenheiten, wo derselbe aus Curatelrücksichten betheiligt ist. Staatsrathsgutachten vom 12. Oktob. 1826. §§. 92, 93. Döllinger a. a. O. S. 260 fg. und Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. Döllinger. S. 284. Derselben Beschränkung unterliegen aber nicht die Herrschaftsgerichte. Beil. VI. §. 120. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt sich die fragliche Beschränkung für die Patrimonialgerichte IIr Klasse sogar auf die Eintragung von Hypothekar-Forderungen der Gutsherrn auf die Güter der Unterthanen, wenn selbe aus anderen, als dem Grundbarkeits-Verhältnisse entsprungen sind. Zu-Rhein, Zeitschrift. cit. II. Heft. S. 187, 190, 191. Wirschinger a. a. O.

S. 216. Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. Döllinger, Sammlung. V. 285 zu §. 80.

d) Vgl. Zu-Rhein, Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. III. Heft. S. 310 und Wirschinger a. a. O. S. 223 fg.

e) Vgl. Schmid, Commentar des bayer. Landrechts. XV. Titel. I. u. III. Art. Ehlingensperg a. a. O. Kap. 35. Kreittmair, Anmerk. ad Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. VII. §. 28.

f) Ehlingensperg a. a. O. Nr. 8. Wagner, Gesetz-Lexikon. II. 625.

g) Ehlingensperg a. a. O. Nr. 3. Schmid a. a. O. Art. 3. Nr. 9.

h) Dieses ist offenbar nicht anders zu verstehen, als daß die fragliche Forderung von Seite des Grundherrn genugsam bescheinigt sein muß, und nicht etwa als nicht hergebracht früher schon von Seite des Grundholden widersprochen sein darf. Zu-Rhein, Beiträge zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz. II. 304 ffg.

i) Zu-Rhein, Zeitschrift. I. H. S. 68 ffg.

§. 85.

Von den Bedingungen der Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ist durch das Edict, Beil. VI z. V.U., an Bedingungen geknüpft worden, die dem älteren Rechte und zum Theile selbst den seit d. J. 1806 befolgten Grundsätzen fremd waren. Diese Bedingungen sind:

1) Der Besitz des Adels; denn den Adeligen kommt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Beil. VI z. V.U. §. 26. vgl. Tit. V d. V.U. §. 4. Nr. 1. Beil. V z. V.U. §. 14.

* Hieraus ergeben sich nachstehende Folgerungen: a) der Verlust des Adels, der z. B. bei einer adeligen Frauensperson durch Verheurathung mit einem Nichtadeligen eintritt, hebt das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf. (Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1820 u. 16. Aug. 1822. Döllinger, Samml. V. 455.) b) Sogar der Mitbesitz eines Nichtadeligen an einem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gute hat die Folge zum Nachtheile des adeligen Mitbesitzers, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst so lange suspendirt wird, als nicht

alle Besitzer von Adel sind. [Staatsrathsgutachten vom 12. Oktob. 1816. §. 6. Verhandl. der Kammer der Abg. v. J. 1828. Prot. Bd. XIV. S. 456] a). c) Forensen können die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, so lange sie nicht der Adelsmatrikel des Königreichs einverleibt sind. Minist. Entschl. vom 14. Jänner 1828. Döllinger. V. 455. d) Corporationen, selbst wenn sie aus lauter Adeligen bestänben, können keine Gerichtsbarkeit ausüben. Minist. Entschl. v. 24. Aug. 1809, v. 3. Aug. 1818, v. 11. Sept. 1818 u. a. m. Döllinger a. a. O. V. 457—485. Vgl. Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. §. 8 ffg. Döllinger a. a. O. S. 268. Den Stiftungen, welche früher Gerichtsbarkeit hatten, wird dafür Entschädigung geleistet.

2) Ein im Jahre 1806 bereits (rechtlich) begründeter Besitz. Beil. VI z. V.U. §. 27.

* In Beziehung auf diesen Satz des Edicts, Beil. VI z. V.U., hat die Praxis und die Gesetzgebung seither folgende Grundsätze entwickelt: a) Der bloße Besitz des Jahres 1806 reicht an und für sich nicht hin; es mußte auch damals schon ein begründetes Recht zur Gerichtsbarkeit vorhanden sein. Staats-R.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §. 10. Döllinger a. a. O. V. 251 b). b) Der Besitz gewährt jedoch die Vermuthung des Rechtes. Nur wenn erhebliche und gegründete Zweifel über letzteres obwalten, kann der Besitzer zur Nachweisung seines Rechtes aufgefordert werden. Entspricht er dieser Aufforderung überhaupt nicht, oder nicht auf genügende Weise, so tritt fiscalische Untersuchung ein. Im Falle eines für den Gerichtsherrn nachtheiligen Ergebnisses dieser Untersuchung wurde anfänglich ohne Weiteres zur Einpflichtung der Gerichtsholden für den König resp. das einschlägige königliche Landgericht geschritten. (Staatsr.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §§. 13, 21. Döllinger a. a. O.) Seit dem Jahre 1828 ward jedoch in diesem Falle die Gerichtsbarkeit nur im Rechtswege für den König vindicirt, zumal wenn etwa schon ein königliches Reskript zu ihrer Bestätigung vorlag c). Durch die Gesetze

vom 28. Dezember 1831, über die Rechtsverhältnisse der auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (Art. 13), und vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betreffend, ist aber bestimmt worden: α) daß nach dem letzten Dezember 1834 über die Frage: ob eine Gerichtsbarkeit auf einem bestimmten Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sei, kein neuer Rechtsstreit mehr begonnnen werden dürfe; β) jeder am 9. Juli 1834 bereits anhängige Rechtsstreit über diese Frage da, wo ein königliches Ministerial-Reskript auf Anerkennung der Gerichtsbarkeit vorliege, niedergeschlagen, und γ) überhaupt nach dieser Zeit eine Vindication der Gerichtsbarkeit in solchem Falle nur in Beziehung auf königliche Grundholden und solche, die über vier Stunden vom Gerichtssitze entfernt wären, eintreten dürfe. (Sieh die folgenden Nrn. 3 u. 4.) Gesetzbl. 1831. S. 258. 1834. S. 38. c) Der Besitz der Gerichtsbarkeit und das Recht dazu müssen im Jahre 1806 gleichzeitig vorhanden gewesen sein. Wenn daher im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit zwar rechtlich begründet war, aber nicht ausgeübt wurde, so kann sie nicht ferner angesprochen werden. Minist. Entschl. v. 13. April 1821 und v. 15. November 1830. Döllinger a. a. O. S. 468 u. 474. d) Uebrigens ist es gleichgültig, ob der Besitz im Jahre 1806 auf einer Hofmarksgerechtigkeit oder sonst dinglich, oder ob er bloß durch die Edelmanns- oder Landsassenfreiheit (persönlich) begründet war. Staats-R.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §§. 15, 16, 19. e) Die bloß in Folge der Edicte von den Jahren 1808 und 1812 erfolgte Einziehung einer Gerichtsbarkeit ist dem Gerichtsherrn unnachtheilig. Staats-R.Gutacht. cit. §§. 17, 18. f) Der Umstand des Besitzes der Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 berechtigt aber nicht zur Bildung neuer gutsherrlicher Gerichte über die Zahl derjenigen, die ein Gutsherr im Jahre 1806 besaß. Staats-R.Gutacht. cit. §§. 52, 62 vgl. Minist. Entschl. vom 4. Dezember 1826. Döllinger a. a. O. S. 470. Vgl. Minist.

Entschl. vom 18. Oktob. 1837. §. 14 ffg. Döllinger a. a. O. S. 269 ffg.

3) Die Grundherrlichkeit, indem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit allenthalben auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt ist, und in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn, so wie auf die Besitzer frei-eigener Güter nicht ausgedehnt werden darf. Nur ausnahmsweise kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit: a) über Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und über Besitzer frei-eigener Güter ausgeübt werden, wenn sie über dieselben schon im Jahre **1806** mit einem dinglichen Rechte geübt wurde. Oder sie konnte b) über die Grundholden anderer Gutsherrn mit besonderer königlicher Bewilligung durch Tausch erworben werden zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre **1806** aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn jeder der beiden tauschenden Theile bereits im Jahre **1806** die Gerichtsbarkeit über die zum Tausche kommenden Gutsunterthanen ausgeübt hatte, vorausgesetzt, daß zugleich die grundherrlichen Rechte übergingen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht wurden. Endlich c) kann ein Gutsherr auch über königliche Grundholden durch Tausch die Gerichtsbarkeit erwerben, wenn dieses zum entschiedenen Vortheile der Staatsverwaltung gereicht; jedoch nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten landgerichtlichen Hintersassen, deren Erinnerungen gehörig gewürdigt werden sollen. Beil. VI. §. 28.

* Die Bezeichnungen: Grundhold und Grundherr sind bloß dort anwendbar, wo wirklich getheiltes Eigenthum besteht. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 20 vgl. Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. 7. §. 1.) Der bloße Umstand, daß einem Gutsherrn eigene Abgaben, z. B. Gattergilt, eingelegte Stift u. dgl. gereicht werden, genügt also nicht, um ein grundherrliches Verhältniß anzunehmen. (Minist. Entschl. vom 13. Dezemb. 1826. Döllinger a. a. O. S. 471.) Königliche Grundholden sollen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchaus nicht unterworfen sein, selbst wenn solche schon im Jahre **1806** über dieselben mit dinglichem Rechte begründet gewesen wäre. (Minist. Entschl. v. 16. Juli 1821.

Staats-R.Gutacht. cit. §. 25. Ob. App. Gerichts-Erkenntniß v. 1. Oktob. 1832. Döllinger a. a. O. S. 469, 252, 489.) Die Regel findet aber auf die Herrschaftsgerichte in diesem letzteren Falle keine Anwendung. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 59. Döllinger a. a. O. S. 257. Minist. Entschl. v. 4. Dezemb. 1826. Döllinger a. a. O. S. 470) [d]). Doch sind denjenigen Herrschaftsgerichten, die zwischen den Jahren 1812 und 1818 in Folge des Edicts vom 16. August 1812 auf den Grund vormaliger Patrimonialgerichte errichtet und definitiv constituirt worden waren, die königlichen Gerichtsunterthanen, über welche ihnen, zur Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit zu Lehen verliehen worden war, wieder eingezogen worden; und diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde lag, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Unterthanen gebildet hatten, mußten zufolge §. 33. Beil. VI z. V.U. gänzlich aufhören [e]). Als königliche Grundholden gelten aber auch die vormaligen Kloster- und Stiftungsgrundholden, welche im Jahre 1806 bereits königliche Grundholden geworden waren, selbst wenn sie seither in die Reihe der freien Eigenthümer getreten wären. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 26. Königl. Entschl. v. 21. Sept. 1829. Döllinger a. a. O. S. 485 ffg.) Umgekehrt werden aber nicht als Kloster- oder Stiftungsgrundholden diejenigen angesehen, die es zwar im Jahre 1806 noch waren, aber seither, d. h. vor 1818 in die Reihe der königlichen Grundholden oder der freien Eigenthümer getreten sind. (Minist. Entschl. v. 30. Juli 1837. Döllinger a. a. O. S. 491. Vgl. Regsbl. v. J. 1829. S. 789. Staats-R.Gutacht. cit. §. 27.) Unmittelbare königliche Lehenholden werden wie königliche Grundholden angesehen. (Staats-R.Gutacht. §§. 29, 30, 31.) Wenn ein Grundholde von verschiedenen Herrn Güter hat, so kommt es, hinsichtlich seiner Person, darauf an, von welchem Herrn er die meisten oder das Hauptgut hat.

(Minist. Entschl. v. 3. März 1825. Döllinger a. a. O. S. 482. Vgl. Staats-R.Gutacht. cit. §. 36.) Die Nebengüter oder Zubaugüter fallen unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsherrn, dem die Grundherrlichkeit darüber zusteht. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 34.) Wenn aber die Grundherrlichkeit des Königs mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn oder einer Kirche, einer Stiftung oder eines Privaten auf der nämlichen Realität des nämlichen Grundholden zusammentrifft, so entscheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über diese Realität der Besitz vom Jahre 1806, wenn er damals auf einem dinglichen Rechte beruhte. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 33.) Die auf den eigenen Besitzungen eines Gutsherrn angesessenen Pächter und Inleute werden in Ansehung der Gerichtsbarkeit wie die Besitzer frei-eigener Güter behandelt. (Staats-R.Gutacht. cit. §. 24. Vgl. Beil. VI z. V.U. §. 80 u. §. 62 eod.) Ist jedoch ein gutsherrliches Hofbaugut nach der Hand ganz oder in Parcellen auf Erbrecht verliehen worden, so steht dem Gutsherrn allerdings die Gerichtsbarkeit darüber zu. (Minist. Entschl. v. 2. Juli 1837. Döllinger a. a. O. S. 483.) Die seit dem Jahre 1806 eingetretene Ablösung der grundherrlichen Rechte hebt nicht das Recht der Gerichtsbarkeit auf; und die vor dem Jahre 1806 erfolgte Ablösung dann nicht, wenn die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn auf dinglichem Rechte ruhte. (Minist. Entschl. v. 12. Oktob. 1826. Staats-R. Gutacht. §. 29. Zu-Rhein, Zeitschrift. I. 311. Vgl. Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. §§. 20 ffg. Döllinger a. a. O. 252.) Die dingliche Begründung der Gerichtsbarkeit versteht sich bei den in einem geschlossenen Hofmarksbezirke gelegenen Gütern von selbst [f]). Bei sogenannten einschichtigen Gütern aber, welche nicht unmittelbar an das mit Gerichtsbarkeit versehene Hauptgut anstoßen, sondern von demselben getrennt und unter landgerichtlichen Gütern zerstreut liegen, muß die Pertinencialität bewiesen werden. Die königliche Gerichtsbarkeit ist als Regel anzusehen [g]). Der bloße unvordenkliche Besitz be-

weiset an und für sich für die Dinglichkeit des Rechtes gar nichts, wo nicht die Besitzacte selbst von der Art sind, daß daraus zugleich auf das dingliche Recht, mit Bestimmtheit geschlossen werden kann. (Minist. Entschl. v. 9. Aug. 1830. Döllinger a. a. O. S. 473, 507. Zu-Rhein, Zeitschrift. I. 312.) Wo an gemischten Orten die Gerichtsbarkeit vormals zwischen dem Landesherrn und dem Gutsherrn gewechselt (gewalzt) hat, da kann sie über frei-eigene Güter fortan nur von den königlichen Landgerichten geübt werden. Ueberhaupt wird die Ausübung einer unter mehreren Gerichtsherrn (in Condominaten) wechselnden Gerichtsbarkeit als eine stäte in Beziehung auf frei-eigene Güter nicht geachtet. (Minist. Entschl. vom 17. August und 9. Oktober 1824. Döllinger a. a. O. S. 493—495.) Wenn zur Errichtung von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf dem Grunde der schon im Jahre 1806 bestandenen Herrschaftsgerichte, oder nach den Bestimmungen des Edicts vom 16. August 1812 auf dem Grunde früher bestandener Patrimonialgerichte, oder in Folge königlicher Verleihung ganzer Gütercomplexe vor dem Jahre 1818 gebildet worden waren und nach §§. 32—35 Beil. VI z. V.U. auch fortbestehen durften, ein Austausch königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verblieben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, soferne nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme etwa eine freiwillige Uebereinkunft getroffen wurde. Wenn aber ein Austausch königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden waren, so daß dieser nur die Gerichtsbarkeit über dieselben erworben hatte, so fiel diese Gerichtsbarkeit an die betreffenden königlichen Landgerichte zurück. Dagegen fielen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hatte, mit allen Rechten, welche er nach dem

Edicte Beil. VI z. V.U. ausüben konnte. Beil. VI. §§. 36, 37. Vgl. Staats-R.Gutacht. §§. 67, 70, 50.

4) Eine auch für die entlegensten Gerichtsholden nicht beschwerliche Lage des gutsherrlichen Amtssitzes; denn „die (Patri„monial-) Gerichtsbarkeit darf über keine Grundholden geübt „werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Ge„richtes entfernt sind." Beil. VI z. V.U. §. 29 a. E. Vgl. §. 44 eod.

* Diese Bestimmung hat, nach §. 32. Beil. VI z. V.U. und dem oft angeführten Staatsrathsgutachten vom 12. Oktob. 1826. §. 59, keine Anwendung auf die Herrschaftsgerichte. Bei den Patrimonialgerichten aber ist sie sowohl auf den ein für allemal zu bestimmenden Amtssitz als auf die Wohnung des Patrimonialrichters strengstens anzuwenden, so daß weder auf andere Weise der Absicht des Gesetzes genügt, noch im Falle eines Verzichtes der Gerichtsholden auf die ihnen gesetzlich zugedachte Wohlthat davon abgegangen werden darf. (Staats-R.Gutacht. §§. 41, 42, 45, 46.) Der Wohnsitz des Beamten und der Amtssitz ist nicht an die frühere Localität gebunden, muß auch nicht gerade innerhalb des Gerichtssprengels sein. Auch können die Unterthanen verschiedener Gerichte eines und desselben Gerichtsherrn, ja sogar einer und derselben Familie (woferne nur die Gerichtsbarkeit derselben Art ist) von einem Gerichte zum anderen gewiesen werden, um der fraglichen Vorschrift zu genügen. (Staats-R.Gutacht. §§. 43, 39, 40, 47, 48, 51, 49.) Der einmal bestimmte Amtssitz kann nicht willkührlich wieder verlegt werden, und jedenfalls kann, im Falle einer solchen mit Erlaubniß der vorgesetzten Kreis-Regierung eintretenden Verlegung, nicht die Gerichtsbarkeit über jene Unterthanen zurückgefordert werden, die unter königliche Gerichtsbarkeit getreten sind, weil sie von dem früheren Amtssitze zu weit entlegen waren. (Staats-R.Gutacht. §§. 53 — 56 incl.) Die Entfernung von 4 Stunden ist nach dem gewöhnlichen Zeitmaße und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger zu berechnen, jedoch unter ausschließlicher Rücksicht auf solche Wege, auf

welchen die Gerichtssassen hin- und herzureisen wirklich gewohnt sind. Im Zweifel sollen kundige und unbefangene Männer gehört, falls aber diese sich unter einander widersprechen, die Entfernungen gemessen werden, wobei die geographische Meile, auf bayerische Klafter zurückgebracht, als Normalmaß anzunehmen und eine geographische Stunde für drei Viertheile einer Zeitstunde zu rechnen ist. (Sts.-R. Gutacht. §. 44. Minist. Entschl. v. 7. April 1827. Döllinger a. a. O. S. 264.)

5) In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherrn wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft. Beil. VI. §. 85.

* Die Gutsherrn üben die ihnen zustehenden polizeilichen Gerechtsame durch die nämlichen Behörden aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Im Falle des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit können aber diese Gerechtsame auch selbstständig ausgeübt werden. Es gelten in Ansehung derselben dann natürlich dieselben Bedingungen, welche für die Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgestellt sind. Die gutsherrlichen Beamten sind jedenfalls gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber einzuholen. Beil. VI. §. 86. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezember 1831. Art. 6. 9. Gesetzbl. 1831. S. 255 ffg.

a) Der geschichtliche Grund dieser Entscheidung liegt in einem churfürstl. Läuterationsdecrete vom Jahre 1641, kraft dessen die aus der Edelmannsfreiheit entspringende (freilich bloß persönliche) Gerichtsbarkeit aufhörte, sobald eine nicht edelmannsfreiheitsfähige Person in den

Mitbesitz des Gutes trat. Es wird aber den gesetzlichen Erfordernissen genügt, sobald der oder die nichtadeligen Betheiligten die Ausübung der Gerichtsbarkeit ihrem adeligen Mitbesitzer ausschließlich überlassen. Zu-Rhein, Zeitschrift. II. 94—101.

b) In der Oberpfalz wurden daher Gerichtsbarkeiten, die nicht auf landesherrlicher Verleihung beruhten, sondern bloß durch Connivenz der Regierung zu Amberg hergebracht worden waren, eingezogen. (Minist. Entschl. v. 6. April 1831. Döllinger a. a. O. V. 506.) Auch wurden alle Gerichtsbarkeiten von Seite des Fiscus angestritten, welche auf einer hausgesetzwidrigen Verleihung innerhalb des Normaltermins beruhten. Verhdl. der Kammer der Abgeord. v. 25. Oktob. 1831. Verhdl. vom Jahre 1834. Prot. Bd. I. S. 261 u. 287. Vgl. oben §. 48.

c) Gegen die bloß via facti vorgenommene Besitzesentsetzung eines Gerichtsherrn konnte dieser sich der Spolien-Klage bedienen. Jahrbb. der bayer. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. I. H. S. 31 ffg. Döllinger a. a. O. V. 754—58. Vgl. Zu-Rhein, Zeitsch. I. 193.

d) Diese Ausnahme zu Gunsten der Herrschaftsgerichte gründet sich auf einen Beschluß der zur Berathung der Verfassungs-Urkunde im Jahre 1818 niedergesetzten Ministerial-Conferenz. Derselbe wurde, nach dem Protokoll der 36sten Sitzung, durch die Bemerkung eines Mitgliedes veranlaßt, daß es außerdem den Besitzern vormaliger Herrschaftsgerichte unmöglich gemacht würde, ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, indem vor dem Jahre 1806 wenige Herrschafts- oder Patrimonialgerichte bestanden hätten, in deren Bezirke nicht königliche Gerichts-Unterthanen gelegen wären. Damit steht auch in Verbindung die Fassung des §. 32. Beil. VI, wo geflissentlich für die Herrschaftsgerichte nur gefordert wurde, daß „früher" in deren Gebiete keine fremde Gerichtsbarkeit geübt worden sei.

e) Den Gerichtsherrn wurde dabei die Entschädigung vorbehalten, welche mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienste aufgestellte Personal und auf andere erweisliche Kosten geleistet werden sollte. Beil. VI. §. 33. Auf die Herrschaftsgerichte, welche, mittels Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Gefälle, entstanden waren, fanden diese Grundsätze keine Anwendung, sondern diese Herrschaftsgerichte bestanden nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrags fort. Beil. VI. §. 34.

f) In der Oberpfalz war bekanntlich die Gerichtsbarkeit nie dinglicher Natur und wurde bereits seit 1629 als solche nicht anerkannt, was

jedoch die Bildung von Herrschaftsgerichten nach dem Edict vom 16. August 1812 nicht hinderte. Im Herzogthum Neuburg war dagegen die Hofmarksgerechtigkeit, wo sie bestand, eine Realpertinenz des Gutes. Minist. Entschl. v. 10. Dezember 1812 u. v. 14. Jan. 1830. Döllinger a. a. O. S. 505 u. fg.

g) Ober-Appellationsgerichts-Erkenntnisse vom 4. Dezember 1829 und 16. März 1830. Zu-Rhein, Zeitschrift. I. 312. Minist. Entschl. v. 17. Aug. 1824. Döllinger a. a. O. S. 493.

§. 86.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

1) Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bestellt sein und insbesondere müssen unausweichlich und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche auf die Sicherung eines hinlänglichen Auskommens für die gutsherrlichen Beamten und die Gleichstellung derselben in dieser Beziehung mit den königlichen Staatsbeamten sich beziehen. Beil. VI. §. 30.

* Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Actuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten erster Klasse angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auf dieselben anwendbar. Sie müssen rücksichtlich der Besoldung, der

definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalt des Edicts behandelt werden. (Beil. VI. §§. 47, 54.) Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonialgerichtshalter sein, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen. [Beil. VI. §. 49.] a) Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich anderen Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist. (Beil. VI. §. 50.) Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten zweiter Klasse, welchen nämlich bloß die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige, Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen. [Beil. VI. §. 48.] b) Die Patrimonialbeamten dieser Art, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte, haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. (Beil. VI. §. 56.) Die Actuare der Herrschaftsgerichte brauchen nicht rechtskundig zu sein und stehen in keiner Analogie mit den Landgerichts-Actuaren. Minist. Entschl. v. 28. Nov. 1819, 7. März 1820, 13. Sept. 1828. Es können aber rechtskundige Actuare als selbstständige Beamte bei diesen Gerichten allerdings angestellt werden. (Minist. Entschl. v. 24. März 1834.) Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittels Handgelübdes verpflichteten Schreiber besetzt werden. (Beil. VI. §. 42.) In Ermanglung eines Actuars können aber auch bei Patrimonialgerichten zwei Zeugen zu den Verhandlungen beigezogen werden. (Minist. Entschl. v. 22. Juli 1834. Döllinger a. a. O. S. 520—525.) Die persönliche

Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht. (Beil. VI. §. 46.)

2) Ein und derselbe Patrimonialgerichtshalter darf bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichtshintersassen entfernt wohnen. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt sein, und bei anderen gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zulässig. (Beil. VI. §§. 43, 44.) Bei Patrimonialgerichten wird den Gutsherrn auch gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand sein sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushilfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Beil. VI. §. 45.

* Die Bestellung von Provisorien, sowohl bei der Erledigung der gutsherrlichen Gerichte, als auch bei der Verhinderung der aufgestellten Beamten, steht dem Gutsherrn allein zu. Die Verwaltung von Patrimonialgerichten kann einem Landgerichte von dem Gutsherrn nur dann übertragen werden, wenn der aufgestellte Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Ursachen die Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten außer Stande ist, keineswegs aber, wenn das gutsherrliche Gericht nach Abgang des Beamten nicht bestellt ist. Eine theilweise Ueberlassung der gutsherrlichen Ge-

richtsbarkeit an die königlichen Landgerichte findet nicht statt. Die vorläufige und nachfolgende Substitution anderer Beamten für die Verwaltung erledigter Gerichte muß durchaus auf dringende Fälle beschränkt bleiben. Auf die Entfernungen kommt es bei solchen Provisorien nicht an. Minist. Entschl. v. 22. Nov. 1826, 13. Mai 1829, 24. Juni 1833. Döllinger a. a. O. S. 510, 527, 529. Mit der herrschaftlichen Rentenverwaltung kann die Stelle eines Herrschaftsrichters nicht vereinigt werden. Minist. Entschl. v. 5. März 1837. Döllinger a. a. O. S. 540.

3) Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besorgen längere Zeit unterläßt, und der von der oberen Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt. Beil. VI. §. 30.

* Hinsichtlich der zu erlassenden Aufforderung ist die obere Kreisbehörde an den Ablauf eines bestimmten Termins nicht gebunden: die eigene Bestellung einer provisorischen Gerichtsverweſung aber steht ihr nicht zu. Minist. Entschl. v. 13. Mai 1829. Döllinger a. a. O. S. 511.

a) Advokaten können demnach auch die ihnen eigenthümlich zustehende Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben. Minist. Entschl. v. 22. Febr. 1836. Döllinger a. a. O. S. 549.

b) Wer eine höhere Qualification besitzt, ist den Bestimmungen des §. 48. Beil. VI. über die Praxis nicht unterworfen. Minist. Entschl. v. 24. Aug. 1830. Döllinger a. a. O. S. 543. Minist. Entschl. v. 18. Dezbr. 1835. Döllinger a. a. O. S. 545.

§. 87.

Von dem Uebergang, der Suspension und dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

1) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geht über durch den Tod des bisherigen Besitzers, an seine rechtmäßigen Erben, wenn

sie überhaupt zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit fähig sind; bei seinen Lebzeiten aber durch Veräußerung des Gutes, oder in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses. Von jeder solchen Veränderung in der Person des Besitzers ist der vorstehenden Kreisregierung die Anzeige zu machen, und wenn der Erben oder Besitzer mehrere sind, ist ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertrete. Beil. **VI. §§. 129, 130.**

* Bei Condominatsverhältnissen ist nicht nur jede Veränderung in der Person des Stellvertreters der Gerichtsbarkeit, sondern auch in den Personen der übrigen Theilnehmer an den Gütern der Kreisregierung anzuzeigen. Döllinger a. a. O. S. 742 fg.

2) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird suspendirt: a) wenn und so lange mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen; b) wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird; c) wenn das Gut, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, an einen Unadeligen übergeht. Beil. **VI. §§. 131, 132, 133.**

* Der wegen Mißbrauchs eintretende lebenslängliche Verlust der Gerichtsbarkeit ist ohne Nachtheil für die Erben und Rechtsnachfolger des Schuldigen. Die in der Hand eines Unadeligen ruhende Gerichtsbarkeit lebt wieder auf, sobald das Gut wieder in die Hände eines Adeligen kommt. (Beil. **VI. §§. 132, 133.**) Die Folge der Suspension ist, daß die Gerichtsholden einsweilen an jene Landgerichte gewiesen werden, in welchen sie ihren Wohnsitz haben. (Minist. Entschl. v. 7. Juni 1829. Döllinger a. a. O. 747.) Eine Entschädigung für den aus dem Stillstande der Gerichtsbarkeit entspringenden Nachtheil wird dem Gutsherrn nicht geleistet. Staats-R.Gutacht. vom 12. Oktob. 1826. **§. 72.**

3) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit hört auf: a) durch die Vereinigung des Gutes, auf dem sie haftete, mit dem Staatsgute; b) durch das Wegfallen der rechtlichen Voraussetzungen,

auf welche sie gegründet war; c) durch den Verzicht des Berechtigten. Beil. VI. §. 134.

4) Der zweite von den eben erwähnten Fällen tritt ein:

a) bei Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge der Bestimmungen der Beilage VI. z. V.U., nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei älteren lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört [a]);

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestande eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr vorhanden sind. Beil. VI. §. 134. Lit. a, b, c [b]). Vgl. §. 35. Beil. VI.

* Zu b). Die älteren lehenbaren Gerichte sind hier in den Gegensatz gestellt zu den im §. 33 Beil. VI. erwähnten, nach dem Edict vom 16. August 1812 gebildeten Herrschaftsgerichten, welche gleichfalls auf königlicher Belehnung beruhten. Diese letzteren sind nämlich, so weit sie bloß auf diesem Titel beruhten, eingegangen. Die älteren durch Belehnung entstandenen Gerichte sind aber fortbestanden [c]), oder konnten doch wieder hergestellt werden, wenn nicht in Ansehung der Güter, auf welchen sie bestanden, der Lehensverband selbst aufgehört hatte. Selbst auf allodificirten Lehengütern konnte die Gerichtsbarkeit wieder hergestellt werden, α) wenn sie selbst auf einem anderen Titel, als dem der Belehnung beruhte [d]), oder β) wenn der Lehensverband wieder hergestellt wurde, vorausgesetzt, daß dieses ohne Verletzung Dritter geschehen konnte, daß sonst kein edictmäßiges Hinderniß der Wiederherstellung entgegenstand und daß das Gesuch darum vor dem 1. Jänner 1820 gestellt worden war [e])

Zu c). Unter die hier angedeuteten Fälle ist nicht der zu zählen, wenn etwa von dem Gute die Rusticalien und das

Castrum (Schloß) veräußert wurden, woferne nur das gutsherrliche Obereigenthum fortbesteht. Zu-Rhein, Zeitschr. II. 101.

5) Der Verzicht auf die Gerichtsbarkeit kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Beil. VI. §. 134. Lit. e.

* Einer Verzichtleistung wurde es nach Beil. VI. a. a. O. gleichgeachtet, wenn der Gutsherr, er mochte adelig sein oder nicht, binnen des im §. 40 Beil. VI. bestimmten Termins, d. h. vor dem 1. Januar 1820 die Vorschriften zur Bildung der gutsherrlichen Gerichte nicht beobachtete und seine Erklärung über die Frage: Ob, wo und wie er ein gutsherrliches Gericht behalten oder wiederherstellen wolle, bis dahin nicht übergab [f]). Die Versäumung der Erklärungsfrist hatte jedoch nicht die völlige Einziehung der Gerichtsbarkeit, sondern nur die Beschränkung der Gutsherrn auf die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Folge. Beil. VI. §. 56. Staats-R.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §§. 75, 79. Dresch, Grundzüge. §. 172. I. Dieselbe Wirkung trat ein, wenn bis zum 1. Jänner 1820 der Gutsherr sein bereits bestehendes Gericht nicht gehörig besetzt hatte. Beil. VI. §. 56. Minist. Entschl. v. 3. Febr. 1820. Döllinger a. a. O. S. 585.

6) Das Aufhören der Gerichtsbarkeit hat in der Regel die Folge, daß der Gutsherr die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Gefälle, Sporteln und Strafgelder, Taxen und Nachsteuer und das Recht der Execution gegen seine früheren Gerichtsholden verliert [g]), und die active und passive Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung in der Klasse der adeligen Gerichtsherrn einbüßt. Diejenigen Gutsherrn aber, welche auf ihre Gerichtsbarkeit zu Gunsten des Königs verzichten, behalten dessen ungeachtet nicht bloß ihre Standschaftsrechte in der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und den privilegirten Gerichtsstand [h]), sondern auch die sämmtlichen gutsherrlichen Rechte im engeren Sinne, die Taxen für die in den gutsherrlichen Befugnissen liegenden Ausfertigungen, die Scharwerke, ohne Unterschied, ob sie aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Gutsherrlichkeit entsprangen, selbst bei solchen Gerichtsholden, die nach §§. 28, 29 Beil. VI. unter die königlichen Gerichte ohnehin zurückgekehrt wären, und

endlich die aus der ehemaligen Landsassen- oder Edelmannsfreiheit ihnen zukommenden Jagdrechte. Auch das Executionsrecht zur Beitreibung ihrer liquiden grundherrlichen Gefälle verbleibt ihnen. Zugleich erhalten dieselben für den Ertrag der Gerichtsbarkeit eine Entschädigung, welche nach dem jüngsten zehnjährigen oder, wo dieser nicht zu ermitteln wäre, fünfjährigen Durchschnittsertrag berechnet und nach Abzug von wenigstens einem Drittheil für Administrationskosten, im zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrage [1]) mit sogenannten Mobilisirungs-Obligationen geleistet wird. Die gutsherrlichen Gerichtsbeamten werden vom Könige übernommen und können den Uebertritt in königliche Dienste nicht verweigern. Der Consens der Lehenfolger, der Fideicommiß-Anwärter, der Hypothekgläubiger und des Gerichtes zu solchen Verzichten wird durch das Gesetz ergänzt. (Gesetz v. 28. Decemb. 1831. Gesetzbl. 1831. S. 249 ffg.) Der Abtretende kann sich übrigens bei der Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die niedere örtliche Polizei nebst der Forst- und Jagdpolizei, der Inhaber eines Herrschaftsgerichts kann sich sogar die Distrikts-Polizei vorbehalten, welche dann durch ein Patrimonial-Amt oder durch ein Herrschafts-Commissariat zu verwalten ist. In diesem Falle jedoch wird dem Verzichtenden keine Entschädigung geleistet und der Verzicht wird nur mit dem Consens der Agnaten und Mitbelehnten angenommen. Auch werden die gutsherrlichen Beamten nur unter Umständen in den Staatsdienst übernommen [k]). Die bei der Abtretung der Gerichtsbarkeit bereits bestehenden Pensions- und dergleichen Lasten verbleiben immer dem Verzichtenden. Verord. vom 30. Septb. 1829. Regsbl. 1829. S. 803. Verordg. v. 31. Jänner 1835. Regsbl. 1835. S. 66. Vgl. Döllinger a. a. O. S. 759. Zu-Rhein, Zeitschr. I. 75.

a) S. Zu-Rhein, Beitr. III. Bd. II. Heft.

b) Das unter Lit. c. eben Gesagte bezieht sich nur auf die nach dem Edicte Beilage VI z. B.U. bereits normirten Gerichtsbarkeiten. Aber eine bloß auf den früheren Besitzstand gegründete Gerichtsbarkeit konnte und kann aufhören; wenn es 1) nach §. 25 Beil. VI. an einem gesetzlichen Erwerbstitel fehlte, oder 2) an dem Erfordernisse der Grundherrlichkeit, oder 3) in Beziehung auf fremde Grund-

holden oder freie Eigenthümer, an der dinglichen Berechtigung, oder 4) an dem Erfordernisse der gehörigen Nähe des Gerichtssitzes. Aus dem ersten dieser Gründe wurden alle Gerichtsbarkeiten als verfallen angesehen, die im Widerspruch mit den Hausgesetzen des regierenden Hauses innerhalb der für Veräußerungen festgesetzten Normalzeit verliehen worden waren. Verhandl. der Kamm. d. Abgeordt. v. 25. Oktob. 1831. Vgl. Verhandl. derselben v. J. 1834. Prot. Bd. I. S. 261 u. 287. Sieh oben §. 48. S. 160.

c) Thronlehen und Kanzleilehen mit Gerichtsbarkeit durften nach dem Lehenedict vom 7. Juli 1808 (§. 201) nicht allodificirt werden. Die Beutellehen dagegen, die an Bürger und Bauern vergeben waren, mußten allodificirt werden, und die erste Bedingung dabei war, daß die Gerichtsbarkeit an die königlichen Landgerichte überginge. Diese Gerichtsbarkeit hat nicht wieder hergestellt werden dürfen. Vdg. v. 5. Juli 1802. Regsbl. 1802. S. 541. Vdg. v. 5. Aug. 1804. Regsbl. 1804. S. 743. Staats-R.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §. 90. Vgl. Cod. Civ. Max. Thl. V. K. 18. §§. 3, 4.

d) Staats-R.Gutacht. v. 12. Okt. 1826. §. 91. Wenn übrigens die Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich in der Belehnung mit enthalten war, muß sie als Allod angesehen werden. Jahrb. für die bayer. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. I. Heft. S. 32. Daß für die Pertinencialität der Gerichtsbarkeit die Vermuthung streite, wird behauptet in einer Minist. Entschl. v. 29. Oktob. 1827. Döllinger a. a. O. S. 749.

e) Staats-R.Gutacht. v. 12. Oktob. 1826. §. 88. Auf solche Wiederherstellung konnten dritte, nicht zur Lehenfolge berechtigte Besitzer keinen Anspruch machen, und das Gesuch darum wurde jedenfalls nicht berücksichtigt, wenn a) die Allodification noch vor dem Ablaufe des letzten Termins zur gütlichen Ausgleichung, d. h. vor dem 1. Jänner 1812 bereits angemeldet oder gar schon vollzogen, oder b) wenn dieses zwar später, aber auf solchen Gütern geschehen war, welche einen geschlossenen Bezirk von wenigstens 50 Familien bildeten, auf welchen ein Gericht nach den Edicten v. 1808 und 1812 hätte gebildet werden können. Staats-R.Gutacht. §§. 86, 87. Vgl. Entschl. v. 21. Sept. 1829. Döllinger a. a. O. S. 750. Vgl. Vdg. v. 16. Aug. 1810. Regbl. 1810. S. 657.

f) Ueber die Frage: Ob gegen die Versäumniß der fraglichen Frist Restitution eintreten könne, sich Zu-Rhein, Zeitschr. III. S. 307. Jahrbb. I. S. 33. Staats-R.Gutacht. §. 80. Vgl. Sts-R.Gutacht. §§. 77, 78.

g) Vgl. oben §. 84. Nr. 7 u. 8. Den Vogthaber, so wie alle anderen vogteilichen Reichnisse behält der Gutsherr unabhängig von der Ge-

richtsbarkeit; auch die Concessionsgelder, sowohl von Christen als Juden. Zu-Rhein, Zeitschrift II. 102 ffg. 223 vgl. 232 eod.

h) Diese Bestimmung des Gesetzes v. 28. Decemb. 1831 (Art. 11) ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Vindication der Gerichtsbarkeit auch auf diejenigen ausgedehnt, welche vor d. J. 1831 auf ihre durch Königl. Reskript bereits anerkannte gesammte Gerichtsbarkeit und Polizei verzichtet haben.

i) Dieses bestimmt sich nach dem Zinsfuße der Obligationen. (Jahrbb. I. S. 36.) Für eine bisher ruhende Gerichtsbarkeit will die Finanzbehörde nur die Hälfte der gesetzlichen Entschädigung leisten. Die Kosten der zum Behufe der Entschädigungs-Ausmittlung herzustellenden Nachweise hat der Gutsherr zu tragen. (Jahrbb. a. a. O.)

k) Von den Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Polizei-Commissariaten gilt hinsichtlich der Bestellung, des Uebergangs, der Suspension und des Aufhörens dasselbe, wie von den Patrimonial- und Herrschaftsgerichten. Ges. v. 28. Decemb. 1831. Art. 10. Gesetzbl. 1831. S. 257. Dresch, Grundzüge. §. 172 Note h.

VIII. Kapitel.

Von den Rechten der Gutsherrlichkeit [a]).

§. 88.

Begriff und Ursprung der Gutsherrlichkeit.

1) Unter der Gutsherrlichkeit versteht man gegenwärtig einen Inbegriff von obrigkeitlichen und Eigenthumsrechten, welche auf gewissen Gütern hergebracht und, als solche, auf jeden rechtmäßigen Gutseigenthümer übertragbar sind. Vgl. Beil. VI z. V.U. §. 1.

* Die Güter, auf welchen solche Rechte haften, sind die ehemaligen Landsassengüter und die vormaligen adeligen Sitze überhaupt.

2) Die Ausscheidung dieser Rechte wurde erst durch den Titel I. §. 5 der Verfassungs-Urkunde v. J. 1808 u. das Edict vom 28. Juli 1808 über die Gutsherrlichkeit gesetzlich begründet; denn obwohl man von jeher die Rechte der Grundherrlichkeit, der Schutzherrlichkeit (Vogtei) und der Gerichtsbarkeit unterschieden hatte, so waren selbe doch im Laufe der Zeit so mannigfaltig in einander geflossen, daß sie sich in der Regel wechsel-

seitig voraussetzten und die Rechte der einen Art ohne die der anderen nur ausnahmsweise vorkamen.

3) Das Edict vom 28. Juli 1808 stellte die Rechte, welche sich auf das Eigenthum beziehen, den übrigen gutsherrlichen Rechten entgegen, die, als mit der Gerichtsbarkeit verbunden, bloß nach ihrer Beziehung zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt aufgefaßt und als von dem Staatsoberhaupte an die Gutsherrn übertragen erklärt wurden. Jene theilte es ein: a) in Rechte des vollen Eigenthums; b) Rechte des getheilten Eigenthums und c) Rechte, welche auf getheiltem oder auf fremdem Eigenthum ausgeübt werden. Zu diesen wurden gerechnet das Recht der Scharwerke, das Zehentrecht und die Bodenzinse. Gegenwärtig aber, nach dem Edict Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, muß man unterscheiden zwischen den Rechten des vollen und des getheilten Eigenthums, den besonderen Rechten der Gutsherrn in Ansehung der Kirchen und Schulen, und den Rechten derselben in Ansehung ihrer gutsherrlichen Gefälle.

4) Die über diese Rechte seit dem 26. Mai 1818 bestehenden Bestimmungen gelten für alle Gutsherrn, auch die vom hohen und vom vormaligen unmittelbaren Reichs-Adel, so weit nicht die für diese gegebenen besonderen Bestimmungen eine Ausnahme begründen. Minist. Entschl. v. 31. August 1829. Döllinger a. a. O. S. 319. Dresch, Grundzüge. §. 75.

a) Kopf, die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandtheilen des Königreichs Baiern. Landshut 1809. Koch-Sternfeld, Beiträge zur deutschen Länder- und Völkerkunde. III. 483 ffg. Freyberg, Pragmatische Geschichte. II. 220—229. Kreittmair, Bayerisches Staatsrecht. S. 432—448. Feßmaier, Grundriß. §§. 127, 128. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 320. Note c. Maurenbrecher, Grundsätze des heutig. deutsch. St.R. §. 136. Vgl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, und Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.

§. 89.

Von den Rechten des vollen gutsherrlichen Eigenthums.

1) Das volle gutsherrliche Eigenthum umfaßt, außer den Rechten der Benützung und der Disposition, die jeder Grundeigenthümer an seinem Grund und Boden hat, auch das Recht der Fischerei, der Jagd, der Forstbenützung und des Bergbaues, wodurch die Gutsherrn gewissermassen als Theilnehmer an den landesherrlichen Regalien erscheinen. Beil. VI. §. 3. Vgl. Cod. Civ. Max. Thl. II. Kap. II. §. 3 und Anmerk. Phillips, Grundsätze d. gem. deutsch. Priv.R. §§. 90, 93. Eichhorn, Einleit. in d. deutsch. Priv.R. §. 266 ffg. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Priv.R. §. 200 ffg.

2) Bei der Ausübung dieser ihrer Eigenthumsrechte sind sie verbunden, die über die verschiedenen Objekte derselben bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen. Beil. VI. §. 3. Vgl. Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. Bd. XV — XVIII.

3) In denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, haben sich die Gutsherrn nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten. Beil. VI. §. 2.

§. 90.

Von den gutsherrlichen Rechten in Ansehung des getheilten Eigenthums.

1) Die bestehenden Verträge der Gutsherrn über Colonar- und ähnliche Verhältnisse werden nicht bloß nach den bestehenden Gesetzen aufrecht erhalten, sondern es können auch neue Verträge der Art errichtet werden. Beil. VI. §§. 4, 5. Vgl. V.U. Tit. V. §. 4. Minist. Entschl. v. 12. Oktob. 1826 und v. 17. Novemb. 1832. Döllinger a. a. O. S. 318 und 321.

Vgl. Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. VII. (Moritz), Novellen z. d. baier. Landrechte. Memmingen 1820. S. 449. Phillips, Grundsätze d. d. Pr.R. §. 87. Eichhorn, Einleit. §. 159 ffg. Mittermaier, Grundsätze. §. 156.

* Die fraglichen Verträge müssen nach den in den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Formen errichtet werden. (Beil. VI. §§. 2, 4. Vgl. Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. VII. §. 5. Nr. 5. Beil. VIII z. V.U. §. 7.) Die Befugniß der siegelmäßigen Gutsherrn zur Errichtung derselben besteht unabhängig von der Gerichtsbarkeit. (Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. Döllinger a. a. O. S. 267.) Güter übrigens, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, dürfen mit solchen nicht beschwert werden. Dresch, Grundzüge. §. 69. III. 3. α) β). Zu-Rhein, Zeitschrift I. 304 ffg.

2) Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. Beil. VI. §§. 6, 7.

* Die in Beziehung auf die Ablösung und Fixirung der grundherrlichen Renten und Lasten, Bodenzinse und Zehenten für die Grundholden des Königs gegebenen Vorschriften sind durchaus nicht bindend für andere Grundherrn. Das Geschäft der Ablösung oder Fixirung bleibt lediglich dem freien Einverständnisse beider Parteien überlassen. (Angef. Minist. Entschl. v. 18. Oktob. 1837. Vgl. Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung. VIII. 62 ffg. Desselben Sammlung. V. 322—372, besonders die fgl. Verordnung v. 13. Febr. 1826 ebenda S. 339.) Für die abgelösten Renten, Rechte und Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse bestellt werden. Beil. VI. §. 9. Vgl. Beil. VII. §. 67 a).

3) Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. Beil. VI. §. 8. Vgl. V.U. a. a. O.

* Das Scharwerksrecht kann aus verschiedenen Gründen, nämlich aus der Gerichtsherrlichkeit, aus der Vogtei und aus der Grundherrlichkeit abgeleitet werden. Wo sie ohne Gerichtsbarkeit vorkommt, nennt man die Frohne, die dem Grund- oder Vogtherrn zu leisten ist, Giltscharwerk, und der Gutsherr kann sie nur fordern, wenn er sie besonders bedungen hat. (Kreittmair, Anmerk. z. Cod. Civ. Max. Thl. II. Kap. 11. §§. 1 u. 16. Hellersperg, Ueber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken. §. 49 ffg. Vgl. Freyberg, pragm. Gesch. II. 220 fg. Döllinger, Sammlung. V. 372—381.) Im 17. Jahrhundert wurde das Scharwerksrecht im Herzogthum Bayern theils mit, theils ohne Gerichtsbarkeit an verschiedene Gutsherrn von Seite des Landesherrn gegen ewige Wiedereinlösung veräußert. (Döllinger a. a. O. S. 378.) Alle diese Scharwerke sind nicht bloß, wie die anderen gutsherrlichen Lasten, nach freiem Einverständnisse der Betheiligten, sondern nothwendig ablösbar, so daß der Gutsherr sich dem Begehren der Frohnpflichtigen hierin nicht widersetzen und nur der Betrag der Ablösungssumme ein Gegenstand der Erörterung sein kann. Reskr. v. 24. Oktob. 1808. Regsbl. 1808. S. 2557. Verordg. v. 8. Febr. 1825. Regsbl. 1825. S. 105, v. 13. Febr. 1826. Regsbl. 1826. S. 257, und v. 19. Juni 1832. Regsbl. 1832. S. 389. Vgl. Döllinger, Repertor. Bd. VIII. verb. Ablösungen und Cucumus, Lehrb. d. Staatsrechts. §. 92. S. 132. Note 1.

4) In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib an-

gesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern und nach den Local-Statuten. Beil. VI. §. 10.

* Bei der Schätzung der Güter zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls dürfen a) Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld nicht angeschlagen, und b) die Häuser, wo es nicht hergebracht war, nicht angesetzt, wo aber das Handlohn von denselben hergebracht war, im Werthe nicht erhöht werden. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrag oder von der Abfindung in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- oder Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. (Beil. VI. §§. 11, 12, 13.) Was unter dem einfachen Handlohn zu verstehen sei, wäre nach dem Zustande der Saal- und Lagerbücher und der Local-Statuten, die oft sehr verschiedene Arten von Handlöhnen neben einander angeben, unmöglich zu bestimmen, wenn man nicht die Vorschriften des bayer. Landrechts (Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. 7. §. 11. Nr. 2, 5, 9) als die Norm annähme, worauf sich die Beil. VI z. V.U. a. a. O. bezieht und welche dadurch für das ganze Königreich geltend geworden ist. Hienach sind 5 p. C. von dem Gutswerthe das Maximum des einfachen Handlohns. Uebrigens kann neben dem großen Handlohn, vorbehaltlich des Verbots über das Duplum, auch der Kleinhandlohn erhoben werden, wenn dessen grundherrliche Natur erwiesen ist, und eben so das Mortuarium, wenn es nicht aus der Leibeigenschaft herrührt. Zu-Rhein, Beiträge. II. 175 ffg. Desselben Zeitschr. II. 212. Döllinger, Sammlung a. a. O. S. 415, 419, 439, 736.

5) Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Abgaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln und dafür Schuld-Urkunden zu errichten. Beil. VI. §. 14.

* Das Verbot der Rückstands-Zinsen bezieht sich nicht auf den Fall böswilliger Zahlungsverweigerung. Zu-Rhein,

Zeitschrift. I. 69 ffg. II. 79 ffg.) Wegen solcher Rückstände hat der Gutsherr einen gesetzlichen Titel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute. (Hypothek. Gesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. Nr. 3.) Die grundherrlichen Forderungen an Stiften und Gilten oder an anderen jährlichen Leistungen richten sich übrigens nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten. Beil. VI. §. 15 b).

6) Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen. Eben so ist und bleibt das gutsherrliche Einstandsrecht aufgehoben. Beil. VI. §§. 16, 18, 19.

* Die Caducität, welche wegen Veräußerung des grundbaren Gutes ohne grundherrlichen Consens, wegen Rückständigkeit an Stift und Gilt, wegen Dereliction des Gutes oder boshafter Abläugnung des Besitzes und endlich wegen Nichterfüllung jeder unter solcher Strafe ausdrücklich stipulirten Bedingung eintreten konnte, ist, so wie das gutsherrliche Einstandsrecht, zuerst aufgehoben worden durch das Edict vom 28. Juli 1808 über die gutsherrlichen Rechte §§. 81, 83, 84. Regsbl. 1808. S. 1851. Vgl. Cod. Civ. Max. Thl. IV. Kap. 7. §. 18. Novellen zum bayer. Landrecht. (Memmingen 1820.) S. 451 fg. Phillips, Grundsz. d. gem. deutsch. Priv.R. (II. Aufl.) §. 264.

7) Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden. Beil. VI. §. 17.

* Hienach beantwortet sich von selbst die Frage: ob dem Gutsherrn wegen seiner Forderungen, mit Einschluß der eben unter Nr. 6 bezeichneten, ein Retentionsrecht zustehe? Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht. Beil. VI. §. 20. Die Verwaltungsbehörden haben

sich in Ansehung dieser Verhältnisse auf die Aufsicht und den Vollzug der bestehenden Verordnungen zu beschränken. Döllinger a. a. O. S. 435—449.

a) Vgl. Koch-Sternfeld a. a. O. S. 483 u. 492.

b) Ueber den Erlaß gutsherrlicher Abgaben, besonders der Gilten sieh Nibler, Sammlung auserlesener bayerischer Rechtsfälle mit Andeutungen zur Verbesserung des bayerischen Civilgesetzbuches. I. Heft.

§. 91.

Von den Rechten der Gutsherrn in Ansehung der Kirche und Schule.

1) Den Gutsherrn verbleiben die Patronat-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsherrn, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl, ausgeübt werden. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren hergebracht haben, sind hierin bestätigt. Beil. VI. §§. 22, 23, 24.

* Die Rechte und Pflichten der Kirchen-Patrone gehören in die Vorträge über Kirchenrecht. Sieh Müller, Lexikon des Kirchenrechts, (Würzburg 1839) verbb. „Patronat-Recht, Präsentation, Installation." Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung. III. verbb. „Installation," Pfarramts-Candidaten. Döllinger's oft angeführte Sammlung der Verordnungen. V. Bd. S. 451 ffg. Das Herkommen, worauf ein Gutsherr in diesen Dingen sich beruft, wird beurtheilt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über Gewohnheitsrechte. Minist. Entschl. v. 24. April 1829. Döllinger, Sammlung V. 453.

1) Den Gutsherrn steht das Recht zu, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde neue Schulen zu errichten und, wo sie die Anstellung der Schullehrer hergebracht haben, selbe der betreffenden Behörde zu präsentiren. Beil. VI. §. 21.

* Die Bewilligung zur Errichtung neuer Schulen hängt von dem aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgehenden Bedürfnisse ab. Ohne Bewilligung der Ober-Schulbehörde können schon bestehende gutsherrliche Schulen weder unterdrückt noch versetzt werden. Die Bestättigung der von den Gutsherrn präsentirten Schullehrer hängt lediglich von dem Erfolg der durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Untersuchung über die Frage ab: ob selbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. (Beil. VI. a. a. O.) Sollte der Gutsherr innerhalb einer ihm dafür zu setzenden angemessenen Frist ein taugliches Subjekt nicht präsentiren, so hat für dies Mal die betreffende königliche Behörde den Schullehrer zu ernennen. Minist. Entschl. v. 29. März 1835. Döllinger a. a. O. S. 450.

§. 92.

Von den Rechten der Gutsherrn in Ansehung ihrer Gefälle.

1) Den Gutsherrn sind folgende Gefälle verfassungsmäßig zugesichert: a) die hergebrachten Abgaben der Gutsunterthanen für die Benützung der gutsherrlichen Besitzungen und Rechte (Domanial- und Privatgefälle), insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen; b) die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im Edict, Beilage VI z. V.U. §§. 4—24, zugestandenen gutsherrlichen Rechte, z. B. Ausfertigung von Grundbriefen, grundherrlichen Consensen, gutsherrlichen Präsentationen u. dgl., anfallen; c) der Vogthaber, wo er Herkommens ist. Beil. VI. §§. 111, 113, 114.

* Eine Erhöhung oder Vermehrung der Domanial- und Privatgefälle über das herkömmliche Maaß wird nicht gestattet. (Döllinger a. a. O. S. 703—705.) Bei Erhebung der Taxen für gutsherrliche Ausfertigungen müssen die bestehenden Tax-Ordnungen befolgt werden. [Beil. VI. §. 113.] a). Nicht siegelmäßige Grundherrn, welche die

aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden nicht ohne Mitwirkung der königlichen Behörden errichten und fertigen können, dürfen auch dafür keine Taxen erheben; was jedoch keinen Bezug hat auf Atteste und Consense, welche solche Gutsherrn auf Verlangen der Grundholden auszustellen haben. (Minist. Entschl. v. 3. Aug. 1820 u. 16. Febr. 1824. Döllinger a. a. O. S. 713 u. 716.) Was von dem Vogthaber gesagt worden, gilt von allen vogteilichen Reichnissen. Minist. Entschl. v. 8. Nov. 1821. Döllinger a. a. O. S. 730 b).

2) Den Gutsherrn steht, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, über alle ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Gutsherrn stehen, in Ansehung ihrer aus dem grundherrlichen Vertrage entspringenden durchaus liquiden Natural-Reichnisse, z. B. Getreide-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, das Pfändungsrecht zu, wenn sie es vor dem 26. Mai 1818 rechtmäßig hergebracht hatten. Beil. VI. §. 118 vgl. §§. 117, 124. eod.

* Dieses Pfändungsrecht ist wesentlich verschieden von dem eigentlichen Executionsrechte, welches, nach §. 84. Nr. 8. oben, den Inhabern von Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten Ir Klasse zusteht. Es beschränkt sich auf die zwangsweise Eintreibung der dem Gutsherrn nach dem Grundbarkeitsvertrage gebührenden Naturalien. Rücksichtlich der in eine beständige Geld-Abgabe verwandelten Reichnisse dieser Art, wie der grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, dann der unbestrittenen Briefgebühren, mag sich der Gutsherr, wenn er es für gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde. Beil. VI. §. 122. Hinsichtlich der Liquidität der fraglichen Gefälle gelten durchaus die oben, §. 84,

angegebenen Grundsätze. (Beil. VI. §. 120.) Das Pfändungsrecht darf in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen Verfallzeit ausgeübt werden. (Beil. VI. §. 118.) Es darf dabei niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidegilt in einem Jahre beigetrieben werden. (Beil. VI. §. 125.) Es dürfen dabei niemals die besten, sondern nur die mittleren Stücke ausgepfändet werden. (Beil. VI. §. 119.) Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. (Beil. VI. §. 123. Vgl. Cod. jud. C. 18. §. 4. Novelle zur Gerichtsordnung v. J. 1837. §. 74.) Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar. [Beil. VI. §. 125] c). In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherrn ein eigenes Executionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherrn durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist. Beil. VI. §. 128 d).

3) Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, wohin auch der Fall gehört, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird, oder wenn die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das

einschlägige königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt. Nebstdem werden diejenigen Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen. Beil. VI. §§. 126, 127.

* Ueber das Recht und die Pflicht zum Nachlaß sieh Gerets Sammlung. I. S. 115. XI. S. 1057—1063, 1066—1071. Ueber die richterliche Befugniß zur Ertheilung von Zahlungsfristen sieh die Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 70. Vgl. Cod. jud. C. 18. §. 13. Nr. 3 u. Novelle z. Ger.O. v. 22. Juli 1819. §. 29. Der eben angeführte §. 126 Beil. VI. spricht geflissentlich nicht bloß von Guts- sondern von Gerichts-Hintersassen, um anzudeuten, daß der angegebene Weg der Beschwerde eben so den Gerichts-Unterthanen der Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte Ir Klasse wegen Mißbrauchs der Executionsbefugniß, wie den übrigen Guts-Unterthanen wegen Mißbrauchs des bloßen Pfändungsrechtes geöffnet sei. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Entschädigungsanspruch, der dem Unterthan gegen den, in dieser Beziehung auch für die Handlungen seiner Untergebenen haftenden, Gutsherrn zusteht, und der Untersuchung, welche in Hinsicht der gegen den Gutsherrn nach §. 127. Beil. VI, oder gegen dessen Untergebene wegen der bei Erfüllung ihres Auftrages etwa begangenen Verbrechen oder Vergehen zu verhängenden Strafe einzutreten hat. Im Falle eines Straferkenntnisses gegen den Gutsherrn kann der Entschädigungspunkt zugleich im Straferkenntnisse erledigt werden. Vgl. Straf-Ges.B. Thl. I. Art. 1. Thl. II. Art. 7.

a) Es dürfen daher auch nur solche Taxen erhoben werden, welche durch diese Tax-Ordnungen verordnet, oder nicht verboten sind. Daher z. B. keine Laudemial-Taxen, weil diese durch die provisorische Tax-Ordnung v. 8. Oktob. 1810 aufgehoben wurden. Minist. Entschl. v. 27. Dezemb. 1812. Döllinger a. a. O. S. 719.

b) Vgl. über diese gutsherrlichen Gefälle Chlingensperg, Tract. jurid. cit. c. 25. §. 17 sq. u. c. 37. §. 4.

c) Vgl. Zu-Rhein, Beiträge. II. S. 304 ffg.

d) Ueber die Art und Weise der von den Gerichten den Gutsherrn zu leistenden Hülfe sieh Zu-Rhein, Zeitschrift. I. 68.

IX. Kapitel.

Von der Theilnahme der Mitglieder anderer Stände an den Rechten des Adels.

§. 93.

1) Zufolge der allgemeinen, früher (§. 61 oben Nr. 1) angegebenen Idee des Adels sind bei der Bekehrung der germanischen Völker zum Christenthum sogleich die Bischöfe in dessen Reihen eingetreten und die Geistlichen überhaupt der Rechte desselben, durch höheren Schutz ihrer Person, Befreiung von knechtischen Diensten u. dgl. theilhaftig geworden. Später haben Ritterdienste und fürstliche Hofdienste die Titel des sogenannten niederen Adels gebildet, und seit dem Aufblühen der Universitäten ist der Einfluß wissenschaftlicher, namentlich juristischer Bildung in den öffentlichen Verhältnissen so bedeutend geworden, daß die Würde eines Doctors mehr und mehr der eines Ritters gleichgeachtet und der Anspruch auf öffentliche Aemter, die ursprünglich allein dem Adel zukamen, zuletzt ein fast ausschließliches Vorrecht des Gelehrtenstandes wurde a). Diesem geschichtlichen Herkommen in Deutschland gemäß haben von jeher in Bayern die Geistlichen, die Offiziere der Armee und die, aus dem Gelehrtenstande genommenen höheren Civilbeamten an den persönlichen Rechten des Adels durch den Genuß der Siegelmäßigkeit und eines gefreiten Gerichtsstandes Antheil gehabt.

* Siegelmäßig waren in Bayern in der Mitte des 18. Jahrhunderts alle geistlichen und weltlichen Stände und Land-

fassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben oder edelgeboren waren, so lange sie sich ihrem Stande gemäß hielten; dann Doctoren und Licentiaten, welche den Gradus auf bewährten Universitäten erhalten hatten, alle Ober-offiziere [b]), Priester, Patricier oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle churfürstlichen vornehmen Beamten, worunter nicht nur die churfürstlichen sowohl wirklichen als Titular-Räthe, sondern auch die churfürstlichen und landschaftlichen wirklichen Secretarii, Registratores und Regierungs-Archivarii, ferner alle jene Beamte, so mit Unterbeamten versehen waren, wie die Pfleger, Landrichter, Mauthner, Zollner, jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg-, Neben- und Beizollner, desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister, der Hofzahlmeister nebst den (Hof-) Bräuverwaltern, und endlich auch die churfürstlichen Kammerdiener und Rechnungs-Commissarii, dann Bürgermeister in den Hauptstädten begriffen waren [c]).

2) Nach der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und der neueren Gesetzgebung haben Antheil a) an dem gefreiten Gerichtsstande des Adels vor den königlichen Kreis- und Stadtgerichten: die Geistlichen und alle aktiven sowohl als pensionirten oder à la suite angestellten Offiziere, so wie alle im Offiziers-Rang stehenden Militärbeamten; b) an dem gefreiten Gerichtsstande sowohl, als an dem Rechte der Siegelmäßigkeit und der Auszeichnung, daß ihre Söhne, wenn sie Militärs werden, als Cadetten in die Armee treten: die Collegial-Räthe und höheren Beamten. V.U. Tit. V. §. 5. Gesetz v. 15. Aug. 1828 über die Militär-Gerichtsbarkeit §. 3. (Gesetzbl. 1828. S. 42.

* Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, soll nach Beil. VIII z. V.U. §. 1 durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese ist bisher nicht erfolgt; daher es in Ansehung mancher Beamten, z. B. der Universitäts-Professoren [d]) streitig ist, ob sie das Recht der Siegelmäßigkeit ansprechen können. Jene Angestellten in-

dessen, welche in Gemäßheit der älteren Gesetze vor dem 26. Mai 1818 bereits dieses Recht erworben und anzusprechen hatten, genießen dasselbe bis zum Erscheinen der fraglichen Bekanntmachung, jedoch nur als ein streng persönliches Vorrecht, fort. Minist. Entschl. v. 20. April 1823. (Döllinger a. a. O. S. 810.) In den persönlichen Verhältnissen der Militär-Personen hat die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, abgesehen von der Bestimmung Tit. IX. §. 7 über die Gerichtsbarkeit, nichts geändert. Sie werden auf die Verfassung nicht beeidet; diese hat auf die Armee als solche keine Anwendung. Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 hat also auch nicht die Rechte abgeändert oder aufgehoben, welche den Militär-Personen nach der älteren Gesetzgebung zustanden. Mithin haben die Offiziere noch immer die Siegelmäßigkeit zu genießen, die ihnen nach dem älteren Rechte gebührte, zumal das Institut nicht etwa durch die Beil. VIII z. V.U. erst wieder hergestellt wurde, sondern in der That nie zu bestehen aufgehört hat.

a) Phillips, Deutsche Gesch. I. 468. v. Fürth, Die Ministerialen. Bonn 1835. S. 56, 65, 67, 75 ffg. 96, 125 ffg. 472 ffg. Hüllmann, Geschichte der Stände. S. 369 ffg. Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 447.

b) Darunter sind alle Offiziere, im Gegensatze der Unteroffiziere, zu verstehen.

c) Cod. jud. c. 20. §. 9. Nr. 7. Cod. Civ. Max. Thl. V. Kap. 22. §. 16. Lit. g.

d) Landtagsverhandlungen. 1834. 1837.

X. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der königlichen Staatsdiener und der ihnen gleichgestellten standes- und gutsherrlichen und magistratischen Beamten vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt [a]).

§. 94.

Einleitung.

1) Von jeher haben die christlichen Regenten ihre Stellung an der Spitze der Völker als ein von Gott ihnen übertragenes Amt betrachtet, um die ihrer Macht Untergebenen auf dem Wege der Gerechtigkeit und zu der immer vollkommneren Erfüllung aller christlichen Pflichten zu führen. Das beweisen am beßten die Gebräuche der feierlichen Krönungen und die eidlichen Angelöbnisse, welche von den zu Krönenden dabei abgelegt wurden [b]). Es erwuchs ihnen daraus ein Ansehen und eine Autorität, wozu kein Uebergewicht, weder der Macht, noch der persönlichen Vorzüge, sie zu erheben vermocht hätte. Dieses Ansehen und diese Autorität gingen auch auf die untergeordneten Organe ihres Willens und ihrer Macht in eben dem Grade über, als selbe die Sorge und Mühewaltung für die Erfüllung dieses hohen Berufes mit ihnen zu theilen bestimmt waren, und es erwuchsen daraus die verschiedenen Stufen der öffentlichen Aemter, deren Oberste nicht selten mit fürstlichem Glanze umgeben waren. Davon gibt die Einrichtung, nicht bloß des deutschen Reiches, dessen oberste Aemter zuletzt in unabhängige Herrschaften sich verwandelt haben, sondern auch aller übrigen Reiche der Christenheit Zeugniß.

2) Aber die zwei Momente, aus welchen diese Würde der christlichen Regenten und ihrer Beamten hervorging: die persönliche Macht und die Bestimmung derselben zum Beßten der Völker nach dem Zwecke der Kirche, blieben nicht immer vereinigt in der wirklichen Auffassung und Behandlung der darauf bezüglichen Verhältnisse, sondern es wurde bald das Amt in abstrakter Weise, ohne Rücksicht auf das eigene Recht und die selbstständige Stellung

des damit Bekleideten, gefaßt, so daß dieser als ein gleichgültiges Instrument darunter verschwand, oder es wurde, mit Hintansetzung des Amtes und höheren Berufes, bloß auf die materielle Macht und das persönliche Interesse des Regenten oder der Beamten gesehen. Letzteres geschah seit dem vierzehnten Jahrhundert immer häufiger von Seite der deutschen Reichsbeamten, sowohl in der Behandlung ihrer Reichsämter, als der ihnen untergebenen Territorien, während sie in Ansehung des Kaisers und seiner Gewalt den umgekehrten Weg der rein abstracten Auffassung und Behandlung einschlugen, wodurch die Reichsverfassung zuletzt ein Schattenbild ohne Leben und Wirklichkeit wurde.

3) Es war dieß die nothwendige Folge des seit dem vierzehnten Jahrhundert immer tiefer gehenden Abfalls der deutschen Reichsstände von der Kirche und den Ideen des Christenthums. Das endliche Resultat aber hievon war die Auflösung des deutschen Reiches und, in den allmälig von ihm sich ablösenden einzelnen deutschen Staaten, das Bestreben, an die Stelle der Kirche und der christlichen Ideen eine andere geistige Macht zu setzen, auf welche das Ansehen und die Autorität der Regenten sich stützen könne. Diese neue geistige Macht war die Philosophie, welche, obwohl selbst nur ein Erzeugniß der menschlichen Vernunft, doch als die höchste Norm alles menschlichen Wissens sich geltend machte, und aus welcher sich die Idee des Staates entwickelte, der, ungeachtet seines nach ihrer Lehre bloß irdischen Ursprungs, doch als die höchste unter allen menschlichen Verbindungen und als die alleinige Quelle des Rechtes und der Gerechtigkeit dargestellt wurde. Die deutschen Regenten betrachteten sich als die geborenen Vertreter dieser Idee des Staates und suchten, vermittels derselben, ihr Ansehen überall auf Kosten der von höherer Einsetzung oder Ermächtigung sich herschreibenden Gewalten, im politischen wie im kirchlichen Gebiete, zu erheben c). Das vorzüglichste Mittel dazu war die Bildung einer streng geordneten und in sich abgeschlossenen Beamten-Hierarchie, welche, als Vertreter eben dieser Idee des Staates, überall in Wirksamkeit gesetzt wurde, und deren Glieder man eben deßwegen vorzugsweise mit dem Namen: Staatsdiener bezeichnete.

4) In Bayern haben sich diese Bestrebungen besonders seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geltend gemacht. Ihre vollständige Durchführung erhielten sie aber erst im Jahre 1805, durch die Staatsdienstes-Pragmatik vom 1. Jänner dieses Jahres, welche die landesherrlichen Beamten als die ausschließlichen Organe aller öffentlichen Gewalt unter dem Landesherrn zu einem in sich dergestalt abgeschlossenen Stande constituirte, daß man nur durch eine, schon in der frühesten Jugend beginnende, an strenge Formen geknüpfte Vorbereitung in denselben gelangen, und nur durch Richterspruch, unter genau bestimmten Voraussetzungen, daraus entfernt werden konnte [d]). Der Stand mußte natürlich dem Beamten sowohl, als seiner Familie, ein hinlängliches Auskommen sichern, und dieß war der Gegenstand der Bestimmungen über Gehalte und Pensionen, welche, in der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 neu und vollständig geordnet, durch die Verfassungs-Urkunde vom J. 1808 aber und besondere Verordnungen vom 8. Juni und 20. Juli 1807 und vom 12. November 1812 zum Theile bedeutend modificirt wurden [e]).

5) Diese Einrichtungen, obwohl sie als das Resultat eines der rechtlich begründeten Verfassung des Landes feindseligen Strebens sich darstellen, sind doch für den Zustand der Dinge, wie er nun einmal im Laufe der Zeit sich gebildet hatte (vgl. oben §§. 9, 10), von den segenreichsten Folgen gewesen. Durch sie ist die, allen früheren Schranken entwachsene landesherrliche Macht, kundigen und verlässigen Händen sicher überantwortet, in ihrem Gebrauche durch feste Grundsätze geregelt und vor launenhaftem Wechsel bewahrt, das Land gegen das Unwesen der Bestechungen und Erpressungen, so viel menschlich möglich war, geschützt, und dem Volke die für seine Bildung und Veredlung unschätzbare Wohlthat zu Theil geworden, daß der allen Klassen der Unterthanen geöffnete Weg zu den höchsten Aemtern und Ehren zugleich zur Begründung zahlreicher neuer, ehrenhafter und solider Familien führte. So ist die Ordnung des Staatsdienstes, deren wesentliche Züge die IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 aus den früheren Gesetzen zusammengefaßt hat, einer der wichtigsten Theile der gegenwärtigen Verfassung geworden. Die aber auf den alten Rechtsboden

zurückgeführte Stellung des Souverains hat den früheren, oft feindseligen Gegensatz des neuen Standes der Staatsdiener gegen die älteren, historischen Stände des Landes beseitigt.

a) v. Seuffert, Ueber das Verhältniß des Staats und der Diener zu einander 1793. Von der Becke, Von Staatsämtern und Staatsdienern 1797. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. 1808. Rehberg, Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder. 1807. Heffter, Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in den Beiträgen II. S. 106 ffg.)Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum Deutschen Staatsrecht. 1838. Die ältere Literatur bei Pütter, Lit. d. d. St.R. III. §. 1096. Klüber, Lit. S. 295. Vgl. Stahl, Philosophie des Rechts. III. S. 112 ffg. Dahlmann, Politik. S. 245. Emmermann, Die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf den Staatszweck (in Pölitz, Jahrbb. 1826. II. S. 225 ffg.)

b) Pontificale Romanum Tit. de coronatione regum.

c) Vgl. Rehberg a. a. O. S. 26 ffg. 75, 79 fg.

d) Pragmatik, Art. 1 u. 8. Vgl. Vdg. v. 26. Jan. 1804, die Organisation der Universität Landshut betr. Abschnitt III. Regsbl. 1804. S. 447 und die Akademischen Gesetze von demselben Tage. Tit. I. §. 2. Regsbl. a. a. O. S. 467; dann das churfürstl. Mandat vom 15. Aug. 1803, die Organisation der churfürstl. Landesdirection in Baiern betr. Art. VIII. Regsbl. 1803. S. 680.

e) Regsbl. 1807. S. 1105 ffg. und 1341. Regsbl. 1808. S. 995 a. E. Regsbl. 1813. S. 761. Vgl. Regsbl. 1803. S. 383, 831, 724, 953. Regsbl. 1804. S. 485, 943.

§. 95.

Von dem Begriffe und den verschiedenen Klassen der Staatsdiener.

1) Staatsdiener nennt man in Bayern diejenigen Personen, welche von dem Könige als Lebensberuf den Auftrag übernommen haben, dessen Macht und Ansehen für die Wahrnehmung der Rechte und Interessen seiner selbst sowohl, in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, wie der Unterthanen und des gesammten Staates auszuüben und geltend zu machen.

* Sehr verschiedene Bestimmungen des Begriffes: Staatsdiener, sind durch die verschiedenen Ansichten vom Staate

selbst und von der Stellung des Regenten in ihm veranlaßt worden. Die Folge davon war, daß man theils die verschiedenen bei der Ausübung der Regierung nothwendig vorkommenden geringeren Dienstleistungen, theils die unter Ermächtigung und Aufsicht des Königs auszuübenden gemeinnützigen Berufsarten, wie z. B. der Advokaten, Notarien, Aerzte, Apotheker u. dgl., theils die Dienste, welche im Namen und Auftrag anderer öffentlicher Personen, z. B. der Kirche, der Gemeinden, der adeligen Gerichtsherrn, dem Staate geleistet werden, nicht von dem eigentlichen Staatsdienste zu unterscheiden vermochte, so wie man andererseits die persönlichen Diener des Regenten, wie z. B. die Hofbeamten, welche nur den Dienst seiner Person, nicht die Geltendmachung seiner Macht und seines Ansehens für die Erfüllung seines Regentenberufes zur Aufgabe haben, und das Militär, welches wohl die Macht des Souverains zu vertheidigen oder geltend zu machen, nicht aber die Rechte und Interessen desselben oder der Unterthanen unmittelbar wahrzunehmen und zu besorgen hat, oft mit den Staatsdienern verwechselte. Wie aber der Staat auf die Macht des Souverains und die aus dieser hervorgehenden Pflichten desselben gegründet ist, so besteht auch der Staatsdienst nur in der Geltendmachung dieser Macht und des auf die Anerkennung dieser Pflichten sich gründenden Ansehens für die Zwecke des Staates. Wenn es nicht darauf angekommen wäre, diesen Punkt in der Definition hervorzuheben, so wäre die kürzere Bezeichnung Maurenbrechers [a]): „Unterthanen, welche bestimmte Regierungsrechte oder bestimmte Geschäfte des Regierens im Namen und Auftrag des Regenten auszuüben und zu verwalten haben," vorzuziehen gewesen, obgleich dabei die beiden wichtigen Momente: a) der freiwilligen Uebernahme und b) der Uebernahme des Auftrages als stehenden Lebensberufes, wodurch der Stand begründet wird, nach bayerischem Staatsrechte jedenfalls hinzugefügt werden müßten. Die Staatsdiener dienen dem Staate, aber sie sind nicht

Diener des Staates, sondern Diener des Königs, den sie im Staate zu vertreten haben.

2) Die Staatsdiener theilen sich ein: a) in höhere und niedere; b) Justiz- und Administrativ-Beamte; c) definitiv und provisorisch Angestellte.

* Diese Eintheilung geht aus der Verschiedenheit der Rechte der angegebenen Klassen der Staatsdiener hervor. Die Klasse der höheren Beamten bilden die Collegialräthe und die ihnen gleich- oder höher gestellten Beamten, deren nähere Bezeichnung in der Beilage **VIII** z. V.U. **§. 1** verheißen, aber bisher noch nicht erfolgt ist. Da nicht jedes öffentliche Amt den damit Bekleideten zum Staatsdiener macht, sondern dazu die beständige Widmung eines Mannes zum Organe der königlichen Gewalt erforderlich ist; so kann von Staatsdienern mit einem bloß vorübergehenden, außerordentlichen Wirkungskreise als einer besondern Klasse in Bayern keine Rede sein. Zwischen eigentlichen und uneigentlichen Staatsdienern, z. B. Kanzlisten, Registratoren u. dgl., die keinen selbstständigen Antheil an der Verwaltung von Regierungsgeschäften nehmen, zu unterscheiden, gestattet der aufgestellte Begriff nicht, indem auch diese Personen, wenn sie ihr Amt unter königlichem Ansehen führen und damit durch ihre Anstellung bekleidet worden sind, zu den eigentlichen Staatsdienern gerechnet werden müssen. Uebrigens kommt allerdings in den älteren Verordnungen die Bezeichnung: Staatsdiener häufig bei Personen vor, welche auf die Vortheile der Pragmatik keinen Anspruch hatten, also zu den eigentlichen Staatsdienern nicht gerechnet werden konnten. Die Beilage **IX** z. V.U. bezeichnet aber die Eigenschaft eines Staatsdieners und den Anspruch auf die Vortheile der Pragmatik als sich wechselseitig bedingend. Vgl. Dresch. **§. 241.** Note. a. Erbliche oder käufliche Aemter gibt es in Bayern nicht; daher auch ein besonderer Eintheilungsgrund hieraus nicht genommen werden kann.

a) Grundsätze d. h. deutsch. St.R. §. 159.

§. 96.

Von der Entſtehung und der rechtlichen Beſchaffenheit des Staatsdiener-Verhältniſſes.

1) Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anſtellungs-Reſkript, es ſei mit einem beſonderen Ernennungsdecrete verbunden, oder nicht, erworben. Beil. IX z. V.U. §. 1.

* Dieſe Beſtimmung weicht von dem Art. 1 der Pragmatik vom 1. Jan. 1805 a) dadurch ab, daß der König in der Auswahl ſeiner Staatsdiener nicht mehr grundgeſetzlich auf die Perſonen beſchränkt iſt, welche die in den einſchlägigen königlichen Verordnungen vorgeſchriebenen Qualificationsbedingungen erfüllt haben. Dieſe bilden alſo wohl immer die Regel, aber nicht eine verfaſſungsmäßig unüberſchreitbare Regel [a]). Sie unterſcheidet ſich b) von jenem älteren Geſetze auch dadurch, daß, ohne Unterſchied zwiſchen höheren und geringeren Stellen, das Anſtellungsdecret in Bezug auf die Erwerbung des Amtes und des Staatsdienerſtandes als völlig gleichgültig erklärt iſt. Endlich c) dadurch, daß der mit dem Decrete zu verbindenden ſofortigen Einreihung in den Beſoldungs-Etat darin nicht mehr gedacht iſt. In Ermanglung dieſer beiden letzteren Anhaltspunkte wird es oft zweifelhaft, ob der durch königliche Ernennung Angeſtellte als wirklicher Staatsdiener zu betrachten ſei oder nicht, indem gegenwärtig viele untergeordnete Stellen, die notoriſch auf die Vortheile der Pragmatik oder der Beil. IX z. V.U. keinen Anſpruch gewähren, durch unmittelbare königliche Ernennung, alſo durch Reſkript, beſetzt werden. Hienach kann zwar die Eigenſchaft eines Staatsdieners nicht anders, als durch ein königliches Ernennungsreſkript, alſo z. B. nicht durch eine bloße Miniſterialverfügung, erworben werden; aber nicht jedes Ernennungsreſkript gewährt dem Ernannten die Eigenſchaft eines Staatsdieners, ſondern, wo die Natur des Amtes nicht von ſelbſt entſcheidet, hängt dieſes theils von der bisherigen Uebung, theils von dem Inhalte des Anſtellungs-Reſkripts ſelbſt ab.

2) Die Uebernahme der Anstellung ist lediglich in den freien Willen des Ernannten gestellt, und sein Verhältniß zum Könige ist demnach, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen darüber vorliegen, durchaus nach den privatrechtlichen Normen des Dienstvertrags zu beurtheilen.

* Als Sache des freien Willens ist die Uebernahme des Staatsdienstes ausdrücklich erklärt durch §. 22 A. Beil. IX d. V.U., denn sobald der Austritt, ohne alle Motivirung, völlig freigestellt ist, kann von einer Verpflichtung zum Eintritte keine Rede sein. (Vgl. Minist. Entschl. v. 8. Aug. 1832. Döllinger a. a. O. S. 542 ffg.) Die Theorie Gönners u. A. von einer allgemeinen Unterthanenpflicht zum Staatsdienste, gleich der der Conscription, findet also in Bayern jedenfalls keine Anwendung. Daraus ergibt sich aber von selbst, daß das aus der Privatwillkühr hervorgehende Verhältniß auch, so weit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen normirt ist, durchaus nach Privatrecht beurtheilt werden muß. Da hingegen die gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Staates und als Bürgschaften des öffentlichen Rechtszustandes bestehen; so kann der Staatsdiener eben so wenig darauf verzichten, als der König davon abgehen [b]).

3) Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre lang provisorisch, gewährt während dieser Zeit die mit dem Staatsdienerstand (rücksichtlich des Anspruchs auf einen von der Dienstesthätigkeit unabhängig bestehenden öffentlichen Charakter, und lebenslänglichen Standesgehalt) verbundenen Vortheile nicht [c]), und wird erst mit Ablauf der drei Jahre definitiv. Beil. IX. §. 2. Vgl. §. 18 eod.

* Die drei Jahre sind von dem Datum des Anstellungs-Reskripts an zu rechnen, durch welches der Stand eines Staatsdieners erworben wird.

4) Eben so können bei Beförderungen definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des damit verbundenen Gehalts, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv werden. Beil. IX. §. 3.

* Leisten solche Beförderte während der Zeit des Provisoriums nach dem Urtheile der Vorgesetzten den Forderungen des Dienstes kein Genügen, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an ihrem (früher bereits definitiv erworbenen) Rang und Gehalt und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

5) Ausgenommen von diesen, unter Nr. 3 und 4 angeführten, Anordnungen sind alle Richteramts-Funktionen versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv. Beil. IX. §. 4.

* Vgl. die aufgehobenen Bestimmungen der Verordg. vom 28. Nov. 1812. Regsbl. 1813. S. 761.

a) Sieh die Verordnungen über Prüfungen, Accesß u. s. w. der Staatsdienst-Adspiranten bei Döllinger a. a. O. XVII. S. 1—198.

b) Vgl. Heffter a. a. O. S. 128. Ueber die Anstellungstaxen. Döllinger, Sammlung a. a. O. S. 201.

c) Dagegen die Pensions-Ansprüche der Wittwen und Kinder hängen nicht von der definitiven Anstellung ab. Finanz-Ministerial-Note v. 7. April 1835. Döllinger a. a. O. S. 845 fg. in d. Note. Uebernommene Staatsdiener sollen aber, nach einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. Aug. 1828 (Döllinger a. a. O. S. 866) erst durch die definitive Anstellung in Bayern gesetzlichen Anspruch auf die Vortheile der Pragmatik vom 1. Jänner 1805, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Angehörigen, erwerben.

§. 97.

Von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener, und zwar

a) Von den Rechten derselben in Bezug auf Stand und Gehalt.

1) Der definitiv Angestellte erwirbt durch diese Anstellung auf Lebenszeit ein Recht auf den verliehenen Dienerstand und auf einen als Standesgehalt ausgeschiedenen Theil seiner Besoldung, so daß ihm diese nur durch richterliches Urtheil entzogen werden können, während die Dienstleistung selbst und der damit ver-

knüpfte Dienstes-Gehalt widerruflicher Natur sind. Beil. IX. §§. 17, 18, 19.

* Der Anspruch der Staatsdiener auf einen ihre Existenz, die sie dem Dienste gewidmet haben, sichernden (Standes-) Gehalt ist privatrechtlicher Natur. Der Dienst dagegen ist Sache der öffentlichen Pflicht, deren Erfüllung der König fordern, nicht aber der Beamte dem Staate aufdringen kann. Mit der Dienstleistung fallen von selbst die Bezüge weg, die dem Staatsdiener als Vergeltung für den fortwährenden Aufwand seiner Kräfte aus öffentlichen Gründen, zur Sicherung des Dienstes selbst nach dem Besoldungsetat ausgeworfen waren. Dieß ist der richtige Mittelweg zwischen den extremen Behauptungen; einerseits, daß der Beamtete ein absolutes Recht auf sein Amt habe, welches ihm nur durch Richterspruch entzogen werden könne, und andererseits, daß es dem Souverain freistehen müsse, den Beamten nach Gefallen zu entlassen [a]).

2) Die Ausscheidung der eben erwähnten beiden Bestandtheile der Besoldungen des activen Dienstes, nämlich des Standes- und Dienstes-Gehaltes, richtet sich, wenn sie nicht in dem Anstellungsreskript oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt ist, nach folgenden Grundsätzen. a) Besteht der Gehalt bloß in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind: *α*) im ersten Jahrzehent des Dienstes *sieben* Zehenttheile; *β*) im zweiten Jahrzehent des Dienstes *acht* Zehenttheile; und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehalts als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheilen, zwei Zehenttheilen und einem Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen. b) Ist neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standes-Gehalt, mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge, *α*) im ersten Jahrzehent des Dienstes in *acht* Zehenttheilen; *β*) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil

bilden den Dienstes-Gehalt. Die Bestimmungen über Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes finden jedoch keine Anwendung auf die mit Richterstellen bekleideten Staatsdiener, welche zwar ihrer Dienstleistungen, wie jeder andere Staatsdiener, enthoben werden, aber von dem mit ihren Stellen verbundenen Gehalte anders als durch Richterspruch nichts verlieren können. Beil. IX z. V.U. §§. 5, 6, 7, 8. V.U. Tit. VIII. §. 3.

* Eine von obigen Bestimmungen abweichende Norm zur Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes im Allgemeinen war zwar unter dem 17. April 1824 erlassen worden, ist aber unter dem 8. März 1826 zurückgenommen worden, als ob sie nie erlassen worden wäre. Dagegen sind, in Gemäßheit des oben angeführten, im §. 5 der Beil. IX z. V.U. ausgedrückten Vorbehalts, durch allgemeine organische Einrichtungen für einzelne Stellen und Collegien, z. B. die Stellen der Minister, das Personal der Kreis-Regierungen, das Zolldienstpersonal allerdings ganz andere Normen festgesetzt worden, welche für die Staatsdiener dieser Categorien überall, wo sie nicht bereits aus den früheren Gesetzen auf höhere Bezüge einen wohlerworbenen Anspruch haben, also nicht bloß bei der ersten Anstellung, sondern auch bei dem Vorrücken in eine höhere Dienstesstufe, zur Anwendung kommen. (Döllinger, Sammlung XVII, 235 ffg. Kgl. Entschließung v. 10. Septb. 1819. Regsbl. 1819. S. 882 ffg.) Die Besoldungsansprüche, die, als mit den einzelnen Aemtern bei den verschiedenen Behörden verbunden, einem Jeden, der ein solches Amt erhält, zukommen, sind in den Organisations-Gesetzen dieser Behörden größtentheils bestimmt, auch für die Naturalbezüge an Holz oder Getreide und deren allenfallsige Ablösung in Geld, so wie für die Benützung und Unterhaltung der als Theil des Gehalts erscheinenden Dienstwohnungen, Gärten u. dgl. bestimmte Vorschriften gegeben. In Hinsicht des Betrages der mit einer Stelle verbundenen Besoldung findet bei verschiedenen Behörden ein Vorrücken in höhere Bezüge nach dem Alter der Beamten statt. (Döllinger a. a. O. S. 244 ffg. 250 ffg.)

Bei den Landrichtern und Landgerichts-Assessoren hat die den Richteramts-Personen in der V.U. Tit. VIII. §. 3 ertheilte Zusicherung der Unantastbarkeit ihres vollen Gehalts bloß auf den fixen Geldgehalt Bezug. (Beil. IX. §. 23. Minist. Entschl. v. 29. Septb. 1830. Döllinger a. a. O. S. 807.) Bei den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien werden dagegen auch die Natural-Bezüge als Theile ihres Gesammt-Gehaltes betrachtet. (Abschied f. die Stände-Vers. v. 29. Dez. 1831. Gesetzbl. 1831. St. VIII. S. 118.)

3) Für außerordentliche Dienste, Verdienste oder Opfer, so wie für Auslagen, welche die Beamten aus Anlaß ihrer dienstlichen Verwendung zu bestreiten genöthigt sind, haben dieselben besondere Vergütungen anzusprechen.

* Diese besonderen Vergütungen bestehen in Gratificationen, in Diäten oder Taggeldern für Commissionsgeschäfte nebst Ersatz der Reisekosten und in Umzugsgebühren im Falle einer unverschuldeten, nicht nachgesuchten und ohne eine durch höhere Besoldung Ersatz gewährende Beförderung eintretenden Versetzung — Alles nach bestimmten Verordnungen. (Döllinger a. a. O. S. 309 ffg. vgl. S. 267 eod. 329 ffg. 701 ffg. Beil. IX z. V.U. §. 20 a. E. Vgl. Dresch, Grundzüge ꝛc. S. 492 fg.)

4) Die Staatsdiener haben, kraft ihres Dienerstandes und Amtes, Anspruch auf äußere Auszeichnung durch Titel, Rang und Uniform, auf privilegirten Gerichtsstand und eine ihrer dienstlichen Stellung entsprechende rücksichtsvolle Behandlung von Seite der öffentlichen Behörden. Beil. IX. §. 22. Lit. C. Moritz, Novellen zur bayer. Gerichts-Ordnung. München 1838. I Thl. S. 66 ffg. Döllinger a. a. O. S. 553—705. Vgl. Straf-G.B. Thl. II. §. 205.

5) Die Staatsdiener genießen eines besonderen Schutzes nicht bloß in Ansehung ihrer amtlichen Handlungen, sondern auch in Ansehung ihrer Erhaltung bei häuslichen Ehren im Falle einer Ueberschuldung, und gegen die ihre Ehre bedrohenden Angriffe der Presse.

* Beleidigung eines Beamten während oder wegen der Ausübung seines Amtes begründet das Vergehen der beleidigten Amtsehre; Gewalt oder thätliche Mißhandlung, in solchem Falle an ihm verübt, das Vergehen, oder nach Umständen das Verbrechen der Widersetzung. Straf-G.B. Thl. I. Art. 405—409, vgl. Art. 315 und 411 eod. Die Beleidigungen der Staatsdiener dürfen, selbst mit dieser letzteren Einwilligung, nicht weiter als bis zum Betrage eines Drittels mit Beschlag belegt werden. Vdg. v. 15. Juni 1799, 22. März u. 25. Aug. 1808. (Moritz) Novellen zur Gerichtsordnung. II. Bd. S. 249 fg. Döllinger a. a. O. 292 ffg. [b]). Staatsdiener, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, sollen, wenn sie im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, durch die Polizei von dem Dasein einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt, die Schrift oder Darstellung aber soll, bis zur einlangenden Erklärung, provisorisch mit Beschlag belegt werden. Beil. III z. V.U. §. 11.

6) Die Diensthätigkeit und der Dienstes-Gehalt können, ohne daß dadurch eine gerichtliche Klage begründet werde, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung dem Staatsdiener, mit Belassung des Standesgehalts und des Titels, entweder für immer mittels Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittels Quiescirung benommen werden. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt jedoch verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. Beil. IX. §§. 19, 25.

* Im Falle der Dimission verliert der also Entlassene das Recht, sich der äußeren Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung) ferner zu bedienen. Der quiescirte Diener behält sie und die mit derselben verbundenen Zeichen, bis zum Wiedereintritt in eine Amtsverrichtung. Beil. IX. a. a. O. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen

Activität erhält derselbe [redacted] die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt. Beil. IX. §§. 26, 27 c).

7) Der Staatsdiener kann nach eigenem Begehren in die Quiescenz treten: a) wegen Dienstesalters, nach Zurücklegung voller vierzig Dienstes-Jahre; b) wegen Lebensalters, nach vollendetem siebenzigsten Lebens-Jahre; c) wegen physischer Gebrechlichkeit, wenn er in Folge eines äußeren, in oder außer der Function erlittenen Unglücks, oder der inneren Anstrengung functionsunfähig geworden ist. Beil. IX. §. 22.

* Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functionszeichen und verliert den Dienstes-Gehalt. Eben so der wegen Gebrechlichkeit in die Quiescenz Tretende. Der aber nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functionszeichen. Zur Ergänzung des erforderlichen Dienstesalters für den Anspruch auf Quiescenz dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreichs, und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden d). Im Falle, wo ein Staatsdiener wegen Functionsunfähigkeit die Quiescenz begehrt, muß die Thatsache dieser Unfähigkeit durch die strengsten Beweise und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein e).

a) Vgl. Perthes a. a. O. S. 3 ffg. u. S. 146 ffg.

b) Für nothleidende und hilfsbedürftige staatsdienerliche Individuen, dann deren Wittwen und Waisen sind überdies besondere Unterstützungsfonds gebildet.

c) Die Jahre, welche ein quiescirter Staatsdiener, in Folge der Berufung zur provisorischen Activität, in dieser Function zugebracht hat, werden nach dessen Wiedereintritt in eine definitive Activität bei der Berechnung von dessen Ruhegehalt im Falle wiederholter Quiescirung als wirkliche Dienstjahre gezählt. Minist. Entschl. v. 16. April 1826. Döllinger a. a. O. S. 802. Ueber die Behandlung der Staatsdiener, welche aus dem Stande der Quiescenz in besoldete Gemeindedienste treten, sieh Verordnung vom 26. Oktob. 1818. Döllinger a. a. O. S. 841 ffg.

d) Die Militärdienstjahre werden nicht gezählt, weil der Militärdienst kein Staatsdienst im Sinne der Pragmatik ist. Erkenntniß des k. Ober-App.Gerichts v. 3. Dezb. 182[illegible] Döllinger a. a. O. S. 803.

e) Das Zeugniß des Gerichtsarztes ist nicht genügend; sondern auch das Gutachten des Kreismedicinalraths dazu eingeholt werden. Minist. Entschl. v. 14. April 1827. Döllinger a. a. O. S. 784. Als competente Geschäftsmänner, deren wenigstens [illegible] vernehmen sind, können nur solche gelten, welche den Gang seiner amtlichen Wirksamkeit zu beobachten und zu beurtheilen durch ihr Amt Gelegenheit und Beruf hatten. Ueber die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise, sieh Regierungs-Erlaß vom 28. Juni 1818. Döllinger a. a. O. S. 772.

§. 98.

b) Von dem Anspruche der Staatsdiener auf Pension für ihre Wittwen und Kinder.

1) Der Staat hat es übernommen, für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Unzureichenheit der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener [a]) ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. Pragmatik v. 1. Jan. 1805. Art. XXIV.

* Alle Staatsdiener ohne Ausnahme, deren Besoldung über 600 fl. jährlich beträgt [b]), müssen, zufolge einer Verordnung vom 8. Juni 1807 (Regsbl. 1807. S. 1106) und einer königl. Entschließung vom 28. Jan. 1814. zu diesem

Zwecke von ihrer aus Staatskassen fließenden fixen Geldbesoldung oder ihren Quiescenzgehalten, so wie den bloß an die Stelle eines Theiles der früheren Geldbesoldung getretenen Naturalbezügen und ständigen Functionszulagen verhältnißmäßige Beiträge leisten, und zwar von 1 pC. für einen Gehalt von 601 bis 2000 fl., von $1\frac{1}{2}$ pC. für einen Gehalt von 2001 bis 4000 fl., von 2 pC. von einem Gehalte von 4001—6000 fl., von $2\frac{1}{2}$ von einem Gehalte von 6001 bis 12000 fl. und von 3 pC. von jedem über 12000 fl. betragenden Gehalte. Die oben angeführte Erklärung des Art. XXIV der Pragmatik vom 1. Januar 1805 ist wiederholt im §. 28 Beil. IX z. V.U. mit dem Bemerken, daß bei der Gründung eines solchen (neuen) Pensionssystems nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen c). Bei einer etwa veränderten Einrichtung aber werden, zufolge eben dieses §. 28 Beil. IX, die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt. Zufolge des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 11. September 1825 (Ziff. 3. c) soll der Ueberschuß der Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde admassirt werden. (Ges.Bl. 1825. S. 20.)

2) Die Wittwe erhält als Pension das Fünftel von dem, was ihr Mann als ständigen Gesammtgehalt, ohne Einrechnung der Nebenbezüge, bezog, wenn er in der Activität verstorben ist, oder von dem, was er als Quiescenzgehalt zu beziehen hatte, wenn er im Zustande der Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm nur provisorisch übertragenen Function verstorben ist. Ein Kind eines Staatsdieners erhält in beiden Fällen den fünften Theil der Wittwen-Pension, wenn es nur einfache oder vaterlose Waise, drei Zehenttheile aber der Wittwen-Pension, wenn es vater- und mutterlose (Doppel-) Waise ist d). Der Pensions-Anspruch fällt jedoch weg: a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel und Charakter einer Stelle

bekleidet waren; b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths-Anzeige und Bewilligung sich verehelicht haben; c) bei Wittwen derjenigen Diener, welche sich, wenn auch mit Bewilligung, im Quiescentenstande verehelicht haben, es sei denn, daß dieselben später in einen definitiven Activitätsstand wieder eingetreten wären, und unter demselben Vorbehalte, bei den in einer solchen Ehe gezeugten Kindern; d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden oder von Stipendien aus öffentlichen Kassen stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensions-Summe erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden. Pragmatik v. 1. Jan. 1805. Art. XXIV. §§. 2, 3, 4, 23. Minist. Entschl. v. 18. Dezb. 1828. Döllinger a. a. O. S. 861.

* So wie das Richterpersonal mit Ausnahme der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare, von den Naturalbezügen die Wittwenfondsbeiträge zu entrichten hat, so werden selbe auch bei der Berechnung der Pensionen und Unterhalts-Beiträge für die Wittwen und Waisen desselben zu Grunde gelegt. (Minist. Entschl. v. 24. April 1832. Döllinger a. a. O. S. 893. Vgl. S. 868 eod.) Der Gehalt der Landrichter, Rentbeamten und Oberaufschläger wird bei der Berechnung der Pensionen ihrer Wittwen und Kinder zu 1500 fl. angeschlagen. (Reskript v. 5. Febr. 1805. [Regsbl. 1805. S. 242.] Reskript v. 1. Septb. 1807. (Döllinger a. a. O. S. 884.) Vdg. v. 26. Jan. 1818. Geret, Sammlung. Thl. VIII. S. 663. Minist. Entschl. v. 8. Mai 1812. [Döllinger a. a. O. S. 888.]) Bei den Landrichtern IIr Klasse werden jedoch nur 1100 fl. und bei denen IIIr Klasse nur 750 fl. zu Grunde gelegt. (Allerhöchste Entschl. v. 28. Jan. 1814. Döllinger a. a. O. S. 889.) Das Gesetz spricht zwar immer nur von Wittwen und Kindern activer oder in der Quiescenz gestorbener Staatsdiener; offenbar sind aber unter letzteren auch die Wittwen der Dimittirten verstanden,

da diese letzteren durch die Dimission die dienerschaftlichen Standesrechte nicht verlieren, solche also auch ihren Wittwen und Kindern hinterlassen. Selbst den Wittwen und Kindern entsetzter Staatsdiener ist im Falle der Vermögenslosigkeit um die normalmäßige Pension einzukommen gestattet. (Kgl. Entschl. v. 25. Febr. 1814. Döllinger a. a. O. S. 879.) Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehalts; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthums oder der Armuth aus. (Pragm. v. 1. Jan. 1805. Art. XXIV. §. 1.) In Fällen der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und Preßhaftigkeit oder dgl. von Wittwen oder Kindern der Staatsdiener kann jedoch auf Erhöhung der normalmäßigen Pension um die Hälfte ihres Betrages angetragen werden. [Pragmatik. Art. XXIV. §. 12. Minist. Entschl. v. 5. Juli 1824. Döllinger a. a. O. S. 861.] e). Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verabreicht werden.

3) Der Pensions-Anspruch der Wittwen dauert so lange, als sie ihren Wittwen-Stand nicht verändern. Jener der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse ihres 20sten Lebensjahres, wenn sie nicht früher bereits eine Versorgung erlangen, wodurch er von selbst erlischt. Ausnahmsweise haben, ohne Zeitbeschränkung, bis zur Erlangung einer Versorgung oder, in deren Ermanglung, für die ganze Lebensdauer auf den Pensionsbezug Anspruch: die Kinder der Staatsminister der Ministerial-Referenten (Staats- und Ministerialräthe), der Collegial-Präsidenten und Vice-Präsidenten und der Chefs der Hofstäbe, der Collegial-Direktoren und der Chefs der Hofintendanzen f), endlich jener Collegial-Räthe, welche in dieser Eigenschaft 25 Jahre gedient, oder in derselben das zum Anspruche auf die Quiescenz gesetzlich erforderliche Dienstes- oder Lebensalter erreicht haben. Auch nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre haben ferner auf

Pension Anspruch: diejenigen Kinder von Staatsdienern, ohne Unterschied der Klassen, welche durch legal hergestellte physische Gebrechen im Selbsterwerb völlig oder theilweise gehindert sind, und zwar auf so lange, als diese Verhinderung besteht. Im Falle gänzlicher, zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit behalten dieselben ihre ganze Pension. Im Falle einer bloß beschränkten Erwerbsfähigkeit, in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, wobei die Unentbehrlichkeit einer Neben-Unterstützung besteht, erhalten sie nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre die Hälfte ihrer normalmäßigen Pension. Pragm. Art. **XXIV. §§. 9—14.**

* Was unter einer Versorgung bei Töchtern zu verstehen sei, ist nicht zweifelhaft. Analog kann darunter bei Söhnen nur der Eintritt in einen Stand verstanden werden, der ihnen für die Zukunft ihren Unterhalt sichert. Ihre Verheirathung kann um so weniger hieher gerechnet werden, als, wie oben nach Art. **XXIV. §. 1** bemerkt worden, die Rücksicht auf Reichthum oder Armuth dem Anspruche auf die Pension nie entgegenstehen kann. Die Standesveränderung einer Wittwe hat auf die Pension der Kinder keinen Einfluß. (Pragm. Art. **XXIV. §. 14.**) Für den Pensions-Anspruch der Kinder eines Collegial-Rathes ist es gleichgültig, ob ihr Vater ununterbrochen oder mit Unterbrechungen die erforderlichen 25 Jahre in dieser Eigenschaft gedient hat, und ob er in der Activität oder in der Quiescenz gestorben ist. (Stände-Abschied v. J. **1831. §. 78. b.** Gesetzbl. **1831. S. 122.**) Jenen Kindern von Staatsdienern, welche bei dem Absterben ihrer beiden Eltern noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbezuge ihrer Klasse, also mit $\frac{5}{10}$ der Wittwen-Pension, als augenblickliche Unterstützung bewilligt. (Pragm. a. a. O. §. 17.) Eben so wird denen, welche bei dem Tode der Eltern das 20ste Jahr schon zum Theile zurückgelegt haben, dennoch die ganze Jahrespension bewilligt. (Minist. Entschl. v. 3. Jan. 1818. Döllinger a. a. O.

S. 858.) Bei dem Tode pensionirter Wittwen oder Kinder erlischt die Pension mit dem Sterbmonate. (Pragm. a. a. O. §. 18 s).

4) Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen allerhöchsten Bewilligung und, in diesem Falle, die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizei-Vorstand des Aufenthaltsorts abhängig. Pragm. a. a. O. §. 22. Döllinger a. a. O. S. 875.

a) Die Ansprüche der als Staatsdiener angestellten königlichen Beamten auf Pensionen für ihre Wittwen und Kinder sind auf den Staat radicirt und grundgesetzlich verbürgt. Diese Beamten gehören zum Staate, und nur die zum Staate gehörigen, die also der personificirte Staat die seinigen nennen könnte, haben die fraglichen Ansprüche.

b) Die Professoren der Universitäten, so wie alle anderen Beamten, die ihren Gehalt aus Stiftungs- oder Gemeindefonds beziehen, sind unbeschadet der pragmatischen Rechte ihrer Wittwen und Waisen, von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen entbunden. Verordg. v. 9. Nov. 1807. Minist. Entschl. v. 19. Aug. 1811, 27. Febr. 1813 und 7. Aug. 1833. Döllinger a. a. O. S. 885, 888 und 895. Die Professoren der Universität Erlangen müssen jedoch denselben Beitrag an die Universitätskasse entrichten. Minist. Entschl. v. 31. Mai 1835. Döllinger a. a. O. S. 896. Die provisorisch Angestellten sind von dem Abzuge frei. Verordg. v. 1. Sept. 1807. Döllinger a. a. O. S. 884. Landtags-Abschied v. 29. Dezemb. 1831. §. 78. Lit. a. Minist. Entschl. v. 24. April 1832. Döllinger a. a. O. S. 894.

c) Nach §. 11 der Verordnung vom 8. Juni 1807 war die Ausübung derselben auf diejenigen Provinzen beschränkt, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt war. Durch die angeführte königl. Entschließung vom 28. Januar 1814 ist dieselbe erst allgemein für das ganze Königreich verbindlich geworden, mit dem ausdrücklichen Bemerken übrigens, daß die fraglichen Wittwen- und Waisen-Pensions-Beiträge keine andern (besondere oder neue?) Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewisses Maaß derselben gewähren sollen. Vgl. Verordg. v. 15. April 1814. Döllinger a. a. O. S. 889 ffg.

d) Kinder, welche eine Stiefmutter haben, werden darum nicht als Doppelwaise, sondern als einfache Waise behandelt, wie auch die

Stiefmutter in die Pensionsrechte der leiblichen Mutter tritt. Angeheirathete Kinder aber haben nur insoferne Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, als ihnen durch ihren leiblichen Vater ein solcher erworben worden war. Pragm. Art. XXIV. §§. 15, 16.

e) Zufolge churfürstl. Entschl. v. 25. Mai 1804 ist der Unterhaltsbeitrag der Kinder eines ordentlichen Professors nicht nach der allgemeinen Norm bestimmt, sondern besteht, wenn sie einfache Waisen, in 100 fl., wenn sie doppelte Waisen sind, in 150 fl. Döllinger a. a. O. S. 871. Um Erhöhung der normalmäßigen Pension begehren zu können, muß Armuth und Erwerbsunfähigkeit mit Preßhaftigkeit gleichzeitig vorhanden sein und die betreffende Hilfsbedürftige auch jeder Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegsanstalt entbehren. Zum Beweise dieser Umstände werden genaue und bestimmte Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen erfordert. Pragm. Art. XXIV. §§. 12, 13.

f) Die Hofbeamten subsumiren sich zwar nicht unter den Begriff der Staatsbeamten, aber der König könnte ohne Zweifel die Rechte der Staatsdiener auch anderen Personen ertheilen. Gönner a. a. O. §. 12, zählt übrigens die Hofbeamten unter die Staatsdiener. Dasselbe thut auch die Pragmatik vom 1. Januar 1805, deren Bestimmungen in dieser Beziehung noch unbedingt gelten, nach Art. XXIV. §. 20 vgl. mit §§. 9, 21.

g) Hofdiener und ihre Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in gleicher Kategorie sich befinden, haben zwar keine Pension nach den Normen der Pragmatik, allein in Fällen eines im Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder eine augenblickliche oder eine ständige Unterstützung aus der Hof-Elemosinariats-Kasse anzusprechen. Pragm. §. 21 a. a. O. Ueber die Pensionen der Hofdienerschaft vgl. Finanzgesetz v. J. 1831. Ges.Bl. 1831. S. 127 u. das Gesetz über die Civilliste. Art. IV. Gesetzbl. 1834. S. 27.

§. 99.

c) Von den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit.

1) Der Staatsdiener muß, je nach Erforderniß des ihm übertragenen Amtes, dem übernommenen Berufe sich ganz und ausschließlich widmen. Alle Privatverhältnisse desselben müssen

in jeder Colliſion mit den Verhältniſſen der Amtsverrichtung weichen. Der in Amtsthätigkeit ſtehende Staatsdiener bleibt namentlich von der Ausübung ſtreng bürgerlicher Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anſtalt und dem ausſchließenden perſönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeſchloſſen. Den äußeren Juſtiz-, Polizei- und Finanz-Beamten iſt außerdem noch unterſagt, in ihren Amtsbezirken eine Gutsrealität zu erwerben. Beil. IX. §. 21.

* Die Privatverhältniſſe eines Beamten am Orte ſeiner bisherigen Anſtellung bilden daher im Falle einer Verſetzung keinen Grund zu einer Reclamation. Unter die ſtreng bürgerlichen Gewerbe, von deren Betriebe die Staatsdiener ausgeſchloſſen ſind, gehören alle diejenigen, zu deren Ausübung der ſpezielle Titel des Bürgerſtandes erfordert wird. (Verordg. v. 1. Jänn. 1802. Regsbl. 1802. S. 200. Vgl. Döllinger a. a. O. S. 752 ffg. 958 ffg.) Eben ſo iſt den Staatsdienern unterſagt, Privat-Anwaltſchaften und Agentien, Vormundſchaften oder Teſtamentsexecutionen u. dgl. ohne höhere Genehmigung, welche von Seite des unter den Kreis-Regierungen ſtehenden Perſonals bei den Regierungs-Präſidenten, von den höheren Beamten bei dem betreffenden Miniſterium nachgeſucht werden muß, zu übernehmen. Döllinger a. a. O. S. 733 ffg. Vgl. Cod. jud. Cap. VII. §. 4. Nr. 1 und die Noten dazu lit. h.) Unter den äußeren Juſtiz-, Polizei- und Finanz-Beamten, welchen die Erwerbung von Gutsrealitäten in ihrem Amtsbezirke unterſagt iſt, ſind nicht begriffen die Mitglieder der Adminiſtrativ- und Juſtiz-Collegien. (Döllinger a. a. O. S. 743. beſonders die Verordg. v. 24. Aug. 1818 eod. S. 751.) Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirke durch Erbſchaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht. Auch ſind unter daſſelbe nicht zu ſubſumiren die Güter, welche ein Beamter vor ſeiner Anſtellung im Amtsbezirke eingetauſcht oder erkauft hat. Doch kann derſelbe, wenn er um dieſer Verhältniſſe willen verſetzt wird, keine Umzugsgebühren anſprechen. (Angef. Verordg. v. 24. Aug. 1818.) Eben ſo wenig, wie die Erwerbung des Eigen-

thums, ist übrigens den fraglichen Beamten auch die Pachtung von Gutsrealitäten in ihrem Amtsbezirke gestattet. (Verordg. v. 7. März 1650, v. 16. Juli 1818, 24. Aug. 1818. Döllinger a. a. O.) Doch können dieselben 4—6 Tagwerk Aecker, Wiesen oder Gärten zum eigenen Hausbedarf durch Kauf oder Pachtung erwerben und besitzen. Sie haben dieses bloß der Kreis-Regierung anzuzeigen. Sollten aber ihre oder die Orts-Verhältnisse ein größeres Maaß von Grundbesitz nothwendig machen, so haben sie die besondere Genehmigung der Kreis-Regierung dazu einzuholen. (Angef. Verordg. v. 24. Aug. 1818.) Das Verbot in Ansehung des Güterbesitzes und der Ausübung bürgerlicher Gewerbe erstreckt sich auch auf die Frauen der Staatsdiener. (Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung. Thl. VI. S. 236. und Geret, Sammlung. Thl. VI. S. 240.) Einer Heirathserlaubniß von Seite der vorgesetzten Amtsbehörde bedarf es für die königlichen Staatsdiener nicht mehr. Allerh. Verordg. v. 17. Dezb. 1825. Döllinger a. a. O. S. 720 ffg.

2) Der Staatsdiener ist nicht nur verpflichtet, seinem Amte getreulich obzuliegen und eben sowohl Alles zu vermeiden, was ihm hierin ein Hinderniß werden könnte, als Alles zu thun, was ihn darin fördern kann [a]); sondern auch insbesondere die strengste Verschwiegenheit zu beobachten über das, was auf amtlichem Wege zu seiner Kenntniß kommt, und namentlich auf dem Wege der Presse weder seine Vorträge, noch sonstige in seinem Geschäftskreise ihm übertragene Arbeiten, statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß er nur durch seine Dienstverhältnisse kommen konnte, durch den Druck zu veröffentlichen, noch auch Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen ohne besondere königliche Erlaubniß und ohne vorher die fraglichen Aufsätze dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt zu haben. (Instruction für die Generalcommissäre vom 17. Juli 1808. §. 68. Regsbl. 1808. S. 1678. Straf-G.B. Thl. I. Art. 441, 442. Verordg. d. Wirkgskr. der obersten

Verwaltungs-Stell. betr. v. 17. Dezb. 1825. §. 145. Regsbl. 1825. S. 1146. Verordg. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dezb. 1825. §. 128. Regsbl. 1825. S. 1018. Beil. III z. V.U. §. 3. Vgl. Döllinger a. a. O. S. 515 ffg.

* Dieselben Grundsätze finden auch Anwendung auf das Personal der Magistrate in Städten und Märkten. Vdg. v. 21. Septb. 1818. Regsbl. 1818. S. 1069.

3) Gegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit der Staatsdiener können Verweise, Geldbußen von 5 bis zu 50 fl., Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu acht Tagen als Strafe verhängt werden. Diese Strafen können als einfache Ordnungs-Strafen oder als eigentliche Disciplinar-Strafen verhängt werden. Die Disciplinar-Strafen unterscheiden sich von den einfachen Ordnungs-Strafen dadurch, daß sie nach dreimaliger Wiederholung, im Falle eines neuen Vergehens der bezeichneten Art, zur Stellung vor Gericht führen, welche, je nach dem Ausspruche des Richters, die Degradation oder Dienstentlassung zur Folge hat. Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, z. B. durch Untreue, Bestechung u. s. w. wird stets mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft. Beil. IX. §§. 10, 11, 12. Straf-G.B. Thl. I. Art. 438 u. 439, dann Art. 22, 87, 326, 329, 340, 351—354, 356—363, 365, 419, 427, 437—442, 446, 449, 450, 451, 453—457 eod. Vgl. Beil. IX. §. 16.

* Disciplinar-Strafen im eigentlichen Sinne greifen erst dann Platz, wenn Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höheren Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arreste, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Als Disciplinar-Strafen, welche zur Stellung vor Gericht führen, gelten daher nur diejenigen Strafen, welche ausdrücklich unter dieser Beziehung verhängt werden, und nicht jeder neue Fehler zieht sogleich die zweite oder dritte solcher Disciplinar-Strafen nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle der Insubordination. (Beil. IX. §§. 11, 13. Straf-G.B. I Thl. Art. 440. Vgl. Döllinger a. a. O. S. 539 ffg.) In

Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamten entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. Beil. IX. §. 16.

4) Die Befugniß, Staatsdiener mit Ordnungs- oder Disciplinar-Strafen zu belegen, kommt bei dem subalternen Personale dem Vorstande jeder Stelle und, wo derselbe aus mehreren Personen, besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Behörde zu. Beil. IX. §. 13.

* Ueber den Begriff: Subalterner Beamter im Gegensatze des höheren.

5) Die Verhängung einfacher Ordnungs-Strafen und selbst der ersten Disciplinar-Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte Disciplinar-Strafe erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht stattfinden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amts-Behörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen. Beil. IX. §. 14.

* Auch bei bloßen Ordnungs-Strafen greift die schriftliche Zufertigung mit Angabe der Ursache und das Recht der Beschwerde oder der Berufung auf Seite des Bestraften Platz. Der Berufung muß auch wohl Suspensiv-Kraft eingeräumt werden. Vgl. Dresch, Grundzüge §. 244. Note b. Mit den erwähnten Disciplinar-Strafen kann eine Suspension vom Amte nicht verbunden werden; diese auszusprechen steht nur den Gerichten zu. Die bloß administrative Untersuchung und Einschreitung kann nur der Grund einer temporären Quiescenz werden. Beil. IX. §. 17. Minist. Entschl. v. 29. Septb. 1823. Döllinger a. a. O. S. 548. St.G.B. Thl. II. Art 437. Ueber die Gradation der Strafen gegen Staatsdiener, vgl. St.G.B. Thl. I. Art. 115.

6) Gegen jede Disciplinar-Strafe ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen die von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangenen Straf-Verfügungen aber bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

* Der Recurs hat seiner Natur nach Suspensiv-Effect.

a) Gönner a. a. O. §. 72. S. 190 ffg.

§. 100.

Von der Aufhebung des Staatsdiener-Verhältnisses.

1) Das Staatsdiener-Verhältniß hört auf entweder a) durch freiwilligen Rücktritt des Beamten oder b) zur Strafe durch die Entlassung.

2) Der Staatsdiener kann nämlich zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen. Beil. IX. §. 22. Lit. A.

3) Die Entlassung zur Strafe kann in doppelter Weise gegen einen Staatsdiener eintreten: a) als bloße Dimission und b) als Cassation. Beide erfolgen wegen vorsätzlicher, im Straf-Gesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen bezeichneter Verletzungen der Amtspflicht und können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde Platz greifen. Die Cassation tritt aber auch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein. Beil. IX. §. 9. Straf-G.B. Art. 22, 115.

* Die Dienst-Entlassung (Dimission) hat bloß den Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes zur Folge. Die Cassation (Dienst-Entsetzung) zieht nebst dem die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern nach sich. Die Verbrechen und Vergehen wider die Amtspflicht, welche mit den angegebenen Strafen gesetzlich belegt werden, sind: a) Fälschung, Verfälschung oder Unterdrückung amtlicher Urkunden, Bestechung und Mißbrauch des Amtes um des eigenen Vortheils oder fremden Schadens willen, Widersetzung gegen Vorgesetzte, Bedrückung der Unterthanen und

Mißbrauch der Straf-Gewalt, Untreue, mißbräuchliche Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder, Beschädigung des Staates oder der Unterthanen durch vorsätzliche, wenn auch nicht aus Eigennutz entspringende Verletzung der Amtspflicht, Verletzung der Amtsverschwiegenheit aus eigennütziger Absicht, Benützung anvertrauter Gelder zum eigenen Vortheile oder zu Privatzwecken, endlich Begünstigung von Verbrechern und Angeschuldigten oder Verdächtigen durch vorsätzliche Vernachlässigung der Amtspflicht. (Straf-G.B. Thl. I. Art. 329, 340, 351—354, 356—363, 365, 419, 427, 437—442, 446, 449, 451, 453—457.) Die competenten Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz sind das Kreis- und Stadtgericht und das Appellationsgericht des Kreises, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Vgl. oben §. 97. Nr. 4 und Straf-G.B. Thl. II. Art. 13 u. 22.

§. 101.

Von der Geltendmachung der den Staatsdienern zugesicherten Rechte.

Alle dem Inhalte der Beil. IX zur V.U. (und der durch dieselbe garantirten Gesetze) zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden oberen Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhülfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. Beil. IX. §. 29.

* Der competente Richter ist das Appellationsgericht des betreffenden Kreises, oder, wenn über die Verfügung einer Centralstelle geklagt wird, das Appellationsgericht des Isarkreises. Moritz, Novellen a. a. O. S. 159. Nr. 7.

§. 102.

Von den Rechtsverhältnissen der standesherrlichen, gutsherrlichen und magistratischen Beamten.

Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen. Sie haben mit denselben gleichen Gerichtsstand und unterliegen gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung, Quiescirung und Pensions-Anspruch der Wittwen und Kinder. Eben so sind die Bestimmungen des Edicts, Beil. IX zur Verf.Urk., anwendbar auf dasjenige Personal der gutsherrlichen Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte Ir Klasse, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren, Commissären und Patrimonial-Beamten ist eben so, wie den königlichen Justiz- und Polizeibeamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Dergleichen standes- und gutsherrliche Beamte können nach Beschaffenheit der Qualification auch im Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten. Endlich treten auch die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe der städtischen Gemeinden, wenn sie nach Ablauf der ersten drei Jahre ihrer Amtsthätigkeit wieder gewählt werden, in die Rechte der königlichen administrativen Staatsdiener nach den Bestimmungen des Edicts, Beil. IX z. V.U. (Beil. IV z. V.U. §. 64. Beil. VI z. V.U. §§. 54, 64, 58. Revid. Gemeinde-Edict §. 50. Gesetzbl. 1834. S. 119.) Vgl. Dresch, Grundz. §. 250. Note h.

* Die standes- und gutsherrlichen Beamten sind in den Sachen, in welchen den Standes- oder Gutsherrn ein Einfluß auf die Verwaltung gesetzlich zukommt, den Befehlen derselben zu gehorchen verpflichtet und können durch Geldbußen dazu angehalten werden. (Beil. IV. §. 63. Beil. VI. §. 63.) Dieselben bedürfen zur Verehelichung der Erlaubniß des Standes- oder Gutsherrn, durch den sie angestellt wurden. (Beil. IV. §. 64. Beil. VI. §. 57.) Reisebewilligungen werden den standesherrlichen Beamten durch den Standesherrn, den gutsherrlichen durch die königliche Kreis-Regierung benehmlich mit dem einschlägigen

Appellationsgericht ertheilt. Will ein Gutsherr seinen Herrschafts-Beamten quiesciren, so muß er davon bei der Kreis-Regierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. (Beil. VI z. V.U. §. 61.) Dasselbe gilt von den mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonialrichtern und Actuaren. Uebrigens haben diese, so wie die polizeilichen Patrimonial-Beamten und die bloßen Verwalter auf die Rechte eines Staatsdieners keinen Anspruch: die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehalts bleibt der freien Uebereinkunft des Gutsherrn und des Beamten anheimgestellt. (Beil. VI z. V.U. §. 56.)

II. Abtheilung.

Von den öffentlichen Körperschaften.

§. 103.

Natur und Uebersicht der hier zu behandelnden Verhältnisse.

1) Die öffentlichen Corporationen haben als solche a) bestimmte Rechte über ihr Eigenthum und ihre Glieder, woraus eben ihr Charakter als öffentlicher Vereine zunächst hervorgeht, und b) bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Staatsverband, in welchem sie sich mit den übrigen Subjekten des bayerischen Staatsrechtes befinden.

* Ueber diese nothwendig doppelte Berechtigung jeder politischen Person vgl. Adam Müllers gesammelte Schriften. München 1839. I. S. 3 fg. 10 fg. u. oben §§. 31, 44. Nr. 5 u. 82. Nr. 1.

2) Vermöge des letzteren Theiles ihrer Berechtigung treten sie nicht bloß handelnd auf im Staate und in Beziehung auf die Staatsangelegenheiten, sondern verschaffen und verbürgen auch ihren Mitgliedern als solchen gewisse Berechtigungen und Freiheiten, die selbe für ihre Person im Staate und in Beziehung auf Staatsangelegenheiten geltend machen können. Diese letzteren, welche insoferne auch Rechte der Corporation sind, als sie von ihr erworben und verbürgt sind, kommen jedoch nicht hier, sondern,

als Rechte der einzelnen Staatsunterthanen, bei Gelegenheit der verschiedenen Gegenstände, auf die sie sich beziehen, zur Sprache.

* Vgl. z. B. oben §§. 35, 36, 37.

3) Was die politischen und bürgerlichen Berechtigungen anbelangt, welche die Körperschaften nach Innen in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Mitglieder genießen, so beruhen diese theils auf Privathandlungen ihrer Mitglieder selbst oder dritter Personen, wodurch ihnen diese gewisse Befugnisse übertragen haben, theils auf öffentlichen Verträgen und anderen Rechtstiteln, wodurch sie von dem Oberhaupte oder den anderen Mitgliedern des Staates gewisse Zugeständnisse und Rechte erworben oder Verpflichtungen gegen dieselben eingegangen haben. Nur letztere bilden den Gegenstand unserer Erörterung.

* Die Wirksamkeit der erwähnten Privatrechtstitel hängt vielfach von den Rückwirkungen ab, die selbe von der öffentlichen Stellung der Corporationen zu erfahren haben. Der Bestand und die Wirksamkeit der im öffentlichen Rechte wurzelnden Befugnisse hängt aber von den Umständen und Voraussetzungen ab, unter welchen sie erworben und begründet wurden.

4) Als öffentliche Körperschaften im vollen Sinne des Wortes bestehen in Bayern die vier vollberechtigten Kirchen, dann die drei Landesuniversitäten und endlich die Stadt- und Landgemeinden. Da der Verband der ersteren eine der allgemeinen Grundlagen bildet, auf welchen der Staat und die souveraine Gewalt des Königs erbaut ist, so sind die Hauptbedingungen desselben, welche das Minimum der einer jeden von diesen Kirchen zukommenden Befugnisse bezeichnen, gleich im Eingange dieses Werkes vorgetragen worden. Jetzt sind also nur noch die auf besonderen Titeln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten derselben zu erörtern, welche sich als das Resultat der eigenthümlichen Beschaffenheit einer jeden und des Einflusses dieser ihrer Eigenthümlichkeit auf deren besondere Stellung zur Staatsgewalt darstellen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Umstand, daß der König zugleich Oberhaupt des Laienstandes in der katholischen Kirche Bayerns, und Inhaber der obersten Kirchengewalt in der protestantischen Kirche des Königreichs ist.

II. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche in Bayern.

§. 104.

Einleitung [a]).

1) Die Verhältnisse, von welchen früher (§. 37) die Rede war, bilden das äußere Rechtsgebiet der Kirche. Ihnen steht, wie eben bemerkt wurde, gegenüber der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche in Beziehung auf den kirchlichen Zweck und die dazu dienenden Mittel unter den Angehörigen der Kirche selbst bestehen und das innere Rechtsgebiet der Kirche ausmachen. (Beil. II z. V.U. §. 103 a. E.) Die umfassen vorzüglich die Verhältnisse der Mitglieder des geistlichen Standes unter sich und der geistlichen Gewalt zum Laienstande in Beziehung a) auf die Lehre, die heiligen Handlungen und die Disciplin; b) in Beziehung auf die Besetzung der kirchlichen Aemter; c) in Beziehung auf die zur Erreichung der kirchlichen Zwecke dienenden Anstalten und materiellen Mittel. Der Umstand, daß der König als das Oberhaupt des Laienstandes in der katholischen Kirche seines Reiches erscheint, während er zugleich als Staatsoberhaupt nach der neueren Ansicht außer und über ihr steht, machte es unumgänglich nöthig, daß über die Art und Weise, wie er, als Mitglied der Kirche, die in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt ihm zukommenden Rechte üben solle, eine besondere Uebereinkunft getroffen werde. Dies ist geschehen mittels des am 5. Junius 1817 durch den bayerischen Gesandten zu Rom mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen, vom Könige unter dem 24. Oktober 1817 ratificirten und der Verfassungs-Urkunde angehängten Concordate.

2) Bayern hat dergleichen Verträge in älterer Zeit nicht gekannt, außer insoweit auch hier die Verträge zwischen Kaiser und Papst und die sogenannten Fürsten-Concordate ihre Wirksamkeit äußerten [b]). Erst in Folge der Reformation sind im sechzehnten Jahrhunderte auch für Bayern besondere Concordate geschlossen worden. Die geistliche Gewalt wurde in Bayern damals geübt

durch die Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Chiemsee, Augsburg, Eichstädt, Regensburg, Freising und Passau. Mit diesen, die Bischöfe von Augsburg und Eichstädt ausgenommen, wurde zuerst unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius im Jahre 1583 ein Vertrag abgeschlossen über die bischöflichen Visitationen, die Wahl und Bestättigung der Prälaten, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über geistliche Personen, Vergebung der Beneficien, Erwerbung, Verwaltung und Besteuerung kirchlichen Vermögens, die Verlassenschaften der Geistlichen und die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Mit dem Bischofe von Augsburg wurden in den Jahren 1631 und 1684 besondere Recesse abgeschlossen, welche außer den bezeichneten Punkten auch noch die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei geistlichen Vergehen der Laien durch churfürstliche Gerichte, die Begräbnisse und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Laien zum Gegenstande hatten [c]). Andere Recesse sind, auf den Grund dieser Verträge, mit den Bischöfen auch noch später geschlossen worden [d]). Durch besondere päpstliche Bullen erwarben die Herzoge verschiedene Vorrechte und Indulte, namentlich in Ansehung des Präsentationsrechtes zu geistlichen Pfründen und der Aufsicht über geistliche Institute und Personen [e]). Was aber nicht durch besondere Verträge und Gesetze bestimmt war, wurde theils nach den allgemeinen Kirchengesetzen und den damit übereinstimmenden, sie unterstützenden landesherrlichen Verordnungen [f]), theils nach Herkommen und Landesgebrauch behandelt. Letzteres geschah besonders in der Oberpfalz, in der Grafschaft Cham und jenseits des Lechs, wohin die Concordate sich nicht erstreckten. Zur sicheren Aufrechthaltung dieser verschiedenen Normen bestand seit dem Jahre 1557 in München ein geistlicher Rath [g]). Unter Carl Theodor wurde in München eine eigene päpstliche Nuntiatur errichtet, die aber großen Widerstand fand, und bald wieder einging [h]).

3) Die Säcularisationen vom Jahre 1803, welche sämmtliche Bischöfe, die in Bayern bisher die geistliche Gewalt geübt hatten, ihrer weltlichen Hoheit und Befugnisse beraubten und die gänzliche Auflösung ihrer Kapitel zur Folge hatten, brachten die kirchlichen Verhältnisse, sowohl in den alten bayerischen Stammlanden, als in den eben damals neu erworbenen Provinzen, in

die größte Verwirrung [i]). Während derselben erließ Churfürst Maximilian IV. unter dem 4. Mai 1804 (Regsbl. 1804. S. 509) eine allgemeine Verordnung über die Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt, welche die landesherrlichen Jura circa sacra, so wie sie durch die neueren Theorieen seit Kaiser Joseph II. in Deutschland entwickelt worden waren, geltend zu machen bestimmt war. Die in derselben ausgesprochenen Grundsätze wurden später in der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1808 und dem dazu gehörigen Edicte vom 24. März 1809 neu bekräftigt, und fast jeder Punkt des kirchlichen Lebens wurde aus landesherrlicher Machtvollkommenheit nach und nach durch besondere Verordnungen geregelt, welche die geistliche Gewalt auf die engsten Grenzen zurückführten [k]).

4) Mittlerweile wurde jedoch mit dem päpstlichen Stuhle durch einen eigenen, im Jahre 1804 in der Person des Bischofs Häffelin nach Rom abgeordneten Gesandten über ein Concordat nach dem Vorbilde des französischen und italienischen unablässig unterhandelt. Der römische Hof seinerseits suchte durch einen im Jahre 1806 nach Deutschland gesendeten Nuntius, della Genga, nachmals Papst Leo XII., mit den deutschen Höfen überhaupt und dem bayerischen insbesondere zu einem Einverständnisse zu gelangen, und zu Paris wurden gleichzeitig von Seiten des Fürsten Primas des Rheinbundes mit dem dortigen Nuntius unter französischer Vermittlung in gleicher Absicht Unterhandlungen gepflogen. Alle diese Bemühungen scheiterten an dem zwischen dem Papste und Napoleon ausgebrochenen Zwiste, welcher die Gefangennehmung des ersteren und die Excommunication des letzteren zur Folge hatte. Nachdem aber der Papst aus seiner Haft wieder befreit und Napoleon gestürzt war, wurde sogleich, im Jahre 1814, von Seite der bayerischen Regierung der Faden der früheren Unterhandlungen in Rom wieder angeknüpft, während die bei dem Congreß in Wien bezüglich einer allgemeinen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland gestellten Anträge beharrlich von der Hand gewiesen wurden [l]). Da indessen, nach dem hiemit angedeuteten Standpunkte der Regierung, an einen definitiven Abschluß vor der Entscheidung der Frage über den künftigen Besitzstand der bayerischen Krone nicht gedacht werden konnte, diese Frage aber erst im Jahre 1816 ihre

endliche Lösung erhielt, so erklärt sich daraus von selbst das späte Datum des bereits erwähnten Concordats [m]).

5) Das Verhältniß des Concordats, oder des Anhangs I zur Verfassungs-Urkunde, zu dem Edicte Beilage II zur Verfassungs-Urkunde ist nach dem bereits Gesagten von selbst klar. Die Bestimmung des Edicts ist lediglich, die Hoheitsrechte des Königs überhaupt in Sachen der Religion und Kirche in der Verfassung zu garantiren und die Rechte der Protestanten neben der katholischen Kirche im Reiche zu sichern [n]). Es bezeichnet also nur die äußerste Grenze dessen, was Staat und Kirche, abgesehen von jedem besonderen Verhältnisse, abgesehen von den Eigenthümlichkeiten des Glaubens und der Kirchenverfassung der verschiedenen Religionstheile einerseits und der religiösen Eigenschaft der politischen Personen andererseits, wechselseitig von einander fordern können. Besondere Uebereinkünfte zwischen beiden Gewalten sind aber dadurch nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar nothwendig vorausgesetzt; und worin sollten diese bestehen, wenn nicht in wechselseitigen Zugeständnissen, die sie sich über die im Gesetze allgemein bezeichnete Grenze hinaus machen? Es ist daher klar, daß ein auf diese Weise für eine einzelne Kirche begründetes besonderes Gesetz seiner Natur nach von selbst die allgemeinen in der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Grundsätze modificirt. Wie der König in Folge des Concordats in Sachen der katholischen Kirche Rechte ausübt, die ihm nach dem Religionsedicte nicht zustehen würden [o]), eben so müssen auch der katholischen Kirche im Verhältnisse zur Regierung nach dem Concordate Freiheiten und Befugnisse eingeräumt werden, die von ihr allerdings nach dem Religionsedicte nicht angesprochen werden könnten. Dergleichen wechselseitigen Zugeständnissen könnte nichts entgegenstehen als wohlerworbene Rechte Dritter, die etwa dadurch beeinträchtigt würden, die aber in dem Concordate und durch dasselbe nicht im Mindesten berührt wurden. Wenn das Concordat erst nach der Verkündung der Verfassungs-Urkunde abgeschlossen worden wäre, so würde dieses wohl von niemanden bezweifelt werden, und es würde sich bloß darum fragen können, inwieferne zu diesem Staatsvertrage etwa die Zustimmung der Stände erforderlich sei. Daß indessen das Concordat

früher zu Stande kam, als die Verfassungs-Urkunde, ändert das Verhältniß nicht im Mindesten zum Nachtheile des ersteren. Dessen Bestimmungen konnten durch dieses jüngere Gesetz keineswegs abrogirt werden, indem a) ein späteres allgemeines Gesetz an und für sich niemals einem früheren besonderen derogirt; b) zweiseitige Verträge überhaupt nicht durch einseitige Acte aufgehoben werden können, zumal wo weder Zwang noch Täuschung mituntergelaufen, und c) im Concordate selbst ausdrücklich bestimmt ist, daß α) die darin nicht geregelten Punkte der inneren Kirchenverfassung nur nach der Lehre der katholischen Kirche und deren bestehender und anerkannter Disciplin geordnet, β) die Anstände aber, die hierüber, oder über die Deutung und Ausführung des Concordats künftig sich ergeben dürften, nur durch beiderseitige Uebereinkunft gehoben werden sollen, und γ) von Seite des Königs den Artikeln des Concordats nie etwas beigefügt, oder daran etwas abgeändert, noch auch dieselben ausgelegt werden dürfen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles. [Concord. Art. 17, 18] p). Concordat und Religionsedict bestehen also neben einander und wo letzteres in Gegenständen, die nicht das Verhältniß zu anderen Glaubensgenossen, sondern das innere Verhältniß der geistlichen Gewalt zum katholischen Regenten betreffen, dem ersteren widerspricht, oder zu widersprechen scheint, muß ersteres, als die gesetzliche Ausnahme, dem letzteren, als der allgemeinen, nur vorbehaltlich der Ausnahmen aufgestellten Regel vorgehen q).

a) Hansiz, Germania sacra. Resch, Annales Eccles. Sabionensis nunc Brixiensis atque conterminarum. Hund, Metropolis Salisburgensis. Edit. II. a Ch. Gewold. Falkenstein, Antiquitates Nordgavienses c. Cod. diplomatic. antiquitatum Nordgaviensium. Meichelbeck, Historia Frisingensis. Oefele, Rerum boicarum scriptores. Monumenta-boica. (Vgl. Hermes, Zeitschrift, Bd. XXIX, S. 20 fg., 45, 184.) Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften. (Vgl. Hermes a. a. O. S. 26, 46, 206, 215 fg.) Westenrieder, Beiträge zur vaterl. Gesch. u. Geogr. Thl. 1, 2, 3, 5, 6. Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern. Stück 2 u. 3. Wurzer, De Statu Relig. Christ. in Bavaria ab initio reform. usque ad pacem Westphal. Diss. Eckard, Commentarii de rebus

Franciae orientalis et Episcopatus Wirceburgensis. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis und desselben Episcopatus Bambergensis in dessen Germania sacra. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der österreich. u. baierisch. Kirchengeschichte. München 1805—1809. 2 Bde. 8. Desselben älteste Kirchengesch. von Altbaiern, Oesterreich und Tyrol. Landsh. 1803. 1 Bd. 8. Jäger, Geschichte Frankenlands. 1800—1803. 3 Thle. 8. Jäck, Geschichte der Provinz Bamberg v. J. 1006 bis 1803. Bamb. 1809—1810. 3 Bde. 8. Desselben Lehrbuch der Gesch. Bambergs v. J. 1007 bis auf unsere Zeiten. II. Ausg. Erlangen 1820. 1 Bd. 8. Schuberth, Hist. Versuch über die geistl. und weltl. Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlang. 1790. 1 Bd. 8. Phil. Simonis, Historische Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer, Frkf. 1711 fol. J. Geissel, Der Kaiser-Dom zu Speyer. Speyer u. Mainz 1826—28. 3 Bde. 8. Vgl. Harzheim, Concilia germaniae. Döllinger, Sammlung d. i. Geb. d. inneren Verw. geltend. Verord. Bd. VIII. A. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen ꝛc. A. u. d. Tit.: Encyclopädisches Handbuch der kathol. Geistlichkeit im Königr. Bayern. Augsbg. 1829. 2 Bde. 8.

b) Glück, Praecognita jur. eccles. §. 67 sq. Walter, Lehrb. des Kirch.R. VIII. Aufl. §§. 103, 106.

c) Sieh oben S. 25. Nr. 4. Hinsichtlich des Einflusses, den die weltliche Stellung der fraglichen Bischöfe als Reichsfürsten auf ihre Verhältnisse zu den bayerischen Regenten auch in kirchlichen Angelegenheiten äußerte, vgl. Kreittmair, Bayer. Staatsrecht. §§. 136—144.

d) Kreittmair, Anmerkk. z. Cod. Civ. Max. Thl. I. Kap. 2. §. 8. Note 5. Vgl. Freyberg a. a. O. K. Meyers Sammlung der Kurfürstl. Bayerisch. allg. u. besond. Landesverordg. II. B. VII. Thl. S. 1021, 1030. III. Bd. VI. S. 818. Vgl. Zeitschrift für Baiern. II. 1 ffg.

e) Freyberg, Pragm. Gesch. III. Bd. S. XVIII. Moser, Bayer. Staatsrecht. S. 210 ffg. Vgl. Feßmaier, Grundriß. §. 262. Huth, Von den Verdiensten des d. Hauses Wittelsbach um die Kirche. S. 105, 141, 242, 259 ffg.

f) Hübner, Sammlung der churpfalz-baierischen Generalien. Ingolst. 1783. Vgl. Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaierischen Generalien 1771. VI. Thl. S. 484. Meyer'sche General. Sammlung. II. Bd. VI. Thl. a. a. O. u. III. Bd. VI. Thl. S. 1784—1788. Kreittmair, Anmerkk. z. Cod. Civ. Max. Thl. V. Kap. 19, 20.

g) M. Schenkl, Inst. J. Eccl. germ. impr. et Bavar. accom. 1797. T. I. §. 192—196. Freyberg a. a. O. S. 180. Dieser

geiſtl. Rath veröffentlichte beſondere Verordnungen. Schenkl a. a. O. §. 196.

h) Verſchiedene Schriften darüber ſind angeführt in Feßmaiers Grundriß §. 39. Vgl. auch: Antwort des baieriſchen Klerus auf den von dem Herrn Erzbiſchof von Damascus erlaſſenen Hirtenbrief s. l. 1799. und die Mittheilungen des Cardinals Pacca über den Emſer Congreß.

i) Dalberg, Schilderung des Zuſtandes der katholiſchen Kirche im Rheinbund im Jahre 1810 in Winkopp's Rheinbund. Bd. XV. S. 124 ffg.

k) Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung ꝛc. III. Bd.

l) Vgl. über dieſe Unterhandlungen Müller, Lexikon des Kirchenrechts s. v. Wiener Congreß. Sieh auch Klüber, Ueberſicht der diplom. Verhandl. des W. Congr. S. 499 ffg.

m) Die hier angegebenen Thatſachen ſind großentheils einem Vortrage entnommen, der von einem der Miniſter der Krone in einer Miniſterial-Conferenz über die Conſtitution des Reiches am 11. März 1818 gehalten wurde. Die Veröffentlichung des Concordats, welche zuerſt von Rom aus erfolgte, hat eine Menge von Schriften, theils zum Tadel, theils zur Vertheidigung deſſelben, hervorgerufen. Dieſelben ſind beinahe vollſtändig angeführt in Schunks Staatsrecht des Königreichs Baiern S. 133 u. fg. Den dort genannten ſind jedoch beizufügen: 1) (Frey) Uebereinkunft zwiſchen Sr. päpſtl. Heiligkeit Pius VII. und Sr. kgl. Majeſtät von Baiern Maximilian Joſeph die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den baieriſchen Staaten betreffend. Aus dem Lateiniſchen überſetzt mit erläuternden Anmerkungen 1818. (S. oben S. 33.) 2) Was wünſchen und erwarten die Seelſorger von den neuen Biſchöfen als Folge des Concordats. Von einem Seelſorger auf dem Lande. Straubing 1818. 3) Worte des Friedens, Stellen aus Johannes v. Müllers Werken ausgezogen und bei Gelegenheit der Schriften über das baieriſche Concordat herausgegeben. München 1818.

n) Der in der vorhergehenden Note erwähnte Miniſter erklärte unter allgemeinem Beifall aller Theilnehmer in der gedachten Conferenz vom 11. März 1818: „Wie es die allerhöchſte Abſicht Seiner Ma„jeſtät des Königs nicht ſein könnte, daß das abgeſchloſſene Con„cordat — welches die allerhöchſte Ratification bereits erhalten, „einer Discuſſion unterworfen, ſondern daß die Berathung ſich nur „darauf beſchränken könnte, wie bei der Publication des Concordats „die Oberhoheits-Rechte Seiner Majeſtät des Königs garantirt und „die Rechte der proteſtantiſchen Kirche geſichert werden könnten.“

o) Vgl. z. B. Concordat Art. IX u. XI. Abs. I u. II. Beil. II z. V.U. §. 64 und §. 76.

p) Die Art der Abfassung des angeführten Artikel 17 des Concordats läßt durchaus keinerlei einseitigen Bestimmungen des Königs „über „kirchliche Gegenstände und Personen" Raum.

q) A. M. ist Dresch, Grundzüge ꝛc. §. 216. III, 2. Allein von den Gründen, die er für seine Meinung anführt, ist der erste: daß ein Gesetz nicht sich selbst widersprechende Anordnungen enthalten könne, durchaus nichts entscheidend, da das Concordat eben so einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, wie das Religionsedict, und jener Grund mithin eben so für den Vorzug des einen wie des anderen von beiden Gesetzen sich anführen ließe. Der zweite Grund: daß die unveräußerlichen Rechte des Königs kein Gegenstand des Vertrags sein konnten, ist von Dresch selbst im §. 3 seiner Grundzüge im Voraus beseitigt und stillschweigend widerlegt, indem er dort die philosophische Staatslehre, welcher ausschließlich diese Theorie der unveräußerlichen Rechte angehört, unter den Quellen des bayerischen Staatsrechts nicht aufführt. Unveräußerlich, d. h. der willkührlichen Verfügung des Menschen entrückt, sind nur des Menschen Pflichten. Diese aber entwickeln sich aus der Religion, deren Organ nur die Kirche ist. Weit entfernt also, daß die sogenannten unveräußerlichen Rechte des Königs in Sachen der Religion und Kirche nicht Gegenstand des Vertrags hätten sein können, mußten gerade sie vor Allem den Vorwurf einer Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in der Kirche bilden. Außerdem entstünden wohl allerlei Fragen, deren Beantwortung von dem Standpunkte der Gegner aus nicht so ganz leicht sein dürfte. Widerspricht sich z. B. die Verfassungs-Urkunde, weil sie allgemeine Pflichten für alle Bayern aufstellt, die gesetzlichen und vertragsmäßigen Ausnahmen aber für die vormaligen Reichsstände bestehen läßt? Sind die Souverainitätsrechte der Justiz- und Polizeigewalt u. s. w. weniger unveräußerlich als die sogenannten jura circa sacra, und haben nicht doch Verträge darüber theils mit den eben erwähnten vormaligen Reichsständen, theils mit den Mitgliedern des deutschen Bundes zu Gunsten des Bundes stattgefunden? Endlich ist in der Verfassungs-Urkunde so wenig des Rheinkreises oder der Pfalz, wie im Religionsedict des Concordats erwähnt. Ist darum die ältere, dem Rheinkreise ertheilte Garantie seiner besonderen Institutionen durch die Verfassungs-Urkunde abrogirt? (Vgl. über die kgl. Declaration vom 5. Sept. 1821 im Allg. Intelligzbl. v. 1821. S. 803 oben §. 16. Note f.) Angenommen sogar, es hätte bei Erlassung des Religionsedicts die Absicht bestanden, dadurch die

eine oder andere Bestimmung des Concordats zu entkräften, so könnte doch diese nirgend ausgesprochene Absicht bei der Anwendung der beiden Gesetze auf keine Weise in Betracht kommen. Das Aeußerste, was jemals in dieser Beziehung von den Gegnern des Concordats erwirkt werden konnte, ist jene bekannte zur Beruhigung der Protestanten in Bayern unter dem 7. November 1818 an das General-Consistorium erlassene allerhöchste Declaration, worin der König sagt: „Wir werden, wie Unser Gesandter zu Rom mehr„mal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene „Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen „als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen „wir unabänderlich darauf: daß das unsere unveräußerlichen Ma„jestäts-Rechte sichernde — und die äußeren Rechtsverhältnisse der „verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staats„Grundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt „und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, „da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, „gewissenhaft werde beobachtet werden." (Döllinger, Sammlung. VIII, 287.) Daß aber diese, von allen damaligen Mitgliedern des Ministerraths unterzeichnete Declaration nichts besage, womit die oben entwickelten Grundsätze nicht vollkommen bestehen könnten, leuchtet von selbst ein. Namentlich ist der Ausspruch am Schlusse: daß der Eid auf die Verfassung auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung habe, nur dann vernünftig zu verstehen, wenn man annimmt, daß, nach dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Freiheit des Gewissens und der Kirche, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beilagen nur mit Vorbehalt dessen gelten sollen, was die Lehre der im Staate anerkannten Kirchen über dieselben Gegenstände vorschreibt. Hätte die Staatsgewalt zu bestimmen, was man als Sache der Religion und des Gewissens betrachten dürfe, so wäre von Gewissensfreiheit in der That nicht mehr zu reden.

§. 105.

Von der Ausübung der geistlichen Gewalt der katholischen Kirche in Bayern.

1) „Die Römisch katholische-apostolische Religion soll (wird) „in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den „dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prä„rogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung

„und den kanonischen Satzungen zu genießen hat." (Concordat. Art. 1.) Da nun nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen die katholische Kirche auf die Vollmachten der Apostel überhaupt und den Primat Petri insbesondere gegründet ist, so versteht sich von selbst, daß jene Vollmachten und dieser Primat hiemit in Bayern als die Grundlagen der katholischen Kirche anerkannt sind. (Vgl. Concord. Art. 16, 17, 18.)

* Der eben angeführte I. Art. des Concordats bezweckt nichts als den ungekränkten Bestand der katholischen Kirche in Bayern und die freie Ausübung der Gewalten, auf die sie durch Christus gegründet ist, nach den kanonischen Satzungen. Davon geben die folgenden Artikel Zeugniß. Mit Unrecht haben in diesem I. Artikel einige Protestanten Grund zur Besorgniß erblicken wollen, als ob nach demselben das rechtliche Dasein anderer Confessionen im Königreiche angefochten werden könnte oder sollte. Die katholische Kirche betrachtet sich als die wahre und allein seligmachende Kirche Christi; aber sie lehrt auch, daß das Heil, welches sie den Menschen in ihrer Lehre und in ihren Sakramenten darbietet, nur durch einen lebendigen Glauben und aufrichtige Werke der Buße, der Besserung und der Gottesverehrung erlangt werden kann. Erzwungene und folglich geheuchelte Bekenntnisse weiset sie daher ab, wenn sie gleich, den Glauben, an ihre göttliche Stiftung und Autorität vorausgesetzt, den Zwang in der Durchführung der aus diesem Glauben sich ergebenden nothwendigen Folgerungen auf Seite der weltlichen Gewalt nicht eben so unbedingt ausschließt. Ihre ausschließliche politische Herrschaft im Mittelalter beruhte nicht auf den kanonischen Satzungen; die dahin deutenden Aussprüche in den Quellen des canonischen Rechtes gründeten sich vielmehr auf das politische Recht der germanischen Völker und auf die factische Voraussetzung des allgemeinen Glaubens an die göttliche Stiftung und Sendung der Kirche, der sich in dem Rechte zwar aussprach, nicht aber durch dasselbe hervorgebracht war, noch auch durch politische Vorschriften wieder hergestellt werden kann. Vgl. Phillips deutsche

Geschichte und (Gosselin) Pouvoir du Pape sur les Souverains au moyen age etc. Paris 1839.

2) Der Papst hat demgemäß nach der ihm zustehenden Gewalt im Einverständnisse mit dem Könige das Königreich in acht kirchliche Sprengel oder Diöcesen getheilt, worunter zwei erzbischöfliche, von München-Freising und Bamberg, und sechs bischöfliche, Augsburg, Passau und Regensburg unter München-Freising, Eichstädt, Speyer und Würzburg unter Bamberg. Jeder Erzbischof und Bischof ist zum Behufe der Verwaltung seiner Diöcese von einem Capitel mit der erforderlichen Anzahl von Capitularen und Vicaren umgeben, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes er nach Gutbefinden zu bestimmen hat. Concord. Art. 2, 3. Decretum et bulla novae circumscriptionis Bavariae dioecesium, Beschluß und Bulle der neuen Diöcesen-Beschreibung d. dat. 1. April 1818 pub. 8. Sept. 1821. München 1821. 8. [a]).

* Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Die bischöflichen Kirchen haben, nebst den zwei genannten Dignitarien, nur acht Canoniker. Bei jedem Capitel sind überdieß sechs Präbendirte oder Vicare angestellt. Wenn die Zunahme des Kirchenvermögens es gestattet, soll die Zahl der Canoniker und Vicare vermehrt werden. In jedem Capitel bestellt nach der Vorschrift des Conciliums von Trient der Bischof einen der Canoniker als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar. Concord. Art. 3. Concil. Trid. sess. 24. c. 12. de reform.

3) In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestättigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere: a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen; b) alle Diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den kanonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn

dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder von ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können; c) geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht; d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen [honestum Clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes] [b]), die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden; e) nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Klerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei; f) im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen; g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden. Concord. Art. 12. Vgl. Art. 5 a. E.

* Die meisten der hier berührten Gegenstände waren in früherer Zeit theils durch die Concordate mit den Bischöfen, theils und vorzüglich durch landesherrliche Verordnungen auf das Genaueste und Umständlichste bestimmt und geordnet. (Freyberg, Pragm. Gesch. III. S. 1—200.) Die Frage: in wie ferne diese älteren Verordnungen noch zur Anwendung gebracht, oder als Anhaltspunkte zur Erlassung neuer, landesherrlicher Bestimmungen über dieselben Gegenstände und im Geiste der früheren benützt werden können, ist lediglich nach den Artikeln 16, 17 und 18 des Concordats zu beurtheilen, und dahin zu beantworten, a) daß Alles, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in den Artikeln des Concordats nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden soll; b) alle bis zum Abschluß des Concordats in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordat entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden müssen; c) jeder Anstand, der sich in Betreff kirchlicher Gegenstände und Personen ergibt, nur durch gemeinsames Benehmen zwischen der königlichen Regierung und dem päpstlichen Stuhle gehoben werden kann, und jede einseitige Bestimmung der ersteren über derlei Sachen als ein Zusatz zum Concordate zu betrachten wäre, dem ohne Zustimmung des anderen Paciscenten keine rechtliche Kraft zugestanden werden könnte. Unter der bestehenden und angenommenen (approbata) Disciplin der katholischen Kirche ist das allgemeine Kirchenrecht, wie es sich bis zum Jahre 1803 in Deutschland gestaltet hatte, mit Ausnahme der von Rom widersprochenen Punkte, zu verstehen. Was aber die Befugnisse betrifft, welche die bayerischen Regenten bis zum Jahre 1803 auf dem Wege der unfürdenklichen Verjährung in Religions- und Kirchensachen erworben hatten, und welchen nach Art. 17 des Concordats auch jetzt noch die Sanction des geltenden gemeinen Kirchenrechts zur Seite zu stehen scheint, so ist zu bedenken: a) daß

dieselben mit einem Besitzstande zusammenhingen, der völlig untergegangen ist, b) daß die Erwerbung im Verhältnisse, nicht zum römischen Stuhle, sondern zu den Bischöfen erfolgte, die nicht mehr vorhanden sind, und als deren Successor der Papst nicht betrachtet werden kann. Mit diesen bloß aus dem wissenschaftlichen Standpunkte aufgestellten Grundsätzen soll und kann aber ein Urtheil über die in Döllingers Sammlung Bd. VIII zusammengestellten königlichen Verordnungen um so weniger begründet oder ausgesprochen werden, als uns die Einsicht der Acten, auf welche allein solches gebaut werden könnte, gänzlich gebricht; denn wenn auf der einen Seite aus dem etwaigen Stillschweigen des päpstlichen Stuhles nicht geradezu eine Zustimmung desselben zu diesen Verordnungen zu folgern ist, so wissen wir auch andererseits nicht, in wie ferne er sich etwa in seinen Verhandlungen mit der königlichen Regierung beifällig oder protestirend darüber, im Ganzen oder im Einzelnen, geäußert hat. Uebrigens scheint die Praxis der Regierung von den fraglichen Verordnungen vielfach abzuweichen und dieß der Hauptgrund zu sein, daß keine bedeutenden Klagen laut werden. Sieh in Beziehung auf die Bestimmungen des Art. 12 des Concordats zu a) Döllingers Sammlung VIII. 315 fg. 787; zu b) eod. S. 516 bis 545, 176—180; zu c) eod. S. 315—318, 216—253, 998—1050, 546—586, 120—208, 985—987 c); zu d) eod. S. 766—794, 209 fg.; zu e) eod. S. 64—98, 305 fg., 440—444, 1057—1061, 1005—1009, 1014—1074; zu f) eod. S. 37, 477—487; zu g) eod. 1061, 1068—1072, 1099—1130, 1137—1159, 1182—1239.

4) Der König wird nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Er wird nicht gestatten, daß irgend etwas zur Herabwürdigung oder Verachtung der Diener der katholischen Religion geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen

Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde. Wenn daher die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise (debito modo) verhindert werde. Concord. Art. 13, 14. Vgl. Beil. II. §§. 28, 29, 30, 80, 81. Beil. III. §§. 6—9.

* Die hieher einschlägigen Verordnungen sieh in Döllingers Sammlung Bd. VIII. S. 80—97, 292, 301—305, 306—308, 361, 385, 1061—1065, 1075—1099. Bd. III eod. S. 333—340, 356 ffg.

5) Die Erzbischöfe und Bischöfe haben in die Hände des Königs den Eid der Treue in folgenden Worten abzulegen: „Ich „schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam „und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche „ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage „Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im „Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen „Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage „zum Nachtheil des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst „irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät an„zuzeigen." Concord. Art. 15.

a) Braun, Beschreibung der Diöcese Augsburg. 4 Bde. Deutinger, Beschreibung der Erzdiöcese München-Freising. 1 Bd.

b) Cf. Concil. Trid. Sess. XIV. c. 6. de reform.

c) Geistliche Sachen, welche vor den geistlichen Richter gehören, sind nämlich 1) causae morum et fidei, 2) causae matrimoniales, 5) causae beneficiales, über welche alle an den angeführten Stellen Bestimmungen gegeben sind.

§. 106.

Von der Besetzung der kirchlichen Aemter in der katholischen Kirche Bayerns.

1) Der König und seine katholischen Nachfolger haben vom Papste auf ewige Zeiten das Indult erhalten, zu den erledigten

erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird der Papst nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, mischen. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als bischöflichen Kirchen verleiht der Papst [a]). Die Ernennung der Dechanten steht dem Könige zu, welcher auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennt. In den übrigen sechs Monaten ernennen in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den anderen drei aber die Capitel zu diesen Stellen. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei besetzt. Concord. Art. 9, 10.

* Ueber die früheren Befugnisse der bayerischen Regenten in Beziehung auf die Besetzung der bischöflichen Sitze in ihrem Herzogthum und auf die Vergebung von Kirchenpfründen, besonders in den päpstlichen Monaten, Januar, März, Mai, Juli, September und November sich Freyberg a. a. O. S. XVII fg. und 33 [b]). Die aus Anlaß der canonischen Einsetzung von den Erzbischöfen und Bischöfen an den päpstlichen Hof zu entrichtenden Annaten und Canzlei-Taxen sind nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt worden. In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen (also auch zu den Probststellen) können nur Landeseingeborene aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. — So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge

dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden. Concord. a. a. O.

2) Der König präsentirt nicht bloß auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, auf welche seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten von Bayern aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben [c]), sondern auch zu allen jenen Beneficien, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Eben so präsentiren die königlichen Unterthanen, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach den erwähnten Titeln befinden, zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung zu ertheilen. Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben. Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die vom Könige genehmigt werden (personis Majestati Suae gratis), frei vergeben. Concord. Art. 11.

* Durch die Hinweisung auf die Titel der Dotation, Fundation oder Bauführung für die Patronatsrechte des Königs und die Zusammenstellung derselben mit dem Patronatrechte der Unterthanen aus gleichen Titeln ist die Theorie von einem landesherrlichen Patronate in Bayern beseitigt [d]). Nicht bloß die von den Erzbischöfen und Bischöfen ausgehenden Collationen, sondern auch die Präsentationen der Privaten sind von der königlichen Genehmigung abhängig und an die Beobachtung der königlichen Verordnungen über die Prüfung und Würdigkeit der Candidaten gebunden [e]). Rücksichtlich des bischöflichen Collationsrechtes wird unter-

schieden zwischen den Pfründen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe früher kraft ihres bischöflichen Amtes, und jenen, welche sie in Folge eines landesherrlichen Vorrechts oder eines privatrechtlichen Titels vergaben. Letztere werden als nunmehr dem königlichen Patronate angehörig behandelt. Döllinger, Sammlung VIII, 589—639.

a) Zufolge eines Ministerial-Reskripts vom 14. April 1831 ist man bei Abschließung des Concordats von Seite der Krone Bayern und des päpstlichen Stuhles dahin übereingekommen, „daß Niemand zur Würde eines Domprobstes gelangen solle, als den Seine Majestät der König dazu empfehlen werde," weshalb alle an Seine Heiligkeit unmittelbar gelangenden Gesuche um solche Stellen erfolglos bleiben müssen, wenn sie nicht von Sr. Majestät dem Könige unterstützt werden. Döllinger a. a. O. S. 310.

b) Vgl. Kreittmair, Anmerkk. z. d. Cod. Max. Civ. Thl. V. Kap. 19. §. 18. Nr. 8 ffg. Degen, De Jure Patronatus excelso Serenissimor. Ducum Bav. Diss. Ingolst. 1792. c. 5.

c) Verzeichniß der Präsentationsrechte, die Bayern und Pfalzneuburg im Regensburger Kirchensprengel theils ausgeübt haben, theils noch ausüben. Altona 1800. 30 S. 8.

d) Degen l. c. C. 2.

e) Vgl. Scheill, die Patronatsrechte der Kommunen im Königreiche Baiern nebst einer Prüfung der modernen Grundsätze über das Patronatsrecht überhaupt. München 1819. S. 13 ffg. S. 24 fg.

§. 107.

Von den Anstalten und Mitteln für die Zwecke der katholischen Kirche in Bayern.

1) In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Kirche für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung

der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. (Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt.) Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten, auch wieder entfernt. Concord. Art. 5. Concil. Trid. S. XXIII. c. 18. de reform.

* Die Bildung für den geistlichen Stand soll nach der Vorschrift des Conciliums von Trient regelmäßig schon im Knabenalter beginnen. Von den Knaben-Seminarien, zu deren Errichtung die Bischöfe durch das Concilium verpflichtet sind, gelten daher ganz vorzüglich die eben angeführten Bestimmungen des Concordats. Diese Bestimmungen sind nicht ganz getreu wiedergegeben in der deutschen Uebersetzung des Concordats, nach der sie hier angeführt wurden. 1) Die Worte des ersten Absatzes des Artikel 5 betreffend die Herstellung der Seminarien, wo solche nicht vorhanden sind, mit einer Dotation derselben Art (wie da, wo sie schon bestehen, in Gütern und ständigen Fonds) entsprechen nicht ganz dem Texte, welcher sagt: Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. 2) Der lateinische Text unterwirft die Seminarien nicht bloß der Aufsicht der Bischöfe; das Wort Auctoritas, dessen er sich bedient, kann hier nur mit dem deutschen Worte: Gewalt richtig übersetzt werden. Da die deutsche Uebersetzung kein Gegenstand der Uebereinkunft zwischen den paciscirenden Theilen gewesen, sondern von der königlichen Regierung einseitig verfaßt und publicirt worden ist, so versteht sich von selbst, daß im Falle eines Anstands die Auslegung des Concordats nur nach dem lateinischen Original geschehen darf. Die königlichen Verordnungen, nicht bloß über das mit der Universität München verbundene Georgianische Klerikal-

Seminar, sondern auch in Betreff der bischöflichen Seminare in Döllingers Sammlung. Bd. VIII. S. 516—525.

2) Der König hat sich verpflichtet, mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses zu sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. Concord. Art. 6.

* Ueber Emeriten-Anstalten und die Bildung der dazu erforderlichen Fonds bestehen zwar ältere Verordnungen (Döllinger, Repertorium der Staatsverw. III, 38 ffg.); die Stipulation des eben angeführten Art. 6 ist aber noch nicht zum Vollzug gekommen. Auch für übel verdiente Geistliche (demeriti) entbehrt die katholische Kirche in Bayern noch der erforderlichen Anstalten.

3) Der König hat ferner die Verpflichtung übernommen, in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten [a]), und um den Beweis seiner Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen. Concord. Art. 7.

* Ueber das, was bisher zur Ausführung dieses Artikels des Concordats geschehen, geben die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1837 Aufschluß. (Protok. B. VI. S. 581 ffg. Bd. VII. S. 470—489. Beil. Bd. IV. Beil. XXXIII. 336 ffg.) Da ein bestimmter Maaßstab für die Zahl der nach obigem Artikel zu errichtenden Klöster nicht gegeben ist, selber auch in der Zahl und dem Capitalswerthe der eingezogenen Klöster nicht gesucht werden kann, indem die Verpflichtung des Königs als ein Act der Restitution nicht bezeichnet ist und, wenn sie dieß wäre, eine wahre obligatio ad impossibilia enthielte [b]); so kann nur das Ermessen der beiden „contrahirenden Theile von „den Vortheilen, welche die Kirche und selbst der Staat

„dadurch erlangen können," darüber entſcheiden. (Vgl. die angeführte Verhd. Prot. B. XI. S. 376 ffg.) Zahlreiche Verordnungen über die Klöſter ſ. bei Döllinger, Sammlung VIII, 795—837.

4) Für den Unterhalt der Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſollen die erforderlichen Einkünfte auf Güter und ſtändige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe übergeben werden ſollen. In gleicher Art ſollen auch die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Capitel und die bei denſelben angeſtellten Vicare und Präbendirten ihre Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten. Der Betrag der fraglichen Einkünfte iſt im Concordat genau beſtimmt. Dieſelben ſollen ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten, und die Güter und Fonds können weder veräußert, noch in Geldbeſoldungen verwandelt werden. Sowohl den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren muß eine ihrer Würde und ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden. Für die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv hat die königliche Regierung gleichfalls die Verpflichtung, angemeſſene Gebäude zu beſtimmen. Andere Beneficien, wo ſolche vorhanden ſind, ſollen erhalten werden. Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken ſollen erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſoll der König den Abgang decken. Concord. Art. 4.

* Die Anweiſung der bezeichneten Einkünfte, Fonds und Güter, welche, ausgenommen für die Speyerer Diöceſe, in welcher der dortigen beſonderen Verhältniſſe wegen einſtweilen durch Jahres-Gehalte Fürſorge getroffen werden ſollte, längſtens innerhalb eines halben Jahres nach dem Abſchluß des Concordats zu vollziehen geweſen wäre, iſt noch immer ein Gegenſtand der Unterhandlung. Unterdeſſen beziehen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Mitglieder der erzbiſchöflichen Capitel jährliche Gehalte im Betrage der ihnen durch das Concordat zugedachten laſtenfreien Einkünfte und

zwar: 1) der Erzbischof von München 20,000 fl., der Erzbischof von Bamberg 15,000 fl., jeder der Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000 fl., die Bischöfe von Passau und Eichstädt jeder 8000 fl., der Bischof von Speyer 6000 fl. c); 2) die beiden Dignitarien, jeder in München 4000 fl., in Bamberg 3500 fl., in Augsburg, Regensburg und Würzburg 3000 fl., in Passau und Eichstädt 2500 fl., in Speyer 1500 fl.; 3) die fünf älteren Canoniker, jeder in München 2000 fl., in Bamberg 1800 fl. und die fünf jüngeren in München 1600 fl., in Bamberg 1400 fl., dann die vier älteren Canoniker in Augsburg, Regensburg und Würzburg, so wie in Passau und Eichstädt 1600 fl., die vier jüngeren Canoniker aber an den genannten Kirchen jeder 1400 fl., in Speyer dagegen jeder Canoniker ohne Unterschied 1000 fl.; 4) die drei älteren Vicare überall, mit Ausnahme Speyers, 800 fl., die drei jüngeren 600 fl., in Speyer dagegen jeder Vicar ohne Unterschied 600 fl. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der erwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten. (Vgl. Döllinger a. a. O. S. 294 ffg.)

5) Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen sollen stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche soll auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchen-Stiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen. Concord. Art. 8.

* Ueber die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter in Bayern sieh Kreittmair Anmerkk. z. Cod. Max. Civ. Thl. I. Kap. 7. §. 42. Nr. 10 fg. (Moritz) Novellen zum baierischen

Landrecht. Memmingen 1820. S. 118 fg. Schenkl, Instit. jur. eccles. §. 718 sqq. Ueber die Privilegien der Biſchöfe hinſichtlich der Union verſchiedener Pfründen ſieh Concil. Trid. Sess. XXI. c. 5. de reform. Ueber die Beſchränkung der Kirche bezüglich der Vermögens-Erwerbung a) durch die ſogenannten Amortiſations-Geſetze ſieh Kreittmair a. a. O. Thl. II. Kap. 2. §. 4. Nr. 2 ffg. Schenkl loc. cit. §. 356. (Moritz) Novellen z. B. Landr. S. 139 ffg.; b) durch die in dem Landtagsabſchied vom 15. April 1840. III. B. Nr. 1 aufgehobene Quarta pauperum et scholarum Döllingers Sammlung Bd. XI. S. 1231 ffg. Vgl. die Verhandlungen der XIII., XXVI. u. XXVII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1840. Ueber die ältere Geſetzgebung in Bayern bezüglich der Verwaltung der Kirchengüter ſieh Freyberg, Pragm. Geſchichte III, 75 ffg. Die jetzt geltenden Verordnungen über denſelben Gegenſtand ſieh in Döllingers Sammlung Bd. VIII. S. 863—958. Bd. XI. S. 1289—1622. In Betreff der Concurrenz-Beiträge der Cultus-Stiftungen nach den §§. 48 und 49 der Beil. II zur V.U. ſieh die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1840. XX. u. XXXIX. Sitzung und den Landtags-Abſchied vom 15. April 1840 III. B. Nr. II.

a) Der Text ſagt: Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere possint.....

b) Ueber den Capitalswerth der eingezogenen Klöſter reſp. Kloſtergüter ſieh u. A. die Schrift: Patriotiſche Gedanken über Wiederherſtellung einiger Abteien in Baiern. Geſchrieben von einem Welt- und Staatsbürger, nicht von einem Ordensmanne. O. O. O. 1818. S. 29. §. 28. Ueber die Frage von der Wiederherſtellung geiſtlicher Orden überhaupt in unſerer Zeit ſieh Lacordaire, Ueber die Wiederherſtellung des Predigerordens in Frankreich. Aus d. Franzöſiſchen. Regensb. 1839.

c) Für den Biſchof von Speyer, wie für die Mitglieder ſeines Capitels ſind dieſelben Einkünfte, wie für die von Paſſau und Eichſtädt bedungen: auf ſo lange indeſſen, als die Anweiſung derſelben auf

Güter und ständige Fonds wegen der besonderen Verhältnisse der Speyerer Diöcese nicht möglich sein wird, bleiben ihre Bezüge auf die im Texte angegebenen Beträge gemindert.

II. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der protestantischen Kirche des Königreichs [a]).

§. 108.

Einleitung.

1) Was im §. 104 rücksichtlich der katholischen Kirche von dem Verhältnisse der für dieselbe gegebenen besonderen Normen zu den allgemeinen Bestimmungen des Religionsedicts und von der Rückwirkung des inneren Rechtes der Kirche auf die äußeren Rechtsverhältnisse derselben gesagt worden, dasselbe gilt auch von der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs und in Beziehung auf den sie betreffenden Anhang II zur Verfassungs-Urkunde. Da übrigens die Protestanten in Deutschland eine von Christus gestiftete Kirche und durch ihn mit geistlichen Vollmachten ausgerüstete Hierarchie nicht anerkennen, so bildet nothwendig der politische Verband des Landes überall die nächste Grundlage der Vereinigung seiner protestantischen Bewohner zu den Anstalten des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts, deren sie bedürfen. Daraus folgt, daß diese Anstalten als eigentliche Landesanstalten unter der weltlichen Regierung stehen und die oberste Leitung derselben als ein Recht des Landesherrn erscheint [b]). Es erwächst daraus dem Landesherrn über die protestantische Kirche seines Landes eine Gewalt, welche man nach protestantischer Ansicht mit dem Namen der obersten Kirchengewalt (oberstes Episkopat) bezeichnet. Damit aber durch dieselbe die Gewissensfreiheit der protestantischen Unterthanen nicht verletzt oder bedroht werde, werden die Organe zu ihrer Verwaltung lediglich aus deren Mitte genommen, und es ist ihnen eine corporative Verfassung gegeben, welche ihnen in dieser Beziehung die erforderliche Sicherheit gewähren soll. Hienach kann zwar ohne des Königs Genehmigung nichts Neues in Angelegenheiten der

protestantischen Kirche verordnet werden, Alles, was verordnet wird, erhält vielmehr erst durch Seine souveraine Genehmigung Autorität und Geltung; aber er greift nicht selbstbestimmend ein in die Angelegenheiten dieser Kirche c).

2) Die bis zum Antritte der Regierung des Churfürsten Max Joseph IV. sehr kleine Anzahl der Protestanten in Bayern (vgl. oben §. 37 S. 90) wurde im Jahre 1803 durch die Erwerbungen in Franken und Schwaben, zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses und des mit Preußen getroffenen Tausches, ziemlich beträchtlich. Sie erhielten durch das Religionsedict vom 10. Januar 1803 gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den katholischen Unterthanen und durch eine Verordnung vom 3. November 1803 eine eigene theologische Facultät an der Universität Würzburg. Ihre kirchlichen Angelegenheiten verwaltete theils die für die Oberpfalz ursprünglich eingerichtete simultanische Kirchen-Deputation in Sulzbach, welche später mit der Landesdirection in Amberg vereinigt wurde, theils ein für Würzburg und Bamberg in letzterer Stadt gebildetes General-Consistorium, welches einen Theil der dortigen Landesdirection ausmachte, theils endlich das Consistorium, welches in Verbindung gleichfalls mit der Landesdirection in Ulm für die schwäbischen Lande angeordnet war. Durch die Erwerbung des Fürstenthums Ansbach im Jahre 1806, durch die Unterwerfung der Städte Augsburg und Nürnberg unter bayerische Hoheit und später noch durch die Erwerbung des Fürstenthums Bayreuth erhielt die Zahl der Protestanten in Bayern einen beträchtlichen Zuwachs, und die Ausbreitung derselben in Altbayern hatte zur Folge, daß auch die königliche Landesdirection in München durch Verordnung vom 21. December 1806 als protestantisches Consistorium constituirt wurde. Den fünf Consistorial-Behörden zu Amberg, Ansbach, Bamberg, München und Ulm fehlte aber noch eine gemeinsame kirchliche Oberbehörde. Sie wurde ihnen durch die königliche Verordnung vom 8. September 1808, welche bei dem Ministerium des Inneren eine eigene Abtheilung für kirchliche Gegenstände schuf und bestimmte, daß die protestantischen Räthe dieser Ministerial-Section das General-Consistorium zur Ausübung des obersten Episkopats für sämmtliche protestantische

Kirchen des Königreichs bilden sollten. (Regsbl. 1808. S. 2271.) Nach der im Oktober 1808 erfolgten Auflösung der Landesdirectionen, zu welchen die Provincial-Consistorien gehört hatten, gingen die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten in die Hände der königlichen General-Commissäre über, bis durch das organische Edict vom 17. März 1809 für diese Gegenstände in Verbindung mit den königlichen General-Commissariaten sechs protestantische General-Decanate gebildet wurden, die als Mittelorgane zwischen dem General-Consistorium und den einzelnen Pfarreien dienen sollten. (Regsbl. 1809. S. 569.) Die im Jahre 1810 eingetretene neue Eintheilung des Königreichs hatte zur Folge, daß die protestantischen General-Decanate auf vier vermindert wurden, die in Ansbach, Bayreuth, München und Regensburg ihren Sitz hatten. Zu Ende desselben Jahres wurden auch sämmtliche Pfarreien in Decanatsbezirke abgetheilt. (Regsbl. 1810. S. 1413.) In der Zwischenzeit waren die protestantischen Kirchenfonds zwar nicht ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen, aber gleich allen anderen Stiftungs- und Gemeindefonds centralisirt worden. Im Jahre 1810 aber wurden die General-Commissäre als Stiftungsadministratoren aufgestellt und erhielten einen eigenen Kreisadministrationsrath zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten. Auch wurde im Jahre 1812 eine allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche und im Jahre 1814 eine allgemeine Pfarrwittwenkasse gebildet. Die Universität Erlangen diente seit der Abtretung Würzburgs als Bildungsanstalt für die protestantischen Geistlichen. Mit der neuen Organisation der königlichen Kreis-Regierungen im Jahre 1817 trat eine abermalige Verminderung der General-Decanate auf drei ein, die in Ansbach, Bayreuth und Speyer ihren Sitz erhielten. Die übrigen Einrichtungen blieben bis zur Verkündung der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, welche erst durch das als Anhang II ihr einverleibte königliche Edict vom selben Tage den protestantischen Kirchen-Einrichtungen in Bayern eine feste und bleibende Gestalt gab. Ihre Bestimmungen und Anordnungen gelten für beide Parteien des vormals im deutschen Reiche anerkannten protestantischen Bekenntnisses, die hier als eine Gesammtgemeinde behandelt werden, und in der

Pfalz sogar am 16. August 1818 eine von dem Könige am 10. Oktober desselben Jahres genehmigte Union in Ansehung der Lehre, des Ritus und der Kirchenverfassung unter sich eingegangen haben [d]). Eine königliche Verordnung vom 21. December 1821 ordnete als Vervollständigung der in dem erwähnten Edicte getroffenen Einrichtungen in allen protestantischen Gemeinden einen Rath von Kirchenvorstehern an; die Ausführung dieser Maaßregel ist aber, der vielen dagegen erhobenen Protestationen wegen [e]), durch eine Verordnung vom 21. December 1822 bis zur Abhaltung einer General-Synode, die bisher nicht Platz griff, ausgesetzt worden.

a) Fuchs, Annalen der protestantischen Kirche im Königreiche Baiern vom Anfange der Regierung Königs Max Joseph I. im Jahre 1799. 3 Hefte 1819—1823. Burk. Gottl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie. Jena 1721. 4. L. Chr. Mieg, Bericht von der Reformation der Kirchen in der Churpfalz. 1715. 4. Henr. Altingii historia Ecclesiae Palatinae in (Mieg) Monumenta Pietatis et Literaria. Francf. 1702. 4. T. I. p. 129. Vgl. Schunk, Staatsrecht des Königreichs Baiern. I. 664—680. Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern. 1833. Döllinger, Sammlung rc. VIII. Bdes. IV. Abtheilung. — Der Anhang II z. V.U. bezeichnet zwar den religiösen Verein der Protestanten in Bayern mit dem Ausdrucke: „Protestantische Gesammtgemeinde;" durch ein allerhöchstes Reskript vom 28. Oktober 1824, die General-Synoden in Ansbach und Bayreuth betreffend, hat aber der König zu genehmigen geruht, „daß statt „des Ausdrucks „Protestantische Gesammtgemeinde" der passendere „und würdigere: „protestantische Kirche" in allen öffentlichen Akten „gebraucht werde."

b) Aus dieser einfachen Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse scheint sich viel leichter und sicherer die Erklärung des bestehenden Zustandes der Dinge zu ergeben, als aus den Theorieen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems. Sieh Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. Bd. S. 675 und 683. Vgl. jedoch Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840.

c) Da ohnehin von Normen für den Glauben und von Verfügungen, welche auf das Innere wirken und das Gewissen binden, keine Rede sein kann; so leuchtet von selbst ein, wie diese bloß aus dem Jus reformandi hervorgehende, 1) die Erlaubniß zum Bekenntniß und

zur Geltendmachung einer Lehre, und 2) die Errichtung und Erhaltung aller zur Erweckung der inneren Gottesverehrung nach derselben dienenden äußeren Anstalten bezielende Gewalt, etwas ganz Verschiedenes ist von dem, was die Katholiken mit dem Worte: Kirchengewalt bezeichnen, und sehr wohl in den Händen des Landesherrn ohne alle Rücksicht auf dessen persönliche Confession bestehen kann.

d) Die Urkunde dieser Union steht bei Döllinger a. a. O. S. 1280.

e) Die Literatur hierüber bei Schunk a. a. O. S. 677 ffg.

§. 109.

Von der Ausübung der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche des Königreichs.

1) Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten wird durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt, welches dem Staats-Ministerium des Inneren unmittelbar untergeordnet ist. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses; b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe [a]); d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen. Statt der früheren General-Decanate sind drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth und für die Rhein-Pfalz, in Speyer errichtet worden [b]). Diese bestehen: a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession, welche Function jedesmal dem Regierungsdirector oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen wird; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unterpersonale [c]). Die in den Jahren 1809 und 1810 bereits geordnete [d]) Verfassung der Distrikts-Decanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane [e]) ist beibehalten [f]). Die Consistorien haben in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die früheren General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren, d. h. sie sind die aufsehenden

und vollziehenden Organe des Ober-Consistoriums und sind dadurch im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des Ober-Consistoriums zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen im Ansehen erhalten und die Zuwiderhandelnden gehörig zurechtgewiesen werden s). Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Decanate und Pfarrer untergeordnet. Zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten soll am Decanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Als protestantische Ehegerichte bestehen die Appellationsgerichte von Oberfranken und von der Rheinpfalz, Anhang II z. V.U. §§. 1, 2, 4, 6, 7, 15, 17, 18. Allerh. Verord. v. 23. December 1837. Regsbl. 1837. S. 939. Vgl. Moritz, Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung. München 1838. Thl. I. S. 182.

* Man hat öfters gerügt, daß die Unterordnung des protestantischen Ober-Consistoriums unter das Ministerium des Inneren, von welchem es nach §. 18 des Anhangs II z. V.U. Aufträge und Befehle durch Reskripte empfängt und an welches es Berichte erstattet, mit dessen Selbstständigkeit unverträglich sei. Es ist aber damit nur angedeutet, daß für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, deren Entscheidung der unmittelbaren Entschließung des Königs vorbehalten ist, keine andere Zwischenstelle besteht, als das Ministerium des Inneren, was allerdings in der Natur der Dinge gegründet ist, sobald nicht für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten ein eigenes Ministerium gebildet wurde h). In anderen, als den gesetzlich bezeichneten, der unmittelbaren königlichen Entschließung vorbehaltenen Angelegenheiten hat weder das Ober-Consistorium an das Ministerium des Inneren zu berichten, noch dieses an jenes Befehle zu erlassen. Vgl. §. 19 Anh. II z. V.U. Den

Geschäftsgang bei dem Ober-Consistorium und den Consistorien bestimmen die §§. 20—25 des Anh. II z. V.U. Die General-Synoden werden in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Bayreuth gebildet: a) aus einem geistlichen Mitgliede des Ober-Consistoriums, welches die Verhandlungen zu leiten hat; b) aus den geistlichen und den königlichen weltlichen Consistorialräthen des Bezirks, jedoch ohne Votum; c) aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate; d) aus einem weltlichen Abgeordneten von je 6 Decanaten. Die Wahl der geistlichen Mitglieder geschieht durch die Capitularen aus ihrer Mitte mittels schriftlicher Abstimmung, deren Resultat das Consistorium, welchem bei Stimmengleichheit das Recht der Entscheidung zukommt, bekannt zu machen hat. Die Ernennung der weltlichen Mitglieder ist ein Reservatrecht des Königs: die Consistorien haben aber die Vorschläge dazu zu machen. In der Rheinpfalz, wo die General-Synoden nach der Vereinigungs-Urkunde nur alle vier Jahre gehalten werden, bestehen dieselben, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede jedes Diöcesan-Synoden-Sprengels. Die Hauptgegenstände der Berathung werden durch allerhöchste Entschließung bestimmt; doch können, so weit es die Erledigung dieser bestimmten Angelegenheiten gestattet, auch andere innere Kirchen-Angelegenheiten in Berathung genommen werden. Ueber die Resultate der gehaltenen Synoden muß stets die allerhöchste Entschließung erholt werden. Döllinger, Sammlung ꝛc. VIII. 1382—1412.

2) Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist beschränkt auf die Gegenstände der inneren Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten. Es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den

Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purification und Dismembration der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird dasselbe bei Besetzung der theologischen Lehrstellen mit seinem Gutachten vernommen. Demselben, so wie den unteren Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in früheren Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Ministeriums des Inneren, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner der protestantischen Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

* Die auf die Gegenstände des Wirkungskreises der Consistorial-Behörden und die anderen hier berührten Angelegenheiten bezüglichen Verordnungen sind zusammengestellt in Döllingers angef. Sammlung Bd. VIII. S. 1304—1349, 1352—1643, 1683—1771. Eine nähere Erörterung dieses Wirkungskreises kann nur in Beziehung auf das Verhältniß der fraglichen Behörden zum Könige als Oberhaupt der protestantischen Landeskirche einerseits und zu den Staatsbehörden andererseits hier Platz greifen.

3) Das Ober-Consistorium hat durch das Staats-Ministerium des Inneren, mittels an dasselbe zu erstattenden gutachtlichen Berichtes, die allerhöchste Entschließung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner

öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in allen Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt, nach §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin besonders die Purificationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; e) über alle Anstellungen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen und Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staats-Ministerien erforderlich ist. Nebst dem hat das Ober-Consistorium am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen. Zur Competenz des Ministeriums des Inneren und der Kreis-Regierungen gehören dagegen, nach den näheren Bestimmungen, die hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817, alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-

Polizei und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Inneren unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt demnach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte. Anhang II z. V.U. §§. 10, 16, 18, 19.

* Obwohl die Rechte, welche der König in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche unter dem Namen des obersten Episkopats ausübt, in der Landesherrlichkeit ihren Grund haben [i]), so sind sie doch nach den angeführten Gesetzesstellen streng zu unterscheiden von den Rechten, die er als jura circa sacra im eigentlichen Sinne des Wortes, nach der Sprache der Doctrin [k]), rücksichtlich der äußeren Verhältnisse eben dieser Kirche auszuüben hat. Bei Ausübung dieser letzteren hat er die Rechte und Interessen sowohl des Staates im Ganzen, als der übrigen in demselben befindlichen Religionsgesellschaften und einzelnen Unterthanen gegenüber der protestantischen Kirche in's Auge zu fassen; bei Ausübung der ersteren hat er bloß die Erhaltung und Fortbildung der protestantischen Kirche nach den ihr einmal gewährleisteten confessionellen Grundsätzen zu beachten. Es ist dies ein Recht der Aufsicht, das er, sowohl in seinem als im Interesse der protestantischen Kirche selbst, zu dem bezeichneten Zwecke geltend macht, und aus welchem die sogenannten landesherrlichen Reservatrechte [l]), wie sie der angef. §. 19 des Anh. II z. V.U. aufzählt, im Einzelnen sich von selbst ergeben. Dasselbe fließt so ganz aus dem jus reformandi, daß die einzelnen Bestimmungen des §. 19 fast sämmtlich auf eben so viele §§. der Beil. II z. V.U., die ihren politischen Grund nachweisen, sich zurückführen lassen [m]). Es fällt nicht zusammen mit den Aufsichtsrechten, die der König als solcher gegen die katholische Kirche seines Reiches geltend machen kann, weil die Erhaltung und Fortbildung

der letzteren auf einem selbstständigen Grunde geoffenbarter Lehre und göttlicher Institutionen ruht, wodurch sowohl das Bedürfniß als die Zulässigkeit solcher Einwirkungen ausgeschlossen wird; es unterscheidet sich aber auch wesentlich von der Macht und dem Einflusse, die unter demselben Titel ein protestantischer Landesherr hinsichtlich der protestantischen Kirche seines Landes geltend machen kann, weil dem letzteren in Beziehung auf die Fortbildung der kirchlichen Verhältnisse seiner Confession durch die eigenen Grundsätze und die bisherige Uebung derselben eine Initiative zu Theil geworden ist, auf welche der König von Bayern, als der protestantischen Confession fremd, durchaus keinen Anspruch machen kann. Das Ober-Consistorium, dem die sogenannte vicaria potestas [n]) übertragen ist, genießt daher in Beziehung auf die Erhaltung der bestehenden Kircheneinrichtungen eine wahre, selbstständige Macht. Bestehende Einrichtungen und Verordnungen können von demselben selbstständig gehandhabt werden. Nur um neue Einrichtungen und Verordnungen in der Kirche zu treffen, bedarf es der Genehmigung des Königs. Dieser aber hat in einem Reskripte vom 28. Oktober 1824, die General-Synoden in Ansbach und Bayreuth betreffend, die feierliche Erklärung ertheilt, daß in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten ohne die Mitwirkung des Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der General-Synoden nach Umständen einholen möge, niemals eine Veränderung vorgenommen werden solle [o]). Der §. 18 des Anhangs II, welcher von der Unterordnung des Ober-Consistoriums unter das Ministerium des Inneren spricht, bestimmt nicht, daß in allen Fällen das Ober-Consistorium Aufträge und Befehle zu erhalten habe, sondern nur die Form für solche Fälle, welche im folgenden §. 19 aufgezählt und über deren Zahl nach dem Wörtchen: „hienach" im Eingange dieses §. 19 nicht hinausgegangen werden soll. Was diese Fälle selbst anbelangt, so bedürfen die wenigsten derselben einer besonderen Erläuterung [p]). Doch mag bemerkt werden, daß die im §. 19 lit. c. erwähnten

Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt, nach den angeführten §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchen-Section, von der das Ober-Consistorium zur Zeit der Erlassung der Consistorial-Ordnung noch einen Theil bildete, eigneten, da mit Rücksicht auf das Edict vom 24. März 1809 IV. Abschnitt. I. und II. Kapitel in voller Versammlung reiflich erwogen werden sollten und die Resultate der Abstimmung durch das Ministerium des Inneren dem Könige zur Entschließung vorzulegen waren. In Beziehung auf die Purification der verschiedenen Confessions-Verhältnisse rücksichtlich der katholischen sowohl als protestantischen Pfarreien ist die Verordnung vom 6. März 1810 für beide Theile wechselweise genau zu beobachten. Was die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade betrifft, so haben auch protestantische Landesherrn sich selbe wenigstens zum Theile in der Regel vorbehalten. Das Gutachten des Ober-Consistoriums erscheint dabei nach dem Gesetze erforderlich und ohne dessen Beistimmung dürfte keine Dispensation zu ertheilen sein, da es dabei auf die Religionslehre mit ankommt. Dagegen ist auf jenes Gutachten durchaus nicht unbedingt die königliche Bewilligung zu ertheilen. Hinsichtlich der Anstellungen und Beförderungen, welche nach §. 19 Lit. e. des Anhangs II der königlichen Entschließung vorbehalten sind, enthält die Beförderungs-Ordnung vom 27. Oktober 1820 feste Grundsätze, welche dabei der königlichen Entschließung zur Norm dienen sollen, und gibt sogar im §. 31 die Ausnahmsfälle an, in welchen die allerhöchste Stelle von diesen Normen Ausnahmen machen kann. Hinsichtlich der Bestrafungen der Geistlichen ist durch die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1809 im Abschnitt H. die Competenz so regulirt, daß nicht alle Bestrafungen zur königlichen Entschließung sich eignen und in den wichtigsten Fällen strafgerichtliche Einschreitung gefordert wird q).

a) Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe. Anhang II z. V.U. §. 3.

b) Vdg. v. 7. März 1838 Regsbl. 1838. S. 193. In Gemäßheit der Beil. IV z. V.U. §§. 44, 45 bestehen neben den königlichen Consistorien auch zwei Mediat-Consistorien im Königreiche, nämlich das des Fürsten von Löwenstein zu Kreuzwertheim und das des Grafen von Giech zu Thurnau. (Döllinger, Samml. ꝛc. VIII. 1351.)

c) Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Anhang II z. V.U. §. 5.

d) Regsbl. 1809. S. 1489. Regsbl. 1810. S. 1413.

e) Vgl. Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. II. Bd. S. 362 ffg. bes. S. 368 eod.

f) Nach zwei königlichen Verordnungen, vom 29. December 1819 und vom 7. März 1838, ist das Decanat München, welches alle protestantischen Kirchengemeinden von Oberbayern umfaßt, unmittelbar dem königlichen Ober-Consistorium untergeordnet. Fuchs, Annalen. Heft II. S. 43 ffg.

g) Organ. Edict v. 17. März 1809 cit. §. 14.

h) Vgl. K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. 712.

i) Eichhorn, Grundsätze d. K.R. I. 689.

k) Eichhorn a. a. O. S. 685 fg. Vgl. S. 550—563 eod.

l) Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 712. Vgl. mit S. 679 und 692. Dann S. 310 eod.

m) Man vergleiche z. B. folgende Stellen: Beilage II z. V.U. und Anhang II.

§. 58	§. 19. Lit. a.
§. 56	§. 7.
§. 55	§. 19. Lit. b.
§§. 57, 76 Lit. a, b. §§. 77, 78, 79 . .	§. 18.
Capit. I et II passim.	§. 19. Lit. c.
§. 76 Lit. c. §. 77, §. 78	§. 19. Lit. f.
§. 56	§. 19. Lit. g.
§§. 56, 57, 58	§. 19. Lit. h.
§. 62	§. 19. Lit. i.
§. 63	§. 19. Lit. k.

n) Eichhorn a. a. O. S. 712.

o) Döllinger, Sammlung ꝛc. VIII. S. 1302.

p) Statt aller weiteren Erläuterung mag die in Note m angegebene Vergleichung mit den einschlägigen Stellen des Religions-Edicts dienen.

q) Döllinger a. a. O. S. 1313.

§. 110.

Von der Besetzung der kirchlichen Aemter in der protestantischen Kirche in Bayern.

1) Die Stellen am Ober-Consistorium und an den königlichen Consistorien werden, auf gutachtlichen Bericht des Ober-Consistoriums, durch unmittelbare königliche Ernennung besetzt. Die Besetzung der Stellen an den Mediat-Consistorien geschieht durch die betreffenden Standesherrn unter königlicher Bestättigung. Anhang II. §§. 11 und 19 Lit. e. Beil. IV z. V.U. §. 44. Allerh. Entschl. v. 27. Aug. 1814 u. 24. Mai 1824 in Döllingers Sammlung. VIII. Bd. S. 1350 fg.

2) Eben so werden die Pfarreien und andere untergeordnete Kirchenämter theils durch königliche Ernennung auf den gutachtlichen Bericht des Ober-Consistoriums, theils unter königlicher Bestättigung durch die Privatpatrone besetzt. Anhang II a. a. O. Beil. IV z. V.U. §. 48. Beil. VI z. V.U. §§. 22—24, 94, 95. Revid. Gemeinde-Edict. §. 66. Allg. Bestimm. zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edicts v. 31. Oktob. 1837. Döllinger, Sammlung. XI. Bd. S. 162.

* Das Patronatrecht mag einem Standesherrn, einem Gutsherrn oder einer Gemeinde zustehen, so muß es mit Beobachtung der über die Qualification der Subjekte bestehenden königlichen Gesetze ausgeübt werden. Die Installation der Präsentirten kann von den standesherrlichen Mediat-Behörden nur nach erfolgtem königlichen Possess-Befehle, von den Gutsherrn, welchen das Recht dazu bisher zugestanden, nur im Namen des Königs vorgenommen werden. Vgl. Döllinger, Sammlung ꝛc. Bd VIII. S. 1443—1481, 1562—1574.

§. 111.

Von den Anstalten und Mitteln für die kirchlichen Zwecke der protestantischen Kirche in Bayern.

1) Für das Studium der Philosophie und der Theologie ist die Universität Erlangen als besondere Studien-Anstalt der Protestanten in Bayern gesetzlich bezeichnet. Dem Ober-Consistorium ist, wie schon bemerkt, die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen. An dieser Universität besteht ein theologisches Convictorium und zur Aufsicht über Fleiß und Betragen der dort studirenden Theologen und über den zweckmäßigen Gang ihrer wissenschaftlichen Bildung, ein besonderes, dem Ober-Consistorium unmittelbar untergeordnetes Ephorat. Nach beendigtem academischem Studium haben die protestantischen Pfarramts-Candidaten über ihre vorschriftsmäßige Bildung zum Lehramte und über ihr moralisches Verhalten eine Aufnahms-Prüfung zu bestehen, für welche zwei theologische Prüfungs-Commissionen, die eine in Verbindung mit dem Consistorium zu Ansbach, die andere in Verbindung mit dem Consistorium zu Speyer angeordnet sind. Eine zweite vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte zu bestehende Prüfung ist denselben Commissionen gleichfalls gesetzlich übertragen. Endlich ist das Ober-Consistorium ermächtigt, jährlich nach vollendeter Aufnahms-Prüfung acht der vorzüglichsten unter den Aufgenommenen nach München zu berufen und selbe allda zu ihrem künftigen Berufe, insbesondere aber zu ausgezeichneten Leistungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Ober-Consistorialräthe, so wie durch die beiden protestantischen Pfarrer der Hauptstadt zwei Jahre hindurch speciell vorbereiten zu lassen. Anhang II z. V.U. §§. 8, 13. Verordg. v. 30. Mai 1833, v. 9. Januar 1834, v. 4. Februar 1809, v. 13. Mai 1819 und 11. Mai 1820. Döllinger, Sammlung ꝛc. VIII. Bd. S. 1425 ffg.

* Diejenigen Candidaten der protestantischen Theologie, welche ausländische Universitäten und namentlich die mit besonderen

Stipendien für Studirende aus der Rheinpfalz ausgestattete Universität Utrecht besuchen, müssen am Schlusse ihrer Studien wenigstens ein Jahr noch in Erlangen Theologie studiren. Das Convictorium in Erlangen hat zwar seine eigenen Fonds, da diese jedoch nicht hinreichen, so sind für dasselbe Collecten in den protestantischen Kirchen des Königreichs und zwar jährlich zwei, am Buß- und Bettage und am Reformationsfeste gestattet. Das Ephorat in Erlangen besteht aus einem Ephorus und vier Repetenten und hat die Pflicht, durch Conversatorien über die Gegenstände des theologischen Studiums u. dgl. die wissenschaftliche Entwicklung der Candidaten zu fördern, und durch Aufsicht, Verweise, Anzeige an die Eltern, Antrag auf Entziehung der Unterstützungen, auf Zurückweisung von der Aufnahms-Prüfung oder vollends von dem theologischen Studium auf deren Fleiß und sittliches Betragen zu wirken und das Interesse der Kirche wahrzunehmen. Den theologischen Prüfungs-Commissionen ist gesetzlich vorgeschrieben, bei den Prüfungen rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 zu beobachten. Im Uebrigen haben sie sich gesetzlich nach der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und nach deren Modification vom 8. November 1813 zu achten. Zum Unterhalt der acht für das Predigtamt in München speciell vorzubereitenden Pfarramts-Candidaten sind dem Ober-Consistorium jährlich 2400 fl. aus den Ueberschüssen der protestantischen Cultusstiftungen zur Disposition gestellt.

2) In Nürnberg besteht gesetzlich unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und unter der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises und eine Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise. Die Verfassung und Ver-

waltung dieser Anstalten, wie sie am 26. Mai 1818 bestand, ist verfassungsmäßig garantirt. Anhang II z. V.U. §. 9.

* Die Stiftungs-Urkunden und Verordnungen über die fraglichen Anstalten stehen in Döllingers Sammlung Bd. VIII. S. 1575 ffg. Für Unterfranken bestanden früher besondere Pfarr-Unterstützungs- und Wittwenpensions-Anstalten, diese sind aber seit dem Jahre 1827 den allgemeinen Anstalten der Art für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheines einverleibt worden. In der Rheinpfalz besteht eine besondere Pfarr-Wittwen-Kasse. Fuchs, Annalen. II. Heft. S. 93 ffg. Döllinger a. a. O. S. 1583 fg. und S. 1613 ffg.

3) Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation gehalten werden. Anhang II z. V.U. §. 7.

* Die Disciplinar- und Dienstvorschriften für die protestantische Geistlichkeit stehen in Döllingers Sammlung a. a. O. S. 1624 ffg.

4) Die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Personals des Ober-Consistoriums und der Consistorien sind verfassungsmäßig auf die Staats-Kasse übernommen. Anhang II z. V.U. §§. 3, 5.

* Der Betrag dieser Gehälter bestimmt sich nach dem diesen Personen in der Beamten-Hierarchie theils angewiesenen, theils verfassungsmäßig zugesicherten Rang. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Consistorialräthe den der vormaligen Kreis-Kirchenräthe.

5) Hinsichtlich der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der protestantischen Kirche kommen lediglich die bereits früher (§. 37. Nr. 4 u. 11) entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Ihr Eigenthum ist ihr vollständig gesichert und sie ist berechtigt, solches nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. In Ansehung der Verwaltung ihres Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen ist der Fortbestand der bis zum 26. Mai 1818 erschienenen gesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig

verbürgt. V.U. Tit. IV. §. 9. Beil. II z. V.U. §. 44, 46, 47, 48. Anhang II. §. 12. Vgl. Revid. Gemeinde-Edict. §§. 59 und 94.

* Die protestantische Kirche kann, wie die katholische unter allen gesetzlichen Titeln, gleich jeder anderen Person im Staate, Vermögen erwerben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Amortisationsgesetze. Ueber diese Gesetze und über die Normen der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens ist nachzusehen Döllingers Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung bestehenden Verordnungen. Bd. XI. S. 1175—1600. Vgl. S. 420—739, 840—844 eod. Bd. VIII. S. 1645—1681. Revidirtes Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834. §§. 59 u. 94. Landtags-Abschied v. 15. April 1840. III. B. I.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Universitäten [a]).

§. 112.

1) Die Universitäten sind hohe Schulen mit corporativer Verfassung, auf welchen alle Hauptzweige der Wissenschaft nebst ihren Hülfswissenschaften gelehrt werden, und welche mit anerkannter Autorität bekleidet sind, die höchsten Würden des Gelehrtenstandes zu verleihen.

2) In den jetzigen bayerischen Staaten waren solche früher, außer der Ludwig-Maximilians-Universität, der Julius-Maximilians- und der Friederich-Alexanders-Universität, die gegenwärtig noch in München, Würzburg und Erlangen bestehen, noch zwei andere, zu Bamberg und Altdorf, welche aber, jene i. J. 1803, diese i. J. 1809, aufgehoben wurden [b]).

3) Die genannten, gegenwärtig noch bestehenden drei Universitäten haben sämmtlich vom Anfang an vermöge ihrer Stiftung als öffentliche Körperschaften mit politischem Charakter bestanden, welche das Recht der Autonomie und der Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen genossen, und letzteren im Staate bestimmte bürgerliche und politische Vorrechte gewährten.

* Die Ludwig-Maximilians-Universität i. J. 1472 von Herzog Ludwig dem Reichen in Ingolstadt gestiftet, wurde neu organisirt und nach Landshut verlegt i. J. 1802, nach München verpflanzt i. J. 1826. Die Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, in den Jahren 1402—1410 durch den Fürstbischof Johann von Egloffstein gegründet, durch den großen Fürstbischof Julius von Echtern aber im Jahre 1582 neu aufgerichtet, hat gleichfalls von der Zeit an, wo Würzburg zuerst unter bayerische Hoheit kam, mancherlei Umbildungen erfahren. Die Friederich-Alexanders-Universität zu Erlangen, durch den Markgrafen Friederich von Ansbach im Jahre 1743 gegründet, hat sich noch am meisten in ihrem ursprünglichen Bestande erhalten. Bei allen diesen Universitäten wurden die eigentlichen akademischen Bürger, zu welchen nebst den Lehrern auch die Studirenden und andere für den Universitätszweck thätige Personen, z. B. Buchhändler, Buchbinder u. dgl. gerechnet wurden, von den bloßen Schutzgenossen und Unterthanen der Universität unterschieden. Zu letzteren gehörten die Personen, welche unter dem Schutze der Universität in der Stadt ihr Gewerbe übten, oder auf den Gütern derselben angesiedelt waren. Die Gerichtsbarkeit über jene wurde vom Rector (oder Prorector) und Senat, die Gerichtsbarkeit über diese durch eigens hiefür aufgestellte Beamte geübt. Die akademischen Würden, welche diese Universitäten ertheilten, gewährten den damit Bekleideten nicht bloß Befugnisse des Lehramtes, sondern auch bürgerliche und politische Standesrechte, einen persönlichen Adel und in Altbayern namentlich das Recht der Siegelmäßigkeit. Die Universität Ingolstadt war Besitzerin der Hofmark Schamhaupten und Landstand. (Kreittmair Anmerk. z. d. Cod. Max. Civ. Thl. V. Kap. 23. §. 7. Vgl. Kap. 30. §. 4 eod.)

4) Unter der Regierung des Königs Maximilian Joseph haben die Universitäten diese Vorzüge größtentheils verloren. Sie sind zwar noch als öffentliche Körperschaften anerkannt und genießen als solche das Recht der Landstandschaft und der Theil-

nahme am Landrathe in den Kreisen, worin ihre Güter gelegen sind; aber sie haben das Recht der Autonomie nur noch in sehr beschränktem Umfange, können kein eigentliches akademisches Bürgerrecht und keinen bürgerlichen Schutz mehr ertheilen, üben über ihre Angehörigen nur noch eine sehr beschränkte Disciplinargewalt aus, sind der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Siegelmäßigkeit unfähig, in der Verwaltung ihres Vermögens wenig selbstständig und ertheilen mittels der akademischen Würden nur noch ein feierliches Zeugniß höherer wissenschaftlicher Befähigung, welches lediglich noch als Vorbedingung zur Ausübung des akademischen Lehramts und, bei den Medicinern, der Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis im Staate anerkannt ist.

* Diese Bestimmungen sind hauptsächlich in folgenden Gesetzen und Verordnungen ausgesprochen: Organisation der Universität Landshut vom 1. Jan. 1804. Regsbl. 1804. S. 443. Organisations-Acte der Universität Würzburg vom 11. Sept. 1803. Regsbl. f. die Fürstenthr. Bamberg und Würzburg vom Jahre 1803. Organisation der Universität Erlangen vom 25. Novemb. 1810. Regsbl. 1810. S. 1331. V.U. v. J. 1818. Tit. IV. §. 10 u. Tit. VI. §. 9. Beil. X z. V.U. §§. 4, 18. Landrathsgesetz v. 15. Aug. 1828. §. 8. Gesetzbl. 1828. S. 54. Verordg. v. 15. Sept. 1818 über die Polizei in den Universitäts-Städten. Gesetzbl. 1818. S. 623. Allerh. Verordg. v. 13. Oktober 1826. Regsbl. 1826. S. 705. Satzungen für die Studirenden an den Hochschulen im Königreiche Bayern v. 26. Novb. 1827. Tit. V. Nachtrag zu diesen Satzungen v. 14. Novb. 1828. §. 2. Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern v. J. 1835. Tit. V. Vgl. die älteren akademischen Gesetze i. d. Regsbl. 1804. S. 467, 495, 522. Regsbl. 1807. S. 520 u. Regsbl. 1808. S. 119. Sich auch Döllingers Sammlung d. i. Geb. d. innern Verw. bestehd. Verord. Bd. IX. S. 140 ffg.

5) Gegenwärtig besteht die öffentliche Körperschaft der Universität, so weit sie thätig aufzutreten befugt ist, nur aus den

vom Könige ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren. (Beil. X z. V.U. §. 18.) An ihrer Spitze steht, zur Ausübung ihrer Rechte, mit Ausnahme dessen, was auf die Verwaltung des Vermögens, Bezug hat, der Rector mit dem Senate. Für die Verwaltung des Universitäts-Vermögens besteht ein besonderer Verwaltungs-Ausschuß, in welchem in der Regel der Rector oder Prorector den Vorsitz führt. Die Professoren der verschiedenen Wissenschaften theilen sich in die Facultäten der Theologie, Jurisprudenz, Staatswissenschaften, Medicin und Philosophie, welche jede ihren Decan an der Spitze und ihre besondere corporative Verfassung haben. Die ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft bilden für die Erledigung der ihnen zur Entscheidung oder Begutachtung zugesendeten Rechtssachen ein besonderes Collegium, das Spruchcollegium, unter der Leitung eines besonderen Vorstandes. Die Stellen des Rectors oder Prorectors, der Senatoren, der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und der Decane werden durch die Wahl der Professoren unter einander besetzt. Diese Wahlen jedoch, mit Ausnahme derjenigen zum Amte des Decans, unterliegen der königlichen Bestättigung.

* Ueber die hier nicht berührten Punkte der inneren Einrichtung der Universitäten entscheiden die Statuten und das Herkommen einer jeden, durch welche selbst die bereits berührten Einrichtungen zum Theile modificirt werden. In Erlangen z. B. ist jeder ordentliche Professor, welcher eine öffentliche Rede gehalten und ein Programm dazu hat drucken lassen, Mitglied des Senats. In Würzburg ist der Verwaltungs-Ausschuß, welcher in München und Erlangen durch periodische Wahlen erneuert wird, für ständig erklärt. Döllinger, Sammlung. IX. Bd. S. 162 ffg. XI. Bd. S. 1623 ffg.

a) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. II. Aufl. III. IV. C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Götting. 1802—5. 4 Thle. 8. Meiners, Ueber Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Götting. 1801 u. 2. 2 Thle. 8. Annales Ingolstadiensis academiae inchoav. Val. Rotmarus et J. Engerdus,

emend. et aux. J. N. Mederer, Ingolst. 1724. 4 vol. 4. Chr. Bömike, Grundriß einer Geschichte von der Universität Würzburg. Würzb. 1782 u. 83. 2 Thle. Ringelmann, Zum Jubelfest der treuen Bayern am 12. Oktob. 1835, Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg in den letzten zehn Jahren. Würzb. 1835. 4. Historia academiae Fridericianae Erlangensis qua praeter ejus origin. solenn. dedicationis sacra eventusque proxime sequuti referuntur. Erlang. 1744. fol. G. W. A. Fickenscher, Geschichte der kgl. preußischen Friederich-Alexanders-Universität zu Erlangen von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeit. Coburg 1795. 8. Desselben vollständige akademische Gelehrten-Geschichte der k. preuß. Friederich-Alex.-Universität zu Erlangen von ihrer Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit. Nürnberg 1806. In Beziehung auf weitere Literatur vgl. Pütter, Lit. des Teutsch. Staats-R. Th. III. S. 486, 589, 840. Klüber, Neue Lit. des Teut. St.-R. §§. 1245, 1352. 1632. Ersch, Lit. d. Jurisprudenz und Politik. Neue Ausg. v. G. Ch. Koppe. Absch. II. S. 1571 ffg.

b) Regsbl. 1809. S. 1591. Altdorf war im J. 1575 von dem Magistrat zu Nürnberg als lutherische Hochschule, Bamberg aber von dem Fürstbischof Melchior Otto im J. 1648 gestiftet worden. Omeissi gloria ac. Altorf. 1638. 4. G. A. Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnberg. Univers. Altdorf 1795. 8. Domus sapientiae h. e. acad. Ottoniana. Bamb. 1649. 4.

IV. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Gemeinden im Allgemeinen [a]).

§. 113.

Einleitung.

1) Gemeinden, im Sinne des bayerischen Staatsrechts, sind genossenschaftliche Verbindungen der ansässigen grund- oder gewerbesteuerpflichtigen Bewohner eines bestimmten Theiles des bayerischen Staatsgebietes, welche als Subjekte des öffentlichen Rechtes von dem Könige anerkannt, in ihrem Bezirke gewisse obrigkeitliche Rechte üben und an den allgemeinen Landesangelegenheiten einen gesetzlich bestimmten Antheil nehmen.

2) Diese Gemeinden, keineswegs Ueberreste der alten Markgenossenschaften, sind größtentheils hervorgegangen aus den grundbaren Ansiedelungen auf den Gütern und bei den Villen der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit. Sie theilen sich a) in Städte und größere Märkte, b) in Rural- oder Landgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen. Rev. Gemeinde-Edict §. 8.

* Die freien Landgemeinden sind frühzeitig in Bayern, wie in dem größten Theile des übrigen Deutschlands, untergegangen mit der Gauverfassung, deren Auflösung die Veranlassung war, daß die Schutz- und Gutsherrlichkeit des Adels, der Ritterschaft und der Geistlichkeit sich bald über das ganze Land ausdehnte, indem fortan ein Jeder nothwendig entweder Beschützer oder Beschützter sein mußte. Die Verhältnisse der unfreien Grundeigenthümer unter sich und zu ihrem Herrn waren nach Hofrecht geordnet und wurden durch den vom Gutsherrn aufgestellten Vogt gehandhabt [b]). Nach Außen und in ihren Verhältnissen zu Dritten wurden dieselben durchweg von ihrem Grundherrn vertreten. Die ersten freien und selbstständigen Gemeinden waren hierauf die Städte, welche mit Ausnahme der wenigen, die aus der Zeit der römischen Herrschaft übrig geblieben, meist dadurch entstanden, daß die nachher mit dem Namen „Bürger" bezeichneten Bewohner einer Immunität oder eines Weichbildes in der Umgebung einer königlichen, bischöflichen oder adeligen Burg die Vertheidigung des Ortes auf sich nahmen, und mittels der ihnen in der Person ihrer Schöffen zugestandenen Theilnahme an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der Polizei das Hofrecht ihres Herrn immer mehr beschränkten, bis sie endlich die völlig freie Wahl ihrer Obrigkeiten und das Recht der Autonomie erwarben, ja häufig sogar die Vogtei selbst an sich brachten. Die mächtigsten schwangen sich, unter Vergünstigung der Kaiser, bis zu völliger Selbstständigkeit empor und wurden freie Reichsstädte. Die übrigen wurden von ihren Landesherrn in deren wohlverstandenem eigenem Interesse oft mit ansehnlichen Pri-

vilegien ausgestattet, welche sie in Hinsicht der inneren Selbstständigkeit und Freiheit den Reichsstädten beinahe an die Seite stellten. Für die bayerischen Städte that das Meiste in dieser Beziehung Kaiser Ludwig der Bayer. Man unterschied hier zwischen den Hauptstädten und den anderen Städten. Das Recht der eigenen Vertheidigung, der eigenen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit und der Hegung aller Arten von Gewerben war der gemeinschaftliche Vorzug aller. Die Hauptstädte hatten aber nicht bloß die niedere, sondern auch die höhere Gerichtsbarkeit in ihrem Burgfrieden und waren nicht den rentmeisterlichen Umritten (Visitationen) unterworfen [c]). Im Uebrigen waren die Privilegien der einzelnen Städte sehr verschieden; die von München und Amberg die ansehnlichsten [d]). Nicht minder freigebig mit Privilegien als die bayerischen Landesherrn waren gegen ihre Städte die Bischöfe, welchen die Bewohner ihrer Residenzen manche Vorrechte abtrotzten, zu denen sie auf anderem Wege vielleicht nicht gelangt wären. Die Märkte, als mit Marktgerechtsamen, Gewerben und anderen städtischen Einrichtungen versehene ursprüngliche Dörfer, bildeten eine Mittelklasse zwischen den Städten und den Dörfern. Man unterschied in Bayern zwischen den gefreiten oder ungebannten Märkten, welche unmittelbar nur dem Landesherrn unterworfen und, gleich den Städten, mit dem Rechte der Landstandschaft begabt waren, und zwischen den gebannten oder ungefreiten Märkten, welche einem Gutsherrn gehörten und nicht anders als durch diesen bei den landständischen Versammlungen vertreten waren [e]). Die von den Dörfern entlegenen (Einöd-) Höfe und die Weiler wurden als besondere Corpora behandelt, die in jeder Beziehung unmittelbar unter der Landes- oder Gutsherrschaft standen [f]). Die Anwendung der Grundsätze des römischen Rechtes über die Rechte der Minderjährigen auf die moralischen Personen und insbesondere auf die Gemeinden hat seit dem sechzehnten Jahrhundert auch in Bayern den Umbildungen der neueren Zeit die Wege gebahnt.

3) Die gegenwärtige Stellung und Verfassung der Gemeinden in Bayern beruht ausschließlich auf der neueren Gesetzgebung seit dem Jahre 1818, durch welche die Gemeinden, nachdem sie einerseits der Macht der Grundherrn entzogen, andererseits aber ihrer sonderthümlichen Rechte und Privilegien beraubt worden, als selbstständige öffentliche Körperschaften zwar anerkannt, aber zugleich mit dem Charakter einer Staatsanstalt für die Durchführung der Gesetze in den äußersten Kreisen des öffentlichen Lebens bekleidet wurden, so daß die Abtheilung der Gemeindebezirke zur Grundeintheilung des Landes für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung gemacht worden ist. [Vgl. oben §. 32] 6).

* Die Regierung des Churfürsten Maximilian Joseph IV., welche hier wie in allen anderen Theilen der bayerischen Verfassung Epoche macht, fing damit an, daß sie die Dorfsführer oder Gemeindevorsteher auf dem Lande für Organe der Landgerichts-Verwaltung erklärte und ihnen in dieser Eigenschaft etwas mehr Befugnisse als früher beilegte. (Regsbl. 1802. S. 260.) Sie ging dann über zur Reform der städtischen Gemeinden. Den Magistraten der Städte und Märkte wurde durch eine Verordnung vom 31. December 1802 die Verwaltung der Polizei in ihren Bezirken gänzlich entzogen und in Ansehung der Gerichtsbarkeit nur das Recht der Präsentation zu den Richterstellen gelassen. (Regsbl. 1803. S. 8—11. Vgl. S. 291—297 eod. Regsbl. 1807. S. 370.) Durch ein königliches Edict vom 1. Oktober 1807, welches für das gesammte Communal- und Stiftungsgut eine königliche General-Administration anordnete, verloren sie auch die Verwaltung ihres Vermögens (Regsbl. 1808. S. 209 ffg.), und ein Edict über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808, welches ihnen vollends alle Gerichtsbarkeits-Befugnisse entzog, setzte an die Stelle der bisherigen städtischen Behörden, unter dem Namen: „Municipalrath," ein bloß aus der Bestimmung der königlichen Stellen hervorgegangenes passives Werkzeug der königlichen Regierung. (Regsbl. 1808. S. 2416 ffg.) Die Landgemeinden, welche von diesen letzteren Gesetzen gleichfalls, aber noch in viel stärkerem Maaße

getroffen wurden, erfuhren überdieß durch die zahlreich erlassenen Culturverordnungen und durch die hauptsächlich im Interesse der Unbegüterten angeordneten Theilungen der Gemeindegründe tiefgehende Eingriffe in ihre wirthschaftlichen Verhältnisse und in den Haushalt ihrer Glieder. Mit den Städten und den Landgemeinden gleiche Schicksale erlitten die Märkte. (Regsbl. 1803. S. 500, 835. Vgl. eod. S. 23, 230, 231. Regsbl. 1804. S. 168, 215, 239, 279, 311, 331, 351, 934. Regsbl. 1805. S. 690, 730.) Noch durchgreifender war, wo möglich, in der Rheinpfalz unter französischer Herrschaft das Verfahren gegen die Gemeinden. Das der Verfassungs-Urkunde vorausgesendete Edict vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden hat aber denselben, unter der Aufsicht und Leitung der königlichen Regierung, die Verwaltung ihres Vermögens und einen Theil ihrer vormaligen Befugnisse wieder gegeben. Eigene Gesetze haben unter dem 11. September 1825 und 1. Juli 1834 die Rechte der Ansässigmachung und der Heimath in den Gemeinden geordnet. In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit haben sie theils durch das Edict vom 17. Mai 1818, theils durch die unter dem 1. Juli 1834 erlassene revidirte Fassung desselben das Amt der Vermittlung erhalten. Durch letztere ist auch der ferneren Theilung der Gemeindegründe Einhalt gethan worden. Diese Gesetze gelten jedoch alle nur für die Gemeinden dießseits des Rheines. Die Gemeindeverhältnisse in der Rheinpfalz sind in der Hauptsache noch nach der französischen Gesetzgebung geordnet und haben erst durch den Landtagsabschied vom Jahre 1837 eine etwas veränderte Gestalt erhalten.

a) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. Ausgabe 1834—36. 4 Bde. Desselben Abhandl. über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. I. Bd S. 147 ffg. II. Bd. S. 165 ffg.) v. Eichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner. 1819. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Thl. III. Desselben Städte-

Wesen im Mittelalter. 4 Bde. 1826—29. Lencizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. 1829. Reichard, Historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassung in Deutschland. Leipz. 1830. Freyberg, Pragm. Geschichte der bayer. Gesetzgebung. II, 221 ffg. Maurer, Ueber die bayerischen Städte und ihre Verfassung unter d. Röm. und Fränk. Herrschaft. 1829. Ueber die Geschichte einzelner bayerischer Städte, v. Lang in d. Zeitschr. Hermes, Jahrg. 1827. Bd. XXIX. S. 207. Vgl. Weixer, Diss. in privileg. Statuum. P. II. Diss. 13. P. III. Diss. 5. Pagenstecher, Die deutsche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung in e. Umrisse. Darmstadt 1818. Sommer, Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen ꝛc. Münster 1819. Benderlov, Ueber Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden ꝛc. Berlin 1820. v. Raumer, Ueber die preußische Städteordnung. 1827. Streckfuß, Ueber die preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des H. Prof. v. Raumer unter gleichem Titel. Berl. 1828. Perschke, Metakritik der Schriften von Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert und Thiel über die preußische Städteordnung als Commentar z. d. Gesetze. 1829. v. Savigny in Rankes historisch-politischer Zeitschrift. I. Bd. 1832. S. 389 ffg. Mittermaier in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands. VI. Bd. S. 447 ffg. (Aug. v. Harthausen), Gutachten über den Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung f. d. P. Westphalen und Rheinland. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung. Augsb. 1831. Dahlmann, Die Politik ꝛc. Götting. 1835. S. 214. Aretin, Staatsrecht der const. Monarchie. II. Aufl. III. Bd. S. 24 ffg. Döllinger, Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern. Münch. 1819. 2 Thle. 8. (Barth), Handbuch für Magistrats-Personen, Gemeindebevollmächtigte ꝛc. Augsb. 1820 und 21. 2 Bde. 8. Mayr, Handbuch für bayerische Staatsbürger ꝛc. Aschaffenburg 1835.

b) Dabei erhielt sich aber allerdings oder bildete sich selbst unter dem Schutze und mit Einverständniß der Gutsherrn, unter den benachbarten Hofbesitzern oder den Bewohnern eines Dorfes ein Gemeindeverband, der sich vorzüglich auf die gemeinsamen Interessen und die Ordnung in der Benützung ihrer Fluren und Heerden bezog, und in Ansehung dessen sie ihre eigenen Vorsteher, Beamte und Diener wählen oder aufstellen, und die erforderlichen Satzungen unter sich beschließen und selbstständig aufrecht halten konnten. Als Reste dieser alten Einrichtungen bestanden bis in die neueste Zeit u. a. die sogenannten Dorfs- oder Ehehaftsgerichte, welche in Bayern jährlich

einmal von dem Pfleger oder Landrichter mit zwölf Beisitzern aus der Gemeinde abgehalten wurden und die Aufrechthaltung der Polizeiordnung und alles, „was zu Zucht, Ehrbar-, Fried- und Einigkeit, „dann Beförderung der Felder-Trieb und Besuch dienlich und bei „Straf auferlegt war," zum Zwecke hatten. Vgl. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 18 ffg. §. 24 ffg. und Carl v. Vacchiery, Ueber die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern. München 1798. 4. S. 9 u. S. 17—20.

c) Kreittmair, Bayer. Staats-R. §. 116. Lit. d.

d) Cod. jud. c. 1. §§. 4, 8, 9, 21. c. 3. §. 3. c. 15. §. 4. Cod. Civ. Max. P. I. c. 2. §. 16. Nr. 6. c. 6. §. 35. Nr. 3. c. 8. §. 19. P. II. c. 1. §. 7. c. 6. §. 24. Nr. 1. P. IV. c. 10. §. 16. v. Bergmann, Geschichte der Residenzstadt München. 1783 fol. v. Löwenthal, Geschichte v. d. Ursprung d. Stadt Amberg ꝛc. München 1801. S. 163 ffg. Schenkl, Neue Chronik der Stadt Amberg. Amb. 1817. S. 71 ffg. Desselben Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze ꝛc. der Stadt Amberg ꝛc. Amb. 1820. S. 3 ffg.

e) Feßmaier, Grundriß d. b. St.-R. §. 126.

f) Kreittmair, Anmerk. z. Cod. Civ. Max. Thl. V.. Kap. 28. §. 1. Lit. k.

g) Demnach muß jedes Grundstück und jede Wohnung in Hinsicht auf polizeiliche Verwaltung zu einer bestimmten Gemeinde gezählt werden, was jedoch auf die privatrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des Gemeindevermögens keinen Bezug hat. Döllinger, Sammlung ꝛc. XI. Bd. S. 107 ffg. und 215 ffg.

§. 114.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden überhaupt.

1) Die Gemeinden sind vor Allem privatrechtliche Genossenschaften, welche das Eigenthum und die Benützung eines bestimmten, gemeinschaftlichen Gebietstheiles zur Wohnung und für die Zwecke der Landwirthschaft oder der Gewerbe zum Gegenstande haben. An ihren Bestand knüpfen sich aber, durch die religiösen Bedürfnisse ihrer Glieder und den politischen Verband ihres Gebietes, kirchliche und politische Pflichten, wodurch sie Subjekte des Kirchen- und Staatsrechtes werden. Sie müssen zur Wahrung und Verfolgung der durch den Kirchen- und Staatsverband ihnen auferlegten Zwecke von den in ihrem ge-

nossenschaftlichen Verbande liegenden Kräften und Mitteln Gebrauch machen; sie können aber auch zur Wahrung ihrer landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecke die Einflüsse, die sich ihnen aus dem kirchlichen Verbande ergeben, und namentlich die obrigkeitlichen Befugnisse benützen, die ihnen als Subjekten des öffentlichen Rechtes zustehen. Diese verschiedenen Verhältnisse sind also mit einander unauflöslich verknüpft, und können in der Darstellung der öffentlichen Rechte und Pflichten der Gemeinden nicht getrennt werden.

2) In Ansehung des privatrechtlichen Genossenschafts-Verbandes sind, abgesehen von dem als bekannt anzusehenden Zwecke, in Betracht zu ziehen: a) die Mitglieder, die den Verband ausmachen, b) das Gebiet, über welches sich der Verband erstreckt, c) die Mittel, die zur Erreichung des Zweckes zu Gebot stehen, d) die Verhältnisse, die sowohl in Ansehung jenes Zweckes als dieser Mittel, gegen Dritte sich ergeben.

3) Der kirchliche Verband der Gemeindeglieder bringt mit sich: a) die Sorge für den Gottesdienst, für religiösen Unterricht und für öffentliche Zucht, b) die Sorge für die Beischaffung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel.

4) Der Staatsverband erzeugt für die Gemeinden die Pflicht, a) für Sicherheit und Landesvertheidigung, für Abwehrung aller gemeinschädlichen Uebel und Unordnungen, für Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, für die Gewährung aller den Verband mit den anderen Gliedern des Staates bedingenden Bürgschaften und Leistungen, b) der Beischaffung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel.

5) In Ansehung dieser drei verschiedenen Beziehungen des Gemeindeverbandes sind: a) die Rechte und Pflichten der Glieder gegen die Gesammtheit und der Gesammtheit gegen die Glieder, b) die Rechte und Pflichten der Gesammtheit als solcher und der Einzelnen als Glieder der Verbindung im Verhältnisse zu Dritten, namentlich zum Könige oder zu seinen Organen zu untersuchen, und endlich sind c) die Formen der Geschäftsverwaltung, so weit ein rechtliches Moment darin gelegen ist, darzustellen.

§. 115.

Von den Gemeindegliedern und ihren aus dem Gemeinde-Verbande entspringenden allgemeinen Rechten und Pflichten.

1) Die Eigenschaft eines Gemeindegliedes ist bedingt: a) durch das Wohnen oder den Besitz eines häuslichen Anwesens in der Gemeinde und b) durch die Theilnahme an dem, was nebstdem die eigentliche Grundlage des Gemeindeverbandes ausmacht. Diese besteht aber in der Gewinnung der Nahrung aus dem Boden der Gemeinde selbst oder aus den darauf begründeten Gewerben. Daher sind wirkliche Mitglieder der Gemeinde in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. Rev. Gem.-Edict. §. 11 [a]).

2) Man kann aber einseitig der Gemeinde verbunden sein durch die Erfüllung der einen oder der anderen der zwei Bedingungen, welche zusammen die Grundlage des vollen Gemeindeverbandes ausmachen, nämlich a) durch das Recht des Aufenthalts in der Gemeinde ohne Realität oder Gewerbe, oder b) durch den Besitz einer besteuerten Realität oder eines besteuerten Gewerbes in dem Gebiete derselben ohne den Aufenthalt. Aus dem ersten Grunde sind Angehörige der Gemeinde und werden zu derselben gezählt: a) Solche, die aus einem andern Titel, als auf Grundbesitz oder Gewerbe, in der Gemeinde ansässig sind, z. B. Beamte, Fabrikarbeiter, Taglöhner; b) bloße Heimaths-Angehörige ohne Ansässigkeit; c) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden oder einen nicht mit Ansässigkeit verbundenen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben. Erstere werden in den Städten und Märkten Insassen, in den Landgemeinden Beisassen, die anderen werden bloß Heimathsberechtigte, die Dritten werden Miethleute oder Inleute genannt. Aus dem zweiten Grunde sind Gemeindeangehörige, aber ohne Gemeindebürgerrecht die auswärts wohnenden und in anderen Gemeinden

oder anderen Staaten ansässigen oder heimathberechtigten Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten. Diese nennt man Gemeinde-Forensen. Rev. Gem.-Edict. §. 13 b).

3) Auch ohne die erwähnten Bedingungen können aber in den Städten aus besonderer Rücksicht auf das Gemindewohl andere Gemeindebewohner als wirkliche oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger durch den Magistrat unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, vorbehaltlich der allerhöchsten Bestättigung aufgenommen werden. Rev. Gem.-Edict. §. 16.

4) Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtigt: a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil zu nehmen; b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn es die dazu gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzt; c) an der Benützung der noch unvertheilten Gemeindegründe nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen Antheil zu nehmen. Dagegen liegt auch jedem wirklichen Gemeindegliede die Pflicht ob: a) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen; b) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, soferne es keine im Gemeinde-Edicte anerkannte Entschuldigungsgründe nachweisen kann, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten; c) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Rev. Gem.-Edict. §§. 17, 18, 19 c).

5) Die bloßen Gemeindeangehörigen, welche nur das Recht des Aufenthalts in der Gemeinde haben, nehmen an diesen Rechten und Pflichten keinen Antheil, sondern bloß an den aus dem kirchlichen und politischen Verbande hervorgehenden allgemeinen Einrichtungen, und haben gegen die Gemeinde außerdem keinen anderen Anspruch als höchstens den mit der Heimath verknüpften auf Unterstützung im Falle der Verarmung. Heimaths-Gesetz v. 11. Septb. 1825. §. 5.

6) Die Gemeinde-Forensen haben nur solche Rechte und Pflichten in der Gemeinde, welche sich kraft ihrer dinglichen Natur an den Besitz selbst knüpfen ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers. Rev. G.-Ed. §. 56.

a) Auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen sind unter den angegebenen Bezeichnungen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten. Rev. G.-Ed. §. 12.

b) Die Gemeindeangehörigen der ersten Art werden bei der Berechnung der die Classification der Städte bedingenden Familienzahl mitgezählt, die anderen nicht. (Döllinger, Sammlung ꝛc. Bd. XI. S. 107.) Hinsichtlich der Begründung der Gemeindeangehörigkeit durch Eigenthum ist zwischen Ober- und Nutz-Eigenthum kein Unterschied. Rev. G.-Ed. §. 15.

c) Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts an gleiche Rechte besitze und gleiche Gemeindelasten zu tragen habe. Gemeindeglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnen, sind gehalten, zur Tragung der Gemeindelasten sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Rev. G.-Ed. §. 14.

§. 116.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden und ihrer Glieder als solcher.

1) Privatrechtlicher Natur sind: a) alle Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Glieder, welche sich auf die Vortheile und Nutzungen beziehen, die der Einzelne aus dem Gemeindeverbande für seinen Haushalt oder seinen persönlichen Unterhalt zieht oder zum Besten Anderer zu gewähren hat; und b) alle Verhältnisse, welche von der Gemeinde als solcher mit Dritten auf privatrechtlichem Wege eingegangen werden. Dieselben kommen hier nur insoferne zur Sprache, als besondere Bestimmungen des öffentlichen Rechtes darüber gegeben sind.

2) Hinsichtlich der Gemeindegründe ist bereits bemerkt worden, daß die Ansprüche auf deren Benützung sich nach dem rechtmäßigen Herkommen und den bestehenden Verordnungen richten. (Rev. G.-Ed. §§. 18 und 26. Gem.-Ed. v. 17. Mai

1818. §. 26.) Streitigkeiten darüber gehören vor die Gerichte, außer wenn sie als Incidentpunkte eines Culturprozesses vorkommen. (Verord. v. 22. Febr. 1808. Minist. Entschl. v. 5. Dezbr. 1826. Döllinger, Sammlung XI. Bd. S. 266 fg.) Die Theilung der zur Zeit noch unvertheilten Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen und mit Genehmigung der k. Kreis-Regierung statt. Rev. G.-E. §. 25. Nr. 1 a).

3) Das übrige Vermögen der Gemeinden, welches nicht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen den Gemeindegliedern zur unmittelbaren Nutznießung zu überlassen ist, ist entweder für besondere Gemeindezwecke vorbehalten, oder durch seinen Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindebedürfnisse zu dienen bestimmt, oder es ist dem allgemeinen Gebrauche überlassen. Dieses Vermögen ist unveräußerlich und unvertheilbar. Das Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterricht und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten ist als ein selbstständiges, nur der Verwaltung der Gemeinden anvertrautes Gut zu betrachten, über dessen Veräußerung die Vorschriften des Kirchenrechts und des Privatrechts zunächst entscheiden. An dessen Substanz dürfen in der Regel ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde keine Veränderungen vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen (d. h. öffentlichen) Zweckes herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen. Rev. G.-Ed. §. 24. Vgl. Döllinger a. a. O. Bd. XIV. S. 139. Note 1.

4) Im Verhältnisse zu Dritten kann die Gemeinde alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinden insonderheit nicht versagen. Sie stehen dabei unter der besonderen Curatel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen. Rev. G.-Ed. §§. 20, 21.

a) Ueber die Art des Verfahrens dabei gibt das Edict a. a. O. unter Verweiſung auf die älteren Verordnungen umſtändliche Anweiſung. Vgl. (Moritz) Novellen zum baieriſchen Landrecht. S. 209—271. Döllinger, Sammlung. Bd. XIV. S. 326—828, beſonders S. 378 ffg. u. S. 136—203 eod.

§. 117.

Von den kirchlichen Verhältniſſen der Gemeinden und ihrer Glieder.

1) Die Religionsübung nach den Vorſchriften der im Staate öffentlich anerkannten Kirchen gehört, je nach der Confeſſion der Gemeindeglieder, zu den nothwendigen geſellſchaftlichen Zwecken der Gemeinden. Die Glieder derſelben bilden jedoch für dieſen Zweck da, wo die erforderlichen Vorausſetzungen dazu gegeben ſind (Beil. II z. V.U. §. 88.), beſondere Genoſſenſchaften, Kirchengemeinden, und es hat daher Jeder nur für den Gottesdienſt ſeiner Kirche die etwa erforderlichen Beiträge zu leiſten. Rev. Gem.-Ed. §§. 24, 27, 34. Vgl. §. 59 eod. Beil. II z. V.U. §§. 82, 89 [a]).

2) Jeder Religionstheil behält daher auch ſein Kirchenvermögen als abgeſondertes Eigenthum und daſſelbe wird beſonders verwaltet. Zu dieſem Ende wird in jeder Gemeinde, die ein eigenes Kirchenvermögen beſitzt, in der Regel ein beſonderer Ausſchuß gebildet, der aus dem Pfarrer, aus einem Abgeordneten der Gemeinde-Behörde, wo möglich derſelben Confeſſion, und aus vier bis acht beſonders gewählten Gemeindegliedern beſteht [b]). Rev. G.-Ed. §. 59 vgl. § 94 eod. V.U. T. IV. §. 9. Abſ. III.

3) Beſondere Verträge, Gewohnheiten und Herkommen der verſchiedenen Religionstheile einer gemiſchten Gemeinde über die Abtheilung ihres Stiftungsvermögens und andere Gemeindeverhältniſſe gelten zwar, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß ſie unter den geſetzlichen Vorbedingungen überhaupt eingegangen werden und daß ſie namentlich nicht der verfaſſungsmäßigen Gleichheit der Confeſſionen oder der allgemeinen Gewiſſensfreiheit widerſtreiten. Miniſt. Entſchl. v. 15. Juli 1835, vgl. Miniſt. Entſchl. v. 29. Aug. 1818 u. 3. Oktb. 1821. Döllinger a.a.O. XI. Bd. S. 1295, 943, 945 u. fg. [c]).

a) Es versteht sich von selbst, daß auf den Fall bestehender privatrechtlicher Verbindlichkeiten zum Beitrag für kirchliche Zwecke und Anstalten diese Vorbehalte keine Anwendung finden.

b) In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgenden Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarreien beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertrags-Verhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maaßgabe dieser Prämisse gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede. In protestantischen Gemeinden, wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, wird einer von ihnen zur Kirchenverwaltung gewählt. Diesen Kirchenverwaltungen steht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung sämmtlicher Cultusstiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, dann der nach §. 96 der VI. Verfassungs-Beilage von den Gutsherrn verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juristischen Person aus besonderen Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechtes und der nach §. 7 der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Categorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörenden Stiftungen. Döllinger, Sammlung ꝛc. Bd. XI. S. 157 fg. Vgl. S. 1294 u. 1313 eod.

c) Beispiele solcher Verträge bietet die Stadt Kitzingen in Unterfranken. S. Erörterung der Rechtsfrage: In wie weit haben die Herren Protestanten zu Kitzingen einen Anspruch auf den Mitgenuß des vom J. 1631 ausschließend katholischen Spitals daselbst zu machen? von P. Gg. Ostenberger. Würzb. 1803. Rechtliche Ausführung für die katholischen Bürger und Einwohner der kurpfalzbayerischen Stadt Kitzingen wider die erneuerten Religions- und andern Beschwerden der Augsburg. Confessions-Verwandten daselbst. Bamberg und Würzburg 1804.

§. 118.

Von den politischen Verhältnissen der Gemeinden und ihrer Glieder als solcher.

1) Der politische Verband erzeugt a) Pflichten, welche der Gemeinde gegen ihre Glieder und den Gliedern gegen die Gemeinde, als Folgen ihres bereits bestehenden gesellschaftlichen

Verbandes, durch die Rücksicht auf gewisse Staatsinteressen auferlegt, und b) Ansprüche und Lasten, welche in Ansehung eben solcher Interessen den Gemeinden als solchen im Staate eingeräumt oder zugemuthet werden [a]). Rev. G.-Ed. §. 22.

2) Zu den Verhältnissen der ersten Art gehören: die Handhabung der örtlichen Polizei, die Vermittlung der Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, die Herstellung der nöthigen Unterrichtsanstalten, die Versorgung der Armen. Zu den Verhältnissen der zweiten Art gehören: die Theilnahme der Gemeinden an der Landesvertheidigung, an den Kriegslasten und an den übrigen allgemeinen Landeslasten, wie auch die Theilnahme derselben an der Bildung des Landraths und der Ständeversammlung. Nur von den Verhältnissen der ersten Art kann hier die Rede sein, da die letzteren in besonderen Abschnitten zu behandeln sind. Auch von der Polizei kann nicht hier im Allgemeinen gehandelt werden wegen der Verschiedenheit, die zwischen den Stadt- und Landgemeinden in dieser Beziehung Platz greift.

3) In Hinsicht der Unterrichts-Anstalten kömmt hier bloß zu erwähnen: a) daß jede Gemeinde für die Schulbedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen hat, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Mittel aber aus allgemeinen Fonds Unterstützung ansprechen kann, b) daß die Gemeindeglieder nicht bloß ihre Kinder zur Schule zu senden, sondern auch, in Ermanglung hinreichenden Gemeindevermögens, für die Herstellung der Schulgebäude durch Dienste und Umlagen beizutragen verpflichtet sind. Verord. v. 23. Dezb. 1803 u. 10. Mai 1810. Döllinger, Sammlung IX. Bd. S. 1294 fg. 1303, 1321 ffg. u. 1421 ffg.

4) Rücksichtlich der Armenversorgung genügt es ebenfalls, anzuführen, daß jede Gemeinde die Pflicht hat, für den Unterhalt derjenigen ihrer Angehörigen zu sorgen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens, d. h. Wohnung, Kleidung und Nahrung entweder gar nicht oder nur zum Theile aus eigenen Mitteln, oder durch eigene Kräfte, oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Anspruch haben, erwerben können [b]). Verord. v. 17. Nov. 1816. Regsbl. 1816. S. 771 ffg. Art. 15, 44 ffg. Vgl. Verord. v. 22. Febr. 1808. Regsbl. 1808. S. 593. Döllinger, Sammlung ꝛc. XII. Bd. S. 275 ffg.

5) Für die Bestreitung aller dieser Bedürfnisse haftet theils das Gemeinde-Vermögen, theils werden dafür die Gemeindeglieder mit Diensten und Geldbeiträgen in Anspruch genommen. Rev. G.-Ed. §. 23. Vgl. §. 35 eod. c).

a) Was die gesellschaftlichen Zwecke anbelangt, für welche die Gemeinden zu sorgen angehalten werden können; so versteht sich, daß ihnen neue Zwecke der Art, die ihnen nicht bereits nach dem bestehenden Rechtszustande obliegen, nur durch ein Gesetz, nicht aber durch bloße administrative Verfügung wider Willen auferlegt werden können. Rev. G.-Ed. §. 35.

b) Die Armen haben sich dagegen auch der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft der Gemeinde zu unterwerfen. Zur Erhaltung derjenigen, die einer Gemeinde nicht wirklich angehören, sondern nur ihr obrigkeitlich einsweilen zugewiesen sind, muß der ganze Kreis beitragen.

c) Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten ꝛc., in so ferne sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so weit nicht auf andere Weise hinreichend dafür gesorgt ist, sind die Gemeinde-Glieder Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit. Wenn in einer Gemeinde nicht durch Verträge oder besondere Ortsrechte ein anderer Maaßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespann-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. Das Verhältniß der Hand-Frohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden. Die Regulirung und Vertheilung derselben hat durch die Gemeindebehörde so zu geschehen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Auch die Tragung der Militär-Einquartirungen gehört zu den Gemeinde-Frohnen. — Gemeinde-Umlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen

nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besonderen Gesetze. Rev. G.-Ed. §§. 27—35.

§. 119.

Von der Verwaltung der Gemeinden überhaupt.

1) Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln, nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edicts, durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte. Rev. G.-Ed. §. 36.

2) Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Stimmberechtigten gegenwärtig sein. Der Beschluß wird durch absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt [a]). Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsteher. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung. Rev. G.-Ed. §§. 37—41. Vgl. §. 87 eod.

3) Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß zum Grunde liegen muß [b]). Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden: 1) in den Städten und größeren Märkten; 2) in den Landgemeinden. Rev. G.-Ed. §§. 42, 44.

a) Abwesende können außer dem Fall, wo ein auswärts wohnendes Gemeinde-Glied durch einen Bevollmächtigten handelt, nicht durch Anwesende sich vertreten lassen. Rev. G.-Ed. §. 39.

b) Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier — Gemeindegliedern abordnen. Rev. G.-Ed. §. 43.

§. 120.

Von der Erwerbung und dem Verluste der Eigenschaft eines Gemeindegliedes oder Gemeinde-Angehörigen.

1) Da die Eigenschaft eines aktiven Gemeindegliedes in der Regel durch die Ansässigkeit, d. h. den Besitz eines eigenen, auf Grundeigenthum oder Gewerbe gegründeten selbstständigen Haushalts bedingt ist (§. 115 oben), ein selbstständiger Haushalt aber einen gesicherten Nahrungsstand voraussetzt, so erscheint die Nachweisung eines solchen Nahrungsstandes als die erste Bedingung der Ansässigmachung in einer Gemeinde.

2) Der Grundbesitz wird für sich allein als ein Titel zur Ansässigmachung nur insoferne anerkannt, als er ein gesetzlich bestimmtes Minimum der Ertragsfähigkeit erreicht. Den Maaßstab der Beurtheilung bildet die davon in simplo zu entrichtende Steuer-Quote, die je nach Umständen und je nachdem es sich um Eingeborene derselben, oder einer anderen Gemeinde des Königreichs, oder um Fremde dabei handelt, von 1 fl. bis zu 3 fl. 30 kr. der Grundsteuer und von 2 fl. 30 kr. bis zu 6 fl. der Häusersteuer festgesetzt ist [a]). Dieser Grundbesitz muß schuldenfrei sein und außerdem gehört auf dem Lande dazu der nachgewiesene schuldenfreie Besitz der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume und Wirthschaftsgebäude. Ansässigmachungsgesetz v. 1. Juli 1834. §. 2. Gesetzbl. 1834. S. 133.

3) Die Ansässigmachung auf Gewerbe kann erfolgen durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder mittels einer persönlichen Gewerbsconcession. Das reale Gewerbe wird hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit, wie der Grund- oder Häuserbesitz, nach dem Steuerfuße beurtheilt. Bei persönlichen Concessionen hängt die Annahme eines begründeten Nahrungsstandes von der Würdigung der örtlichen Verhältnisse ab. Die in dieser Voraussetzung aber erlangte Gewerbsconcession begründet unmittelbar die Ansässigmachung. Ansässigmachungsgesetz v. 1. Juli 1834. §. 2. II u. zu III. §. 5 eod. Gewerbsgesetz v. 11. September 1825. Art. 2. und Verordnung v. 1. Juli 1834. Nr. 2

nebst der Instruction zum Vollzuge dieser Verordg. Döllinger a. a. O. XII. Bd. S. 148 u. 150. Vgl. Verordnung über die Gewerbesteuer v. 15. April 1814 in Döllingers Repertorium der Staatsverfassung und Verwaltung des Königr. B. IX. Bd. S. 369 ffg.

4) Außer dem begründeten Nahrungsstande hängt aber die Ansässigmachung noch ab von der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers, theils im Allgemeinen, theils in Hinsicht auf den besonderen Titel der Ansässigmachung. Die Bedingungen dieser Fähigkeit sind: A. im Allgemeinen, a) daß dem Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärconscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze [b]) entgegenstehen; b) daß er einen guten Leumund besitze, und c) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe [c]). B. Die Ansässigmachung auf ein Gewerbe erfordert überdieß die nachzuweisende persönliche Fähigkeit des Bewerbers zum Betriebe des fraglichen Gewerbes. Ansässigmach. Ges. v. 1. Juli 1834. §. 1. Gewerb. Ges. v. 11. Septb. 1825. Art. 4. Nr. 3.

5) Nebst dem Beweise des Nahrungsstandes und der persönlichen Fähigkeit von Seite des Bewerbers ist aber zur Erwerbung des vollen Bürgerrechtes durch Ansässigmachung noch ferner erforderlich, daß a) von Seite der Gemeinde oder ihres Armenpflegschaftsrathes keine erhebliche und gesetzlich begründete Einwendung gemacht werde (Ansäss. Ges. §. 9. Nr. 1. Lit. a); b) bei gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, daß der Gutsherr seine Zustimmung gebe [Ansäss. Ges. §. 9. Nr. 1. Lit. d] [d]); c) bei persönlichen Gewerbsconcessionen, daß der Nahrungsstand der bereits auf demselben Gewerbe ansässigen Gemeindeglieder nicht dadurch gefährdet werde. [Verord. v. 1. Juli 1834. Nr. 2. Instruction dazu v. 23. Juli 1834. Nr. 3. Döllinger, Sammlung. Bd. XII. S. 151] [e]).

6) Der Anspruch auf Ansässigmachung in einer Gemeinde als bloßer Gemeindeangehöriger (in der Eigenschaft eines Beisassen oder Insassen) wird begründet: a) durch definitive Anstellung daselbst im Dienste des Staates, der Kirche oder der

Gemeinde; b) durch einen für sich allein zwar ungenügenden, aber in Verbindung mit anderweitigem Erwerb das Fortkommen einer Familie deckenden Grundbesitz; c) durch sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente; d) durch eine nicht zu den Gewerben gezählte Erwerbsart, wodurch sich die Zukunft einer Familie günstig gestaltet; e) durch Lohnerwerb, soferne dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Ansäss. Ges. §§. 2, 4, 5. Den betreffenden Gemeinden steht jedoch gegen derlei Ansässigmachungen, mit Ausnahme derer, die sich auf definitive Anstellung gründen, ein Veto zu, welches nur bei der Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder wenn es sich um die Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt, in ein bloßes Erinnerungsrecht sich verwandelt [f]). Uebersiedelungen und Einwanderungen werden wie neue Ansässigmachungen beurtheilt. (Ansäss. Ges. §. 6.) Eine nothwendige Folge der Ansässigmachung ist das Recht der Verehelichung, vorbehaltlich der für die öffentlichen Beamten geltenden besonderen Bestimmungen. (Ans. Ges. §. 8.)

7) Das Heimathsrecht in einer Gemeinde wird begründet: a) durch die Geburt da, wo der Vater, und für uneheliche Kinder oder wenn des Vaters Heimath nicht auszumitteln ist, da, wo die Mutter die letzte Heimath hatte oder noch hat; b) durch Vertrag mit der Gemeinde, vorbehaltlich des grundherrlichen Consenses in den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind; c) durch besondere Verdienste um eine Gemeinde im Falle einer bei öffentlicher Noth mit eigener Gefahr geleisteten Hülfe, wenn eine dabei erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat [g]). Heimathsgesetz v. 11. September 1825. §§. 1, 3, 4.

8) Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen,

welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind. Heimathsgesetz §. 6. Vgl. Döllinger, Sammlung, XII. Bd. S. 45 ffg.

9) Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimath aus denselben Titeln erwerben, wie der Inländer, wenn ihm die zuständige Behörde die Erlaubniß zur Einwanderung ertheilt hat. Heim.Ges. §. 7. Döllinger a. a. O. S. 51 ffg.

10) Verloren geht a) das volle Gemeindebürgerrecht mit dem Verluste der besteuerten Gründe oder des besteuerten Gewerbes, worauf sich die Ansässigkeit gründete, und b) eben so die Eigenschaft eines Insassen oder Beisassen. Dergleichen Personen fallen dann in die Klasse der bloßen Heimathsberechtigten. [Rev. Gem.-Ed. §. 13. Nr. 2] [h]). c) Das bloße Heimathsrecht wird durch die Erwerbung einer anderen Heimath verloren, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung oder Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird [i]). Heim.Ges. §. 2.

a) Das gesetzliche Minimum ist A. in Landgemeinden a) für Eingeborene derselben Gemeinde ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.; b) für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige anderer Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität deßfalls Verträge bestehen, ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingeborenen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionskäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend ist; c) für sonstige Ausländer ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl. B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist erforderlich: a) ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. für Eingeborne derselben Gemeinde, b) für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs oder anderer Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität deßfallsige Verträge abgeschlossen sind, ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl. oder ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionskäufen erwerben, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und resp. 2 fl. 30 kr. hinreichend ist; c) für sonstige Ausländer ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. In Städten werden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitz 4 kr. Häusersteuer als gleich 1 kr. Grundsteuer gerechnet. Da nach §. 84 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und nach §§. 7, 8 des

Häusersteuer-Gesetzes vom selben Tage jedes Achtel-Schäffel Korn oder jeder Kataster-Gulden des Rustikal- Dominikal- und Zehent-Ertrags der Grundstücke und jeder Gulden des steuerbaren Miethertrags der Häuser mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt wird; so setzt die Ansässigmachung auf Grundbesitz allein in Landgemeinden ein Kapital von 1200 bis 1800 fl., in Städten ein Kapital von 1800 bis 3000 fl. für den Eingeborenen voraus. In Unterfranken, wo ein anderes Besteuerungssystem als in den übrigen Kreisen dießseits des Rheines besteht, werden diese Bestimmungen analog angewendet. Die Rheinpfalz hat auch hierin ihre besonderen Normen. Döllinger, Sammlung ꝛc. XII. Bd. S. 142. Vgl. S. 122 u. 125 eod.

b) Solche Gesetze bestehen z. B. gegen die Juden.

c) Der Schulunterricht kann durch die Nachweisung anderweitig erworbener gehöriger Bildung ersetzt, der Religionsunterricht kann nachgeholt werden.

d) Der gutsherrliche Consens kann gerichtlich supplirt werden.

e) Wenn das Fortschreiten der Industrie es erfordert, kann diese letztere Rücksicht hintangesetzt werden. Bei persönlichen Gewerbsconcessionen wird die Ansässigkeit durch die Concessionsurkunde selbst erworben. Die übrigen Arten der Ansässigmachung setzen aber einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß der competenten Behörde über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus. Ans. Ges. §. 5.

f) Bei allen den erwähnten Ansässigmachungen muß also ein in Rechtskraft erwachsener Beschluß der competenten Behörde vorausgehen. Den definitiv angestellten Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinde, welchen die Officiere und die Beamten der Standes- und Gutsherrn hierin gleichgeachtet werden, ist die Ansässigkeit durch die Anstellungsurkunde selbst erworben. Wenn dagegen Staatsdiener durch Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen sie dennoch nebst ihren Angehörigen nicht ihrer Gemeinde, sondern dem Staate zur Last. Ans. Ges. §§. 4, 5, 9.

g) Durch obrigkeitliche Verfügung können provisorische Heimathsrechte erhalten 1) Findelkinder in der Gemeinde, in deren Markung sie gefunden wurden, 2) andere Personen der Art an dem Orte, wo sie erzogen worden, oder, in Ermanglung der erwähnten Zuweisungsgründe, an dem Orte, wo sie betreten worden sind, wenn deren ursprüngliche Heimath sich nicht ausmitteln läßt. Heimaths-Ges. a. a. O. Dasselbe tritt bei Ausländern ein, die im Königreiche nirgend ein Heimathsrecht erworben haben und deren Zurück-

weisung in ihre ausländische Heimath unausführbar ist, hinsichtlich der Gemeinde, in welcher sie sich am längsten aufgehalten haben. Heim.Ges. §. 7. Vgl. Merker, Ueber die Erwerbung der Heimath und die solidarische Verpflichtung der Armenpflege. 1833.

h) Dahin gehören auch die sogenannten Auszüger oder Austrägler, selbst wenn sie sich einzelne Grundstücke eigenthümlich vorbehalten haben. Kreis-Intellig.Bl. f. d. Unter-Mainkr. 1833. S. 778. 1835. S. 258 u. 285.

i) Hierauf kommt es auch bei der Concurrenz mehrerer Heimathstitel an.

V. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Stadtgemeinden insbesondere.

§. 121.

Von dem Begriffe und der Eintheilung der Stadtgemeinden.

1) Städte sind auf Häuserbesitz und Gewerbe vorzüglich gegründete Gemeinden, welche ihre Angelegenheiten durch eine aus den Gemeindegliedern gewählte, mit dem Namen Magistrat bezeichnete Behörde, unter Controle und Mitwirkung eines die Gesammtgemeinde repräsentirenden Ausschusses von Gemeindebevollmächtigten verwalten lassen. Rev. Gem.Ed. §§. 8, 10. Vgl. §§. 45, 93.

2) Die Städte theilen sich nach der Bevölkerung in drei Klassen. Die erste Klasse bilden die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber; die zweite Klasse jene von 500 bis zu 2000, die dritte Klasse jene von weniger als 500 Familien. Rev. G.Ed. §. 9.

§. 122.

Von der Einrichtung der städtischen Verwaltungs-Organe.

1) Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. Ihm sind in den größeren

Städten Distrikts-Vorsteher zur Beihülfe beigegeben. Rev. G.Ed. §. 46. Vgl. §§. 45 u. 89 eod.

2) Der Magistrat besteht aus einem oder zwei Bürgermeistern, einer bestimmten Anzahl von Magistrats-Räthen, unter welchen für die Städte der zwei ersten Klassen wenigstens ein Rechtskundiger sein muß, und dem erforderlichen Kanzlei- und Unterpersonale a). Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. Die Zahl der Bürgermeister und der rechtskundigen sowohl als bürgerlichen Magistratsräthe ist zwar für jede Klasse der Städte gesetzlich bestimmt; es steht aber den Städten frei, ihr Personal unter die festgesetzte Zahl zu vermindern, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird. Die Zahl der Distrikts-Vorsteher in den größeren Städten hängt von der Zahl der Stadt-Bezirke ab, die der Magistrat nach den verschiedenen Straßen und Plätzen bestimmt. Rev. G.Ed. §§. 47, 89.

3) Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreifache der Zahl der beim Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe betragen. Sie wählen sich ihren Vorsteher und einen Protokoll-Führer selbst aus ihrer eigenen Mitte. Rev. G.Ed. §§. 79, 85.

a) Der Magistrat besteht I. in den Städten der ersten Klasse a) aus 2 Bürgermeistern; b) aus 2 bis 4 rechtskundigen Räthen; c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist; d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse; II. in den Städten der zweiten Klasse, a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen; c) aus einem Stadtschreiber; d) aus 8 bis 10 Bürgern; III. in den Städten und Märkten der dritten Klasse; a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber; c) aus 6 bis 8 Bürgern. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird von dem Magistrate in den Städten erster Klasse einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch

unter mehrere Räthe vertheilt werden. In den Städten und Märkten zweiter und dritter Klasse wird eben so das Gemeinde- wie das Stiftungsvermögen einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats übertragen. Das erforderliche Kanzleipersonale besteht: in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung a) aus einem oder zwei Sekretären, dann aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten. In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt. Hinsichtlich der Verminderung des Personals steht namentlich den Städten erster Klasse frei, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder soferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Raths einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen.

§. 123.

Von der Bestellung der städtischen Verwaltungs-Organe.

1) Die Besetzung der Stellen im Magistrat und für das Gremium der Gemeindebevollmächtigten geschieht durch Wahl unter Leitung königlicher oder gerichtsherrlicher Commissäre. a) Die Gemeindebevollmächtigten werden durch Wahlmänner gewählt, welche von sämmtlichen wirklichen Gemeindegliedern, die das volle Staatsbürgerrecht haben, zu diesem Ende erwählt worden sind [a]). Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittel aus und wird durch neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos. (Rev. G.Ed. §§. 74, 75, 79. Abs. II. III. IV. u. 80.) b) Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu. Sie geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müssen in den Städten erster Klasse dem Ministerium des Innern, in den übrigen Städten aber der Kreis-Regierung zur Bestättigung angezeigt werden. (Rev. G.Ed. §§. 52, 53 u. 81. Nr. 1.) Die rechtskundigen Bürgermeister und die rechtskundigen Magistratsräthe treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestättigt werden, analog in die Ver-

hältnisse der königlichen Administrativ-Beamten. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verlauf sie ihr Amt niederzulegen haben, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe (das erste Mal nach der Bestimmung des Looses) austritt und durch neue Wahl ersetzt wird [b]). (Rev. G.Ed. §. 50.) c) Die Distriktsvorsteher werden von dem Magistrat unter Genehmigung der Kreisregierung jedesmal auf drei Jahre ernannt. (Rev. G.Ed. §. 90.) d) Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuß, unter Bestättigung der Kreis-regierungen, gewählt und angestellt. Die Anstellung des Kanzlei-Personals und der Dienerschaft kommt dem Magistrat zu. (Rev. G.Ed. §. 58.)

2) Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche nebst dem vollen Staatsbürgerrechte, a) in den Städten erster Klasse im höchstbesteuerten Drittheile, b) in den Städten der zweiten Klasse in der höchstbesteuerten Hälfte, c) in Städten und Märkten der dritten Klasse in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden [•]). Ausgeschlossen sind: a) Personen weiblichen Geschlechts, b) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, c) Personen, die einer Special- oder Hauptuntersuchung unterworfen und nicht von aller Schuld gerichtlich freigesprochen worden sind, d) Personen, die freiwillig, gerichtlich oder außergerichtlich, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß für insolvent erklärt, ihre Gläubiger nicht nachher vollständig befriedigt haben. Rev. G.Ed. §§. 76, 78.

3) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolg bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich und der Bürgermeister muß überdieß in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig sein. Die aus den übrigen Bürgerklassen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den für die Gemeinde-

bevollmächtigten gegebenen Bestimmungen. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besonderen und ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden. Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden noch in der Seiten-Linie ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert sein. Rev. G.Ed. §§. 48, 49. Vgl. Döllinger, Sammlung XI. Bd. S. 120 u. 346 ffg.

4) Die Distriktsvorsteher werden aus den in den betreffenden Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern ernannt, und bei ihnen werden dieselben Eigenschaften, wie bei den Gemeindebevollmächtigten erfordert [d]). Rev. G.Ed. §. 90.

5) Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsgründe, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten, bürgerlichen Magistratsraths oder Distriktsvorstehers ablehnen kann. Auch diejenigen, welche der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht schuldig, dergleichen Stellen anzunehmen. Rev. G.Ed. §. 77. Vgl. §§. 48 u. 90. Döllinger a. a. O. S. 167.

a) Ueber die Stimmfähigkeit sieh die Gemeindewahlordnung vom 15. Aug. 1818. Art. 2—10. Gesetzbl. 1818. S. 477 ffg. Vgl. Minist. Entschl. v. 5. Oktob. 1818. Döllinger, Sammlung XI. S. 844. Die Zahl der zu erwählenden Wahlmänner ist gesetzlich, bei den Städten Ir Klasse mit mehr als 4000 Gemeindegliedern auf den 40sten, bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern auf den 30sten, bei den Städten IIr Klasse auf den 20sten, bei jenen der IIIn Klasse auf den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder festgesetzt. Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen. Die so erwählten Wahlmänner wählen die Gemeindebevollmächtigten durch relative Stimmenmehrheit. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

b) Die wiederholte Wahl kann von demselben ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

c) Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerb- und Rustikal-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht. Rev. G.Ed. §. 76.

d) Ausnahmen von diesen Vorschriften können nur mit Zustimmung der Kreis-Regierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden.

§. 124.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

A. Hinsichtlich des bürgerlichen Verbandes.

1) Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirks aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben. Rev. G.Ed. §. 55 a).

2) Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne selbe nicht der Staatsbehörde unmittelbar vorbehalten sind, und die Heurathe-Bewilligungen. Rev. G.Ed. §§. 62, 63.

3) Er verwaltet das gesammte Communal-Vermögen und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften b). Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten. Rev. G.Ed. §§. 59, 60. Vgl. §. 47 cod.

a) Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrat als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihres Dienstverhältnisses stehen. Rev. G.Ed. §. 56.

b) Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hienach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, worauf er sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt und sie mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

§. 125.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

B. Hinsichtlich des kirchlichen Verbandes.

1) Der Magistrat übt in Ansehung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens das Recht der Aufsicht durch ein zur Kirchen-Verwaltung abgeordnetes Mitglied aus seiner Mitte a). Rev. G.Ed. §. 59.

2) Er übt die der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte aus. Rev. G.Ed. §§. 55 u. 66. Döllinger a. a. O. VIII. Bd. 618—630. XI. Bd. S. 753 ffg.

3) Die aus Gemeindemitteln zu erhaltenden gottesdienstlichen Gebäude und Anstalten stehen in dieser Beziehung unter seiner Leitung und Aufsicht. Rev. G.Ed. §§. 57, 66.

a) Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden bei gehöriger Zeit dem Magistrate durch die Kirchenverwaltung zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der oberen Curatel-Behörde zur Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarrers an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreis-Regierung, Kammer des Innern. Vgl. Döllinger a. a. O. XI. Bd. S. 131 ffg. u. 637 ffg.

§. 126.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

C. In Hinsicht des politischen Verbandes.

1) Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen mit dem dabei angestellten Personal unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats. Rev. G.Ed. §. 57 a).

2) Wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so wird durch den Magistrat das Vermittlungsamt ausgeübt. Rev. G.Ed. §. 63 b). Vgl. unten §. 136. Nr. 2.

3) Der Magistrat nimmt durch den Bürgermeister und einen aus seiner Mitte abgeordneten Rath an der durch einen besonderen Armenpflegschaftsrath zu besorgenden Armenpflege nach der Verordnung vom 17. November 1816 Antheil. Rev. G.Ed. §. 66. Vgl. Döllinger, Sammlung Bd. XII. S. 277 u. 283 ffg.

4) Eben so nimmt der Magistrat durch den Bürgermeister oder ein erwähltes Mitglied Antheil an der Local-Schul-Inspection, deren Geschäftskreis sich auf Alles erstreckt, was nach Local-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, hinsichtlich der Disciplin, als im Aeußeren geschehen kann. Rev. G.Ed. §. 66. Döllinger, Sammlung IX. Bd. S. 1036, 1086 u. ffg.

5) Er ordnet an und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartirungen und Durchmärschen und sorgt für die Erfüllung der den Gemeinden zu öffentlichen Zwecken obliegenden Verbindlichkeiten. Rev. G.Ed. §§. 60, 61.

a) Dahin gehören namentlich 1) das städtische Bauwesen überhaupt, 2) die Leih-Anstalten, 3) die Feuerlösch-Anstalten, 4) die Beleuchtungs-Anstalten. Der Magistrat sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken, der Brunnen- und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden. Rev. Gem.Ed. §§. 64, 65.

b) Die Gerichte dürfen keine Klage von Gemeindegliedern gegen einander annehmen, außer auf den Beweis hin, daß der Vermittlungs-Versuch bei dem Magistrat fruchtlos gemacht worden sei. Den Parteien ist vorbehalten, Männer ihres Vertrauens dabei zuzuziehen. Vgl. Verordg. v. 31. Mai u. 20. Oktob. 1810. (Regsbl. 1810. S. 442 u. 1091.) u. Döllinger a. a. O. Bd. XI. S. 162 u. 749 ffg.

§. 127.

Von dem Wirkungskreise der Magistrate.

D. Hinsichtlich der Polizei insbesondere.

Dem Magistrat ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Münchens, als Regierungsbeamten die gesammte Local-Polizei übertragen. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind. Rev. G.Ed. §§. 67, 68. Vgl. Bl. VI z. V.U. §§. 88, 89, 90, 106. Döllinger, Sammlung XI. Bd. S. 166, 782 ffg. und besonders S. 806 ffg. a).

a) Auch in München hat der Magistrat Antheil an der Polizei-Verwaltung nach der Verordnung v. 15. Sept. 1818. (Gesetzbl. 1818. S. 573). In einigen anderen Städten concurrirt nach allerhöchstem Gutbefinden mit dem Magistrat ein königlicher Commissär. (Rev. G.Ed. §. 70.) Zur Bestreitung der Local-Polizei-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet. (Rev. G.Ed. §. 71.) Die Einrichtungen, die der Magistrat zur Verwaltung der Polizei zu treffen hat, sein Verhältniß zu den königlichen Commissären, zu den Landgerichten und den gutsherrlichen Behörden in Betreff der einzelnen Verwaltungszweige, dieß alles gehört nicht hieher, sondern in das Verwaltungsrecht.

§. 128.

Von dem Wirkungskreise der Distrikts-Vorsteher.

Das Amt der Distrikts-Vorsteher besteht 1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten ihres Distrikts, die ihnen von dem Magistrat übertragen werden a). 2) Sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Distrikts, und erheben die Gemeinde-Beiträge hiefür. Rev. G.Ed. §. 91. Döllinger, Sammlung a. a. O. S. 171 u. 839.

a) Sie führen hienach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffent-

lichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizei-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen.

§. 129.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten.

1) Die Gemeindebevollmächtigten concurriren mit dem Magistrate zur Ernennung des städtischen Dienstpersonals und zwar in der Art, daß der Magistrat ihnen die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt. Auch ist der Magistrat verpflichtet, in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen [a]). Rev. G.Ed. §. 81. Nr. 2. §. 82. Abs. I. Döllinger a. a. O. S. 168 ffg. S. 818 ffg. Vgl. oben §. 123. Nr. 1.

2) Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen. Dieselben sind außerdem berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bei der Kreis-Regierung und resp. bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte durch schriftliche Vorstellungen anzubringen. Rev. G.Ed. §§. 82, 84.

3) Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen. Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungsbevollmächtigten werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen und

so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt. Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandensein einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt. Rev. G.Ed. §. 83. Döllinger a. a. O. S. 170, 838.

4) Als gültige Erklärungen der Gemeindebevollmächtigten sind nur die nach den Erfordernissen eines gültigen Gemeindebeschlusses gefaßten Beschlüsse derselben zu betrachten. Rev. G.Ed. §. 87. Vgl. oben §. 119. Nr. 2.

5) Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause. Ihre Versammlungen finden statt; a) so oft sie der Magistrat dazu auffordert; b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen (s. oben Nr. 2.) es für nothwendig erachten, von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrat sowohl als der in der Stadt befindlichen besonderen Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben. Rev. G.Ed. §§. 85, 86 [b]).

a) Als wichtige Angelegenheiten, welche hieher gehören, führt das rev. G.Ed. a. a. O. beispielsweise folgende an: a) Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte; b) Erwerb von Realitäten oder Rechten; c) Neubauten; d) Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder oder an ihre Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade; e) Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde; f) Lieferungs-Contracte; g) Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen; h) entworfene Schulden-Tilgungs-Pläne; i) Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. Außer diesen Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen. Vgl. Döllinger, Sammlung XI. 168, 819 ffg.

b) Die Gemeindebevollmächtigten sind bei Geldstrafen und zuletzt bei Strafe des Ausschlusses verpflichtet, den Sitzungen ihres Gremiums beizuwohnen.

§. 130.

Von den Verhältnissen der Magistrate zu den Curatel-Behörden.

1) In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat, als eine selbstständige Behörde, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besonderen Instruction. Städte der II. Klasse, in welchen ein eigener Commissär aufgestellt ist, werden im Verhältnisse zu diesem den Städten I. Klasse gleichgeachtet. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen stehet der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde-Local- und Stiftungs-Vermögens unter der näheren Aufsicht der Kreis-Regierung. Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen: 1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.; 2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuschüssen, wenn damit Lasten verbunden sind; 3) bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in Selbstregie; 4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade und an Solche, die an der Verwaltung Theil haben; 5) bei bedeutenden Neubauten; 6) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 fl.; 7) bei allen Ausleihen von Activ-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied oder eines solchen oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht; 8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden; 9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreits; 10) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, und bei neuen Gemeinde-Umlagen. Die

Kreis-Regierung endlich, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingesendet werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen. Rev. G.Ed. §§. 122 — 124 und §. 126.

2) In den Städten der II. und III. Klasse, in welchen kein eigener königlicher Commissär aufgestellt ist, und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtigt, dem Magistrate über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dieselbe provisorische Verfügungen selbst treffen. In den Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden, sind die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verpflichtet, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestättigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben [a]). Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anlehen an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt streng verboten. Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82 Lit. d. 103 und 123. Nr. 4 des revidirten Gemeinde-Edicts enthaltenen Bestimmungen geschehen. (Vgl. oben Nr. 1 u. §. 129. Note b.)

a) Die Curatelwirksamkeit tritt nach dem Bisherigen ein: 1) in dem Wege der zu erholenden Genehmigung, und zwar ohne Rücksicht auf die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Magistrate und Bevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten und bezüglich aller im §. 123 des Gemeinde-Edicts erwähnten Geschäfte; 2) im Wege der Entscheidung

bezüglich aller jener unter Ziffer 1 nicht ohnehin subsummirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magistrat und Bevollmächtigte sich in gemeinsamer Sitzung darüber nicht vereinigen könnten; 3) in dem Wege der Revision und der Rechnungserkenntnisse aus Anlaß der Rechnungsvorlage. Döllinger, Sammlung XI. Bd. 187, 892.

§. 131.

Von den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Magistrats und des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten.

1) Die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten erhalten Besoldungen und Remunerationen und zwar: a) erhalten die rechtskundigen Bürgermeister sowohl als Magistratsräthe bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und treten im Falle ihrer Wiedererwählung nach drei Jahren in ein der definitiven Anstellung im (administrativen) Staatsdienste analoges Verhältniß; b) die Bürgermeister ohne Rechtskunde erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt; c) die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsräthe empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung; d) die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath (deren Verhältniß übrigens, so wie das des etwa eigens angestellten Stadtkämmerers in der Regel ein widerrufliches ist), werden nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrags des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet; e) die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, und sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden. f) Die Districtsvorsteher versehen ihre Stellen durchaus unentgeltlich. Rev. G.Ed. §§. 50, 88, 92. Döllinger a. a. O. S. 121, 353 ffg.

2) Die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten genießen gewisse Ehrenrechte und zwar: α) der Magistrat eine Amtskleidung, welche schwarz ist und zu welcher in

den Städten erster und zweiter Klasse ein Degen gehört. Den Bürgermeistern ist dabei gestattet, eine Medaille am Halse zu tragen, welche in den Städten erster und zweiter Klasse von Gold, in denen der dritten Klasse von Silber ist, und in den Städten erster Klasse an einer goldenen Kette, in denen der zweiten und dritten Klasse an einem hellblauen Bande getragen wird; β) die Gemeindebevollmächtigten haben bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten den Vorrang nach dem Magistrat vor den übrigen Bürgern; γ) die Districtsvorsteher genießen die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten. Rev. G.Ed. §§. 57, 88, 92. Döllinger a. a. O. S. 128, 401 ffg. 171.

VI. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Landgemeinden insbesondere [a]).

§. 132.

Von den Verwaltungsorganen für die Landgemeinden.

1) Die Verwaltung der Landgemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

2) Dieser Ausschuß wird gebildet: a) aus dem Gemeindevorsteher; b) aus dem Gemeindepfleger, und c) aus dem Stiftungspfleger; d) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten. Die unter Lit. b und c benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in einer Person vereiniget werden. In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bei. Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieß förmlich zu thun nicht im Stande sind. Rev. G.Ed. §. 94.

3) Das Hauptorgan des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeindevorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet

ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen und ist für deren Vollzug verantwortlich; ihm ist die Bewahrung und Fortführung der Bücher, Inventarien und Instrumente über den Personal- und Besitzstand der Gemeinde [b]) übertragen. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Die Handhabung der Polizei steht ausschließlich dem Gemeindevorsteher zu. Rev. G.Ed. §§. 100, 101, 107. Döllinger a. a. O. S. 353 ffg. 866 ffg.

a) Sieh, außer den oben zum IV. Kapitel angeführten Schriften: Schmelzing, Das Rural-Gemeinde-Wesen im Königreiche Baiern. Würzburg 1817 und 18. 4 Hefte. Puchta, Unterricht über die Gemeinde-Verwaltung auf dem Lande im Königr. Baiern. II. Aufl. 1825. Vgl. Rive, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrechte. 1827. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Görlitz 1799. I. 70 ffg. 320 ffg. II. 148 ffg. 220 ffg. Hagemann, Landwirthschaftsrecht. Hannover 1807. S. 154 ffg.

b) Ihm liegt demnach ob die Führung und Bewahrung a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten der liegenden Güter und Besitzungen derselben, b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten u. dgl., c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße, d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern. Er hat zu sorgen, daß Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. vorgehen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden. Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterb-Register, unter vorgänglicher Beglaubigung und Siegelung des Pfarramts zu übernehmen. Rev. G.Ed. a. a. O.

§. 133.

Von der Bestellung der Verwaltungsorgane für die Landgemeinden.

1) Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des betreffenden Land-

oder gutsherrlichen Gerichtes, gewählt und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestättigt [a]). In den Landgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und dessen Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind. Rev. G.Ed. §§. 96, 97. Beil. VI z. V.U. §. 101.

2) Der Ortsvorsteher und die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchst besteuerten zwei Drittheilen der Gemeindeglieder genommen werden. Diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78 des revidirten Gemeinde-Edicts (vgl. oben §. 123. Nr. 2.) wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten enthalten sind, finden auch auf die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses Anwendung. Der Gemeindevorsteher soll nebstdem so viel möglich nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben. Den Gewählten kommen ihrerseits die im §. 77 des revidirten Gemeinde-Edicts angeführten Entschuldigungs-Ursachen (vgl. oben §. 123. Nr. 5.) zu.

a) Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses sein. Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß. Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelübdes an Eides Statt verpflichtet. Rev. G.Ed. a. a. O.

§. 134.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

A. Rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse.

1) Der Gemeinde-Ausschuß vollzieht die Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten mit Einwilligung der Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen. Rev. G.Ed. §. 101. Nr. 1. Vgl. oben §. 120. Nr. 5.

2) Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und

Local-Stiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleich wie die Stadt-Kämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt: a) dem Gemeinde-Ausschusse, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen im Beisein des Gemeinde-Ausschusses, worauf sie c) dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und darüber etwa gemachten Erinnerungen eingesendet und bei diesem revidirt wird [a]). Rev. G.Ed. §§. 102 und 105. Döllinger a. a. O. 178, 864.

a) Von dem betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu unterwerfen. Rev. G.Ed. §. 105.

§. 135.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

B. Rücksichtlich des kirchlichen Verbandes.

1) Die Voranschläge, so wie die Rechnungen über das Kirchenvermögen werden durch die Kirchenverwaltung (s. oben §. 117. Nr. 2.) zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Rev. G.Ed. §. 94. Vgl. Döllinger, Sammlung ꝛc. XI. Bd. S. 1312—1314 [a]).

2) Er sorgt für die von der Gemeinde zu unterhaltenden gottesdienstlichen Gebäude und Anstalten. Döllinger a. a. O. XI. Bd. S. 1371.

3) Er übt die der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte aus. Döllinger a. a. O. VIII. Bd. S. 618.

a) Die Abgeordneten der Gemeinde-Behörde bei der Kirchenverwaltung haben bloß ein Aufsichtsrecht, aber kein Veto, noch ein Recht vorgängiger Einsicht. Sie können aber den Sitzungen beiwohnen, von allen Erlassen Kenntniß nehmen und sollen, wenn ihnen eine Einschreitung der Gemeindebehörde aus dem Standpunkte der Aufsicht nöthig erscheint, bei dieser Anzeige machen. Minist. Entschl. vom 29. Juli 1836. Döllinger a. a. O. XI. Bd. S. 134.

§. 136.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

C. Rücksichtlich des politischen Verbandes.

1) Dem Gemeinde-Ausschuß steht zu a) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und Nachtwächters; b) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke; c) die Mitwirkung in der Aufsicht über das Schulwesen in der Gemeinde; d) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen; e) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen. Er übt ferner das Vermittlungsamt in Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder unter einander und handhabt die niedere Local-Polizei.

2) Zum Behufe der Vermittlung ihrer Streitigkeiten sind beide Theile vor dem Gemeinde-Ausschusse zu erscheinen verpflichtet. Advokaten werden dabei nicht zugelassen; eine Gebühr ist dafür nicht zu entrichten a). Rev. G.Ed. §. 120. Döllinger XI. Bd. S. 874 ffg.

3) Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen, vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte. Rev. G.Ed. §. 107. Vgl. Beil. VI z. V.U. §. 106. Döllinger a. a. O. S. 866 ffg.

4) Der Gemeindevorsteher sorgt hienach für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde,

die Erforschung, Entfernung oder Verhaftung und Bestrafung der derselben gefährlichen oder schädlichen Individuen, die Handhabung der Gesundheits-Polizei, Verhütung oder Abwendung der Feuers-Gefahr, die Erhaltung oder Herstellung der Reinlichkeit an öffentlichen Orten und Anstalten, Beobachtung des gesetzlichen Maaßes und Gewichtes, der Mühl-Ordnung, der Dienstboten-Ordnung und die Verhütung alles Mißbrauches und Unterschleifes bei Sterbefällen in der Gemeinde. Die Gemeindeglieder sind ihm hierin Gehorsam und Unterstützung schuldig. Rev. G.Ed. §§. 108—115 einschl. Döllinger a. a. O. 179 ffg.

5) Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen und hat sich die Befolgung der bestehenden Cultur-Gesetze besonders angelegen sein zu lassen und dabei, so viel möglich, mit eigenem Beispiele voranzugehen. Rev. G.Ed. §§. 115, 116 [b]).

6) Geringe Dorf- und Feldfrevel stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet [c]). Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse. Rev. G.Ed. §§. 117—119 einschl.

a) Das Verfahren dabei richtet sich nach den oben §. 126. Nr. 2. Note b bereits angezogenen Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810.

b) Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind. Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten werden. Rev. G.Ed. §. 115. Döllinger, Sammlung XI. Bd. S. 873 fg. und 185 cod.

c) Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefängliche Verhaftung zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden. Rev. G.Ed. §. 118.

§. 137.

Von dem Verhältnisse des Gemeinde-Ausschusses zu der Gemeinde.

Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur a) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten, b) bei Regulirung neuer Gemeinde-Dienste und der Gemeinde-Umlagen, c) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde, d) bei der Aufnahme neuer Ansiedler zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln. Derselben sind jährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in allgemeiner Versammlung durch öffentliches Ablesen im Beisein des Gemeinde-Ausschusses bekannt zu machen. Rev. G.Ed. §§. 104 u. 105. Lit. b. Döllinger a. a. O, S. 177 fg. 863 eod.

§. 138.

Von dem Verhältnisse der Gemeindebehörden auf dem Lande zu den Curatelbehörden.

1) Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen [a]). Rev. G.Ed. §. 129. Vgl. §. 106 eod. Beil. IV z. V.U. §. 26 ffg. §. 47. Beil. VI z. V.U. §. 96 bis 111. Döllinger a. a. O. S. 190 u. 900.

2) Der Gemeinde-Ausschuß ist in denselben wichtigen Fällen wie der Magistrat die Genehmigung des Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen verbunden. Rev. G.Ed. §. 103. Vgl. §. 123 eod. und oben §. 130. Nr. 1. Döllinger a. a. O. S. 863. Vgl. 187 eod.

3) Außer den bereits bezeichneten Fällen haben die Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen und demselben vorzulegen: a) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze

der Gründe; b) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen; c) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind; d) die Gemeinde-Beschlüsse. Rev. G.Ed. §. 133 b).

4) Die Untergerichte haben, wenn sie wahrnehmen, daß die Gemeinde-Ausschüsse und insbesondere die Vorsteher ihre Pflichten nicht erfüllen und allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen, sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amts wegen einzugreifen. Rev. G.Ed. §. 134.

a) So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beim Amte zu erscheinen. Rev. G.Ed. §. 130.

b) Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen und bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse und insbesondere die Vorsteher ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen. Rev. G.Ed. §. 134.

§. 139.

Von den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maaßstabe der Größe des Orts, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung. Sie sind dagegen wegen ihrer Stellen von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreit. Der Gemeinde-Schreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirks, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen

haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen [a]). Rev. G.Ed. §. 99. Döllinger a. a. O. 173 ffg. u. 845 ffg.

a) Dieser Schild wird aus Gemeinde-Mitteln angeschafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

VII. Kapitel.

Von den besonderen Verhältnissen der Gemeinden in der Pfalz am Rheine [a]).

§. 140.

Von den Gemeindegliedern und ihren aus dem Gemeindeverbande entspringenden Rechten und Pflichten.

1) Gemeindeglieder sind nur diejenigen selbstständigen Bürger, welche in der Gemeinde den gesetzlichen Wohnsitz haben und in den Bürgerlisten eingetragen sind. Jede auf dem Gebiete der Gemeinde wohnende und jede daselbst geborene Person ist als Angehöriger der Gemeinde zu betrachten, jedoch mit verschiedenen Folgen, jenachdem dieselbe in der Gemeinde einen Wohnsitz erworben hat oder nicht. Wer bloß liegende Gründe auf der Gemeindemarkung besitzt, aber nicht in der Gemeinde den Wohnsitz hat, ist Ausmärker.

2) Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sind im Ganzen dieselben, wie dießseits des Rheins [b]).

a) Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. Zweibrücken 1832. II. Bd. Vgl. Daniels und Borst, Sammlung der in Rheinpreußen noch geltenden französischen Gesetze. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1837. Protok. Bd. XII. S. 35. Beil. Bd. VII. Blg. LI. S. 156—196.

b) Die Gemeinde-Umlagen in der Pfalz sind durch ein neues Gesetz

v. 17. Nov. 1837 normirt. (Gesetzbl. 1837. S. 145.) Jeder Bürger kann jederzeit (jedoch ohne Nachtheil für die Bewahrung der Papiere) Einsicht aller Gemeinderechnungen fordern und gegen die Gemeindebehörden Anklage erheben, welche jedoch nur nach Befund des Landraths an die Gerichte gelangt.

§. 141.

Von den privatrechtlichen, kirchlichen und politischen Befugnissen der Gemeinden auf ihrem Gebiete.

1) Die für die Municipalgewalt geeigneten Geschäfte sind: a) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und Einkünfte der Städte, Flecken, Kirchspiele und Gemeinheiten; b) die Regulirung und Bezahlung derjenigen örtlichen Ausgaben, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden müssen; c) die Leitung und Ausführung derjenigen Arbeiten, welche der Gemeinheit zur Last fallen; d) die Verwaltung der den Gemeinden zugehörigen Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden oder die besonders zum Gebrauche ihrer Bürger bestimmt sind; e) die Sorge, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und der gesunde Zustand der Strassen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde.

2) Außerdem können dem Municipalcorps übertragen werden: a) die Vertheilung der directen Steuern auf die Bürger, welche die Gemeinde ausmachen, und deren Ablieferung an die Staatskasse; b) die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten in ihrem Bezirke; c) die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen zum allgemeinen Nutzen bestimmten Institute; d) die erforderliche Aufsicht und Agentschaft zur Erhaltung des öffentlichen (Staats-) Eigenthums, namentlich der Wälder daselbst.

3) An den Gesetzen und Verordnungen dürfen sie nichts ändern, noch auch deren Vollzug hemmen. In die von der gerichtlichen Ordnung abhängigen Geschäfte dürfen sie sich nicht mischen. Indessen muß im Falle des Zweifels über den Sinn und die Vollziehung der mit den Unternehmern öffentlicher Arbeiten geschlossenen Verträge und im Falle des Streites über die

Regulirung des Schadensersatzes, welcher einzelnen Bürgern für die Feldstücke gehört, die zum Bau der Wege, Canäle und anderer öffentlichen Werke in Anspruch genommen wurden, bei den Municipalbehörden zuerst die Sühne versucht werden.

4) Den Gemeinden ist in Rücksicht der ihnen übertragenen öffentlichen Geschäfte der zehnte Theil der nach ihrer Rolle jährlich für den Staat eingehenden Gewerbsteuer bewilligt. Zu milden Zwecken können auf Antrag der Gemeinderäthe mit Genehmigung des Ministers des Inneren von den Gemeinden Octrois (Aufschläge) eingeführt werden.

5) Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so hat die Revolution die älteren Stiftungen, mit Ausnahme einiger Fabrikgüter, Meßstiftungen und Bruderschaftsgüter verzehrt und die daraus hervorgegangenen Patronats- und anderen Verhältnisse größtentheils aufgehoben. Die Kirchen gehören (vorbehaltlich besonderer Rechtstitel) den Bischöfen. Die Kirchenfabriken stehen unter der Verwaltung eines Ausschusses von 5 bis 9 Gliedern der Kirchengemeinde, die der Bischof und der Regierungspräsident nach einer vom Bürgermeister oder desservirenden Pfarrer präsentirten doppelten Liste gemeinschaftlich ernennen. Der Pfarrer und der Maire sind von Rechts wegen Mitglieder des Fabrikraths. Aus diesem Rathe wird ein Büreau von Kirchenpflegern unter dem Vorsitze des Pfarrers durch die Rathsglieder gewählt. Der Fabrikrath hat auch die Aufsicht über die etwaigen Pfarrwittumsgüter. Die Pfarrer werden vom Staate besoldet. In größeren Gemeinden kann ihnen aber durch den Landrath mit Genehmigung des Ministers des Innern von den Feldgütern der Gemeinde oder dem Ertrage des Octroi eine Zulage bewilligt werden. Die Kosten des katholischen Cultus werden aus den Mitteln der Kirche, in deren Ermanglung aus Gemeindeeinkünften und, wenn auch diese unzureichend sind, durch Auflagen auf die Kirchengenossen bestritten. Die Gemeinde hat daher die Verpflichtung: 1) das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte zu ergänzen, 2) dem Seelsorger ein Haus oder eine Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung zu gewähren, 3) für die Hauptreparaturen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen. Die protestantischen Kirchen gehören, nebst den dazu

gehörigen Pfarrwittumsgütern und anderweitigem Vermögen den Gemeinden. Die Pfarrer sind vom Staate besoldet. Das gesammte Kirchenvermögen der lutherischen und reformirten Confession ist ein gemeinschaftliches Gut der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche geworden, ohne daß jedoch hiedurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden sollten verletzt werden.

§. 142.

Von den Organen der Gemeindeverwaltung in der Rheinpfalz und deren Unterordnung unter die königlichen Behörden.

1) Die Organe für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind zunächst die Bürgermeister, welchen in größeren Gemeinden ein oder zwei Adjuncten beigegeben sind. Ihnen steht zur Seite ein Gemeinderath, welcher aber ordentlicher Weise sich nur jährlich einmal zur Berathung des Budgets der Gemeinde versammelt. Zu Beschlüssen des Gemeinderaths wird absolute Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeindeglieder erfordert. Für die Verwaltung der Polizei kann in größeren Gemeinden von wenigstens **5000** Seelen ein eigener aus der Gemeindekasse zu besoldender Commissär aufgestellt werden. In den Orten unter **5000** Seelen ist der Adjunct Polizeicommissär ohne Gehalt. In Gemeinden, welche über **9000** fl. Einkünfte haben, wird ein eigener Gemeindeeinnehmer durch die Kreisregierung ernannt.

2) Der Bürgermeister und der Adjunct werden von der Kreisregierung aus dem Gemeinderathe auf fünf Jahre ernannt. Der Gemeinderath selbst aber wird, nach Analogie der Gemeindewahlordnung vom **5.** Mai **1818**, zufolge einer Verordnung vom **25.** November **1818** und eines besonderen Gesetzes vom **17.** November **1837** (Gesetzbl. **1837.** S. **137.**) aus den Höchstbesteuerten, und zwar in Gemeinden zu **10,000** Seelen und darüber aus dem höchstbesteuerten Drittheile, in Gemeinden von **2500** bis zu **10,000** Seelen aus der höchstbesteuerten Hälfte, in Gemeinden unter **2500** Seelen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Ortsbewohner gewählt und alle fünf Jahre zur Hälfte er-

neuert. Die Zahl der Glieder steigt, je nach der Bevölkerung, von sechs, in Gemeinden mit 250 Seelen und darunter, bis zu vier und zwanzig, in Gemeinden über 5000 Seelen. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes sein.

3) Innerhalb des bereits angedeuteten Geschäftskreises sind die Bürgermeister der Aufsicht der Landcommissariate und der Leitung des Regierungspräsidenten in jeder Beziehung untergeordnet. Ohne Bestättigung dieses letzteren können sie weder Erwerbungen noch Veräußerungen oder auch nur Verpachtungen auf mehr als neun Jahre vornehmen, noch irgend eine wichtige Maaßregel ergreifen.

III. Abtheilung.

Von den Verhältnissen der bayerischen Unterthanen mit beschränkten staatsbürgerlichen Rechten.

I. Kapitel.

Von den hieher gehörigen Personen überhaupt [a]).

§. 143.

1) Durch den Bestand des Staates (vgl. oben §. 1.) wird zwischen dem Souverain und den Unterthanen, mittels der Wechselseitigkeit ihrer Rechte und Pflichten, eine Rechtsgenossenschaft begründet, welche ausnahmsweise auch nur vorübergehend, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und nur für gewisse Zwecke des öffentlichen gesellschaftlichen Lebens, mit Ausschluß anderer, bestehen kann. In diesem Falle erwächst den Unterthanen daraus, anstatt des vollen Staatsbürgerrechtes, nur ein beschränkter Umfang von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten, welcher ihnen entweder gar keine oder nur eine nach dem Maaße ihrer Betheiligung bestimmte geringere Thätigkeit in öffentlichen Angelegenheiten gestattet.

2) Nach der angegebenen Rücksicht unterscheiden sich vorerst a) die Fremden, welche durch Aufenthalt oder Realitäten-Besitz im Lande nur ein vorübergehendes oder willkürlich wieder lös-

bares Verhältniß der Unterwerfung mit dem Souverain geknüpft haben, und b) unter den Einheimischen diejenigen, welchen die Fähigkeit entweder zur Erlangung des Staatsbürgerrechts überhaupt oder doch zur Erwerbung der daran sich knüpfenden vorzüglichen Rechte der Theilnahme an der Ständeversammlung und dem Landrathe abgeht.

3) Die Fähigkeit zur Erlangung und Ausübung des zuletzt bezeichneten höheren Staatsbürgerrechts, dessen Befugnisse und Bedingungen im §. 8 der I. Beilage z. V.U. den besonderen constitutionellen Gesetzen vorbehalten worden, hängt von dem Bekenntnisse einer der herrschenden christlichen Glaubenslehren ab. (Vgl. oben §§. 35, 36, 37.) Die Fähigkeit zur Erlangung und Ausübung des Staatsbürgerrechtes überhaupt aber hängt von dem Bekenntnisse einer im Staate anerkannten Religion ab, und jenachdem diese zu den christlichen Bekenntnissen gehört oder nicht, umfaßt dann jene Fähigkeit alle gemeinen, sogenannten staatsbürgerlichen Rechte, oder nur gewisse in der Aufnahms-Urkunde ausgedrückte staatsbürgerliche Befugnisse. [Beil. II z. V.U. §. 25] [b]).

4) Da die Einheimischen, welche zu keiner im Staate anerkannten Religion sich bekennen (Separatisten), nur auf die allen Bayern ohne Unterschied zukommenden Rechte Anspruch haben und den allgemeinen Pflichten derselben unterliegen, die eigentlichen Fremden aber nur in seltenen, durch das Benehmen ihres Souverains gegen bayerische Unterthanen bedingten Fällen eine von jener der übrigen Unterthanen ausnahmsweise abweichende Behandlung zu erfahren haben, so kommen hier nur die Juden und die Forensen, welchen um ihrer Besitzungen willen gewisse staatsbürgerliche Rechte eingeräumt sind, in Betracht. Vgl. Beil. I z. V.U. §§. 16, 17, 18, 19 u. V.U. T. IV.

a) Vgl. oben §. 34. Nr. 3.

b) Diese Darstellung ergibt sich durch Schlußfolgerung aus den eben angeführten Stellen der V.U., dann aus §. 74 des Gemeinde-Edicts und Art. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, so wie endlich aus der bisherigen Praxis. (Döllinger, Sammlung XI. Bd. S. 944.) Wer außer den Mitgliedern der herrschenden Kirchengenossenschaften als Bekenner des christlichen Glaubens zu erkennen

sei, läßt sich historisch zwar, aber nicht gesetzlich aus der Verfassungs-Urkunde bestimmen. Vgl. Moser, Von der deutschen Religionsverfassung. I. Thl. 3. Kap. Alethoketus, Ueber die staatliche Behandlung der Separatisten. Karlsruhe 1826. Welcher Anspruch auf Duldung ist Secten zuzugestehen? Ein Versuch zur Beantwortung dieser Frage aus dem Gesichtspunkte der Politik. Zürich 1825. Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 514. Note c.

II. Kapitel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Juden in Bayern [a]).

§. 144.

Geschichte dieser Verhältnisse.

Die Juden wurden im deutschen Reiche vom Anfang an als Fremde betrachtet und standen als solche unter kaiserlichem Schutze. Wenn ein solcher Schutz nun überhaupt der Freiheit des Geschützten nach germanischer Ansicht nachtheilig war, so mußte dieß um so viel mehr bei den Juden der Fall sein, welche schon zur Zeit der Römer in einem gedrückten Verhältnisse sich befunden hatten [b]). Sie wurden daher als kaiserliche Kammerknechte behandelt und als solche häufig verpfändet, so wie das Schutzrecht über sie vielfältig verkauft oder cedirt wurde. Auf diese Weise galt der Judenschutz als ein Regale und war seit dem 13ten Jahrhundert ein Stück der Landeshoheit. Die Kreuzzüge und die heimlichen Frevel und Grausamkeiten, deren man die Juden beschuldigte, führten um diese Zeit große Judenverfolgungen herbei, in Folge deren die Juden von vielen Orten vertrieben und später nur vermöge besonderer Capitulationen wieder aufgenommen wurden. Auf die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen, kam bei der Beurtheilung ihrer Verhältnisse alles an, und diese waren sehr verschieden, in Franken und Schwaben, in der Pfalz, in den sulzbachischen Ländern, endlich in Bayern und insbesondere in der Stadt München. Im Allgemeinen konnten sie nur vermöge eines besonderen Schutzpatents und gegen bestimmte Abgaben im Lande sich aufhalten, durften die Zahl ihrer Familien nicht vermehren, nur bestimmte Märkte

besuchen und waren vom Grundbesitze und vom Betriebe zünftiger Gewerbe ausgeschlossen. Durch ein Edict vom 10. Juni 1813 (Regsbl. 1813. S. 921.), welchem verschiedene spezielle Verordnungen vorangegangen waren, wurden die Verhältnisse der Juden im ganzen Königreiche auf eine gleichförmige Weise geordnet und diesem Edict ist auch in den seit dem Jahre 1813 erst erworbenen Gebietstheilen durch besondere Publication Gesetzeskraft gegeben worden. In der Rheinpfalz haben die Juden durch die französische Gesetzgebung das Bürgerrecht erhalten. Ihre religiösen Verhältnisse sind dort durch ein Decret vom 17. März 1808 geordnet. Die Verfassungsurkunde und das Religionsedict haben ihnen, von einigen politischen Beschränkungen abgesehen, das früher Erlangte bestättigt. Eine Verordnung vom 8. Oktober 1823 hat dem Edict vom 10. Juni 1813 auch in der Pfalz analoge Anwendbarkeit gegeben.

a) Chr. v. Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803. Beiträge zur Geschichte der Juden in Baiern in der Zeitschrift: die geöffneten Archive. II. Jahrg. III. Heft. S. 260. Vgl. Cod. Max. Civ. Thl. V. Kap. 20. §. 3. Siebenpfeiffer a. a. O. II. Thl. S. 517 ffg. Döllinger, Sammlung ꝛc. Bd. VI.

b) Cod. Theodos. Lib. XVI. Tit. 8. Nov. Theodos. L. II. T. VI. (Jus Civ. Antejust. T. II. p. 1190 u. 1229.) Cod. Justin. Lib. I. T. 9.

§. 145.

Von den Rechten und Pflichten der Juden in Ansehung der Religionsübung.

1) Wo eine Anzahl von fünfzig Juden-Familien in einem Landgerichtsbezirke vorhanden ist, können sie eine kirchliche Gemeinde mit Synagoge, Rabbiner und eigener Begräbnißstätte bilden.

2) Sie genießen als solche die Rechte, welche die Beilage II z. V.U. den Privatkirchengesellschaften eingeräumt hat.

3) Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, ist ihnen bloß die einfache Hausandacht gestattet.

4) Die Anstellung und Wirksamkeit der Rabbiner steht unter der Controlle und Einwirkung der Kreisregierung.

5) Die Juden dürfen, unter bestimmten Bedingungen, eigene Schulen errichten, brauchen aber zum Studium der jüdischen Theologie eine eigene Erlaubniß und müssen dazu in den öffentlichen, königlichen Schulen die gehörige Vorbildung erhalten. Ed. v. 10. Juni 1813. §§. 23—34. Döllinger, Sammlung VI. Bd. S. 141 ffg.

§. 146.

Von den staatsbürgerlichen Rechten der Juden.

1) Eigene Judenzünfte, Corporationen oder bürgerliche Gemeinden dürfen nicht gebildet werden. In den Gemeinden, wo sie wohnen, genießen dagegen die Juden die Gemeinderechte gleich den übrigen Gemeindegliedern [a]). Ed. v. 10. Juni 1813. §§. 21, 22. Döllinger a. a. O. S. 77 ffg.

2) Bedingung des Genusses der bürgerlichen Rechte ist überall die Eintragung in die Juden-Matrikel und dazu die Annahme eines Familien-Namens und Ablegung des Unterthanen-Eides. Ed. cit. §. 5. Döllinger a. a. O. S. 31 ffg.

3) Die Zahl der an einem Orte wohnenden Juden-Familien darf nicht vermehrt, sondern soll vermindert werden, es sei denn, daß aus besonders wichtigen Umständen durch allerhöchste Entschließung eine Ausnahme gemacht werde. Ed. cit. §§. 12, 13. Döllinger a. a. O.

4) In jedem Falle kann die Heurathserlaubniß den Juden nur auf den Grund eines ordentlichen Erwerbs ertheilt werden. Ed. cit. §§. 13—21 [b]).

5) Weder gutsherrliche Rechte noch Rechte des Obereigenthums können die Juden erwerben. Häuser und Grundstücke dürfen sie, Fälle des Concurses ausgenommen, nur zur eigenen Bewohnung und Benützung und, in der k. Residenzstadt, überdieß nur unter allerhöchster Erlaubniß an sich bringen. Ed. cit. §. 16 [c]).

a) Die Juden, welche von der Judengemeinde und dem gemeinschaftlichen Gottesdienste ihrer Glaubensgenossen sich willkürlich trennen, können als Juden und resp. als Anhänger einer im Staate anerkannten Religion nicht mehr betrachtet werden, also auch kein Stimmrecht mehr in ihren Gemeinden üben. Vgl. Bl. II z. V.U.

§§. 38 u. 41. Eben so haben die den Nothhandel treibenden Juden kein Stimmrecht in ihren Gemeinden und an den Gemeindegründen und deren Nutzung keinen Antheil. Gemeindewahlordg. v. 5. Aug. 1818. Art. 7. u. Edict cit. §. 22.

b) Von der Ausübung der Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften sind die Juden ausgeschlossen. Ed. a. a. O. §. 18.

c) Die civilrechtlichen Beschränkungen der Juden gehören nicht hieher, weil sie, wie die französische Gesetzgebung beweiset, unabhängig von ihrer staatsrechtlichen Stellung bestehen oder doch bestehen können, mithin nicht als bloßer Ausfluß dieser letzteren zu betrachten sind.

III. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Forensen.

§. 147.

1) Vormals waren Fremde in Deutschland durchaus von dem Grundbesitze und den Gewerben ausgeschlossen, wie auch sonst privatrechtlich vielfach zurückgesetzt. Jene Ausschließung hat aber längst, namentlich in Bayern, völlig und diese Zurücksetzung, wie bereits bemerkt worden, größtentheils aufgehört. Man hat aber von Seite der bayerischen Regierung gegen die Fremden, die zur Ansässigmachung im Lande, ja sogar zum Besitze von Landsassengütern zugelassen wurden, von früher Zeit her den vollen Landsassiat geltend gemacht, vermöge dessen sie den Gesetzen und Gerichten des Landes nicht bloß in Ansehung ihrer Güter, sondern auch in persönlichen Verhältnissen unterworfen waren [a]). Dergleichen im Lande begüterte oder mit Gewerben angesessene, aber im Auslande domicilirende Fremde hat die neuere Gesetzgebung mit dem Worte: „Forensen" bezeichnet und ihre Verhältnisse sind in Bayern durch ein besonderes Edict vom 12. März 1812 (Regsbl. 1812. S. 548.), dessen Bestimmungen in die Verfassung vom Jahre 1818 übergingen, umständlich geordnet worden.

2) Hienach können auswärtige Unterthanen in dem Königreiche Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Als Forensen sind sie aber gehalten: a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese

Verbindlichkeiten eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden. In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln. Die Fremden aber, welche mit königlicher Erlaubniß im Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist. Beil. I z. V.U. §§. 13, 15, 19. Vgl. Rev. G.Ed. §§. 13. Nr. 4, 14, 77. Abs. II. Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 3.

a) Vgl. Moser, Einleitung in das churf. bayerische Staatsrecht. Kap. XI. §. 123. Feßmaier, Grundsz. d. bayer. Staats-R. §. 113. Klüber, Oeffentl. R. §§. 267 u. 269. Sieh auch oben §. 33. Nr. 3.